4° J. germ. 151 u

Sammlung

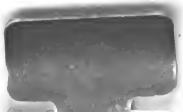

Digitized by Google

<36602198690015

<36602198690015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Sammlung

der

Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Fünf und Dreißigster Band.

1868.

Lübeck 1869.

Druck und Verlag von Georg Schmidt,

Rathsbuchdrucker.

Digitized by Google

Inhalt.

Chronologisches Verzeichniß . . . . . Seite III. bis X.

Verordnungen und Bekanntmachungen Eines Hohen Senates aus dem Jahre 1868 . . . . . = 1 = 202.

Anhang. Bekanntmachungen verschiedener Behörden ꝛc. aus dem Jahre 1868 . . . . . = 203 = 238.

Zollvereinsgesetze . . . . . = 239.

Alphabetisches Register.

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß.

1868.

			No.	Seite.
Januar	4.	Bekanntmachung, den Uebergang des Lübeckischen Post- und Telegraphenwesens in die Bundesverwaltung betreffend	1.	1.
"	4.	Verordnung, die Erhebung einer außerordentlichen Steuer betreffend	2.	1.
"	4.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Königlich Preußischen Gesetzes vom 23. December 1867 über die Stempelsteuer von Spielkarten auf die mit dem Herzogthum Holstein im Zollverbande stehenden Lübeckischen Gebietstheile	3.	2.
"	4.	Bekanntmachung, betreffend die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes u. w. d. a.	4.	8.
"	6.	Bekanntmachung, den Anschluß der Lübeckischen Enclaven im Herzogthume Lauenburg an den Zollverein betreffend	5.	21.
"	8.	Bekanntmachung, Recurs-Gesuche von Militärpflichtigen betreffend	6.	40.
"	8.	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren zur Herbeischaffung von Pferden für das Bundesheer, bei eintretender Mobilmachung u. w. d. a.	7.	40.
"	8.	Nachtrag zu der Ordnung für die israelitische Gemeinde zu Lübeck, vom 5. April 1865.....	8.	51.
"	11.	Bekanntmachung, verschiedene Ausführungs-Maaßregeln wegen des Anschlusses des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend	9.	64.
"	15.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der von dem Königlich Preußischen Finanzminister erlassenen Bekanntmachung wegen der Zollvergütung bei der Ausfuhr des aus indischem Rohzucker raffinirten Hutzuckers und Candis auf die dem Zollsystem des Herzogthumes Holstein angeschlossenen Lübeckischen Gebietstheile.....	10.	55.
Februar	5.	Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 27. September 1826, über die Prüfung der zur juristischen Praxis sich Anmeldenden	11.	55.
"	8.	Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 11. Januar 1868, verschiedene Ausführungs-Maaßregeln wegen des Anschlusses des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend ..	12.	56.

Digitized by Google

			No.	Seite.
Februar	10.	Verordnung, betreffend die Wrake von Wollen- und Halbwollen-Waaren, sowie das Messen von Ellen-Waaren überhaupt	13.	56.
"	10.	Vierter Nachtrag zu der revidirten Stempel-Ordnung vom 4. November 1861	14.	57.
"	10.	Nachtrag zu dem Zollgesetze vom 12. December 1866	15.	58.
"	10.	Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege	16.	59.
"	19.	Bekanntmachung für die Führer der Kauffahrteischiffe unter Norddeutscher Bundesflagge	17.	61.
"	19.	Bekanntmachung, die Einstellung des Frühgottesdienstes in der St. Marienkirche am Fastnacht-Montage betreffend	18.	62.
"	29.	Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Zulassung Norddeutscher und Dänischer Schiffe zur Küstenschiffahrt	19.	63.
"	29.	Bekanntmachung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von telegraphischen Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete	20.	63.
März	7.	Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 9. November 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein und Bier aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein, so wie aus den dem Holsteinischen Zollsystem angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen	21.	67.
"	7.	Bekanntmachung, den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend	22.	67.
"	14.	Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes	23.	68.
"	16.	Ordnung für den Bücherauctionar	24.	68.
"	21.	Verordnung, betreffend die Ernennung amtlich bestellter Sachverständiger für die Besichtigung und Schätzung der an Schiff und Ladung durch Seeunfälle entstandenen Schäden, sowie zur Abgabe von Gutachten über von Schiffahrtskundigen zu beurtheilende Verhältnisse	25.	71.
"	25.	Bekanntmachung, betreffend die vollzogene Wahl eines Lübeckischen Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes	26.	73.
April	15.	Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments	27.	74.
"	22.	Bekanntmachung, die Termine für die Einstellung einjähriger Freiwilliger in den Militairdienst betreffend	28.	74.
"	27.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 24. December 1842 auf die Erwerbung des Speichers Nr. 479 an der Trave	29.	75.
"	29.	Verordnung, die Verbrauchssteuer für Fleisch und Brod betreffend	30.	75.
"	29.	Bekanntmachung, die Bestrafung der in den Musterungs- und Aushebungs-Terminen ausbleibenden Militairpflichtigen betreffend	31.	76.

Digitized by Google

			No.	Seite.
Mai	13.	Nachtrag zu der Verordnung vom 29. April 1867, die Aufhebung der Ordnung und Taxe für den Wrakbudenschreiber und die verlehnten Dielenträger vom 14. October 1843 u. w. d. a. betreffend	32.	78.
Juni	6.	Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Lübeckischen und Schleswig-Holsteinischen Schiffsmeßbriefe für die Feststellung der Schiffahrtsabgaben	33.	78.
"	10.	Bekanntmachung, betreffend die Zulassung Norddeutscher Schiffe in den Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika	34.	79.
"	13.	Fernere Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Zulassung Norddeutscher und Dänischer Schiffe zur Küstenschiffahrt	35.	79.
"	17.	Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 2. November 1867, betreffend die Befreiung hiesiger Kaufleute, Fabrikanten und anderer Gewerbtreibenden, so wie deren Reisenden, von Gewerbesteuern in den Norddeutschen Bundesstaaten	36.	80.
"	17.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Bürger-Wasserkunst, der Brauer-Wasserkünste und der Wasserleitung in der großen Grüpelgrube, u. w. d. a.	37.	80.
"	20.	Bekanntmachung, betreffend den mit Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz abgeschlossenen Vertrag über die Erbauung einer Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen	38.	81.
"	24.	Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Führer der unter Norddeutscher Bundesflagge fahrenden Kauffahrteischiffe zur Meldung bei den Bundeskonsulaten	39.	85.
Juli	1.	Bekanntmachung, betreffend den mit Preußen abgeschlossenen Vertrag wegen der Zoll- und Steuerverhältnisse der vom Herzogthume Holstein umschlossenen Lübeckischen Gebietstheile	40.	88.
"	11.	Bekanntmachung, die Einziehung der Herzoglich Anhaltischen Zehn-Thaler-Staatskassenscheine vom 1. October 1855 betreffend	41.	92.
"	22.	Verordnung, die Führung des Lübeckischen Schiffsregisters und die Papiere der in dasselbe eingetragenen Seeschiffe betreffend	42.	92.
"	22.	Bekanntmachung, die Seepässe, Beilbriefe und Gesundheitspässe für Seeschiffe betreffend	43.	94.
"	22.	Verordnung, betreffend Abänderungen der Stadtbuchs-Ordnung vom 6. Juni 1818	44.	95.
"	22.	Gesetz über die öffentlichen Audienzen des Obergerichtes	45.	96.
"	25.	Bekanntmachung, die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend	46.	97.
"	29.	Bekanntmachung, die wegen bevorstehender Einführung der Braumalz- und Branntwein-Steuer-Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes vorzunehmende Verzeichnung und Vermessung der Brauerei- und Brennerei-Gefäße ꝛc. betreffend	47.	99.

Digitized by Google

			No.	Seite.
August	1.	Fernere Bekanntmachung, die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend	48.	109.
„	1.	Dritte Bekanntmachung, die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend	49.	111.
„	5.	Vierte Bekanntmachung, die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend	50.	113.
„	8.	Verordnung über das Eintreten der Wirksamkeit der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend.	51.	115.
„	8.	Bekanntmachung, die vereinsländische Zollverwaltung im Lübeckischen Freistaate betreffend	52.	116.
„	8.	Verordnung über die Nachversteuerung der im Lübeckischen Freistaate vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren	53.	118.
„	8.	Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung der Nachsteuer-Commission für Lübeck	54.	134.
„	8.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der städtischen Consumtionsaccise für mehrere Artikel	55.	134.
„	8.	Verordnung, die Erhebung eines Zuschlages zur Braumalz-Steuer des Norddeutschen Bundes und einer entsprechenden Abgabe von vereinsländischem Biere betreffend	56.	135.
„	12.	Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung einer Senats-Commission in Zoll-Angelegenheiten	57.	137.
„	15.	Bekanntmachung, betreffend nähere Bestimmungen wegen Gewährung der im §. 3. der Verordnung vom 8. August 1868 über die Erhebung eines Zuschlages zur Braumalz-Steuer des Norddeutschen Bundes u. s. w. festgestellten Ausfuhrvergütung	58.	138.
„	19.	Bekanntmachung, die diesjährige Eröffnung der Jagd betreffend	59.	141.
„	19.	Verordnung, betreffend die Strafe für Einlieferung von gefahrbringenden Gegenständen zur Beförderung mit der Post, unter unrichtiger Deklaration oder Verschweigung des Inhaltes der Sendung	60.	141.
„	26.	Bekanntmachung, das für die Benutzung der öffentliche Niederlage zu entrichtende Lagergeld betreffend	61.	142.
„	26.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen	62.	144.
„	29.	Fünfte Bekanntmachung, die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend	63.	148.
„	29.	Bekanntmachung, die Einziehung der früher Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Kassenscheine betreffend	64.	149.
„	29.	Bekanntmachung, die Veranstaltung einer Kirchencollecte zu Gunsten des hiesigen Gustav-Adolph-Vereines betreffend	65.	150.

Digitized by Google

			No.	Seite.
Septbr.	2.	Nachtrag zu der Verordnung vom 8. August d. Js., die Erhebung eines Zuschlages zur Braumalzsteuer des Norddeutschen Bundes betreffend	66.	150.
"	16.	Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 15. August 1868, betreffend nähere Bestimmungen wegen Gewährung der im §. 3. der Verordnung vom 8. August 1868 über die Erhebung eines Zuschlages zur Braumalzsteuer des Norddeutschen Bundes u. s. w. festgestellten Ausfuhrvergütung	67.	153.
"	21.	Verordnung, den Schutz der Zoll- und Steuerbeamten der Zollvereinsstaaten betreffend	68.	156.
"	21.	Bekanntmachung für die mit dem Herzogthume Holstein im Zollverbande stehenden Lübeckischen Gebietstheile, betreffend die Anweisung des Königlich Preußischen Finanzministers zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten	69.	157.
"	21.	Bekanntmachung, die fernere Herausgabe des Lübeckischen Amtsblattes betreffend	70.	160.
"	26.	Bekanntmachung, die Eröffnung des freien Verkehrs hinsichtlich der im Norddeutschen Bunde einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse betreffend	71.	162.
"	26.	Bekanntmachung, die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 24. December 1842 auf die Lübeck-Kleinen Eisenbahn-Anlage betreffend	72.	163.
"	26.	Regulativ für die Beerdigung der Armenleichen	73.	163.
"	26.	Ordnung für die Schornsteinfeger im Lübeckischen Freistaate	74.	167.
October	10.	Bekanntmachung, die Aufhebung der an die allgemeine Armenanstalt in Veräußerungsfällen zu entrichtenden Abgabe betreffend	75.	174.
"	10.	Fernerer Nachtrag zu der Verordnung vom 27. December 1845, die bei Veräußerungen von Immobilien, Schiffen u. dgl., wie auch von Waaren und Mobilien-Auctionen u. s. w. zu erhebende Abgabe betreffend	76.	174.
"	10.	Verordnung, die Aufhebung des Abschosses betreffend	77.	175.
"	10.	Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1862, die Erbschaftssteuer betreffend	78.	175.
"	10.	Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1856, über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten	79.	176.
"	14.	Bekanntmachung, die Landgemeinde-Ordnung für den Lübeckischen Freistaat betreffend	80.	177.
"	17.	Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Lübeckischen und Preußischen Schiffsmeßbriefe für die Feststellung der Schiffahrtsabgaben	81.	191.

Digitized by Google

			No.	Seite.
Novbr.	4.	Ausführungs-Verordnung zu dem Bundesgesetze vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften betreffend	82.	192.
„	23.	Bekanntmachung, betreffend das für die Lagerung von Pulver im Pulvermagazine zu entrichtende Lagergeld und die Gebühren des Magazin-Aufsehers	83.	192.
„	25.	Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Lübeckischen und Mecklenburg-Schwerinschen Schiffsmeßbriefe für die Feststellung der Schiffahrtsabgaben	84.	193.
„	25.	Bekanntmachung, den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend	85.	194.
„	28.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Kalendern in den vom Herzogthume Holstein umschlossenen Lübeckischen Gebietstheilen	86.	195.
Decbr.	16.	Fischerei-Ordnung für die öffentlichen Binnengewässer des Lübeckischen Freistaates	87.	197.
„	21.	Fernerer Nachtrag zu der Concurs-Ordnung für die freie und Hansestadt Lübeck vom 17. September 1862	88.	201.
„	21.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Landwehr u. w. d. a. betreffend	89.	201.

Anhang.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden ꝛc. aus dem Jahre 1868.

			No.	Seite.
Januar	2.	Bekanntmachung, zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eise	1.	203.
„	4.	Bekanntmachung, betreffend das Erforderniß von Declarationen zu den Päckerei-Sendungen nach dem Herzogthume Lauenburg.	2.	203.
„	6.	Bekanntmachung, betreffend das Erforderniß von Inhalts-Declarationen zu den im Transit durch Lauenburg nach Mecklenburg gehenden Päckerei-Sendungen	3.	204.
„	7.	Bekanntmachung, betreffend die Form der Inhalts-Declarationen zu den mit der Post nach dem Zollvereins-Gebiet ꝛc. zu versendenden Päckereien	4.	204.
„	7.	Bekanntmachung, die Abhaltung eines Schiffermusterungstermines betreffend	5.	204.
„	11.	Bekanntmachung, die Haupt-Resultate der Volkszählung vom 3. Decbr. 1867 im Lübeckischen Freistaate betreffend	6.	205.
„	26.	Bekanntmachung, die portopflichtigen Dienstbriefe betreffend	7.	207.

Digitized by Google

			No.	Seite.
Februar	1.	Bekanntmachung, betreffend die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes	8.	208.
„	4.	Bekanntmachung, betreffend die Entrichtung des Porto's für Stadtbriefe und für Landbriefe durch Freimarken	9.	210.
„	19.	Zweite Bekanntmachung, betreffend die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes	10.	210.
„	27.	Dritte Bekanntmachung, betreffend die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes	11.	211.
März	6.	Bekanntmachung, betreffend die Briefe an Personen der Norddeutschen Schiffsbesatzungen	12.	212.
„	6.	Bekanntmachung, betreffend die Landbrief-Bestellung und die Aufstellung von Briefkasten im Landbezirke	13.	212.
„	10.	Bekanntmachung, betreffend das Personengeld bei den Posten nach Eutin und Plön	14.	213.
„	18.	Bekanntmachung, die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend	15.	213.
„	24.	Bekanntmachung, den Schutz der Anlagen auf den Wällen und vor den Thoren betreffend	16.	215.
„	24.	Bekanntmachung, den Verkauf von Freimarken ꝛc. durch die Postboten betreffend	17.	215.
„	24.	Bekanntmachung, die Einführung von Zeitungs-Contokarten betreffend	18.	215.
„	30.	Bekanntmachung, die Bestellung der Postsachen nach dem Landbezirke betreffend	19.	216.
April	6.	Bekanntmachung, die Abholung der in den Gasthöfen lagernden Briefe ꝛc. betreffend	20.	217.
„	18.	Bekanntmachung, die bevorstehende Triangulation der Königl. Preußischen Provinz Schleswig-Holstein betreffend	21.	217.
„	25.	Bekanntmachung, die Bestellung der Postsendungen und Quittungsleistung über dieselben betreffend	22.	218.
„	27.	Bekanntmachung, das Verbot wider das Fangen der Singvögel und das Ausheben der Nester derselben betreffend	23.	219.
„	28.	Bekanntmachung, die Correspondenz nach Dänemark, Schweden und Norwegen betreffend	24.	219.
„	29.	Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen	25.	220.
Mai	1.	Bekanntmachung, die diesjährige Musterung für den Aushebungsbezirk der freien und Hansestadt Lübeck betreffend	26.	221.
„	1.	Bekanntmachung, das Nivellement einer Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen betreffend	27.	223.
„	1.	Bekanntmachung, die Fahrpost-Sendungen nach Dänemark, Schweden und Norwegen betreffend	28.	223.
„	2.	Bekanntmachung, das Einbringen und den Verkauf von frischem Fleische betreffend.	29.	224.
„	8.	Bekanntmachung, betreffend die Vermehrung der Briefkasten	30.	225.
„	18.	Bekanntmachung, die diesjährige Loosung für den Aushebungsbezirk der freien und Hansestadt Lübeck betreffend	31.	225.
„	22.	Bekanntmachung, das diesjährige Klassifications-Geschäft für die Mannschaften des Beurlaubten-Standes im Bezirke der freien und Hansestadt Lübeck betreffend	32.	226.

Digitized by Google

			No.	Seite.
Juni	1.	Bekanntmachung, die Bestellung der Postsachen nach Herrenburg betreffend	33.	226.
"	5.	Bekanntmachung, die Ordnung und Taxe für die Holzwrake und die damit verbundenen Einrichtungen betreffend	34.	227.
"	28.	Fernere Bekanntmachung, betreffend die Briefe an Personen der Norddeutschen Schiffsbesatzungen	35.	227.
Juli	10.	Bekanntmachung, das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft betreffend	36.	228.
"	12.	Bekanntmachung, die Errichtung einer Posthaltestelle in Kücknitz betreffend	37.	228.
August	3.	Bekanntmachung, die Niederlage accisepflichtiger Butter betreffend	38.	229.
"	28.	Fernere Bekanntmachung, die Bestellung der Postsachen nach dem Landbezirke betreffend	39.	229.
Septbr.	21.	Bekanntmachung, die Beifügung von Declarationen zu Postsendungen betreffend	40.	320.
"	23.	Bekanntmachung, die Postsendungen nach den Niederlanden betreffend	41.	230.
"	28.	Bekanntmachung, die jährliche Abhaltung von Kram- und Viehmärkten in Moisling betreffend	42.	231.
October	3.	Bekanntmachung, den Hebammenbezirk für die Stadt und die Vorstädte betreffend	43.	231.
"	5.	Bekanntmachung, die diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend	44.	232.
"	15.	Bekanntmachung, den dem Schornsteinfeger zu Travemünde anzuweisenden Bezirk betreffend	45.	233.
"	16.	Bekanntmachung, das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft für den Aushebungs-Bezirk der freien und Hansestadt Lübeck betreffend	46.	233.
"	19.	Bekanntmachung, das unerlaubte Betreten des Theerhofes betreffend	47.	234.
"	22.	Bekanntmachung, die Päckereisendungen nach Rußland betreffend	48.	235.
"	23.	Bekanntmachung, die für Reisen nach Rußland erforderlichen Reisepapiere betreffend	49.	235.
Novbr.	10.	Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines außerordentlichen Prüfungstermins für Aspiranten zum einjährig freiwilligen Dienst	50.	235.
"	16.	Bekanntmachung, betreffend die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst	51.	236.
"	21.	Bekanntmachung, den Post-Anweisungs-Verkehr zwischen Norddeutschland und den Niederlanden betreffend	52.	237.
Decbr.	4.	Bekanntmachung, das Marine-Ersatzgeschäft betreffend	53.	238.
"	17.	Bekanntmachung des Stadtamtes, des Landamtes und des Amtes Travemünde	54.	238.

Digitized by Google

1868, Januar 4. No. 1.

Bekanntmachung,
den Uebergang des Lübeckischen Post- und Telegraphenwesens in die Bundesverwaltung betreffend.

(Publicirt am 6. Januar 1868.)

Nachdem in Ausführung des Art. 51. der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Uebergabe der Lübeckischen Post- und Telegraphen-Anstalten an die Bundesverwaltung durch commissarische Verhandlung am 1. dies. Mts. vollzogen worden ist, gleichzeitig auch sämmtliche bei jenen Anstalten angestellten Beamten aus dem speciell Lübeckischen Staatsdienste entlassen und in den Dienst der Bundes-Post- und Telegraphen-Verwaltung übergetreten sind, bringt der Senat Solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß das Post- und Telegraphen-Departement zur Abwickelung der Geschäfte aus dem Jahre 1867 und zur Beschaffung der Rechnungsablage einstweilen noch in Wirksamkeit verbleibt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. Januar 1868.

1868, Januar 4. No. 2.

Verordnung,
die Erhebung einer außerordentlichen Steuer betreffend.

(Publicirt am 6. Januar 1868.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, zur Bestreitung der diesjährigen öffentlichen Ausgaben die Erhebung einer außerordentlichen Steuer beschlossen, und verordnet, in Gemäßheit der getroffenen Bestimmungen, hiedurch:

I.

Die außerordentliche Steuer ist nach dem Maßstabe der directen und Militärsteuer, unter Anwendung der in den Verordnungen vom 2. April 1817, 3. Juni

Digitized by Google

und 19. August 1843 und 8. September 1845 festgestellten Grundsätze zu erheben, und zwar zum Belaufe der Hälfte solcher im gegenwärtigen Jahre auszuschreibenden Steuern.

2.

Zur Zahlung dieser außerordentlichen Steuer sind auch Diejenigen verpflichtet, welche regelmäßig nur der Militärsteuer unterworfen sind, so wie Diejenigen, welche für ihre Amtseinnahme von der Steuerzahlung befreiet sind, auch für diese Amtseinnahme, soweit dies nicht bestehende Vertragsverhältnisse unthunlich machen.

3.

Diese Steuer wird durch das Steuer- und Stempeldepartement, in vier Terminen, am 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli und 1. September d. Js. erhoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. Januar 1868.

1868, Januar 4. No. 3.

Bekanntmachung,

betreffend die Anwendung des Königlich Preußischen Gesetzes vom 23. December 1867 über die Stempelsteuer von Spielkarten auf die mit dem Herzogthum Holstein im Zollverbande stehenden Lübeckischen Gebietstheile.

(Publicirt am 7. Januar 1868.)

Auf Grund der Bestimmung im Art. 4. des am 20. Juni 1853 über den Anschluß mehrerer Lübeckischer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthums Holstein abgeschlossenen Staatsvertrages bringt der Senat das nachfolgende amtlich Ihm mitgetheilte, für die Königlich Preußische Monarchie unterm 23. December 1867 erlassene, mit dem 1. dieses Monates in Kraft getretene Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten, zur Nachachtung von Seiten der Bewohner der mit Holstein im Zollverbande stehenden Dorfschaften Disfau, Krumbeck, Curau Lübeckischen Antheiles und Malkendorf, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. Januar 1868.

Gesetz,

Gesetz,

betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 23. Dezember 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die von Spielkarten zu entrichtende Stempelsteuer beträgt:

a) 8 Sgr. (28 Kreuzer) für das Spiel Tarokkarten und Französische Karten von mehr als 32 Blättern,

b) 3 Sgr. (10½ Kreuzer) für das Spiel Französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), Deutsche Karten und Traplierkarten,

und wird zur Staatskasse erhoben.

§. 2.

Gegen Entrichtung der im §. 1. bestimmten Steuer erfolgt die Stempelung der Französischen und Deutschen Karten auf dem Coeurs-Aß, der übrigen Karten auf dem von dem Finanzminister zu bezeichnenden Blatte. Der Kartenstempel enthält unter dem Adler die Angabe des Steuerbetrages, sowie das Zeichen der Steuerbehörde, bei welcher die Stempelung verrichtet ist.

§. 3.

Die Einfuhr von Spielkarten in Unsere Staaten ist erlaubt.

§. 4.

Alle in Unsere Staaten zum Verbleibe daselbst eingehende Spielkarten unterliegen derselben Stempelsteuer, wie die im Inlande verfertigten, die vom Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten außerdem der tarifmäßigen Eingangsabgabe.

§. 5.

Wer Spielkarten in Unsere Staaten einbringt, oder ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben nach Gattung und Menge mit der Angabe, ob sie zum Verbleibe im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, beim Eingange beziehungsweise Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten zur Stempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen.

Die näheren Anordnungen in Betreff der Anmeldung und Vorlegung der Karten zur Stempelung werden von dem Finanzminister erlassen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Fabrikation von Spielkarten darf nur mit besonderer Erlaubniß des Finanzministers und in den von demselben genehmigten Räumen betrieben werden. Die Genehmigung zu einer neuen Spielkartenfabrik wird nur in dem Falle ertheilt, wenn

1) dieselbe in einem Orte, woselbst sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Steuerbehörde befindet, angelegt werden, und die zu einem fabrikmäßigen Betriebe, sowie zu einer angemessenen Aufsicht und Kontrole erforderliche Einrichtung erhalten soll;

2) eine auf 3000 bis 5000 Rthlr. zu bestimmende und nach ertheilter Konzession sofort zu bestellende Kaution angeboten wird.

Die Fabrikanlage muß spätestens binnen 3 Jahren, von dem Zeitpunkte der Genehmigung an gerechnet, vollendet werden, widrigenfalls die letztere ihre Gültigkeit verliert.

§. 7.

Die Vorschriften im §. 6. finden auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Räumen keine Anwendung. Auch sind erst die Besitznachfolger der gegenwärtigen Inhaber der Fabriken bei Verlust des Fabrikationsrechtes zu einer Kautionsstellung von 3000 bis 5000 Thalern (§. 6. zu 2) verpflichtet.

§. 8.

Sämmtliche Kartenfabrikanten stehen unter steuerlicher Kontrole und unterliegen den steuerlichen Revisionen.

§. 9.

Was hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, der Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung von Spielkarten, sowie hinsichtlich der Buchführung, der bei der Steuerbehörde zu machenden Meldungen und des Einzelverkaufs der Spielkarten von den Inhabern der Spielkartenfabriken zu beobachten ist, wird durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ vorgeschrieben.

§. 10.

Für die Abführung der Steuern können angemessene Fristen gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.

Steuer-Erlaß oder Ersatz kann nur von dem Finanzminister und zwar für inländische Karten nur in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch

Digitized by Google

einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind, und das Ereigniß binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen unerößneten Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde angezeigt wird.

§. 11.

Der Detailhandel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen in §§. 1. u. 2. gestempelt sind, unterliegt, unbeschadet der in §. 9. bezüglich der Spielkartenfabrikanten getroffenen Bestimmung, nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften; eine besondere Genehmigung ist dazu nicht erforderlich.

§. 12.

Karten, welche nicht mit dem nach diesem Gesetze erforderlichen Stempel versehen sind, werden, wo sie sich vorfinden, konfiszirt.

Wer ungestempelte Karten feilhält, veräußert, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Thalern. — Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist, und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

§. 13.

Die Nichterfüllung einer der nach §. 5. dem Einbringer, beziehungsweise Empfänger vom Auslande eingehender Spielkarten obliegenden Verpflichtungen wird mit der im §. 12. bestimmten Strafe geahndet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern statt.

§. 14.

Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, ungestempelte Karten feilhält, veräußert, oder in Gewahrsam hat, oder die dem Einbringer beziehungsweise Empfänger vom Auslande eingehender Karten nach §. 5. obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach §§. 12. oder 13. verwirkte Strafe in keinem Falle auf einen geringeren Betrag als 200 Thlr. Geldbuße festgesetzt werden, soweit nicht nach §. 13. eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat.

§. 15.

Wer ohne vorgängige Genehmigung des Finanzministers Spielkarten zu verfertigen unternimmt (§. 6.), oder nach erhaltener Erlaubniß vor erfolgter Anzeige

Digitized by Google

bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation beginnt, verfällt neben Konfiskation der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von 500 Thalern. Für jedes Spiel, das über 50 bereits verfertigt ist, wird die Geldstrafe um 10 Rthlr. verschärft.

§. 16.

Wird die Fabrikation von Karten in anderen, als den dazu angesagten Räumen vorgenommen, so tritt dieselbe Geldstrafe (§. 15.) nebst Konfiskation der in den unangesagten Räumen befindlichen Geräthe, Materialien und gefertigten oder in der Anfertigung begriffenen Karten ein.

§. 17.

Werden gegen die Vorschriften in dem von dem Finanzminister nach §. 9. zu erlassenden Regulative die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt, oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet, oder aus dem Mitverschluß der Steuerbehörde unbefugt entfernt, so zieht dies Verfahren die Konfiskation der nicht angegebenen oder versendeten oder aus dem Steuerverschluß entfernten Karten und die im §. 15. verordnete Geldstrafe nach sich.

§. 18.

Wer wegen eines dieser Vergehen (§§. 15—17. inkl.) schon einmal bestraft worden ist, und sich desselben oder eines anderen in den §§. 15—17. gedachten Vergehens abermals schuldig macht, ist nicht nur mit den vorbestimmten Strafen zu belegen, sondern auch des Rechtes, die Kartenfabrikation ferner zu betreiben, für verlustig zu erklären, ohne daß es einer vorgängigen Belehrung über diese Folge der Wiederholung des Vergehens bedarf.

§. 19.

Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik, oder der Ausschußblätter, bevor letztere nach Vorschrift des Regulativs (§. 9.) unbrauchbar gemacht worden sind, ist, sofern nicht nach dem Vorstehenden eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thalern zu belegen.

§. 20.

Zuwiderhandlungen gegen die nach §. 5. und §. 9. von dem Finanzminister zu erlassenden Vorschriften, worauf keine besondere Strafe in diesem Gesetze angeordnet ist, ziehen eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern nach sich.

§. 21.

Den Geldstrafen ist für den Fall, daß der Verpflichtete dieselben zu entrichten unvermögend sein sollte, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu substituiren.

Digitized by Google

§. 22.

Denunzianten erhalten keinen Antheil an den Geldstrafen.

§. 23.

Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und hinsichtlich der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren und die Haftung dritter Personen wegen Zollvergehen bestimmt.

§. 24.

In Betreff der Haussuchungen und der Verpflichtung zur Hülfsleistung, sowie in Betreff der Bestechung von Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen dieselben sind die hierüber in den Gesetzen wegen Besteuerung des Braumalzes enthaltenen Bestimmungen — §§. 54. 55. 88. 89. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Samml. S. 102.) §§. 18. 19. 36. 37. der Verordnung vom 11. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 652.), §§. 17. 18. 33. 34. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 445.) — innerhalb des Geltungsbereiches derselben anzuwenden.

§. 25.

Die in den §§. 11—13. der Verordnung vom 4. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 1057) enthaltenen Uebergangs-Bestimmungen wegen der Anmeldung, der Nachversteuerung und des Gebrauches vorräthiger ungestempelter oder nach den bisherigen Gesetzen gestempelter Spielkarten bleiben in Kraft und erlangen mit diesem Gesetze auch in den Hohenzollernschen Landen und im Jadegebiet mit der Maaßgabe Gesetzeskraft, daß an die Stelle des in §§. 11. und 12. a. a. O. auf den 1. August d. J. bestimmten Zeitpunktes der 1. Januar 1868 tritt.

Was in den §§. 12. und 14. dieses Gesetzes von ungestempelten Karten verordnet ist, findet in allen Landestheilen, wo die vorbezeichneten Uebergangs-Bestimmungen gelten, auch hinsichtlich der nach früher daselbst gültigen Gesetzen gestempelten Karten Anwendung, wenn die erforderliche anderweite Stempelung derselben nicht stattgefunden hat.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Stempelsteuer von Spielkarten in der Monarchie bestehen — mit der im §. 25. bestimmten Ausnahme — aufgehoben.

Digitized by Google

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

1868, Januar 4. No. 4.

Bekanntmachung,

betreffend die Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes u. w. d. a.

(Publicirt am 8. Januar 1868.)

Der Senat bringt die von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes mit dem Ersuchen um diesseitige Veröffentlichung übersandte, unterm 24. December v. Js. erlassene

Telegraphen-Ordnung

für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes, nebst den die Correspondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen,

mit dem Bemerken hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß jene Telegraphen-Ordnung auf allen unter der Verwaltung des Norddeutschen Bundes stehenden Telegraphen-Stationen mit dem 1. dieses Monates in Wirksamkeit getreten ist, die übereinstimmende Regelung der Verhältnisse auf den Eisenbahn-Telegraphen aber noch vorbehalten bleibt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. Januar 1868.

Telegraphen-Ordnung

Digitized by Google

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

§. 2.

Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Digitized by Google

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:
vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens;
vom 1. October bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage:
von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmitags;
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Digitized by Google

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant", „poste restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch von Zahlen ohne Benennung, zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staatsdepeschen.
2) Dienstdepeschen.
3) Privatdepeschen.

Digitized by Google

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9. gilt auch für Staatsdepeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Zurückweisung von Depeschen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter und in zweiter Instanz der, dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten.

Digitized by Google

§. 12.

Beförderungsgebühren.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone . . . . 5 Sgr.,
" " 2. " . . . . 10 "
" " 3. " . . . . 15 " ;

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen directer Entfernung begreift.

Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollernschen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen . . . 8 Sgr.,
- - 2. - über 10 bis 45 Meilen 16 -
- - 3. - über 45 Meilen . . . 24 -

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

§. 13.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

Digitized by Google

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder recommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.

2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.

3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.

4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.

5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

Digitized by Google

§. 14.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen.

Die Taxe für Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte de Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung.

Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

§. 15.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt.

Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adress-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

§. 16.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;

Digitized by Google

b. an mehrere Adreſſaten in dem nämlichen Orte;

c. an den nämlichen Adreſſaten in verſchiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen beſtimmten Depeſchen müſſen in ebenſo vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenſo viele einzelne Depeſchen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben ſind.

Soll eine Depeſche an einem und demſelben Orte an verſchiedene Adreſſen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, ſo wird ſie nur als eine einzige Depeſche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeſchen von und nach Stationen des Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes iſt die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

§. 17.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adreſſaten verlangt, frankiren und ſich dieſe Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adreſſiren laſſen.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, ſo iſt unmittelbar vor der Adreſſe die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depeſche zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, ſo hat er beizufügen: „Antwort . . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt).

Verlangt derſelbe eine unbeſchränkte Antwort, ſo hat er die Angabe zu machen: „unbeſchränkte Antwort bezahlt", und muß in dieſem Falle einen entſprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird.

Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Urſprungs-Depeſche zu übermitteln ſind, kommt der Tarifſatz zwiſchen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Urſprungs-Depeſche nicht erfolgt, ſo giebt die Beſtimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depeſche, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Jede nach dieſer Friſt aufgegebene Antwort wird als eine neue Depeſche behandelt.

Digitized by Google

Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

§. 18.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Die Weiterbeförderung von nicht recommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden.

Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu depeschirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt.

Für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen Staaten des Auslandes findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expressbriefe behandelt.

Digitized by Google

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

§. 19.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;

2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15. und 21.);

3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17.).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erstattet.

Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde,

Digitized by Google

muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

§. 21.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 22.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Angabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Digitized by Google

Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 23.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

§. 24.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten

Wenn Depeschen verloren gehen, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn recommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reclamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen.

Digitized by Google

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit ausserhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht recommandirte Depeschen nicht statt.

§. 25.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

§. 26.

Depeschenabschriften.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Documente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von 2½ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. December 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf v. Bismarck-Schönhausen.

1868, Januar 6. No. 5.

Bekanntmachung,
den Anschluß der Lübeckischen Enclaven im Herzogthume Lauenburg an den Zollverein betreffend.

(Publicirt am 7. Januar 1868.)

Durch Schreiben des Bundeskanzlers vom 4. dies. Mts. ist dem Senate der mit dem gestrigen Tage vollzogene Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein angezeigt und auf Grund der Artt. 33. und 40. der Verfassung des Norddeutschen Bundes zugleich die Einziehung der Lübeckischen Enclaven im Herzogthume Lauenburg in die Zolllinie, so wie die Ausdehnung der bezüglichen Verordnungen und Ausführungs-Maaßregeln auf jene Enclaven beantragt worden.

Digitized by Google

Der Senat hat diesem Antrage sofort zu entsprechen, um so mehr Sich veranlaßt gesehen, als durch die Verkehrs-Interessen sämmtlicher Bewohner der im Herzogthume Lauenburg belegenen Lübeckischen Gebietstheile jener Anschluß bedingt wird.

Demnach bringt der Senat hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die nachfolgend abgedruckten beiden Verordnungen d. d. Berlin, den 30. Decbr. 1867, mit Inbegriff der im §. 1. der ersteren Verordnung aufgeführten 10 Gesetze und Verordnungen, vom 5. dies. Mts. angerechnet, wie für das Herzogthum Lauenburg, so auch für die sämmtlichen Lübeckischen Enclaven, nämlich:

die Dorfschaften Albsfelde, Behlendorf mit Behlendorfer Hof und Papiermühle, Düchelsdorf, Giesensdorf, Harmsdorf, Hollenbeck, Nusse, Poggensee, Ritzerau mit Ritzerauer Hof, Groß-Schretstaken, Klein-Schretstaken, Sirksrade, Tramm und die in dem Lauenburgischen Dorfe Grummesse belegenen Lübeckischen Häuser und Gehöfte,

gesetzliche Anwendung finden, auch in jenen Lübeckischen Gebietstheilen die Königlich Preußische Regierung die Zollverwaltung übernehmen und durch ein in der Stadt Lauenburg errichtetes, der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Glückstadt untergeordnetes Hauptzollamt ausüben wird.

Dabei wird bemerkt, daß die im §. 1. der nachstehenden Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Herzogthum Lauenburg unter 1. bis 10. bezeichneten Erlasse, imgleichen die im §. 1. und §. 6. der nachstehenden Verordnung über die Nachversteuerung erwähnten Anlagen A. und B. (Tarif und Anmeldungsformular) bei den Bauervögten der obengenannten Lübeckischen Dorfschaften eingesehen werden können, woselbst auch von jenen Anlagen A. und B. besondere Abdrücke zu erhalten sind.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 6. Januar 1868.

I.

Verordnung

über die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Herzogthum Lauenburg.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Herzog von Lauenburg ꝛc., verordnen, auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln 33. und 40. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, was folgt:

§. 1.

Die anliegenden Gesetze und Verordnungen, nämlich:

1) das Zollgesetz,
2) die Zollordnung,

Digitized by Google

3) das Zollstrafgesetz,
4) der Vereins-Zolltarif,
5) die Verordnung, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs,
6) das Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie,
7) die Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops,
8) die Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker,
9) die Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Taback,
10) das Gesetz, betreffend den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten,

treten mit dem 5ten Januar 1868 im Herzogthum Lauenburg in Kraft.

§. 2.

Mit dem gleichen Tage tritt dort auch das im Bundes-Gesetzblatt Nr. 6. (S. 41.) publizirte Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe vom Salz, in Kraft.

§. 3.

Von der Durchfuhr werden Abgaben im Herzogthum Lauenburg ferner nicht erhoben.

§. 4.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Dieselbe findet auf das, von den übrigen Theilen des Herzogthums durch den Schallsee getrennte Lehengut Stintenburg bis auf Weiteres keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1867.

Wilhelm.

(gegengez.) v. Bismarck.

II.

Verordnung

über die Nachversteuerung der im Herzogthum Lauenburg vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Herzog von Lauenburg ꝛc., verordnen, was folgt:

§. 1.

Von den am Tage der Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung im Herzog-

Digitized by Google

thum Lauenburg, jedoch mit Ausschluß des durch den Schaalsee von den übrigen Theilen des Herzogthums getrennten Lehengutes Stintenburg, befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden Tarif A. verzeichneten einer Nachsteuer, gleichviel ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbtreibender ist oder nicht.

§. 2.

Es leidet jedoch die Bestimmung, daß die in der Anlage A. verzeichneten Waaren zur Nachsteuer herangezogen werden sollen, die folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

1) Auch die in der Anlage A. verzeichneten Waaren bleiben von der Nachsteuer frei, wenn sie binnen einer hierzu erwirkten Frist über die Zollgrenze hinaus geschafft werden sollen, und zu dem Ende einstweilen unter Steuerverschluß gestellt werden.

2) Ferner bleiben die nach der Anlage A. an sich noch steuerpflichtigen Waaren von der Nachsteuer befreit, wenn sie gebraucht und schon bisher im Besitze des Inhabers befindlich gewesen sind oder wenn nachgewiesen werden kann, daß sie entweder im Herzogthum Lauenburg, mit Ausschluß des Lehenguts Stintenburg, oder in dem von Ersterem umschlossenen Gebietstheilen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz und der freien Städte Hamburg und Lübeck, erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollvereine herstammen.

Von dieser Befreiung bleiben jedoch Branntwein, Salz, Tabacksfabrikate und Zucker ausgenommen.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers

a) bei Wein ein Orthoft,

b) bei Manufakturwaaren zusammengenommen fünfzig Pfund (Zollgewicht) netto und

c) für jede der übrigen in der Anlage A. unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren fünfzig Pfund netto

nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

Digitized by Google

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel ob er sie in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, spätestens acht Tage nach Verkündigung dieser Verordnung bei der nächsten Zoll- oder Steuerstelle anzumelden.

Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, welche schon von demselben gebraucht worden (§. 2.), sowie diejenigen, deren Gesammtbestände die im §. 3. angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren, woran einem Andern das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

Anzumelden sind auch alle diejenigen Waaren, für welche auf Grund des §. 2. eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird.

§. 6.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem unter B. beigefügten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden. B.

Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§. 7.

Wer zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung einem Handel oder Gewerbetreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet, oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet, hiervon binnen der im §. 5. erwähnten Frist der ebendaselbst bezeichneten Stelle Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer sollen, nach vorgängiger Revision, von einer niederzusetzenden Kommission ermittelt und festgestellt werden.

§. 9.

Die Revisionen geschehen unter Leitung der Kommission durch die von derselben hierzu angewiesenen Steuerbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Laden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schuppen, Schiffsräume, — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Digitized by Google

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume, ohne Zustimmung des Inhabers, ist den revidirenden Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten gestattet.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der nachsteuerpflichtigen Waarenvorräthe gänzlich beendet sein wird, dauert die Grenzbewachung von Seiten des Zollvereins gegen das Herzogthum Lauenburg fort.

Das Eintreten des Zeitpunktes, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollverein eintreten kann, wird durch die Kommission öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte dürfen Waaren, welche nach Anlage A. der Nachsteuer unterliegen, bei Strafe der Konfiskation

1) nach Verkündigung dieser Verordnung aus dem Hause, in welchem dieselben sich befinden, und
2) nach geschehener Anmeldung von den in dieser bezeichneten Lagerräumen nicht ohne Erlaubniß der Kommission entfernt werden.

§. 11.

Von der im §. 10. angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare, vor Aushändigung derselben, abgesondert und unter Angabe des Käufers, vom Verkäufer in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird, und
b) der Verbrauch im Haushalte des Waaren-Inhabers.

Auch ist die Kommission befugt, Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 12.

Ansprüche auf Befreiung von der Nachsteuer (§. 2.) sind bei der Kommission binnen der von ihr zu bezeichnenden Frist durch die von ihr geforderten Nachweisung zu begründen.

Digitized by Google

Die Kommission ist berechtigt, die Einsicht der auf einen derartigen Anspruch bezüglichen Frachtbriefe, Facturen, Handels-Correspondenzen und Verbuchungen zu verlangen.

§. 13.

Der Waareninhaber, welcher nach §. 6. eine Anmeldung abzugeben hat, und solches unterläßt, oder welcher in der abgegebenen Anmeldung einzelne nach §. 6. zu declarirende Waaren ganz verschweigt oder in einer Menge oder einer Beschaffenheit anmeldet, die eine Verringerung der nach der gegenwärtigen Verordnung zu entrichtenden Nachsteuer würde zur Folge gehabt haben, oder welcher in anderer Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabenbetrages durch Täuschung der Revisionsbeamten versucht, macht sich der Eingangs-Zolldefraudation schuldig.

Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer über eine nach §. 2. oder 11. unter Steuerverschluß gesetzte Waare eigenmächtig verfügt.

Die Unterlassung der nach §. 7. von den Vermiethern u. s. w. der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Zolldefraudation oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Andere nicht besonders mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind als Ordnungswidrigkeiten mit 1 bis 10 Thaler, die Verletzung des nach §. 2. oder 11. angelegten Verschlusses, ohne Beabsichtigung der Zolldefraudation, aber ist nach Maaßgabe des Zollstrafgesetzes als Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses zu bestrafen.

§. 14.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Zoll-Kontraventionssachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Kommission ist jedoch ermächtigt, wegen Anschuldigungen, welche ausschließlich darauf beruhen, daß die Menge nachsteuerpflichtiger Waaren um nicht mehr als 10 Prozent zu gering angemeldet worden, von der Strafverfolgung Umgang zu nehmen, andere Anschuldigungen wegen Defraudation aber dann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Abgabe-Verkürzung nicht beabsichtigt war, bei freiwilliger Unterwerfung des Beschuldigten durch Festsetzung einer ermäßigten Strafe zu erledigen.

§. 15.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, binnen acht Tagen an diejenige Zoll-

Digitized by Google

oder Steuerstelle zu entrichten, welche ihnen bei Bekanntmachung des zu zahlenden Nachsteuerbetrages bezeichnet werden wird.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thalern sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehältlich der von der Steuerbehörde für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

Die Einziehung rückständiger Nachsteuerbeträge soll in dem im Herzogthum Lauenburg für rückständige direkte Steuern gesetzlich vorgeschriebenen Wege geschehen.

§. 16.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit den im §. 1. der Verordnung vom heutigen Tage über die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Herzogthum Lauenburg genannten Gesetzen und Verordnungen in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1867.

Wilhelm.

(gegengez.) v. Bismarck.

A.

Tarif.

Digitized by Google

A.

Tarif

zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen

im Herzogthum Lauenburg.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
1.	**Baumwollengarn,** ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) ein- und zweidräthiges, rohes	1 Zoll-Ctr. netto	2	.
	b) dergleichen gebleichtes oder gefärbtes	desgl.	4	.
	c) drei- und mehrdräthiges; roh, gebleichtes oder gefärbt.	desgl.	6	.
2.	**Baumwollwaaren:** Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren:			
	a) rohe (und rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	desgl.	10	.
	b) alle nicht vorstehend unter a oder nachstehend unter c begriffenen dichten Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren, Posamentier- und Knopfmacherwaaren, auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	16	.
	c) alle undichten Gewebe, wie Jaconet, Mousselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter b begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	desgl.	30	
3.	**Eisen und Eisenwaaren:**			
	a) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen und Stahldraht von mehr als $\frac{3}{4}$ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen	1 Zoll-Ctr. brutto	.	25

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	b) façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von $\frac{3}{4}$ Pr. Linie und darunter Durchmesser	1 Zoll-Ctr. netto	1	5
	c) gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	desgl.	1	22½
	d) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	desgl.	2	15
	e) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zoll-Ctr. brutto	.	12
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind und zwar:			
	α) Amboße, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausnahme der Anker und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände,			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt	1 Zoll-Ctr. netto	1	10
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte; als Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren; Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen und dergleichen mehr.	desgl.	2	20
	3. feine: aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren der Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen, als Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 4 genannten	desgl.	4	.
	4. Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen, Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	desgl.	10	
4.	**Farbiges Glas;** auch bemaltes oder vergoldetes, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. des Vereins-Zolltarifs fallen	desgl.	4	.
5.	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.**			
	a) Waaren ganz oder theilweise aus edlen Me-			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	tallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	1 Zoll-Ctr. netto	50	.
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sog. Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch verniert, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten und Metallguß und dergleichen; Brillen und Opernglucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Lederluch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen	desgl.	15	.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße	
			Thlr.	Sgr.
6.	**Leder und Lederwaaren:**			
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Zoll-Ctr. netto	2	.
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	desgl.	6	20
	c) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art	desgl.	10	.
	d) Handschuhe	desgl.	13	20
7.	**Leinwand** und **andere Leinenwaaren** d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Trillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	desgl.	10	.
	b) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	20	.
	c) Zwirnspitzen	desgl.	40	.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße	
			Thlr.	Sgr.
8.	**Branntwein** aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	1 Zoll-Ctr. netto	6	.
9.	**Wein** in Fässern und Flaschen.	desgl.	4	.
10.	Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergl. . .	desgl.	4	.
11.	**Gewürze** aller Art, im Vereins-Zolltarif nicht besonders genannt	desgl.	6	15
12.	**Kaffee**.	desgl.	5	.
13.	**Kakao** in Bohnen und Kakaoschalen	desgl.	6	15
14.	**Geschälter Reis** und **Reismehl**	desgl.	1	.
15.	**Syrop**	desgl.	2	15
16.	**Taback**:			
	a) Tabacksblätter, umgearbeitete und Stengel .	desgl.	4	.
	b) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	desgl.	11	.
	c) Cigarren und Schnupftaback	desgl.	20	.
17.	**Thee**	desgl.	8	.
18.	**Zucker**:			
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . .	desgl.	7	10
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . .	desgl.	6	.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
19.	**Salz** (Kochsalz, Steinsalz)	1 Zoll-Ctr. netto	2	.
20.	**Papier- und Pappwaaren:** Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse, sowie Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, alle diese Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen	desgl.	4	.
21.	**Seidenwaaren:**			
	a) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	40	.
	b) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren	desgl.	30	.
22.	**Steingut** und **Porzellan**, welches sich im Besitze von Händlern befindet:			
	a) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	desgl.	2	.
	b) Porzellan, weißes	desgl.	1	20
	c) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen	desgl.	4	.
23.	**Wollenwaaren.** (Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden)			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	a) Stickereien, Spitzen und Tülle	1 Zoll-Ctr. netto	30	.
	b) bedruckte Waaren aller Art	desgl.	25	.
	c) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	20	.
	d) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche . . .	desgl.	10	.

Allgemeine Anmerkung.

Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann das Nettogewicht durch Abrechnung der im Vereins-Zolltarife enthaltenen Tarasätze von ihrem Bruttogewicht festgestellt werden. Bei Salz in Säcken geschieht dies durch Vergütung einer Tara von einem Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

B.

Anmeldung.

Digitized by Google

Anmel-

1. №	2. Benennung der Waare.	3. Zahl und Benennung der Kolli (bei verpackten Waaren).	4. Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten.	5 Erklärung ob die Angabe in Spalte 4 auf Verwiegung oder Vermessung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruhe.	6. Aufbewahrungsort. a. Gemeinde-Bezirk.	b. Nummer des Hauses.	c. Baulicher Raum.	7. Erklärung ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuerverschluß erfolgt.

Der (die) Unterzeichnete versichert hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder mehrere der Waaren als nachsteuerpflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht befinden.

N. N. den ten 186

Digitized by Google

d u n g.

8. Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinländischen Waaren.	9. Revisionsbefund.	10. Ermittelter Nachsteuer-Betrag. Thlr. Sgr. Pf.	11. Bemerkungen.

in der Verordnung über die Nachversteuerung der im Herzogthum Lauenburg verhandenen Bestände von ausländischen

(Unterschrift.)

Digitized by Google

1868, Januar 8. No. 6.

Bekanntmachung,

Recurs-Gesuche von Militärpflichtigen betreffend.

(Publicirt am 11. Januar 1868.)

Der Senat bringt hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß, zufolge eines hieher mitgetheilten Erlasses der Königl. Preußischen Ministerien des Krieges und des Inneren vom 27. December v. Js., Recurs-Gesuche in Angelegenheiten von Militärpflichtigen aus denjenigen Staaten des Norddeutschen Bundes, welche mit Preußen Militär-Conventionen abgeschlossen haben (ausschließlich Königreich Sachsen und Großherzogthum Hessen), auch wenn sie gegen die Entscheidung einer Preußischen Departements-Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige gerichtet sind, zur Competenz des betreffenden Königlichen Generalcommando's in Gemeinschaft mit der Regierung des bezüglichen Bundesstaates gehören.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. Januar 1868.

1868, Januar 8. No. 7.

Bekanntmachung,

betreffend das Verfahren zur Herbeischaffung von Pferden für das Bundesheer, bei eintretender Mobilmachung u. w. d. a.

(Publicirt am 13. Januar 1868.)

Nachdem auf Grund des Art 61. der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch die im Bundes-Gesetzblatt No. 10 abgedruckte Verordnung von 7. Novbr. 1867, neben mehreren anderen Preußischen Militairgesetzen und Verordnungen, deren Veröffentlichung, soweit erforderlich, vorbehalten bleibt, auch das Gesetz vom 11. Mai 1851, wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, sowie die Verordnung vom 24. Februar 1834 über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, und das, eine Abänderung dieser Verordnung verfügende Gesetz vom 12. Septbr. 1855, für den Lübeckischen Freistaat gesetzliche Geltung erlangt haben, auch nach einem vom General-Commando des 9ten Armeecorps hierher gelangten Schreiben vom 2. d. Mts. die Subrepartition der im Fall einer Mobilmachung vom hiesigen Staate zu stellenden Pferde auf dessen einzelne Bezirke nunmehr vorzunehmen ist, bringt der

Digitized by Google

Senat die vorerwähnten drei Gesetze und Verordnungen hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Ausführung der Subrepartition und mit dem weiteren Verfahren das Polizeiamt für den ganzen Umfang des Lübeckischen Staatsgebietes beauftragt worden ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. Januar 1868.

I.

Gesetz

wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2.

Entschädigungspflicht des Staats.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3. aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 3.

Unentgeltliche Leistungen.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

   Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10. und §. 11. dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit

   a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
   b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;

Digitized by Google

c) die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4.

Leistungen gegen Entschädigung. a. Landlieferungen in Magazine.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850. (Gesetz-Sammlung 1850. Seite 86.) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, in

Digitized by Google

sofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6. für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9.

c. Natural-Verpflegung.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;

b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§. 10.

d. Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungs-Sätze Anwendung.

§. 11.

e. Sonstige Transport-Mittel, Arbeiten ꝛc.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10.), soweit solche das im §. 3. sub 2. festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau,

Digitized by Google

wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§. 12.

f. Grundstücke und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. No. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayon-Gesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4 — 12. zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§. 14.

g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834. Seite 56.) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abgangs während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

Digitized by Google

§. 15.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

h. Sonstige Kriegsleistungen.

§. 16.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheit erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kaserirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen.

Digitized by Google

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütungs-Ansprüche.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten

Digitized by Google

für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21. angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

II.

Verordnung

über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung. Vom 24. Februar 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obgleich das durch die Mylius'sche Ediktensammlung publizirte Reglement vom 17ten April 1789 schon die Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Land-Lieferung beschafft werden sollen; so finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Gestellung der Pferde nicht für sämmtliche, sondern nur für die damals der Konskription unterworfenen Unterthanen begründet, anderen Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publizirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämmtliche Landestheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derselben, auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämmtliche

Digitized by Google

Unterthanen Unseres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, sofort unweigerlich zu gestellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der Kreis-Landrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Rekurses wegen einer etwaigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer müssen, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittelung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Oberpräsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General die näheren Bestimmungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, so wie über die sonstigen Maaßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzial-Reglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2) ausgenommene Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsort und für die Kosten ihrer Futterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Kommission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie

Digitized by Google

gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militärbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Kommission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine angemessene Vergütigung. Die Vergütigungssumme wird von einer unpartheiischen Kommission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

8) Die Abschätzungs-Kommission besteht aus drei sachverständigen in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden sich derselben zu fügen; da indessen die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Gestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Thaler festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Rekurs an die Oberpräsidenten der Provinz stattfinden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen

Digitized by Google

Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-Ordnung vom 21sten November 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeltlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Ausbebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere Order vom 17ten September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Instruktion zu versehen haben, ist durch die Gesetz-Sammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 24sten Februar 1834.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Brenn.

Für den Kriegsminister
im Allerhöchsten Auftrage.
v. Witzleben.

III.

Gesetz,

betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834. Vom 12. September 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Die unter Nr. 7. der Verordnung vom 24. Februar 1834 getroffene nachfolgende Bestimmung:

> Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden, oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern Preußisch Kurant, zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert und zwanzig Thaler Preußisch Kurant,

wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Unter den über Einhundert und zwanzig Thaler geschätzten kriegstüchtigen Pferden ist innerhalb der verschiedenen Kategorien (Stangen-, Vorder- und Reitpferde für die schwere oder leichte Kavallerie ꝛc.) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

§. 3.

Die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. September 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

1868, Januar 8. No. 8.

Nachtrag
zu der Ordnung für die israelitische Gemeinde zu Lübeck, vom 5. April 1865.

(Publicirt am 13. Januar 1868.)

Nachdem, insbesondere mit Rücksicht auf das Gesetz vom 14. November 1866, die Staatsangehörigkeit, das Staatsbürgerrecht und die Schutzgenossenschaft betreffend,

Digitized by Google

die Abänderung einzelner Bestimmungen der Ordnung für die israelitische Gemeinde zu Lübeck, vom 5. April 1863, erforderlich geworden ist, hat der Senat, auf den Antrag des Gemeindevorstandes, den in Nachgehung der Bestimmung im Art. 23. unter 5) jener Ordnung beschlossenen Abänderungen der letzteren, wie nachsteht, die Bestätigung ertheilt.

I.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des Art. 1. dahin lautend:

„Mitglied der Gemeinde ist jeder dem Lübeckischen Freistaate angehörende Israelit,"

ist aufgehoben und treten an deren Stelle die folgenden Bestimmungen:

a.

Mitglied der Gemeinde ist jeder im Lübeckischen Freistaate ansässige, bisher schon dem Gemeindeverbande angehörige, sowie jeder künftig demselben nach Maßgabe dieser Ordnung beitretende Israelit, mit seiner Frau und seinen minderjährigen Kindern, sofern diese dem Judenthume angehören.

Die Gemeinde-Angehörigkeit ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

b.

Die Mitgliedschaft in der Gemeinde wird erworben:

1) durch die Aufnahme in die Gemeinde abseiten des Gemeindevorstandes (Art. 12. unter 5);
2) durch die Verheirathung einer der Gemeinde nicht angehörigen Israelitin mit einem Gemeindemitgliede.

c.

Die Mitgliedschaft der Gemeinde geht verloren:

1) durch Erklärung des Austritts aus der Gemeinde nach Erfüllung der vorschriftsmäßigen Bedingungen (Art. 1d.);
2) durch Verlegung des Domicils außerhalb des Lübeckischen Freistaates, wenn der Betreffende die Gemeindesteuer nicht ferner entrichtet;
3) durch Verheirathung einer der Gemeinde angehörenden Israelitin mit einem Manne, welcher nicht Mitglied der Gemeinde ist.

d.

Die Erklärung des Austritts aus der Gemeinde erfolgt durch eine von dem einzelnen Gemeindemitgliede eigenhändig zu unterzeichnende, dem Gemeindevorstande einzureichende schriftliche Erklärung, und hat der Austretende nicht nur alle rückständigen und bis zum Ende des laufenden Budgetjahres fällig

Digitized by Google

werdenden Gemeindebeiträge und Zahlungen an die Collegien der Verwaltung zu leisten, sondern außerdem, in Berücksichtigung der einmal begründeten Verpflichtungen der Gemeinde, noch den fünffachen Jahresbeitrag nach dem ihn treffenden Ansatze des laufenden Budgetjahres an die Gemeindekasse baar zu entrichten.

Den minderjährigen Kindern eines Gemeindemitgliedes, welchen nach Art. 1a. als solchen die Gemeindemitgliedschaft erworben ist, steht jedoch binnen drei Monaten nach erlangter Volljährigkeit oder, falls sie zu dieser Zeit aus dem Lübeckischen Freistaate abwesend sind, binnen drei Monaten nach ihrer Rückkehr frei, den Austritt zu erklären, ohne zur Leistung des fünffachen Jahresbeitrags verpflichtet zu sein.

Der Austretende verliert für sich, seine Frau und seine minderjährigen Kinder jeden Anspruch auf die fernere Theilnahme an den Einrichtungen und den Anstalten der Gemeinde, namentlich auf die Armenunterstützung und die Benutzung des Gemeindefriedhofs wie nicht minder auf jegliches Recht und Eigenthum der Gemeinde.

II.

Die Bestimmung im Art. 4. derzufolge die Gemeindekasse gebildet wird, außer den übrigen Einnahmen, auch: „durch die Beiträge solcher Fremden, welche im Lübeckischen Staate als Schutzgenossen oder gegen Aufenthaltskarten verweilen und an den Einrichtungen der Gemeinde für religiöse Lehre und Leben Theil zu nehmen wünschen", wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„durch die Beiträge solcher im Lübeckischen Freistaate sich aufhaltenden Israeliten, welche nicht Mitglieder der Gemeinde sind, gleichwohl an den Einrichtungen der Gemeinde für religiöse Lehre und Leben Theil nehmen oder Theil zu nehmen wünschen, für welchen Fall der Gemeindevorstand den zu leistenden Beitrag festzustellen hat."

III.

Die Bestimmung im Art. 10., nach welcher „zwei Vorsteher für die Cultus- und Schul-Angelegenheiten" zu wählen sind, wird dahin abgeändert:

„zwei Vorsteher für die Cultus-, zwei Vorsteher für die Schul-Angelegenheiten."

IV.

Die Bestimmung im Art. 12. unter 3, wird ergänzt wie folgt:

„die Aufnahme neuer Gemeindemitglieder (Art. 1b.), so wie die Entlassung der den Austritt aus der Gemeinde Erklärenden (Art. 1d.); ferner die jährliche Ansetzung u. s. w.

Digitized by Google

Solche Abänderungen werden, zur Nachachtung für die Beikommenden, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. Januar 1868.

1868, Januar 11. No. 9.

Bekanntmachung,
verschiedene Ausführungs-Maßregeln wegen des Anschlusses des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend.

(Publicirt am 13. Januar 1868.)

Aus einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanz-Ministers, den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend, bringt der Senat für die betheiligten Lübeckischen Staatsangehörigen das Folgende hiedurch zur Kenntniß und Nachachtung.

1) Im Herzogthum Lauenburg ist ein Hauptzollamt mit Niederlage in der Stadt Lauenburg errichtet worden. Gleich diesem sind auch die Nebenzollämter erster Klasse zu Büchen, Fortkrug, Marienstädt, Turow und Ratzeburg befugt, Begleitscheine auszufertigen und zu erledigen. Mit dem Nebenzollamte zu Ratzeburg ist außerdem ein Zolllager verbunden.

2) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthume Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen, und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren, die Zollgrenze zwischen dem Herzogthume und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

3) Von den einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 11. Januar 1868.

Digitized by Google

1868, Januar 15. No. 10.

Bekanntmachung,

betreffend die Anwendung der von dem Königlich Preußischen Finanzminister erlassenen Bekanntmachung wegen der Zollvergütung bei der Ausfuhr des aus indischem Rohzucker raffinirten Hutzuckers und Candis auf die dem Zollsystem des Herzogthumes Holstein angeschlossenen Lübeckischen Gebietstheile.

(Publicirt am 18. Januar 1868.)

Auf Grund des Art. 3. des am 20. Juni 1853 über den Anschluß mehrerer Lübeckischer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthumes Holstein abgeschlossenen Staatsvertrages bringt der Senat hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die von dem Königlich Preußischen Finanzminister unterm 13. November 1867 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Zollvergütung bei der Ausfuhr des aus indischem Rohzucker raffinirten Hutzuckers und Candis, auch auf die mit Holstein im Zollverbande stehenden Dorfschaften Dissau, Krumbeck, Curau Lübeckischen Antheiles und Malkendorf Anwendung findet.

Jene Bekanntmachung und das dazu gehörige Formular können bei dem Bauervogte der Dorfschaft Curau Lübeckischen Antheiles eingesehen werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 15. Januar 1868.

1868, Februar 5. No. 11.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 27. September 1826, über die Prüfung der zur juristischen Praxis sich Anmeldenden.

(Publicirt am 8. Februar 1868.)

Zufolge der Bestimmung unter 2. c) in der Bekanntmachung vom 27. Sept. 1826, über die Prüfung der zur juristischen Praxis sich Anmeldenden, hat Derjenige, welcher die Advokatur hieselbst zu betreiben wünscht, nachdem derselbe von dem Senate an das Ober-Appellationsgericht zur Prüfung verwiesen worden ist, diesem Gerichte einen kurzen Aufsatz in lateinischer Sprache über einen Gegenstand der Rechtswissenschaft einzureichen.

Digitized by Google

Der Senat hat es für angemessen erachtet, jene Vorschrift hiemittelst dahin abzuändern: daß solcher Aufsatz fortan in deutscher Sprache abzufassen sei.

Solches wird, zur Nachachtung für die Beikommenden, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 5. Februar 1868.

1868, Februar 8. No. 12.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 11. Januar 1868, verschiedene Ausführungs-Maaßregeln wegen des Anschlusses des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffend.

(Publicirt am 11. Februar 1868.)

Der Senat bringt, in Verfolg der den Anschluß des Herzogthums Lauenburg an den Zollverein betreffenden Bekanntmachung vom 11. Januar d. Js., auf Grund einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanz-Ministers hiedurch zur Kenntniß der betheiligten Lübeckischen Staatsangehörigen:

daß, nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg, mit dem Letzteren nunmehr der den Zollvereinsverträgen entsprechende freie Verkehr, unter der in jener Bekanntmachung hinsichtlich des Branntweins und Bieres bezeichneten Beschränkung, eingetreten ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. Februar 1868.

1868, Februar 10. No. 13.

Verordnung,

betreffend die Wrake von Wollen- und Halbwollen-Waaren, sowie das Messen von Ellen-Waaren überhaupt.

(Publicirt am 12. Februar 1868.)

Da nach den Bestimmungen des Art. 3. des Gewerbegesetzes vom 29. September 1866 für die Ausübung der mit öffentlichem Glauben versehenen Functionen, unter anderen auch derjenigen der Messer und Wraker, die bestehenden Vorschriften bis auf Weiteres in Kraft bleiben sollen, so hat der Senat, nach erfolgter gut-

Digitized by Google

achtlicher Aeußerung der Handelskammer, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, mit Rücksicht auf die durch die erfolgte Auflösung des Tuchbereiteramtes, veränderte Stellung der bisherigen Tuchbereitermeister, die nachfolgenden Anordnungen getroffen, welche hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

1) Die Wrake von Wollen- und Halb-Wollen-Waaren, und die Ausstellung von Attestaten über das Maß von Ellenwaaren überhaupt, mit deren Wahrnehmung bisher die hiesigen Tuchbereitermeister betraut waren, wird, bis auf etwanige anderweitige Bestimmungen, beibehalten.

2) Die Anstellung der künftig jene Functionen ausübenden Personen wird der Handelskammer übertragen, welcher überlassen bleibt, die bisherigen Tuchbereitermeister als Wraker und Messer beizubehalten.

3) Die Instruirung dieser Wraker und Messer, sowie die Feststellung der denselben zu ertheilenden Gebührentaxen, geschieht, nach Einziehung gutachtlicher Erklärung der Handelskammer, durch das Stadtamt, vor welchem die Angestellten auf ihre Instructionen beeidigt werden.

4) Die angestellten Wraker und Messer haben hinsichtlich der Bearbeitung der betreffenden Waaren nur insoweit eine ausschließliche Berechtigung, als von ihnen die Ausübung ihrer mit öffentlichem Glauben verbundenen Function des Wrakens und Messens begehrt wird.

5) Denselben ist nur dann eine Gebühr zu zahlen, wenn die Arbeit des Wrakens und Messens wirklich vorgenommen ist und bleibt es der freien Entschließung der Betheiligten überlassen, ob sie von ihren Hülfsleistungen Gebrauch machen wollen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. Februar 1868.

1868, Februar 10. No. 14.

Vierter Nachtrag
zu der revidirten Stempel-Ordnung vom 4. November 1861.

(Publicirt am 13. Februar 1868.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, und verordnet hiedurch:

Der Bestimmung im §. 4. Nr. 2. der revidirten Stempelordnung, vom 4. November 1861, wegen der Zolldeclarationen über zollpflichtige Güter

Digitized by Google

wird — mit Beibehaltung der Anordnung, nach welcher Ursprungsscheine für Producte der in fremden Gebieten eingeschlossenen Lübeckischen Landestheile stempelfrei sind — folgende veränderte Fassung gegeben:

„Zolldeclarationen, mit Ausnahme derjenigen über Speditionsgut (vgl. Nr. 18. und den Nachtrag zur revidirten Stempelordnung, vom 16. Juli 1866)."

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. Februar 1868.

1868, Februar 10. No. 15.

Nachtrag
zu dem Zollgesetze vom 12. December 1866.

(Publicirt am 13. Februar 1868.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen, und verordnet hiedurch:

Im Eingange der dem Zollgesetze vom 12. December 1866 angehängten Declarationsformulare C. und D. haben die Worte „zur Verzollung" hinwegzufallen.

Die bisherige Ueberschrift des Abschnittes II. des Zollgesetzes wird dahin abgeändert:

„Declaration und weitere Behandlung der für eigene oder fremde Rechnung einkommenden Güter, mit Ausnahme des Speditionsgutes."

Der Art. 26. des Zollgesetzes wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

„Die Declaration von Speditionsgütern muß spätestens am achten Werktage nach Ankunft solcher Güter in der Stadt Lübeck, oder, falls ausnahmsweise von ihrem Einbringen in die Stadt dispensirt ist (Art. 1. a. E.), nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte außerhalb der Stadt, von dem Empfänger im Hauptbureau des Zolldepartements eingereicht werden.

Wer diese Frist versäumt, hat eine Geldstrafe zu erlegen, welche zwar für die erste Säumniß nur acht Schillinge betragen soll, jedoch, bei fortgesetzter Säumniß, von drei zu drei Tagen auf das Doppelte des zuletzt erkannten Strafbetrages bis zu höchstens hundert Mark gesteigert werden kann.

Kann der Empfänger die Declaration, besonderer der Behörde genügend darzulegender Umstände halber, innerhalb der vorbemerkten Frist

Digitized by Google

nicht beschaffen, so ist die Behörde ermächtigt, solche Frist den Verhältnissen entsprechend zu verlängern, jedoch nur gegen Einlieferung der Güter in das Zollmagazin, oder unter Anordnung anderer die Controle sichernden Maßregeln. Hinsichtlich der dadurch veranlaßten Kosten und etwanigen Lagermiethe sind die Bestimmungen des Art. 19. maßgebend."

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. Februar 1868.

1868 Februar 10. No. 16.

Gesetz
über die Verpflichtung zur Armenpflege.

(Publicirt am 13. Februar 1868.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, in Beziehung auf die Verpflichtung zur Armenpflege im Lübeckischen Freistaate, auch mit Berücksichtigung der hiebei in Betracht kommenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit, vom 1. Novbr. 1867, die nachfolgenden Anordnungen getroffen:

Art. 1.

Die Fürsorge für einen dem Lübeckischen Freistaate angehörenden Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) gesetzlich verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe, unter Beobachtung der Bestimmung in Art. 2 dieses Gesetzes, einen Unterstützungs-Wohnsitz begründet, und drei Jahre lang fortgesetzt hat. Falls ein solcher Wohnsitz nicht begründet ist, liegt die Fürsorge derjenigen Gemeinde ob, in welcher der Arme zuletzt ausdrücklich die Aufnahme in den Gemeindeverband erlangt hat, und wenn auch eine solche Gemeinde nicht zu ermitteln ist, derjenigen Gemeinde, in welcher er durch Geburt, Legitimation oder Adoption, bei Frauen auch durch Verheirathung, Heimathsrechte erworben hat.

Art. 2.

Jeder selbstständige Lübeckische Staatsangehörige, welcher zuerst an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte bei dem Polizeiamte, für das Städtchen Travemünde bei dem dortigen Amte, für das Gesammtgut Weissenrode bei der Gutsherrschaft, für die übrigen Landbezirke bei dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes (Bauervogt) melden und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Bestimmungen in den §§. 1—4 des Freizügigkeitsgesetzes des Norddeutschen Bundes die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist, falls der Aufenthalt nicht aus Gründen des §. 3 und 4 verweigert wird, eine Bescheinigung zu ertheilen.

Digitized by Google

Auch ist ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 ß, verpflichtet, vor dem Einzuge die demselben zu ertheilende Meldungsbescheinigung sich vorlegen zu lassen oder, wenn diese nicht vorgelegt werden kann, innerhalb 24 Stunden nach der Aufnahme von der letzteren der beikommenden Behörde Anzeige zu machen.

Beschwerden wegen Verweigerung des Meldungsscheines gehen, sofern sie gegen das Polizeiamt oder das Amt Travemünde gerichtet werden, an den Senat, sofern sie gegen die Gutsherrschaft von Weissenrode oder gegen die Vorsitzenden der Gemeindevorstände (Bauervögte) gerichtet werden, an das Polizeiamt, beziehungsweise das Amt Travemünde, im Bereiche ihrer Zuständigkeit.

Hat der Neuanziehende die vorgeschriebene Meldung unterlassen oder eine Bescheinigung über dieselbe nicht erhalten, so kann er einen Unterstützungswohnsitz im Sinne dieses Gesetzes nicht erwerben. Ist gleichwohl im erstgedachten Falle für den Verarmten eine Fürsorge der Gemeinde nothwendig geworden, so bleibt der letzteren der Anspruch auf Schadloshaltung gegen Denjenigen, welcher für die Meldung, beziehungsweise Anzeige, zu sorgen verpflichtet war, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

Ein Unterstützungs-Wohnsitz im Sinne des Art. 1. wird für Personen, welche nur vorübergehend als Handlungsdiener, Dienstboten, Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. dgl. m., sowie für Personen, welche zur Erfüllung ihrer Militärpflicht oder zum Zweck der Erziehung oder des Unterrichtes sich an einem Orte aufhalten, durch dieses Verhältniß allein daselbst niemals begründet.

Art. 3.

Ehefrauen folgen hinsichtlich der Armenpflege dem Ehemanne, eheliche, legitimirte oder Adoptiv-Kinder dem Vater, uneheliche Kinder der Mutter, es wäre denn, daß bezüglich der Kinder nach ihrer Volljährigkeit für eine andere Gemeinde die Verpflichtung zur Armenpflege begründet wäre. Wittwen und geschiedene Ehefrauen fallen der Gemeinde zu, welche zur Fürsorge für den Ehemann zur Zeit seines Ablebens, beziehungsweise des rechtskräftig gewordenen Scheidungserkenntnisses, verpflichtet war, es wäre denn, daß bezüglich der Wittwe nach dem Tode des Mannes, bezüglich der geschiedenen Ehefrau nach der Scheidung für eine andere Gemeinde die Verpflichtung zur Armenpflege begründet wäre. Ist in diesem Falle die Verpflichtung zur Fürsorge für die Wittwe oder die geschiedene Ehefrau auf eine andere Gemeinde übergegangen, so fallen dieser auch die bei der Mutter gebliebenen Kinder zu, bis bezüglich ihrer nach erlangter Volljährigkeit für eine andere Gemeinde die Verpflichtung zur Armenpflege begründet ist.

Digitized by Google

Art. 4.

Keine Gemeinde darf einen Armen innerhalb ihres Bezirkes hülflos lassen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruches an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren.

Art. 5.

Soll ein Verarmter einer anderen Gemeinde in Gemäßheit dieses Gesetzes zugewiesen werden, so haben für die Stadt Lübeck, nebst Vorstädten, das Polizeiamt, für das Städtchen Travemünde das Amt Travemünde, für das Gesammtgut Weissenrode die Gutsherrschaft und für die Landgemeinden der Gemeindevorstand zunächst die betheiligte Person, unter gleichzeitiger Benachrichtigung derjenigen Gemeinde, in welche die Verweisung geschehen soll, zur Entfernung binnen bestimmter Frist aufzufordern. Bleibt die Aufforderung unbefolgt, so wird auf desfallsigen Antrag die Entfernung des Ausgewiesenen, nach vorgängiger Benachrichtigung der Gemeinde, der derselbe zufällt, polizeilich bewirkt.

Art. 6.

Einen Anspruch auf Verpflegung kann der Arme gegen eine Gemeinde niemals im Rechtswege, sondern nur bei der zuständigen Polizeibehörde im Verwaltungswege, geltend machen.

Der zuständigen Polizeibehörde steht die provisorische Entscheidung zu, wenn zwischen verschiedenen Gemeinden die Frage, wer die Verpflegung des Armen zu übernehmen hat, bestritten ist und es muß diese Entscheidung, unbeschadet des Rechtes der Betheiligten, die Frage endgültig im Rechtswege auszutragen, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Processes unweigerlich befolgt werden. Ist die Pflicht zur Uebernahme eines Armen zwischen verschiedenen Polizeibehörden streitig, so darf die thatsächliche Anweisung nur auf Grund einer vollstreckbaren richterlichen Entscheidung erfolgen.

Art. 7.

Was in diesem Gesetze von Gemeinden bestimmt ist, findet auch Anwendung auf diejenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirke sich nicht in einem Gemeindeverbande befinden. Für solche Gutsbezirke ist die im Art. 2 vorgeschriebene Meldung an die Gutsherrschaft zu richten und von dieser die Bescheinigung über die erfolgte Meldung zu ertheilen. Beschwerden dieserhalb gehen an das Polizeiamt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. Februar 1868.

1868, Februar 19. No. 17.

Bekanntmachung

für die Führer der Kauffahrteischiffe unter Norddeutscher Bundesflagge.

(Publicirt am 20. Februar 1868.)

Mit Beziehung auf das Bundesgesetz vom 25. October 1867, betreffend die Na-

Digitized by Google

tionalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, so wie auf die Verordnung von demselben Tage, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe (s. Beilage zum amtlichen Theil der Lüb. Anzeigen vom 16. November 1867) bringt der Senat hiemit die nachstehenden von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes mitgetheilten Bestimmungen zur Kenntniß der Betheiligten:

1) die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten haben die Bundesflagge zu hissen, sobald sie ein Schiff oder Fahrzeug der Bundes-Kriegsmarine, eine Festung oder ein Küstenfort passiren, welche ihre Nationalflagge gesetzt haben. Dasselbe gilt nach Seegebrauch bei der Begegnung mit Kriegsschiffen befreundeter Mächte auf See.

2) Die Kommandanten der Bundes-Kriegsschiffe haben auf See die Befolgung der über die Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt, den Kauffahrteischiffen solche als Bundes- (National-) Flagge geführte Flaggen, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, und solche von denselben geführte Wimpel, welche dem Wimpel der Bundes-Kriegsmarine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung der Bundesflagge zu verhindern.

3) Als Lootsen-Flagge (d. h. als diejenige Flagge, deren Aufhissen bedeutet, daß ein Lootse gebraucht wird) ist von den Kauffahrteischiffen die Bundesflagge in kleinerem Format, umgeben von einem weißen Streifen, welcher die Breite der übrigen Streifen erhält, zu führen.

Die Rheder hiesiger Schiffe werden hiedurch aufgefordert, die auswärts befindlichen Schiffsführer von den vorstehenden Bestimmungen ehestens in Kenntniß zu setzen, damit danach, soweit thunlich, vom 1. April d. Js. an verfahren werde.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. Februar 1868.

1868, Februar 19. No. 18.

Bekanntmachung,
die Einstellung des Frühgottesdienstes in der St. Marienkirche am Fastnacht-Montage betreffend.

(Publicirt am 21. Februar 1868.)

Der Senat hat, auf geschehene Anrege, verfügt, daß der bisher noch beibehaltene Frühgottesdienst in der St. Marienkirche am Fastnacht-Montage fortan, und zwar schon im gegenwärtigen Jahre, nicht mehr abgehalten werde.

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. Februar 1868.

Digitized by Google

1868, Februar 29. No. 19.

Bekanntmachung,
betreffend die gegenseitige Zulassung Norddeutscher und Dänischer Schiffe zur Küstenschiffahrt.

(Publicirt am 3. März 1868.)

Der Senat bringt, auf Grund einer Mittheilung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß, in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark, vom 1. April d. Js. ab, die Schiffe des Norddeutschen Bundes zum Betriebe der Küstenschiffahrt zwischen den Häfen des Königreiches Dänemark — ausgenommen die Colonien, mit Inbegriff von Island, den Färdern und Grönland —, so wie die Dänischen Schiffe zur Küstenschiffahrt zwischen Norddeutschen Häfen, zugelassen und in Allem, was diese Schiffahrt betrifft, durchaus den einheimischen Schiffen gleich behandelt werden sollen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. Februar 1868.

1868, Februar 29. No. 20.

Bekanntmachung,
betreffend die gebührenfreie Beförderung von telegraphischen Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete.

(Publicirt am 3. März 1868.)

Der Senat bringt die von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes hieher mitgetheilte Zusammenstellung von

Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete, vom 19. Februar d. Js.,

hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, wobei auf die Bestimmung im §. 4. jener Zusammenstellung, wegen der den Behörden und Beamten nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen gestatteten Benutzung der Telegraphen zur amtlichen Correspondenz, so wie wegen Abfassung der Depeschen in gedrängtester Kürze, besonders aufmerksam gemacht wird.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. Februar 1868.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen im Norddeutschen Telegraphen-Gebiete.*)

A. Gebührenfreiheiten für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets bleiben.

§. 1.

Auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes genießen, außer den Telegraphen-Dienst-Depeschen, die Gebührenfreiheit:

1) Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes und der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie die in deren Auftrage von den Angehörigen, den Beamten der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;

2) die von den Senaten der freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck in reinen Staats- oder Bundes-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;

3) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes während ihrer Anwesenheit in Berlin in reinen Dienstangelegenheiten aufgegeben werden;

4) die Depeschen der Militair- und Civil-Behörden des Bundes, sowie der diplomatischen Agenten und der Staats-Verwaltungs-Behörden der Bundesstaaten mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Bundes- oder Staats-Dienstangelegenheiten betreffen;

5) die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, resp der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), Falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienst-Interesse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, Falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;

*) Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört; dagegen finden dieselben nicht Anwendung auf die Staats-Depeschen, wechselnd zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem übrigen Theile des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets.

Digitized by Google

6) die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahn-Beamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen ꝛc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch Special-Verträge festgesetzt.

B. Gebührenfreiheiten für Depeschen nach den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten.

§. 2.

Depeschen, welche von den im §. 1 unter 1, 2 und 4 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden und Beamten nach der Schweiz, nach Italien, Malta, Egypten, Indien, nach Spanien und Portugal, nach Schweden und Norwegen, nach Rußland, nach Großbritannien, Irland, Amerika aufgegeben werden, genießen, wenn ihre Beförderung ohne Berührung der Linien eines zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine gehörenden Staates (Oesterreich, Baiern, Württemberg, Baden, Niederlande) erfolgen kann, für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets die Gebührenfreiheit.

Depeschen nach den obengenannten Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, ferner Depeschen, welche diese Staaten transitiren, endlich Depeschen nach Belgien, Frankreich und Dänemark sind stets,*) auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets, gebührenpflichtig.

Auch für die Telegraphische Correspondenz der im §. 1 unter 5 und 6 gezeichneten Behörden und Beamten, wenn die diesfälligen Depeschen über das Telegraphen-Gebiet des Norddeutschen Bundes hinaus zu befördern sind, werden die gesammten Beförderungs-Gebühren, ohne Rücksicht darauf, ob die entstehenden Gebühren der Landeskasse oder einer Partei oder Person zur Last fallen, gleich wie die Gebühren für die nicht im reinen Dienst-Interesse abzusendenden Depeschen erhoben.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.

Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphen-Linien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

*) Telegraphen-Dienst-Depeschen sind sowohl im Verkehr mit den Vereins-Staaten, als auch im internationalen Verkehr gebührenfrei.

Digitized by Google

§. 4.

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten des Bundes haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Curialien abzufassen.

Die gebührenfreie Beförderung der von den zuständigen Behörden oder Beamten der Bundesstaaten ausgehenden Depeschen muß von den nämlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

§. 5.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-Stationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

a. mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,

b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Bundes-Dienstsache", „Militaria", „Staats-Dienstsache", „Königliche Dienstsache", „Großherzogliche Dienstsache", u. s. w.

versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Indentität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphen-Stationen kein Zweifel obwaltet ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Sind gebührenfrei zu befördernde Depeschen von Behörden zwar mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten unterzeichnet, augenscheinlich aber nicht mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen, so müssen dieselben von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß dieselben von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

§. 6.

In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergiebt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphen-Stationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direction abschriftlich eingereicht

Digitized by Google

werden. In dem Begleit-Berichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin, den 19. Februar 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

1868, März 7. No. 21.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 9. November 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein und Bier aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein, so wie aus den dem Holsteinischen Zollsystem angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen.

(Publicirt am 10 März 1868.)

Der Senat bringt, mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. November 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein und Bier aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein, so wie aus den dem Holsteinischen Zollsystem angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, hiedurch zur Kenntniß der Bewohner der mit Holstein im Zollverbande stehenden Lübeckischen Dorfschaften, daß ein von der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirection für Schleswig-Holstein hieher mitgetheiltes Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgebenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, bei dem Bauervogte der Dorfschaft Curau, Lübeckischen Antheiles, eingesehen werden kann.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. März 1868.

1868, März 7. No. 22.

Bekanntmachung,

den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend.

(Publicirt am 10. März 1868.)

Der Senat bringt, auf Grund einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanzministers, das Folgende hiedurch zur Kenntniß der betheiligten Lübeckischen Staatsangehörigen:

Digitized by Google

Die nachstehend bezeichneten Hamburgischen Gebietstheile:

die Dorfschaft Gersthacht, das Städtchen Bergedorf mit dem nördlich von der Brookwetterung und dem alten Eisenbahndamme belegenen Theile des städtischen Oberlandes und demjenigen Theile von Billwerder an der Bille, welcher im Norden des Hamburg-Bergedorfer Eisenbahndammes zwischen diesem und der Bille einerseits und andererseits zwischen Bergedorf und der Hamburgischen Accise-Linie oberhalb der blauen Brücke belegen ist,

sind seit dem 11. Februar d. Js. dem Zollvereine angeschlossen worden, und ist nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen dem Gesammt-Zollvereine und jenen Hamburgischen Gebietstheilen eingetreten.

Von den einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback ist vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereins-Staaten und Gebietstheilen einerseits und den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen andererseits getreten. Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Bieres nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für die angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheile noch nicht angeordnet ist, von dem aus diesen Gebietstheilen übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr dahin die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften stattfindet.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. März 1868.

1868, März 14. No. 23.

Bekanntmachung,

betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

(Publicirt am 17. März 1868.)

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Präsidial-Verordnung vom 4. d. M. der Reichstag des Norddeutschen Bundes berufen worden ist, am 23. dieses Monates in Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 14. März 1868.

1868, März 16. No. 24.

Ordnung

für den Bücherauctionar.

(Publicirt am 19. März 1868.)

§. 1.

Der Bücherauctionar ist zu allen Versteigerungen und Taxationen von Büchern,

Digitized by Google

mögen diese roh oder gebunden, ungebraucht oder gebraucht sein, innerhalb der Stadt und der Vorstädte ausschließlich berechtigt, und findet davon nur die einzige Ausnahme statt, daß der Mobilienauctionar in seinen Mobilienauctionen vorkommende einzelne Bücher, wie z. B. Kalender, Andachts- und Gesangbücher u. dgl., versteigern darf.

§. 2.

Der Bücherauctionar ist ferner berechtigt, Gemälde, Kupferstiche, Steindrücke und andere Kunstsachen, Land- und Himmelskarten, musikalische, mathematische, physikalische, chirurgische und andere zur Wissenschaft gehörige Instrumente, Naturalien, Mineralien, chemische Präparate, Musikalien, Münzen und dergleichen mehr, auch Bücherschränke und Borte öffentlich zu verkaufen. Der Mobilienauctionar ist jedoch zur Versteigerung aller dieser Gegenstände gleichfalls berechtigt und steht die Wahl des Einen oder des Andern dem Verkäufer zu.

Werden die in diesem Paragraphen genannten Gegenstände in ungebrauchtem Zustande aus dem Lager Handelstreibender verkauft, so gebührt den privilegirten Maklern die Versteigerung ausschließlich.

§. 3.

Der Bücherauctionar ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten von dem Polizeiamte zu beeidigen und muß sein Amt selbst verwalten. In Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen hat er dem Polizeiamte einen geeigneten Stellvertreter namhaft zu machen, welcher, insofern nichts gegen seine Person zu erinnern ist, von dem Polizeiamte bestätigt und vor der Ausführung des Geschäfts beeidigt wird.

§. 4.

Die Anfertigung der Bücher-Auctions-Cataloge steht Jedem frei, insofern dieselbe nicht von dem Verkäufer dem Auctionar übertragen wird.

§. 5.

Für das zur Abhaltung der Bücherauctionen erforderliche Lokal hat der Auctionar selbst zu sorgen, wenn dasselbe nicht von dem Verkäufer dargeboten wird.

§. 6.

Der Bücherauctionar hat in den ihm übertragenen Auctionen die gewissenhafteste Unparteilichkeit gegen Jedermann zu üben und jeder Begünstigung den Einen vor dem Andern sich zu enthalten. Er darf weder Aufträge zu Ankäufen annehmen, noch bei deren Ausführung oder sonst bei dem Ankaufe von Büchern in den Auctionen in irgend einer Weise sich betheiligen. Er hat jedoch in den Catalogen einige zuverlässige hiesige Personen namhaft zu machen, welche bereit sind, für den Ankauf von Büchern hiesige oder auswärtige Aufträge zu übernehmen.

Digitized by Google

§. 7.

In jeder Auction muß der Auctionar das Protokoll unter seiner Verantwortlichkeit durch einen Schreiber führen lassen, welcher von dem Polizeiamte auf richtige Protokollführung zu beeidigen ist, und eben so wenig, wie der Auctionar, für die Auction Aufträge annehmen oder bei dem Ankaufe von Büchern in irgend einer Weise sich betheiligen darf.

Das Protokoll ist zum künftigen Gebrauche und zur Ueberlieferung an den Nachfolger aufzubewahren. Von Amtswegen hat der Bücherauctionar davon dem Verkäufer jedesmal eine beglaubigte Abschrift auszufertigen, welche mit dem gesetzlichen Stempel für jeden Bogen, nach Maßgabe des gedruckten Catalogs, zu versehen ist.

§. 8.

Von dem Brutto-Ertrage jeder Auction ist eine Abgabe von zwei vom Hundert an die Stadtbibliothek zu entrichten und ist der Bücherauctionar unter eigner Verantwortlichkeit verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dieselbe an den Bibliothekar, unter näherer Aufgabe des Gesammtertrags, innerhalb 14 Tagen nach beendigter Auction abgeliefert werde. Unverkauft gebliebene oder von dem Verkäufer etwa eingerufene Gegenstände sind der Abgabe nicht unterworfen.

§. 9.

Wenn nicht etwa ein kürzerer Termin vereinbart worden ist, muß der Bücherauctionar spätestens innerhalb 2 Monaten nach beendigter Auction den vollen Ertrag derselben dem Verkäufer, unter Anschluß der Auctionsrechnung sammt Protokoll in beglaubigter Abschrift, baar ausliefern, ohne daß er wegen etwa den Käufern bewilligter Credite etwas zurückhalten darf.

§. 10.

Für seine gesammten Bemühungen hinsichtlich einer Auction, mit alleiniger Ausnahme der Anfertigung eines Catalogs, deren Vergütung der Vereinbarung beider Theile überlassen bleibt, erhält der Bücherauctionar von dem Verkäufer vier von Hundert des Bruttoertrages, und für Taxationen zum Zweck einer eigenthümlichen Uebertragung zwei von Hundert der taxirten Summe.

Außer diesen Gebühren darf der Auctionar für seine Bemühungen überall nichts in Rechnung stellen.

§. 11.

An sonstigen Kosten darf der Bücherauctionar, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, nur folgende baare Auslagen in Rechnung bringen:

a) für den Druck des Catalogs und dessen Versendung;
b) für den Stempel der Ausfertigung der beglaubigten Abschrift des Auctionsprotokolls;

Digitized by Google

c) für die Ankündigung der Auction in öffentlichen Blättern;
d) für den Transport der Bücher an den Verkaufsort, insofern ein solcher Transport von dem Auctionar besorgt worden ist;
e) für den Auctionsschreiber Ein Mark acht Schillinge für jeden Auctionstag;
f) für den Auctionsaufwärter Ein Mark für jeden Auctionstag.

Vorstehende Auslagen sind beim Vorhandensein mehrerer Verkäufer den einzelnen Verkäufern nur theilweise, nach Verhältniß der jeden besonders treffenden Betheiligung, zu berechnen.

§. 12.

Der Bücherauctionar hat zur Sicherung aller demselben sowohl gegen den Staat, als gegen Privatpersonen obliegenden Verpflichtungen eine Caution von 2000 ℛ Ct. durch Deposition oder selbstschuldige, von dem Polizeiamte als genügend angenommene Bürgen zu bestellen, und falls solche Sicherheit im Laufe der Zeit Abbruch leiden oder ganz erlöschen sollte, dieselbe sofort wiederum zu ergänzen.

§. 13.

Nach dem Absterben des Auctionars haben dessen Wittwe und Erben kein Gnadenjahr zu genießen.

§. 14.

Der Senat behält jegliche Abänderung der Bestimmungen dieser Ordnung, auch in Rücksicht der Gebühren des Auctionars, sich vor.

Die Verordnung für die Bücherauctionarien vom 5. Mai 1847 ist hiemit aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. März 1868.

1868, März 21. No. 25

Verordnung,

betreffend die Ernennung amtlich bestellter Sachverständiger für die Besichtigung und Schätzung der an Schiff und Ladung durch Seeunfälle entstandenen Schäden, sowie zur Abgabe von Gutachten über von Schiffahrtskundigen zu beurtheilende Verhältnisse.

Publicirt am 23. März 1868.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, und auf die in Folge des Gewerbegesetzes vom 29. September 1866 veränderte Stellung der bisherigen Aeltesten der vormaligen Schiffer-Gesellschaft hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, nachstehende Anordnungen getroffen, welche hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Digitized by Google

Es sind für die Besichtigung und Schätzung von Schäden, welche an Schiff und Ladung durch Seeunfälle entstanden, sowie für die Abgabe von Gutachten über Verhältnisse, welche von Schiffahrtskundigen zu beurtheilen sind, Sachverständige, — zu etwaiger Benutzung in vorkommenden Fällen, — amtlich zu bestellen.

Zu den Geschäftswahrnehmungen dieser Sachverständigen gehören namentlich:

1) die Besichtigung und Taration der zur See angekommenen Güter, und zwar:
   a) wenn der Zustand, die Menge oder der Werth der Güter festzustellen ist,
   b) wenn die Garnirung und Stauung der Güter zu begutachten ist;
2) die Ermittelung und Schätzung von Schäden, welche an Schiff und Zubehör entstanden sind, so wie überhaupt des Werthes von Schiff und Zubehör.
3) Die Ausstellung sachverständiger Gutachten über sonstige Verhältnisse, welche von Schiffahrtskundigen zu beurtheilen sind, z. B. Erklärungen über die Entfernungen verschiedener Seeplätze von einander, zur Ermittelung von Distancefrachten, gutachtliche Aeußerungen in Beziehung auf Verklarungen u. dgl.

Die vorstehenden Geschäfte werden wahrgenommen in den Fällen, in welchen es sich, mit Ausnahme der unter 1) b) erwähnten, um Beurtheilung von Gütern handelt, durch zwei kaufmännische Sachverständige, in denjenigen unter 1) b) und in allen übrigen Fällen durch zwei Schiffer, jedoch in den Fällen unter 2) mit Zuziehung zweier Schiffsbauer.

In dem letztgedachten Falle haben die Schiffsbauer das Schiff, nebst Masten und Rundhölzern, sowie sämmtliche Schmiede- und Tischlerarbeit an demselben, die Schiffer dagegen das Segel- und Tauwerk, sowie das übrige Schiffsinventar, zu tariren.

Zu diesen Zwecken hat die Handelskammer zwei oder mehrere hiesige kaufmännische Sachverständige, zwei hiesige Schiffer nebst einem Stellvertreter, und zwei hiesige Schiffsbauer nebst einem Stellvertreter als bleibende Sachverständige zu ernennen.

Für besondere Fälle können von der Handelskammer, wenn erforderlich, auch mehrere und anderen Berufsständen angehörende Sachverständige zur Wahrnehmung der gedachten Geschäfte ernannt werden.

Die Sachverständigen werden vor dem Stadtamte beeidigt, und erhalten daselbst die anzuwendende Gebührentaxe. Streitigkeiten über die Kostenansätze der Sachverständigen entscheidet das Stadtamt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. März 1868.

Digitized by Google

Taxe
der Gebühren für die amtlich bestellten Sachverständigen.

I. Wenn der Zustand, die Menge oder der Werth der Güter festzustellen ist, so erhält Jeder der beiden Sachverständigen eine Gebühr von
Ct. ℔ 2. 8 ß bis Ct. ℔ 15. — ß.
Wird ihre Thätigkeit für einen ganzen Tag oder länger in Anspruch genommen, so erhält Jeder für jeden Tag . . . . . Ct. ℔ 15. — ß.
Für die Ausstellung des Attestes sind zu erlegen, den Umständen nach
Ct. ℔ 2. — ß bis Ct. ℔ 6. — ß.

II. Wenn die Garnirung und Stauung der Güter zu begutachten ist, so erhält Jeder der beiden Sachverständigen . . . . . Ct. ℔ 4. — ß.
Für die Ausstellung des Attestes sind zu erlegen . Ct. ℔ 3. — ß.

III. Wenn der an Schiff und Zubehör entstandene Schaden oder der Werth von Schiff und Zubehör oder Beides zu ermitteln und zu schätzen ist, so beträgt die Gebühr für Jeden der Sachverständigen Ct. ℔ 6. — ß bis Ct. ℔ 8. — ß.
Für die Ausstellung des Attestes sind zu erlegen, den Umständen nach
Ct. ℔ 4. — ß bis Ct. ℔ 8. — ß.

IV. Für sonstige sachverständige Gutachten sind zu erlegen, einschließlich schriftlicher Ausstellung derselben:
a) für Gutachten über die Entfernung verschiedener Steeplätze, an Jeden der Sachverständigen . . . . . Ct. ℔ 3. — ß;
b) in anderen Fällen, an Jeden der Sachverständigen, den Umständen nach
Ct. ℔ 3. — ß bis Ct. ℔ 6. — ß.

Anmerkung: Außer diesen Gebühren sind den Sachverständigen etwaige Auslagen, namentlich für Stempel und Copialien, zu ersetzen.

1868, März 25. No. 26.

Bekanntmachung,
betreffend die vollzogene Wahl eines Lübeckischen Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.

(Publicirt am 26. März 1868.)

Bei der, auf Grund des Art. 21. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, am 23. d. M. vollzogenen Neuwahl eines Lübeckischen Abgeordneten zum Reichstage ist der Kaufmann Gay Diedrich Lienau, in Lübeck, zum Abgeordneten erwählt worden.

Solches bringt der Senat, in Nachgehung des §. 16. der Verordnung vom 6. October 1866, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. März 1868.

Digitized by Google

1868, April 15. No. 27.

Bekanntmachung,
betreffend die Einberufung des Zollparlaments.

(Publicirt am 17. April 1868.)

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Präsidial-Verordnung vom 13. d. M. das Zollparlament berufen worden ist, am 27. dieses Monates in Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 15. April 1868.

1868, April 22. No. 28.

Bekanntmachung,
die Termine für die Einstellung einjähriger Freiwilliger in den Militairdienst betreffend.

(Publicirt am 24. April 1868.)

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 19. October 1867, die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste betreffend, bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß, nach einer von dem General-Commando des 9. Armeecorps getroffenen und hierher mitgetheilten Anordnung, einjährige Freiwillige auch in die Infanterie-Regimenter ohne Beschränkung in der Zahl nur Ein Mal im Jahre, und zwar nur am 1. October, eingestellt, dahingegen Einstellungen am 1. April immer nur in so beschränkter Zahl, wie sie mit der sachgemäßen Ausbildung der Truppe und der jungen Leute selbst vereinbar erscheint, bewilligt werden sollen.

Wenn nun gleich, derselben Anordnung zufolge, bei der Auswahl der ausnahmsweise am 1. April einzustellenden Freiwilligen die möglichste Rücksicht auf deren Lebensalter und persönliche Verhältnisse genommen werden wird, so empfiehlt es sich doch, daß die betheiligten jungen Leute um erheblichen Unzuträglichkeiten vorzubeugen, ihre etwanigen Civilstellungen nicht eher aufgeben, als bis sie von dem Truppentheile, bei welchem sie einzutreten wünschen, den Annahmeschein für einen bestimmten Einstellungstermin erhalten haben.

Da überdies, nach §. 165. 4. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, Annahmescheine auf geraume Zeit voraus von den gewählten Truppentheilen nur für die Einstellung zum 1. October jeden

Digitized by Google

Jahres, und zwar vom 1. Juli deſſelben ab, zu ertheilen ſind, ſo wird auch ſchon aus dieſem Grunde den betheiligten jungen Leuten zu empfehlen ſein, daß ſie für ihren Eintritt in die Truppe vorzugsweiſe den 1. October in Ausſicht nehmen.

Gegeben Lübeck, in der Verſammlung des Senates, am 22. April 1868.

1868, April 27. No. 29.

Bekanntmachung,

betreffend die Anwendung des Expropriationsgeſetzes vom 24. December 1842 auf die Erwerbung des Speichers Nr. 479 an der Trave.

(Publicirt am 29. April 1868.)

Nachdem von dem Senate, im Einvernehmen mit der Bürgerſchaft, beſchloſſen worden iſt:

> „daß Behufs Erwerbung des Speichers Nr. 479 an der Trave zwiſchen der Fiſcher- und der Engelsgrube das Expropriationsgeſetz vom 24. December 1842 für anwendbar erklärt werde,"

zum Zwecke der Mitverwendung jenes Grundſtückes bei den für den Eintritt Lübecks in den Zollverein zu treffenden Einrichtungen, bringt der Senat ſolchen Beſchluß, in Gemäßheit des Artikels 3. des Expropriationsgeſetzes vom 24. December 1842 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß die Senatoren Eſchenburg und Dr. Pleſſing zu Expropriations-Commiſſarien ernannt worden ſind.

Gegeben Lübeck, in der Verſammlung des Senates, am 27. April 1868.

1868, April 29. No. 30.

Verordnung,

die Verbrauchsſteuer für Fleiſch und Brod betreffend.

(Publicirt am 1. Mai 1868.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerſchaft, beſchloſſen und verordnet hiedurch:

Die in dem Tarife zum Verbrauchsſteuer-Geſetze vom 17. December 1866 unter No. 8. und 9., ſowie unter No. 20. und 21., angeführten Verbrauchsſteuer-Sätze für Fleiſch und Brod treten ſchon jetzt in Kraft.

Digitized by Google

Es ist demnach die Verbrachssteuer zu entrichten:

für Fleisch aller Art, frisch, gesalzen oder geräuchert, mit Ausnahme von Speck, Wurst und Fleisch ohne Knochen und Sehnen mit ½ ß für das Pfund,

für Speck, Wurst und Fleisch ohne Knochen und Sehnen, mit ¾ ß für das Pfund,

für Waizenbrod und Backwerk aller Art, mit ½ ß für das Pfund Brutto,

für Roggenbrod:

a) feines mit ½ ß für das Pfund Brutto,

b) ordinaires mit ¼ ß für das Pfund Brutto.

Alle bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Verbot des Einbringens von frisch geschlachtetem Fleische in die Stadt, sind hiemit aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. April 1868.

1868, April 29. No. 31.

Bekanntmachung,

die Bestrafung der in den Musterungs- und Aushebungs-Terminen ausbleibenden Militairpflichtigen betreffend.

(Publicirt am 1. Mai 1868.)

Da mit der Musterung und Aushebung der Militairpflichtigen im hiesigen Freistaate ehestens vorgegangen werden wird, so hat der Senat für angemessen erachtet, die nachstehenden Strafbestimmungen der neuerdings, anstatt der aufgehobenen Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, in Kraft getretenen Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 hiemittelst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Militairpflichtige, welche einer von dem Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission erlassenen Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, die Departements- oder die Marine-Ersatz-Commission ihres Aushebungsbezirkes zu stellen, keine Folge leisten oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civilvorsitzenden der Kreis-, beziehungsweise der Departements- oder der Marine-Ersatz-Commission mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Digitized by Google

2) Außerdem verlieren Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, sowohl die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, als den aus etwanigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung, beziehungsweise Befreiung vom Militairdienste.

Der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, geht auch schon derjenige Militairpflichtige verlustig, welcher ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs-, beziehungsweise Aushebungslokale nicht anwesend ist.

Alle obenerwähnten Militairpflichtigen werden vorzugsweise zum Militairdienste herangezogen.

3) Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatzbehörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, werden, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Commission als unsichere Heerespflichtige eingestellt.

Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Militairpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militairpflichtiger später freiwillig, so wird hierauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht genommen werden.

Die einem Truppentheile als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten werden beim Mangel von Vacanzen über den Etat eingestellt und verpflegt. Ihre Dienstzeit aber wird erst vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige werden in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier befördert und, sofern sie für den Militairdienst bereits ausgehoben sind, sofort, im Falle aber eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Commando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheile, beziehungsweise der Marine überwiesen.

4) Durch die gegen einen Militairpflichtigen erkannte und vollstreckte Geld- oder Gefängnißstrafe wird seine Militairpflichtigkeit nicht gelöst.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. April 1868.

Digitized by Google

1868, Mai 13. No. 32.

Nachtrag

zu der Verordnung vom 29. April 1867, die Aufhebung der Ordnung und Taxe für den Wrakbudenschreiber und die verlehnten Dielenträger vom 14. October 1843 u. w. d. a. betreffend.

(Publicirt am 16. Mai 1868.

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, auf den Antrag der Handelskammer, beschlossen und verordnet, zur Ergänzung der in der Verordnung vom 29. April 1867, die Aufhebung der Ordnung und Taxe für den Wrakbudenschreiber und die verlehnten Dielenträger vom 14. October 1843 u. w. d. a. betreffend, enthaltenen Bestimmungen wegen der von den Schiffern der mit Holzwaaren einkommenden Schiffe zu entrichtenden Abgabe, hiedurch:

Die unter 1) der vorangeführten Verordnung vom 29. April 1867 festgestellte Abgabe ist nur dann zu zahlen und die Gegenleistung Seitens der Verwaltung der Holzwrake (Ausstellung des Lieferungs- und Wrakzettels) kann nur dann verlangt werden, wenn, außer dem Schiffer, auch der Empfänger der Ladung sich bereit erklärt, die unter 1) 2) und 3) für den Schiffer festgesetzten Abgaben ebenfalls zu zahlen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 13. Mai 1868.

1868, Juni 6. No. 33.

Bekanntmachung,

betreffend die gegenseitige Anerkennung der Lübeckischen und Schleswig-Holsteinischen Schiffsmeßbriefe für die Feststellung der Schiffahrtsabgaben.

(Publicirt am 9. Juni 1868.)

Auf den Antrag des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, und auf Grund bestehenden Beschlusses des Senates und der Bürgerschaft, hat der Senat, mit Rücksicht auf die wesentliche Uebereinstimmung der für die Vermessung der Seeschiffe hieselbst, gemäß der Verordnung vom 30. Januar 1850, bestehenden Vorschriften mit dem Messungsverfahren in Schleswig-Holstein, die Verfügung getroffen:

daß, — gleich wie in den Schleswig-Holsteinischen Häfen die Lübeckischen, mit hiesigen Meßbriefen versehenen Seeschiffe einer Nach-

Digitized by Google

messung nicht unterzogen werden, vielmehr nur eine Umrechnung der in den diesseitigen Meßbriefen angegebenen Anzahl von Lasten in Schleswig-Holsteinische Commerzlasten stattfindet, — so auch hieselbst die mit Schleswig-Holsteinischen Meßbriefen versehenen Schleswig-Holsteinischen Seeschiffe, behufs Erhebung der Schiffahrtsabgaben, einer Nachmessung nicht zu unterziehen sind, vielmehr für die Feststellung der von jenen Schiffen hieselbst zu erlegenden Schiffahrtsabgaben nur eine Umrechnung der in den Meßbriefen derselben angegebenen Anzahl von Commerzlasten in Lübeckische Lasten vorzunehmen ist.

Solches wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 6. Juni 1868.

1868, Juni 10. No. 34.

Bekanntmachung,
betreffend die Zulassung Norddeutscher Schiffe in den Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika.

(Publicirt am 12. Juni 1868.)

Der Senat bringt, in Folge einer Mittheilung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß, auf Grund der zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden Vertragsbestimmungen, die Schiffe des Norddeutschen Bundes unter denselben Bedingungen in den Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika, wie die Schiffe der Letzteren, mit Natur- oder Industrie-Erzeugnissen des eigenen oder eines anderen Landes zugelassen werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. Juni 1868.

1868, Juni 13. No 35.

Fernere Bekanntmachung,
betreffend die gegenseitige Zulassung Norddeutscher und Dänischer Schiffe zur Küstenschiffahrt.

(Publicirt am 16. Juni 1868.)

Der Senat bringt, auf Grund einer Mittheilung des Kanzlers des Norddeutschen

Digitized by Google

Bundes, mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Februar d. Js. hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß den Schiffen des Norddeutschen Bundes nunmehr auch die Küstenschiffahrt zwischen den Häfen von Island, sowie zwischen den Häfen dieser Insel und dem eigentlichen Königreiche Dänemark, mit Inbegriff der Färöer, gestattet ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 13. Juni 1868.

1868, Juni 17. No. 36.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 2. November 1867, betreffend die Befreiung hiesiger Kaufleute, Fabrikanten und anderer Gewerbtreibenden, so wie deren Reisenden, von Gewerbesteuern in den Norddeutschen Bundesstaaten.

(Publicirt am 19. Juni 1868.)

Der Senat bringt hiedurch, auf Grund einer Mittheilung des Königlich Preußischen Finanzministers, zur öffentlichen Kenntniß:

daß, in Ausführung der Artt. 26. und 29. des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines, die hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handelsreisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen und zum Ankaufe von Waaren, ohne Steuerentrichtung, getroffenen Verabredungen nunmehr auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes, mithin auch auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, zur gegenseitigen Anwendung kommen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. Juni 1868.

1868, Juni 17. No. 37.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung der Bürger-Wasserkunst, der Brauer-Wasserkünste und der Wasserleitung in der großen Gröpelgrube, u. w. d. a.

(Publicirt am 19. Juni 1868.)

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

Digitized by Google

daß, in Ausführung der getroffenen und genehmigten Vereinbarungen, die Uebertragung der sämmtlichen Einrichtungen und des Vermögens der bisherigen Bürger-Wasserkunst, der bisherigen Brauer-Wasserkünste und der Wasserleitung in der großen Gröpelgrube auf die Stadt-Wasserkunst vollständig beschafft ist, daß demnach jene Anstalten eingegangen und die für dieselben bestandenen Vorsteherschaften nunmehr aufgelöset sind, auch das bisherige Patronat der Wasserkünste aufgehoben ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. Juni 1868.

1868, Juni 20. No. 38.

Bekanntmachung,
betreffend den mit Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz abgeschlossenen Vertrag über die Erbauung einer Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen.

(Publicirt am 23. Juni 1868.)

Der Senat bringt den mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz durch dazu ernannte Bevollmächtigte abgeschlossenen, bezw. zu Lübeck, Schwerin und Schönberg am 25/27. und 28. Mai d. Js. unterzeichneten neuen Vertrag über die Erbauung einer Eisenbahn zwischen Lübeck und Kleinen, nachdem die Ratificationsurkunden gegen einander ausgewechselt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. Juni 1868.

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Erbauung einer Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck
den Senator Dr. Theodor Curtius;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin
Allerhöchst Ihren Geheimen Ministerialrath Dr. Eduard Meyer
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Ministerialrath Dr. Friedrich Brandt;

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz
Allerhöchst Ihren Oberlanddrosten und Kammerherrn Grafen Friedrich Adolph Gottlieb von Eyben,

welche unter Vorbehalt der Ratificationen den nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Art. 1.

Der zwischen den drei contrahirenden Regierungen in Betreff des Unternehmens einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Lübeck und Kleinen am 24. October 1864 abgeschlossene Staatsvertrag wird, nach erfolgter Beseitigung der auf Grund desselben der Lübeck-Kleinen-Eisenbahn-Gesellschaft ertheilten Concessionen, hiedurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Dagegen übernimmt es die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Regierung, eine Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen zu erbauen und zu betreiben; und gestatten die Regierungen von Mecklenburg-Strelitz und Lübeck derselben solchen Bau und Betrieb auch innerhalb ihrer Staatsgebiete.

Art. 2.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Regierung wird, sobald sie die Disposition über das zum Bahnbau erforderliche von der Lübeck-Kleinen-Eisenbahn-Gesellschaft bereits erworbene Terrain in Gemäßheit des mit derselben abgeschlossenen Vertrages vom 11. März 1868 erlangt hat, mit der Ausführung des Baues unverzüglich beginnen und für jede irgend thunliche Beschleunigung desselben Sorge tragen.

Art. 3.

Die Bahn soll bei Kleinen mit der Mecklenburgischen Eisenbahn und bei Lübeck mit der Lübeck-Büchen-Hamburger Eisenbahn in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, dergestalt, daß die Transportmittel ungehindert von der einen Bahn auf die andere übergehen können. Rücksichtlich der Lübeck-Büchen-Hamburger Eisenbahn wird der Senat zu Lübeck in Entstehung gütlicher Vereinbarung das zur Herstellung dieser Verbindung Nothwendige erforderlichen Falles anordnen.

Art. 4.

Rücksichtlich der Speciallinie der Bahn auf Strelitzischem und Lübeckischem Gebiete verbleibt es bei dem bereits in Bezug auf das Unternehmen der Lübeck-Kleinen-Eisenbahngesellschaft von beiden Regierungen genehmigten Bauplane. Abänderungen desselben bedürfen der Verständigung mit der betheiligten Regierung.

Die Feststellung des Bauprojectes bleibt im Uebrigen der Schwerin'schen Regierung überlassen, doch bedarf es rücksichtlich der Ueberbrückung schiffbarer Gewässer und für den zu bewirkenden Anschluß in Lübeck der Verständigung mit der betheiligten Regierung.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Anlegung von Stationen und Haltestellen bewendet es zur Zeit bei den für die Lübeck-Kleinen-Eisenbahngesellschaft gegebenen Bestimmungen. Die Anlegung weiterer Verkehrseinrichtungen dieser Art bleibt nach Eintritt eines entsprechenden Verkehrsbedürfnisses dem Ermessen der Schwerin'schen Regierung überlassen.

Art. 5.

Zur Erwerbung des für die Eisenbahnanlagen erforderlichen Grund und Bodens, soweit derselbe nicht bereits von der Lübeck-Kleinen-Eisenbahngesellschaft erworben und in das Eigenthum der Schwerin'schen Regierung übergegangen ist, gewähren die Regierungen von Strelitz und Lübeck der Schwerin'schen Regierung die Anwendung der Expropriation nach den zur Zeit der Erhebung solchen Anspruchs bestehenden Staatsgesetzen.

Die Schienenwege und Bahnanlagen auf Strelitzischem und Lübeckischem Gebiete sind von Entrichtung von Grund- und Gebäudesteuern entfreiet.

Art. 6.

Es soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied unter den Bewohnern der contrahirenden Staaten gemacht werden.

Ebenso sollen die aus den verschiedenen Staatsgebieten übergehenden Transporte in beiden Beziehungen nicht ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder in demselben verbleibenden Transporte.

Art. 7.

Die Bahnpolizei soll der Bahnverwaltung übertragen und unter Aufsicht der dazu in jedem der verschiedenen Staatsgebiete competenten Behörden auf Grund eines zwischen den betheiligten Regierungen zu vereinbarenden gemeinschaftlichen Bahnpolizei-Reglements geübt werden.

Art. 8.

Die Ausübung der Fremdenpolizei über mit der Bahn beförderte Personen soll in den contrahirenden Staaten in der zulässig günstigsten Weise geregelt werden.

Art. 9.

Durchgangsabgaben sollen auf der Bahn nicht erhoben werden und ebenso wenig soll im directen Durchgangs-Verkehr ein Speditionszwang stattfinden.

Art. 10.

Die Feststellung und Abänderung der Tarife steht der Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung allein zu. Doch wird dieselbe keine höhere Tarifeinheiten einführen, als für die Friedrich Franz-Eisenbahn zur Anwendung kommen, auch, so-

Digitized by Google

weit thunlich, dahin wirken, daß auf den Eisenbahnen ihres Gebietes in Bezug auf die Einrichtung von Vereins-Tarifen eine gleichmäßige Behandlung eintrete.

Art. 11.

Die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne steht der Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung allein zu. Es sollen jedoch zwischen Kleinen und Lübeck in jeder der beiden Richtungen täglich mindestens zwei Personenzüge befördert werden, wobei auf den unmittelbaren Anschluß an die Züge der Lübecker Bahnen, zumal in der Richtung nach und von Hamburg, Rücksicht genommen wird.

Auch soll auf die Einführung durchgehender Expeditionen und durchgehender Wagen ohne Umladung auf den Eisenbahnen der verschiedenen Landesgebiete in jeder irgend thunlichen Weise hingewirkt werden.

Art. 12.

Die Landeshoheit bleibt für die im Strelitzischen und Lübeckischen Gebiete belegenen Bahnstrecken den hohen Regierungen derselben ausschließlich vorbehalten.

Alle innerhalb dieser Gebiete vorkommenden, die Bahnanlage und den Transport auf der Bahn betreffenden Verbrechen und Uebertretungen sollen den competenten Behörden derselben angezeigt und nach den Gesetzen des betreffenden Staates abgeurtheilt werden. Gesetzliche Bestimmungen, welche vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, in Bezug auf Eisenbahn-Unternehmungen oder wegen etwaniger Besteuerung derselben für diese Gebiete erlassen werden möchten, sollen jedoch ohne vorgängige Verständigung mit der Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung auf die Lübeck-Kleinen-Eisenbahn nicht angewendet werden.

Art. 13.

Die Anstellung von Bahnofficianten und deren Stationirung auf Strelitzischem oder Lübeckischem Gebiete steht der Mecklenburg-Schwerin'schen Hohen Regierung zu. Dieselben erlangen jedoch durch solche Anstellung und Stationirung an sich weder die Unterthanenschaft noch das Ortsheimathsrecht in dem betreffenden Staate, vielmehr entscheiden in dieser Beziehung lediglich die in denselben normirenden Bundes-, beziehungsweise Landesgesetze.

Für die Gestattung der Verheirathung der auf Strelitzischem oder Lübeckischem Gebiete stationirten Officianten soll es bis dahin, daß etwa im Wege der Bundesgesetzgebung die für Mecklenburg-Schwerin'sche Unterthanen zur Zeit bestehenden polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung aufgehoben werden möchten, genügen, wenn dieselben ein Attest der vorgesetzten Dienstbehörde dahin beibringen, daß sie im landesherrlichen Dienste fest angestellt seien und ihrer Verheirathung ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Digitized by Google

Selbstverständlich treten in dieser Beziehung ergehende Bundesgesetze auch für solche Officianten in Wirksamkeit. Dieselben sind rücksichtlich ihrer Amtsführung und der Disciplin lediglich der vorgesetzten Dienstbehörde, im Uebrigen aber den Ortsgesetzen und Behörden unterworfen.

Art. 14.

In Bezug auf über die Bahn zu führende militairische Transporte, sowie in Bezug auf das Verhältniß der Eisenbahn-Verwaltung zum Postwesen, auch in allen sonstigen, durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes vorgesehenen Beziehungen, normiren die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes und die von der Bundesgewalt erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetze und Anordnungen.

Art. 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll den Hohen contrahirenden Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb 4 Wochen, beschafft werden.

Dessen zur Urkund ist derselbe von den Bevollmächtigten der drei contrahirenden Regierungen unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen zu Lübeck, Schwerin und Schönberg, resp. am 25./27. Mai und 28. Mai 1868.

Th. Curtius Dr.	*E. Meyer Dr.*	*Fr. Brandt Dr.*	*F. Graf Eyben.*
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

1868, Juni 24. No. 39.

Bekanntmachung,

betreffend die Verpflichtung der Führer der unter Norddeutscher Bundesflagge fahrenden Kauffahrteischiffe zur Meldung bei den Bundeskonsulaten.

(Publicirt am 27. Juni 1868.)

Der Senat bringt die nachfolgenden in der Allgemeinen Dienst-Instruction für die Konsuln des Norddeutschen Bundes, vom 15. März d. Js., enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung der Führer der unter Norddeutscher Bundesflagge fahrenden Kauffahrteischiffe zur Meldung bei den Bundeskonsulaten, behufs Nachachtung von Seiten der Betheiligten, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

Digitized by Google

„Die Kapitaine der unter der Bundesflagge fahrenden Kauffahrteischiffe sind, wenn sie in einem zu dem Amtsbezirke eines Bundeskonsuls gehörigen Hafen vor Anker gehen, verpflichtet, sich spätestens innerhalb acht und vierzig Stunden nach der Ankunft bei dem Konsul persönlich zu melden und sich vor der Abreise ebenso abzumelden.

Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um

auf Wind oder Fluth zu warten,

den Bedarf an Proviant, Wasser oder Feuerungsmaterial zu ergänzen,

Lootsen einzunehmen oder abzusetzen,

Passagiere einzunehmen oder abzusetzen, sofern hiermit nicht ein längerer als vier und zwanzigstündiger Aufenthalt verbunden ist,

Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzusenden,

etwaigen Polizei-, Zoll- oder andern am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen.

Die persönliche Meldung kann durch eine schriftliche ersetzt werden, wenn

der Schiffsführer durch Quarantainevorschriften oder Umstände höherer Gewalt verhindert wird, persönlich ans Land zu gehen,

der Schiffsführer bei einem nicht über zweimal vier und zwanzig Stunden dauernden Aufenthalt durch die Lage des Ankerplatzes bei der persönlichen Kommunication mit dem Lande besondere Schwierigkeiten finden würde,

in dem Hafenorte, weder der Konsul noch ein von demselben bestellter Konsularagent wohnt.

Bei periodischen Fahrten mit regelmäßigen, im Voraus angekündigten Abfahrtsterminen befreit die Meldung bei der ersten Ankunft und Abreise in einem Jahre von weiteren Meldungen im Laufe desselben Zeitabschnitts, wenn das Schiff ohne Abänderung des Fahrplans denselben Hafen wiederholt im Laufe des Jahres besucht.

Bei der Meldung hat der Schiffer dem Konsul das Schiffscertificat und die Musterrolle vorzulegen. Zur Vorlegung der andern auf das Schiff und die Ladung bezüglichen Papiere und Rechnungen ist er nur dann verbunden, wenn die Rhederei- oder Ladungsinteressenten deren Visirung vorgeschrieben haben.

Der Konsul hat die Verpflichtung, die ihm von dem Schiffer vorgelegten Papiere zu prüfen und, wenn er sie richtig befindet, dies auf Ver-

Digitized by Google

langen des Schiffers darunter zu bescheinigen. Sind die Papiere nicht in Ordnung, so kann der Konsul zwar die Abreise des Schiffs nicht hindern, er hat aber den Schiffer darauf aufmerksam zu machen, daß er keine Vertretung Seitens des Bundes zu erwarten habe, wenn durch den Mangel ordnungsmäßiger Papiere Verwickelungen oder Verluste hervorgerufen werden.

Der Schiffsführer hat bei der Meldung den Inhalt der Ladung seines Schiffs im Allgemeinen, mithin ob er Stückgüter, Holz, Getreide u. s. w. geladen hat, oder ob er in Ballast angekommen ist, anzugeben, von der gemachten Reise, dem Orte, woher er kommt, der Zeit seiner Abfahrt, den Häfen, in welche er etwa während der Reise eingelaufen und von allen ihm während der Reise vorgekommenen merkwürdigen Begebenheiten Anzeige zu erstatten.

Der Konsul verzeichnet die Angaben des Schiffsführers in ein zu diesem Behufe zu führendes Aktenheft (Journal) und nimmt demnächst in die nach der Instruction zu §. 3. einzureichende Schiffsliste das Erforderliche davon auf.

In denjenigen Fällen, in welchen statt der persönlichen die schriftliche Meldung genügt, brauchen die Schiffspapiere nicht im Original übersendet zu werden, der Schiffer hat aber dem Konsul Namen, Gattung, Größe, Tragfähigkeit, Bauart und Heimathshafen des Schiffs, sowie Namen und Nationalität des Rheders oder der Mitrheder nach Maßgabe des Certificats und unter Angabe des Datums und Ausstellungsorts des letzteren schriftlich anzuzeigen, auch nach Thunlichkeit über diejenigen Punkte schriftliche Auskunft zu geben, über welche er nach Vorstehendem bei der persönlichen Meldung mündlich zu berichten hat.

Die Kapitaine sind verpflichtet, sich vor der Abreise wiederum im Konsulate zu melden, um ihren Bestimmungsort und ihre Ladung in ähnlicher Weise wie bei der Ankunft anzugeben. Dabei ist von den hinsichtlich der Zahl und der Personen der Schiffsmannschaft eingetretenen Veränderungen Anzeige zu erstatten. Der Konsul verzeichnet die betreffenden Angaben des Schiffers und ertheilt auf Verlangen des letzteren eine Bescheinigung über die erfolgte An- und Abmeldung.

Unterläßt ein Schiffer die vorgeschriebene Meldung, so hat der Konsul unverweilt an den Bundeskanzler zu berichten, damit dieser wegen Einleitung des Strafverfahrens gegen denselben das Erforderliche veranlassen kann."

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 24. Juni 1868.

Digitized by Google

1868, Juli 1. No. 40.

Bekanntmachung,

betreffend den mit Preußen abgeschlossenen Vertrag wegen der Zoll- und Steuerverhältnisse der vom Herzogthume Holstein umschlossenen Lübeckischen Gebietstheile.

(Publicirt am 3. Juli 1868.)

Der Senat bringt den mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen durch dazu ernannte Bevollmächtigte am 28. Mai d. Js. zu Berlin abgeschlossenen Vertrag in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse der vom Herzogthume Holstein umschlossenen Lübeckischen Gebietstheile, nachdem die Ratifications-Urkunden am 30. v. Mts. zu Berlin ausgewechselt worden sind, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. Juli 1868.

Vertrag

zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckischer Gebietstheile.

Seine Majestät der König von Preußen und der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck haben beschlossen an die Stelle der Verabredungen, welche der mit dem 1. Juli 1868 ablaufende Vertrag vom 20. Juni 1853 zwischen Dänemark und Lübeck, betreffend den Anschluß mehrerer Lübeckischen Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuer-System des Herzogthums Holstein, enthält, die durch die inzwischen eingetretenen Veränderungen bedingten anderweiten Bestimmungen zu treffen und zur Verhandlung über einen dieserhalb abzuschließenden Vertrag:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath
Friedrich Leopold Heuning,

der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck:
Seinen Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe
Dr. Friedrich Krüger

bevollmächtigt, von welchen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Ratifikation folgender Vertrag geschlossen worden ist.

Digitized by Google

Art. 1.

In den folgenden, vom Herzogthum Holstein unschlossenen Lübeckischen Gebietstheilen, nämlich den Dörfern Dissau, Krumbeck, halb Curau und Mahlkendorf, welche dem Zoll- und Handelsgebiet des Norddeutschen Bundes nach Maßgabe des Art. 33. der Verfassung des Norddeutschen Bundes angehören, sind, in Gemäßheit der Art. 35. und 38. dieser Verfassung, die Zölle und die Steuern von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback für die Bundeskasse zu erheben.

Art. 2.

In den gedachten Gebietstheilen (Art. 1.) wird außer der daselbst für Spielkarten bestehenden Stempelsteuer auch eine solche von Kalendern in Uebereinstimmung mit den in Preußen bestehenden oder künftig zu erlassenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen dergestalt zur Erhebung gelangen, daß erst die auf das Jahr 1869 erscheinenden Kalender der Stempelung unterliegen. Es werden Seitens des Hohen Senates der freien und Hansestadt Lübeck die zu diesem Ende erforderlichen Anordnungen erlassen werden. Der gegenseitige Verkehr zwischen den genannten Gebietstheilen und Preußen mit Spielkarten und Kalendern ist infolge dessen keinen weiteren, als den aus den gesetzlichen Vorschriften folgenden Beschränkungen unterworfen.

Art. 3.

Die Verwaltung der im Art. 1. bezeichneten Abgaben verbleibt der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen, auch wird zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens die Verwaltung der im Art. 2. bezeichneten Abgaben der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen überlassen, welche demgemäß die gedachten Abgaben erheben und die damit verbundenen Kosten verwenden wird.

Art. 4.

Die Beträge, welche in den im Art. 1. genannten Gebietstheilen an den ebendaselbst namhaft gemachten Abgaben zur Erhebung gelangen, werden in Gemäßheit der Bestimmungen im Art. 38. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, mithin unter Zurückhaltung der zulässigen Abzüge für Verwaltungs- und Erhebungskosten, von der Königlich Preußischen Regierung an die Bundeskasse abgeführt.

Art. 5.

Hinsichtlich des Karten- und Kalenderstempels tritt zwischen den im Art. 1. genannten Gebietstheilen und Preußen dergestalt eine Gemeinschaft ein, daß die Brutto-Erträge, nach Abzug der etwaigen Rückzahlungen und Abgabenvergütungen und von $\frac{1}{2}$ % für Erhebungskosten, nach dem Maßstabe der Bevölkerung der

Digitized by Google

Preußischen Monarchie und der im Art. 1. bezeichneten Gebietstheile vertheilt werden und der danach für die freie und Hansestadt Lübeck ermittelte Betrag an dieselbe von Preußen herausgezahlt wird.

Art. 6.

Zum Zwecke der in den Artikeln 4. und 5. erwähnten Berechnungen, wird die Bevölkerung der im Art. 1. gedachten Gebietstheile zu derselben Zeit und nach denselben Grundsätzen festgestellt werden, wie dies zum Zweck der Revenüen-Theilung mit den Zollvereinsstaaten in Preußen geschieht.

Die Berechnung erfolgt nach Ablauf eines jeden Jahres; es wird das Ergebniß derselben von Seiten des Königlich Preußischen Finanzministeriums nach Lübeck mitgetheilt, und es werden im Falle des Einverständnisses mit dem Ergebnisse die erforderlichen Herauszahlungen alsbald geleistet.

Art. 7.

Die von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen im Herzogthum Holstein zur Erhebung und Controle der, in den Art. 1. und 2. bezeichneten Abgaben angestellten Beamten sollen die ihnen zu diesem Zwecke zustehenden Amtsbefugnisse in vollem Umfange auch innerhalb der im Art. 1. genannten Lübeckischen Gebietstheile auszuüben befugt sein und die Lübeckischen Justiz- und Polizeibehörden werden denselben dabei jeden gesetzlich zulässigen Beistand leisten.

Art. 8.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den im Art. 1. bezeichneten Gebietstheilen begangenen Zoll- und Steuervergehen erfolgt nach Maßgabe des in Preußen jetzt oder künftig zur Anwendung kommenden Verfahrens und zur Zeit nach Maßgabe der für diese Gebietstheile bereits publicirten Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, und zwar im administrativen Verfahren von dem Hauptamte, zu dessen Bezirke die in Rede stehenden Gebietstheile gehören werden, und dessen vorgesetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Lübeckischen Gerichtsbehörden nach den bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Die Zoll- und Steuerstrafgelder, sowie die confiscirten Gegenstände oder deren Werth, fallen, abgesehen vom Antheile der Denuncianten, dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden der Strafbescheid erlassen ist.

Art. 9.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wird in Ansehung der wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze verhängten Strafen

Digitized by Google

dem Staate zustehen, von dessen Behörde die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch vor Ausübung dieses Rechtes der zuständigen Zoll- und Steuerverwaltungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich über die eingegangenen Begnadigungsgesuche zu äußern.

Art. 10.

Die mit der Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuercontraventionen beauftragten Behörden des einen Staates sollen den in einer solchen Angelegenheit an sie ergehenden Requisitionen derartiger Behörden des andern Staats, sowohl in Beziehung auf die Sistirung der Contravenienten, dieselben mögen nun Unterthanen eines fremden Staats oder eines der contrahirenden Staaten sein, von der requirirenden Behörde, als auf die Beitreibung und Ablieferung der von denselben in Folge gefällter Erkenntnisse zu erlegenden Gelder oder auch auf die Beschlagnahme und Auslieferung zur Ermittelung des Thatbestandes erforderlicher oder bereits für confiscirt erklärter Contraventionsgegenstände oder auf Vollziehung der, statt der Geldstrafen gesetzlich eintretenden Freiheitsstrafen, stets auf das Bereitwilligste genügen.

Art. 11.

Der Senat der freien Hansestadt Lübeck verpflichtet sich noch insbesondere, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel die Königliche Regierung in der Entdeckung von Zoll- und Steuercontraventionen und Unterdrückung des Schleichhandels bereitwilligst zu unterstützen.

Art. 12.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. Juli 1868 in Kraft. Die Dauer desselben ist vom Tage des Inkrafttretens angerechnet, auf 10 Jahre verabredet. Erfolgt ein Jahr vor Ablauf desselben von dem einen oder andern der contrahirenden Theile keine Aufkündigung, so soll der Vertrag als auf fünf Jahre prolongirt angesehen werden und bis zur erfolgenden Kündigung in der angegebenen Art immer von fünf zu fünf Jahren fortlaufend verbindliche Kraft behalten.

Art. 13.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Originalexemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Hohen Ratifikation vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst stattfinden wird.

Zu Urkunde dessen ist derselbe von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin den 28. Mai 1868.

Henning. (L. S.)

Krüger Dr. (L. S.)

Digitized by Google

1868, Juli 11. No. 41.

Bekanntmachung,

die Einziehung der Herzoglich Anhaltischen Zehn-Thaler-Staatskassenscheine vom 1. October 1855 betreffend.

(Publicirt am 14. Juli 1868.)

Der Senat bringt den nachstehenden, amtlich hieher mitgetheilten Erlaß der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung vom 22. Juni d. Js., betreffend die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen Staatskassenscheine in Appoints zu 10 Thaler der Emission vom 1. October 1855, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 11. Juli 1868.

Bekanntmachung.

Nachdem durch das Gesetz vom 10./17. August 1866 (№ 113 der Anh. Ges.-Sammlung) die Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen 200,000 ℳ der Staatskassenscheine in Appoints zu 10 ℳ der Emission vom 1. October 1855 angeordnet und zum größten Theile auch bereits bewirkt ist, so haben wir für die Einziehung des noch courirenden Restbetrages der qu. Kassenscheine eine Präclusivfrist bis zum 31. December a. c. festgesetzt. Alle Inhaber dieser Kassenscheine werden daher hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb dieser Frist bei unserer Kasse zur Einlösung zu bringen, indem nach Ablauf derselben alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dessau, den 22. Juni 1868.

Herzogl. Anhalt. Staatsschulden-Verwaltung.

1868, Juli 22. No. 42.

Verordnung,

die Führung des Lübeckischen Schiffsregisters und die Papiere der in dasselbe eingetragenen Seeschiffe betreffend.

(Publicirt am 24. Juli 1868.)

In Veranlassung des mit dem 1. April d. Js. in Wirksamkeit getretenen Norddeutschen Bundes-Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre

Digitized by Google

Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. October 1867, verordnet der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, unter Aufhebung der Verordnung vom 6. August 1864, die Papiere für Lübeckische Seeschiffe betreffend, was folgt:

§. 1.

Für diejenigen Seeschiffe, deren Heimathshafen der Hafen von Lübeck oder Travemünde ist, wird das Schiffsregister vom Handelsgerichte, nach Maßgabe der Vorschriften des Bundes-Gesetzes vom 25. October 1867 und dieser Verordnung, geführt.

§. 2.

Wird die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister verlangt, welches bisher in einem Schiffsregister eines anderen Staates des Norddeutschen Bundes eingetragen war, so ist glaubhaft nachzuweisen, daß dasselbe dort gelöscht worden ist.

§. 3.

Das über die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister zu ertheilende Certifikat (§. 8. des B.-G.) ist nach dem für alle Staaten des Norddeutschen Bundes angenommenen Formular auszufertigen.

Ist ein Certifikat verloren gegangen, und wird solcher Verlust dem Handelsgerichte glaubhaft nachgewiesen, so kann bei übrigens unveränderten Verhältnissen des betreffenden Schiffes, demselben ein neues Certifikat ertheilt werden, in welchem jedoch das früher ertheilte und verloren gegangene Certifikat ausdrücklich für ungültig zu erklären ist.

§. 4.

Jedes in das Lübeckische Schiffsregister eingetragene Schiff muß das ihm ertheilte Certifikat, sowie die vorschriftsmäßige Musterrolle auf seinen Reisen mit sich führen.

§. 5.

Jedem in das Lübeckische Schiffsregister eingetragenen Schiffe ist von dem Handelsgerichte eine Flaggennummer zu ertheilen, welche ebenfalls in dem Schiffsregister zu verzeichnen ist.

§. 6.

Auf Verlangen wird das Handelsgericht einen Beilbrief ausstellen.

Um einen solchen zu erhalten, ist es erforderlich, daß ein Lübeckischer Schiffsbaumeister oder der denselben vertretende Werkführer, unter Beibringung des hiesigen Meßbriefs, eine Erklärung darüber abgiebt, daß das fragliche Schiff von ihm und seinen Leuten auf der näher anzugebenden hiesigen Werfte von Grund aus neu gebauet und an einem bestimmt anzugebenden Tage vom Stapel gelassen, oder von Grund auf neu verzimmert, oder endlich in solcher Maaße erhöht oder verlängert ist, daß sich seine Räumlichkeit oder Tragfähigkeit dadurch verändert hat.

Digitized by Google

§. 7.

Die für Ausstellung der Schiffspapiere zu entrichtenden Gebühren, mit Ausschluß der Stempelabgabe, betragen:

1) für ein Certifikat . . . . . 7 ß 8 ß
2) für einen Beilbrief . . . . . 5 ″ — ″
3) für jeden Vermerk auf dem Certifikat oder auf einem Beilbrief 1 ″ 8 ″
4) für einen beglaubigten Auszug aus dem Schiffsregister oder eine Bescheinigung auf Grund des Schiffsregisters . . . . . 1 ″ 8 ″

§. 8.

Die in den §§. 13—15. des Bundesgesetzes vom 25. October 1867 angedroheten Strafen sind vom Handelsgerichte nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten und etwa erforderlicher Untersuchung zu erkennen.

Die desfalls erlassenen Vorladungen ergehen kostenfrei. Im Falle der Verurtheilung ist solche auch in die Kosten des Verfahrens, welche vom Gerichte in eine Urtheilsgebühr von 5 ß bis 50 ß zusammenzufassen sind, auszusprechen.

§. 9.

Gegen die auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. October 1867 und der gegenwärtigen Verordnung ergehenden Entscheidungen des Handelsgerichtes ist ein Recurs an das Obergericht zulässig. Derselbe muß, nachdem die beschwerende Entscheidung den Betheiligten bekannt gemacht ist, binnen drei Tagen bei dem Handelsgerichte angezeigt, binnen drei Wochen aber, von demselben Tage angerechnet, bei dem Obergericht angebracht werden.

§. 10.

Die Zustellung von Verfügungen an auswärtige Schiffsrheder, sowie die Vollstreckung der gegen solche erkannten Strafen hat das Handelsgericht durch Requisition der beikommenden Gerichte zu bewirken.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. Juli 1868.

1868, Juli 22. No. 43.

Bekanntmachung,
die Seepässe, Beilbriefe und Gesundheitspässe für Seeschiffe betreffend.

(Publicirt am 24. Juli 1868.)

Nachdem durch die unterm heutigen Tage erlassene Verordnung, die Führung des Lübeckischen Schiffsregisters und die Papiere der in dasselbe eingetragenen Seeschiffe

Digitized by Google

betreffend, die Verordnung vom 6. August 1864, die Papiere für Lübeckische Seeschiffe betreffend, aufgehoben worden ist, bringt der Senat, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 28. December 1864, die Geschäftswahrnehmungen des Stadtamtes und der Senatskanzlei betreffend, noch insbesondere hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß hiesige Seepässe, welche nach der Bestimmung im §. 9. des Bundesgesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. October 1867, zum Nachweise dieses letzteren Rechtes nicht erforderlich sind, überall nicht mehr ertheilt, und hiesige Beilbriefe fernerhin nicht weiter von der Senatskanzlei, sondern nach §. 6. der heutigen Verordnung, auf Verlangen, von dem Handelsgerichte werden ausgestellt werden.

Die nach der vorerwähnten Bekanntmachung vom 28. December 1864 bisher noch von der Senatskanzlei wahrgenommene Ausstellung von Gesundheitspässen für Seeschiffe hat der Senat dem Medicinalamte, als der Medicinalpolizeibehörde für den Lübeckischen Freistaat, übertragen

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. Juli 1868.

1868, Juli 22. No. 44.

Verordnung,
betreffend Abänderungen der Stadtbuchs-Ordnung vom 6. Juni 1818.

(Publicirt am 25. Juli 1868.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verordnet hiedurch:

§. 1.

Die Verlassungen und Verpfändungen in den öffentlichen Audienzen des Obergerichtes, welche seither den Um- und Zuschriften im Oberen- und Niederen-Stadtbuche, so wie sonstigen Eintragungen in diese Bücher, vorhergehen mußten, sind fortan nicht mehr erforderlich. Die durch den Hypothekenbuchsführer oder dessen Stellvertreter ohne vorgängige Verlassung oder Verpfändung vor dem Obergerichte beschafften Eintragungen in die ebengenannten Bücher haben vielmehr künftig dieselben rechtlichen Wirkungen, welche sie bisher nur dann erlangten, wenn sie auf Grund einer solchen Verlassung oder Verpfändung beschafft waren.

Digitized by Google

§. 2.

Ueber jede Verhandlung vor den Stadtbüchern ist eine vollständige Aufzeichnung aufzunehmen mit Erwähnung der von den Betheiligten vorgelegten Legitimations-Dokumente und der Quittungen über die ordnungsmäßigen Abgaben bei Verkäufen von Grundstücken, so wie unter Anführung der Jahreszahl und des Tages der Ausstellung dieser Urkunden. Das Protokoll darüber ist der Zeitfolge nach zu führen und mit einem Register zu versehen.

§. 3.

Der Grundeigenthümer ist befugt, sich in seinem Grundstücke die Priorität für eine von ihm bestimmte Summe durch Eintragung derselben auf seinen eigenen Namen vorzubehalten, desgleichen einen Posten, über welchen er durch Auszahlung oder anderweitig die Verfügung erlangt hat, auf seinen Namen umschreiben zu lassen.

In diesen Fällen, wie auch dann, wenn ein eingetragener Gläubiger das Eigenthum des Grundstückes erwirbt, steht den nachfolgenden Gläubigern kein Recht zu, die Tilgung des dem Ersteren geschriebenen Postens zu fordern; auch erlangen sie ein solches Recht nicht im Falle der Subhastation des Grundstückes oder durch den Concurs des Eigenthümers.

§. 4.

Auswärts ausgestellte Vollmachten und zum Zwecke der Legitimation beigebrachte Urkunden sind hinsichtlich ihrer Form für das Verfahren vor den Hypothekenbüchern genügend zu erachten, wenn sie gerichtlich oder von einer sonst zuständigen Behörde oder notariell ordnungsmäßig beglaubigt sind.

Vollmachten für Handlungen vor den Hypothekenbüchern bedürfen der bisher vorgeschriebenen Bestätigung durch das Obergericht in Zukunft nicht mehr.

§. 5.

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1. August d. Js. in Wirksamkeit. Alle denselben widersprechenden Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung sind mit diesem Tage aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. Juli 1868.

1868, Juli 22. No. 45.

Gesetz

über die öffentlichen Audienzen des Obergerichtes.

(Publicirt am 25. Juli 1868.

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verkündet hiedurch als Gesetz:

§. 1.

Die Obergerichts-Prokuratur wird aufgehoben.

§. 2.

Für folgende Geschäfte, nämlich;

a) Vollziehung und Bestätigung wechselseitiger und sonstiger Schenkungen,
b) Eröffnung und Bestätigung von letztwilligen Verfügungen,
c) Annahme von Erklärungen über die Güterverhältnisse von Eheleuten in der Stadt und den Vorstädten,
d) Bestätigung von Arrogationen, Adoptionen und Einkindschaften,
e) Bestätigung von Subhastations- und Proclamations-Processen,

wird das Audienzverfahren in bisheriger Weise beibehalten, wiewohl mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Veränderungen.

§. 3.

Das Obergericht wird für diese Handlungen am zweiten und vierten Montage jeden Monates — mit Ausnahme des Augustmonates und der auf einen Festtag fallenden Montage, — öffentliche Sitzungen halten. Die für dieselben bestimmten Anträge sind spätestens am dritten Tage vorher bei dem Director des Obergerichtes einzureichen.

§. 4.

Persönliches Erscheinen der Parteien in den Audienzen ist erforderlich bei Schenkungen, Adoptionen, Arrogationen und Einkindschaften. In den übrigen Fällen können die bisher von den Obergerichts-Procuratoren vorgenommenen Handlungen von jedem hiesigen Advokaten, und zwar für die im hiesigen Staate wohnhaften Parteien ohne Legitimation durch eine Vollmacht vorgenommen werden.

§. 5.

In Betreff der Gebühren verbleibt es bei der bisherigen Taxe.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. August d. Js. in Wirksamkeit.
Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 22. Juli 1868.

1868, Juli 25. No. 46.

Bekanntmachung,
die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend.

(Publicirt am 29. Juli 1868.)

Auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln 33. und 40. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, sowie in Ausführung des wegen des Anschlusses Lübecks an

Digitized by Google

den Zollverein am 16. September 1867 gefaßten gemeinsamen Beschlusses des Senates und der Bürgerschaft, bringt der Senat die anliegenden Gesetze und Verordnungen, nämlich

1) das Zollgesetz,
2) die Zollordnung,
3) das Zollstrafgesetz,
4) das Zollkartel,
5) den Vereinszolltarif,
6) das Gesetz, betreffend den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten,
7) die Verordnung, betreffend die Abänderungen des Vereinszolltarifs aus Veranlassung des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11. April 1865,
8) das Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie,
9) die Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops,
10) die Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker,
11) die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz,
12) die Anweisung, betreffend die Kreditirung der Abgabe von ausländischem und inländischem Salz,
13) das Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend,
14) das Gesetz, die Vergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend,
15) die Bekanntmachung wegen Vergütung der Rübenzuckersteuer für ausgeführten Zucker

hiedurch zur öffentlichen Kunde.

Der Tag, an welchem die vorstehenden Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten werden, wird demnächst durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden.*)

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. Juli 1868.

---

*) Gesetze, Verordnungen ꝛc. siehe unter der Rubrik Zollvereinsgesetze Seite 239. I. A. bis H.

Digitized by Google

1868, Juli 29. No. 47.

Bekanntmachung,

die wegen bevorstehender Einführung der Braumalz- und Branntwein-Steuer-Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes vorzunehmende Verzeichnung und Vermessung der Brauerei- und Brennerei-Gefäße ꝛc. betreffend.

(Publicirt am 31. Juli 1868.)

Mit Rücksicht auf die für die freie und Hansestadt Lübeck bevorstehende Einführung der Braumalz- und Branntwein-Steuer-Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, nach welcher die Verzeichnung und Vermessung der Brauerei- und Brennerei-Geräthe nothwendig ist, verordnet der Senat, um Betriebsstörungen bei dem Eintritte jener Gesetzgebung vorzubeugen, schon jetzt das Nachstehende:

§. 1.

Die Inhaber bestehender Brauereien und Brennereien können innerhalb acht Tagen von Publication gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, die nach der Bestimmung in der Anlage № 1. erforderlichen Vorlagen im Bureau des hiesigen Zoll- und Accise-Departements machen.

§. 2.

Ist in Folge §. 1. bei dem Zoll- und Accise-Departement ein Verzeichniß über die Betriebsräume und Geräthschaften einer Brauerei oder Brennerei eingegangen, so hat gedachte Behörde das eine Exemplar, mit einer auf demselben ertheilten Bescheinigung der erfolgten Vorzeigung und der Uebereinstimmung mit dem zweiten Exemplar, dem Aussteller wieder auszuhändigen, das zweite Exemplar aber, welches zum einstweiligen Anhalte und zur Grundlage der hierauf erfolgenden amtlichen Aufnahme der Betriebsräume und Geräthschaften dient, zurückzubehalten und die amtliche Besichtigung und Aufzeichnung der angemeldeten Räume und Geräthschaften, sowie die Vermessung der letzteren zu veranlassen.

§. 3.

Dem Besitzer der Gewerbsanstalt ist die amtliche Aufnahme des Inventariums von den mit der Vermessung beauftragten Steuerbeamten wenigstens zwei Tage zuvor schriftlich anzukündigen.

Digitized by Google

In der dieserhalb zu erlassenden schriftlichen Bekanntmachung ist derselbe anzuweisen, daß er

a. an dem bestimmten Tage in der Gewerbsanstalt persönlich zugegen sei und der Aufnahme und Vermessung vom Anfange bis zu Ende beiwohne, sofern er aber für seine Person behindert sein sollte, einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten gestelle, welcher den Verhandlungen anstatt seiner beizuwohnen, und solche für ihn verbindlich anzuerkennen hat;

b. dafür Sorge tragen, daß die zu vermessenden Geräthe senkrecht stehen, sich in leerem und trockenem Zustande befinden, auch die hölzernen durch Reifen wasserdicht gebunden sind, hiernächst, daß die nöthige Menge Wasser angeschafft wird und Leute zu den erforderlichen Handleistungen anwesend sind.

§. 4.

Den Besitzern der Gewerbsanstalten liegt ob, den Beamten bei der Inventarienaufnahme und der Vermessung die erforderlichen Handdienste zu leisten oder leisten zu lassen und überhaupt alle diejenigen Vorrichtungen zu treffen und steueramtlichen Anordnungen zu befolgen, welche zur Erleichterung und schnellen Beendigung des Geschäfts wesentlich beitragen.

§. 5.

Die Aufnahme des Inventariums und die Vermessung der Geräthschaften ist jederzeit von zwei Steuerbeamten gemeinschaftlich zu bewerkstelligen, wovon der eine, wo möglich, ein Oberbeamter (Ober-Controleur) sein muß.

§. 6.

Diese haben sich sämmtliche Räume vorzeigen zu lassen, welche

A. von Bierbrauern:

a. zur Aufbewahrung des geschrotenen Malzes,

b. zur Aufstellung der vom Einmaischen bis zum Gähren des Biers erforderlichen Geräthschaften,

c. zur Aufbewahrung der Biervorräthe;

B. von Branntweinbrennern:

a. zur Aufbewahrung der Materialien im Fall, daß Branntwein aus nicht mehligen Stoffen gefertigt wird,

b. zu dem Einmaischen,

c. zu dem Abziehen des Branntweins,

Digitized by Google

d. zur Aufbewahrung der Branntweinfabrikate

benutzt werden.

Die Zahl dieser Räume, ihre Bestimmung und ihre Lage ist in dem aufzunehmenden Protokolle und dem darnach auszufertigenden Inventarium genau zu bemerken.

§. 7.

Ferner haben sich die Steuerbeamten alle zum Betriebe der Brauerei oder Brennerei gehörigen Gefäße und Geräthschaften vorzeigen zu lassen, nämlich

A. bei Bierbrauereien:

Braupfannen, Kessel, Maisch-, Würz- und Stellbottiche, Kühlschiffe, sowie bei Brauereien, wo die Revision des Bierzuges nicht im Braulocal geschieht, die Gährbutten oder Tonnen;

B. bei Branntweinbrennereien:

Maisch- oder Gährbottiche, Kartoffeldämpfer, Vormaischbottiche, Hefen- und Schlempe- (Spülich-) Gefäße, Kühlfässer (Kühlschiffe, Kühlwannen), Kühler, Blasen, Helme, Maischwärmer (Vorwärmer), Condensatoren, Kühl- oder Spiritusapparate, Schlangenröhre, gemauerte oder versenkte Maisch-, Lutter-, Schlempe- oder Branntwein-Reservoirs, Montjus (Dampfpumpe), ohne Unterschied, ob diese Geräthschaften bei dem gewöhnlichen Betriebe gebraucht werden oder nicht, ob sich dieselben in vollkommenem Zustande befinden oder nicht.

§. 8.

Die Steuerbeamten haben die von den Besitzern der Gewerbsanstalten eingereichten Verzeichnisse der Betriebsräume und Geräthschaften mit dem Befunde genau zu vergleichen und, nach Befinden, darnach zu berichtigen.

§. 9.

Ueber die Stellung der Betriebsgeräthe bei Branntweinbrennereien ist von den Steuerbeamten ein Grundriß nach dem unter II. beigefügten Muster aufzunehmen und in doppelten Exemplaren auszufertigen, das eine Exemplar wird dem an das Zoll- und Accise-Departement gelangenden Vermessungsprotokoll beigefügt, das andere dem Gewerbtreibenden zur Aufbewahrung zugestellt.

§. 10.

Sind die eingehenden Nachweisungen über die Betriebsräume und Geräthschaften in irgend einer Beziehung undeutlich, so ist das Zoll- und Accise-Departement

Digitized by Google

befugt, von dem Besitzer der Gewerbsanstalt ein neues Verzeichniß einzufordern, welchem alsdann bei Brennereien auch ein neuer Grundriß beizufügen ist.

Auch haben die Besitzer von Brennereien, sofern bis zum Eintritt der neuen Gesetzgebung eine Veränderung ihrer Betriebsräume oder Geräthschaften erfolgt, diese, unter Beifügung eines neuen Grundrisses, bei dem Zoll- und Accise-Departement anzuzeigen.

§. 11.

Die zu jeder Branntweinblase gehörigen Helme, Kühler, Maisch- und Vorwärmer bilden mit derselben ein Destillirgeräth und sind daher im Inventarium unter der nämlichen Nummer aufzuführen.

Die Nummer mehrerer Destillirgeräthe sind unter sich für jede Branntweinbrennerei fortlaufend; sämmtliche übrigen Geräthe enthalten eine besondere Nummer, in jeder Brennerei von 1 an.

§. 12.

Die Vermessung erstreckt sich auf diejenigen Betriebsgeräthschaften, welche vom Einmaischen bis zur Gewinnung des Branntweins bei der letzten Destillation und bis zu dem Gährungsprocesse des Biers einschließlich das Material enthalten. Dieselben sind insgesammt auf haltbare Weise durch Nummern zu bezeichnen, und hat der Inhaber der Gewerbsanstalt nicht allein den Anordnungen der Steuerbeamten bezüglich der Bezeichnung Folge zu leisten, sondern auch die etwanigen Kosten derselben zu tragen.

Werden die Bezeichnungen in der Folge durch Zufall verletzt oder verwischt, so sind sie sofort zu erneuern.

§. 13.

Bei der Vermessung haben sich die Beamten vor Allem zu überzeugen, daß die Gefäße leer und trocken sind, auch senkrecht stehen oder gestellt werden. Letzteres wird dadurch geprüft, daß man auf eine über die Mitte des Gefäßes gelegte gerade Latte die Setzwaage stellt.

§. 14.

Die Vermessung erfolgt:

a. mit Wasser: in Branntweinbrennereien, bei Maisch- oder Gährbottichen, Vormaischbottichen, Hefengefäßen, Blasen, Maisch- und Vorwärmern, Montjus;

b. auf trockenem Wege durch cubische Berechnung: bei allen übrigen, in das Inventarium aufzunehmenden Branntweinbrennerei-Geräthschaften, sowie

Digitized by Google

bei den zur Bierbrauerei gehörigen Geräthschaften. Jedoch sind alle diejenigen Gefäße, für welche die Vermessung auf nassem Wege vorgeschrieben, zugleich auf trockenem Wege zu vermessen.

§. 15.

Geschieht die Vermessung mit Wasser, so wird der Inhalt des Gefäßes durch dessen Ausfüllung mit Wasser bis zum Ueberlaufen, nach einem geaichten Preußischen Quartmaaße oder einem hiernach ausgemessenen größeren Gefäße, ausgemittelt.

§. 16.

Wenn Gefäße schief stehen und in dieser Stellung, des bequemeren Ausschöpfens wegen, bleiben sollen, so muß der Bottichrand, welcher über die äußerste Wasserfläche hervorsteht, abgeschnitten werden. Das Nämliche ist bei den Gefäßen zu beobachten, an denen einzelne Dauben am oberen Rande ausgeschnitten sind oder (wie bei zerschnittenen Fässern) die Spundlöcher eine Vertiefung bilden. Dem Besitzer steht indessen frei, diese Vertiefungen auszufüllen und den ganzen Rauminhalt vermessen zu lassen.

§. 17.

Die Bierbottiche sind nicht nur nach ihrem Inhalte zu messen, sondern es ist auch ihr Durchmesser, sowohl am Boden, als auch auf dem oberen Rande, ihre innere Höhe sowohl auf der Seite des Zapfens, als auf der ihm entgegengesetzten Seite, und ihr äußerer Umfang genau auszumitteln und anzumerken.

§. 18.

Ueber das bei dem Vermessungsgeschäfte zu beobachtende technische Verfahren werden die Steuerbeamten mit besonderer Anleitung versehen werden.

§. 19.

Wird über das Resultat der Vermessung keine Einigung unter beiden Theilen erzielt, so muß sie von Neuem bewerkstelligt werden.

§. 20.

Ueber die Ergebnisse der gesammten Verhandlungen wegen der Inventarienaufnahme und der Vermessung ist von einem der beiden Steuerbeamten ein Protokoll abzufassen, in welchem die Zahlen mit Buchstaben ausgeschrieben sein müssen.

Dieses Protokoll muß namentlich enthalten: die Angabe des Orts, des Hauses, des Jahres, des Tages und der Tagesstunden der Verhandlung, Benennung der anwesenden Personen, Beschreibung der aufgezeichneten Räume und Geräthschaften,

Digitized by Google

die Resultate der Vermessung und die den Gefäßen gegebene Bezeichnung, endlich die Erklärung der Steuerbeamten und des Besitzers der Anstalt oder des von ihm abgeordneten Bevollmächtigten, daß sie die Aufnahme und Vermessung für richtig anerkennen und den Inhalt des Protokolls genehmigen.

§. 21.

Auf Grund dieses Protokolls ist dem Zoll- und Accise-Departement eine förmliche Urkunde — das Inventarium — in doppelten, von dem Besitzer der Anstalt oder dessen Bevollmächtigten mit zu vollziehenden Exemplaren auszufertigen, wovon das eine in den Händen der Steuerverwaltung verbleibt, das andere dem Besitzer der Gewerbsanstalt zur Aufbewahrung zu behändigen ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. Juli 1868.

Anlage 1.

Bestimmungen,

welche bei Fertigung der Verzeichnisse über die Betriebsräume und Geräthschaften bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien in Obacht zu nehmen sind.

1.

Die Verzeichnisse müssen eine Beschreibung der Lage der Betriebsräume, mit genauer Angabe ihrer Benutzung und der darin befindlichen Geräthschaften enthalten.

Sie sind nach den unter A. und B. anliegenden Mustern, in doppelten Exemplaren gehörig vollzogen, auszufertigen und einzureichen.

2.

Die in dem Verzeichnisse aufzunehmenden Gewerbsräume sind

a. bei Bierbrauereien: nicht nur solche, in welchen das Abbrauen des Biers erfolgt, sondern auch diejenigen, in welchen die Einmaischungen vorgenommen und die Material- und Biervorräthe aufbewahrt werden.

Digitized by Google

b. bei Branntweinbrennereien: diejenigen, in welchen die Maische vor- und zubereitet, ingleichem die Destillation vorgenommen wird, sowie diejenigen, in welchen die Materialvorräthe und Fabrikate aufbewahrt werden.

§. 3.

Die zu verzeichnenden Betriebsgeräthschaften bestehen:

a. bei Bierbrauereien: aus den Braupfannen, Kesseln, Maisch-, Würz- und Stellbottichen, Kühlschiffen, sowie dann, wenn die Revision des Bierzuges nicht sofort im Braulocal erfolgen kann, aus den Gährbutten oder Tonnen.

Bei jedem dieser Gefäße ist der Rauminhalt anzugeben, und zwar nach Preußischen Quarten (1 Preußisches Quart $= \frac{1}{3}$ — genau: 0,311 — Lübeck'sche Stübchen) berechnet;

b. bei Branntweinbrennereien: theils

aa. in den Hauptgeräthen, als Maischbottiche, Maischwärmer, Blasen, Kühler, Helme und Condensatoren, theils

bb. in Neben- oder Hülfsgefäßen, wohin z. B. die Kartoffeldämpfer, Vormaischbottiche, Maischbehälter (Reservoirs zur Aufbewahrung fertiger reifer Maische), Kühlschiffe oder Kühlwannen, Hefen-, Schlempe- (Spülich-) Gefäße, Montjus, Lutter- und Branntweinbehälter gehören. Bei sämmtlichen Blasen, und zur Vorbereitung oder Aufnahme der zu verarbeitenden Stoffe dienenden Gefäßen ist der Rauminhalt, nach Preußischem Quart, sorgfältig zu bemerken.

4.

Die Geräthe sind vom Gewerbtreibenden vollständig zu verzeichnen, sie mögen zum Gebrauch bestimmt sein oder nicht, sich in vollkommenem Zustande befinden oder nicht.

Digitized by Google

A.

Nachweisung

der Betriebsräume und Geräthschaften,

welche

zur Bierbrauerei des N. N. zu N. auf der . . . . . Straße, Hausnummer . . . . . gehören.

I.

Angabe der Räume, ihrer Lage und ihrer Bestimmung: Die Brauerei befindet sich im Hintergebäude; es gehören dazu

1) ein rechts vom Eingange befindlicher großer Raum mit 2 Fenstern, worin . . . . . aufgestellt sind;
2) ein daneben gelegener kleinerer Raum mit einem Fenster, worin . . . . . stehen;
3) ein Malzboden über dem Seitengebäude;
4) ein großer Bierkeller unter dem Vordergebäude;
5) ein kleinerer desgleichen unter dem Seitengebäude u. s. w.

II.

Angabe der Betriebsgeräthschaften:

		Quart	Inhalt;
1)	eine Braupfanne von	"	"
2)	ein Maischbottich von	"	"
3)	ein Stellbottich von	"	"
4)	ein Kühlschiff von	"	"
5)	eine Gährbutte von	"	"
6)	eine dergleichen von	"	"

u. s. w.

N. den . . . . . 18 . .

N. N.

Anmerkung. Es sind alle zur Brauerei gehörigen Geräthschaften, mit Ausnahme der kleinen, nur zum Schöpfen und Füllen bestimmten Gefäße, zu verzeichnen.

Digitized by Google

B.

Nachweisung

der Betriebsräume und Geräthschaften,

welche

zur Branntweinbrennerei des N. N. zu N. auf der . . . . . Straße, Hausnummer . . . . . gehören.

I.

Angabe der Räume, ihrer Lage und ihrer Bestimmung: Die Brennerei befindet sich auf dem Hofe im Seitengebäude rechter Hand; es gehören dazu:

1) ein, dem Eingange gegenüber gelegener, gewölbter Raum mit zwei Fenstern, wo . . . . . aufgestellt sind;
2) ein Vorplatz, wo . . . . . stehen;
3) ein Boden auf dem Seitengebäude, wo das zum Brantweinbrennen zu verwendende Getraide aufbewahrt wird;
4) ein kleiner Keller unter dem Schuppen, wo die Aufbewahrung von Kartoffeln erfolgt;
5) ein Gewölbe im Hinterhause, zur Aufbewahrung des Branntweins bebestimmt, u. s. w.

II.

Angabe der Betriebsgeräthschaften:

1)	eine Blase mit Helm und Kühler von	350	Quart	Inhalt;
2)	eine Blase mit Helm und Kühler von	300	"	"
3)	ein Maischwärmer von	300	"	"
4)	ein Maischbottich von	1204	"	"
5)	ein desgleichen von	1210	"	"
6)	ein desgleichen von	1203	"	"
7)	ein desgleichen von	1208	"	"
8)	ein Vormaischbottich von	1369	"	"
9)	ein Kühlschiff von	2638	"	"
10)	ein Maischreservoir von	2584	"	"
11)	ein Bärmfaß von	130	"	"
12)	ein desgleichen von	84	"	"

u. s. w.

N. den . . . . . 18 . . N. N.

Anmerkung. Es sind alle zur Brennerei gehörigen Geräthschaften, mit alleiniger Ausnahme der kleinen, nur zum Schöpfen und Füllen bestimmten Gefäße, zu verzeichnen.

Digitized by Google

Anlage II.

Maischbottich Nr. 5.
Maischbottich Nr. 6.
Hefen-Gefäß Nr. 4.
Normalbottich Nr. 7.
Maischbottich Nr. 4.
Hefen-Gefäß Nr. 3.
Maischbottich Nr. 3.
Maischbottich Nr. 2.
Maischbottich Nr. 1.
Maischwärmer Nr. 1.
Maisch-Reservoir Nr. 10.
Durchgang
Eingang vom Hof
Blase Nr. 1.
Kühler Nr. 1.
Kühler Nr. 2.
Blase Nr. 2.

1868, August 1. No. 48.

Fernere Bekanntmachung,

die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend.

(Publicirt am 3. August 1868.)

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 25. Juli d. Js., die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend, bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbenannten Regulative, Anweisungen und Bekanntmachungen, nämlich:

1) das Regulativ, betreffend die dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Erleichterungen, nebst Nachtrag,

2) das Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen,

3) das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände,

4) die Anleitung zur richtigen Anfertigung der über die einzuführenden Waaren abzugebenden Declarationen und zur Vorrichtung der Kollis zum Plombage-Verschluß,

Digitized by Google

5) die Anweisung zur Abfertigung von Waarenversendungen aus dem Inlande (Zollvereinsgebiet) durch das Ausland (Zollvereins-Ausland) nach dem Inlande,

6) die Anweisung zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen,

7) die Bekanntmachung, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen,

8) die Bekanntmachung, betreffend Zollvergütung beim Bau von Seeschiffen,

9) die Bekanntmachung, betreffend die Zollvergütung bei der Ausfuhr von dem aus indischem Rohzucker raffinirten Zucker,

10) die Bekanntmachung, betreffend die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz,

nach dem Eintritte Lübecks in den Zollverein hieselbst zur Anwendung kommen werden.

Ueber den Tag, mit welchem die erwähnten Regulative u. s. w. in Kraft treten werden, bleibt weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Jene Regulative, Anweisungen unnd Bekanntmachungen, so wie

ein Verzeichniß der sprachgebräuchlich zu den „Kurzen Waaren" zu rechnenden Waaren-Artikel, auf welche die Begünstigungen unter VI. und VII. der dritten Tarif-Abtheilung Anwendung finden,

werden in die Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen aufgenommen werden. Abdrücke sind in der Rathsbuchdruckerei zu haben.*)

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. August 1868.

---

*) Die Regulative ꝛc. siehe unter der Rubrik Zollvereinsgesetze Seite 289. II. A.—L.

Digitized by Google

Dritte Bekanntmachung,

die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend.

(Publicirt am 4. August 1868.)

Im weiteren Verfolg der Bekanntmachung vom 25. Juli d. Js., die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend, bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) das allgemeine Niederlage-Regulativ,

2) das Regulativ für Privatläger, nebst Nachtrag,

3) die Beschreibung der Binnenlinie im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck,

4) die Bekanntmachung wegen der Legitimation des Sachverkehres im Grenzbezirk des Gebietes der freien und Hansestadt Lübeck,

5) das (provisorische) Regulativ über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausganges auf der Trave,

6) das Regulativ, die fortlaufenden Konten in Lübeck betreffend,

7) das Begleitschein-Regulativ.

Digitized by Google

Die Verkündigung des Tages, mit welchem die vorerwähnten Regulative u. s. w. in Wirksamkeit treten werden, bleibt vorbehalten.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht: daß das Verzeichniß der im Zollverein vorhandenen Haupt-Zollämter (Grenzämter), Hauptämter im Inneren mit Niederlage (Packhofsstädte, Hallämter), Haupt-Steuerämter im Inneren ohne Niederlage, die Nebenämter im Inneren, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können und der Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze mit der Angabe, welchen von letzteren Aemtern in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterter Befugnisse, bei welcher ein anderer Vereinsstaat betheiligt ist, zustehen — in die Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen aufgenommen werden wird und in der Rathsbuchdruckerei zu haben ist.*)

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. August 1868.

*) Die Regulative ꝛc. siehe unter der Rubrik Zollvereinsgesetze Seite 239. III. A.—G.

Digitized by Google

1868, August 5. No. 30.

Vierte Bekanntmachung,

die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend.

(Publicirt am 8. August 1868.)

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 23. Juli d. Js., die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend, bringt der Senat ferner hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) die Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier,

2) die Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein,

3) die Anweisung für das zollvereinsländische Haupt-Zoll-Amt in Lübeck wegen Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben und der inneren Steuern.

Die Verkündigung des Tages, mit welchem die vorerwähnten Bekanntmachungen und die Anweisung in Kraft treten werden, bleibt vorbehalten. *)

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 5. August 1868.

*) Die Bekanntmachungen ꝛc. siehe unter der Rubrik Zollvereinsgesetze Seite 239. IV. A—C.

Digitized by Google

1868, August 8. No. 51.

Verordnung

über das Eintreten der Wirksamkeit der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate.

(Publicirt am 10. August 1868.)

In weiterer Ausführung des wegen des Anschlusses Lübecks an den Zollverein am 16. September 1867 gefaßten gemeinsamen Beschlusses des Senates und der Bürgerschaft verordnet der Senat was folgt:

§. 1.

Die mit der Bekanntmachung vom 25. Juli d. Js. zur öffentlichen Kunde gebrachten Gesetze und Verordnungen, nämlich

1) das Zollgesetz,
2) die Zollordnung,
3) das Zollstrafgesetz,
4) das Zollkartel,
5) der Vereinszolltarif,
6) das Gesetz, betreffend den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten,
7) die Verordnung, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs aus Veranlassung des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11. April 1865,
8) das Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie,
9) die Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops,
10) die Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker,

Digitized by Google

11) die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz,

12) die Anweisung, betreffend die Kreditirung der Abgabe von ausländischem und inländischem Salz,

13) das Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend,

14) das Gesetz, die Vergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend,

15) die Bekanntmachung wegen Vergütung der Rübenzuckersteuer für ausgeführten Zucker,

imgleichen die mittelst der Bekanntmachung vom 1. und 5. d. Mts. ferner verkündeten Regulative, Anweisungen u. s. w., treten mit dem 11. August d. Js. im Lübeckischen Freistaate in Kraft.

§. 2.

Mit dem gleichen Tage treten daselbst auch die in dem Bundesgesetzblatte vom Jahre 1867 № 6 (S. 41. ff.) und vom Jahre 1868 № 15. (S. 225. ff.) so wie № 17. (S. 316.) publicirten Gesetze,

betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. October 1867,

wegen Abänderungen einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung, vom 18. Mai d. Js.,

und betreffend den Vereins-Zolltarif, vom 25. Mai d. J.

in Kraft.

§. 3.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. August 1868.

Digitized by Google

1868, August 8. No. 52.

Bekanntmachung,

die vereinsländische Zollverwaltung im Lübeckischen Freistaate betreffend.

(Publicirt am 10. August 1868.)

Mit Beziehung auf die Verordnung vom heutigen Tage über das Eintreten der Wirksamkeit der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate, bringt der Senat hiedurch das Folgende zur öffentlichen Kenntniß:

In Gemäßheit der wegen des Anschlusses von Lübeck an den Zollverein erfolgten Vereinbarungen geht die Zollverwaltung im Lübeckischen Freistaate, jedoch mit Ausschluß der im Herzogthume Holstein und im Herzogthume Lauenburg enklavirten Lübeckischen Ortschaften und Gebietstheile, mit dem 11. d. Mts., auf den Zollverein über.

Die vereinsländische Zollverwaltung wird durch das Haupt-Zoll-Amt in Lübeck und das Neben-Zoll-Amt I. Klasse in Travemünde, wahrgenommen. Das Haupt-Zoll-Amt übernimmt zugleich die Verwaltung der inneren in dem Zollvereine und beziehungsweise dem Norddeutschen Bunde gemeinschaftlichen Steuern.

Als Directivbehörde für das Hauptamt und die demselben untergeordneten Zollstellen, so wie für die sämmtlichen Zoll- und Steuerbeamten, einschließlich des Aufsichtspersonales, fungirt die Königlich Preußische Provinzial-Steuerdirection für Schleswig-Holstein.

Zugleich wird das Verzeichniß der Verwaltung und Hebestellen von den Zöllen und indirecten Steuern im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck hiemit bekannt gemacht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. August 1868.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Verwaltung und Hebestellen von den Zöllen und indirecten Steuern

im

Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck.

Benennung des Hauptamtes und der demselben untergeordneten Stellen.	Bezeichnung der Zollstraßen, welche zu den Zoll-Aemtern führen.	Befugniß-Erweiterung a. in Rücksicht der Verzollung.	Befugniß-Erweiterung b. in Rücksicht der Abfertigung.
I. Lübeck.			
Vereinsländisches Haupt-Zoll-Amt, mit Niederlage	. . . . .	. . . . .	Zoll-Abfertigungsstelle am Eisenbahnhofe.
1) Travemünde. Vereinsländisches Neben-Zoll-Amt I. mit Niederlage.	Die Trave.	Unbeschränkte Hebebefugniß.	Unbeschränkte Abfertigungsbefugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, und zur Ablassung der nach Lübeck bestimmten Schiffe im Ansage-Verfahren.

Digitized by Google

1868, August 8. No. 53.

Bekanntmachung
über die Nachversteuerung der im Lübeckischen Freistaate vorhandenen Beständen von ausländischen Waaren.

(Publicirt am 10. August 1868.)

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom heutigen Tage über die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate verordnet der Senat, was folgt:

§. 1.

Von den am Tage der Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung im Lübeckischen Freistaate, jedoch mit Ausschluß der dem Zollvereine bereits angeschlossenen, im Herzogthume Holstein und im Herzogthume Lauenburg enklavirten lübeckischen Ortschaften und Gebietstheile befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden
Anl. A. Tarif A. verzeichneten einer Nachsteuer, gleichviel, ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbtreibender ist oder nicht.

§. 2.

Es leidet jedoch die Bestimmung, daß die in der Anlage A. verzeichneten Waaren zur Nachsteuer herangezogen werden sollen, die folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

1) Auch die in der Anlage A. verzeichneten Waaren bleiben von der Nachsteuer frei, wenn sie binnen einer hierzu erwirkten Frist über die Zollgrenze hinausgeschafft, oder unter Beobachtung der im Zollverein bestehenden Vorschriften in eine amtliche Niederlage oder auf ein Privat-Transitlager, fortlaufendes Konto oder eisernes Kreditlager gebracht und so weit nöthig, zu dem Ende einstweilen unter Steuerverschluß gestellt werden.

2) Ferner bleiben die nach der Anlage A. an sich nachsteuerpflichtigen Waaren von der Nachsteuer befreit, wenn sie gebraucht und schon bisher im Besitze des Inhabers befindlich gewesen sind, oder wenn nachgewiesen werden kann, daß sie entweder im Lübeckischen Freistaate oder in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg, oder in den zu Preußen gehörigen Rittergütern und Dörfern Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, der Kolonie und dem Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, ferner in dem Lauenburgischen Lehngute

Digitized by Google

Stintenburg und den Königl. Preußischen Antheilen der Ortschaften Drenkow, Poppow und Suckow, erzeugt oder verfertigt sind, oder daß sie aus dem Zollvereine stammen.

Von dieser Befreiung bleiben jedoch Branntwein (einschließlich der sonst unter Ziffer 7 des Tarifs begriffenen Spirituosen), Salz, Tabacksfabrikate und Zucker ausgenommen.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesammtmenge eines und desselben Inhabers

a) bei Wein ein Orhoft,
b) bei Manufakturwaaren zusammengenommen fünfzig Pfund (Zollgewicht) netto und
c) für jede der übrigen in der Anlage A. unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren fünfzig Pfund netto

nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Quantitäten und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel ob er sie in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, spätestens acht Tage nach Verkündigung dieser Verordnung bei der nächsten Zoll- oder Steuerstelle anzumelden.

Dasselbe gilt von allen denjenigen Waaren, für welche auf Grund des §. 2 eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird.

Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, welche schon von demselben gebraucht worden (§. 2), sowie diejenigen, deren Gesammtbestände die im §. 3 angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren, woran einem Andern das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

§. 6.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem unter B beigefügten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8 geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden. B.

Digitized by Google

Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken, ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§. 7.

Wer zur Zeit der Verkündigung dieser Verordnung einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume, welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermiethet, oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet, hiervon binnen der im §. 5 erwähnten Frist der ebendaselbst bezeichneten Stelle Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer sollen, nach vorgängiger Revision, von der niederzusetzenden Kommission ermittelt und festgestellt werden.

§. 9.

Die Revisionen geschehen unter Leitung der Kommission durch die von derselben hierzu angewiesenen Steuerbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämmtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Laden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Bodenräume, Schuppen, Schiffsräume — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume, ohne Zustimmung des Inhabers, ist den revidirenden Steuerbeamten nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten gestattet.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwiegung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der nachsteuerpflichtigen Waarenvorräthe gänzlich beendet sein wird, dauert die Grenzbewachung von Seiten des Zollvereins gegen die freie und Hansestadt Lübeck fort.

Der Zeitpunkt, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollverein eintreten kann, wird durch die Kommission öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte unterliegt der Verkehr im Innern, außer den in §§. 92 ff. der Zollordnung für das Binnenland vorgeschriebenen Kontrolen, noch der Beschränkung, daß Waaren, welche nach Anlage A. der Nachsteuer unterliegen, bei Strafe der Konfiskation

Digitized by Google

1) nach Verkündigung dieser Verordnung aus dem Hause, in welchem dieselben sich befinden, und
2) nach geschehener Anmeldung von den in dieser bezeichneten Lagerräumen nicht ohne Erlaubniß der Kommission entfernt werden dürfen.

§. 11.

Von der im §. 10 angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung, daß jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare, vor Aushändigung derselben, abgesondert, vom Verkäufer in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird, und
b) der Verbrauch im Haushalte des Waaren-Inhabers.

Auch ist die Kommission befugt, Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 12.

Ansprüche auf Befreiung von der Nachsteuer (§. 2) sind bei der Kommission binnen der von ihr zu bezeichnenden Frist durch die von ihr geforderten Nachweisungen zu begründen.

Die Kommission ist berechtigt, die Einsicht der auf einen derartigen Anspruch bezüglichen Frachtbriefe, Fakturen, Handels-Korrespondenzen und Verbuchungen zu verlangen.

§. 13.

Beschwerden über die Entscheidungen der Kommission sind innerhalb vierzehn Tagen nach Eröffnung der Entscheidung bei der zum Vollzuge des Zollanschlusses niedergesetzten Kommission anzubringen, welche über dieselben endgültig befindet.

§. 14.

Der Waareninhaber, welcher nach §. 6 eine Anmeldung abzugeben hat, und solches unterläßt, oder welcher in der abgegebenen Anmeldung einzelne nach §. 6 zu deklarirende Waaren ganz verschweigt oder in einer Menge oder in einer Beschaffenheit anmeldet, die eine Verringerung der nach der gegenwärtigen Verordnung zu entrichtenden Nachsteuer würde zur Folge gehabt haben, oder welcher in anderer Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabenbetrages durch Täuschung der Revisionsbeamten versucht, macht sich der Eingangs-Zolldefraudation schuldig.

Desselben Vergehens macht sich schuldig, wer über eine nach §. 2 oder 11 unter Steuerverschluß gesetzte Waare eigenmächtig verfügt.

Digitized by Google

Die Unterlassung der nach §. 7 von den Vermiethern u. s. w. der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Zolldefraudation oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Andere nicht besonders mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind als Ordnungswidrigkeiten mit 1 bis 10 Thlr., die Verletzung des nach §§. 2 oder 11 angelegten Verschlusses, ohne Beabsichtigung der Zolldefraudation, aber ist nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes als Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses zu bestrafen.

§. 15.

Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Zoll-Kontraventionssachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Kommission ist jedoch ermächtigt, wegen Anschuldigungen, welche ausschließlich darauf beruhen, daß die Menge nachsteuerpflichtiger Waaren um nicht mehr als 10 Prozent zu gering angemeldet worden, von der Strafverfolgung Umgang zu nehmen, andere Anschuldigungen wegen Defraudation aber dann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Abgabe-Verkürzung nicht beabsichtigt war, bei freiwilliger Unterwerfung des Beschuldigten durch Festsetzung einer ermäßigten Strafe zu erledigen.

§. 16.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, binnen acht Tagen an diejenige Zoll- oder Steuerstelle zu entrichten, welche ihnen bei Bekanntmachung des zu zahlenden Nachsteuerbetrages bezeichnet werden wird.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thalern sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der von der Kommission für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

Die Einziehung rückständiger Nachsteuerbeträge soll in dem im Lübeckischen Freistaate für rückständige directe Steuern gesetzlich vorgeschriebenen Wege geschehen.

§. 17.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit den im §. 1 der Verordnung vom heutigen Tage über die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate genannten Gesetzen und Verordnungen in Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. August 1868.

A. Tarif

Digitized by Google

A.

Tarif

zur

Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen

im Lübeckischen Freistaate.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
1.	**Baumwollengarn**, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) ein- und zweidräthiges, rohes	1 Zoll-Ztr.	2	—
	b) dergleichen gebleichtes oder gefärbtes	desgl.	4	—
	c) drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt	desgl.	6	—
2.	**Baumwollwaaren**: Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren:			
	a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	desgl.	10	—
	b) alle nicht vorstehend unter a oder nachstehend unter c begriffenen dichten Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	16	—
	c) alle undichten Gewebe, wie Jaconet, Mousselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter b begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien .	desgl.	26	20
3.	**Eisen und Eisenwaaren**:			
	a) geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldraht von mehr als $\frac{3}{4}$ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen	desgl.	—	24

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 20-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	b) façonnirtes Eisen in Stäben; Randkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von $\frac{3}{4}$ Pr. Linie und darunter Durchmesser	1 Zoll-Ztr.	1	5
	c) gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	desgl.	1	$22\frac{1}{2}$
	d) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	desgl.	2	15
	e) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1. ganz rohe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	desgl.	—	12
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:			
	α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägeln, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig ab-			

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	geschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt; Sensen, Sicheln	1 Zoll-Ztr.	1	10
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte; als Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren; Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen und dergleichen mehr	desgl.	2	20
	3. feine: aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren der Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 4 genannten	desgl.	4	—
	4. Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen, Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	desgl.	10	—
4.	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.**			
	a) Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber	desgl.	50	—
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- u. Frauenschmuck, Toiletten- und sog. Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren, Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergleichen . . .	1 Zoll-Ztr.	15	—
5.	**Leder und Lederwaaren:**			
	a) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	desgl.	5	—
	b) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit			

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Vereins-Zolltarifs fallen; feine Schuhe aller Art . .	1 Zoll-Ztr.	7	—
	c) Handschuhe	desgl.	13	10
6.	**Leinwand** und **andere Leinenwaaren**, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon	desgl.	10	—
	b) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	20	—
	c) Zwirnspitzen	desgl.	40	—
7.	**Branntwein** aller Art, auch Arac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen	desgl.	5	28
8.	**Wein** in Fässern und Flaschen:			
	a) Portugiesischer	desgl.	3	28
	b) anderer	desgl.	2	18
9	Getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pommeranzenschaalen u. dgl. . . .	desgl.	4	—
10.	**Gewürze** aller Art, im Vereins-Zolltarif nicht besonders genannt	desgl.	6	15
11.	**Kaffee**	desgl.	5	—
12.	**Kakao** in Bohnen und Kakaoschaalen	desgl.	6	15

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
13.	**Geschälter Reis** und **Reismehl**	1 Zoll-Ztr.	1	—
14.	**Syrop**	desgl.	2	15
15.	**Taback:**			
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel . .	desgl.	4	—
	b) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Karotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	desgl.	11	—
	c) Cigarren und Schnupftaback	desgl.	20	—
16.	**Thee**	desgl.	8	—
17.	**Zucker:**			
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	desgl.	4	22½
	b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	desgl.	4	22½
18.	**Salz** (Kochsalz, Steinsalz)	desgl.	2	—
19.	**Seidenwaaren:**			
	a) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	40	—
	b) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen der Wolle gleichgestellten Thierhaaren	desgl.	30	—
20.	**Wollenwaaren** (Waaren aus Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden):			
	a) Stickereien, Spitzen und Tülle	desgl.	30	—
	b) bedruckte Waaren aller Art	desgl.	25	—
	c) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	desgl.	20	—

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thalerfuße Thlr.	Sgr.
	d) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche . . .	1 Zoll-Ztr.	10	—
	Allgemeine Anmerkung.			
	Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann, insoweit für solche in dem Vereins-Zolltarife überhaupt eine Tara festgesetzt ist, das Nettogewicht durch Abrechnung dieser Tara von ihrem Bruttogewicht festgestellt werden. Bei Salz in Säcken geschieht dies durch Vergütung einer Tara von einem Pfund vom Zentner Bruttogewicht.			

Digitized by Google

B.

Anmeldung.

Digitized by Google

1. №	2. Benennung der Waare.	3. Zahl und Benennung der Kolli (bei verpackten Waaren)	4. Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten.	5. Erklärung ob die Angabe in Spalte 4 auf Verwiegung oder Vermessung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht.	6. Aufbewahrungsort. a. Quartier oder Bezirk	b. Nummer des Hauses.	c. Baulicher Raum.	7. Erklärung ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuerverschluß erfolgt.

Der (die) Unterzeichnete versichert hiermit auf Pflicht und Gewissen, daß sich andere oder von ausländischen Waaren als nachsteuerpflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem) Besitze nicht

N. N. den ten 186

Digitized by Google

8. Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren.	9. Revisionsbefund.	10. Ermittelter Nachsteuer-Betrag. Thl.	Sgr.	Pf.	11. Bemerkungen.

mehrere der in der Verordnung über die Nachversteuerung der im Lübeckischen Freistaate vorhandenen Bestände befinden.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

1868, August 8. No. 54.

Bekanntmachung,
betreffend die Einsetzung der Nachsteuer-Commission für Lübeck.

(Publicirt am 10. August 1868.)

Der Senat bringt hiedurch zur allgemeinen Kunde, daß die von der Vollzugs-Commission zur Vorbereitung des Anschlusses Lübecks an den Zollverein vereinbarungsmäßig gebildete Commission für die Erhebung der Nachsteuer im Lübeckischen Freistaate aus dem Königl. Preußischen Regierungsrathe Kirchhoff, dem Senator Dr. Plessing, dem Königlich Sächsischen Oberzollinspector Keßler und dem Königl. Preußischen Provinzial-Steuer-Secretair Horn besteht, und ihren Sitz in Lübeck haben wird.

Zur Mitwirkung bei den auf das hiesige Erhebungsgeschäft der Nachsteuer-Commission bezüglichen Wahrnehmungen, sowie zur eventuellen Vertretung des Lübeckischen Bevollmächtigten, ist der Zollinspector Plessing der Commission beigegeben worden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. August 1868.

1868, August 8. No. 55.

Bekanntmachung,
betreffend die Aufhebung der städtischen Consumtionsaccise für mehrere Artikel.

(Publicirt am 10. August 1868.)

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung im Art. 5. I. des zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Hessen über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins unterm 8. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrages (Bundesgesetzblatt von 1867 No. 9) bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß von dem Zeitpunkte des Eintrittes von Lübeck in den Zollverein, dem 11. d. M., ab die städtische Consumtionsaccise von Austern, Citronen, Pommeranzen und Apfelsinen sowie von Butter, Wein, Branntwein und Spirituosen, insofern diese

Digitized by Google

Gegenstände aus dem Vereinsauslande eingeführt werden und die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, in Wegfall kommt.

Zugleich verfügt der Senat, auf Grund des im Einvernehmen mit der Bürgerschaft gefaßten Beschlusses, hiemittelst:

daß von dem obenerwähnten Zeitpunkte an auch von Käse und Salz als Marktvictualien, sowie von Wein-Essig und hier gebrautem Bier-Essig, eine städtische Consumtions-Abgabe ferner nicht zu erheben sei.

Für diejenige Butter, welche im hiesigen Staate erzeugt oder aus dem Vereins-Inlande hieselbst eingeführt wird und als Marktvictualie zum örtlichen Consum bestimmt ist, ist die städtische Consumtionsaccise auch ferner noch, nach dem bisherigen Tarife, unter den nöthigen, von dem Zoll- und Acciseedepartement anzuordnenden Controle-Maßregeln, zu entrichten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. August 1868.

1868, August 8. No. 56.

Verordnung,

die Erhebung eines Zuschlages zur Braumalz-Steuer des Norddeutschen Bundes und einer entsprechenden Abgabe von vereinsländischem Biere betreffend.

(Publicirt am 11. August 1868.)

Nachdem durch das wegen Besteuerung des Braumalzes erlassene Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 die im Art. 5 des die Umgestaltung des hiesigen Brauwesens betreffenden Gesetzes vom 23. November 1864 bestimmte Accise-Abgabe in Wegfall gekommen, zugleich aber durch Bundesrathsbeschluß der Stadt Lübeck vorbehalten ist, zur thunlichsten Deckung jenes Ausfalls theils ein Zuschlag, welcher mit Hinzurechnung der Bundesabgabe der bisherigen Accise-Abgabe für Braumalz gleichkommt, theils eine jenem Zuschlage entsprechende Abgabe von vereinsländischem Biere gleichzeitig mit der Bundesabgabe zu erheben, verordnet der Senat, was folgt:

§. 1.

Wer innerhalb der Stadt Lübeck und deren Vorstädte Bier aus Getreide verfertigt, hat neben der durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 (Bundes-

Digitized by Google

gesetzblatt No. 22) normirten Braumalzsteuer bis auf Weiteres einen Steuerzuschlag von $\frac{1}{3}$ Thaler (10 Silbergr.) von jedem Centner Malzschrot oder Getreideschrot zu entrichten.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, so muß auch von dem Schrote, welches zur Essigbereitung verwendet wird, jener Steuerzuschlag entrichtet werden.

§. 2.

Wer zollvereinsländisches Bier in die Stadt Lübeck und deren Vorstädte zum Verbrauch einführt, hat eine Verbrauchsabgabe zu entrichten, welche $\frac{1}{2}$ Thlr. (3 Sgr. 9 ₰) vom Centner Bruttogewicht beträgt.

Diese Verbrauchsabgabe kommt bei dem aus Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen eingeführten Bier neben der Uebergangsabgabe zur Erhebung.

Dahingegen unterliegt vereinsländisches Bier, welches durch Lübeck blos durchgeführt wird, ingleichen vereinsausländisches Bier, für welches der Grenz-Eingangszoll entrichtet ist, bei der Einfuhr nach Lübeck einer weiteren Abgabe nicht.

§. 3.

Bei der Ausfuhr von in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten gebrauetem Biere in das übrige Zollvereinsgebiet, wie nach dem Vereinsauslande wird der im §. 1 festgesetzte Steuerzuschlag mit $^1/_{20}$ Thaler ($1\frac{1}{2}$ Sgr.) vom Centner Bruttogewicht vergütet.

Diese Ausfuhrvergütung wird neben der in der Bekanntmachung vom 5. d. Mts., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere, bestimmten Steuer-Rückvergütung gewährt, wenn das Bier nach Ländern, welche nicht zum Zollvereine gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen ausgeführt wird.

§. 4.

Der im §. 1 festgesetzte Steuerzuschlag wird bei der Entrichtung der nach Maaßgabe des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 eingeführten Braumalzsteuer mit erhoben.

Verkürzungen des Steuerzuschlages werden mit derselben Strafe belegt und von denselben Behörden, so wie in denselben Formen zur Untersuchung gezogen, wie Beeinträchtigungen der Braumalzsteuer.

Digitized by Google

§. 5.

Die Erhebung der im §. 2. bestimmten Verbrauchsabgabe erfolgt bei den Accise-Thorcontrolen, wenn das Bier aus den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten eingeht, dahingegen bei der Bahnhofs-Zoll-Expedition, bezw. bei dem Hauptzollamte, wenn es sich um übergangssteuerpflichtiges Bier aus Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthume Hessen handelt.

Vereinsländisches Bier, welches zum Verbrauch nach Lübeck eingeführt wird, muß, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 ₰ bis 10 ₰ für jedes Gebinde, vor der Abladung der Accise-Thorcontrole, bezw. der Bahnhofs-Zoll-Expedition oder dem Hauptzollamte angemeldet und zur Revision ꝛc. vorgeführt werden.

§. 6.

Die Gewährung der im §. 3. normirten Ausfuhrvergütung erfolgt nach Maaßgabe der hierüber noch besonders zu erlassenden Bestimmungen.

§. 7.

Der nach Abzug der im obigen §. 3. normirten Ausfuhrvergütung verbleibende Rein-Ertrag sowohl des im §. 1. bestimmten Steuerzuschlages, als auch der im §. 2. angeordneten Verbrauchsabgabe fließt in die durch das Gesetz vom 23. November 1864 begründete Braukasse.

§. 8.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich diejenigen der Verordnung vom 21. Januar 1865, treten außer Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 8. August 1868.

1868, August 12. No. 57.

Bekanntmachung,

betreffend die Einsetzung einer Senats-Commission in Zoll-Angelegenheiten.

(Publicirt am 15. August 1868.)

Für die erforderlichen Wahrnehmungen in den Beziehungen zu der mit dem 11. d. M. hieselbst in Wirksamkeit getretenen vereinsländischen Zollverwaltung und zu der derselben vorgesetzten Directiv-Behörde, namentlich nach Inhalt der Bestimmungen im §. 9 der unterm 5. d. M. bekannt gemachten Anweisung für das

Digitized by Google

zollvereinsländische Haupt-Zoll-Amt in Lübeck wegen Creditirung der Ein- und Ausgangsabgaben und der inneren Steuern, hat der Senat aus seiner Mitte eine Commission in Zoll-Angelegenheiten eingesetzt.

Zu Mitgliedern dieser Senats-Commission sind ernannt die Senatoren Dr. Böse und Eschenburg, zu Stellvertretern die Senatoren Dr. Plessing und Siemssen.

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 12. August 1868.

1868, August 15. No. 58.

Bekanntmachung,

betreffend nähere Bestimmungen wegen Gewährung der im §. 3 der Verordnung vom 8. August 1868 über die Erhebung eines Zuschlages zur Braumalz-Steuer des Norddeutschen Bundes u. s. w. festgestellten Ausfuhrvergütung.

(Publicirt am 19. August 1868.)

Die im §. 6 der Verordnung vom 8. August d. Js, die Erhebung eines Zuschlages zur Braumalz-Steuer des Norddeutschen Bundes u. s. w. betreffend, vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die Gewährung der im §. 3 jener Verordnung normirten Ausfuhrvergütung hat der Senat, unter Berücksichtigung auch der nach der Bekanntmachung vom 5. August d. Js. für die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier maßgebenden Grundsätze, in Nachstehendem getroffen und hiemittelst zu allgemeiner Kenntniß zu bringen beschlossen.

§. 1.

Auf die im §. 3 der obgedachten Verordnung vom 8. August d. Js. festgestellte Ausfuhrvergütung von 1½ Silbergroschen für den Zentner Bruttogewicht des in der Stadt Lübeck oder in deren Vorstädten gebraueten Bieres haben nur diejenigen Brauer Anspruch, welche von ihnen selbst gebrauetes Bier, zu dessen Bereitung wenigstens 50 ℔ Malzschrot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind, über die Vorstädte hinaus ausführen.

Digitized by Google

§. 2.

Erfolgt die Ausfuhr nach dem Zollvereinsauslande oder nach Bayern, Württemberg, Baden oder dem Großherzogthume Hessen, so wird den Brauern die hier in Rede stehende Vergütung neben der nach der vorerwähnten Bekanntmachung vom 5. August d. Js. bei solcher Ausfuhr zu beschaffenden Steuervergütung von 3 Silbergroschen, von dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen gewährt und ausgezahlt werden, welche zufolge jener Bekanntmachung für diese Steuervergütung maßgebend sind.

§. 3.

Wenn dagegen die Ausfuhr nach dem Zollvereinsinlande (mit Ausschluß der im §. 2 genannten Staaten) erfolgt, so soll die mehrgedachte Vergütung von 1½ Silbergroschen von dem Lübeckischen Central-Accisebureau unter folgenden Bedingungen und Voraussetzungen gewährt und ausbezahlt werden.

A. Das auszuführende Bier muß auf dem Accisebureau der Ausgangsstelle — beziehungsweise, wenn aus den Vorstädten ohne Berührung der Stadt ausgehend, auf dem Accisebureau des nächsten Stadtthores — nach dem unter A. hier angebogenen Formular schriftlich angemeldet und ebendaselbst zur Revision gestellt werden.

B. Der Ausführende hat den Befund und, wenn es um aus der Stadt ausgehendes Bier sich handelt, die beschaffte Ausfuhr aus der Stadt von dem Accisebureau der Ausgangsstelle unter dem Formular bescheinigen zu lassen.

C. Demnächst hat der Ausführende die dem Formular angehängte Versicherung, daß das angemeldete Bier in seiner Brauerei gebrauet, daß zu dessen Bereitung nicht unter 50 ℔ Malzschrot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet und daß dasselbe nach einem außerhalb der Vorstädte belegenen (speciell namhaft zu machenden) Platze bestimmt und wirklich dahin ausgeführt worden, unter eigenhändiger Beifügung der Worte „an Eidesstatt", zu unterschreiben.

D. Nach Einlieferung des also vervollständigten Formulars auf dem Lübeckischen Central-Accisebureau wird die darnach dem Ausführenden beikommende Vergütung gegen seine unter dem Formulare zu ertheilende Quittung ausbezahlt.

E. Nur für solche ausgehende Biersendungen, deren jede mindestens einen Zentner Brutto wiegt, wird die Vergütung vom Central-Accisebureau geleistet. Bei der Berechnung der zu vergütenden Summe kommen nur volle Zentner in Betracht, so daß überschießende Pfunde außer Ansatz bleiben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 15. August 1868.

Anlage A.

Digitized by Google

Anlage A.

Anmeldung zur Bier-Ausfuhr.

Der unterzeichnete Brauer meldet zur Ausfuhr nach dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsinlande außerhalb der Vorstädte von Lübeck hiedurch an:

Zahl und Name der Gebinde.	Mark und Nummer.	Inhalt.	Bruttogewicht.	Revisionsbefund.
				revidirt durch ....
Lübeck, d.				den Ausgang aus der Stadt bescheinigt. ....

Daß das oben zur Ausfuhr von mir angemeldete Bier in meiner Brauerei gebrauet, daß zu dessen Bereitung wenigstens 50 ℔ Malzschrot auf die Tonne von 100 Quart verwendet und daß dasselbe nach . . . . . bestimmt und wirklich dahin ausgeführt ist, versichere ich hiedurch . . . . . .

Lübeck d.

Die Ausfuhrvergütung von 1½ Silbergroschen pr. Zentner Bruttogewicht des obigen Bieres habe ich heute vom Central-Acciseburcau richtig empfangen.

Lübeck d. . . . . .

.....

Digitized by Google

1868, August 19. No. 59.

Bekanntmachung,

die diesjährige Eröffnung der Jagd betreffend.

(Publicirt am 20. August 1868.)

Da im gegenwärtigen Jahre die Beendigung der Erndte früher als gewöhnlich zu erwarten ist, so hat der Senat, in Gemäßheit des Vorbehaltes im §. 14. des Jagdgesetzes vom 26. Mai 1856, den Zeitpunkt für die Wiedereröffnung der Jagd in diesem Jahre auf den 20. dieses Monates festgesetzt.

Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. August 1868.

1868, August 19. No. 60.

Verordnung,

betreffend die Strafe für Einlieferung von gefahrbringenden Gegenständen zur Beförderung mit der Post, unter unrichtiger Deklaration oder Verschweigung des Inhaltes der Sendung.

(Publicirt am 22. August 1868.)

Nach §. 12. des unterm 28. December 1867 hieselbst zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Reglements vom 11. dess. Monates zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes, vom 2. November 1867, dürfen Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten, zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden und haben diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

In Ausführung dieses letzteren Vorbehaltes verordnet der Senat hiemittelst:

Wer Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streich-Zünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl

Digitized by Google

oder Nytroglycerin, Aether oder Naphta, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Deklaration, oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung, zur Post aufgiebt, wird, unbeschadet der etwa verwirkten Criminalstrafe, sowie der Verpflichtung zum Ersatze des verursachten Schadens, von den Polizeibehörden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern bestraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. August 1868.

1868, August 26. No. 61.

Bekanntmachung,

das für die Benutzung der öffentlichen Niederlage zu entrichtende Lagergeld betreffend.

(Publicirt am 28. August 1868.)

Der Senat hat hinsichtlich des auf Grund desfallsiger Bestimmungen der Zollordnung zu erhebenden Lagergeldes für die in den Zollspeicher an der Trave zur Niederlage gebrachten Waaren bis auf Weiteres das nachstehende Regulativ zu erlassen beschlossen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. August 1868.

Regulativ

für die Erhebung von Lagergeld für die in der öffentlichen Niederlage gelagerten Waaren.

§. 1.

Für die nach Maßgabe des allgemeinen Niederlage-Regulativs in die öffentliche Niederlage aufgenommenen Waaren ist ein Lagergeld nach folgenden Ansätzen zu entrichten:

a) für trockene Waaren:
1/3 Silbergroschen per Centner monatlich,

Digitized by Google

b) ausnahmsweise für Eisen in Stangen und Bändern:
1/4 Silbergroschen per Centner monatlich,

c) für nasse Waaren:
1/2 Silbergroschen per Centner monatlich.

Wenn die Waaren auf den Höfen gelagert werden, so wird das Lagergeld ermäßigt

zu a) und c) auf
1/4 Silbergroschen per Centner monatlich,

zu b) auf
1/8 Silbergroschen per Centner monatlich.

§. 2.

Bei der Feststellung des Lagergeldes wird ein Gewichtsbetrag unter einem Centner für einen Centner, bei Gewichtsbeträgen von mehr als einem Centner werden überschießende Pfunde unter einem halben Centner gar nicht, funfzig Pfund und darüber aber für einen vollen Centner gerechnet.

§. 3.

Das Lagergeld ist erst von dem ersten Tage des nächstfolgenden Kalendermonates an zu berechnen, so daß für die Zeit bis zum Ende desjenigen Monates, in welchem die Waare in die Niederlage geliefert ist, Lagergeld nicht in Ansatz gebracht wird. Dagegen wird der Monat, in welchem die Herausnahme der Waare erfolgt, für voll gerechnet.

§. 4.

Das Lagergeld ist im Laufe des Jahres bei der Herausnahme der Waare aus der Niederlage, und für die in der Niederlage verbliebenen Waaren am Schlusse des Jahres zu entrichten. Verpflichtet zur Zahlung ist Derjenige, welcher zur Zeit der Fälligkeit des Lagergeldes Besitzer der gelagerten Waare ist.

§. 5.

Die Berechnung und die Erhebung des Lagergeldes wird von dem vereinsländischen Haupt-Zollamte wahrgenommen, welches die Erträge monatlich an die Stadtkasse abliefert.

Digitized by Google

1868, August 26. No. 62.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

(Publicirt am 29. August 1868.)

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins das unterm 1. d. M. hieselbst verkündete, für die der Zollverwaltung des Herzogthumes Holstein angeschlossenen diesseitigen Gebietstheile bereits unterm 19. October 1867 bekannt gemachte allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen einige Abänderungen erfahren hat, welche fortan auch im Lübeckischen Freistaate Anwendung finden.

Ein, diese Abänderungen enthaltender Nachtrag zu jenem Regulative wird in die Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen aufgenommen werden. Abdrücke des Nachtrages sind in der Rathsbuchdruckerei zu haben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. August 1868.

Nachtrag

zu dem allgemeinen Regulative über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Nach einem Beschlusse des Bundesrathes des Zollvereins treten fortan in dem allgemeinen Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen nachstehende Aenderungen ein:

Zu §. 1.

1) Die Vorschriften des Regulativs sollen allgemein auch dann angewendet werden, wenn zum Transporte der Frachtgüter und Passagier-Effecten statt der als Regel vorgeschriebenen Wagen, welche auf allen Seiten mit festen Wänden verschlossen sind (Kulissenwagen), solche Wagen mit Schutzdecken, wie sie in der Uebereinkunft mit Frank-

Digitized by Google

reich in Betreff der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen vom 2. August 1862 Art. 1. beschrieben sind, oder abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt benutzt werden.

Zu §. 4.

2) Der §. 4. des Regulativs wird dahin abgeändert, daß der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks auf den Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet ist.

Zu §. 5.

3) Nach dem §. 5. des Regulativs darf die zollamtliche Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Güter bei Aemtern im Innern nur erfolgen, wenn diese Güter bis zur Abfertigungsstelle gelangen, ohne daß unterwegs der Verschluß abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen worden ist.

Diese Bestimmung wird daher modificirt, daß es fortan zulässig sein soll, aus Eisenbahnwagen oder Wagenabtheilungen, welche mit unverzollten Waaren unter Verschluß abgelassen worden sind, unterwegs unter amtlicher Aufsicht nach Abnahme des Verschlusses einen Theil der Ladung zu entnehmen, sofern dies ohne Ausladung anderer Waaren geschehen kann. In Fällen dieser Art ist zu den Ansagezetteln das anliegende Muster zu verwenden, und darauf die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Ausladung und die Wiederanlegung des Verschlusses zu bescheinigen. Auch dürfen fortan bei denjenigen Eisenbahn-Grenzämtern, bei welchen sich ein Bedürfniß hierzu zeigt, die auf der Eisenbahn eingegangenen Güter nach vorheriger Ausladung in die Zoll-Revisions-Räume unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung in Güterwagen im Ansageverfahren abgefertigt werden. Hierbei kommen die in dem Erlaß vom 27. December 1863 (Centralblatt ꝛc. für 1864 Seite 47.) enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zu §. 7.

4) a. Wenn es auch bei der Bestimmung im Absatz 1. des §. 7. des Regulativs, nach welcher die Verschließung der Wagen und einzelnen Wagen-Abtheilungen mittelst besonderer Schlösser stattzufinden hat, als Regel lediglich das Bewenden behält, so soll es doch keinen Anstand finden, wenn in außerordentlichen Fällen, in denen wegen übermäßigen Güterandrangs die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Zollschlössern bei einem Zollamte nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen ausnahmsweise durch Bleie erfolgt.

b. Es bleibt fortan jeder Vereinsregierung überlassen, die Schlösser zum Verschluß der Eisenbahnwagen auf Kosten des Staats zu beschaffen. Demzufolge sind im letzten Absatze des §. 7. des Regulativs die Worte: „und der Schlösser“ als wegfallend zu betrachten.

Digitized by Google

Zu §. 10.

5) Bei der Bestimmung im §. 10. des Regulativs, nach welcher bei Ueberschreitung der Landesgrenze in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden dürfen, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen, behält es als Regel das Bewenden; jedoch sind die Central-Finanzbehörden fortan befugt, an solchen Grenzpunkten, wo es im Interesse des Reiseverkehrs liegt, eine Ausnahme dahin eintreten zu lassen, daß die Reisenden in den Personenwagen als Handgepäck zollfreie Gegenstände in Hutschachteln, Reisetaschen, kleinen Koffern, u. s. w. bei sich führen dürfen. Die Reisenden sind in einem solchen Falle verpflichtet, ihre Effecten unmittelbar nach der Ankunft des Zuges dem Grenz-Eingangsamt zur Revision vorzulegen.

Zu §. 14.

6) Wenn auch der Vorschrift des §. 14. des Regulativs, nach welcher der Inhalt der Kolli in den Ladungsverzeichnissen anzugeben ist, nicht genügt sein sollte, so sollen doch die Ladungsverzeichnisse wegen dieses Mangels nicht als unvollständig zurückgewiesen werden.

Zu §§. 14. und 17.

7) Statt der nach §. 17. des Regulativs von dem Waarenführer zu übernehmenden Verpflichtung, die Wagen der Abfertigungsstelle zur „planmäßigen Zeit" zu gestellen, ist von dem Waarenführer fortan die Verpflichtung zur Vorführung der Wagen zu einer im Ladungsverzeichnisse vorzuschreibenden bestimmten Zeit zu übernehmen. Demgemäß wird das im §. 14. des Regulativs vorgeschriebene Formular dahin abgeändert, daß in der verbindlichen Erklärung des Waarenführers am Schlusse des Ladungsverzeichnisses die Worte: „zur planmäßigen Zeit" durch die Worte: „bis zum ....." ersetzt werden.

Ueber die für die einzelnen Bestimmungsorte zu stellenden Fristen haben sich die Zollbehörden mit den Eisenbahn-Verwaltungen zu verständigen.

Muster

Muſter

eines Anſagezettels für den Fall der Verladung von Waaren unter demſelben Verſchluß nach verſchiedenen Orten.

Anſagezettel.

№

Der Bevollmächtigte der (Königl. Oſt-) Bahn-Verwaltung (N. N.) führt (zwei) wie unten bemerkt, verſchloſſen mit überhaupt (ſechszig) Kolli Güter beladene Wagen № (23 und 28) und zwar enthält:

der Wagen № (23) (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Königsberg)

und (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing) der Wagen № (28) (zehn) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Steueramte Elbing)

und (zwanzig) Kolli zur Abfertigung beim (Haupt-Zollamte Danzig).

Hierbei (drei) verſiegelte Packete, und zwar

№ (1) bezeichnet (Königsberg), mit (zehn) Stück Ladungsverzeichniſſen und (zwölf) Stück Frachtbriefen,

№ (2) bezeichnet (Elbing) mit (ſechs) Stück Ladungsverzeichniſſen und (eilf) Stück Frachtbriefen,

№ (3) bezeichnet (Danzig) mit (acht) Stück Ladungsverzeichniſſen und (fünfzehn) Stück Frachtbriefen,

ſowie (zwei) Schlüſſel, amtlich in (einer ledernen Taſche) durch (zwei Bleie) verſchloſſen.

Die Abfahrt iſt heute (Vor-) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverſchluß.

(1) Wagen № (23) Schlöſſer (zwei)
(1) Wagen № (28) Schlöſſer (drei)

(Eydtkuhnen) den ꝛc.

(Königlich Preußiſches Haupt-Zoll-) Amt.

(Stempel.) (Unterſchriften.)

Digitized by Google

Fünfte Bekanntmachung,

die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend.

(Publicirt am 31. August 1868.)

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 25. Juli d. Js., sowie vom 1. und 5. d. M. bringt der Senat hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

1) das Regulativ über Behandlung der auf Freipässe ein- oder ausgehenden Waaren,

2) die Bekanntmachung, betreffend die Anweisung zur Behandlung der zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker, sowie derjenigen Waaren, welche Ausländer zu zollvereinsländischen Märkten bringen.*)

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. August 1868.

---

*) Das Regulativ und die Bekanntmachung siehe unter der Rubrik Zollvereinsgesetze Seite 289. V. A. u. B.

Digitized by Google

1868, August 29. No. 64.

Bekanntmachung,

die Einziehung der früher Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Kassenscheine betreffend.

(Publicirt am 1. September 1868.)

Der Senat bringt die nachstehende, amtlich hieher mitgetheilte Bekanntmachung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums vom 21. d. M., in Betreff der Einziehung der früher Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Kassenscheine, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. August 1868.

Bekanntmachung,

die Einziehung der früher Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Kassenscheine betreffend.

Nachdem die in dem frühern Herzogthum Anhalt-Bernburg emittirten Staatskassen- und Eisenbahnkassenscheine bereits seit längerer Zeit aus dem Verkehre zurückgezogen und auch bis auf verhältnißmäßig geringe Bestände eingegangen und vernichtet worden sind, so haben wir beschlossen, für die noch umlaufenden Restbestände aus folgenden Emissionen:

1) von 200,000 ℔ in Appoints zu 1 ℔ — Köthen-Bernburger Eisenbahnkassenscheine — aus der Emission nach dem Gesetze vom 2. März 1846;
2) von 250,000 ℔ Staatskassenscheine in Appoints von 1 und 5 ℔ aus den Emissionen nach den Gesetzen vom 18. März 1850 und vom 5. Februar 1852, beziehentlich dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
3) von 250,000 ℔ Staatskassenscheine in Appoints von 25 ℔ aus der Emission nach dem Gesetze vom 26. Juni 1856;
4) von 250,000 ℔ Staatskassenscheine in Appoints von 1 ℔ aus der Emission nach dem Gesetze vom 25. Juli 1859;

eine Präklusivfrist bis zum 31. December 1868 festzusetzen.

Alle Inhaber dieser Kassenscheine werden daher hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb der gedachten Frist bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Bernburg zur

Digitized by Google

Einlösung zu bringen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist alle nicht eingelösten Kassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Dessau, den 21. August 1868.

Herzogl. Anhalt. Staats-Ministerium.
Steinkopff.

Klebe.

1868, August 29. No. 65.

Bekanntmachung,
die Veranstaltung einer Kirchencollecte zu Gunsten des hiesigen Gustav-Adolph-Vereines betreffend.

(Publicirt am 1. September 1868.)

Es hat der Senat, auf Ansuchen des Vorstandes des hiesigen Hauptvereines der Gustav-Adolph-Stiftung, zum Besten dieses Vereines auch in dem gegenwärtigen Jahre eine Kirchencollecte, am Sonntage den 1. November, in sämmtlichen protestantischen Kirchen des hiesigen Freistaates bewilligt, und werden zu dem Ende die Becken ausgestellt sein.

Solches wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. August 1868.

1868, September 2. No. 66.

Nachtrag
zu der Verordnung vom 8. August d. Js., die Erhebung eines Zuschlages zur Braumalzsteuer des Norddeutschen Bundes betreffend.

(Publicirt am 5. September 1868.)

Zufolge Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins kann die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, welche bisher auf das in Fässern ausgehende Bier beschränkt war, auch für das in Flaschen ausgehende Bier bewilligt werden. Nach einer hieher mitgetheilten, von dem Königl. Preußischen Finanzministerium an die Provinzial-Steuerbehörden erlassenen Verfügung ist die Bewilligung an nachstehende Bedingungen geknüpft:

Digitized by Google

1) Das Zugeständniß darf nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern gemacht werden.

2) Die Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 50 ℔ Braumalzschroot auf 100 Quart Bier verwendet werden und muß dasselbe in Mengen von wenigstens 216 Quart ausgehen.

3) Das Verhältniß zwischen Gewicht und Maaß ist für jede Brauerei durch amtliche Ermittelungen festzustellen und danach der Vergütungssatz, so weit nöthig unter angemessener Abrundung dergestalt zu bestimmen, daß für eine Quartmenge, welche dem Gewichte von 100 Pfund Bier gleichzustellen ist, je 3 Sgr. Vergütung gewährt werde.

4) Die Flaschen, in welchen das Bier ausgeführt wird, müssen in der Regel von gleicher Größe sein, jedoch kann auch nachgegeben werden, daß die Ausfuhr in verschiedenen Arten von Flaschen erfolgt, sofern die Flaschen gleicher Art einen gleichen Rauminhalt haben.

5) Zu der Anmeldung ist das anliegende Muster zu benutzen.

Das Bruttogewicht braucht nicht angegeben zu werden; es ist aber anzumelden: die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einem Gebinde, (Tonne, Kiste), die Quartmenge des Biers in allen Flaschen von gleicher Größe, die Benennung des Biers.

6) Durch die Revision ist, mit Benutzung des vorstehend zu 5. beigefügten Musters, festzustellen: die Größe der Flaschen, deren Zahl und Rauminhalt, die Gesammtmenge und die Beschaffenheit der zur Ausfuhr angemeldeten Flüssigkeit. Die probeweise Feststellung, bei welcher jedoch mit gehöriger Umsicht Behufs Ermittelung der Menge und Beschaffenheit verfahren werden muß, ist zulässig. Die Zahl der Flaschen, welche in jedem Falle zum Zwecke der Revision zu öffnen sind, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

7) Das Zugeständniß ist jederzeit widerruflich.

Im Uebrigen ist nach den Vorschriften über die Ausfuhr von Bier in Fässern zu verfahren.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 2. September 1868.

Muster

Digitized by Google

Muster zu einer Anmeldung über Ausfuhr von Bier in Flaschen.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem pp. Steuer-Amte zu N., im Bezirk des pp. Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Verpackung und Menge nachstehend näher angegebene Bier in Flaschen innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in ..... auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut und zu 100 Pr. Quart desselben nicht unter 50 ℔ Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.							Revisionsbefund.						
Der einzelnen Kolli			In dem Kollo befinden sich Flaschen v. gleicher Größe. (Anzahl der Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Biers.	Gesammtmenge des Biers in allen Flaschen v. gleicher Größe.	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Biers.	Des Ausfertigungs-Registers Nr.	Benennung des Kolle.	Darin befinden sich Flaschen von gleicher Größe. (Anzahl der Flaschen.)	Menge des in der einzelnen Flasche befindlichen Biers.	Gesammtmenge des Biers in allen Flaschen v. gleicher Größe.	Nähere Bezeichnung des in den Flaschen befindlichen Biers.	Bemerkungen über
Laufende Nr.	Benennung.	Marke und Nr.		Pr. Ort.	Pr. Ort.					Pr. Ort.	Pr. Ort.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	Kiste.	S A Nr. 10.	30 60	1 ½	30 30	Bitter-Bier.	14.	1 Kiste.	30 60	½ ⅛	26¼ 26¼	Bitter-Bier.	a) 2 Flaschen von jeder der beiden Sorten sind nachgemessen und der Inhalt geprüft.
2.	Kiste.	Nr. 11.	126	1	126	desgl.		1 Kiste.	126	1	126	desgl.	a) 4 Flaschen sind revidirt und vermessen.
3.	Faß	Nr. 12.	50	¼	37½	desgl.		1 Faß	50	¼	37½	desgl.	a) 2 Flaschen desgleichen.
				ℳ	223½			3 Golli		ℳ	216½		b) Die Kisten sind über × geschnürt und mit je 1 Blei verschlossen, das Faß ist mit 2 Siegeln belegt.
								(Zweihundertsechzehn ein Viertel.)					
N. den ..... ten ..... N. Brauereibesitzer							Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen. N. den ..... ten ..... Die Revisionsbeamten N. N.						

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter № .... eingetragen. Hiebei wird bescheinigt, daß dem Declaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18.. ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuervergütung unter № .... ertheilt worden ist

N. den ....ten .....

(Stempel, Firma, Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete drei Kolli ꝛc. ꝛc. (wie nach den Vorschriften für die Bier-Ausfuhr in Gebinden).

Eingangs-Bescheinigung.

Daß die oben bezeichneten drei Kolli mit Bier in Flaschen ꝛc. ꝛc. (wie oben).

Digitized by Google

1868, September 16. No. 67.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung vom 15. August 1868, betreffend nähere Bestimmungen wegen Gewährung der im §. 3. der Verordnung vom 8. August 1868 über die Erhebung eines Zuschlages zur Braumalzsteuer des Norddeutschen Bundes u. s. w. festgestellten Ausfuhrvergütung.

(Publicirt am 19. September 1868.)

Nachdem durch den Nachtrag vom 2. Septbr. d. Js. zu der Verordnung vom 8. August d. Js., die Erhebung eines Zuschlages zur Braumalzsteuer des Norddeutschen Bundes u. s. w. betreffend, diejenigen Bedingungen zur öffentlichen Kunde gebracht worden sind, unter welchen die bisher auf das in Fässern nach dem Zollvereinsauslande oder nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthume Hessen ausgehende inländische Bier beschränkt gewesene Malzsteuervergütung von 3 Silbergroschen für den Zentner Bruttogewicht auch auf das in Flaschen eben dahin ausgehende inländische Bier gewährt werden kann, verordnet der Senat, nachträglich zu seiner Bekanntmachung vom 15. August d. Js., betreffend nähere Bestimmungen wegen Gewährung der im §. 3. der vorerwähnten Verordnung vom 8. August d. Js. festgestellten Ausfuhrvergütung, hiemittelst noch Folgendes.

§. 1.

Die in dem ebengedachten §. 3. der Verordnung vom 8. August d. Js. festgestellte Ausfuhrvergütung von $1^1/_2$ Silbergroschen für den Zentner Bruttogewicht des in der Stadt Lübeck oder in deren Vorstädten gebraueten Bieres wird auch denjenigen Brauern gewährt, welche von ihnen selbst gebrauetes Bier, zu dessen Bereitung wenigstens 50 ℔ Malzschrot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind, über die Vorstädte hinaus in Flaschen ausführen.

§. 2.

Erfolgt die Ausfuhr in Flaschen nach dem Zollvereinsauslande oder nach Bayern, Württemberg, Baden oder dem Großherzogthume Hessen, so wird den Brauern die hier in Rede stehende Vergütung neben der nach dem schon erwähnten Nachtrage vom 2. Septbr. d. Js. zu der Verordnung vom 8. August d. Js. bei solcher Ausfuhr zu beschaffenden Steuervergütung von 3 Silbergroschen, von dem

Digitized by Google

zollvereinsländischen Haupt-Zollamte unter denselben Bedingungen gewährt und ausgezahlt werden, welche zufolge jenes Nachtrages für die ebengedachte Steuervergütung maßgebend sind.

§. 3.

Wenn dagegen die Ausfuhr in Flaschen nach dem Zollvereinsinlande (mit Ausschluß der im §. 2. genannten Staaten) erfolgt, so soll die mehrgedachte Vergütung von $1^1/_2$ Silbergroschen von dem Lübeckischen Central-Accisebüreau unter folgenden Bedingungen und Voraussetzungen gewährt und ausbezahlt werden.

A. Das in Flaschen auszuführende Bier muß auf dem Accisebüreau der Ausgangsstelle — beziehungsweise, wenn aus den Vorstädten ohne Berührung der Stadt ausgehend, auf dem Accisebüreau des nächsten Stadtthores — nach dem unter Nr. I. hier angebogenen Formular schriftlich angemeldet und ebendaselbst zur Revision gestellt werden.

B. Der Ausführende hat den Befund und, wenn es um aus der Stadt ausgehendes Bier sich handelt, die beschaffte Ausfuhr aus der Stadt von dem Accisebüreau der Ausgangsstelle unter dem Formular bescheinigen zu lassen.

C. Demnächst hat der Ausführende die dem Formular angehängte Versicherung, daß das angemeldete Bier nach Flaschenzahl und Quartmaaß richtig angegeben, daß dasselbe in seiner Brauerei gebrauet, daß zu dessen Bereitung nicht unter 50 ℔ Malzschrot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet und daß dasselbe nach einem außerhalb der Vorstädte belegenen (speciell namhaft zu machenden) Platze bestimmt und wirklich dahin ausgeführt worden sei, unter eigenhändiger Beifügung der Worte „an Eidesstatt", zu unterschreiben.

D. Nach Einlieferung des also vervollständigten Formulars auf dem Lübeckischen Central-Accisebüreau wird die darnach dem Ausführenden beikommende Vergütung gegen seine unter dem Formular zu ertheilende Quittung ausbezahlt.

E. Bei der Berechnung des zu vergütenden Betrages werden 36 Preußische Quart des in Flaschen ausgehenden Bieres als einem Zentner Bruttogewicht des in Gebinden ohne Flaschen ausgehenden Bieres gleichkommend angenommen.

F. Nur für solche in Flaschen ausgehende Biersendungen, deren jede mindestens 36 Preußische Quart enthält, wird die Vergütung vom Central-Accisebüreau geleistet. Nur je volle 36 Quart kommen dabei in Betracht, so daß die über die Zahl von 36 überschießenden und nicht wieder diese Zahl erreichenden Quart außer Ansatz bleiben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. September 1868.

Anlage

Digitized by Google

Anlage Nr. I.

Anmeldung zur Bierausfuhr in Flaschen.

Der unterzeichnete Brauer meldet zur Ausfuhr nach dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsinlande außerhalb der Vorstädte von Lübeck hiedurch an:

Zahl und Name der Kisten, Tonnen, Körbe u. s. w.	Mark und Nummer.	Inhalt nach Flaschenzahl	Inhalt nach Preußischen Quartmaaßen	Revisionsbefund.
				revidirt durch ....
Lübeck d.....			.....	den Ausgang aus der Stadt bescheinigt ....

Daß das oben zur Ausfuhr in Flaschen von mir angemeldete Bier nach Flaschenzahl und Quartmaaßen richtig aufgeführt, daß dasselbe in meiner Brauerei gebrauet, daß zu dessen Bereitung wenigstens 50 ℔ Malzschrot auf die Tonne von 100 Quart verwendet und daß dasselbe nach ..... bestimmt und wirklich dahin ausgeführt ist, versichere ich hiedurch .....

Lübeck d. ....

Die Ausfuhrvergütung von $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen pr. 36 Preußische Quart des obigen Bieres habe ich heute vom Central-Accisebüreau richtig empfangen.

Lübeck d. ....

1868, September 21. No. 68.

Verordnung,

den Schutz der Zoll- und Steuerbeamten der Zollvereinsstaaten betreffend.

(Publicirt am 23. September 1868.)

Zur Ausführung der von dem Bundesrathe des deutschen Zollvereins über die rechtlichen Verhältnisse der vereinsländischen Zollbeamten festgestellten Bestimmungen, wornach durch gesetzliche Anordnungen den bei der vereinsländischen Zollverwaltung im Lübeckischen Freistaate angestellten Beamten in Ausübung ihres Dienstes derselbe Schutz zu gewähren ist, welchen die Lübeckischen Staatsbeamten genießen, verordnet der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hiedurch:

1.

Alle bei dem zollvereinsländischen Haupt-Zollamte in Lübeck oder sonst im Lübeckischen Staatsgebiete stationirten Steuer- und Zollbeamten stehen bei Ausübung ihres Dienstes unter demselben Schutze, welcher Lübeckischen Staatsbeamten zu Theil wird, und sind in dieser Hinsicht als Lübeckische Beamte anzusehen.

2.

Jenen Beamten soll bei ihren dienstlichen Verrichtungen von den Lübeckischen Gerichts- und Polizeibehörden jeder gesetzlich zulässige Beistand geleistet werden.

3.

Verbrechen oder Vergehen, welche gegen diese Beamten bei der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben begangen sind, sollen ebenso bestraft werden, als wären sie gegen einen Lübeckischen Beamten verübt.

Die Bestechung eines solchen Beamten, um ihn zur Verletzung seiner Amtspflicht zu bestimmen, wird hinsichtlich der Bestrafung der Bestechung eines Lübeckischen Beamten gleich geachtet.

4.

Die unter 1—3. enthaltenen Bestimmungen gelten auch von den außerhalb des Lübeckischen Staatsgebietes stationirten Zoll- und Steuerbeamten in Beziehung auf diejenigen Amtsverrichtungen, welche sie auf Lübeckischem Gebiete vorzunehmen befugt sind.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. September 1868.

Digitized by Google

1868, September 21. No. 69.

Bekanntmachung

für die mit dem Herzogthume Holstein im Zollverbande stehenden Lübeckischen Gebietstheile, betreffend die Anweisung des Königlich Preußischen Finanzministers zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten.

(Publicirt am 24. September 1868.)

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 4. Januar d. Js., betreffend die Anwendung des Königlich Preußischen Gesetzes vom 23. December 1867 über die Stempelsteuer von Spielkarten auf die mit dem Herzogthume Holstein im Zollverbande stehenden Lübeckischen Gebietstheile, bringt der Senat die nachstehende, amtlich hieher mitgetheilte, von dem Königlich Preußischen Finanzminister unterm 27. December 1867 erlassene Anweisung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten, zur Nachricht für die Bewohner der Dorfschaften Dissau, Krumbeck, Curau Lübeckischen Antheiles und Malkendorf, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. September 1868.

Berlin, den 27. December 1867.

Anweisung

zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Einfuhr von Spielkarten.

1) Alle zum Verbleibe im Inlande eingehenden Spielkarten unterliegen der gesetzlichen Stempelsteuer, welche beträgt:
   a) 8 Sgr. für das Spiel Tarokkarten und französische Karten von mehr als 32 Blättern;
   b) 3 Sgr. für das Spiel französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), deutsche und Traplier-Karten.

   Die aus dem Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten sind außerdem dem tarifmäßigen Eingangszoll (pos. 32. des Vereinszolltarifes) unterworfen.

2) Wer Spielkarten aus dem Auslande einbringt, ist in allen Fällen verpflichtet, dieselben beim Eingange als Spielkarten anzumelden. Das

Digitized by Google

Erbieten, den höchsten Eingangszoll zu entrichten (§. 9. der Zollordnung) oder die Bereitwilligkeit, sich sofort der Revision zu unterwerfen (§. 11. der Zollordnung), begründet in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Spielkarten keine Befreiung von der Verpflichtung zur Anmeldung der eingeführten Spielkarten.

3) Zur Stempelung der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelsteuer (№ 1.) sind nur die Hauptzollämter an der Grenze und die Hauptämter im Innern mit Niederlage ermächtigt. Insofern sich das Bedürfniß herausstellen sollte, anderen Steuerstellen ausnahmsweise die gleiche Befugniß beizulegen, ist hierzu die Genehmigung des Finanz-Ministeriums erforderlich.

4) Wird die Berichtigung der Stempelsteuer nicht bei der Abfertigung an der Grenze bewirkt, so ist die Sicherstellung des auf den eingehenden Spielkarten haftenden Steueranspruchs in gleicher Weise wie diejenigen des Zollanspruches zu leisten. Hierbei wird, wenn nicht die Anzahl und Gattung der eingeführten Kartenspiele festgestellt ist, der Stempelsteueranspruch auf den Betrag von 2 ℔ für jedes Zollpfund des Bruttogewichtes angenommen.

Dem die Verpflichtungs-Erklärungen enthaltenden Vordrucke auf den Formularen zu den Begleitscheinen, Ladungsverzeichnissen u. s. w. ist, wenn sich unter den abzufertigenden Gegenständen Spielkarten befinden, ein ergänzender Vermerk des Inhaltes hinzuzufügen, daß die übernommene Verpflichtung auch auf die Stempelsteuer von Spielkarten nach dem gesetzlichen und — in Ermangelung der Feststellung desselben — nach dem Steuersatze von 2 ℔ für das Pfund des Bruttogewichtes ausgedehnt sei.

Sind Spielkarten an der Grenze mit anderen Gegenständen zusammen abgefertigt, so hat das Empfangsamt vor Ertheilung der Erledigungs-Bescheinigung sorgfältig zu prüfen, ob in Betreff der Stempelsteuer von Spielkarten besondere Gründe die einstweilige Fortdauer der eingegangenen Sicherheits-Verpflichtungen oder die Verfolgung der daraus erwachsenen Ansprüche nothwendig machen. Eintretenden Falles ist hierüber das Erforderliche in die Bescheinigung aufzunehmen oder dem Grenzamte die weiter nöthige Mittheilung zu machen. Liegen Gründe der bezeichneten Art nicht vor, so bedarf es der Erwähnung des Stempelsteuer-Anspruches in der Erledigungsbescheinigung nicht.

5) Im Uebrigen ist hinsichtlich der Abfertigung von Spielkarten, deren Stempelung nicht bei dem Grenzzollamte verlangt wird, lediglich nach den Vorschriften wegen der zollamtlichen Behandlung eingangszollpflichtiger Gegenstände zu verfahren. Insbesondere soll die weitere Abfertigung auf

Digitized by Google

ein zur Vornahme der Stempelung befugtes Amt nicht beanstandet werden, wenn auch nur das Gewicht und nicht auch die Gattung und Anzahl der eingehenden Karten angemeldet ist.

Die Abgabe der vollständigen Anmeldung, welche die Anzahl der zum Verbleibe im Inlande bestimmten Kartenspiele und die Gattung derselben mit Rücksicht auf die unter 1) oben erwähnten Steuersätze enthalten muß, und von dem Anmeldenden unterschrieben in zwei Exemplaren einzureichen ist, muß alsdann an dem Bestimmungsorte beigebracht werden und kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe. Die Steuerbehörde hat nöthigenfalls den Empfänger zur Einreichung der vollständigen Anmeldung binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern. Das eine Exemplar der Anmeldung wird als Registerbelag zurückbehalten, das andere Exemplar dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelsteuer ausgehändigt.

6) Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenngleich der auf denselben haftende Zollanspruch vollkändig erledigt sein sollte, unter keinen Umständen in freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Controle gelassen werden.

7) Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt — bei französischen, deutschen und Tarokkarten das Koeur-Aß, bei Traplier-Karten das Denari-Aß — oben auf liegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird, und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so ist die Stempelung bis zur Beseitigung der obwaltenden Mängel zu versagen. Diese Beseitigung liegt dem Steuerpflichtigen ob und darf nur unter sorgfältiger amtlicher Aufsicht in dem von der Steuerbehörde nach den örtlichen Verhältnissen dazu anzuweisenden Raume vorgenommen werden.

8) In Betreff der Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre eines Zollvereinsstaates zum Verbleiben im Inlande oder zum Durchgange eingehen, kommt die Uebergangsschein-Controle zur Anwendung.

Digitized by Google

Die Regierungen der Zollvereinsstaaten sind ersucht, solche Uebergangsscheine für die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten nur nach vorgängiger Declaration der Gattung und Menge der einzuführenden Kartenspiele, und nur auf die zur Erledigung (nach No. 3. oben) ermächtigten Steuerstellen ausfertigen zu lassen, auch hinsichtlich der Sicherstellung, sofern nicht die specielle Revision auf Grund vollständiger Declaration stattgefunden hat, den Steuersatz von 2 ℛ für das Zollpfund des Bruttogewichtes maßgebend sein zu lassen.

9) In allen übrigen Beziehungen — namentlich wegen der Abfertigung zum Durchgange oder zum Ausgange, zur Niederlage, wegen der weiteren Verfügungen des Empfängers u. s. w. — bewendet es bei den über die Behandlung der Zoll- beziehungsweise übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestehenden Bestimmungen mit der unter No. 4. gedachten Modifikation in Ansehung des sicherzustellenden Steueranspruches.

10) Die Buchung und Berechnung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten erfolgt nach den allgemeinen in Betreff der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen.

11) Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten unterliegen der Stempelsteuer nicht, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als einen und einen drittel Zoll (16 Linien Preußisches Maß) und zugleich in der Breite nicht mehr als einen Zoll messen.

12) Der Erlaß oder die Erstattung der Stempelsteuer von eingeführten Spielkarten bedarf in allen Fällen, auch wenn in Betreff des Erlasses oder der Erstattung der Eingangs-Abgabe keine Bedenken obwalten, der Genehmigung des Finanz-Ministeriums.

Der Finanz-Minister.
gez. von der Heydt.

1868, September 21. No. 70.

Bekanntmachung,
die fernere Herausgabe des Lübeckischen Amtsblattes betreffend.

(Publicirt am 24. September 1868.)

Nachdem im Auftrage des Senates von dem Stadtamte mit den Verlegern der Lübeckischen Anzeigen wegen fernerer Herausgabe des Lübeckischen Amtsblattes eine Vereinbarung, unter dem Vorbehalte gegenseitiger halbjähriger Aufkündigung, ab-

Digitized by Google

geschlossen worden ist, bringt der Senat aus solcher mit dem 1. October d. Js. in Wirksamkeit tretenden Vereinbarung das Nachfolgende hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

1.

Die Lübeckischen Anzeigen bilden als Lübeckisches Amtsblatt das offizielle Publications-Organ:

a) für alle Publicationen des Senates, der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses;
b) für alle Publicationen der Senats-Kanzlei, sowie sämmtlicher hiesigen Gerichte, Verwaltungsbehörden und der denselben untergeordneten Stellen und Beamten;
c) für alle Publicationen im hiesigen Staate befindlicher norddeutscher Bundesbehörden, sowie der hiesigen vereinsländischen Zollverwaltung;
d) für alle Erlasse und Bekanntmachungen der Handelskammer und der Gewerbekammer;
e) für alle Publicationen hiesiger öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten;
f) für alle das hiesige öffentliche Schulwesen angehenden Bekanntmachungen, insbesondere auch für die Lectionstabellen der öffentlichen Schulen;
g) für alle Anzeigen, welche den Gottesdienst hiesiger, vom Staate anerkannter Gemeinden betreffen.

2.

Die in vorstehendem Art. 1. erwähnten Insertionen sind von den Herausgebern der Lübeckischen Anzeigen unentgeltlich, und soweit thunlich auch vollständig in dem nächsterscheinenden Blatte zu veröffentlichen.

Ausgenommen davon sind jedoch diejenigen Publicationen der Senats-Kanzlei, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, sowie der denselben untergeordneten Stellen und Beamten, bei welchen nicht lediglich und unzweifelhaft die betreffende öffentliche Kasse die Kosten der Veröffentlichung zu tragen haben würde. Für diese muß mithin die übliche Insertionsgebühr, jedoch nicht über 1½ ß pr. Petit-Zeile, entrichtet werden.

Die unentgeltliche amtliche Publication der Insertionen wird in der Regel nur dreimal Statt finden, in besonderen Fällen steht jedoch den einzelnen Behörden das Recht zu, auch eine mehrmalige kostenfreie Veröffentlichung zu begehren.

3.

Sämmtliche im Art. 1. gedachten amtlichen Insertionen, mit Ausnahme derjenigen, welche auf Kosten der Betheiligten veröffentlicht werden, sind im Eingange der Lübeckischen Anzeigen mit der Ueberschrift „Amtlicher Theil" abzudrucken, falls nicht die aufgebende Behörde es begehrt oder gestattet, daß sie als Beilagen zum „Amtlichen Theile" besonders gedruckt und beigegeben werden.

Digitized by Google

Die Protokolle der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses sind dagegen regelmäßig als Beilagen zum „Amtlichen Theile" besonders zu drucken.

Auf den „Amtlichen Theil" folgen diejenigen Inserate, welche nach Art. 5. der Verordnung über die von den Herausgebern periodischer Blätter zu entrichtende Inseraten-Abgabe, vom 22. März 1854 mit der allgemeinen Ueberschrift „Anzeigen" zu versehen sind.

Diese Abtheilung der Anzeigen zerfällt in zwei Unterabtheilungen. Die erste Unterabtheilung ist mit der Ueberschrift „Amtliche Inserate" zu bezeichnen und sind in dieselbe alle amtlichen Publicationen, welche auf Kosten Betheiligter erfolgen, aufzunehmen. Die zweite Unterabtheilung enthält sämmtliche übrigen Inserate und bleibt die Anordnung dieser Abtheilung, sowie des übrigen Theiles der Lübeckischen Anzeigen, den Herausgebern überlassen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. September 1868.

1868, September 26. No. 71.

Bekanntmachung,

die Eröffnung des freien Verkehrs hinsichtlich der im Norddeutschen Bunde einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse betreffend.

(Publicirt am 28. September 1868.)

Nachdem mit dem 19. d. M. der freie Verkehr Lübeck's mit dem Zollverein eröffnet worden, findet zufolge hieher mitgetheilten Erlasses des Königl. Preußischen Finanzministers vom 15. d. M. auch hinsichtlich der einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier und Taback) zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes und Lübeck, ferner auch dem Herzogthum Lauenburg und den dem Zollvereine angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ebenfalls ein völlig freier Verkehr statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird.

Es wird dies, in Verfolg der hinsichtlich Lauenburg's und der erwähnten Hamburgischen Gebietstheile am 11. Januar und 7. März d. Js. erlassenen Bekanntmachungen, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. September 1868.

Digitized by Google

1868, September 26. No. 72.

Bekanntmachung,

die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 24. December 1842 auf die Lübeck-Kleinen Eisenbahn-Anlage betreffend.

(Publicirt am 29. September 1868.)

Nachdem von dem Senate, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen worden ist:

„daß, dem Ersuchen der Großherzoglich Mecklenburgischen Eisenbahn-Bau-Commission vom 4. d. M. gemäß, die der Großherzoglichen Regierung durch Staatsvertrag vom Mai d. Js. zugesicherte Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 24. December 1842 auf die Lübeck-Kleinen Eisenbahn-Anlage, in so weit dies in Ermangelung erreichter oder noch erfolgender gütlicher Verständigung mit den betreffenden Grundeigenthümern oder sonstigen Interessenten noch erforderlich sein wird, nach Maßgabe der vorgelegten Karten und Verzeichnisse nunmehr gewährt werde",

bringt der Senat diesen Beschluß, in Gemäßheit des Art. 3. des Expropriationsgesetzes vom 24. December 1842 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß die Senatoren Tegtmeyer und Dr. Plessing zu Expropriations-Commissarien ernannt worden sind.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. September 1868.

1868, September 26. No. 73.

Regulativ

für die Beerdigung der Armenleichen.

(Publicirt am 30. September 1868.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hinsichtlich des künftigen Verfahrens bei der Beerdigung der Armenleichen, unter Abänderung der Bestimmung im §. 17. der Kirchhofs- und Begräbniß-Ordnung vom 9. Juli 1834, nach welcher die Armenleichen durch das St. Annen-Armen- und Werkhaus auf dessen Kirchhofe zu beerdigen sind, die nachfolgenden Anordnungen getroffen, welche mit dem 15. October d. Js. in Wirksamkeit treten:

Digitized by Google

§. 1.

Die Beerdigung der Armenleichen aus der Stadt und den Vorstädten St. Jürgen und St. Gertrud wird der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation übertragen, welche dieselbe durch ihre Angestellten auf dem allgemeinen Gottesacker in der Vorstadt St. Gertrud beschaffen läßt.

Die Armenleichen aus dem Sprengel der St. Lorenzkirche werden von Seiten dieser Kirche auf dem Kirchhofe derselben beerdigt.

§. 2.

Ein Armenbegräbniß wird nur auf Verlangen einer Behörde oder einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt und nur gegen Zahlung der taxmäßigen Gebühr gewährt.

§. 3.

Diejenigen Privatpersonen, welche für dürftige Angehörige ein Armen-Begräbniß erlangen wollen, haben dies bei dem Armenpfleger ihres Bezirks zu erbitten, welcher, wenn er das Gesuch begründet findet, einen Schein nach dem Formular Anlage 1. ausstellt. Wenn die Kosten des Begräbnisses oder etwa nur des Sarges von der Armenanstalt übernommen werden, so ist dies in dem Schein durch Ausfüllung der bezüglichen Rubrik zu bemerken; wogegen, wenn von der Armenanstalt nur die Nothwendigkeit eines Armenbegräbnisses bescheinigt, jedoch die Kosten nicht, weder ganz noch theilweise, geleistet werden, jene Rubriken zu durchstreichen sind.

Es ist der vom Armenpfleger ausgefertigte Schein sofort im Geschäftszimmer des Rechnungsführers der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation — für Leichen aus dem St. Lorenz Kirchspiel bei dem Vorsitzenden der Vorsteherschaft dieser Kirche — einzureichen und ebenda demnächst auch der vom Stadtamte nach geschehener Anmeldung des Sterbefalles ertheilte Erlaubnißschein zur Beerdigung einzuliefern, worauf von da aus das Weitere, insbesondere Liefern und Bringen des Sarges, Einlegen der Leiche, Verschließen des Sarges besorgt wird.

Andere Behörden als die Armenanstalt, sowie die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche ein Armenbegräbniß requiriren, haben dazu ähnliche Formulare zu benutzen, welche im Bureau der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation ausgegeben werden.

Die Requisitionsscheine sind stempelfrei.

§. 4.

Die Beerdigung der Armenleichen erfolgt in der Regel am vierten Tage nach dem Tode des zu Bestattenden in den Morgenstunden.

Wird zufolge Anordnung des beikommenden Arztes oder Verfügung des

Digitized by Google

Medicinalamtes die Beerdigung früher als am vierten Tage nothwendig, so sind der Requisitionsschein und der Schein des Stadtamtes am Tage vor dem zur Beerdigung bestimmten Tage bis spätestens 12 Uhr Mittags, und wenn die Beerdigung schon am ersten Morgen nach Ablauf von 24 Stunden seit dem Todesfall geschehen muß, wenigstens bis 3 Uhr Nachmittags, bei dem Rechnungsführer der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation, beziehungsweise dem Vorsitzenden der Vorsteherschaft der St. Lorenz Kirchengemeinde, einzuliefern.

§. 5.

Zur Beerdigung der Armenleichen werden gehobelte, innen mit Pech gedichtete, Särge von Tannenholz, mit in der Mitte spitz zulaufendem Deckel, geliefert, dieselben werden nach dem Einlegen der Leiche durch Schrauben geschlossen.

Die auf dem allgemeinen Gottesacker zu bestattenden Leichen — wenn es nicht tragbare Kinderleichen sind — werden auf einem mit zwei Pferden bespannten, auf Federn ruhenden Leichenwagen dahin gefahren. Der Sarg wird mit einer Decke von schwarzem Tuch belegt, die Leichenträger der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation setzen ihn auf den Wagen und begleiten diesen neben demselben gehend. Den Angehörigen des Verstorbenen steht es frei, der Leiche zu Fuß zu folgen. Leichen von Kindern unter sechs Jahren werden durch einen Leichenträger nach dem Gottesacker getragen, der Sarg wird dabei mit einer schwarzen Decke belegt.

Bei gleichzeitiger Beerdigung einer großen und einer Kinder-Leiche aus derselben Familie kann die letztere neben der ersteren auf den Leichenwagen gesetzt werden.

Auch kann bei gleichzeitiger Beerdigung mehrerer Kinderleichen der Leichenwagen benutzt werden.

Nach der Ankunft am Gottesacker werden die auf dem Wagen gebrachten Särge von den Trägern vom Wagen genommen und unter Beihülfe der Todtengräber an das von den letzteren bereitete Grab getragen und eingesenkt.

Im St. Lorenz Kirchspiel werden die Leichen nicht gefahren und es bleiben hinsichtlich des Tragen derselben die dort bisher üblichen Bestimmungen auch für Armenleichen in Kraft.

§. 6.

Die Leichenträger der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation tragen schwarze Kleidung und runde Hüte.

Einer derselben wird als Vormann verpflichtet. Er erhält seine Anweisung von dem Rechnungsführer der Deputation; er hat insbesondere im Sterbehause rechtzeitig nachzusehen, ob daselbst Alles zur Beerdigung vorbereitet ist, den Wagen und die Träger zu bestellen, auch die ordnungsmäßige Begleitung der Leichenzüge zu überwachen

Digitized by Google

§. 7.

Für die Bestattung von Armenleichen, die Lieferung des Sarges einbegriffen, sind an Gebühren zu entrichten:

1. für eine große Leiche	5 ℔.	2 ß
2. für eine mittlere Leiche (von Kindern über 6 und unter 15 Jahren)	2 „	8 „
3. für eine Kinderleiche (von Kindern unter 6 Jahren) . .	1 „	8 „

Für einen Armensarg abgesondert sind zu zahlen:

zu 1.	4 ℔.	— ß
zu 2.	1 „	8 „
zu 3.	1 „	— „

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. September 1868.

Anlage 1.

Formular.

Die Kirchhofs- und Begräbnißdeputation wird ersucht, für

Vor- und Zunamen:
Alter:
Stand:
Wohnung:

ein Armenbegräbniß zu gewähren.

Die Armenanstalt übernimmt die Kosten
des Begräbnisses mit . . . . . .
nur des Sarges mit . . . . . .

Namens der Armenanstalt

Lübeck, den

Armenpfleger im . . . Bezirk.

Bemerkung.

Die Kosten eines Armenbegräbnisses, die Lieferung des Sarges einbegriffen, betragen:

1. für eine große Leiche	5 ℔.	2 ß
2. für eine mittlere Leiche (von Kindern über 6 und unter 15 Jahren)	2 „	8 „
3. für eine Kinderleiche	1 „	8 „

Digitized by Google

Die Kosten eines Armensarges allein betragen:

zu 1. . . . . 4 ß — ß
zu 2. . . . . 1 = 8 =
zu 3. . . . . 1 = — =

Die Zahlung ist im Bureau der Kirchhofs- und Begräbniß-Deputation bei der Einlieferung des von dem Stadtamte ertheilten Beerdigungsscheines zu leisten.

1868, September 26. No. 74.

Ordnung
für die Schornsteinfeger im Lübeckischen Freistaate.

(Publicirt am 1. October 1868.)

Es hat der Senat die nachfolgende Ordnung für die Schornsteinfeger im Lübeckischen Freistaate zu erlassen beschlossen, welche hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

§. 1.

Die Annahme der Schornsteinfeger geschieht durch die beikommende Polizeibehörde, das Polizeiamt zu Lübeck, beziehungsweise das Amt Travemünde.

Zu Schornsteinfegern dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche ihr Gewerbe ordnungsmäßig erlernt und durch eine vor der beikommenden Polizeibehörde bestandene Prüfung dargelegt haben, daß sie die zu einer tüchtigen Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse besitzen.

§. 2.

Bei der Prüfung der Schornsteinfeger ist insbesondere darauf zu sehen:

1. daß dieselben mit den Eigenschaften eines vollkommenen Schornsteines und den vorkommenden Feuerungsanlagen bekannt sind;
2. daß sie die Abweichungen kennen, welche von den Eigenschaften einer vollkommenen Feuerungsanlage noch zulässig sind, auch genau wissen, welche Behandlung und Rücksichten mangelhafte, jedoch noch zulässige Anlagen dieser Art nöthig machen;
3. daß sie von ihren Verpflichtungen zur Verhütung von Feuersgefahr, sowie von den Mitteln und Maßregeln zur Dämpfung eines Schornsteinbrandes gehörige Kenntniß haben;
4. daß sie mit allen obrigkeitlichen Vorschriften über den Bau von Feuerungsanlagen und deren Unterhaltung, sowie mit allen sonstigen zur Verhütung

Digitized by Google

von Feuersgefahr erlassenen baupolizeilichen Vorschriften vollständig vertraut sind.

§. 3.

Die zu Schornsteinfegern Angenommenen werden von der beikommenden Polizeibehörde auf die gewissenhafte Befolgung dieser Ordnung beeidigt.

§. 4.

Jedem Schornsteinfeger wird ein gewisses Revier angewiesen, bei dessen Feststellung darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß dem Schornsteinfeger die persönliche Controle über die Arbeiten seiner Gehülfen möglich bleibt.

Die Zahl der anzustellenden Schornsteinfeger, sowie die Bestimmung der Bezirke und deren demnächstige Aenderung bleibt dem Ermessen der beikommenden Polizeibehörde vorbehalten, ohne daß den Schornsteinfegern ein Einspruch dagegen, oder ein Entschädigungsanspruch für einen ihnen dadurch entzogenen Nutzen zusteht.

§. 5.

Die Schornsteinfeger haben im Allgemeinen ihren Dienstgeschäften mit der möglichsten Pünktlichkeit, Ordnung und Aufmerksamkeit nachzukommen und sind insbesondere zur genauen und ungesäumten Befolgung der ihnen von der vorgesetzten Polizeibehörde ertheilten Aufträge und Weisungen verpflichtet, auch haben sie allen obrigkeitlich angeordneten Besichtigungen und Visitationen, zu denen sie aufgefordert werden, dienstpflichtig beizuwohnen.

§. 6.

Die Schornsteinfeger haben von bauordnungswidrigen Feuerungsanlagen sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Dieselbe Anzeige liegt ihnen ob, falls sie erfahren, daß die Herstellung neuer, sowie die Veränderung oder Erneuerung alter Feuerungsanlagen oder Schornsteine ohne polizeiliche Bauerlaubniß vorgenommen wird.

§. 7.

Jeder Schornsteinfeger hat ein tabellarisches Verzeichniß über alle in seinem Reviere befindlichen Schornsteine, unter Angabe der Zahl der einmündenden Feuerungen, der Malzdarren, Zuleitungsröhren u. s. w., nach einem ihm von der Polizeibehörde gelieferten Schema, anzufertigen und alle später eintretenden Veränderungen in demselben nachzutragen, auch in einer besonderen Rubrik den Tag der geschehenen Kehrung jedes Schornsteines zu bemerken.

Dieses Verzeichniß ist halbjährlich und zwar spätestens bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres der Polizeibehörde unaufgefordert zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

§. 8.

Die Schornsteinfeger sind verpflichtet, alle, und zwar sowohl auswendige als inwendige Risse der Schornsteine, Kamine und Darren, wie auch alle sonstigen feuergefährlichen Mängel jeder Art in, an und neben den Schornsteinen, namentlich die schlechte Einrichtung der Rauchkammern, die fehlerhafte Leitung der Ofenröhren, sowie mangelhafte Thüren der Reinigungsöffnungen in den Schornsteinen, den Hauseigenthümern zur unverzüglichen Abänderung anzuzeigen, und im Falle solchen Mängeln nicht, nach Maßgabe der Gefahr sofort oder spätestens in acht Tagen, abgeholfen sein würde, wovon sie sich persönlich zu überzeugen haben, die Polizeibehörde ohne Verzug und bei eigener Verantwortlichkeit davon zu benachrichtigen.

Die Schornsteinfeger haben ferner darauf zu sehen, daß die von den Feuerungen nach den Schornsteinen führenden eisernen Leitungsrohre dicht und so eingerichtet sind, daß eine Reinigung jeder Zeit vorgenommen werden kann.

Ebenso ist es ihre Pflicht, darauf zu achten, daß feuerfangende Gegenstände nicht unmittelbar neben den Oefen und den Schornsteinen gelagert werden, auch haben sie darüber zu wachen, daß der Bauordnung zufolge Schornsteine, welche durch Gelasse führen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt sind, in einer Entfernung von 1½ Fuß mit einem Lattenverschlage umgeben werden.

Dieselben haben ferner dahin zu sehen, daß die in den Feuerungsräumen gewonnene Asche nirgends anders, als in metallenen Gefäßen oder in gemauerten Gruben aufbewahrt werde.

§. 9.

Es haben die Schornsteinfeger darauf zu halten, daß in allen Brauhäusern, in welchen die Braugerechtigkeit zur Zeit nicht geübt wird, die etwa noch vorhandenen Darr-Schornsteine unten und oben zugemauert sind, und daß keine andere Feuerabzüge in diese Schornsteine geleitet werden. Auch sind dieselben verpflichtet, der von der Polizeibehörde angeordneten, zur Zeit alle zwei Jahre im Herbste durch die Bauschauer stattfindenden Besichtigung aller Darren ihres Revieres beizuwohnen, und dabei sich nach Maßgabe der von der Polizeibehörde dieserhalb erlassenen besonderen Vorschriften zu verhalten.

§. 10.

Das Fegen der Schornsteine darf nicht von dem Ermessen der Hausbewohner abhängig gemacht werden, vielmehr müssen alle im Gebrauche befindliche Küchen- und Oefen-Schornsteine alle drei Monate gefegt werden.

Diejenigen Schornsteine, unter welchen stark russendes Brenn-Material, namentlich Torf, Steinkohlen und Oelkuchen, auch wenn mit Holz gemischt, gebrannt werden, sind nach dem Ermessen der Schornsteinfeger öfter, mindestens aber alle

Digitized by Google

acht Wochen, zu fegen. Beschwerden über die Schornsteinfeger dahin, daß dieselben zu häufig fegen, können von den Hausbewohnern der Polizeibehörde zur Entscheidung vorgetragen werden.

Alle Schornsteine für größere gewerbliche Anlagen, als Brauereien, Brennereien, Seifensiedereien u. s. w. müssen alle sechs Wochen gereinigt werden. Schornsteine zu Dampfkesseln bedürfen indessen gar keiner Reinigung, sobald dieselben mindestens 50 Fuß hoch und ganz isolirt, oder soweit sie innerhalb von Gebäuden liegen mindestens 1½ Stein stark, aufgeführt sind.

Die Reinigung der Malzdarren muß nach jeder Mälzung von drei Last erfolgen.

§. 11.

Die vorzunehmende Kehrung ist von den Schornsteinfegern Tags vorher den Hausbewohnern anzuzeigen. Nur triftige Gründe der Letzteren können einen Aufschub bis zu drei Tagen zulassen.

Ein etwa von den Hausbewohnern vorgebrachter Einwand, den Schornstein selbst gereinigt zu haben, ist überall nicht zu beachten, vielmehr ist unter allen Umständen der Schornsteinfeger für die ordnungsmäßige Kehrung verantwortlich, und verfällt er daher bei einem Schornsteinbrande jedesmal in eine von der Polizeibehörde, nach Maßgabe der Umstände, zu bestimmende Geldstrafe, falls er nicht seine vollkommene Schuldlosigkeit dieser Behörde klar darzulegen vermöchte.

§. 12.

Die Reinigung der besteigbaren Schornsteine, der Rauchkammern, Kamine u. s. w. erfolgt durch Abkratzen des Russes mit dem Eisen und Abkehren mit dem Besen. Zur Reinigung der engen Schornsteine darf in der Regel nur die Kreuzbürste von passendem Querschnitte benutzt werden. Ausnahmsweise dürfen dieselben jedoch bei Bildung von Glanzruß ausgebrannt werden. Jedoch muß in jedem Falle, wenn dies nöthig werden sollte, zuvor die Erlaubniß der Polizeibehörde eingeholt werden. Eine derartige Maßregel darf übrigens nie vorgenommen werden, ohne daß auf dem Boden Wasser vorräthig ist und die Reinigungsthüren vollständig luftdicht geschlossen sind.

Bei Reinigung der metallenen Zuleitungsrohre ist darauf zu achten, daß der ausgekehrte Ruß nicht in die darunter befindlichen Oefen gelange und deshalb für angemessene Verschließung des Zuleitungsrohres und Entfernung des Russes von der Seite Sorge zu tragen.

§. 13.

Bei besteigbaren Schornsteinen haben die Schornsteinfeger jedesmal die einmündenden Oefen und andere Feuerungsrohre mitzureinigen, soweit sie vom Schornstein aus hineinreichen können.

Digitized by Google

§. 14.

Die Kehrbesen und Handleitern zum Einsteigen in die Schornsteine haben die Schornsteinfeger, ebenso wie die nöthigen Seile, Kugeln und Kreuzbürsten zum Reinigen der engen Schornsteine, zu halten.

Nur bei Schornsteinen mit außergewöhnlichem Querschnitte, d. h. solchen, die nicht einen kreisförmigen oder quadratischen Querschnitt und eine größere Weite als 8 Zoll haben, ist der Hauseigenthümer zur Hergabe passender Kehrapparate verpflichtet.

§. 15.

Die Schornsteinfeger sind für die Nachlässigkeit und Untreue ihrer Gehülfen und Lehrlinge verantwortlich, und haben mit Strenge darauf zu halten, daß ihre Leute sich gegen die Hausbewohner anständig und bescheiden betragen.

Auch dürfen sie keinen Gehülfen annehmen, ohne dazu von der Polizeibehörde nach Einreichung seiner Legitimationspapiere und Zeugnisse die Ermächtigung erhalten zu haben.

§. 16.

Die Kehrungen sollen in der Regel im Beisein und unter Leitung der Schornsteinfeger geschehen. Sind dieselben durch triftige Gründe am Erscheinen gehindert, so haben sie sich durch einen von der Polizeibehörde nach vorgenommener Prüfung genehmigten Gehülfen vertreten zu lassen. Die Schornsteinfeger müssen indessen, so lange sie nicht durch Krankheit am persönlichen Erscheinen gehindert sind, der Kehrung jedes Rauchrohres mindestens ein um das andere Mal beiwohnen.

§. 17.

Beim Ausbruche eines Feuers in ihren Revieren müssen sich die Schornsteinfeger mit ihren Gehülfen und Burschen schleunigst in Diensttracht zur Brandstelle begeben und dort den Weisungen des Branddirectors, beziehungsweise des Vorstehers der Löschmannschaft, bei welchem sie sich zu melden haben, Folge leisten. Jeder von ihnen hat zwei Haar-Decken und zwei Feuereimer, welche ihnen von der Feuerlöschungsanstalt unentgeltlich werden geliefert werden, mitzubringen.

§ 18.

Die Schornsteinfeger dürfen ohne Erlaubniß der Polizeibehörde keine Nacht von ihrem Wohnorte abwesend sein.

Digitized by Google

§. 19.

Die Schornsteinfeger haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit strenger Gewissenhaftigkeit und ohne Ansehen der Person zu erfüllen, widrigenfalls sie nicht nur den durch ihr Verschulden entstandenen Schaden zu ersetzen haben, sondern auch von der Polizeibehörde, nach Maßgabe der Umstände, mit Geld- oder Gefängnißstrafe werden belegt werden.

In Fällen der Trunkenheit oder wiederholter Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten haben sie Suspension, oder gänzliche Entlassung vom Dienste durch die beikommende Polizeibehörde zu gewärtigen.

§. 20.

Der Wittwe oder den Erben eines Schornsteinfegers steht ein Recht auf Fortsetzung des Gewerbes nicht zu.

§. 21.

Der Kehrlohn der Schornsteinfeger richtet sich im Allgemeinen nach der Bauart und Höhe der Schornsteine.

Die Schornsteinfeger haben zu erheben:

1) bei besteigbaren Rohren,

   a) wenn diese nur durch eine einfache Etage oder ein einfaches Dach reichen . . . . . 4 ß

   b) wenn diese nur durch eine Etage und durch ein einfaches Dach reichen . . . . . 5 ß

   c) bei längeren Rohren außerdem für jede Etage oder Kehlbalkenlage mehr . . . . . 1½ ß

2) bei nicht besteigbaren Rohren,

   a) wenn diese nur durch eine einfache Etage oder ein einfaches Dach reichen . . . . . 3 ß

   b) wenn dieselben nur durch eine Etage und ein einfaches Dach reichen . . . . . 4 ß

   c) bei längeren Rohren außerdem für jede Etage oder Kehlbalkenlage mehr . . . . . 1 ß

Sowohl bei der Berechnung nach 1. b, als bei der nach 2. b, werden die Rauchfänge einer offenen Feuerung einer Etage gleich geachtet, dagegen in die Dicke eingebaute Zwischenetagen nicht gerechnet.

Digitized by Google

3) Für das Herausnehmen und die Reinigung der Zuleitungsröhren von einem Spartheerd oder Ofen, soweit solche vom Schornstein aus nicht erreicht werden können, sowie für das Wiedereinsetzen und Verschmieren dieser Röhren für jeden laufenden Fuß . . . . . ¼ ß.

Ueber den Kehrlohn für die Reinigung von Darren und Spartheerden, sowie für sonstige Arbeiten, zu denen die Schornsteinfeger von den Hausbewohnern aufgefordert werden, haben die Schornsteinfeger sich mit den Letzteren nach Billigkeit zu verständigen.

§. 22.

Für die Hergabe des gewöhnlichen Kehrungsgeräthes haben die Schornsteinfeger so wenig bei unbesteigbaren, als bei besteigbaren Schornsteinen eine Vergütung zu fordern. Auch dürfen sie eine solche nicht für die ihnen obliegende Entfernung des Russes aus den unteren Theilen der Schornsteine oder für die nach §. 13. aus den besteigbaren Schornsteinen zu beschaffende Beseitigung des Russes der Ofen- und anderer Feuerungsrohre in Anspruch nehmen.

§. 23.

In Streitfällen über den Kehrlohn steht der Polizeibehörde die Entscheidung zu.

§. 24.

Für die Zahlung des Kehrlohnes haftet bei vermietheten Gebäuden oder Lokalen der jedesmalige Hauseigenthümer, wenn dieselbe von den Hausbewohnern nicht in Güte zu erlangen sein sollte.

§. 25.

Das Fordern von Trinkgeldern für die Kehrung der Schornsteine oder für sonstige Arbeiten der Schornsteinfeger, sowie die Gratulation zum Neujahr, ist, bei einer von der Polizeibehörde zu verhängenden Strafe, verboten.

§. 26.

Der Senat behält sich eine Aenderung dieser Ordnung vor, sobald die Umstände eine solche erforderlich machen sollten.

§. 27.

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1. November d. Js. in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte an alle denselben widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 26. September 1868.

Digitized by Google

1868, October 10. No. 75.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der an die allgemeine Armenanstalt in Veräußerungsfällen zu entrichtenden Abgabe betreffend.

(Publicirt am 14. October 1868.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und bringt hiedurch zur öffentlichen Kenntniß:

Mit dem 1. Januar 1869 ist die nach Inhalt der Verordnung vom 21. November 1846 an die allgemeine Armenanstalt in Veräußerungsfällen zu entrichtende Abgabe aufgehoben und treten demgemäß mit jenem Zeitpunkte die Vorschriften der erwähnten Verordnung, so wie die in Beziehung auf jene Abgabe ergangenen späteren Verfügungen, außer Wirksamkeit.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. October 1868.

1868, October 10. No. 76.

Fernerer Nachtrag

zu der Verordnung vom 27. December 1845, die bei Veräußerungen von Immobilien, Schiffen u. dgl., wie auch von Waaren und Mobilien-Auctionen u. s. w. zu erhebende Abgabe betreffend.

(Publicirt am 14. October 1868.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verordnet hiedurch:

Vom 1. Januar 1869 ab ist die nach den Bestimmungen im §. 1. unter a) und b), so wie im §. 3. der Verordnung vom 27. December 1845 in Fällen der Veräußerung, beziehungsweise der unentgeltlichen Uebertragung von Häusern, Grundstücken, Schiffen, Schiffsparten, Flußfahrzeugen, Gerechtigkeiten u. s. w., wie auch von Kaufmannsgütern und Waaren, für den Staat zu erlegende Abgabe in dem erhöheten Betrage von Einem Procent der Verkaufssumme oder des ermittelten Werthes zu entrichten.

Digitized by Google

Dieser erhöheten und der durch die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 27. December 1845 vorgeschriebenen Abgabe sind namentlich auch die Besitzer von Hufen und von Hufentheilen in den sog. Kapitelsdörfern unterworfen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. October 1868.

1868, October 10. No. 77.

Verordnung,
die Aufhebung des Abschosses betreffend.

(Publicirt am 15. October 1868.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verordnet hiemit:

Der Abschoß (Decem), soweit derselbe Lübeckischer Seits einzelnen Staaten gegenüber bisher noch beibehalten worden, ist, vom 1. Januar 1869 ab, überall nicht mehr zu erheben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. October 1868.

1868, October 10. No. 78.

Nachtrag
zu der Verordnung vom 15. September 1862, die Erbschaftssteuer betreffend.

(Publicirt am 15. October 1868.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, die nachfolgenden, mit dem 1. Januar 1869 in Wirksamkeit tretenden Abänderungen der Verordnung vom 15. September 1862, die Erbschaftssteuer betreffend, beschlossen, welche hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) Die im §. 2. bestimmten Ansätze der Erbschaftssteuer werden dahin erhöhet, daß Seitenverwandte

Digitized by Google

des zweiten Grades (Geschwister) Vier von Hundert,

des dritten Grades (Vater- oder Mutter-Geschwister, Bruder- oder Schwesterkinder) Sechs von Hundert,

des vierten Grades (Geschwisterkinder u. a.) Acht von Hundert,

entferntere und dem Erblasser gar nicht Verwandte aber Zehn von Hundert an Erbschaftssteuer von dem reinen Ertrage des nach den Bestimmungen im §. 1. der Verordnung ihnen Zufallenden zu erlegen haben.

2) Die im §. 3. angeordnete Befreiung von Erbtheilen von der Erbschaftssteuer wird auf Beträge von Einhundert Mark und darunter beschränkt.

3) Der §. 5. der Verordnung tritt, in Folge der heutigen Verordnung, die Aufhebung des Abschosses betreffend, mit dem obenerwähnten Zeitpunkte außer Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. October 1868.

1868, October 10. No. 79.

Nachtrag

zu der Verordnung vom 15. September 1856, über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten.

(Publicirt am 15. October 1868.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verordnet hiedurch:

Die Bestimmung im §. 15. der Verordnung vom 15. September 1856, über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten, wonach der Ertrag solcher Steuer, nach Abzug der Unkosten, vom Polizeiamte alljährlich an die Armenanstalt abzuliefern ist, tritt mit dem 1. Januar 1869 außer Wirksamkeit und ist von diesem Zeitpunkte ab der Reinertrag der Hundesteuer an die Staatskasse abzuliefern.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 10. October 1868.

Digitized by Google

1868, October 14. No. 80.

Bekanntmachung,
die Landgemeinde-Ordnung für den Lübeckischen Freistaat betreffend.

(Publicirt am 16. November 1868.)

Der Senat bringt die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossene Landgemeinde-Ordnung für den Lübeckischen Freistaat hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 14. October 1868.

Landgemeinde-Ordnung für den Lübeckischen Freistaat.

I. Von den Gemeinden.

Art. 1.

Landgemeinden.

Der Lübeckische Freistaat umfaßt die in der Anl. A. aufgeführten und im Einzelnen näher begränzten Landgemeinden.

Für die das Gesammtgut Weißenrode bildenden Landgemeinden Niendorf, Moorgarten und Reecke bleibt bis auf Weiteres die daselbst bestehende, vom Senate unter dem 16. April 1834 bestätigte Gemeindeordnung in Kraft. Für alle übrigen Landgemeinden kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 2.

Gemeindeglieder.

Mitglieder der einzelnen Gemeinde sind alle zur Zeit des Erlasses dieser Ordnung in derselben heimathsberechtigten Angehörigen des Lübeckischen Freistaates.

Art. 3.

Heimathsberechtigung. Erwerb.

Die Heimathsberechtigung in einer Gemeinde wird fortan erworben:

1) durch Geburt von einer heimathsberechtigten Mutter;
2) durch Legitimation;
3) durch die den Gesetzen gemäß erfolgte Adoption abseiten eines Heimathsberechtigten;
4) für Frauenzimmer durch die Verheirathung mit einem in der Gemeinde Heimathsberechtigten;

Digitized by Google

5) für Staats- oder Gemeindebeamte in derjenigen Gemeinde, in welcher sie in Folge einer festen, nicht auf Zeit beschränkten Anstellung ihren Wohnsitz genommen haben;
6) durch Aufnahme in den Gemeindeverband (Art. 4);
7) für Lübeckische Staatsangehörige durch dreijährigen, einen Unterstützungs-Wohnsitz begründenden Aufenthalt in der Gemeinde;
8) für die Ehefrau und die minderjährigen ehelichen Kinder durch den Ehemann, beziehungsweise Vater, wenn von diesen in Gemäßheit der Bestimmung unter 5) und 6) die Aufnahme in den Gemeindeverband erlangt und nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist.

Art. 4.

Aufnahme in die Gemeinde.

Die Aufnahme in den Gemeindeverband geschieht für Angehörige des Lübeckischen Freistaates durch den Gemeindevorstand auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeversammlung (Art. 21.), und ist dem Aufgenommenen darüber eine Bescheinigung zuzufertigen. Die Aufnahme darf, falls der Nachsuchende eine Wohnung in der betreffenden Gemeinde nachweist, nicht versagt werden, es wäre denn, daß er eines schechten Rufes genösse oder mit Grund sein Fortkommen in der Gemeinde bezweifelt werden müßte. Im Falle einer Verweigerung der Aufnahme steht dem Betheiligten die Berufung an das Landamt, beziehungsweise das Amt Travemünde, zu.

Für Ausländer erfolgt dagegen die Aufnahme nur gleichzeitig mit dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit oder des Staatsbürgerrechtes durch die für die Verleihung der letzteren zuständige Behörde; dieselbe hat jedoch vor der Aufnahme den Gemeindevorstand zu vernehmen und steht diesem, falls sein Widerspruch nicht beachtet wird, binnen 14 Tagen die Berufung an den Senat zu.

Art. 5.

Heimathsberechtigung, Verlust.

Die Heimathsberechtigung in der Gemeinde geht verloren:
1) durch den Verlust der Lübeckischen Staatsangehörigkeit;
2) durch den Erwerb der Heimathsberechtigung in einer anderen Gemeinde des Lübeckischen Freistaates.

Art. 6.

Gemeindestatut.

Jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung oder einen Theil derselben in einem Gemeindestatute zu verzeichnen.

Gegenstände eines solchen Statutes können sein:
1) Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Ortsgebräuche, unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Verkoppelungsresultaten.
2) Festsetzung über solche Angelegenheiten der Gemeinde und über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige

Digitized by Google

Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.

3) Festsetzung über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Das Gemeindestatut, sowie etwaige spätere Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung des Landamtes, beziehungsweise des Amtes Travemünde.

Art. 7.

Rechte und Pflichten der Gemeinden.

Die Gemeinden sind Corporationen und haben in Bezug auf ihr Vermögen die Rechte der Minderjährigen. Sie sind zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeindebedürfniß erfordert.

Art. 8.

Rechte und Pflichten der Gemeindemitglieder.

Alle Gemeindemitglieder sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet.

Einwohner der Gemeinde, welche nicht Mitglieder des Gemeindeverbandes sind, können zu den Gemeindelasten herangezogen werden, wenn sie sich länger als drei Monate in der Gemeinde aufhalten.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Lehrer sind von persönlichen Gemeindeabgaben und Gemeindediensten befreit, soweit letztere nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten.

Die Beamten sind von persönlichen Gemeindediensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Art. 9.

Gemeinderecht.

Das Gemeinderecht besteht in der Befugniß, an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde Theil zu nehmen. Das Gemeinderecht steht zu:

1) Jedem in der Gemeinde mit Grundbesitz Angesessenen, welcher zu den Gemeindelasten beiträgt;

2) Jedem in der Gemeinde heimathsberechtigten volljährigen Manne, welcher eine selbstständige Stellung hat und zu den Gemeindelasten beiträgt.

Unfähig zur Ausübung des Gemeinderechtes sind diejenigen, welche Armenunterstützung empfangen, oder im Concurse befindlich sind, oder in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§. 12. 64. 118. 181. 182. 202.) durch rechtskräftiges Erkenntniß der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geworden sind.

Art. 10.

Vertretung in Ausübung des Gemeinderechtes.

Zur persönlichen Ausübung des Gemeinderechtes sind nur volljährige männliche Gemeindemitglieder befugt.

Digitized by Google

Diejenigen, welchen das Gemeinderecht mit Rücksicht auf ihren Grundbesitz zusteht (Art. 9., 1), können sich bei Ausübung desselben durch ein zur persönlichen Ausübung des Gemeinderechtes befugtes Gemeindemitglied vertreten lassen. Als gesetzliche Vertreter gelten: der Ehemann für seine Ehefrau, der Vater für seine in der väterlichen Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, der Vormund und Curator für die unter Vormundschaft, beziehungsweise Curatel stehenden Personen, der Interimswirth für den Anerben.

Auswärts wohnende, sowie juristische Personen, welche Grundbesitz in der Gemeinde haben, können sich bei Ausübung ihres Gemeinderechtes durch ihre Pächter, Wirthschafts- oder Forstbeamte, auch wenn letzteren das Gemeinderecht nicht zusteht, vertreten lassen.

Art. 11.

Stimmrecht.

Insoweit das Gemeinderecht in der Theilnahme am Stimmrechte besteht, findet ein abgestuftes Stimmenverhältniß dergestalt statt, daß der nicht angesessene Gemeindeberechtigte, sowie der Besitzer von 10 Tonnen und weniger eine Stimme, der Besitzer von mehr als 10 bis zu 30 Tonnen 2 Stimmen und der Besitzer von mehr als 30 Tonnen 3 Stimmen hat.

Es soll jedoch die Stimmenzahl der Grundbesitzer durch die Stimmenzahl der Nichtangesessenen in der Regel nicht überwogen werden und kann sowohl aus diesem, wie aus sonstigen besonderen Gründen durch das Gemeindestatut ein anderes Stimmenverhältniß festgestellt werden.

Art. 12.

Gemeindevertretung.

Die Leitung und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird durch einen Gemeindevorstand (Art. 13—20.) wahrgenommen, welchem die Gemeindeversammlung (Art. 21—25.) oder der Gemeinderath (Art. 25—28.) zur Seite steht.

II. Vom Gemeinde-Vorstande.

Art. 13.

Gemeinde-Vorstand.

Der Gemeindevorstand besteht aus drei Mitgliedern, von welchen Eines den Vorsitz führt (Bauervogt), während die beiden Anderen den Vorsitzenden in Verhinderungsfällen nach dem Amtsalter zu vertreten haben.

Sowohl der Vorsitzende, als die beiden anderen Mitglieder des Gemeindevorstandes werden von der Gemeindeversammlung einzeln mittelst verdeckter Stimmzettel erwählt; Schreibensunkundige können indeß ihre Abstimmung mündlich zu Protokoll geben. Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit sämmtlicher von den An-

Digitized by Google

wesenden abgegebenen Stimmen. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen zwei Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Erwählten bekleiden ihr Amt sechs Jahre, dergestalt jedoch, daß von den zuerst Gewählten in einer durch das Loos bestimmten Reihenfolge erst nach Ablauf von 6 Jahren einer, nach 8 Jahren der zweite und nach 10 Jahren der dritte austritt.

Die Ausgetretenen sind sofort wieder wählbar.

Art. 14.

Wählbarkeit. Wählbar in den Gemeindevorstand sind nur stimmberechtigte Gemeinde-Angehörige, welche daselbst wohnhaft sind. Ausgeschlossen von der Wahl sind Staatsbeamte, Geistliche und Lehrer, so lange sie als solche in Function sind; auch dürfen nicht Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn oder Brüder gleichzeitig im Gemeindevorstande sein.

Art. 15.

Bestätigung und Beeidigung. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes bedürfen der Bestätigung des Landamtes, beziehungsweise des Amtes Travemünde, welches dieselben zugleich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten beeidigt.

Art. 16.

Ehrenamt. Das Amt eines Gemeindevorstehers ist ein Ehrenamt; jedoch haben alle Gemeindevorsteher für die aus der Amtsführung entstehenden nothwendigen Ausgaben Ersatz aus der Gemeindekasse zu beanspruchen.

Art. 17.

Ablehnung der Wahl. Zur Ablehnung der Wahl oder zum Rücktritt von dem einmal übernommenen Amte sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche das 65ste Lebensjahr zurückgelegt haben oder an anhaltender, die Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten hindernden Krankheit oder Körperschwäche leiden oder in solchen häuslichen oder Geschäftsverhältnissen stehen, daß sie durch die Annahme der Wahl einen erheblichen Nachtheil erleiden würden. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet das Landamt, beziehungsweise das Amt Travemünde. Wer zweimal das Amt eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes bekleidet hat, kann die dritte auf ihn fallende Wahl unbedingt ablehnen.

Art. 18.

Geschäftskreis. Dem Gemeindevorstande liegt es ob, die Geschäfte der Gemeindeverwaltung zu besorgen, insbesondere

Digitized by Google

1) ein genaues Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu führen;
2) die Gemeindeversammlung, beziehungsweise den Gemeinderath (Art. 25.), zu berufen;
3) die Beschlüsse der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des Gemeinderathes, in das Gemeindebuch einzutragen und zur Ausführung zu bringen;
4) die Gemeindeanstalten, sowie das Gemeindevermögen zu verwalten, auch die Gemeindesteuern zu erheben und erforderlichenfalls deren gerichtliche Beitreibung zu veranlassen und die Gemeindedienste ansagen zu lassen;
5) die Gemeinde sowohl den Staatsbehörden und anderen Gemeinden, als auch dritten Personen gegenüber und namentlich vor Gericht zu vertreten;
6) die Urkunden und Acten der Gemeinde in einer Gemeindelade aufzubewahren, auch alle Gemeindeurkunden, insbesondere auch Vollmachten aller Art auszufertigen, zu welchem letzteren Zwecke die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters mit einem Gemeindevorsteher, unter Beidruckung des Amtssiegels, genügt;
7) die Gemeinde- und Flurpolizei auszuüben und die Gränzen zu beaufsichtigen;
8) die Feuerpolizei und die Instandhaltung der Feuerlöschanstalten, in Gemeinschaft mit den bestellten Feuergreven, zu überwachen;
9) für die Armen und Hülfsbedürftigen der Gemeinde, sowie für die Unterbringung obdachloser Gemeindeangehöriger, zu sorgen;
10) durch behufige Anzeige bei der Vormundschaftsbehörde zu veranlassen, daß die der Gemeinde angehörenden Waisen und Wittwen, sowie solche Personen, welche zur eignen Wahrnehmung ihrer Geschäfte unfähig sind, soweit erforderlich, mit Vormündern oder Curatoren versehen werden;
11) die Anordnungen und Verfügungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden des Staates, soweit ihm deren Ausführung aufgetragen ist, innerhalb der Gemeinde auszuführen.

Art. 19.

Geschäftsvertheilung.

Dem Vorstande bleibt die Vertheilung der Geschäfte unter seine Mitglieder, sofern nicht diese Ordnung oder das Gemeindestatut Vorschriften darüber enthalten, überlassen.

Art. 20.

Recurs gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes.

Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen des Gemeindevorstandes sind, sofern es sich nicht um verletzte Privatrechte handelt und folgeweise die Gerichte anzugehen sind, bei dem Landamte, beziehungsweise dem Amte Travemünde, anzubringen.

Digitized by Google

III. Von der Gemeinde-Versammlung und dem Gemeinderathe.

Art. 21.

Gemeinde-versammlung.

Die Gemeindeversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Gemeindeangehörigen (Art. 9). Sie wird vom Gemeindevorstande, so oft es erforderlich, berufen; die Berufung muß erfolgen, wenn mindestens 1/6 der stimmberechtigten Gemeindeangehörigen dieselbe beantragt hat.

Art. 22.

Berufung.

Die Berufung der Gemeindeversammlung ist allen stimmberechtigten Gemeindeangehörigen durch den Vorsitzenden des Gemeindevorstandes bekannt zu machen. Es wird der Versammlung ausdrücklich vorbehalten, die Art solcher Bekanntmachung, wie überhaupt die Weise, in welcher die sonstigen Verfügungen und Anordnungen des Gemeindevorstandes den Gemeindeangehörigen kund zu geben sind, näher festzustellen.

Art. 23.

Vorsitz und Protokoll.

Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes, beziehungsweise sein Vertreter, leitet die Verhandlungen in den Gemeindeversammlungen, wie im Gemeinderath. Derselbe hat für die Protokollführung zu sorgen und hat am Schlusse der Sitzung die Beschlüsse zu verlesen, auch das Protokoll mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern, bei deren Verhinderung aber mit zwei anderen Mitgliedern der Versammlung, zu unterzeichnen.

Art. 24.

Befugnisse der Gemeinde-versammlung.

Die Gemeindeversammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeindevorstande überwiesen sind. Ihrer Genehmigung, beziehungsweise Mitwirkung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1) Feststellung eines besondern Gemeindestatutes, sowie dessen Abänderung (Art. 6. und 11);
2) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gemeinderathes (Art. 13. und 28);
3) Aufnahme in die Gemeinde (Art. 4);
4) Erlaß gemeindepolizeilicher Anordnungen und Feststellung von Geldstrafen in denselben bis zum Betrage von 25 ℛ, vorbehältlich der Bestätigung des Landamtes, beziehungsweise des Amtes Travemünde;
5) Gemeindeausgaben und Gemeindesteuern, sowie Auflegung von Diensten zu Gemeindezwecken und deren Vertheilung über die Gemeindeangehörigen;
6) Bestellung von Gemeindebeamten;
7) Veränderungen im Bestande, wie in der Benutzungsart des Gemeindevermögens, sowie von Gemeindeanstalten (Art. 30);

Digitized by Google

8) Anleihen auf den Credit der Gemeinde (Art. 30);

9) Führung von Gemeindeprocessen und Vergleiche in Gemeindeangelegenheiten;

10) Quittirung des Gemeindevorstandes wegen der Jahresrechnung (Art. 33);

11) Wahl von Vertretern für die Prüfung der Jahresrechnung (Art. 33), sowie für die Ausgleichungscommission bei Streitigkeiten mit anderen Gemeinden (Art. 37);

12) Vereinigung mit anderen Gemeinden, sei es zu einzelnen Zwecken oder überhaupt (Art. 36).

Art. 25.

Gemeinderath.

In Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlung aus so vielen Mitgliedern besteht, daß ihre Zahl zu einer zweckmäßigen Behandlung der Geschäfte zu groß ist, oder auch anderweitige besondere Verhältnisse es nöthig machen, tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung ein Gemeinderath.

Der Gemeinderath hat sämmtliche der Gemeindeversammlung beigelegten Befugnisse (Art. 24), ausgenommen die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gemeinderathes, welche der Gemeindeversammlung verbleibt.

Die Vertretung einer Gemeinde durch einen Gemeinderath hat in der Regel einzutreten, wenn die Anzahl der zur persönlichen Ausübung des Gemeinderechtes befugten Gemeindemitglieder dreißig oder mehr beträgt.

Art. 26.

Mitglieder desselben und deren Stellvertreter.

Der Gemeinderath besteht aus den drei Gemeindevorstehern und mindestens aus sechs gewählten Gemeindevertretern. Für je zwei der Letzteren ist ein Stellvertreter zu erwählen.

Art. 27.

Dauer der Mitgliedschaft.

Die Wahl der Gemeindevertreter und ihrer Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel derselben aus. Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar. Die Ausscheidung erfolgt die ersten beiden Male nach dem Loose.

Art. 28.

Wahlen zum Gemeinderathe.

Die Wahlen zum Gemeinderathe werden vom Gemeindevorstande in einer zu diesem Zwecke berufenen Gemeindeversammlung geleitet und erfolgen mittelst verdeckter Stimmzettel; Schreibensunkundige können indeß ihre Abstimmung mündlich zu Protokoll geben. Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit sämmtlicher von den Anwesenden abgegebenen Stimmen. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen zwei Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Digitized by Google

Für die Wählbarkeit in den Gemeinderath, sowie für die Berechtigung zur Ablehnung der Wahl, oder zum Rücktritte von dem einmal übernommenen Amte kommen die Bestimmungen der Artt. 14. und 17. gleichmäßig zur Anwendung.

IV. Von dem Gemeindehaushalte.

Art. 29.

Gemeindevermögen.

Ueber das Vermögen der Gemeinde ist vom Gemeindevorstande ein vollständiges Verzeichniß zu führen. In demselben sind auch die vorhandenen Servituten und Nutzungsrechte der Gemeinde aufzuführen.

Art. 30.

Veräußerungen, Gemeinheitstheilungen, Anleihen.

Verfügungen über das Gemeindevermögen unterliegen der Genehmigung der Gemeindeversammlung (Art. 24, 7). Zur Veräußerung liegender Gründe und belegter Kapitalien, zur Auftheilung von Gemeindeländereien unter die Gemeindeglieder, zur Aufnahme von Anleihen bedarf es überdies der Zustimmung des Landamtes, beziehungsweise des Amtes Travemünde.

Art. 31.

Ausgaben und Steuerbewilligung.

Vor Ende jeden Jahres hat der Gemeindevorstand thunlichst den muthmaßlichen Bedarf für das nächste Jahr zu überschlagen und die danach erforderlichen Ausgaben, sowie die zu deren Bestreitung zu erhebenden Gemeindeabgaben, durch die Gemeindeversammlung bewilligen zu lassen (Art. 24, 5). Außerordentliche Ausgaben, sowie Ueberschreitungen der bewilligten Ansätze, bedürfen ebenfalls der Zustimmung, beziehungsweise der nachträglichen Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Art. 32.

Vertheilung der Dienste und Steuern, Grundsteuer.

Die Vertheilung der Gemeindedienste und Abgaben über die Gemeindeglieder bleibt der Bestimmung der Gemeindeversammlung vorbehalten (Art. 24, 5), bedarf indessen der Bestätigung des Landamtes, beziehungsweise des Amtes Travemünde. Zu Grundsteuern sind alle innerhalb der Gemeinde belegenen Grundstücke nach Verhältniß heranzuziehen, mit alleiniger Ausnahme der Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke, sowie der in der Gemeinde belegenen gutsherrlichen Forsten und Moore.

Für die Höhe des von denjenigen größeren Höfen, welche einer Dorfsgemeinde beigelegt sind, zu leistenden Grundsteuerbeitrages ist nicht sowohl die Ausdehnung der Bodenfläche des Hofes im Verhältnisse zu den Dorfshufen, als vielmehr die größere Theilnahme an den Rechten der Gemeinde, insbesondere an dem Stimm- und Wahlrecht, einerseits, und die der Gemeinde aus dem Hofe erwachsende größere Armenlast, andererseits, maßgebend.

Digitized by Google

Bis eine neue Vertheilung der Gemeindelasten beschlossen und von der Behörde bestätigt ist, kommen für die Ausschreibung der Gemeindesteuern, wie für die Auflegung der Gemeindedienste, die bisher in den einzelnen Gemeinden darüber geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 33.

Rechnung und Quittung

Alljährlich vor dem 1. April hat der Gemeindevorstand die Rechnung über das letztvergangene Jahr abzuschließen und auf 14 Tage zur Einsicht aller Gemeindeglieder an einem geeigneten Orte innerhalb der Gemeinde öffentlich auszulegen, worauf er, nachdem die Rechnung richtig befunden ist, von der Gemeindeversammlung Quittung erhält. Letztere kann jedoch vorgängig mit der Prüfung der Rechnung einige ihrer Mitglieder beauftragen.

V. Von dem Verhältnisse einzelner Gemeinden zu anderen Gemeinden.

Art. 34.

Verhältnisse zur Kirche und Schule.

In den Beziehungen einzelner Gemeinden oder von Theilen einzelner Gemeinden zu anderen Gemeinden in Kirchen- und Schulangelegenheiten wird durch diese Gemeindeordnung nichts geändert.

Art. 35.

Zweifel über die Gemeinde-Zugehörigkeit eines Grundstückes.

Entstehen Zweifel darüber, zu welcher Gemeinde ein Grundstück nach diesem Gesetze gehört, so entscheidet darüber, nach Anhörung der Betheiligten und Untersuchung der Verhältnisse, das Landamt, beziehungsweise das Amt Travemünde, je nachdem das betreffende Grundstück im Bezirke des ersteren oder des letzteren liegt.

Art. 36.

Vereinigung mehrerer Gemeinden.

Einzelne Gemeinden können sich sowohl zu bestimmten Zwecken, als auch gänzlich, mit einander vereinigen. Die gänzliche Vereinigung nahe gelegener Gemeinden ist thunlichst zu befördern, bedarf aber der Bestätigung des Landamtes, beziehungsweise des Amtes Travemünde, und ist von der beikommenden Behörde durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Art. 37.

Ausgleichungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden.

Zur Ausgleichung von streitigen Angelegenheiten, welche zwei oder mehrere Gemeinden betreffen, soll, falls eine Verständigung zwischen ihren Vorständen nicht zu erzielen ist, eine gemeinsame Commission, unter dem Vorsitz des Landamtes oder, falls alle betheiligten Gemeinden dem Amtsbezirke Travemünde angehören, dieses Amtes zusammentreten, zu welcher jede Gemeinde eine vom vorsitzenden Amte zu

Digitized by Google

bestimmende gleiche Zahl für diesen Zweck gewählter Deputirter ernennt. Im Falle eintretender Stimmengleichheit unter den versammelten Deputirten hat das den Vorsitz führende Amt den Ausschlag zu geben.

VI. Von dem Verhältnisse der Staatsregierung zu den Gemeinden.

Art. 38.

Landamt und Amt Travemünde als Aufsichtsbehörden.

Das Landamt, beziehungsweise das Amt Travemünde, führt die nächste staatliche Aufsicht über die zu ihrem Bezirke gehörenden Landgemeinden. Aufsichtsbehörden haben namentlich darauf zu achten, daß in den Gemeinden die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und insbesondere nach der gegenwärtigen Gemeindeordnung eingerichtet sei und wahrgenommen werde, zu welchem Zwecke die Gemeindevorstände denselben auf Erfordern die nöthige Auskunft zu ertheilen haben.

Art. 39.

Zuständigkeit.

Der Aufsichtsbehörde kommt bei: die Bestätigung des Gemeindestatutes (Art. 6), der Vorstandswahlen (Art. 15), sowie der Gemeindebeschlüsse über Veräußerung von Gemeindegründen oder Kapitalien, über Auftheilung von Gemeindeländereien und Aufnahme von Anleihen (Art. 30), über die Vertheilung der Gemeindelasten (Art. 32), über gemeindepolizeiliche Anordnungen mit Feststellung einer Uebertretungsstrafe (Art. 24, 4) und über die Vereinigung verschiedener Gemeinden zu gemeinsamen Zwecken (Art. 36); ferner die Entscheidung bei verweigerter Aufnahme Lübeckischer Staatsangehöriger in den Gemeindeverband (Art. 4), bei der Ablehnung der Wahl zum Gemeindevorstande (Art. 17), bei Beschwerden über den Gemeindevorstand (Art. 20), bei Zweifeln über die Zugehörigkeit einzelner Grundstücke zur Gemeinde (Art. 35), und bei Stimmengleichheit im Ausgleichungsverfahren über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden (Art. 37).

Der Aufsichtsbehörde steht jederzeit die Einsicht der Gemeindeabrechnung, die Revision der Gemeindekasse zu; in wichtigeren Gemeindeangelegenheiten kann sie auf den Wunsch des Gemeindevorstandes die Leitung der Verhandlung mit der Gemeindeversammlung übernehmen; falls gesetzwidrige oder das Gemeindewohl gefährdende Beschlüsse zu ihrer Kunde kommen, die Ausführung derselben, unter Darlegung der Gründe, einstweilen untersagen und, wenn nichtsdestoweniger bei den Beschlüssen beharrt wird, die Sache dem Senate zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Auch hat die Aufsichtsbehörde auf Anrufen der Betheiligten sowohl den Gemeindevorstand, als die Gemeindebeamten zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Gemeinde, sowie ihrer sonstigen dienstlichen Obliegenheiten anzuhalten, zu welchem Zwecke ihr eine Disciplinarstrafbefugniß bis zu 50 ℔ zusteht.

Digitized by Google

Art. 40.

Beschwerdeführung an den Senat.

Gegen alle Verfügungen oder Entscheidungen des Landamtes, beziehungsweise des Amtes Travemünde, steht dem Betheiligten die Beschwerdeführung an den Senat zu. Dieselbe muß jedoch, bei Verlust derselben, binnen 14 Tagen nach in Gegenwart des Betheiligten geschehenem Abspruche, beziehungsweise nach erfolgter Zustellung des in seiner Abwesenheit abgegebenen Bescheides, eingereicht werden.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 41.

Ausführung der Gemeindeordnung.

Für jede einzelne Landgemeinde tritt das gegenwärtige Gesetz erst dann in volle Wirksamkeit, wenn der Gemeindevorstand in Gemäßheit dieses Gesetzes ordnungsmäßig erwählt und bestätigt ist (Art. 13 und 15).

Art. 42.

Wahllisten und Wählerverzeichnisse.

Für die Gemeinde Schlutup (Anl. A. Nr. 37) tritt der Bauervogt zu Wesloe sofort mit der Bestätigung des neuen Gemeindevorstandes zurück, und findet ein Gleiches Statt mit einem der beiden Bauervögte zu Teutendorf, unter denen das Loos entscheidet.

Im Uebrigen haben die bisherigen Bauervögte — und zwar für die Gemeinde Schlutup der Bauervogt zu Schlutup, für die Gemeinde Teutendorf derjenige der beiden Bauervögte, für dessen Verbleiben im Amte bis zur erfolgten Neuwahl das Loos entschieden hat, — in Gemeinschaft mit zwei ihnen von der beikommenden Behörde (Art. 38.) zum Zweck der Leitung der ersten Wahl der Gemeindevorsteher beizuordnenden Gemeindemitgliedern innerhalb 8 Wochen nach der Publication dieses Gesetzes ein Verzeichniß der nach Art. 9. desselben stimmberechtigten Mitglieder ihrer Gemeinde anzufertigen und solches während einer Zeit von weiteren 7 Tagen, nach vorheriger, auf übliche Weise beschaffter öffentlicher Bekanntmachung an einem geeigneten Orte innerhalb des Gemeindebezirkes zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Für die neu zu bildenden Gemeinden Gothmund und Strecknitz (Anl. A. Nr. 17 und 43) ernennt das Landamt, in Ermangelung eines Bauervogtes, aus den Gemeindemitgliedern drei geeignete Personen zur Leitung der ersten Wahlen.

Art. 43.

Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse.

Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse sind nur zulässig, wenn sie innerhalb 14 Tagen, vom Beginne der Auslegung angerechnet, bei dem die Wahl leitenden Bauervogte, beziehungsweise Gemeindemitgliede, angebracht werden. Innerhalb

Digitized by Google

weiterer 7 Tage nach Ablauf dieser 14tägigen Frist haben die drei Leiter der Wahlen ihre Entscheidung dem Beschwerdeführer schriftlich zuzustellen, wogegen diesem noch innerhalb 7 Tage nach Empfang jenes Bescheides eine Berufung an die beikommende Behörde (Art. 38.) zusteht, welche die endgültige Entscheidung binnen 14 Tagen abzugeben hat.

Art. 44.

Wahl der ersten Gemeindevorsteher.

Nach Erledigung etwaiger Beschwerden hat der Bauervogt, beziehungsweise der Leiter der Wahl förderſamſt die stimmberechtigten Gemeindemitglieder nach Anleitung des Art. 21. zu berufen und durch die Gemeindeversammlung nach Maßgabe der Art. 13 und 14. die drei Mitglieder des Gemeindevorstandes wählen zu lassen, von denen in einer sofort durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge der eine nach 6 Jahren, der zweite nach 8 Jahren, der dritte nach 10 Jahren von seinem Amte wieder zurücktritt.

Art. 45.

Bestätigung und Verpflichtung derselben.

Das Protokoll über diese Wahlhandlung ist von den drei Leitern der Wahl zu unterzeichnen und förderſamſt der beikommenden Behörde (Art. 38.) zur Bestätigung der Wahl und zur Beeidigung der Gewählten einzusenden. Der demgemäß bestätigte neue Gemeindevorstand wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht und hat sodann die Gemeindeordnung in allen ihren Bestimmungen zur Anwendung und Ausführung zu bringen.

Anlage A.

Landgemeinden im Lübeckischen Freistaate.

1.	Albsfelde, umfaßt die Dorfsfeldmark einschließlich des Hofes . .	112	Seelen.
2.	Behlendorf, umfaßt die Dorfsfeldmark, die Försterei, die Ziegelei und den Hof	315	„
3.	Beidendorf, umfaßt die Dorfsfeldmark	95	„
4.	Blankensee, desgleichen	90	„
5.	Brodten, desgleichen	160	„
6.	Büssau, Ober- desgleichen	158	„
7.	Büssau, Nieder- desgleichen, einschließlich der Schnakenkoppel	166	„
8.	Cronsforde, umfaßt die Dorfsfeldmark, einschließlich Baumsberg und Crummesserbaum, sowie die Försterei und den Hof Niemark	270	„

Digitized by Google

9.	Crummesse, umfaßt die Dorfsfeldmark, den Hof Crummesse und die Brömbsenmühle	318	Seelen.
10.	Curau, umfaßt die Dorfsfeldmark	291	„
11.	Dissau, desgleichen	278	„
12.	Düchelsdorf, desgleichen	164	„
13.	Dummersdorf, desgleichen	300	„
14.	Genin, desgleichen	216	„
15.	Giesensdorf, desgleichen	77	„
16.	Gneversdorf, desgleichen	111	„
17.	Gothmund, desgleichen	110	„
18.	Harmsdorf, desgleichen	157	„
19.	Herrenwyk, desgleichen	70	„
20.	Hollenbeck, umfaßt die Dorfsfeldmark und die Papiermühle	80	„
21.	Israelsdorf, umfaßt die Dorfsfeldmark, die Försterei, die Kalk- und Cementbrennerei an der Trave, die Parcelen diesseits des Schellbruchs, einschließlich Carlshof, und die Herrenfähre	248	„
22.	Ivendorf, umfaßt die Dorfsfeldmark	93	„
23.	Krempelsdorf, umfaßt die Dorfsfeldmark und das Gut	254	„
24.	Krumbeck, umfaßt die Dorfsfeldmark und den Hof	159	„
25.	Kücknitz, umfaßt die Dorfsfeldmark, die Mühle und Waldhusen nebst der Oberförsterei	153	„
26.	Malkendorf, umfaßt die Dorfsfeldmark	154	„
27.	Moisling, umfaßt die Dorfschaft, Mühle und den Hof	749	„
28.	Moorgarten, umfaßt die Dorfsfeldmark	174	„
29.	Niendorf, Dorf, mit Einschluß von Nienhüsen, Legan, Brandenmühle und der Erbpachtstellen am Brande	365	„
30.	Russe, umfaßt die Dorfsfeldmark	490	„
31.	Pöppendorf, umfaßt die Dorfsfeldmark	119	„
32.	Poggensee, umfaßt die Dorfsfeldmark und die Försterei	249	„
33.	Reecke, umfaßt die Dorfschaft mit Einschluß der Reecker Haide, der Gärtner-Ziegelei und des Rennsahl	190	„
34.	Ritzerau, umfaßt die Dorfsfeldmark, den Hof, die Mühle und Abendrade	318	„
35.	Rönnau, umfaßt die Dorfsfeldmark	93	„
36.	Schattin, umfaßt die Dorfsfeldmark nebst der Forstwärterei, die Bothen-, Stoffers-, Bruns- und Huntenhorst	175	„
37.	Schlutup, umfaßt die Dorfsfeldmark, Schwarzmühlen, Altlauerhof mit der Forstwärterei, Wesloe mit der Forstwärterei, Hohewarte und Brandenbaum	839	„

Digitized by Google

38. Schönböken, umfaßt den Hof und die Dorfschaft Schönböken, Roggenhorst, Steinrade, Steinraderbaum, Padelügge und Hohenstiege	272	Seelen.
39. Schretstaken, Groß-, umfaßt die Dorfsfeldmark und die Forstwärterei	259	"
40. Schretstaken, Klein-, umfaßt die Dorfsfeldmark	58	"
41. Siems, umfaßt die Dorfsfeldmark, die Papiermühle und Dänischburg	82	"
42. Sierksrade, umfaßt die Dorfsfeldmark	151	"
43. Strecknitz mit Mönkhof, Kl. Grönau, Falkenhusen, Müggenbusch, dem dritten Fischerbuden, Absalons-, Harbers- und Rädlerhorst	193	"
44. Teutendorf, umfaßt die Dorfsfeldmark	131	"
45. Tramm, umfaßt die Dorfsfeldmark und die Forstarbeiterwohnung beim Stubben	225	"
46. Utecht, umfaßt die Dorfsfeldmark und Rothenhusen	168	"
47. Vorrade, umfaßt die Dorfsfeldmark	159	"
48. Vorwerk, umfaßt die Dorfsfeldmark und Trems	245	"
49. Wulfsdorf, umfaßt die Dorfsfeldmark mit der Försterei	253	"

1868, October 17. No. 81.

Bekanntmachung,

betreffend die gegenseitige Anerkennung der Lübeckischen und Preußischen Schiffsmeßbriefe für die Feststellung der Schiffahrtsabgaben.

(Publicirt am 20. October 1868.)

Auf den Antrag des Bundeskanzleramtes, und auf Grund bestehenden Beschlusses des Senates und der Bürgerschaft, hat der Senat, mit Rücksicht auf die wesentliche Uebereinstimmung der für die Vermessung der Seeschiffe hieselbst, gemäß der Verordnung vom 30. Januar 1850, in Kraft befindlichen Vorschriften mit dem Messungsverfahren in Preußen, die Verfügung getroffen:

daß, gleichwie in den Preußischen Häfen die Lübeckischen mit hiesigen Meßbriefen versehenen Seeschiffe einer Nachvermessung nicht unterzogen werden, so auch hieselbst die mit Preußischen Meßbriefen versehenen Preußischen Seeschiffe, behufs Erhebung der Schiffahrtsabgaben, einer Nachvermessung nicht zu unterziehen sind, vielmehr für die Feststellung der von jenen Schiffen hieselbst zu erlegenden Schiffahrtsabgaben die Preußischen Meßbriefe als genügend anerkannt werden.

Solches wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. October 1868.

Digitized by Google

1868, November 4. No. 82.

Ausführungs-Verordnung
zu dem Bundesgesetze vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften betreffend.

(Publicirt am 6. November 1868.)

In Ausführung des, mit dem 1. Januar 1869 in Kraft tretenden Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften betreffend, abgedruckt im hiesigen Amtsblatte vom 23. Juli d. Js., verordnet der Senat hiedurch:

Für das Verfahren in Bezug auf die nach §. 66. des ebengedachten Bundesgesetzes von dem Handelsgerichte zu erkennenden Ordnungsstrafen kommen die Vorschriften der §§. 1. bis 7. im Art. 6. des Gesetzes vom 26. October 1863, die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches im Lübeckischen Freistaate betreffend, zur Anwendung. Es hat jedoch das Gericht im Falle der Erkennung einer Ordnungsstrafe die Kosten des Verfahrens, in welche der Betheiligte allemal gleichzeitig zu verurtheilen ist, in eine Urtheilsgebühr von 5 bis 50 Mark zusammenzufassen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 4. November 1868.

1868, November 23. No. 83.

Bekanntmachung,
betreffend das für die Lagerung von Pulver im Pulvermagazine zu entrichtende Lagergeld und die Gebühren des Magazin-Aufsehers.

(Publicirt am 26. November 1868.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hinsichtlich des für die Lagerung von Pulver im Pulvermagazine zu entrichtenden Lagergeldes, und wegen der Gebühren des Magazin-Aufsehers, die nachfolgenden, mit dem 1. Januar 1869 zur Ausführung kommenden Bestimmungen getroffen, welche hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

Digitized by Google

1. An Lagergeld sind bei der Einlieferung von Pulver in das Magazin, wie bisher, zu entrichten:

für je 100 ℔ polirtes (feines) Pulver . . . . . 24 Schill.
für je 100 ℔ grobes Pulver . . . . . 12 Schill.

Dauert die Lagerung in dem Magazine über zwei Monate, so ist für jeden beginnenden ferneren dreimonatlichen Zeitraum ein weiteres Lagergeld von 8. Schill. für je 100 ℔ polirtes und von 4 Schill. für je 100 ℔ grobes Pulver zu zahlen.

2. An Gebühren sind dem Magazin-Aufseher bei der Einlieferung von Pulver, wie bisher,

für je 100 ℔ Pulver . . . . . 1 Schill.
für jedes Faß oder jede Kiste mit Pulver, deren Oeffnung und Umpackung begehrt wird . . . . . 2 Schill.

zu entrichten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 23. November 1868.

1868, November 25. No. 84.

Bekanntmachung,

betreffend die gegenseitige Anerkennung der Lübeckischen und Mecklenburg-Schwerinschen Schiffsmeßbriefe für die Feststellung der Schiffahrtsabgaben.

(Publicirt am 27. November 1868.)

Auf den Antrag der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung und auf Grund bestehenden Beschlusses des Senates und der Bürgerschaft hat der Senat, mit Rücksicht auf die wesentliche Uebereinstimmung der für die Vermessung der Seeschiffe hieselbst, gemäß der Verordnung vom 30. Januar 1850, in Kraft befindlichen Vorschriften mit dem in Mecklenburg-Schwerin durch die dortseitige Verordnung vom 20. März 1867 eingeführten Messungsverfahren, die Verfügung getroffen:

daß, gleichwie in den Mecklenburg-Schwerinschen Häfen die Lübeckischen, mit hiesigen Meßbriefen versehenen Seeschiffe einer Nachvermessung ferner nicht werden unterzogen werden, so auch hieselbst die Mecklenburg-Schwerinschen, mit dortseitigen Meßbriefen versehenen Seeschiffe, behufs Erhebung der Schiffahrtsabgaben einer Nachvermessung nicht zu unterziehen sind, vielmehr für die Feststellung der von jenen Schiffen hieselbst zu er-

Digitized by Google

legenden Schiffahrtsabgaben die Mecklenburg-Schwerinschen Meßbriefe als genügend anerkannt werden.

Solches wird hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. November 1868.

1868, November 25. No. 85.

Bekanntmachung,

den Anschluß Preußischer und Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend.

(Publicirt am 28. November 1868.)

Der Senat bringt, auf Grund von Mittheilungen des Vorsitzenden des Bundesrathes des deutschen Zollvereines, in Verfolg der Bekanntmachung vom 7. März d. Js., den Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein betreffend, das Nachstehende hiedurch zur allgemeinen Kenntniß:

Seit dem 1. dieses Monates sind in den Verband des Zollvereines aufgenommen worden:

I. Von Preußischen Gebietstheilen:

der Preußische Antheil der Landschaft Kirchwärder, so wie die Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand.

II. Die nachbenannten Hamburgischen Gebietstheile:

1) Im Norden von Hamburg:

Die Vogteien Langenhorn, Groß-Borstel, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Ohlsdorf, die Vogtei Alsterdorf, mit Ausschluß eines südlich von dem Dorfe gleichen Namens belegenen Theiles, und der nordöstliche Theil der Vogtei Barmbeck bis zur Nordseite des Dorfes gleichen Namens.

2) Im Südosten von Hamburg:

Außer den, nach der Bekanntmachung vom 7. März d. Js., seit dem 11. Februar d. Js. dem Zollvereine bereits angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen, die Vierlande, die Vogteien Reitbrock, Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenland, die Vogtei Billwärder, jedoch mit Ausschluß des westlich von der Hamburgischen Acciselinie belegenen Theiles, von der Vogtei Billwärder-Ausschlag der östlich von Rothenburgsort und südlich von der Berlin-Hamburger Eisenbahn belegene Theil.

Digitized by Google

3) Im Süden von Hamburg:
Die Vogtei Moorburg.

4) Im Amte Ritzebüttel:
Das Amt Ritzebüttel, die Flecken Ritzebüttel und Curhaven mit Ausschluß des Curhavener Außendeiches.

Der völlig freie Verkehr zwischen den vorangeführten, am 1. d. M. dem Zollvereine angeschlossenen Gebietstheilen und den übrigen Vereinsstaaten ist mit dem 22. dieses Monates hergestellt worden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. November 1868.

1868, November 28. No. 86.

Bekanntmachung,
betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Kalendern in den vom Herzogthume Holstein umschlossenen Lübeckischen Gebietstheilen.

(Publicirt am 30. November 1868.)

Mit Beziehung auf die Artikel 2. und 5. des Vertrages zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckischer Gebietstheile, vom 28. Mai d. Js., bringt der Senat hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß vom 1. Januar 1869 ab in den Dorfschaften Dissau, Krumbeck, Curau Lübeckischen Antheiles und Malkendorf die nachstehend abgedruckte Königlich Preußische Verordnung vom 5. Juli 1867, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, zur Anwendung kommen wird, jedoch mit den durch das Königlich Preußische Gesetz vom 10. Januar d. Js. getroffenen Abänderungen,

daß die Stempelsteuer von den für das Jahr 1869 und die folgenden Jahre erscheinenden Kalendern, ohne Unterschied zwischen inländischen und ausländischen und zwischen Volks- und Luxus-Kalendern, nach folgenden Steuersätzen:

für Kalender in Quart, Octav und Duodez, imgleichen Schreibkalender . . . . . 2 Sgr.

für Kalender in kleineren Formaten, wie auch Tafelkalender 1 Sgr.

zu entrichten ist.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 28. November 1868.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

§. 1.

Von den für das Jahr 1868 und für die folgenden Jahre erscheinenden Kalendern ist eine Stempelsteuer zur Staatskasse zu entrichten, und zwar:

1) für jeden inländischen Kalender
   a) in Quart mit . . . . . 3 Sgr.
   b) in Oktav und Duodez, imgleichen Schreibkalender, mit . . 2 „
   c) in noch kleineren Formaten, auch Tafelkalender, mit . . . 1 „
2) für ausländische Kalender mit dem Doppelten der vorstehenden Sätze.

§. 2.

Der Verleger eines inländischen Kalenders hat die ganze erste und jede fernere Auflage sofort nach vollendetem Drucke der zunächst belegenen zuständigen Steuerstelle zur Stempelung gegen Entrichtung der Steuer vorzulegen.

Alle vom Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender müssen von dem Einbringer nach Maaßgabe der von dem Finanzminister zu erlassenden Anordnungen angemeldet und zur Versteuerung oder Abfertigung vorgelegt werden.

Wer im Inlande einen ungestempelten Kalender in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben gleich nach dem Empfange der nächsten zuständigen Steuerstelle Behufs Stempelung gegen Entrichtung der Steuer vorzulegen.

§. 3.

Ungestempelte Kalender werden konfiszirt und der vierfache Betrag des Stempels wird überdies als Strafe von dem Inhaber erhoben — Jedoch soll die Konfiskation und Stempelstrafe nur auf Kalender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr bestimmt sind.

Digitized by Google

§. 4.

In Betreff des Strafverfahrens kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Denunzianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen.

§. 5.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung dieser Verordnung zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen Behufs Einleitung des Strafverfahrens (§. 4.) von Amtswegen zur Anzeige zu bringen.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 4. findet auf die vorstehend bezeichneten Behörden und Beamten keine Anwendung.

§ 6.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Mit der Ausführung dieser Verordnung ist Unser Finanzminister beauftragt, welcher auch anzuordnen hat, was wegen Stundung der Steuer gegen Sicherheitsbestellung, wegen der für das Ausland bestimmten Kalender-Exemplare und wegen Erstattung der Steuer für unabgesetzte Exemplare zu beobachten ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt.
v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

1868, December 16. No. 87.

Fischerei-Ordnung
für
die öffentlichen Binnengewässer des Lübeckischen Freistaates.

(Publicirt am 19. December 1868.)

Zur Förderung der Fischzucht in den öffentlichen Binnengewässern des Lübeckischen

Freistaates, so wie zur Mehrung des Fischerei-Ertrages aus denselben, hat der Senat die nachfolgenden polizeilichen Anordnungen getroffen, welche hiedurch, zur Nachachtung der Beikommenden, bekannt gemacht werden:

§. 1.

Die Fischerei darf nur auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werden, welche der Erhaltung und der Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind.

Allgemein verboten ist deshalb der Gebrauch gewebter und sehr enger Netze, namentlich der sogenannten Schwöre, der Fallen, Stech- und Schlageisen, Halsreusen, verdeckten Reusen, der Aalharke, Aalhaue, Aalglipe, Aalquäste, Schubhamen, der Speere und sonstigen Stecheisen; ebenfalls verboten ist die Ausübung der Fischerei zur Nachtzeit unter Anwendung von Fackeln, Strohfeuer oder brennender Spähne, das Schlagen und Plantschen im Wasser oder an die Ränder der Kähne mit Rudern, Stöcken und Steinen, um die Fische ins Netz zu treiben, das sogenannte Dröhnen der Fische auf dem Eise, das Schießen der Fische, nicht minder der Gebrauch von giftigem oder betäubendem Köder, als Kockelskörner, Krähenaugen u. dgl.

§. 2.

Die Maschen der für den Fischereibetrieb verwendeten Netze und Garne müssen in den Flügeln mindestens einen Zoll und im Sack mindestens dreiviertel Zoll im Geviert halten. Nur die Tobiaswaden dürfen in den Flügeln dreiviertel Zoll und im Sack einen halben Zoll Maschenweite halten.

Für die sogenannten Krabbenhamme ist gleichfalls eine Maschenweite von einem halben Zoll zulässig; dieselbe darf jedoch oberhalb Herrenwyk nicht gebraucht werden.

Die Maschenweite gilt für die Netze im nassen Zustande von Knoten zu Knoten gemessen.

Wenn zum Fischfang Netze verwendet werden, welche eine geringere als die zulässige Maschenweite haben, so werden solche Netze confiscirt und vernichtet; die Zuwiderhandelnden trifft daneben eine Geldstrafe.

Fischzäune, Netze, Körbe, Reusen und ähnliche stehende Fischzeuge dürfen nur so angebracht werden, daß mindestens die Hälfte der Breite des damit belegten Gewässers bis auf den Grund hinab frei und offen bleibt.

Ausnahmsweise darf im Mai während 14 Tagen, zur Zeit, da die Brassen nach dem Laichen in den Ratzeburger See zurückkehren, die Wackenitz unterhalb der St. Jürgen-Kapelle in ihrer ganzen Breite mit einem Netze (Brassenreuse) gesperrt

Digitized by Google

werden. Jedoch muß stets ein Wächter vorhanden sein, welcher für die ungehinderte Durchfahrt der Wackenitzschiffe die Netzwand zu öffnen hat. Die Maschenweite dieses Netzes muß in den Flügeln mindestens drei Zoll und im Sack mindestens einen und einen halben Zoll betragen.

§. 3.

Die Laichzeit der verschiedenen Fischgattungen ist zu beachten und während derselben die betreffende Fischgattung zu schonen. Namentlich darf auf Laichstellen und in deren Nähe die Fischerei während der Laichzeit überall nicht ausgeübt werden.

Als Laichzeit sind für nachbenannte Fische in der Regel die nebenstehenden Monate zu betrachten:

für den Hecht	März und April,
„ den Brassen (Brachsen) . .	April bis Mitte Mai,
„ den Barsch	April und Mai,
„ die Karausche	Mitte Mai bis Ende Juni,
„ den Karpfen	März und April,
„ den Schlei	Mai und Juni,
„ den Kaulbarsch (Sture) . .	März und April,
„ den Zander (Sandart) . .	April,
„ das Rothauge	Mai.

Der Polizeibehörde (§. 5.) steht es jedoch frei, über die Dauer der Laichzeit in einzelnen Jahren andere Bestimmungen zu erlassen, wenn solche durch besondere Witterungsverhältnisse geboten sind.

Krebse dürfen vom 1. November bis zum 31. Mai nicht gefangen werden.

Die vorgenannten Fische — mit Ausnahme jedoch für jetzt noch der Hechte, Brassen, Barsche und Rothaugen, auf welche in so weit die Bestimmungen wegen der Laich-Schonzeit keine unbedingte Anwendung finden — unterliegen, wenn sie während der Laichzeit öffentlich feil geboten werden, der Confiscation und verfällt der Verkäufer im Wiederholungsfalle außerdem in eine Geldstrafe.

In der Zeit vom 15. April bis 10. Juni darf, mit Ausnahme der Untertrave unterhalb Schlutup, überall nicht anders, als mit stehendem Gezeuge gefischt werden.

Das Aufziehen von Tang, Post und ähnlichen Gewächsen an den Ufern der Gewässer ist während der Monate April bis August einschließlich untersagt. Auf die bestehende Berechtigung der Behörde, das Fahrwasser der Flüsse und die Wasserrinnen für den Mühlenbetrieb auch während der genannten Monate rein zu halten, hat diese Vorschrift keinen Einfluß.

Digitized by Google

§. 4.

Junge, noch nicht hinlänglich ausgewachsene Fische dürfen nicht gefangen werden und sind, wenn sie beim Fischfange in den Netzen sich finden, sofort wieder ins Wasser zu setzen.

Als Maaße, unter welchen die einzelnen Fischsorten nicht verkauft werden dürfen, wird festgesetzt:

für Lachse	18	Zoll,
„ Aale	16	„
„ Brassen (Brachsen) . .	15	„
„ Hechte	12	„
„ Alande	10	„
„ Bleie oder Plieten . .	9	„
„ Schleie	8	„
„ Barsch	6	„
„ Kaulbarsch (Sture) . .	4	„

für alle anderen Fische, mit Ausnahme jedoch der Stint (Tobias) und Unkelei (Wiedeck), welche in jeder Größe gefangen werden dürfen, 6 Zoll.

In diesen Maaßen ist die Schwanzflosse mit einbegriffen.

Werden Fische unter der vorstehend angegebenen Größe öffentlich feigeboten, so unterliegen sie der Confiscation und verfällt der Verkäufer im Wiederholungsfalle außerdem in eine Geldstrafe.

Auf den Fischfang mit der Angel erleiden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5.

Die Aufrechthaltung dieser Ordnung ist den Polizeibehörden (dem Polizeiamte zu Lübeck und dem Amte Travemünde) innerhalb ihrer Bezirke übertragen; sie haben Uebertretungen derselben mit Geldstrafen bis zu 30 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 60 Mark, sowie den Umständen nach auch mit Confiscation der benutzten Fischereigeräthe, wozu jedoch Böte und Kähne nicht zu rechnen sind, zu ahnden. Auch sind die Aeltesten der Stadtfischer und Schlutuper Fischer zur Ueberwachung der Befolgung dieser Ordnung verpflichtet und haben Uebertretungen der beikommenden Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 6.

Die gegenwärtige Ordnung tritt mit dem 1. Februar 1869 in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle, den Vorschriften derselben entgegenstehenden bisherigen Verfügungen aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 16. December 1868.

Digitized by Google

1868, December 21. No. 88.

Fernerer Nachtrag zu der Concurs-Ordnung für die freie und Hansestadt Lübeck vom 17. September 1862.

(Publicirt am 23. December 1868.)

Um etwanigen Zweifeln darüber zu begegnen, ob durch die Bestimmung im §. 104. unter 3) der Concurs-Ordnung vom 17. September 1862 das Vorrecht der „gemeinen Stadtschuld" im Concurse den Forderungen des Lübeckischen Staates aus denjenigen Crediten genügend gesichert sei, welche auf Grund des §. 9. der unterm 5. August d. Js. bekannt gemachten Anweisung für das zollvereinsländische Haupt-Zoll-Amt in Lübeck wegen Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben und der inneren Steuern gewährt werden, hat der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, eine authentische Auslegung der Bestimmung im §. 104. unter 3) der Concurs-Ordnung vom 17. September 1862 dahin beschlossen:

„Unter gemeiner Stadtschuld sind namentlich auch begriffen diejenigen Forderungen, welche aus der Creditirung von Ein- und Ausgangs-Abgaben oder gemeinschaftlichen Abgaben des Zollvereins herrühren und gegen den Schuldner von dem für den richtigen Eingang aufkommenden Lübeckischen Staate durch dessen Behörden oder Commissionen geltend gemacht werden."

Solches wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. December 1868.

1868, December 21. No. 89.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Landwehr u. w. d. a. betreffend.

(Publicirt am 23. December 1868.)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und bringt hiedurch, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 23. October 1867, die Aufhebung der Bürgergarde u. w. d. a. betreffend, zur öffentlichen Kenntniß:

Digitized by Google

I. Das Institut der Landwehr ist, vom 1. Januar 1869 ab, aufgehoben.

II. Mit demselben Zeitpunkte treten, behufs Wahrnehmung der bisherigen Dienstleistungen der Landwehr, folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Jede ländliche Gemeinde hat in der Regel, soweit die beikommende Polizeibehörde es nach der Oertlichkeit für ausführbar und für nothwendig erachtet, auf Kosten der Gemeinde, mindestens einen ständigen Nachtwächter anzustellen. Derselbe ist von der Polizeibehörde zu bestätigen und mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

Gleiches gilt für das Städtchen Travemünde.

2) Für die Bewachung und Weiterbeförderung von Arrestaten haben die Landgemeinden auf Erfordern die nöthige Mannschaft zu stellen, welcher aus der Kasse der beikommenden Polizeibehörde eine billige Vergütung zu zahlen ist.

3) Für die Hülfeleistung bei Feuerunfällen in den Landbezirken und im Städtchen Travemünde haben auch ferner noch, vorläufig bis auf Weiteres, die Bestimmungen in den §§. 15. bis 23. des von der Bewaffnungsdeputation unterm 7. December 1847 bekannt gemachten Regulatives für die Hülfeleistung der Landwehr bei Feuersbrünsten zur Anwendung zu kommen, jedoch mit folgenden Abänderungen:

a) die bisherige Verpflichtung zum persönlichen Dienste wird auf alle männlichen Bewohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre ausgedehnt;

b) der Befehl über die Dienstpflichtigen wird für jeden Compagniebezirk der bisherigen Landwehr von der beikommenden Polizeibehörde einem in dem Bezirke angesessenen Einwohner übertragen, welchem ein oder mehrere Stellvertreter beigegeben werden;

c) die Bestrafung wegen Pflichtversäumniß geht auf die Polizeibehörden über.

III. Die unter dem Namen „Wachgeld" in den Vorstädten, den Landbezirken und im Städtchen Travemünde bisher noch erhobene Abgabe kommt, vom 1. October d. Js. an gerechnet, in Wegfall.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 21. December 1868.

Digitized by Google

Anhang.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden ꝛc. aus dem Jahre 1868.

1868, Januar 2. No. 1.

Bekanntmachung
zur Verhütung der Gefahr auf unhaltbarem Eise.

Das Polizeiamt sieht sich bei eingetretenem Frostwetter veranlaßt, wiederholt darauf hinzuweisen, daß durch Verordnung des Senates vom 12. Juli 1805 folgende, noch jetzt durchaus gültige Bestimmungen getroffen sind:

1) Jährlich, nach eingetretenem Froste, soll das Eis der Trave und der Wacknitz, wie auch des Kräben- und Mühlenteiches, namentlich auf den gewöhnlichen Richtwegen über die Wacknitz, von den Fischern sorgfältig untersucht, und sobald es haltbar ist, durch aufgerichtete Stangen von weißer und rother Farbe an den Hauptzugängen bei der Stadt bezeichnet werden. Sobald Thauwetter eintritt, und das Eis dadurch unhaltbar wird, sind die Fischer verpflichtet, die bemerkten Stangen mit Strohbündeln zu versehen. Die angelegten Waken und diejenigen Stellen, welche vorzüglich unsicher sind, sollen von den Fischern durch gewöhnliche Stecken mit Stroh nach wie vor bezeichnet werden.

2) Es wird bei nachdrücklicher Strafe verboten, vor erfolgter Bezeichnung der Haltbarkeit, oder nach Bezeichnung der Unhaltbarkeit, sich auf das Eis zu wagen. Auch ist es überall verboten, in den Stadtgräben auf dem Eise zu gehen. Die Uebertreter dieser Verbote sollen zur Haft gezogen, und von dem Polizeiamte bestraft werden.

3) Aeltern, Vorgesetzte, Schullehrer, Lehr- und Arbeitsherren werden ernstlich erinnert und ermahnt, den ihrer Aufsicht anvertrauten Kindern und jungen Leuten Vorstehendes einzuschärfen, und dieselben auf das Wirksamste anzuhalten, daß sie die getroffenen heilsamen Anordnungen nicht zu vereiteln suchen.

Sämmtliche Polizeibeamte sind neuerdings angewiesen, die strenge Aufrechthaltung dieser Anordnungen zu überwachen.

Lübeck, den 2. Januar 1868. **Das Polizeiamt.**

1868, Januar 4. No. 2.

Bekanntmachung,
betreffend das Erforderniß von Declarationen zu den Päckerei-Sendungen nach dem Herzogthume Lauenburg.

Vom 5. d. M. ab sind den mit der Post zu befördernden Päckerei-Sendungen nach dem Herzogthume Lauenburg in derselben Weise Inhalts-Declarationen beizugeben, wie solche für Sendungen nach dem Zollvereinsgebiet bisher schon immer erforderlich waren.

Lübeck, den 4. Januar 1868.

Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

1868, Januar 6. No. 3.

Bekanntmachung,

betreffend das Erforderniß von Inhalts-Declarationen zu den im Transit durch Lauenburg nach Mecklenburg gehenden Päckerei-Sendungen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. d. M. mache ich darauf aufmerksam, daß auch den im **Transit durch das Herzogthum Lauenburg** nach Mecklenburg gehenden Päckerei-Sendungen Inhalts-Declarationen beizufügen sind.

Lübeck, den 6. Januar 1868. **Der Ober-Post-Director.**

1868, Januar 7. No. 4.

Bekanntmachung,

betreffend die Form der Inhalts-Declarationen zu den mit der Post nach dem Zollvereins-Gebiet ꝛc. zu versendenden Päckereien.

In gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß die den Päckereisendungen, welche nach dem Zollvereins-Gebiet und darüber hinaus gerichtet sind, beizugebenden Inhalts-Declarationen auf einem **besonderen** Stück Papier von mindestens der Größe eines Quartblattes niederzuschreiben sind und

die vollständige Adresse des Adressaten,
die Signatur des Packets,
die Angabe des Inhalts,
sowie die Namensunterschrift des Absenders und
Ort und Datum der Ausfertigung

enthalten müssen.

Lübeck, den 7. Januar 1868. **Der Ober-Post-Director.**

1868, Januar 7. No. 5.

Bekanntmachung,

die Abhaltung eines Schiffermusterungstermines betreffend.

Die unterzeichnete Commission macht die in diesem Jahre militairpflichtig werdenden Schiffahrttreibenden aufmerksam darauf, daß nach §. 59. der Ersatz-Instruction diejenigen See- und Flußschiffer, welche sich in diesem Jahre eigentlich zum gewöhnlichen Musterungstermin stellen, mußten, nachdem sie sich zur Aufnahme in Stammrolle angemeldet haben, von dem persönlichen Erscheinen durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission entbunden werden können, insofern ihnen dies ihre Geschäfte wünschenswerth machen. Für solche Leute wird nur gelooft und in der Mitte des Januar 1869 ein besonderer Schiffermusterungs-Termin angesetzt, auch dann erst in Betreff ihrer Militairpflicht über sie verfügt.

Lübeck, den 7. Januar 1868.

Die Departements-Ersatz-Commission.

Digitized by Google

1868, Januar 11. No. 6.

Bekanntmachung,

die Haupt-Resultate der Volkszählung vom 3. Decbr. 1867 im Lübeckischen Freistaate betreffend.

Im Auftrage des Hohen Senates werden die Ergebnisse der am 3. December 1867 im Lübeckischen Freistaate vorgenommenen Volkszählung nebst einer vergleichenden Zusammenstellung derselben mit denen der Volkszählung vom 1. September 1862 hiedurch veröffentlicht.

Lübeck, den 11. Januar 1868.

Das Polizeiamt.

Haupt-Resultate der Volkszählung im Lübeckischen Freistaate am 3. December 1867.

	Männliche Personen	Weibliche Personen.	Total.	
In der Stadt:				
Jacobi-Quartier	3,207.	3,708.	6,915.	
Marien-Magd.-Quartier	3,460.	3,719.	7,179.	
Marien-Quartier	4,223.	4,378.	8,601.	
Johannis-Quartier	3,672.	4,160.	7,832.	
Total..	14,562.	15,965.	.....	30,527.
In den Vorstädten:				
St. Jürgen	924.	971.	1,895.	
St. Lorenz	1,292.	1,425.	2,717.	
St. Gertrud	897.	962.	1,859.	
Total..	3,113.	3,358.	.....	6,471.
In der Stadt und den Vorstädten	.....	.....	.....	36,998.
In den Landbezirken:				
Ritzerauer Bezirk	1,305.	1,350.	2,655.	
Mühlenthor-Bezirk	1,693.	1,703.	3,396.	
Holstenthor-Bezirk	841.	812.	1,653.	
Burgthor-Bezirk	781.	759.	1,540.	
Travemünder-Bezirk	1,485.	1,456.	2,941.	
Total..	6,076.	6,109	.....	12,185.
Zusammen..	.....	.....	.....	49,183

Vertheilt in:

7,099 Familien oder selbstständige Haushaltungen in der Stadt,
1,401 „ „ „ „ in den Vorstädten,
2,686 „ „ „ „ in den Landbezirken.

zusammen **11,186 Familien oder selbstständige Haushaltungen.**

Digitized by Google

Vergleichende Zusammenstellung der Volkszählungen vom 1. Septbr. 1862 und 3. Decbr. 1867.

Haupt-Resultate vom 1. Septbr. 1862.

	Männliche Personen.	Weibliche Personen.	Total.
In der Stadt	12,347.	14,902.	27,249.
In den Vorstädten	2,187.	2,462.	4,649.
In den Landbezirken	6,223.	6,236.	12,459.
Total..	20,757.	23,600.	44,357.

Haupt-Resultate am 3. Decbr 1867.

	Männliche Personen.	Weibliche Personen.	Total.
In der Stadt	14,562.	15,965.	30,527.
In den Vorstädten	3,113.	3,358.	6,471.
In den Landbezirken	6,076.	6,109.	12,185.
Total..	23,751.	25,432.	49,183.

Differenzen im Einzelnen.

	Vermehrung.		Verminderung.	
	Männliche Personen.	Weibliche Personen.	Männliche Personen.	Weibliche Personen.
In der Stadt:				
Jacobi-Quartier	490.	251.	—	—
Mar.-Magdl.-Quartier	441.	195.	—	—
Marien-Quartier	767.	383.	—	—
Johannis-Quartier	517.	234.	—	—
Vermehrung in der Stadt	2215.	1063.	—	—
In den Vorstädten:				
St. Jürgen	160.	97.	—	—
St. Lorenz	399.	420.	—	—
St. Gertrud	367.	379.	—	—
Vermehrung in den Vorstädten	926.	896	—	—
In den Landbezirken:				
Ritzerauer-Bezirk	5.	—	—	27.
Mühlenthor-Bezirk	26.	68.	—	—
Holstenthor-Bezirk	—	—	82.	81.
Burgthor-Bezirk	—	—	70.	74.
Travemünder-Bezirk	—	—	26.	13.
Zusammen	31	68.	178.	195
Ab	.....	.....	31.	68
Verminderung in den Landbezirken	.....	.....	147.	127

Digitized by Google

Ergebniß dieser Zusammenstellung.

Vom 1. Septbr. 1862 bis 3. Decbr. 1867	Männliche Personen.	Weibliche Personen.	Total.
nahm die Bevölkerung zu:			
in der Stadt	2215.	1063.	3278.
in den Vorstädten	926.	896.	1822.
zusammen..	3141.	1959.	5100.
nahm dagegen ab:			
in den Landbezirken	147.	127.	274.
nahm mithin im Ganzen zu	2994.	1832.	4826

Vom 1. Septbr. 1857 bis 1. Septbr. 1862 war der Zuwachs der Bevölkerung .... 1132 Personen.
„ 1. „ 1851 „ 1. „ 1857 „ „ „ „ „ .... 540 „
„ 1. „ 1845 „ 1. „ 1851 „ „ „ „ „ .... 523 „

1868, Januar 26. No. 7.

Berlin, den 22. Januar 1868.

Bekanntmachung,

die portopflichtigen Dienstbriefe betreffend.

Nach § 1. Absatz 3. des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr. 8) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe eingeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche aus Orten des Norddeutschen Postgebietes nach anderen Orten desselben und zwar:

von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Functionen

abgesandt werden, sofern die Briefe vor der Postaufgabe:

a) auf der Adresse mit dem Vermerk: „portopflichtige Dienstsache“ versehen,
b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtssiegel-Verschlusses wird nur in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zur Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels befindet und „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk zu a) mit Unterschrift seines Namens und Amts-Charakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist es wünschenswerth, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe von dem Absender niedergeschrieben werde.

Milde Stiftungen und Privat-Vereine sind, auch wenn denselben nach Maßgabe der früheren, einstweilen aufrecht erhaltenen Bewilligungen die Portofreiheit für gewisse Sendungen zusteht, zur Anwendung der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache“ nicht berechtigt.

Bei Briefen, die nach Gebieten außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, z. B. nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Belgien, Niederlande u. s. w., oder

Digitized by Google

die, von auswärts abgesandt, nach dem Norddeutschen Postbezirk bestimmt sind, oder durch denselben transitiren, findet ein Erlaß des Zuschlagporto's, wo ein solches für unfrankirte Briefe vertragsmäßig feststehend ist, nicht statt.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

Vorstehende Bekanntmachung wird höherem Auftrage gemäß hiermit veröffentlicht.
Lübeck, den 26. Januar 1868. Der Ober-Post-Director.

1868, Februar 1. No. 8.

Bekanntmachung,

betreffend die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.

Unter Bezugnahme auf Art. 21 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und die am 23. December vor. Js. erfolgte Erwählung des bisherigen Lübeckischen Reichstagsmitgliedes zum Mitgliede des hiesigen Senates bringt der Unterzeichnete hiedurch, in Nachgehung der §§. 10 und 11 der Verordnung vom 6. Oktober 1866, zur allgemeinen Kenntniß, daß in der Versammlung des Bürgerausschusses vom 29. Januar d. Js. die Ernennung der Wahlbehörden für die neun Bezirke des den Lübeckischen Freistaat umfassenden Wahlkreises stattgefunden und folgendes Ergebniß geliefert hat:

I. **Wahlbezirk** (Jacobi-Quartier der Stadt):
Wahldirector: J. G. J. Franck.
Stellvertreter: J. P. H. Westphal.
Bezirksangehörige:
1) Dr. A. G. Kulenkamp,
2) C. C. C. Neddermeyer,
3) J. C. Schröder,
4) H. C. A. Wegner,
5) P. H. Hintz,
6) C. Pantaenius.

II. **Wahlbezirk** (Marien-Magdal.-Quartier der Stadt):
Wahldirector: Johs. Hasse.
Stellvertreter: A. C. F. Pierstorff.
Bezirksangehörige:
1) C. F. W. Prahl,
2) J. C. C. Matz,
3) J. W. Gebers,
4) Dr. A. Meier,
5) J. H. H. Andersen,
6) F. W. Heuckendorff.

III. **Wahlbezirk** (Marien-Quartier der Stadt):
Wahldirector: A. J. C. v. Borries.
Stellvertreter: J. H. W. Schwartzkopf.
Bezirksangehörige:
1) J. J. L. Kahlenberg,
2) H. H. Schunck,
3) C. M. Ed,
4) Dr. F. H. C. Rittscher,
5) J. P. Schönenberger,
6) W. Philippson.

Digitized by Google

IV. Wahlbezirk (Johannis-Quartier der Stadt):
Wahldirector: J. C. W. Freese.
Stellvertreter: F. A. Schneider.
Bezirksangehörige:
1) J. L. F. Lau,
2) J. P. C. Ravens,
3) W. Deecke,
4) C. J. Krause,
5) N. J. B. Jürß,
6) U. L. C. Beermann.

V. Wahlbezirk (Holstenthor-Landwehrbezirk, einschließlich der Vorstadt St. Lorenz):
Wahldirector: G. J. F. Dahlberg.
Stellvertreter: G. D. Gläser.
Bezirksangehörige:
1) C. L. Goßel.
2) H. T. Borchert,
3) C. R. A. A. Grube,
4) P. A. G. Paulig,
5) A. Schrötteringk von Roggenhorst,
6) C. H. G. Simons von Padelügge.

VI. Wahlbezirk (Ritzerauer Landwehrbezirk):
Wahldirector: J. H. Evers jun.
Stellvertreter: B. W. Starky.
Bezirksangehörige:
1) J. F. F. Benn von Ritzerau,
2) H. J. N. F. Kahl von Sierksrade,
3) G. P. Knauth von Alsfelde,
4) F. H. J. Reimers von Tramm,
5) J. Wulff von Harmsdorf,
6) J. H. Stahmer von Gr.-Schretstaken.

VII. Wahlbezirk (Mühlenthor-Landwehrbezirk, einschließlich der Vorstadt St. Jürgen):
Wahldirector: J. H. A. Hümöller,
Stellvertreter: G. C. E. Voß.
Bezirksangehörige:
1) F. L. H. Grössler,
2) H. von Brocken,
3) C. A. G. Hinckeldeyn,
4) F. von Großheim,
5) J. C. H. Hoffmann,
6) C. D. W. Riesland.

VIII. Wahlbezirk (Burgthor-Landwehrbezirk einschließlich der Vorstadt St. Gertrud):
Wahldirector: R. C. Müller.
Stellvertreter: Th. J. G. Schliemann.
Bezirksangehörige:
1) F. C. F. Rodemann,
2) H. A. F. Burmeister, von Marly,
3) Dr. A. Feldmann,
4) J. J. D. Evers,

Digitized by Google

5) A. F. Kroner, von Israelsdorf,
6) G. F. Bunckenburg.

IX. **Wahlbezirk** (Travemünder Landwehrbezirk):
Wahldirector: W. Colsman.
Stellvertreter: C. H. Sievers.
Bezirksangehörige:
1) C. F. Eißfeldt,
2) D. A. Albrecht,
3) A. C. Leyding,
4) H. H. Schütt,
5) H. N. Borchert, von Brodten,
6) J. H. C. Hobe.

Lübeck, den 1. Februar 1868.

W. Brehmer Dr.,
Wortführer des Bürgerausschusses.

1868, Februar 4. No. 9.

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung des Porto's für Stadtbriefe und für Landbriefe durch Freimarken.

Nach §. 40. des Reglements vom 11. December v. J. zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November v. J. sollen die Gebührensätze für die Bestellung der Stadtbriefe und der Landbriefe bis auf Weiteres nach den bestehenden Tarifen erhoben werden.

Das bisherige diesseitige Porto für einfache Landbriefe beträgt ..... 1 ß Lüb. Crt.
und für Stadtbriefe ..... ½ ß " "

Der erstere Gebührensatz ist durch Marken im Werthbetrage von ½ Sgr. genau darstellbar, dagegen sind zum Frankiren von Stadtbriefen, wenn solches durch Marken geschehen soll, höherer Bestimmung zufolge Marken zu ½ Sgr. zu verwenden.

Lübeck, den 4. Februar 1868.

Der Ober-Post-Director.

1868, Februar 19. No. 10.

Zweite Bekanntmachung,

betreffend die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.

Nachdem nunmehr die Wählerlisten aufgemacht sind, werden dieselben vom Sonnabend den 22. Febr. d. Js. an, von Morgens 10 bis Nachmittags 2 Uhr, zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sein, und zwar:

für den ersten Wahlbezirk (Jacobi-Quartier der Stadt)
im Locale der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit, Breitestraße 786,
für den zweiten Wahlbezirk (Marien-Magdalenen-Quartier der Stadt)
im Hause der Schiffergesellschaft, Breitestraße 797,
für den dritten Wahlbezirk (Marien-Quartier der Stadt)
im Rathhause auf der Kriegsstube,
für den vierten Wahlbezirk (Johannis-Quartier der Stadt)
im freiwilligen Arbeitshause, St. Annenstraße 613,
für den fünften Wahlbezirk (Holstenthor-Landwehrbezirk, einschließlich der Vorstadt St. Lorenz),
bei dem Wirthe Kohlhaas auf dem Bürgerschützenhofe zu St. Lorenz,

Digitized by Google

für den sechsten Wahlbezirk (Ritzerauer Landwehrbezirk)
bei dem Bauervogt Püst zu Nusse,
für den siebenten Wahlbezirk (Mühlenthor-Landwehrbezirk, einschließlich der Vorstadt St. Jürgen)
bei dem Brauereibesitzer Lück auf der Walkmühle in der Vorstadt St. Jürgen,
für den achten Wahlbezirk (Burgthor-Landwehrbezirk, einschließlich der Vorstadt St. Gertrud)
bei der Wirthin Wittwe Lüdemann zu St. Gertrud,
für den neunten Wahlbezirk (Travemünder-Landwehrbezirk)
in der Kröger'schen Gastwirthschaft zu Travemünde.

Einsprachen gegen diese Wählerlisten sind binnen acht Tagen, vom ersten Tage der öffentlichen Auslegung an gerechnet, bei der betreffenden Wahlbehörde, unter Vorlegung der zur Begründung der Reclamation genügenden Documente, anzubringen.

Lübeck, den 19. Februar 1868.

W. Brehmer Dr.,
Wortführer des Bürgerausschusses.

1868, Februar 27. No. 11.

Dritte Bekanntmachung,

betreffend die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.

Laut Decret des Senates vom 19. dieses Monats ist als Tag für die Vornahme der Wahl des Lübeckischen Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes der 23. März d. J. festgestellt.

Die Wahl wird demgemäß am
Montag den 23. März d. J. von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr
stattfinden und zwar an nachbenannten Orten:

für den **ersten** Wahlbezirk (Jacobi-Quartier der Stadt) im Locale der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit, Breitestraße 786;

für den **zweiten** Wahlbezirk (Marien-Magdalenen-Quartier der Stadt) im Hause der Schiffergesellschaft, Breitestraße 797;

für den **dritten** Wahlbezirk (Marien-Quartier der Stadt) auf der Kriegsstube im Rathhause;

für den **vierten** Wahlbezirk (Johannis-Quartier der Stadt) im freiwilligen Arbeitshause, St. Annenstraße 613;

für den **fünften** Wahlbezirk (Holstenthor-Landwehrbezirk, einschließlich der Vorstadt St. Lorenz) bei dem Wirthe Kohlhaas auf dem Bürgerschützenhofe in der Vorstadt St. Lorenz;

für den **sechsten** Wahlbezirk (Ritzerauer-Landwehrbezirk) bei dem Bauervogt Püst in Nusse;

für den **siebenten** Wahlbezirk (Mühlenthor-Landwehrbezirk, einschließlich der Vorstadt St. Jürgen) bei dem Brauereibesitzer Lück auf der Walkmühle in der Vorstadt St. Jürgen;

für den **achten** Wahlbezirk (Burgthor-Landwehrbezirk, einschließlich der Vorstadt St. Gertrud) bei der Wittwe Lüdemann in der Vorstadt St. Gertrud;

für den **neunten** Wahlbezirk (Travemünder-Landwehrbezirk) in der Kröger'schen Gastwirthschaft zu Travemünde.

Digitized by Google

Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl sind alle Diejenigen, deren Namen in die von den Wahlbehörden festgestellten Listen eingetragen sind.

Die Wahlhandlung selbst geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln, auf welchen der Name Desjenigen, welchem der Wähler seine Stimme geben will, genau verzeichnet sein muß. Der Stimmzettel ist zusammengefaltet abzugeben und, nach geschehener Abstempelung durch ein Mitglied der Wahlbehörde, von dem Wähler eigenhändig in die im Wahllocal aufgestellte Urne einzulegen.

Lübeck, den 27. Februar 1868.

W. **Brehmer** Dr.,
Wortführer des Bürgerausschusses.

1868, März 6. No. 12.

Bekanntmachung,

betreffend die Briefe an Personen der Norddeutschen Schiffsbesatzungen.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin besteht ein besonderes Marine-Postbureau, welches die Bestimmung hat, die bei den Norddeutschen Post-Anstalten aufgelieferten Briefe für Personen der **Norddeutschen Schiffsbesatzungen außerhalb des Norddeutschen Gebiets** zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte abzusenden.

Die Absendung dieser Briefe erfolgt Seitens des Marine-Postbureaus monatlich 2mal.

Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt für jeden Brief bis zum Gewichte von 4 Loth inclusive 3 Sgr. = 4 ß.

Die Adresse der Briefe muß enthalten:

1) den Grad und Charakter des Adressaten,
2) den Namen des Schiffs, an dessen Bord Adressat sich befindet,
3) die Angabe: „per Adresse des Hof-Post-Amts in Berlin."

Die Weiterbeförderung der Briefe an das Hof-Post-Amt in Berlin besorgen die Local-Post-Anstalten unentgeltlich. Recommandirte Sendungen, Geld- und Packetsendungen, so wie Briefe über 4 Loth sind von der vorgedachten Beförderungsweise ausgeschlossen.

Dem Publicum bringe ich die vorstehenden Bestimmungen, durch welche den betreffenden Correspondenten namhafte Erleichterungen geboten werden, zur event. Benutzung zur Kenntniß.

Lübeck, den 6. März 1868. **Der Ober-Post-Director.**

1868, März 6. No. 13.

Bekanntmachung,

betreffend die Landbrief-Bestellung und die Aufstellung von Briefkasten im Landbezirke.

Vom 1. April d. J. an sollen Briefe und Zeitungen sowie kleinere Packet- und Geldsendungen nach allen Orten des platten Landes im Lübeckischen Gebiete, in soweit dies Gebiet mit Lübeck beziehungsweise Travemünde in unmittelbarer Verbindung steht und nicht durch zwischenliegendes fremdes Gebiet unterbrochen wird, durch besondere Landbriefträger täglich, mit Ausnahme der Sonntage, bestellt werden. Die Landbriefträger werden bei diesen Umgängen gleichzeitig die von den Landbewohnern abzusendenden Briefe und dergleichen zum Ober-Post-Amte in Lübeck resp. der Post-Expedition in Travemünde mitnehmen.

Es wird den Landbewohnern zur großen Erleichterung gereichen, wenn in den Ortschaften Briefkasten ausgehangen werden, in welche sie jederzeit ihre Briefe legen können.

Digitized by Google

Die Briefkasten werden von den Landbriefträgern regelmäßig geleert. Diese Einrichtung bietet noch den Vortheil, daß alsdann die Landbriefträger täglich (mit Ausnahme der Sonntage) die Ortschaften besuchen, auch wenn Postsendungen dorthin nicht vorhanden sind.

Die Anschaffung der Briefkasten, aus Gußeisen bestehend, übernimmt das Ober-Post-Amt in Lübeck; die Kosten, welche sich auf 10 bis 12 ß pr. Stück belaufen werden, haben die betreffenden Gemeinden ꝛc. zu tragen.

Die Herren Bauervögte werden ersucht, den Gegenstand in den Gemeinden zur Erörterung zu bringen und mir demnächst die nöthige Mittheilung zu machen.

Lübeck, den 6. März 1868.

Der Ober-Post-Director.

1868, März 10. No. 14.

Bekanntmachung,

betreffend das Personengeld bei den Posten nach Eutin und Plön.

Vom 15. März d. J. ab wird bei den Personenposten zwischen Lübeck und Eutin, so wie Lübeck und Plön das Personengeld nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile (statt bisher 7½ Sgr.) erhoben werden.

Es wird hiernach betragen das Personengeld von Lübeck

nach Schwartau	6 Sgr.	=	8 ß	nach Stockelsdorf	3 Sgr.	=	4 ß
„ Techau	10½ „	=	14 „	„ Curau	9 „	=	12 „
„ Pansdorf	12 „	=	16 „	„ Ahrensböck	15 „	=	20 „
„ Garkau	16½ „	=	22 „	„ Sarau	21 „	=	28 „
„ Ekelsdorf	19½ „	=	26 „	„ Hasendorf	24 „	=	32 „
„ Süsel	21 „	=	28 „	„ Plön	33 „	=	44 „
„ Eutin	28½ „	=	38 „				

Lübeck, den 10. März 1868.

Der Ober-Post-Director.

1868, März 18. No. 15.

Bekanntmachung,

die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend.

Die diesjährigen Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Bezirk der 1. und 2. Compagnie des Landwehr-Bataillons Lübeck werden stattfinden:

im Bezirk der 1. Compagnie

am **Mittwoch den 1. April** Vormittags 9 Uhr für die Mannschaften aus dem Jacobi-Quartier und dem Marien-Magdalenen-Quartier der Stadt Lübeck in **Lübeck** in der Burg;

am **Donnerstag den 2. April** Vormittags 9 Uhr für die Mannschaften aus der **Vorstadt St. Lorenz**, nämlich: Holstenthor, Dornhof, Lachswehr, Finkenberg, Brauerkrug, Neuhof, Struckmühlen, Einsegel und Buntekuh,

dem **Holsteinthorbezirk**, nämlich: Chausseehaus, Kalmshaus, Gratshof, Ringshof, Hof und Dorf Padelügge, Hohenstiege, Thormann's Ziegelei, Roggenhorst, Hof und

Digitized by Google

Dorf Schönböcken, Steinrader-Baum und Hof, Hof und Dorf Krempelsdorf, Trems und Borwerk,

der **Vorstadt St. Gertrud**, nämlich: Burgthor Treidelhütte, Chausseehaus, Klattshof, Hamanshof, Schiefenberg, Marly, Bertramshof, Kaninchenberg, Spieringshorst und 2. Fischerbuden,

dem **Burgthorbezirke**, nämlich: Hohewarte, Brandenbaum, Hundtenhorst, Brunshorst, Stoffershorst, Bothenhorst, Rothenhusen, Utecht, Schattin, Alt- und Neu-Lauerhof, Wesloe, Schlutup, Schwarzmühle, Israelsdorfer Allee, Glashütte, Israelsdorf, Godmund und Herrenfähre

in **Lübeck** in der Burg;

am **Freitag den 3. April** Vormittags 9 Uhr die Mannschaften aus Curau, Dissau, Malkendorf, Hof und Dorf Krumbeck;

in **Dissau** vor dem Hause des Bauervogt **Wiese**.

am **Sonnabend den 4. April** Vormittags 9 Uhr die Mannschaften aus dem **Travemünder Bezirk**, nämlich: Travemünde, Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Rönnau, Ivendorf, Bornteich, Pöppendorf, Dummersdorf, Herrenwieck, Kücknitz und Mühle, Walbhusen, Dänischburg und Siems

in **Travemünde** auf dem Leuchtenfelde vor Behrens Garten;

im Bezirk der 2. Compagnie

am **Donnerstag den 26. März** Vormittags 9 Uhr die Mannschaften aus

dem **Marien-Quartier** und **Johannis-Quartier** der Stadt Lübeck,

der **Vorstadt St. Jürgen**, nämlich: Mühlenthor, Elwigshof, v. Brocken's Paradies und die Heide, Hürtenthor Grönauerbaum, Ringstedtenhof, Rothebeck, Walckmühle, Petri-Ziegelei und Kahlhorst

in **der Vorstadt St. Jürgen** auf dem Brink beim Victoria-Theater;

am **Freitag den 27. März** Vormittags 9 Uhr für die Mannschaften aus

dem **Mühlenthor-Bezirk**, nämlich: Hof und Dorf Crummesse, Brömbsenmühle, Windmühlenberg, Roggenkampshof, Hof Niemark, Crummesserbaum, Schnakenkoppel, Baumsberg, Beidendorf, Blankensee, Wulfsdorf, Hof und Dorf Moisling, Genin, Borrade, Mönkhof, Strecknitz, Kl. Grönau, 3. Fischerbuden, Falkenhusen, Müggenbusch, Absalonshorst, Harbershorst, Nädlerhorst, Niendorf, Brandenmühle, Reecke mit Ziegelei, Moorgarten, Nienbüsen, Oberbüssau, Niederbüssau und Cronsforde.

in **Niederbüssau** vor dem Hause des Bauervogt **Grube**:

am **Sonnabend den 28. März** Vormittags 9 Uhr für die Mannschaften aus

dem **Ritzerauer Bezirk**, nämlich: Tramm, Gr. und Kl. Schretstaken, Poggensee, Hof und Dorf Ritzerau, Holzvogtswohnung, Nusse, Hof und Dorf Albsfelde, Giesensdorf, Harmsdorf, Hof und Dorf Behlendorf, Papiermühle, Hollenbeck, Sierksrade und Düchelsdorf

in **Nusse** vor dem Hause des Bauervogt **Püst**.

Vorstehendes wird hiedurch zur Nachachtung an Beikommende bekannt gemacht mit dem Hinzufügen, daß sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen alle im Bezirk der freien und Hansestadt Lübeck sich aufhaltenden

Preußischen Reservisten, einschließlich sämmtlicher gedienten Mannschaften des ehemaligen Lübeckischen leichten Infanterie-Bataillons,

Digitized by Google

zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen oder zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften,
auf den betreffenden Controlplätzen zu stellen und ihren Militairpaß nebst Führungsattest mitzubringen haben.

Lübeck, den 18. März 1868.

Fink Major,
Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission.

1868, März 24. No. 16.

Bekanntmachung,

den Schutz der Anlagen auf den Wällen und vor den Thoren betreffend.

Nachdem in letzterer Zeit wiederum mehrfache Beschwerden darüber eingegangen sind, daß die auf den Wällen und vor den Thoren befindlichen Anlagen in muthwilliger Weise, namentlich durch Abreißen und Abschneiden von Zweigen und Gesträuchen arg beschädigt worden sind, sieht das Polizei-Amt sich wiederholt veranlaßt, solche muthwillige Beschädigungen hiermittelst auf das strengste und zwar bei Vermeidung ernstlicher Geldstrafe und bei Kindern selbst bei Vermeidung körperlicher Züchtigung zu untersagen.

Sämmtliche Polizeibeamten sind angewiesen, auf die Aufrechthaltung dieses Verbotes zu achten und Zuwiderhandelnde unnachsichtlich zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck, den 24. März 1868. **Das Polizeiamt.**

1868, März 24. No. 17.

Bekanntmachung,

den Verkauf von Freimarken ꝛc. durch die Postboten betreffend.

Zur Bequemlichkeit für das correspondirende Publicum sollen vom 1. April c. ab die Orts- und Landbriefträger, die Geld- und Packetbesteller, so wie die Briefkastenleerer eine Anzahl Freimarken, Franco-Couverts und Formulare zu Postanweisungen bei sich führen, welche dem Publicum auf dessen Wunsch werden überlassen werden und zwar: die Freimarken zum Nennwerthe, die Couverts zu $1\frac{1}{2}$ Sgr. per Stück und die Post-Anweisungs-Formulare unentgeltlich.

Lübeck, den 24. März 1868. **Der Ober-Post-Director.**

1868, März 24. No. 18.

Bekanntmachung,

die Einführung von Zeitungs-Controllkarten betreffend.

Um die Ausgabe der ankommenden Postsendungen soweit als möglich zu beschleunigen und etwaige Zeitungs-Verwechselungen zu vermeiden, sollen vom 1. April c. ab bei Ausgabe der am meisten gelesenen Zeitungen „Zeitungs-Controllkarten“, welche gleichzeitig als Quittungen dienen, zur Benutzung kommen.

Da alsdann die betreffenden Zeitungen nur gegen Vorzeigung jener Controllkarten ausgehändigt werden können, so ersuche ich die Herren Abonnenten ꝛc. zur Abholung der qu. Zeitungen von der Post die ihnen zugestellten Controllkarten gefälligst **stets** mitzusenden.

Lübeck, den 24. März 1868. **Der Ober-Post-Director.**

Digitized by Google

1868, März 30 No. 19.

Bekanntmachung,

die Bestellung der Postsachen nach dem Landbezirke betreffend.

Vom 1. April c. erfolgt die Bestellung der angekommenen Postsendungen nach Orten des platten Landes in dem mit Lübeck bezw. Travemünde zusammenhängenden Lübeckischen Gebiete durch Landbriefträger, sofern die Adressaten die Abholung der Gegenstände von der Post nicht ausdrücklich wünschen. Die Abgabe der Postsachen für die Landbewohner an Kaufleute, Gastwirthe ꝛc. in der Stadt fällt künftig weg.

Die Landbriefträger bestellen:

alle Briefpostsendungen und Zeitungen;

Post-Anweisungen und Geldablieferungsscheine nebst dem baaren Gelde und den Geldbriefen so wie Geldpacketen bis 5 ℛ im Einzelwerth und darüber bis 50 ℛ im Gesammtwerthe;

die Begleitbriefe zu Packeten und die zugehörigen Packete bis zum Einzelgewichte von 5 ℔ und Gesammtgewichte von 20 ℔, sofern dieselben in der Landbriefträgertasche untergebracht werden können.

Auf den Retouren nehmen die Landbriefträger nur Briefpostsendungen zur Mitnahme nach der Post entgegen. Die Mitnahme der übrigen Gegenstände, als: Gelder, Packete ꝛc. ist nach §. 22. ad 2. des unter'm 31. December v. J. publicirten Reglements zum Postgesetze unzulässig.

Die Landbriefträger werden täglich mit Ausnahme der Sonntage, des 1. Weihnachts-feiertages und Charfreitages von Lübeck: theils um 9, theils 11½ Uhr Vorm., von Travemünde: nach Ankunft der 1. Post von Lübeck abgefertigt.

Die Orte, in welchen Briefkasten aufgehängt sind, werden die Landbriefträger auf ihrem Rundgange regelmäßig berühren, um die Briefkasten auszunehmen, nach den übrigen Ortschaften jedoch nur dann gehen, wenn Postsachen resp. Zeitungen dahin zu bestellen sind.

Das Landbestellgeld beträgt:

1) für gewöhnliche Briefe, Kreuz- und Streifbände, Begleit-Adressen zu Packeten, Ablieferungsscheine zu Werthsendungen, Post-Anweisungen .....pro Stück 1 ß
2) für Packete incl. der Begleitbriefe, Werthsendungen und recommandirte Briefe incl. der Ablieferungsscheine, Postanweisungen, sofern das Geld gleich mit überbracht wird.....pro Stück 2 ß,
3) für Zeitungen,
   welche 1mal wöchentlich oder weniger oft erscheinen, vierteljährlich.....2½ Sgr.
   welche 2- oder 3mal wöchentlich erscheinen, vierteljährlich.....6 Sgr.
   welche öfter, aber nicht mehr als täglich 1mal erscheinen, vierteljährlich..10 Sgr.
   welche täglich 2mal erscheinen, vierteljährlich.....15 Sgr.

Die Ortschaften werden wie folgt begangen:

von Lübeck:

I. Ballastkubl, Glas-, Treidel- und Kalkhütte, Israelsdorfer Chausseebaum, Israelsdorf, Gothmund, Herrenfähre, Alt-Lauerhof, Schlutup, Wesloe, Brandenbaum, Huntenhorst, Ater Fischerbuden, Kaninchenberg, Ziegelei, Hohewarte, Bertramshoff, Marly.

II. Finkenberg, Moislinger Chausseebaum, Buntekub, Hohenstiege, Padelügge, Schönböcken, Roggenhorst, Steinraderbaum, Steinraderhof, Kremwelsdorf, Fackenburger Chaussee jenseits des Klappenganges, Sumpfkrug, Schwartauer Chaussee jenseits Militz, Borwerk, Trems, Einsegel.

Digitized by Google

III. Petri-Ziegelei, Walkmühle, Genien, Moisling, Niendorf, Legan, Reecke, Moorgarten, Nienhüsen, Ober-Büssau, Brandenmühle.
IV. Windmühle an der Eisenbahn, Ringstaedtenhof, Vorrade, Nieder-Büssau, Crummesserbaum, Schnackenkoppel, Baumsberg, Crousforde, Crummesse, Broemsenmühle, Niemark, Rothebeck.
V. Noeltingshof, Schmidtshof, 1ster Fischerbuden, Weberkoppel, 2ter Fischerbuden, Rüggenhorst, Falckenhusen, Weidemannshorst, Vollertshorst, Blanckensee, Beidendorf, Wulfsdorf, Moenkhof, Strecknitz, Groenauerbaum;

von Travemünde:

Gneversdorf, Brothen, Teutendorf, Rönnau, Ivendorf, Boruteich, Pöppendorf, Waldhusen, Kücknitz, Siems, Dänischburg, Herrenwyk und Dummersdorf.

Lübeck, den 30. März 1868.

Der Ober-Post-Director.

1868, April 6. No. 20.

Bekanntmachung,

die Abholung der in den Gasthöfen lagernden Briefe ꝛc. betreffend.

Von jetzt ab sollen die an Adressaten nach hiesigen Gasthöfen gerichteten Briefe und Packete ohne Werthsangabe, **welche innerhalb dreier Monate nicht in Empfang genommen worden sind**, unter Rückerstattung der gezahlten Portobeträge wieder eingefordert und demnächst als unbestellbar behandelt werden. Demgemäß werden die vorgedachten Sendungen allwöchentlich **einmal** und zwar am Montage und Dienstage durch die Revier-Briefträger in den Gasthöfen, Gesellenherbergen und dergl. abgefordert werden.

Die Herren Gasthalter und Inhaber von Gesellenherbergen ersuche ich ergebenst, den Briefträgern dabei thunlichst behülflich zu sein, damit die Ausscheidung der älteren Briefe ꝛc. mit so wenig als möglich Zeit-Verlust geschehen kann.

Sollten einzelne Gasthöfe ꝛc. zufällig übergangen werden, so wird gebeten, etwa daselbst **länger als 3 Monate** lagernde Postsendungen an das hiesige Ober-Post-Amt zurückzugeben.

Lübeck, den 6. April 1868. **Der Ober-Post-Director.**

1868, April 18. No. 21.

Bekanntmachung,

die bevorstehende Triangulation der Königl. Preußischen Provinz Schleswig-Holstein betreffend.

Im Auftrage Hohen Senates wird hiemittelst zur allgemeinen Kunde gebracht, daß zufolge einer Mittheilung der Königlich Preußischen Gesandtschaft zu Hamburg das Königlich Preußische Büreau der Landes-Triangulation in dem bevorstehenden Sommer mit der Triangulation der Provinz Schleswig-Holstein vorgehen, und dabei möglicherweise auch außerpreußisches bez. Lübeckisches Staatsgebiet betreten, auch auf demselben Signalbauten und Winkelmessungen vornehmen wird. Es werden alle Grundeigenthümer und Pächter des gesammten Lübeckischen Staatsgebietes hiedurch angewiesen, den mit solcher Triangulation beauftragten Mitgliedern des Büreaus der Königlich Preußischen Landes-Triangulation und deren Gehülfen den freien Zutritt zu ihren Grundstücken zu gestatten, und den dort vorzunehmenden Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen, indem sie den Ersatz des ihnen etwa dadurch veranlaßten Schadens zu erwarten haben.

Digitized by Google

Zugleich wird die Schonung der auszustellenden Richtstangen und sonstiger Signale Allen zur Pflicht gemacht und das Ausnehmen und Versetzen derselben bei nachdrücklicher Strafe untersagt.

Lübeck, den 18. April 1868. **Das Polizeiamt.**

1868, April 25. No. 22.

Bekanntmachung,

die Bestellung der Postsendungen und Quittungsleistung über dieselben betreffend.

Vom 1. Mai c. ab sollen die Bestimmungen über die Bestellung der Postsendungen und Quittungsleistung über dieselben, wie sie in dem Reglement vom 11. December 1867 zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November desselben Jahres (veröffentlicht als Beilage zu den Lübeckischen Anzeigen vom 31. December pr.) enthalten sind, zur Ausführung kommen und verlieren von dem gedachten Tage an alle früher getroffenen anderweiten Anordnungen ihre Gültigkeit.

Nach §. 32. des vorgedachten Reglements können

I. die gewöhnlichen Briefe, Kreuzbandsendungen, Waarenproben, Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten, sowie diese selbst bei Nichtanwesenheit der Adressaten oder deren Bevollmächtigten, an die Familien-Mitglieder, das Comptoirpersonal oder die Hausgenossen der ersteren abgegeben, und falls die Sendungen an Fremde, welche sich in Gasthöfen, Gesellen-Herbergen ꝛc. aufhalten, gerichtet sind — an den Wirth oder einen Kellner ausgehändigt werden. Dagegen dürfen

II. **Recommandirte Sendungen, Post-Anweisungen, Depeschen-Anweisungen, Geld-Ablieferungsscheine,** so wie **Geld- und Werthsendungen** nur den Adressaten oder deren Bevollmächtigten selbst ausgehändigt und kann nur von diesen darüber quittirt werden.

In Bezug auf diese letztere reglementarische Bestimmung treten folgende nähere Anordnungen in Kraft:

1) Procuristen, welche als solche bereits beim Handelsgerichte angemeldet sind, gelten, auch der Post gegenüber, zur Empfangnahme und Quittungsleistung der betreffenden Sendungen für berechtigt. Die Quittungen der Procuristen müssen den Bestimmungen in §. 44. des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches entsprechen und beispielsweise lauten:

p. proc. Adler & Co.
Fr. Pfeiffer.

2) Außerdem können noch andere Personen der Post gegenüber bevollmächtigt werden. Die Vollmachten, zu denen Formulare bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, müssen von den Machtgebern eigenhändig unterschrieben und die Unterschriften vorschriftsmäßig beglaubigt sein. Die Vollmachten sind der Lübeckischen Stempelordnung gemäß mit einem Stempel von 1 ß 8 β zu versehen. (Das Nähere ist aus den Formularen selbst ersichtlich.)

Die Quittung der Bevollmächtigten muß den Bestimmungen des §. 48. des Deutschen Handelsgesetzbuches entsprechen und z. B. lauten:

für Adler & Co.
in Vollmacht R. Müller.

3) Sendungen der ad II. bezeichneten Art

a. an offene Handelsgesellschaften können an jeden der in das Handels-Register eingetragenen Theilhaber,

Digitized by Google

b. an Commanditgesellschaften müssen an die im Handels-Register als persönlich haftende Gesellschafter Eingetragenen und
c. an Actiengesellschaften müssen an deren Vorstand bestellt werden.

4) Die für aufgelöste Gesellschaften oder Firmen bestimmten Gegenstände werden an die ernannten Liquidatoren abgegeben.

5) Sendungen an Behörden werden an den Chef derselben, oder dessen Stellvertreter, sofern ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, abgegeben.

6) Die Ablieferungsscheine über recommandirte Briefe, Gelder und sonstige Werthsendungen, welche nicht durch die Postboten bestellt, sondern durch die Adressaten von der Post abgeholt werden, müssen außer der Unterschrift **noch mit einem Abdruck des Siegels oder Stempels des Adressaten versehen** sein.

Die bestellenden Post-Boten werden auf ihren Dienstgängen mit einem Auszuge aus dem Handels- resp. Firmen-Register versehen sein.

Das Publicum wird ergebenst ersucht, von dem Erlöschen von Procuren und ähnlichen Veränderungen außer dem Handelsgerichte auch dem Ober-Post-Amte gefällige Mittheilung zu machen.

Lübeck, den 25. April 1868. **Der Ober-Post-Director.**

1868, April 27. No. 23.

Bekanntmachung,

das Verbot wider das Fangen der Singvögel und das Ausheben der Nester derselben betreffend.

Das Polizeiamt findet sich veranlaßt, auf den Grund älterer obrigkeitlicher Bekanntmachungen zum Schutze der Singvögel, die nachstehenden, auch für die Landbezirke zur Anwendung kommenden, Vorschriften wiederholt zu erlassen:

1) Das Wegfangen der Singvögel und das Ausheben der Nester derselben ist verboten.
2) Die Uebertreter dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu **Dreißig Mark** und den Umständen nach selbst mit Gefängnißstrafe belegt.
3) Für Kinder sind diejenigen verantwortlich, welchen die Aufsicht über dieselben obliegt.

Sämmtliche Polizeibeamte haben auf die Befolgung dieses Verbotes zu achten, und die Uebertreter desselben dem Polizeiamte zur Bestrafung anzuzeigen.

Lübeck, den 27. April 1868. **Das Polizeiamt.**

1868, April 28. No. 24.

Bekanntmachung,

die Correspondenz nach Dänemark, Schweden und Norwegen betreffend.

In Folge der Aufhebung des Königlich Dänischen Ober-Post-Amtes hierselbst treten **vom 1. Mai c. ab** für Lübeck und Travemünde die zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Dänemark resp. Norwegen andererseits neuerdings abgeschlossenen Postverträge in Kraft.

Digitized by Google

Danach beträgt das Porto

I. nach Dänemark

für gewöhnliche frankirte Briefe bis 1 Loth incl. ..... 1½ Sgr.
„ dergl. über 1 Loth bis 15 Loth incl. ..... 3 „
„ unfrankirte Briefe aus Dänemark — das Doppelte vorstehender Sätze,
„ Kreuzbände und Waarenproben für je 2½ Loth incl. ..... -½ „
bis zum höchsten Satze von 3 Sgr. für die ganze Sendung,
„ Post-Anweisungen bis 25 ₰ incl. ..... 2 „
„ dergl. über 25 ₰ bis 50 ₰ incl. ..... 4 „
die Recommandationsgebühr beträgt ..... 2 „
das Expreß-Bestellgeld für Localbriefe ..... 2 „

II. nach Schweden

für gewöhnliche frankirte Briefe für je 1 Loth incl. ..... 3 Sgr.
„ Kreuzbände und Waarenproben für je 2½ Loth incl. ..... 1 „
die Recommandationsgebühr beträgt ..... 2 „
das Expreß-Bestellgeld ..... 3 „
Unfrankirte Briefe aus Schweden kosten pro Loth excl. ..... 5 „
Post-Anweisungen sind unzulässig.

III. nach Norwegen

für gewöhnliche frankirte Briefe pro Loth incl. ..... 3½ Sgr.
„ Kreuzbände und Waarenproben pro 2½ Loth incl. ..... 1 „
„ Post-Anweisungen, die nur nach den größeren Orten in Norwegen zulässig sind, bis 30 ₰ incl. ..... 4 „
die Recommandationsgebühr beträgt ..... 2 „
Unfrankirte Briefe aus Norwegen kosten pro Loth incl. ..... 5 „

Hierzu wird bemerkt:

Kreuzband- und Waarenprobensendungen, Recommandirte und Expreßbriefe, sowie Post-Anweisungen müssen frankirt werden. **Andere als Norddeutsche Freimarken** dürfen zur Francatur **nicht** benutzt werden, auch wenn die betreffenden Postsendungen in die auf den Dampfschiffen aufgestellten Briefkasten gelegt werden.

Die Preise der Zeitungen bleiben vorläufig unverändert.

Wegen der Portosätze für die Fahrpostsendungen wird später das Nähere veröffentlicht.

Die Postsendungen erhalten Beförderung theils mit den directen Dampfschiffen zwischen Lübeck und Copenhagen, theils über Hamburg, theils auf der Route Kiel-Korsoer, je nachdem sie am schnellsten ihren Bestimmungsort erreichen.

Die Einlösung der Dänischen Postmarken erfolgt **bis zum 15. Mai** c. bei dem Bundes-Ober-Postamte in derselben Weise wie seiner Zeit die Einlösung der Lübischen Marken.

Lübeck, den 28. April 1868. **Der Ober-Post-Director.**

1868, April 29. No. 25.

Aufforderung

an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, **unter Garantie**, bietet sich die Versendung des **declarirten** Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der **Post-Anweisung** dar.

Digitized by Google

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten **unter Angabe des Werthbetrages**, wird, außer dem tarifmäßigen Minimal- oder Gewichts-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

unter und bis 50 ℛ:
für Entfernungen bis 15 Meilen ..... ½ Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen ..... 1 Sgr.
für größere Entfernungen ..... 2 Sgr.

über 50 bis 100 ℛ und für je 100 ℛ:
für Entfernungen bis 15 Meilen ..... 1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen ..... 2 Sgr.
für größere Entfernungen ..... 3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des **Norddeutschen Postbezirks**, als auch im Verkehre mit **Bayern, Württemberg, Baden** und **Luxemburg** und mit verschiedenen außerdeutschen Staaten zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt innerhalb Deutschlands:

bis 25 ℛ überhaupt ..... 2 Sgr.
über 25 bis 50 ℛ überhaupt ..... 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Lübeck, den 29. April 1868. **Der Ober-Post-Director.**

1868, Mai 1. No. 26.

Bekanntmachung,

die diesjährige Musterung für den Aushebungsbezirk der freien und Hansestadt Lübeck betreffend.

Die diesjährige Musterung für den Aushebungsbezirk Lübeck wird in der Zeit vom 17. bis 23. Mai d. J. nach dem folgenden Geschäftsplane stattfinden:

1) **Musterung für den Ritzerauer Bezirk,**
am Montag, den 18. Mai, präcise 9½ Uhr Morgens
in Nusse, im Hause des Bauervogts Püst.

2) **Musterung für die Stadt Lübeck, und zwar für diejenigen Wehrpflichtigen, deren Zuname mit dem Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J oder K anfängt,**
am Dienstag, den 19. Mai, präcise 7½ Uhr Morgens,
in Lübeck, auf dem Rathhause.

Digitized by Google

3) **Musterung für den Travemünder Bezirk,**

am Mittwoch, den 20. Mai, präcise 9½ Uhr Morgens,

in Travemünde, im Hause des Gastwirths Freyholz.

4) **Musterung für die Stadt Lübeck, und zwar für diejenigen Wehrpflichtigen, deren Zuname mit dem Buchstaben L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W oder Z anfängt,**

am Freitag, den 22. Mai, präcise 7½ Uhr Morgens,

in Lübeck, auf dem Rathhause.

5) **Musterung für die Vorstädte St. Gertrud, St. Lorenz und St. Jürgen, so wie für den Burgthor-, Holsteinthor- und Mühlenthor Bezirk,**

am Sonnabend, den 23. Mai, präcise 7½ Uhr Morgens,

in Lübeck, auf dem Rathhause.

Es werden demnach alle in dem Aushebungsbezirk Lübeck gestellungspflichtigen Militairpflichtigen hierdurch aufgefordert, in den vorstehend angegebenen Musterungsterminen pünktlich zu erscheinen.

Zu den Gestellungspflichtigen gehören:

1) **alle im Jahre 1848 geborenen, dem Lübeckischen Staatsverbande angehörenden Militairpflichtigen,**
2) **alle im Jahre 1847 geborenen, dem Lübeckischen Staatsverbande angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der im Jahre 1867 stattgehabten Musterung auf 1 Jahr zurückgestellt wurden.**
3) **alle, anderen Norddeutschen Staaten angehörenden Militairpflichtigen der Jahresklasse 1848 und älterer Jahresklassen, so weit dieselben in Folge desfallsiger Anmeldung in die Stammrollen des hiesigen Aushebungsbezirkes aufgenommen worden sind.**

Von der Gestellungspflichtigkeit sind ausgeschlossen:

1) **alle Militairpflichtigen, welche im Besitz eines Berechtigungsscheines zum einjährigen freiwilligen Dienste sind.**
2) **alle für das Jahr 1868 mit Ausstandsbewilligung versehenen Militairpflichtigen,**
3) **alle Ausgemusterten und Ersatz-Reservisten.**

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen des Aushebungsbezirkes Lübeck gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behufe sogleich in dem Bureau des Unterzeichneten anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen.

Militairpflichtige, welche der erlassenen Aufforderung, sich zur Musterung zu stellen, ohne einen als genügend anerkannten Grund keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungslocale nicht anwesend sind, können nicht nur durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden, sondern unterliegen auch den in der Bekanntmachung Hohen Senates vom 29. April 1868 angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafen und den sonstigen in derselben namhaft gemachten Folgen ihrer Nichtgestellung.

Bei etwaigen Reclamations-Anträgen der Militairpflichtigen auf Zurückstellung, event. Befreiung vom Militairdienst im Frieden, müssen die zur Begründung derartiger Begünsti-

Digitized by Google

gungen bestehenden Verhältnisse entweder vor Beginn der Musterung bei dem Unterzeichneten oder spätestens im Musterungstermine selbst zur Sprache gebracht werden. Auf die Verbeißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen. Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.

Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, wird nur in zweifelhaften Fällen Rücksicht genommen und sind alsdann daneben noch besondere Zeugnisse von Geistlichen, Lehrern, Ortsbehörden ꝛc. aufzuweisen.

Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommissien oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Lübeck, den 1. Mai 1868.

Fink, Major a. D.,
Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission.

1868, Mai 1. No. 27.

Bekanntmachung,

das Nivellement einer Eisenbahn von Lübeck nach Kleinen betreffend.

Nachdem die obere Leitung und Ausführung des Baues der **Lübeck-Kleinen Eisenbahn** von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Eisenbahn-Bau-Commission übernommen worden ist, und in Folge dessen ein nochmaliges Nivellement und Feststellung der Eisenbahnlinie auch auf Lübeckischem Gebiete erforderlich geworden ist, so werden **im Auftrage des Hohen Senates** von dem Polizeiamte, unter Hervorhebung der Verpflichtung der Großherzoglichen Eisenbahn-Bau-Commission zum Ersatze des durch die ihrerseits vorzunehmenden Vorarbeiten etwa verursachten Schadens, hiermittelst alle betheiligte Grundeigenthümer, Pächter und Nutznießer angewiesen, die erforderlich werdenden Nivellementsarbeiten und Terrainuntersuchungen durch die damit von der Großherzoglichen Eisenbahn-Bau-Commission beauftragten Ingenieure und die von diesen zu den erwähnten Arbeiten zu verwendenden Gehülfen und Arbeiter auf ihren Grundstücken zu verstatten, auch den Arbeiten derselben kein Hinderniß entgegenzustellen.

Zugleich wird die Schonung der aufgestellten Richtstangen und Marksphäle allgemein zur Pflicht gemacht, und das Beschädigen, Wegnehmen und Versetzen derselben bei nachdrücklicher Strafe verboten.

Lübeck, den 1. Mai 1868.

Das Polizeiamt.

1868, Mai 1. No. 28.

Bekanntmachung,

die Fahrpost-Sendungen nach Dänemark, Schweden und Norwegen betreffend.

Vom 1. Mai c. werden die zwischen Lübeck und Copenhagen fahrenden Halland'schen und Malmoer Dampfschiffe auch zur Beförderung von Fahrpostsendungen nach Copenhagen und Schweden benutzt, wogegen die betreffenden Sendungen nach dem übrigen Dänemark und nach Norwegen wie bisher über Kiel-Korsör geleitet werden.

Digitized by Google

Es beträgt das Porto nach Dänemark:

I. bei Beförderung mit den directen Postdampfschiffen:

a) für Norddeutschland:

für je 2ℨ ..... ½ Sgr.
wobei jedoch als Minimalsatz 2 Sgr. gilt, die Assecuranzgebühr bei Geld und Werthstücken bis 1000ℛ:
für je 100ℛ ..... ½ Sgr.
für jede weitere 100ℛ ..... ½ Sgr.

b) für Dänemark:

für je 2ℨ ..... 2ß R.-M.
wobei als Minimalsatz gilt 16ß R.-M., die Assecuranzgebühr bis 1000ℛ R.-M.:
für je 100ℛ R.-M. ..... 3ß R.-M.
für jede weitere 100ℛ R.-M. ..... 1½ß R.-M.

Bei den Sendungen nach Schweden tritt das Schwedische Porto noch hinzu:

II. bei Beförderung über Kiel-Korsör

das Doppelte der ad I. gedachten Sätze. Bei den Sendungen nach Norwegen tritt das Norwegische Porto noch hinzu.

Die Schlußzeit für die mit den directen Dampfschiffen zu befördernden Fahrpostsachen ist 2½ Uhr Nachmittags (für die Briefpost 3¼ Uhr Nachmittags).

Die Sendungen mit den directen Schiffen gehen 4 Uhr Nachmittags hier ab und treffen nach 14—15 Stunden in Copenhagen ein, die Fahrpostsendungen, welche auf Wunsch via Kiel-Korsör befördert werden sollen, gehen 7 Uhr 15 Minuten und 10 Uhr 30 Minuten Vormittags von hier ab und treffen am andern Vormittags in Copenhagen ein.

Lübeck, den 1. Mai 1868. **Der Ober-Post-Director.**

1868, Mai 2. No. 29.

Bekanntmachung,

das Einbringen und den Verkauf von frischem Fleische betreffend.

Im Auftrage des Hohen Senates bringt das Polizeiamt, unter Bezugnahme auf die am 1. Mai d. Js. publicirte Verordnung, die Verbrauchssteuer für Fleisch und Brod betreffend, hiemit zur allgemeinen Kunde, daß zur Verhinderung des Einbringens und Verkaufes von ungesundem Fleische nachstehende Anordnungen getroffen worden sind:

1) Die Accisebeamten und Polizeibeamten sind angewiesen, das Einbringen von außerhalb der Stadt geschlachtetem Fleische in dieselbe sorgfältig zu überwachen, solches Fleisch, wenn dessen gesunde Beschaffenheit zweifelhaft erscheint, anzuhalten und dasselbe dem Polizeiamte zur Untersuchung einzuliefern.

2) Solches Fleisch, wenn es bei der Untersuchung ungesund befunden wird, wird vom Polizeiamte confiscirt und vernichtet, und werden die Betheiligten zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden.

3) In Beziehung auf das Hausiren mit frischem Fleische sind die Vorschriften der Verordnung vom 13. Juli 1859, das Hausiren betreffend, zur Anwendung zu bringen.

Lübeck, den 2. Mai 1868. **Das Polizeiamt.**

Digitized by Google

1868, Mai 8. No. 30.

Bekanntmachung,

betreffend die Vermehrung der Briefkasten.

In diesen Tagen werden in den Vorstädten an den großen Allee-Bäumen Briefkasten angebracht werden und zwar

vor dem Burgthor:

einer an der Israelsdorfer Chaussee, der großen Eingangs-Thür des Kirchhofs gegenüber;
einer an dem Brandenbaumer Wege in Nähe der Taubstummen-Anstalt;

vor dem Holstenthor:

einer an der Fackenburger Chaussee bei der Abzweigung des Weges nach Schwartau;
einer an der Moislinger Chaussee bei der Abzweigung des Weges nach der Lachswehr;

vor dem Mühlenthor:

einer an der Ratzeburger Landstraße bei der Abzweigung des Weges nach der neuen Wasserkunst.

Diese Briefkasten sollen durch die Thorbriefträger auf ihren regelmäßigen Rundgängen ausgenommen werden. Es geschieht dies mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich 3 Mal, Morgens, Mittags und gegen Abend. — An Sonn- und Festtagen fällt das Entleeren der in Rede stehenden Briefkasten des Abends aus.

Demnächst wird auch eine Vermehrung der Briefkasten in der Stadt eintreten dahin, daß
ein Briefkasten in der Herzengrube, Ecke der Parade am Hause Nr. 953;
ein Briefkasten in der Aegidienstraße am Hause Nr. 625;
ein Briefkasten in der Königstraße, Ecke der Hüxstraße am Hause Nr. 869 und
ein Briefkasten in der großen Altenfähre, Ecke der Trave am Hause Nr. 707
angeheftet werden soll.

Das Ausnehmen dieser letzteren 4 Briefkasten geschieht, wie bei den übrigen in der Stadt und an den Thoren angebrachten Kasten täglich 4 Mal.

An **sämmtlichen** Briefkasten ist die Stunde angegeben, zu welcher das Entleeren derselben stattfindet.

Lübeck, 8. Mai 1868. **Der Ober-Post-Director.**

1868, Mai 18. No. 31.

Bekanntmachung,

die diesjährige Loosung für den Aushebungsbezirk der freien und Hansestadt Lübeck betreffend.

Die diesjährige Loosung für den Aushebungsbezirk Lübeck wird stattfinden:

am Montag den 25. Mai 1868, präcise 9 Uhr Morgens
in Lübeck, auf dem Rathhause.

Alle im Jahre 1848 geborenen Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsacte vorhergegangenen Musterung im diesseitigen Aushebungsbezirke anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder endlich laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

Digitized by Google

Von der Loosung sind ausgeschlossen:

1) diejenigen Militairpflichtigen, welche durch unterlassene Anmeldung zur Stammrolle oder wegen Nichtgestellung zur Musterung das Recht, an der Loosung Theil zu nehmen, verwirkt haben,
2) die zum einjährigen freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,
3) die von den Truppentheilen incl. Schulabtheilung zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
4) die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge,
5) die von der Königlich Preußischen Gewehr-Revisions-Commission engagirten Gewehr-Fabrikarbeiter.

Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem Gefäße, in welches eine, der Anzahl der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen entsprechende Anzahl von Loosnummern vorher eingezählt ist, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so zieht sogleich ein Civil-Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission für ihn das Loos.

Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren und höchsten Loosnummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

Lübeck, den 18. Mai 1868. **Fink**, Major a. D.,
Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Commission.

1868, Mai 22. No. 32.

Bekanntmachung,

das diesjährige Klassifications-Geschäft für die Mannschaften des Beurlaubten-Standes im Bezirke der freien und Hansestadt Lübeck betreffend.

Das diesjährige Klassifications-Geschäft für die Mannschaften des Beurlaubten-Standes im Bezirk der freien und Hansestadt Lübeck wird stattfinden: am Dienstag den 26. Mai präcise 9 Uhr Morgens in Lübeck auf dem Rathhause.

Es werden demnach alle im Bezirk der freien und Hansestadt Lübeck sich aufhaltenden Reservisten und Landwehrmänner, einschließlich der gedienten Mannschaften des ehemaligen Lübeckischen leichten Infanterie-Bataillons, welche wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse eine Zurückstellung für das Jahr 1868 beanspruchen wollen, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Gesuchen an den Unterzeichneten zu wenden und in dem oben angegebenen Termine persönlich zu erscheinen.

Lübeck den 22. Mai 1868. **Fink**, Major a. D.,
Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Commission.

1868, Juni 1. No. 33.

Bekanntmachung,

die Bestellung der Postsachen nach Herrenburg betreffend.

Vom 1. Juni c. werden die für die Ortschaft Herrenburg hier eingehenden Postsachen durch hiesige Landbriefträger befördert, auch ist in Herrenburg ein Briefkasten ausgehängt worden.

Lübeck, den 1. Juni 1868. **Der Ober-Post-Director.**

Digitized by Google

1868, Juni 5. No. 34.

Bekanntmachung,

die Ordnung und Taxe für die Holzwrake und die damit verbundenen Einrichtungen betreffend.

In Folge des Nachtrages v. 26. Mai 1868 zu der Vereinbarung zwischen dem Finanz-Departement und der Handelskammer v. 17. Mai 1867 die Holzwrake betreffend, welcher Nachtrag gleich der Vereinbarung von Seiten Eines Hohen Senates, der Bürgerschaft einerseits und der Kaufmannschaft andrerseits genehmigt worden, setzt die Handelskammer die Verwaltung der Holzwrake und der damit verbundenen Einrichtungen fort und bringt dieses hiermit zur öffentlichen Kunde.

Die von der Handelskammer am 10. Mai 1867 erlassene Ordnung und Taxe für die Holzwrake und die damit verbundenen Einrichtungen werden hiermit als auch vom 1. April 1868 an, maaßgebend bestätigt, jedoch mit der Abänderung, daß die im §. 19 A. der gedachten Ordnung und Taxe festgesetzte Abgabe für die Arbeit zum Lager um die Hälfte erhöht wird und die Abgabe für die Arbeit vom Lager um ein Drittel.

Lübeck, den 5. Juni 1868. **Die Handelskammer.**

1868, Juni 28. No. 35.

Fernere Bekanntmachung,

betreffend die Briefe an Personen der Norddeutschen Schiffsbesatzungen.

Unter Hinweis auf die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung in Nr. 59 u. f. der diesjährigen Lübeckischen Anzeigen wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin besteht ein besonderes **Marine-Post-Bureau**, welches die Bestimmung hat, die bei den Norddeutschen Postanstalten aufgelieferten Briefe für Personen **der Schiffsbesatzungen solcher Norddeutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Norddeutschen Postgebietes befinden**, zu sammeln und nach dem Bestimmungsorte abzusenden.

Die Absendung dieser Briefe Seitens des Marine-Post-Bureau erfolgt stets mit der nächsten Post-Gelegenheit.

Das vom Absender bei der Einlieferung zu zahlende Porto beträgt:

1) für **Briefe an Officiere und die in Officiersrange stehenden Marine-Beamten** ..... 2 Sgr.
für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich,

2) **für Briefe an die übrigen Besatzungs-Mannschaften** ..... 1 Sgr.
für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich.

Andere Sendungen als Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth incl. können auf diesem Wege nicht befördert werden.

Die Adresse der Briefe muß enthalten:

a. den Grad und Dienst-Character des Adressaten,
b. den Namen des Schiffes, an dessen Bord sich derselbe befindet,
c. die Angabe **„per Adresse des Hof-Post-Amtes in Berlin."**

Lübeck, den 28. Juni 1868. **Der Ober-Post-Director.**

Digitized by Google

1868, Juli 10. No. 36.

Bekanntmachung,

das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft betreffend.

Die unterzeichnete Commission bringt vorschriftsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft im Aushebungsbezirke Lübeck der 28. und der 29. October bestimmt sind und daß insbesondere

am Mittwoch den 28. October

die Superrevision der untauglichen Militairpflichtigen und der Temporair-Invaliden, sowie der felddienstunfähigen Reservisten und Landwehrleute aus den Bezirken der 1. und 2. Compagnie des Landwehr-Bataillons Lübeck,

am Donnerstag den 29. October

die Superrevision der übrigen Militairpflichtigen beschafft werden wird.

Alles Nähere wird demnächst von der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkes Lübeck bekannt gemacht werden.

Kiel und Lübeck den 10. Juli 1868.

Die Departements-Ersatz-Commission.

1868, Juli 12. No. 37.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Posthaltestelle in Kücknitz betreffend.

Vom 15. d. M. ab soll in Kücknitz vor dem Hause des Gastwirths Moll eine Posthaltestelle zur Personeneinschreibung errichtet werden. Es können von dem gedachten Tage an in Lübeck und Travemünde Reisende nach Kücknitz und umgekehrt in Kücknitz Personen nach Lübeck und Travemünde zur Beförderung mit der Post angenommen werden, sofern Plätze in derselben frei sind. Dabei gilt als Regel, daß bei der Einschreibung an den beiden Endpunkten die nach Travemünde resp. Lübeck fahrenden Reisenden den Vorzug haben, die Einschreibung nach Kücknitz somit erst kurz vor Abfahrt der Post stattfinden kann.

Die Entfernung von Lübeck, sowie von Travemünde nach Kücknitz ist auf 1 Meile, das Personengeld auf 6 Sgr. und zwar ohne Unterschied, ob der Reisende im Innern des Wagens, oder neben dem Postillon Platz findet, — festgesetzt worden.

Die Einschreibung in Kücknitz erfolgt im Hause des Gastwirths Moll und wird dem Reisenden ein Passagierbillet eingehändigt. Dasselbe ist beim Einsteigen in den Postwagen dem Postillon zu behändigen oder, falls die Mitfahrt unthunlich ist, dem ꝛc. Moll gegen Erstattung des gezahlten Personengeldes zurückzugeben.

Gepäck ist nur in sofern zulässig, als solches ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen unterwegs nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Hinsichtlich der Anhaltepunkte zum Ein- und Aussteigen von Personen „beim steinernen Kreuze“ bei Lübeck und am „Gneversdorfer Wege“ bei Travemünde tritt eine Veränderung nicht ein. Es können nur solche Reisende daselbst aufgenommen werden, welche vorher in Lübeck beziehungsweise Travemünde ein Passagierbillet gelöst und bei dieser Gelegenheit ihren Wunsch: vor dem Thore die Post zu besteigen, — zu erkennen gegeben haben.

Lübeck, den 12. Juli 1868. **Der Ober-Post-Director.**

Digitized by Google

1868, August 3. No. 38.

Bekanntmachung,

die Niederlage accisepflichtiger Butter betreffend.

Nach dem bevorstehenden Anschlusse Lübeck's an den deutschen Zollverein bedarf es für solche Butter, welche aus dem Vereins-Auslande in die Stadt Lübeck eingeführt und daher zwar dem Vereinszolle, nicht aber der städtischen Accise unterworfen sein wird, einer Niederlagsberechtigung nicht mehr. Nur für die aus dem Vereins-Inlande in die Stadt gebrachte, dem Vereinszolle nicht unterliegende, wohl aber, sofern in den städtischen Consum übergehend, accisepflichtig bleibende Butter ist daher die Niederlagsberechtigung auch künftig noch von Werth und wird daher dieser Butter bis auf Weiteres in bisheriger Weise zugestanden werden.

Um jedoch versichert zu sein, daß nicht vom Vereins-Auslande in die Stadt eingeführte accisefreie Butter bei ihrer Wiederausfuhr aus derselben von einem Niederlagsberechtigten für auf seinem Niederlagsconto verzeichnete Butter ausgegeben, demgemäß von diesem Conto abgeschrieben und in solcher Weise die von der letztgedachten Butter im Fall ihres Ueberganges in den städtischen Consum zu erhebende Acciseabgabe umgangen werde, hat das unterzeichnete Departement die nachstehenden Anordnungen getroffen und hiedurch zu öffentlicher Kenntniß zu bringen beschlossen.

1) Von dem Zeitpunkte des Anschlusses Lübeck's an den deutschen Zollverein an gerechnet, hat jeder Niederlagsberechtigte den ordnungsmäßig von ihm einzureichenden vierteljährlichen Aufgaben der aus seiner Niederlage im Laufe der letzten drei Monate von ihm zur Ausfuhr aus der Stadt angemeldeten und demnächst aus derselben ausgeführten Waaren, wenn darunter auch Butter sich befindet, eine Versicherung „an Eidesstatt" hinzuzufügen, des Inhaltes, „daß die in der vorstehenden Aufgabe als ausgeführt verzeichneten Quantitäten Butter nicht aus accisefreien Vorräthen, sondern wirklich aus dem auf seinem Niederlagsconto ihm noch debitirt stehenden accisepflichtigen Buttervorrathe entnommen seien."
2) Von demselben Zeitpunkte ab darf Butter als aus der Stadt ausgeführt von einem Niederlagsconto nur dann abgeschrieben werden, wenn der Niederlagsberechtigte, neben Erfüllung der übrigen auch bisher schon ihm obliegenden Verpflichtungen, seiner vierteljährlichen Aufgabe die so eben unter 1. gedachte eidliche Versicherung hinzugefügt hat.

Lübeck, den 3. August 1868. **Das Zoll- und Accise-Departement.**

1868, August 28. No. 39.

Fernere Bekanntmachung,

die Bestellung der Postsachen nach dem Landbezirke betreffend.

Vom 1. September c. ab wird die Bestellung der Postsachen nach den nachbezeichneten Ortschaften durch die Landbriefträger wie folgt geschehen:

1) nach Groß- und Klein-Schenkenberg, Rothenhausen, Lödingshof und Ziegelei, von **Lübeck** (nicht mehr von Reinfeldt resp. Steinhorst);
2) nach Niendorf, Häven und Warmsdorf von **Travemünde** (nicht mehr von Schwartau);
3) nach Siems und Dänischburg von **Schwartau** (nicht mehr von Travemünde).

Lübeck, den 28. August 1868. **Der Ober-Post-Director.**

Digitized by Google

1868, September 21. No. 40.

Bekanntmachung,

die Beifügung von Declarationen zu Postsendungen betreffend.

Nachdem der freie Verkehr zwischen Lübeck und dem Zollverein eingetreten, ist die Beigabe von Declarationen nur noch für die Postsendungen nach außer-deutschen Ländern erforderlich, und zwar:

nach Frankreich via Belgien	2,
„ England via Belgien oder Holland	2,
„ Griechenland	2,
„ Italien via Oesterreich	2,
„ do. via Schweiz	3,
„ Malta	2,
„ Rußland	2,
„ Spanien und Portugal	2,
„ Türkei und Rumänien	2,
„ Asien, Africa, Australien via Hamburg	1,
sonst	2,
„ America	1,
„ do. via Hamburg resp. Bremen und Newyork	keine,
„ allen übrigen Ländern	1.

Lübeck, den 21. September 1868.

Der Ober-Post-Director.

1868, September 23. No. 41.

Berlin, den 22sten September 1868.

Bekanntmachung,

die Postsendungen nach den Niederlanden betreffend.

Zwischen dem **Norddeutschen Bunde** und **den Niederlanden** ist am 1sten September d. J. ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher von 1sten October d. J. ab in Ausführung kommt.

Das Gesammtporto beträgt danach pro Loth incl.:

für **frankirte** Briefe nach den Niederlanden 2 Groschen oder 7 Xr.

für **unfrankirte** Briefe aus den Niederlanden 4 Groschen oder 14 Xr.

ohne Unterschied der Entfernung. Innerhalb eines Grenz-Rayons von 4 Meilen ist das Porto auf die Hälfte dieser Sätze ermäßigt. **Drucksachen** und **Waarenproben** werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 3 Xr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind. Die Francatur muß thunlichst unter Verwendung von Freimarken stattfinden. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter **Recommandation** abzusenden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen denselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten

Digitized by Google

Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Briefe mit declarirtem Werth unterliegen der Frankirung; bei diesen Sendungen tritt dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe eine Assecuranz-Gebühr von 6 Pfennigen für jede 20 Thaler oder einen Theil von 20 Thalern, mindestens aber eine Assecuranz-Gebühr von 2 Groschen hinzu. Die Briefe mit declarirtem Werth müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes in **Buchstaben** angegeben sein.

Das Verfahren der **Expreßbestellung** ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Briefen mit deklarirtem Werth; bei den **nach** dem Norddeutschen Postgebiete gerichteten Sendungen regelt sich die Expreßbestellung nach den im Norddeutschen Postverkehr geltenden Grundsätzen. Sendungen, welche in den Niederlanden per Expreß bestellt werden sollen, müssen vom Absender mit der Bezeichnung „durch Expressen zu bestellen" oder „buitengewone bestelling" versehen sein. Die Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt befindet, kann vom Absender vorausbezahlt werden; dieselbe beträgt 2½ Groschen oder 9 Kreuzer. Die Bezahlung der Expreß-Gebühr für Sendungen nach Orten, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist dem Empfänger der Sendungen zu überlassen.

General-Post-Amt
von Philippsborn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Lübeck, den 23. September 1868.

Der Ober-Post-Director.

1868, September 28. No. 42.

Bekanntmachung,

die jährliche Abhaltung von Kram- und Viehmärkten in Moisling betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß mittelst Decretes Hohen Senates vom 5. Septbr. d. Js. verstattet worden ist, daß von jetzt an die drei jährlich, nämlich am Montage vor Himmelfahrt, am Montage nach Bartholomäi und am zweiten Montage nach Gallus zu Moisling stattfindenden Märkte als Vieh- und Krammärkte abgehalten werden.

Lübeck, den 28. September 1868. **Das Polizeiamt.**

1868, October 3. No. 43.

Bekanntmachung,

den Hebammenbezirk für die Stadt und die Vorstädte betreffend.

Nachdem die derzeit in den Vorstädten St. Jürgen und St. Lorenz angestellten beiden Hebammen auf die ihnen bisher beigelegte ausschließliche Berechtigung zu Entbindungen in den genannten beiden Vorstädten verzichtet haben, tritt nunmehr die im ersten Absatz des §. 43 der am 1. October 1867 publicirten Medicinal-Ordnung hinsichtlich des Wohnortes der Hebammen in der Stadt und in den Vorstädten getroffene Bestimmung in Kraft, nach welcher die Stadt Lübeck und deren Vorstädte einen Hebammenbezirk bilden, in welchem alle in der Stadt und in den Vorstädten angestellten Hebammen völlig gleiche Befugnisse haben.

Lübeck, den 3. October 1868. **Das Medicinal-Amt.**

Digitized by Google

1868, October 5. No. 44.

Bekanntmachung,

die diesjährigen Herbst-Kontrol-Versammlungen über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend.

Die diesjährigen Herbst-Kontrol-Versammlungen über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Bezirk der 1. und 2. Compagnie des Landwehr-Bataillons Lübeck werden stattfinden:

im Bezirk der 1. Compagnie

am **Montag den 12. October** Vormittags 9 Uhr für die Mannschaften aus dem Jacobi-Quartier und dem Marien-Magdalenen-Quartier der Stadt Lübeck

in **Lübeck** in der Burg;

am **Dienstag den 13. October** Vormittags 9 Uhr für die Mannschaften aus der **Vorstadt St. Lorenz**, nämlich: Brauerkrug, Buntekuh, Dornhof, Einsiegel, Finkenberg, Holstenthor, Lachswehr, Nebenhof, Struckmühlen,

dem **Holstenthorbezirk**, nämlich: Chausseehaus, Gratshof, Kalmshaus, Krempelsdorf und Hof, Hohenstiege, Neuhof, Padelügge Dorf und Hof, Ringshof, Roggenhorst, Schönböcken, Dorf und Hof Steinrade, Steinraderdamm, Thormann's Ziegelei, Trems, Vorwerk,

der Vorstadt St. Gertrud, nämlich: Bertramshof, Burgthor, Chausseehaus, 2 Fischerbuden, Hamannshof, Klattshof, Kaninchenberg, Marly, Schiefenberg, Spieringshorst, Treidelbütte,

dem **Burgthorbezirke**, nämlich: Botdenhorst, Brandenbaum, Brunshorst, Glashütte, Gothmund, Herrenfähre, Hohewarte, Hundtenhorst, Israelsdorf, Israelsdorfer Allee, Karlshof, Alt- und Neu-Lauerhof, Rothenhusen, Schattin, Schlutup, Schwarzmühle, Stoffershorst, Utecht, Wesloe,

in **Lübeck** in der Burg;

am **Mittwoch den 14. October** Vormittags 9 Uhr die Mannschaften aus Curau, Dissau, Dorf und Hof Krumbeck, Malkendorf,

in **Dissau** vor dem Hause des Bauervogt **Wiese**;

am **Donnerstag den 15. October** Vormittags 9 Uhr die Mannschaften aus dem **Travemünder Bezirk**, nämlich: Boruteich, Brodten, Dänischburg nebst Ziegelei, Dummersdorf, Gneversdorf, Herrenwieck, Ivendorf, Kücknitz und Mühle, Pöppendorf, Rönnau, Siems, Teutendorf, Travemünde, Waldhusen,

in **Travemünde** auf dem Leuchtenfelde vor Behrens Garten;

im Bezirk der 2 Compagnie

am **Donnerstag den 15. October** Vormittags 9 Uhr für die Mannschaften aus dem **Marien-Quartier** und **Johannis-Quartier** der Stadt Lübeck,

der **Vorstadt St. Jürgen**, nämlich: Brocken's Paradies und Heide, Donkoppel, 1. Fischerbuden, Grönauerbaum, Hürterthor, Kahlhorst mit Elwigshof, Mühlenthor, St. Petri-Ziegelei, Ringstedtenhof, Rothebeck, Walkmühle,

in **der Vorstadt St. Jürgen** auf dem Brink beim Victoria-Theater;

am **Freitag den 16. October** Vormittags 9 Uhr für die Mannschaften aus dem **Mühlenthor-Bezirk**, nämlich: Absalonshorst, Baumsberg, Beidendorf, Blankensee, Crummesse Dorf mit dem Windmühlenberge, Crummesse Hof mit Brömbsenmühle,

Digitized by Google

3. Fischerbuden, Falkenhusen, Cronsforde, Crummesserbaum, Genin, Kl. Grönau, Harbersdorst, Moisling Hof und Dorf, Mönkhof, Müggenbusch, Moorgarten, Niemark, Niendorf mit Brandenmühle, Nädlerdorst, Niederbüssau, Nienbüsen, Oberbüssau, Roggenkampshof, Reecke mit Ziegelei, Schnakenkoppel, Strecknitz, Vorrade, Wulfsdorf,

in **Niederbüssau** vor dem Hause des Bauervogt Grube;

am **Sonnabend den 17. October** Vormittags 9 Uhr für die Mannschaften aus dem **Ritzerauer Bezirk**, nämlich: Albsfelde, Behlendorfer Hof und Dorf Behlendorf, Papiermühle und Ziegelei, Düchelsdorf, Giesensdorf, Hollenbeck, Harmsdorf, Holzvogtwohnung, Nusse, Poggensee, Ritzerau Hof und Dorf, Sierksrade, Gr. Schretstaken, Kl. Schretstaken, Tramm,

in **Nusse** vor dem Hause des Bauervogt Püst.

Vorstehendes wird hiedurch zur Nachachtung an Beikommende bekannt gemacht mit dem Hinzufügen, daß bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen alle im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck sich aufhaltenden

Reservisten und Landwehrmänner aus den Staaten des Norddeutschen Bundes, einschließlich sämmtlicher gedienten Mannschaften des ehemaligen Lübeckischen leichten Infanterie-Bataillons,

zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften,

sich auf den betreffenden Controlplätzen zu stellen und ihren Militairpaß nebst Führungsattest mitzubringen haben.

Lübeck, den 5. October 1868.

Fink, Major a. D.,
Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission.

1868, October 15. No. 45.

Bekanntmachung,

den dem Schornsteinfeger zu Travemünde anzuweisenden Bezirk betreffend.

Mit Bezug auf die von dem Hohen Senate erlassene Ordnung für die Schornsteinfeger im Lübeckischen Freistaate vom 26. Septbr. d. Js., welche mit dem 1. November d. Js. in Wirksamkeit tritt, wird hiermittelst in Betreff des dem Schornsteinfeger zu Travemünde anzuweisenden Bezirks, im Einvernehmen mit dem Amte Travemünde angeordnet und zur allgemeinen Kunde gebracht:

daß dem Schornsteinfeger zu Travemünde, welcher verpflichtet ist, seinen Wohnsitz im Städtchen Travemünde zu nehmen, außer dem Städtchen Travemünde, und den zum Travemünder Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften, bis auf Weiteres auch die übrigen am linken Travenufer jenseits der Herrenfähre belegenen Ortschaften, mit Einschluß von Siemsse, zugetheilt werden, mit der Bestimmung, daß er in letzterer Beziehung den Anordnungen des Polizeiamtes und der Beaufsichtigung desselben unterworfen ist.

Lübeck, den 15. October 1868.

Das Polizeiamt.

1868, October 16. No. 46.

Bekanntmachung,

das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft für den Aushebungs-Bezirk der freien und Hansestadt Lübeck betreffend.

Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft für den Aushebungs-Bezirk Lübeck wird am 28. und 29. October d. J. nach dem folgenden Geschäftsplane stattfinden:

Digitized by Google

I. **Am Mittwoch den 28. October d. J. präcise 9 Uhr Morgens, in Lübeck auf dem Rathhause** Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission:

1) derjenigen Militairpflichtigen, welche von der **Prüfungs-Kommission** für die einjährig Freiwilligen **zwar für qualificirt befunden**, aber bei der gleichzeitigen körperlichen Untersuchung als **dauernd unbrauchbar** an die Kreis-Ersatz-Commission verwiesen sind,

2) derjenigen im Besitz eines **Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Dienst** befindlichen Militairpflichtigen, welche bei ihrer Anmeldung zum Dienstantritt von einem Truppentheile als **dauernd unbrauchbar** zurückgewiesen sind,

3) derjenigen, im Besitz eines **Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Dienst** befindlichen Militairpflichtigen, welche bei ihrer Anmeldung zum Dienstantritt von einem Truppentheil als **zeitig unbrauchbar** zurückgewiesen sind, sofern diese Abweisung **am oder nach dem 1. Juli des 23. Lebensjahres** des betreffenden Militairpflichtigen erfolgt ist,

4) derjenigen Militairpflichtigen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in diesem Jahre als **dauernd unbrauchbar, zur Ausmusterung** in Vorschlag gebracht sind,

5) derjenigen Militairpflichtigen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in diesem Jahre zur **Ersatz-Reserve** in Vorschlag gebracht sind,

6) derjenigen Reservisten und Landwehrmänner, welche wegen **Unbrauchbarkeit zur Zurückstellung oder zur Ausscheidung** aus dem Militairverhältniß in Vorschlag gebracht sind,

7) derjenigen Soldaten, welche von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit **zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen** sind,

8) derjenigen Temporaire-Invaliden, deren Pensionen bis Ende November 1869 ablaufen.

II. **Am Donnerstag den 29. October d. J., präcise 9 Uhr Morgens, in Lübeck auf dem Rathhause** Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission:

aller Militairpflichtigen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission als **dienstbrauchbar und einstellungsfähig** befunden worden sind.

Es werden demnach alle im Aushebungsbezirk Lübeck gestellungspflichtigen Militairpflichtigen obiger Categorien hierdurch aufgefordert, in den vorstehend angegebenen Superrevisions-Terminen pünktlich zu erscheinen und ihre Militairpapiere, als Loosungsschein, Berechtigungsschein, Militairpaß ꝛc. mit zur Stelle zu bringen.

Militairpflichtige, welche der erlassenen Aufforderung, sich zur Superrevision zu stellen, ohne einen als genügend anerkannten Grund keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungslocale nicht anwesend sind, können nicht nur durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden, sondern unterliegen auch den in der Bekanntmachung Hohen Senates vom 29. April 1868 angedrohten Geld- oder Gefängnißstrafen und den sonstigen in derselben namhaft gemachten Folgen der Nichtgestellung.

Lübeck, den 16. October 1868. **Fink**, Major a. D.,
Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission.

1868, October 19. No. 47.

Bekanntmachung,

das unerlaubte Betreten des Theerhofes betreffend.

Wenn das Polizeiamt in Erfahrung gebracht hat, daß unbefugter Weise der zwischen den Holzlägern am äußeren Hafen und dem Theerhofe befindliche Erddamm vielfach betreten und namentlich an der Wasserseite ein förmlicher Schleichweg über den Erddamm hergestellt ist,

Digitized by Google

so wird zur Vermeidung der dadurch entstehenden Unordnungen hiermittelst das Betreten des zwischen den Holzlägern und dem Theerhofe befindlichen Erddammes bei Vermeidung einer Geldstrafe von **Drei Mark**, welche im Unvermögensfalle mit einer 24stündigen Gefängnißstrafe abzubüßen ist, verboten.

Der Theerhofschreiber, sowie sämmtliche Polizeibeamte sind angewiesen, auf die Aufrechthaltung dieses Verbotes zu achten, und Zuwiderhandelnde dem Polizeiamte zur Bestrafung aufzugeben.

Lübeck, den 19. October 1868. **Das Polizeiamt.**

1868, October 22. No. 48.

Berlin, den 19. October 1868.

Bekanntmachung,

die Päckereisendungen nach Rußland betreffend.

Nach den in Rußland geltenden Zollgesetzen ist erforderlich, daß den mit der Post nach Rußland einzuführenden Päckereisendungen je zwei gleichlautende Declarationen in Deutscher oder Französischer Sprache beigefügt werden, welche nicht nur — wie bisher maßgebend war — den Inhalt der Sendung nach der Anzahl der Gegenstände und dem Werthe derselben genau bezeichnen, sondern auch eine Notiz über das **Gewicht** der Gegenstände enthalten.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Lübeck, den 22. October 1868. **Der Ober-Post-Director.**

1868, October 23. No. 49.

Bekanntmachung,

die für Reisen nach Rußland erforderlichen Reisepapiere betreffend.

Im Auftrage des **Hohen Senates** wird hiermittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach einer hierher gelangten Mittheilung der Kaiserlich Russischen Regierung jede Person, welche nach Rußland zu reisen beabsichtigt, mit einem Passe oder einem Wanderbuche, ausgestellt von der beikommenden Landesbehörde und durch die Russische Gesandtschaft oder des Consuls legalisirt, versehen sein muß.

Lübeck, den 23. October 1868. **Das Polizeiamt.**

1868, November 10. No. 50.

Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung eines außerordentlichen Prüfungstermins für Aspiranten zum einjährig freiwilligen Dienst.

Um solchen, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst nachsuchenden, auswärts sich aufhaltenden jungen Leuten aus Hamburg, Lübeck und dem Herzogthum Lauenburg, welche die Weihnachtzeit in ihrer Heimath zubringen, Gelegenheit zu geben, die erforderliche Prüfung ihrer Qualification sodann zu absolviren, wird die unterzeichnete Commission auch in diesem Jahre in der Zeit zwischen Weihnacht und Neujahr einen oder im Fall des Bedürfnisses mehrere außerordentliche Prüfungstermine abhalten.

Digitized by Google

Wer zu diesem Termine zugelassen zu werden wünscht, hat darum besonders nachzusuchen und außer dem sonst Erforderlichen auch darüber einen Ausweis beizubringen, daß und in welcher Veranlassung er zur Zeit der ordentlichen Prüfungstermine — im März und September — sich auswärts befinde.

Hamburg, den 6. November 1868.

Die Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
v. Restorff. F. Th. Müller Dr.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Lübeck, den 10. November 1868.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission.
Fink, Major a. D.

1868, November 16. No. 51.

Bekanntmachung,

betreffend die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß bei Verlust des Anrechts bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. (§. 151, 1. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.)

Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei derjenigen Prüfungs-Commission zu melden, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist. (§. 152. 1. u. §. 20. ebendaselbst.) Jedoch haben nach Passus 13 der Ausführungs-Verordnung zu der gedachten Instruction diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung auf Grund der unter 12. daselbst aufgeführten Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Commission ihres Domicils, mithin die Angehörigen der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck so wie des Herzogthums Lauenburg an die hiesige Prüfungs-Commission (im Bureau der Militair-Ersatz-Behörden, Dammthorstraße 25) zu richten.

Die bezüglichen Ausnahme-Bestimmungen unter 12. der Ausführungs-Verordnung geben dahin, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den preußischen Regierungs-Bezirken Cassel und Wiesbaden,
b) aus dem Königreich Sachsen,
c) aus den übrigen Bundesstaaten, mit Ausschluß Preußens,

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der specielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung und zwar

ad a) für die bis einschließlich 1870
ad b) für die bis einschließlich 1869
ad c) für die bis einschließlich 1871

dienstpflichtig werdenden erlassen wird.

Für die ad a) im Jahre 1871, ad c) im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder

Digitized by Google

einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a) im Jahre 1872, ad c) im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Der Meldung sind beizufügen:

a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen, (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute, von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist. (§. 152 1. der Militair-Ersatz-Instruction.)

Außerdem haben Diejenigen, denen dem Obigen zufolge der specielle Nachweis wissenschaftlicher Bildung zu erlassen ist, einen selbstverfaßten Lebenslauf beizubringen, in welchem die Verhältnisse der Eltern, der genossene Schulunterricht (womöglich unter Beischluß des letzten Schulzeugnisses), so wie der eingene Lebensberuf anzugeben sind.

Diejenigen, welche die Berechtigung bis zum 1. Februar 1869 nachsuchen, werden, sofern ihre Qualification nicht schon durch Schul- 2c. Zeugnisse nachgewiesen ist, behufs Prüfung derselben zur persönlichen Gestellung vor die unterzeichnete Commission, und zwar, von den in der Bekanntmachung vom 6. Novbr. 1868 gedachten Ausnahmefällen abgesehen, im Monat März k. J. vorgeladen werden.

Hamburg, den 10. November 1868

Die Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
v. Restorff. F. Th. Müller Dr.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Lübeck, den 16. November 1868.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission.

1868, November 21. No. 52.

Bekanntmachung,

den Post-Anweisungs-Verkehr zwischen Norddeutschland und den Niederlanden betreffend.

Vom 1. Decbr. d. J. ab soll das Post-Anweisungs-Verfahren auch für den Verkehr zwischen dem Norddeutschen und dem Niederländischen Postgebiete eingeführt werden. Es kommen dabei namentlich folgende Bestimmungen in Betracht:

1) der Betrag einer einzelnen Post-Anweisung darf 87 fl. 50 Cents Niederl. (= 50 ₰ 17 Sgr. 5 ₰) nicht übersteigen.
2) der Absender hat den einzuzahlenden Betrag in **Niederländischer** Währung auf der Post-Anweisung auszudrücken und dem entsprechend den Vordruck (— ₰ — Gr. — ₰ in — fl. — Cts. abzuändern.
3) Auf dem Coupon dürfen außer **dem Namen und Wohnort des Absenders keinerlei Bermerke** niedergeschrieben werden.
4) die Gebühr, welche stets im Voraus, durch Freimarken zu entrichten ist, beträgt:
   bei Summen bis 43 fl. 75 Cts (25 ₰ 8½ Sgr.).... 4 Gr.
   „ „ „ 87 „ 50 „ (50 „ 17½ „).... 8 Gr.

Lübeck, den 21. November 1868.

Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

1868, December 4 — No. 53.

Bekanntmachung,

das Marine-Ersatzgeschäft betreffend.

Vorschriftsmäßig wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Musterung und Aushebung der zur seemännischen Bevölkerung des Aushebungsbezirkes Lübeck gehörigen Militairpflichtigen, und zwar sowohl derjenigen aus dem Geburtsjahre 1848, als derjenigen, welche aus früheren Geburtsjahren nur einstweilen zurückgestellt sind,

am Freitag den 22. Januar 1869,

Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause in Lübeck beschafft werden wird.

Kiel und Lübeck den 4. December 1868.

Die Marine-Ersatz-Commission.

1868, December 17. — No. 54.

Bekanntmachung

des Stadtamtes, des Landamtes und des Amtes Travemünde, die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle betreffend.

(Uebereinstimmend mit der Bekanntmachung vom 21. Decbr. 1867, Band XXXIV. S. 702.)

Zollvereinsgesetze.

Zu den Bekanntmachungen des Senates, die Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins im Lübeckischen Freistaate betreffend,

vom 25. Juli 1868 (No. 46. Seite 97),
„ 1. August 1868 (No. 48. Seite 109 und No. 49. Seite 111),
„ 5. August 1868 (No. 50. Seite 113),
„ 29. August 1868 (No. 63. Seite 148).

I. Zur

Digitized by Google

I.

Zur Bekanntmachung des Senates vom 25. Juli 1868.

(No. 46. Seite 97.)

A. Zollgesetz, nebst Auszug aus dem Gesetze, betreffend den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten.

B. Zollordnung.

C. Zollstrafgesetz.

D. Zollkartel.

E. Vereins-Zolltarif, nebst

Verordnung, betreffend die Abänderungen des Vereins-Zolltarifs aus Veranlassung des Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollverein und Oesterreich, vom 11. April 1865;

Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie;

Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops;

Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker.

F. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz.

G. Anweisung, betreffend die Creditirung der Abgabe von ausländischem und inländischem Salz.

H. Gesetz, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend;

Gesetz, die Vergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend;

Bekanntmachung wegen Vergütung der Rübenzuckersteuer für ausgeführten Zucker.

Digitized by Google

I. A.

(Seite 1 bis 9.)

Zoll-Gesetz vom 23. Januar 1838.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verkehr mit anderen Ländern.

§. 1. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebietes eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3. Ausnahmen hiervon (§§. 1—2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt*), so wie mit Spielkarten**), und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Abgaben vom Verkehre mit andern Ländern (Zölle).

1. Eingangs-Zoll.

§. 4. Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsrolle oder Zolltarif) nachweiset.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5. Alle aus anderen Ländern eingehenden Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

2. Ausgangs-Zoll.

§. 6. Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

3. Durchgangs-Zoll.

§. 7. Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt***).

4. Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8. Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe***) innerhalb des Staatsgebietes, unter der angeordneten Aufsicht, umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

III. Ausnahmeweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit anderen Ländern.

1. Im Allgemeinen.

§. 9. Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

2. Insbesondere beim Ver-

§. 10. Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht, — unter Ausschluß der im

*) Siehe die abändernden Bestimmungen der Verordnungen vom 12. October 1867.

**) Die bezüglich der Einfuhr von Spielkarten bestehende Ausnahme ist durch den Art. 4 des Vertrags vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt für 1867 Seite 85) aufgehoben.

***) Die Durchgangsabgabe ist im Zollverein aufgehoben.

Digitized by Google

kehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern

§. 3 bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden innern Steuern.

Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, soweit es nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Erhebung des Zolles. 1. Erhebungs-Fuß.

§. 11. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

2. Bezettelungs- u. Verschlußgelder.

§. 12. Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Kontrollformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden*).

3. Berichtigung des Zolltarifs.

§. 13. Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zollsätze, oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

4. Waaren-Verzeichniß.

§. 14. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von der obersten Finanzbehörde entschieden.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 15. Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staat derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

6. Haftung der Waare.

§. 16. Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

*) Gebühren für Begleitscheine und Bleie werden nicht erhoben.

Digitized by Google

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Massa-Kuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind. 7. Verjährung der Abgabe.

§. 17. Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf. Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 18. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staates ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaaßregeln. 8. Verkehr im Innern.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

§. 19. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig. 9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

§. 20. Abgaben an Kommunen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht Statt finden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen. 10. Desgleichen der Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 21. Die konvenzionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, sowie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20 als unzulässig bezeichneten Abgaben. 11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und andern Abgaben.

§. 22. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten. 12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dies Verhältniß erfordert.

§. 23. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt. 13. Ausschluß von Befreiungen.

§. 24. Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde, nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze 14. Einrichtungen zur Be-

Digitized by Google

Aufsichtigung und Erhebung des Zolles. 1. Zoll-Linie, — Grenz-Bezirk, — Binnenlinie.

oder Zollinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

2. Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 25. Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörden.

§. 26. Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle*) werden im Grenzbezirke, Grenzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zollinie liegen, an dieser besondere Anfagepoften errichtet.

4. Grenzbewachung.

§. 27. Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1834 befugt ist**).

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28. Andere Staats- und Kommunalbeamte, namentlich die Polizei- und Forstbedienten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

§. 29. Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zollinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

a. Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zollinie gebunden ist.

Inwiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer, als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt.

b. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration, Revision.

§. 30. Der Weg von der Zollinie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zollamte die Menge und die Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt) und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31. Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte, oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchem unter Zollkontrolle (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

---

*) vgl. die Anmerkung zu §. 7.

**) Die betreffenden Bestimmungen sind als Anhang zu dieser Anlage abgedruckt.

Digitized by Google

§. 32. Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte. d. Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 33. Waaren, die nach §. 31 an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32 zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten. e. Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zollordnung.

§. 34. Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht und ist denjenigen Beschränkungen und Kontroll-Maaßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich und in der Zollordnung näher angegeben worden sind. 7. Waaren-Verkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 35. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszoll*) unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, sowie mit allen, einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungs-Behörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, sowie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern. 8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbtreibender in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke, sind durch die Zollordnung ertheilt worden.

§. 36. Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der nähern Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur insoweit Statt, daß 9. Waaren-Verkehr außerhalb des Grenzbezirks.

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsort begleitet sein müssen, daß

2) bei gewissen hoch besteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß

3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hoch besteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich

*) Unter dem hier erwähnten „allgemeinen Eingangszoll" ist fortan ein Zollsatz von 15 Sgr. pr. Zentner zu verstehen. (Vertrag vom 8. Juli 1867. Art. 3. §. 7.)

Digitized by Google

4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren, — und insoferu es Artikel der vor- (2) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 37. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Kontrolleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35 dieses Gesetzes unter Kontrolle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38. Hausuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

11. Körperliche Visitationen.

§. 39. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde geführt werden.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

§. 40. Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs dienen die in den wichtigern Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlags-Anstalten, — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus, unter den vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Haupt-Zollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde gestattet werden.

Digitized by Google

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, imgleichen über die Fristen, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, sowie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, sind durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besonderen Erklärung bedarf.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit, a. für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 41. Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- sowie beim Wiedereingange dann von aller Zoll-Entrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollkontrolle versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern, als der vermittelst der Zollkontrolle vorbehaltenen Zoll-Entrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

b. beim Meß- und Marktverkehr.

§. 42. Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrollvorschriften die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

c. bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

§. 43. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen. Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung der obersten Finanzbehörde.

d. beim Grenzverkehr.

§. 44 a. Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande Statt finden können, wird nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Finanzbehörde durch besondere Verfügungen bestimmt.

e. beim Seeverkehr.

§. 44 b. In welchen Fällen bei dem Seeverkehr Ausnahmen von den allgemeinen Regeln wegen Entrichtung des Zolles eintreten, ist in der Zollordnung bestimmt worden.

III. Vollzugs-Vorschriften.

§. 45. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind in der Zollordnung enthalten.

Digitized by Google

Anhang. (§. 27)

Auszug

aus dem Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten.

(Berlin de 28. Juni 1834.)

§. 1.

Die Grenzaufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenz Bezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a. wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;

b. wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2.

Die Grenzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen sich bedienen.

a. wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter, oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit, (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen;

und

b. wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf

Digitized by Google

einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§. 3.

Die nach §. 13. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818 zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten*) sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4.

Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 5.

Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6.

Im Fall einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Ort zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuer-Kasse vorzuschießen welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Kontravention, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertiget befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§. 7.

Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

.....

§. 13.

Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl als §. 2 unter Buchst. a. bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

*) Die hier aus dem Gesetze vom 26sten Mai 1818 entnommene Verpflichtung ist durch §. 28 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 bestätigt.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. B.

(Seite 1 bis 31.)

Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838.

(Vgl. Inhaltsverzeichniß Seite 27. u. ff.)

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze Statt finden.

I. Beim Waaren-Eingange. A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren, oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im §. 29. und §. 30. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zelllinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben, ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenzzollamte begeben. Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

1. Verhalten beim Eingange über die Zelllinie.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, bestimmen die Hafenordnungen und die von der obersten Finanzbehörde für den Waareneingang seewärts erlassenen Regulative.

An der Seeseite leidet die Bestimmung (§. 29. des Zollgesetzes), wonach Waaren nur in Häfen (Zollstraßen) einzuführen sind, Ausnahme:

a. bei Fischereifahrzeugen, welche blos frische Erzeugnisse des Meeres einführen;
b. bei der Bergung des Strandgutes.

2. Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Anlage- (Anmeldungs-) Posten.

§. 2. Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3. Wo das Grenzzollamt entfernter von der Grenze gelegen und deshalb näher an der Grenze ein Anlageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben und überdies die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung des Grenzzollamtes zulassen.

Bei jedem Anlageposten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

Digitized by Google

§. 4. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2. und 3. verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenzzollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

3. Deklaration. a. Aufforderung dazu.

§. 5. Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieses den Waarenführer zur Deklaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaniger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Aufladen ertheilt.

b. Form und Inhalt der Deklaration.

§. 6. Die Deklaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formulare gemäß, enthalten:

a. die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
b. den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;
c. Namen und Wohnort der Waarenempfänger (nach den Frachtbriefen);
d. die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e. die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Kollo nach den Benennungen und Maaßstäben des Tarifs;
f. die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
g. die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sei und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

c. Wie solche ausgefertigt werden muß.

§. 7. Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration, oder mehrere Theildeklarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8. und 9. zulässig wäre: auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine besondere Generaldeklaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt sei.

Die Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders, was die Zahlen betrifft, — deutlich geschrieben sein, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt*), kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

*) Diese Beschränkung ist durch Vereinbarung unter den Zollvereins-Regierungen dahin erweitert, daß für augenscheinlich nicht zum Handel bestimmte zollpflichtige Gegenstände, welche die auf Dampfschiffen und Eisenbahnen vom Auslande eingehenden Reisenden mit sich führen, die mündliche Angabe (ohne Beschränkung auf einen gewissen Zollbetrag) als genügend angesehen werden kann.

Digitized by Google

d. Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt.

§. 8. Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson (Kommissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher Letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Deklaration im Namen und aus Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Kommissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt.

Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten, oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9. Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen, oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine anderen als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger spezieller Revision der Ladung, in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen bringt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will. Letzteren Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienst-Instruktionen in Bezug auf die Abfertigung.

§. 10. Eine besondere Anleitung zur Anfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Anlagepesten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

f. Besondere Vorschriften für Reisende.

§. 11. Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbetreibenden Klasse

Digitized by Google

gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

4) Revision der Waaren. Zweck der Revision.

§. 12. Nach Berichtigung des Deklarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9. bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine Revision.

§. 13. Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenrevision), oder es findet außerdem noch Eröffnung Statt, um die eigentliche Menge der in dem Kolli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei (spezielle Waarenrevision).

Spezielle Revision.

Brutto-Gewicht.

§. 14. Es wird bei der Revision entweder bloß das Bruttogewicht, oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden. Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebungen wird Tara genannt.

Tara.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Nettogewicht.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 15. Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sei, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten; oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen; oder
3) nach einem anderen Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet; oder
4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage; oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 16. Der zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

Digitized by Google

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

§. 17. Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankommt, eine spezielle sein.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann hierin, gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif, gewillfahrt werden, insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

1) Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision.

2) Ermittelung des Nettogewichts.

§. 18. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Taraſätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

3) Entrichtung des Eingangszolle.

§. 19. Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolles*).

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Deklaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Deklaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

4) Schluß der Abfertigung.

§. 20. In dem quittirten Exemplar der Deklaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung, wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Kontrollstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirk bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21. Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollsiegel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

---

*) Die Abfertigung zur Verzollung ist, sowohl beim unmittelbaren Eingange an der Grenze, als von Waaren, welche in Packhöfen mittelst Begleitscheins I. eingegangen sind, erst mit der Gefällenentrichtung als geschlossen anzusehen, und steht bis dahin, in so weit die Waaren noch nicht aus der amtlichen Obhut gekommen sind, der Aenderung der ursprünglichen Anmeldung zur Verzollung in den Antrag auf Zurückführung der Waare in das Ausland Nichts im Wege.

Digitized by Google

5) Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie.

a. Beim Landtransporte.

§. 22. Ist die fernere Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Deklarationen übergeben werden. Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurück erhält. Die Kontrollstelle ist indessen auch zur näheren, und bei erheblichen Gründen selbst zur speziellen Revision befugt.

b. Beim Wassertransporte.

§. 23. Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfd.) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzollamte, und nicht zu einer zweiten bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

6) Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24. Ueber zollfreie Gegenstände, soweit sie nach §. 1. anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weiteren Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 25. Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a. ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60.) hat; oder

b. ob nur ein gewöhnliches Zollager (§. 68.) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

In dem ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofsreglativ (§. 67.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener spezieller Revision, auf den Grund der Eingangsdeklaration.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26. Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung, oder durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden. Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers Statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolls, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27. Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins Nr. I. (§. 41.) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nr. II. (§. 50.) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung, nach Vorschrift des §. 20. durch das Duplikat der Deklaration.

Digitized by Google

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden.

§. 28. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die spezielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II. (§. 50.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

§. 29.*) Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren soweit revidirt als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll den Gegenständen nach, nicht Statt findet, oder, wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

1) Allgemeine Vorschriften.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die in §. 19. wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26. zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I. ausgefertigt, und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weiteren Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36., 43. und folgende in Anwendung.

2) Besondere Vorschriften.

a. für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

§. 30.*) Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration außer der gewöhnlichen Zollquittung angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

b. auf kurzen Straßenstrecken.

§. 31. Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

c. auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 32. Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, soweit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

II. Beim Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

§. 33. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang Statt findet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

*) Anmerkung zu §§. 29. und 30.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht mehr erhoben, und sind alle diejenigen Bestimmungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, außer Kraft getreten.

Digitized by Google

§. 34. Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5—10. und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12—18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maaßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höheren Zolle belegte Waare, als deklarirt worden, ausgehe.

§. 35. Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt Statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Grenz-Zollamte, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie, oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolles bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83.) über die Waaren, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Kontrollstelle zu dienen.

II. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36. Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Kontrollstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen. Hierauf muß ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung Statt gefunden hat, oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen der obersten Finanzbehörde überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

C. Waaren, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind

§. 37. Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportkontrolle im Grenzbezirke (§§. 83. u. ff.).

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

§. 38. Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen sein, und werden im ersten Umfahrungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Digitized by Google

A. Gewöhnliche Fahrposten.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt*).

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besonderen Regulative enthalten.

B. Extraposten.

1. Mit Reisenden und Reisegepäck.

§. 39. Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag, kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern, oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2. Mit Kaufmannswaaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenz-Zollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

1. Von der Begleitscheins-Kontrolle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 40. Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a. den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein Nr. I.), oder

b. lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein Nr. II.).

B. Begleitschein Nr. I.

I. Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 41. Der Begleitschein Nr. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

*) vgl. Anmerkung zu §§. 29. u. 30.

Digitized by Google

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transporte über See aber sechs Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht inne gehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsorts geleistet, sowie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

2. Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

§. 42. Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden Statt*).

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 43. Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, imgleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 44. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

5. Folgen vorkommender Gewichtsunterschiede.

§. 45. Das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sei zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung, oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichtsunterschiede von 2 Prozent und darunter, gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost, bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchen Falls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transportverzögerung.

§. 46. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet,

*) Anmerkung zu §. 42.
Diese Beschränkung ist aufgehoben, so daß jetzt allgemein auch bei einem geringeren Zollbetrage Begleitscheine 1. ausgefertigt werden können.

Digitized by Google

dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschafts-Punktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

7. Wie zu verfahren ist, a. wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

§. 47. Der Begleitscheins-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

b. wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

§. 48. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hiedurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

c. wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 49. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Kollizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Kolli nach, geschehen darf), so soll dem Waarenführer freistehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

C. Begleitschein Nr. II. 1) Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 50. Der Begleitschein Nr. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gefundeten Eingangszolls, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Kontrolle im Binnenlande (§. 92. und ff.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

2) Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 51. Begleitscheine Nr. II werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Thlr. oder mehr beträgt.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 52. Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines im letzteren vorgeschrieben wird.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 53. Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

Digitized by Google

D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung.

§. 54. Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, soweit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

II. Von dem Waaren-Verschlusse.

1) Zweck desselben.

§. 55. Der Waarenverschluß soll das Mittel sein, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

2) Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 56. Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet sein müssen, um als verschlußmäßig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

3) Kosten desselben.

§. 57. Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist*).

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4) Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

§. 58. Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheines für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, in wiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1) Was darunter verstanden wird.

§. 59. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

---

*) Diese Gebühren werden nicht erhoben. (Vgl. die Anmerk. zu §. 12. des Zollgesetzes.)

Digitized by Google

§. 60. Das Recht, fremde, unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld. 2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll*) geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Packhofsregulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§. 61. Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch, (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten. 3) Betrag des Lagergeldes.

Für das Lager monatlich

a. von trockenen Waaren vom Centner $^1/_{36}$ Thaler,
b. von flüssigen Waaren vom Centner $^1/_{24}$ Thaler.

§. 62. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist. 4) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den im §. 16. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

§. 63. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen. 5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Kolli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesen Falls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, sowie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütigung für verzollte Waaren erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung Statt finden könne, bestimmen die besonderen Packhofsregulative (§. 67.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

§. 64. Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß. 6) Verminderung der Waaren während des Lagers.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leckage entsteht, nicht verstanden.

---

*) vgl. Anmerkung zu §§. 29. und 30.

Digitized by Google

7) Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 65. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

8) Verfahren mit unabgeholten Waaren. a. deren Eigenthümer unbekannt ist.

§. 66. Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfond anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b. deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

9) Besondere Packhofs-Regulative.

§. 67. Für jeden Packhof ꝛc. wird nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ von der obersten Finanzbehörde erlassen, welches die nähern Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

B. Zoll-Lager bei Hauptzoll-Aemtern. 1) Was darunter verstanden wird.

§. 68. Bei den Haupt-Zollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt, und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zweck niedergelegt werden, um solche, besonders bei stattfindendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt-Zollämtern werden Zoll-Lager genannt.

2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

§. 69. Die Benutzung der Zoll-Lager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66. enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zoll-Lager gelangen.

Digitized by Google

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60.) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zoll-Lagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63. enthaltenen Vorschriften, nur insoweit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

3) Besondere Lager-Regulative.

§. 70. Für jeden Ort, wo ein Zoll-Lager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung, durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftslokale des Haupt-Zollamtes auszuhängen ist.

C. Oeffentliche Kredit-Lager.

§. 71. Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein Nr. II zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60—66. ebenfalls Anwendung, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

D. Privat-Lager.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 72. Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager, und sind entweder Kreditlager, wenn Waaren, welche blos zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

2. Beschränkungen derselben.

§. 73. Bei Privat-Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken. Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht Statt.

Dem Ermessen der obersten Finanzbehörde bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 74. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an anderen Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

4. Privatlager von fremdem Wein.

§. 75. Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lagerinhaber durch ein besonderes Regulativ der obersten Finanzbehörde bestimmt.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76. Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41. des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hienach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangs-Amte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letzgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und, nach richtigem Befund, unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß außer der Verschluß-Anlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Deklarationsscheine bemerkt, auch hierauf die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattungen enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Deklarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, Statt finden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamt nur der Rekognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollkontrolle stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangs-Amte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang resp. der Wiedereingang auf dem Begleitschein bescheinigt werden.

II. Meß- und Marktverkehr. A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten. 1. Besuch fremder Messen.

§. 77. Wegen der Bedingungen und Kontrollmaaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolles zurückbringen können (Zollgesetz §. 42.) wird das Nähere durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

2. Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78. Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

Digitized by Google

a. die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt erster Klasse Statt finden.

b. Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c. Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, soweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d. Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79. Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78. — soweit solche anwendbar sind — erfüllen.

II. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80. Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42. des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben*).

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahme-Gegenstände, welche zur Vorarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

§. 82a. Wer auf die im §. 43. des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehles, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43. des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen der obersten Finanzbehörde vorbehalten.

IV. Seeverkehr.

§. 82b. Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben frei vom Eingangszolle, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen und die Bergung und Lagerung des Gutes unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

Güter auf Seeschiffen, welche in einen Nothhafen einlaufen, sind vom Durchgangszolle**) frei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

---

*) vgl. Anmerkung zu §§. 29. und 30.

**) vgl. Anmerkung zu §§. 29. und 30.

Digitized by Google

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens binnen Jahresfrist erfolgen und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit den Waaren im Hafenplatz getrieben wird und die Waare unberührt bleibt.

Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Kontrolen im Grenzbezirke.
A. Transport-Kontrolle.

§. 83. Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirk muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

1. Inwiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme Statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

2. Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

§. 84. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimationsschein §. 83.) sind nur befreit:

a. ganz zollfreie Gegenstände, insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können;

b. Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifbestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besonderen, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichts-Maasregeln;

d. Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

Digitized by Google

c. der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamtes annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es der obersten Finanzbehörde zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

3. Sachen-Transport auf Gewässern.

§. 85. An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf funfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

4. Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit.

§. 86. Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und December
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, Oktober und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a. in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapost-Reisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;
b. wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts 1. Klasse, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

5. Von wem der Transport-Ausweis ertheilt wird.

§. 87. Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a. beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

Digitized by Google

b. beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;

c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;

d. auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

B. Kontrollirung der Handels- und Gewerbtreibenden.

§. 88. Die im §. 35. des Zollgesetzes vorbehaltenen Kontroll-Maaßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebs vorgeschrieben werden.

§. 89. Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung Statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

§. 90. Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohner niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, sowie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

1. Von der Kontrolle im Binnenlande.
1. Waaren, die aus dem Grenz-Bezirke in das Binnenland übergehen.

§. 92. Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszoll, als vier Thaler vom Centner, belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrollpflichtig sind.

§. 93. Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als

1) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,

2) Zucker aller Art,

Digitized by Google

3) Kaffee,
4) Tabaks-Fabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein aller Art,

a. Vorschriften für den Versender.

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht, und die der anderen Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a. die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;
b. die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centner und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Oxhoften und Eimern) in Buchstaben;
c. die Gattung der Waaren;
d. die Anzahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;
e. den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und
f. den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Kontrollstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Kontrollstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergs-Besitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Kontrollstelle beglaubigt sein.

b. Vorschriften für den Waaren-Empfänger.

§. 94. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Kontrollstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

c. Besondere Bestimmungen für den Markt-Verkehr.

§. 95. Sollen Gegenstände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Kontrollstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Markt-Ort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markt-Orte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Kontrollstelle im Markt-Orte visirt und abgestempelt werden.

Digitized by Google

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrollpflichtigen Waaren.

§. 96. Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Kontrollstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangs-Bekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4. Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus einem Vereinsstaate in den anderen.

§. 98. In Bezug auf den Waaren-Uebergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10. des Zollgesetzes), ergeben in Gemäßheit der diesfallsigen Verträge die näheren Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

III. Allgemeine Kontroll-Vorschriften.

1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 99. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37. und 38. des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften Statt finden.

2. Körperliche Visitationen.

§. 100. Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39. des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

1. Von den Dienststellen und Beamten und deren amt-

§. 101. Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26.) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz

Digitized by Google

hat. Ueberdies soll bei jedem Anfageposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

liche Befugnisse. A. Im Grenz-Bezirke. 1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

Die nach §. 27. des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenz-Aufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen sein.

2. Deren Bekanntmachung.

§. 102. Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Anfageposten, Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter 1. Klasse (§. 103.) errichtet worden sind und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39.) befinden.

3. Zollämter.

§. 103. Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll-Entrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Neben-Zollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande Statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungs-Befugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76.) bei dem Aus- und Wieder-Eingang abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40. u. ff.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanzbehörde nicht ermächtiget.

4. Anfageposten.

§. 104. Mit den Anfageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt-Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Anfageposten auch in einem Neben-Zollamte erster Klasse bestehen.

5. Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

§. 105. Expeditionsstellen, zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Geld-Erhebungen sind sie nicht befugt.

6. Grenzaufseher.

§. 106. Die Grenz-Aufseher sollen sich durchaus mit keiner Geld-Erhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenz-Aufseher sind befugt:

a. Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Be-

Digitized by Google

sichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b. Kiepen-, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauern-Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenz-Aufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder, wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39. des Zollgesetzes zu verfahren.

c. Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenz-Aufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenz-Aufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenz-Aufseher abwarten.

e. Wer Gegenstände führt, welche von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 84. a—d) ist verbunden, den Grenz-Aufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenz-Aufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f. Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Zollamte befinden, dürfen von den Grenz-Aufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz-Zollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g. Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenz-Aufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h. Die Grenz-Aufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenden Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

7. Andere Staats- und Kommunalbeamte.

§. 107. Die im §. 28. des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenz-Aufsehern selbst verstattet ist.

Digitized by Google

B. Im Innern des Landes.
1. Hebestellen.

§. 108. Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls*) Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zoll-Erhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maaßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maaßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine Nr. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49. nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitscheinen Nr. I. oder Nr. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Andere Dienststellen.

§. 109. Wo in andern Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichts-Aemter und Legitimationsschein-Stellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarenkontrolle benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

3. Aufsichts-Beamte.

§. 110. Steuer-Aufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Kontrolle im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Ober-Inspektor des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimations-Karte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach kontrollpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kolli und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrollpflichtige Ladung die Transport-Bescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizei-Behörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter kontrollpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

*) vgl. Anmerkung zu §§. 29. und 30.

Digitized by Google

II. Geschäfts-Stunden. 1. Bei den Abfertigungs-stellen im Grenzbezirke.

§. 111. Bei sämmtlichen Grenz-Zollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den oben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslokal angeheftet werden.

2. Bei den Abfertigungs-stellen im Innern.

§. 112. Bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

§. 113. Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichern Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerde-Register vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, sowie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann.

Bei Beschwerden gegen Grenz-Aufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben, oder mit den Aufsichts-Beamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß der Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze Statt finden.

I. Beim Waareneingange.

A. Allgemeine Bestimmungen. — §§.

1) Verhalten beim Eingange über die Zollinie ..... 1.
2) Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Anfage- (Anmeldungs-) Posten ..... 2.—4.
3) Deklarationen:
   a. Aufforderung dazu ..... 5.
   b. Form und Inhalt der Deklaration ..... 6.
   c. Wie solche ausgefertigt werden muß ..... 7.
   d. Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt .... 8. u. 9.
   e. Anleitung zur richtigen Ausfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienstinstruktion in Bezug auf die Abfertigung ..... 10.
   f. Besondere Vorschriften für Reisende ..... 11.
4) Revision der Waaren. — Zweck der Revision ..... 12.
   Allgemeine Revision. — Spezielle Revision ..... 13.
   Bruttogewicht. — Tara. — Nettogewicht ..... 14.
   Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle ..... 15.
   Obliegenheiten des Zollpflichtigen bei der Revision ..... 16.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1) Ermittelung des Zollbetrages durch die Revision ..... 17.
2) Ermittelung des Nettogewichts ..... 18.
3) Entrichtung des Eingangszolles ..... 19.
4) Schluß der Abfertigung ..... 20. 21.
5) Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie:
   a. beim Landtransporte ..... 22.
   b. beim Wassertransporte ..... 23.
6) Abfertigung zollfreier Gegenstände ..... 24.

Digitized by Google

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren beim Eingangs-Amte niedergelgt werden sollen ..... §§. 25.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet ..... 26. 27.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden ..... 28.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1) Allgemeine Vorschriften ..... 29.
2) Besondere Vorschriften
a. für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll ..... 30.
b. auf kurzen Straßenstrecken ..... 31.
c. auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden ..... 32.

II. Beim Waarenausgange:

A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind 33. 34. 35.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.... 36.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind ..... 37.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staats-Posten.

A. Gewöhnliche Fahrposten ..... 38.

B. Extraposten

1) mit Reisenden und Reisegepäck ..... } 39.
2) mit Kaufmannswaaren ..... }

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitscheinkontrolle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine ..... 40.

B. Begleitscheine Nr. I.

1) Wesentlicher Inhalt derselben ..... 41.
2) Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage..... 42.
3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine..... 43.

Digitized by Google

§§.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden ..... 44.
5) Folgen vorkommender Gewichtsunterschiede ..... 45.
6) Verpflichtung des Waarenführers bei eingetretener Transportverzögerung ..... 46.
7) Wie zu verfahren ist:
a. wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist ..... 47.
b. wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird ..... 48.
c. wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß . 49.

C. Begleitscheine Nr. II.

1) Wesentlicher Inhalt derselben ..... 50.
2) Beschränkung bei deren Ertheilung ..... 51.
3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine ..... 52.
4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei ..... 53.

D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung ..... 54.

II. Von dem Waarenverschlusse.

1) Zweck desselben ..... 55.
2) Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist .. 56.
3) Kosten desselben ..... 57.
4) Verfahren bei Verletzung des Verschlusses ..... 58.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen:

1) Was darunter verstanden wird ..... 59.
2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld ..... 60.
3) Betrag des Lagergeldes ..... 61.
4) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager .... 62.
5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager .. 63.
6) Verminderung der Waaren während des Lagerns ..... 64.
7) Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren ..... 65.
8) Verfahren mit unabgeholten Waaren
a. deren Eigenthümer unbekannt ist ..... } 66.
b. deren Eigenthümer bekannt ist ..... }
9) Besondere Packhofsregulative ..... 67.

B. Zolllager bei Hauptzollämtern.

1) Was darunter verstanden wird ..... 68.
2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung ..... 69.
3) Besondere Lagerregulative ..... 70.

C. Oeffentliche Kreditlager ..... 71.

Digitized by Google

D. Privatlager. §§.

1) Was darunter verstanden wird ..... 72.
2) Beschränkung derselben ..... 73.
3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers ..... 74.
4) Privatlager von fremdem Wein ..... 75.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande . . . . . 76.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1) Besuch fremder Messen ..... 77.
2) Besuch benachbarter fremder Märkte ..... 78. 79.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten .... 80. 81.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen ..... 82a.

IV. Seeverkehr . . . . . 82b.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Kontrollen im Grenzbezirke.

A. Transportkontrolle.

1) Inwiefern ein Transportausweis erforderlich ist ..... 83.
2) Befreiung der Legitimationspflichtigkeit ..... 84.
3) Sachentransport auf Gewässern ..... 85.
4) Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit .. 86.
5) Von wem der Transportausweis ertheilt wird ..... 87.

B. Kontrollirung der Handel- und Gewerbetreibenden 88. 89. 90. 91.

Digitized by Google

II. Von der Kontrolle im Binnenlande. §§.

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen ..... 92.
2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrollpflichtig sind:
   a. Vorschriften für den Versender..... 93.
   b. Vorschriften für den Waarenempfänger ..... 94.
   c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr .... 95.
3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrollpflichtigen Waaren ..... 96. 97.
4) Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern ..... 98.

III. Allgemeine Kontrollvorschriften.

1) Hausvisitationen und Revision der Waarenlager..... 99.
2) Körperliche Visitationen ..... 100.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und ihren Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.

1) Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnungen ..... 101.
2) Deren Bekanntmachung ..... 102.
3) Zollämter ..... 103.
4) Ansagepostен ..... 104.
5) Legitimationsschein-Expeditionsstellen ..... 105.
6) Grenzaufseher ..... 106.
7) Andere Staats- und Kommunalbeamte..... 107.

B. Im Innern des Landes.

1) Hebestellen ..... 108.
2) Andere Dienststellen..... 109.
3) Aufsichtsbeamte ..... 110.

II. Geschäftsstunden.

1) Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke ..... 111.
2) Bei den Abfertigungsstellen im Innern..... 112.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander . . . . . 113.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. C.

(Seite 1 bis 15.)

Zollstrafgesetz vom 15. Juni 1868.

§. 1.

A. Von den Strafen der Zollvergehen. a. Strafe der Kontrebande.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speziellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht Zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2.

b. Strafe der Zoll-Defraudation.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaats zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§. 3.

aa. Strafe des ersten Rückfalls.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach §§. 1 und 2 außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe,

Digitized by Google

welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem ersten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

§. 4.

bb. Strafe des ferneren Rückfalls.

Jeder fernere Rückfall ist mit der Konfiskation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3 bestimmten Geldbuße, sowie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Kontrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als 4 Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte

a) das Kontrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder

b) eine der früheren oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11 — 14) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5.

Die Strafen des Rückfalls (§§. 3. 4.) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche, oder nur außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Kontrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Kontrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

§. 6.

cc. Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a) Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegen-

Digitized by Google

stände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren oder

b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,

b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,

c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 1. a) 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18. Statt.

§. 7.

Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur

Digitized by Google

Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18. Statt.

§. 8.

Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen seien, auf die Entrichtung des Eingangs- und, nach Unterschied, des Ausgangszolles und auf die nach Maßgabe dieses Zolles Statt findende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolles beabsichtigt sein kann.

§. 9.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. No. 1. Litt. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 6. No. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat, im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

Digitized by Google

§. 11.

Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft: dd. Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und

2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitscheinkontrolle gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im §. 4. festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12.

Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes, und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13.

Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebandestrafe.

§. 14.

a) Derjenige, welcher Kontrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assekuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängnißstrafe von zwei bis drei Monaten.

b) Wird die Kontrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. verzeichneten Fälle

Digitized by Google

verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.

c) Der Versichernde (Assekurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a) und b) in eine Freiheitsstrafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden konfiszirt; kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Rthlr. zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15.

Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 16.

aa. Strafe der Theilnehmer.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen, sind, soweit nicht die besondern Vorschriften der §§. 13. und 14. Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 17.

c. Strafe der Kontravention.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

Digitized by Google

§. 18.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zoll-Ordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis 10 Thaler geahndet.

§. 19.

d. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

A. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

B. andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder

rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zoll-Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

§. 20.

e. Bestimmungen wegen der Konfiskation.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers, oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu deklariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19. subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Digitized by Google

§. 21.

In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thlrn. zu erkennen.

§. 22.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 23.

f. Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24.

Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Kontrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze bei Fälschungen öffentlicher Urkunden Statt findet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeschriebenen Geldstrafe.

§. 25.

g. Strafe der Bestechung.

Wer einen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von Zehn bis Fünfhundert Thalern belegt. Im Fall des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein.

§. 26.

h. Strafe der Widersetzlichkeit.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von Zehn bis Funfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in dem allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte ein. Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

Digitized by Google

§. 27.

i. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und dieses Gesetzes, und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

§. 28.

k. Verwendung der Geldstrafen und des Erlöses der Konfiskate.

Der Betrag der nach diesem Zollstrafgesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen und der Erlös aus der Konfiskation, letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben, fließt in die Staatskasse. Den Denuncianten stehen keine Antheile an den Geldstrafen oder dem Erlöse aus den Konfiskaten zu.

§. 29.

l. Verjährung der Strafen.

Die durch dieses Gesetz bestimmten Strafen, so weit sie nicht blos Ordnungsstrafen sind, verjähren in fünf Jahren, Ordnungsstrafen aber in einem Jahre seit Verübung der Zuwiderhandlung.

§. 30.

B. Vom Verfahren.

1. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung.

Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens und, wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Inwieweit die vorläufige Festnahme einer Person zulässig ist, muß nach den im Allgemeinen dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insonderheit nach den Vorschriften des §. 29. der Strafprozeßordnung vom 26. November 1862 bemessen werden.

§. 31.

2. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmitel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der

Digitized by Google

Strafe und Kosten und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 32.

Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als: Zugthiere u. s. w., nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

§. 33.

3. Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze werden, soweit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt werden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 34.

Diese Protokolle müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;

2) die Namen der dabei anwesenden Personen;

3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und

4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen drei Tagen der Behörde eingereicht werden.

§. 35.

4. Kompetenz.

Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet, oder beim Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen, oder wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, den Gerichten zu.

In allen übrigen Fällen wird die Untersuchung von dem Haupt-Steueramte in Lübeck geführt und darauf im Verwaltungswege entschieden.

§. 36.

Jedoch hat in allen Fällen der Angeschuldigte das Recht, während der Untersuchung oder während einer zehntägigen präklusivischen Frist auf rechtliches Gehör anzutragen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Bekanntmachung des in erster Verwaltungsinstanz ergangenen Strafbescheides erfolgt

Digitized by Google

ist. Die Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör erfolgt bei dem Haupt-Steueramte, bei welchem die Sache anhängig ist. Einer ausdrücklichen Anmeldung wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung dieser Behörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert. Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wird von dem Haupt-Steueramte durch Abgabe der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft veranlaßt.

§. 37.

So lange ein Strafbescheid noch nicht erlassen, oder noch nicht verkündet ist, kann die Zoll- oder Steuerbehörde in allen Fällen sich der Entscheidung enthalten und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche veranlassen (§. 36).

§. 38.

5. Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 26. November 1862. Wenn jedoch der Angeschuldigte bei einer im Verwaltungswege gegen ihn geführten Untersuchung während der zehntägigen Frist nach der Bekanntmachung des Strafbescheides (§§. 36. und 44.) auf rechtliches Gehör angetragen hat, so wird in diesem Falle das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß übe die Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte Beschluß gefaßt wird.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Angeschuldigte, indem er sich bei dem ergangenen Bescheide beruhigt, den Antrag auf rechtliches Gehör zurücknehmen. Es fallen ihm jedoch alsdann auch die bis dahin erwachsenen Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last.

Der Angeschuldigte, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, ha auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen

§. 39.

6. Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

Das Haupt-Steueramt untersucht die Zuwiderhandlungen und kann sich hierbei der ihm untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 40.

Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 41.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Digitized by Google

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 42.

In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von funfzig Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 43.

Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 44.

Der Strafbescheid wird, wenn die gesetzliche Strafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammen genommen funfzig Thaler nicht übersteigt, von dem Haupt-Steueramte in Lübeck, sonst aber von der Directivbehörde erlassen. Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Derselbe wird durch das Haupt-Steueramt in Lübeck dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publizirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Falle der Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikationsverhandlung zu erwähnen. Wird solches unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt; den Kontravenienten trifft jedoch dessen ungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

§. 45.

7. Rekurs-Instanz.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Haupt-Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben, oder bis dahin schriftlich einzureichen.

Digitized by Google

§. 46.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 47.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das Haupt-Steueramt in Lübeck befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 48.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze. 8. Kosten.

§. 49.

Die Veräußerung der Konfiskate wird, ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichtsbehörden haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben. 9. Strafvollstreckung.

§. 50.

Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 51.

Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

§. 52.

Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte in Gemäßheit des §. 16. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken. 10. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

Digitized by Google

Wenn es auf eine solche Strafumwandlung ankommt, sind die Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben, welche die Sache mit ihrem Antrage auf Strafumwandlung dem kompetenten Gericht vorlegt. Es ist alsdann, ohne daß das Gericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde seiner Beurtheilung zu unterziehen hat, in Gemäßheit des §. 312. der Strafprozeßordnung vom 26. November 1862 zu verfahren.

§. 53.

11. Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichtsbehörde Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§. 54.

Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

§. 55.

12. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

Ist für die Geldbuße ein Anderer verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 56.

Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zuwiderhandlung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 57.

Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben, oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach

Digitized by Google

§. 44. zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 58.

Wenn die subsidiarische Verhaftung abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangt, so darf das Gericht hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

§. 59.

13. Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Direktivbehörde erlassen und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 60.

Die in dem Lübeckischen Freistaate, mit Ausschluß der dem Zoll- und Steuersystem Preußens angeschlossenen Enclaven in Holstein und Lauenburg, zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, insoweit in der gegenwärtigen Ordnung etwas Anderes vorgeschrieben ist, hierdurch aufgehoben.

Lübeck, gedruckt in der Rathsbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. D.

(Seite 1 bis 4.)

Zoll-Cartel

vom 11. Mai 1833.

Artikel 1.

Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, imgleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die Behörden, Beamten oder Bedienstelen aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen worden oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach

Digitized by Google

der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

Artikel 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bedienstete der contrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesses verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirenden Staaten wird hiedurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Orts-Obrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahmen, oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen, oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefällsbeamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maaßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protocoll aufgenommen und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Artikel 6.

In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt, und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Artikel 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Digitized by Google

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Artikel 8.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7 verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung ꝛc.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen sein sollte, veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;
2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft werden.

Artikel 9.

In den nach Art. 8 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zoll-Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Artikel 10.

Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der contrahirenden Staaten ist.

Digitized by Google

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Artikel 11.

Den sämmtlichen contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effecten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem anderen Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt sein wird. Die Auslieferung solcher Effecten kann selbst dann nur insoweit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effecten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Artikel 12 und 13.

. . . . . .
. . . . . .

Bemerkung.

Die Bestimmungen des vorstehenden Zoll-Cartels finden auch Anwendung

1) auf die in den einzelnen Vereinsstaaten zu erhebenden Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen, auf die Rübenzuckersteuer und die Salzabgabe;
2) zwischen den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten auf die Tabacksteuer, die Branntweinsteuer und die Braumalzsteuer.

Digitized by Google

I. E.

(Seite 1 bis 8.)

Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865 an.

Der Vereins-Zolltarif ist bereits unterm 27. April 1867 hieselbst bekannt gemacht und dem amtlichen Theile der Lübeckischen Anzeigen vom 2. Mai 1867 beigelegt, auch in der Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen vom Jahre 1867 (Seite 110. fg.) enthalten.

Anhang.

Verordnung,
betreffend Abänderungen des Vereins-Zoll-Tarifs
aus Veranlassung
des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Zollverein und Oesterreich
vom 11. April 1865.

Es treten nachfolgende Abänderungen des Vereins-Zolltarifs in Kraft:

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Zündwaaren (aus Nr. 5. a. Anmerk. 4.);
2) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte (Nr. 9. a.);
3) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel (Nr. 9. b. 1.);
4) Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (aus Nr. 11. b.);
5) rohes Garn von Flachs oder Hanf, Handgespinnst Nr. 22. a. 1. β.);
6) die unter Nr. 25. p. 2. begriffenen Gegenstände, mit Ausschluß von Cichorien, getrocknete, und Fische, nicht anderweit genannt;
7) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Nr. 25. q 2.);
8) grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulen-Bestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schnsser (Knicker) aus Marmor und dergleichen (aus Nr. 33. d. 1.);
9) Kälber (Nr. 39. b. 4.);
10) Schaafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (Nr. 39. c.).

II. Von nachstehenden Gegenständen sind statt der im Tarif bestimmten die nebenbezeichneten Zollsätze zu erheben:

1) von Schmuckfachen aus Eisen oder Stahl, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen (Nr. 6. f. 3. β.), vom Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.;
2) von gepreßtem, geschliffenem, abgeriebenem, geschnittenem, gemustertem, massivem weißen Glase; auch Behängen zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfen, Glasperlen, Glasschmelz (Nr. 10. c.), vom Centner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;

Digitized by Google

3) von farbigem bemaltem oder vergoldetem Glase, ohne Unterschied der Form; von Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (Nr. 10. e.), vom Centner 4 Thlr. oder 7 Fl.;

4) von Brüsseler und dänischem Handschuhleder, Kordwan, Marokin, Saffian und allem gefärbten und lackirten Leder (Nr. 21. b.), vom Centner 6 Thlr. 20 Sgr. oder 11 Fl. 40 Kr.;

5) von Butter (Nr. 25. f.), vom Centner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;

6) von Käse (Nr. 25. o.), vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;

7) von Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch anderen Schilfwaaren, ordinairen, gefärbt (Nr. 35. a. 2.), vom Centner 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr., ohne Taravergütung;

8) von anderen, als den unter Nr. 38. a. genannten Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbigen oder weißen (Nr. 38. b. 1.), vom Centner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;

9) von weißem Porzellan (Nr. 38. c.), vom Centner 1 Thlr 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem im Eingange erwähnten Vereins-Zolltarif folgende Abänderungen:

1) in Nr. 5. a. treten „Zündwaaren" aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.;

2) in Nr. 6. f. 3. β. kommen „Schmuckfachen, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen", in Wegfall;

3) die Anmerkung zu Nr. 9. a. kommt in Wegfall;

4) in Nr. 11. a. werden hinzugefügt: „Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern";

5) in Nr. 25. p. treten an Stelle der Nr. 2. folgende Bestimmungen:

	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
2) Cichorien, getrocknete; Fische, nicht anderweit genannt . . .	—	15	—	52½
3) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß, ohne Zucker eingekocht	frei		frei	;

6) die Anmerkungen 1. und 2. zu Nr. 25. q. 2. kommen in Wegfall;

7) in Nr. 33. a. werden hinzugefügt: „grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor und dergleichen".

Zweiter Anhang
zum
Vereins-Zolltarif.

Mit dem 1. Junius 1868 treten zu Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. in der Tarifirung der nachverzeichneten Gegenstände folgende Aenderungen ein:

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr. 5. a. Anmerkung 4.);
2) Eisenvitriol (grüner) (aus Nr. 5. a. Anmerkung 7.);
3) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10. a.);
4) Borsten (aus Nr. 11. b.);
5) Cichorien, getrocknete (aus Nr. 25. p. 2.);
6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr. 25. q. 1.);

Digitized by Google

7) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus Nr. 27. a.);

8) Pferde (aus Nr. 39. a.) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2. zu Nr. 39. a.).

II. Im Eingangszolle ermäßigt und, anstatt der im Tarif bestimmten, mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2. c. 3.) für den Centner mit 26 Thlr. 20 Sgr. oder 46 Fl. 40 Xr.;

2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4. a.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

3) Wachholderöl und Rosmarinöl (aus Nr. 5. a.) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;

4) Fette Oele zum Medicinalgebrauche (aus Nr. 5. a.) und zwar:
in Fässern für den Centner 15 Sgr. oder 52½ Xr.;
in Flaschen oder Kruken für den Centner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;

5) Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin (aus Nr. 5. a.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

6) Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus Nr. 5. a. Anmerkung 1.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

7) Alaun (aus Nr. 5. a. Anmerkung 2.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

8) Lakritzensaft (aus Nr. 5. a. Anmerkung 5.) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

9) Chromsaures Bleioxyd (aus Nr. 5. a. Anmerkung 6.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6. a. für den Centner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

11) Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus Nr. 6. b.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6. c. und f. 2. α.) für den Centner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Xr.;

13) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen (Nr. 6. Anmerkung 2. zu b.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

14) Sensen, Sicheln, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser), (aus Nr. 6. f. 2. β.) für den Centner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz (aus Nr. 10. c.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrication (aus Nr. 10. c. und e.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13. f.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.

18) Hopfen (Nr. 14.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

19) Musikalische Instrumente (Nr. 15. a. 1.) für den Centner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Xr.;

20) Uebersponnene Kautschuckfäden (aus Nr. 17. d.) für den Centner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;

21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe (aus Nr. 17. d.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

22) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17. f.) für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

23) Kleider und Putzwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18. c.) für den Centner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Xr.;

24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Kordnan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21. b.) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

Digitized by Google

25) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüſſeler und Däniſchem Leder, von ſämiſch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art (Nr. 21. d.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

26) Rohes Garn von Flachs oder Hanf, Maſchinengeſpinnſt (Nr. 22. a. 1. α.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

27) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäſchertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22. b.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.

28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus Nr. 22. f.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

29) Künſtliche Hefe (aus Nr. 25. c.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

30) Wein und Moſt, auch Cider in Fäſſern und Flaſchen, mit Ausnahme von ſolchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meiſtbegünſtigten Lande behandeln (aus Nr. 25. e.) für den Centner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

31) Cacaomaſſe, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocoladen-Surrogate (aus Nr. 25. n.) für den Centner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

32) Mit Zucker, Eſſig, Oel oder ſonſt, namentlich alle in Flaſchen, Büchſen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingeſalzene Früchte, Gewürze, Gemüſe und andere Conſumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fiſche; zubereiteter Senf (aus Nr. 25. p. 1.) für den Centner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Xr.;

33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 25. q. 1.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

34) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27. b.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus Nr. 27. c.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eiſen, jedoch weder angeſtrichen noch lackirt (aus Nr. 27. c. und d.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermuſtern, von durchſchlagenem Papier, ingleichen von Streifen von dieſen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Deviſen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe (aus Nr. 27. c.) für den Centner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

38) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Beſätze (Nr. 28. b.) für den Centner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Xr.;

39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33. d. 2.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

40) Bürſten und Beſen aus Binſen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisſtroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4. a. und Nr. 35. b.) für den Centner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.;

41) Hüte aus Holzſpan ohne Garnitur (aus Nr. 35. d. 1.) für den Centner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Xr.;

42) Weißes Porcellan mit farbigen, weder vergoldeten noch verſilberten Randſtreifen (aus Nr. 38. d.) für den Centner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Xr.;

43) Ochſen und Zuchtſtiere (Nr. 39. b. 1.) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Xr.;

44) Kühe (Nr. 29. b. 2.) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Xr.;

45) Jungvieh (Nr. 39. b. 3. und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.;

46) Spanferkel Nr. 39. c. 2.) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10½ Xr.;

47) Hammel (Nr. 39. d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.

Digitized by Google

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereins-Zolltarif folgende Abänderungen:

1) in Nr. 2. c. treten an Stelle der Nr. 3. folgende Bestimmungen:
„3) alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind:
α. gebleicht, auch appretirt für den Centner. . . . 26 Thlr. 20 Sgr. 46 Fl. 40 Xr.,
β. alle anderen; dann Spitzen und Stickereien für den Centner. . . . . 30 „ — „ 52 „ 50 „ “;

2) in Nr. 5. a. kommen „fette Oele zum Medicinalgebrauche“ in Wegfall;

3) die Anmerkungen zu der Nr. 5. a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:
Es treten:
„Eisenvitriol (grüner)“ aus der Anmerkung 7. in die Anmerkung 3.;
„schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas“ aus der Anmerkung 1. in die Anmerkung 4.;
„Alaun“ aus der Anmerkung 2. in die Anmerkung 4.;
„Lakritzensaft“ aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8.;
„Baryt, schwefelsaurer, gepulvert“ aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.
Es werden hinzugefügt:
„chromsaures Bleioxyd“ der Anmerkung 1.;
„Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin der Anmerkung 4.;
„Wachholderöl und Rosmarinöl“ der Anmerkung 5.;
nach „chromsaure Erd- und Metallsalze“ in der Anmerkung 6. die Worte: mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd“.
Es gelangt in Wegfall:
„Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden“, in der Anmerkung 4.;

4) am Schlusse der Nr. 6. b. treten an Stelle der Worte: „einen Centner“ die Worte: „fünfzig Pfund“;

5) der Anmerkung unter 2. zu Nr. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken“;

6) in Nr. 6. f. 2. β. gelangen „Sensen, Sicheln“ in Wegfall und treten der Nr. 6. f. 2. α. am Schluß hinzu;

7) die Anmerkung zu Nr. 10. a. kommt in Wegfall;

8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz“ treten aus Nr. 10. c. in Nr. 10. b.;

9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10. erhält folgende Fassung:
„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrication gebraucht werden; Glasurmasse“;

10) in der Nr. 11. treten „Borsten“ aus der lit. b. in die lit. a.;

11) in Nr. 13. e. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe“, gesetzt: „Glas“;

12) in Nr. 17. treten „übersponnene Kautschuckfäden“ aus lit. d. in lit. c.;

13) in Nr. 22. d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche“;

14) in Nr. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren“ hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten“;

15) in Nr. 25. tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung:
„c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe:
1) künstliche, für den Centner 7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Xr.
2) andere, für den Centner 11 „ — „ 19 „ 15 „ “;

16) die Nr. 25. e. erhält folgende Fassung:
„e. 1. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen:
α) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln *) für den Centner. . . . . 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Xr.
β) aus anderen Ländern für den Centner . . . . . 2 „ 20 „ 4 „ 40 „

*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Facturen, kaufmännischen Correspondenzen ꝛc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Directiv-Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

2. Essig in Flaschen oder Kruken für den Centner . . . . 4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Xr.“;

Digitized by Google

17) in der Nr. 25. n. kommen in Wegfall:
„Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate";

18) an die Stelle der Nr. 25. p. 1 tritt folgende Bestimmung:
„p. 1. *α.* Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate für den Centner . . . . . 7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Xr.,
β. mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Centner . . . . . 5 Thlr. — Sgr. 8 Fl. 45 Xr.";

19) in Nr. 25. p. treten „Cichorien, getrocknete" aus der Nr. 2. in die Nr. 3.;

20) in Nr. 25. q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate aus der Nr. 1. in die Nr. 2.;

21) an Stelle der Nr. 27. a. treten die nachstehenden Bestimmungen:
„a. 1. Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier . . . . . frei. frei.
2. Fliegenpapier, Gichtpapier für den Centner. . . . . — Thlr. 15 Sgr. — Fl. 52½ Xr.";

22) der Nr. 27. b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt";

23) die Nr. 27. c. erhält nachstehende Fassung:
„c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Centner . 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.
2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe für den Centner. . . . . 1 Thlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Xr.";

24) in Nr. 33. b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen";

25) in Nr. 35. treten „Strohbesen" aus lit. b. in lit. a. und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur" aus lit. d. 1. in lit. b.;

26) die Nr. 35. d. erhält folgende Fassung:
„d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:
1) ohne Garnitur, für das Stück . . . . . — Thlr. 2 Sgr. — Fl. 7 Xr.
2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan. — „ 4 „ — „ 14 „ ";

27) in Nr. 38. tritt: „Porcellan, weißes mit farbigen Streifen aus lit. d. in lit. c.;

28) an die Stelle der Nr. 39. a. treten folgende Bestimmungen:
„a. 1. Pferde . . . . . frei. frei.
2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück . . . 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Xr.";

29) die Anmerkung zu Nr. 39. b. erhält folgende Fassung:
„Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen:
Zuchtstiere . . . . . für das Stück 1 Thlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Xr.".

Digitized by Google

IV. Ueberdies werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

1) „Bernsteinöl“ wie „Leinölfirniß“ nach Nr. 5. a. Anmerkung 4.;
2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack“ wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt“ nach Nr. 35. a. 1.;
3) „Cichorien, gedörrte“ wie „Cichorien, getrocknete“ nach Nr. 25. p. 3.;
4) „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)“ wie „schwarzes Eisenblech“ nach Nr. 6. c.;
5) „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit, oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20. fallen, wie „feine Holzwaaren“ nach Nr. 13. i.
6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn“ wie „grobe Bürstenbinderwaaren“ nach Nr. 4. a.;
7) „Glaskorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige“ wie „Glasperlen“ nach Nr. 10. b.;
8) „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen“ wie „ganz grobe Gußwaaren“ nach Nr. 6. f. 1.;
9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme, Lampenschalen), welches durch Abreiben oder Aetzen der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist“, wie weißes Hohlglas, ungemustertes“ nach Nr. 10. b.;
10) „Kautschucköl“ wie „Theeröl“ nach Nr. 36;
11) „Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“, und zwar:
    in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
    in Fässern nach . . . . . Nr. 26. a. 2.;
12) Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten“ wie hölzerne Hausgeräthe“ nach Nr. 13. e.;
13) „Oel, fettes zum Medicinalgebrauche“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“, und zwar:
    in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
    in Fässern nach . . . . . Nr. 26. a. 2.;
14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol“ wie zubereiteter Senf“ nach Nr. 25. p. 1. β.;
15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt“, wie „graues Löschs und Packpapier“ nach Nr. 27. a. 1.;
16) „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)“ wie „Oel, anderweit nicht genannt“, und zwar:
    in Flaschen oder Kruken nach Nr. 26. a. 1.,
    in Fässern nach . . . . . Nr. 26. a. 2.;
17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl“ wie „Nudeln“ nach Nr. 25. q. 2.

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereins-Zolltarif Seite 230. zu „Packleinwand“ enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modificirt:

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.“

Gesetz

Digitized by Google

Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie.

Die Gebühren, welche nach §. 12. des Zollgesetzes, §. 57. der Zollordnung und Nr. III. der dritten Abtheilung des Zolltarifs zu erheben sind, wenn Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt werden, oder wenn es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien bedarf, werden aufgehoben.

Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops.

Vom 1. September 1861 ab ist bis auf Weiteres an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrop zu erheben, und zwar vom

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe nach dem 30 Thaler-fuße. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½ Gulden-fuße. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenen Zucker	1 Zentner	7	10	12	50	14 in Fässern in Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 13 in Kisten; 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentner	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber; 13 in Kisten unter 8 Zentnern;
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentner	4	7½	7	26¼	10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanasters, Kranjans); 7 in anderen Körben; 6 in Ballen.
2) Syrop	1 Zentner	2	15	4	22½	11 in Fässern.
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						

Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker.

Die Tara für Rohzucker und Farin (Zuckermehl) beträgt a) in Kisten von 8 Zentnern und darüber: 13 Pfund vom Zentner Bruttogewicht; b) in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanasters, Kranjans): 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht; c) in Ballen: 4 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

Digitized by Google

I. F.

(Seite 1 bis 12.)

Verordnung,

betreffend

die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Vom 12. October 1867.

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1.

Die Salzabgabe (§. 2 des Gesetzes) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter Nr. IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrole und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2.

Die im §. 4 des Gesetzes gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1) Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;

Digitized by Google

2) Die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;
3) die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4) die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7 des Gesetzes entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4 des Gesetzes gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3.

Die im §. 6 des Gesetzes gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4.

Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7 des Gesetzes unter Nr. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1) das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2) die Kontrole-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3) die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4) die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5.

Den mit der Kontrole beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht

Digitized by Google

lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 6.

In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7.

Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Directiv-Behörde besonders festzustellen.

§. 8.

Die im §. 9 des Gesetzes gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1) die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2) die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3) den Namen des Transportanten;
4) den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5) die begehrte Abfertigungsweise;
6) etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter 1. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung. 1.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9.

Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10.

Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster 2. ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes 2.

Digitized by Google

von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§. 10 Nr. 1 des Gesetzes) und im Grenzzollbezirk dient.

Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster 3. wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll.

Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster 4. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes, Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I. beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung der obersten Finanz-Behörde. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§. 11.

Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1) innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dgl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12.

Der von dem Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster 5. aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Directiv-Behörde ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1,000 Thlr. (fünfzehnhundert

Digitized by Google

Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Die nach §. 20 des Gesetzes zu erhebende Kontrolgebühr wird vorerst auf den Betrag von Zwei Sgr. für den Zentner festgesetzt. Außer den Natron-, Sulphat- und Sodafabrikanten sind von dieser Gebühr auch Glasfabrikanten befreit.

§. 13.

Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14.

Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15.

Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Digitized by Google

Muster 1.

Anmeldung.

№ _____ des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes.
№ _____ des Registers über die Versendung des denaturirten Salzes.

Unterzeichnetes Salzwerk versendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eisenbahn)

an zu

_____ Säcke
_____ Tonnen } gez.

à Ctr. Pfd. { Koch- / Stein- / denatur. } Salz

zusammen Ctr. Pfd. netto
" " brutto

und beantragt

a. sofortige Versteuerung (Kontirung der Steuer)
   1. zu Lasten des Salzwerks.
   2. zu Lasten des Salzhändlers N.
b. Abfertigung auf Begleitschein (I.) (II.)
c. Denaturirung.

Saline den ten 18 . .

Das oben bezeichnete Salz ist in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolbeamten
zu netto Ctr. Pfd. verwogen,
mit Pfd. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verschlossen worden
und äußerlich wie folgt bezeichnet:

Saline den ten 18 . .

N. N.
Steuer-Aufseher.

Die Steuer ist mit Thlr. Sgr. Pf. { erhoben / kontirt } und das Salz
mittelst { Versendungsscheins / Begleitscheins } № _____ von der Saline abgelassen.

Saline den ten 18 . .

N. N.
Steuer-Einnehmer.

(Der nicht entsprechende Vordruck ist bei der Ausfüllung des Formulars zu durchstreichen.)

Digitized by Google

Muster 2.

№ ____

(Wappen.) Versendungsschein.

Der *Fuhrmann Meier* aus *Holtensen*
hat heute behufs des Transports nach *dem Steinkruge* für *Gastwirth Pape*
10 { Säcke / Tonnen } Salz, gezeichnet: *G. E. 1—10.*
netto *20* Ctr. — Pfd. empfangen.
Die Steuer ist { entrichtet / kontirt } mit *40* Thlr. — Sgr. — Pf.

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortschaften:

Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise des Transports
im Grenzbezirke nur bis
und außer demselben bis
gültig.

den ten 18 . .

Salz-Steuer-Amt.

N. N.

Zur Nachricht.

Versendungsscheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Digitized by Google

Muster 3.

(**Anikat**) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (**Duplikat**) bescheinigt wird.

№.

Freie Hanse- (**Wappen.**) stadt Lübeck.

Begleitschein I.

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs-Amt: **Empfangs-Amt:**

Der zu meldete heute dem unterzeichneten Amte an,
die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch wohnhaft zu
an wohnhaft zu versenden zu wollen und soll der Ausgang
aus dem Zollvereinsgebiete über das { Steuer- / Zoll- } Amt zu erfolgen.

Salzgattung.	Der Kolli: Zahl u. Art der Verpackung.	Der Kolli: Bezeichnung.	Brutto-Gewicht: Ctr.	Brutto-Gewicht: Pfd.	Netto-Gewicht: Ctr.	Netto-Gewicht: Pfd.	Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
-Salz.							

Der { übernimmt / übernehmen } aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

, den ten 18

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

, den ten 18

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

(Stempel.)

Salz-Steuer-Amt.

Vermerke.

Digitized by Google

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am ten 18 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt №

2) Revisionsbefund
   a. in Betreff des Verschlusses:
   b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 18 { Vor- / Nach- } Mit-tags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten 18

(Stempel.)

-Amt.

Digitized by Google

Muster 4.

(**Anikat**) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (**Duplikat**) hierdurch bescheinigt wird.

№.....

Freie Hanse- (**Wappen.**) stadt Lübeck.

Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt: **Empfangs-Amt:**

D , wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch wohnhaft in an den , wohnhaft in

Salzgattung.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Bezeichnung.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	Netto-Gewicht. Ctr.	Netto-Gewicht. Pfd.	Betrag der Salzsteuer. Thlr.	Betrag der Salzsteuer. Sgr.	Betrag der Salzsteuer. Pf.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch specielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

[redacted]

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

Unterschrift des Bürgen: den ten **Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:** den ten 18

(Stempel.) **Salz-Steuer-Amt.**

Digitized by Google

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt ' Nummer

des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers

hier gebucht worden.

den ten 18

(Stempel.) Amt.

Digitized by Google

Muster 5.

Nachweisung

der

auf Anmeldung des Salzwerksinhabers ..... zu .....

im Monate .....

verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes, sowie der Anmeldung №	Salzmenge, Nettogewicht. Ctr.	Pfd.	
			Die nebenberechnete Steuer ist gebucht im (Haupt-Journal Nr.) Kredit-Journal Nr. (Haupt-Manual Seite Nr.) Kredit-Manual Seite Nr.
Summa...			

Davon beträgt die Steuer

Thlr. Sgr. Pf.

den ten 186

Salz-Steuer-Amt.

N. N. N. N.

H.-A.-Rendant. H.-A.-Kontroleur.

Der Unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Haupt-Steuer-Amte zu die Anschreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt.

den ten 18

Digitized by Google

I. G.

(Seite 1 bis 4.)

Anweisung,

betreffend

die Kreditirung der Abgabe von ausländischem und inländischem Salz.

Ueber die Kreditirung der Abgabe von ausländischem und inländischem Salz und das dabei zu beobachtende Verfahren werden folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

1. An wen und unter welchen Bedingungen Kredit bewilligt werden darf.

Nach §. 12 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe von Salz (Nr. II.), kann gegen genügende Sicherheit nach dem Ermessen der Directiv-Behörde ein Kredit denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Thaler entrichten.

Die Salzhändler müssen kaufmännische Bücher führen, brauchen jedoch, sofern sie sich mit dem Bezuge des Salzes auf Begleitschein II. begnügen, nicht an einem Orte zu wohnen, an welchem ein mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. oder II. ausgestattetes Amt seinen Sitz hat.

§. 2.

Wer es ein Mal versäumt, die Zahlung der gestundeten Beträge pünktlich mit dem Ablauf der bestimmten Kreditfrist zu leisten, hat auf fernere Kreditbewilligung keinen Anspruch.

§. 3.

Eine Stundung der für abgabenfrei verabfolgtes Salz zu erhebenden Kontrolgebühr ist unstatthaft.

Digitized by Google

§. 4.

2. Kreditfrist. Die Kreditfrist darf den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.

§. 5.

Die gestundeten Beträge sind nach Ablauf der bewilligten Frist dergestalt einzuziehen, daß die Berichtigung nach Ablauf dieser Frist von Monat zu Monat nach Maßgabe der Anschreibungen erfolgt. Demgemäß müssen die im Laufe des Januar einem Salzhändler gestundeten, beziehungsweise die einem Salzwerks-Inhaber für den Monat Januar als fällig berechneten Abgaben, im Laufe des Monats April, und zwar spätestens bis zum 25., berichtigt werden, Beträge aus dem Monat Februar bis zum 25. Mai u. s. w.

§. 6.

Wenngleich die Einziehung der gestundeten Beträge in der Regel erst nach Ablauf der bewilligten Zahlungsfrist erfolgt, so ist doch unter besonderen Umständen, namentlich wenn in den Verhältnissen, mit Rücksicht auf welche die Befreiung von der Sicherheitsbestellung (§. 8) zugestanden worden ist, eine Veränderung vorgeht, oder eine Schmälerung der bestellten Sicherheit eintritt, die Directiv-Behörde befugt, die Einziehung der fälligen Abgaben vor Ablauf der Zahlungsfrist und selbst sofort zu bewirken.

§. 7.

3. Sicherheitsleistung. Wer die Kreditbewilligung in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, nach Maßgabe der für creditirte Zölle getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen Sicherheit zu bestellen.

Nur bis zum Betrage der bestellten Sicherheit kann die Stundung der Abgabe erfolgen. Steigert sich durch die ferner fällig werdende Salzabgabe die rückständige Summe über den sichergestellten Betrag hinaus, so muß entweder die Sicherheit vor dem bestimmungsmäßigen Zahlungstage erhöht oder es müssen mit dem Eintritt der Fälligkeit die nicht sichergestellten Steuerbeträge baar eingezahlt werden.

§. 8.

Ausnahmsweise kann solchen Inhabern von Privat-Salzwerken, deren Verhältnisse auch ohne Bestellung besonderer Kaution eine völlig genügende Sicherheit gewähren, die Salzabgabe von der Directiv-Behörde ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden.

§. 9.

4. Verfahren bei der Kreditbewilligung. Die bei den Hauptämtern eingehenden Anträge auf Kreditbewilligung sind in Gemäßheit des §. 1 dieser Anweisung mittelst gutachtlichen Berichtes der Directiv-Behörde vorzulegen.

Digitized by Google

§. 10.

Sämmtliche Haupt-Amts-Mitglieder haben die Verpflichtung, sich von der Lage und den Verhältnissen der Kreditgenießenden möglichst in fortdauernder Kenntniß zu erhalten, und, wenn ihnen Umstände bekannt werden, welche gegen die Solidität derselben Bedenken erregen, sofort darüber in gemeinschaftliche Berathung zu treten, um bei Zeiten die zur Sicherheit der Casse nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

§. 11.

5. Verfahren bei Abfertigung des Salzes, wofür Kredit bewilligt wird, sowie Behandlung der Kreditanerkenntnisse.

Derjenige, welchem ein Salzabgabe-Kredit bewilligt ist, hat über jeden einzelnen Betrag, dessen Anschreibung er begehrt, der Hebestelle ein Kreditanerkenntniß zu übergeben, welches folgender Fassung entsprechen muß:

„Der Unterzeichnete erkennt hierdurch an, daß ihm von dem ..... Amte zu N. .... die Salzabgabe (für den Monat .....) für

„.... Ctr. ..... Pfd. ausländisches (Koch- / Stein- / See-) Salz

„.... Ctr. ..... Pfd. inländisches (Koch- / Stein- / See-) Salz

„mit .... Thlr. .... Sgr. in Worten u. s. w. kreditirt worden ist.

„Er verpflichtet sich, diesen Abgabenbetrag bis zum ..... gegen „Zurücknahme dieses Anerkenntnisses baar einzuzahlen und bleibt für den ein„gezahlten Betrag verhaftet, sofern er es unterläßt, das Anerkenntniß zurück„zunehmen oder, bei theilweiser Bezahlung des in einem Anerkenntniß vermerkten „Betrages, den über die gültig bleibende Summe auf dem Anerkenntniß von „dem Amte abzugebenden Vermerk mit zu vollziehen."

Erfolgt die Kreditzahlung nicht bei der Hebestelle, welcher die Kreditanerkenntnisse übergeben worden, sondern bei dem diesem vorgesetzten Hauptamte, so hat letzteres der Hebestelle über jede Einzahlung sofort Nachricht zu geben, außerdem aber dem Kreditzahler eine Deposital-Quittung zu ertheilen, in welcher demselben zugleich die Verpflichtung auferlegt wird, diese Quittung binnen kürzester Zeit der Hebestelle auszuhändigen und hierbei, Behufs Aufhebung seiner Verbindlichkeit, das quittirte Anerkenntniß zurückzunehmen oder bei Theilzahlungen den über den gültig bleibenden Betrag auf dem Anerkenntniß abzugebenden Vermerk mit zu vollziehen.

Auf Grund der ausgehändigten Quittung bewirkt demnächst die Hebestelle die Löschung des Betrages in den Kredit-Büchern, sowie die Vereinnahmung und gleichzeitige Verausgabung als Ablieferung an das Haupt-Amt im Kassen-Journale. Dem Lieferzettel ist die dem Krediteinzahler vom Hauptamte ertheilte Deposital-Quittung beizufügen.

§. 12.

Auf dem Anerkenntnisse ist die Nummer des Einnahme-Journals und das Konto im Kredit-Manuale, wo die Buchung erfolgt ist, anzugeben.

Vor Abgabe des Anerkenntnisses und vor der Buchung des Betrages desselben darf Salz, von welchem die Abgabe zu entrichten ist, nicht verabfolgt werden.

Digitized by Google

§. 13.

6. Schlußbestimmung. In Betreff der Kreditirung sowohl des Salzpreises als auch der Salzabgabe für Salz, welches auf Staatssalzwerken oder sonst für unmittelbare Rechnung der Staatssalzwerke verkauft wird, sind die von der Salinenverwaltung erlassenen Bestimmungen maßgebend.

Digitized by Google

I. II.

(Seite 1 bis 10.)

Geſetz,

die Beſteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.

In Gemäßheit der allgemein und übereinſtimmend im Zoll-Vereine beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften wegen der Beſteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers wird hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Der aus Runkelrüben oder aus andern zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1. September beginnende Periode feſtzuſetzen und wenigſtens acht Wochen vor Anfang der letzteren bekannt zu machen iſt*).

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung beſtimmten Rüben erhoben und dabei bis auf weitere Beſtimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Centner Zucker zwanzig Centner rohe Rüben erforderlich ſind.

§. 2.

a. In denjenigen Rübenzucker-Fabriken, welche die Rüben im friſchen Zuſtande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor ſolche auf die Zerkleinerungs-Apparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden ſolchen Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt beſtehenden Anſtalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zuckerbereitung eine Waage nebſt den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungsapparats (der Reibe und resp. Schneidemaſchine) vorhanden ſein muß.

Es dürfen nicht weniger als je fünf Centner Rüben auf die Waage gebracht werden. Die Gewichts-Ermittelung durch Probeverwiegungen iſt unzuläſſig.

b. In denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet ſind, werden die Rüben — und zwar ſowohl die in der Fabrik ſelbſt getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörrtem) Zuſtande von auswärtigen Trocknungs-Anſtalten bezogen, oder in ſolchem Zuſtande von anderen Perſonen erworben werden — vor ihrer Einbringung in das Local, in welchem ſich die Extractionsgefäße befinden, auf einer, nebſt den erforderlichen Ge-

---

*) Die Steuer vom inländiſchen Rübenzucker wird vom 1. September 1858 an mit ſieben und einem halben Silbergroſchen oder ſechs und zwanzig und einem viertel Kreuzer vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung beſtimmten rohen Rüben erhoben. Dieſer Satz kommt ſo lange zur Erhebung, als nicht eine anderweite Vereinbarung unter den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten erfolgt. (Uebereinkunft der Zollvereinsſtaaten vom 16. Februar 1858.)

Digitized by Google

wichten von dem Fabrikinhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Locals zu haltenden Waage verwogen, und es werden, Behufs der Abgabenentrichtung, auf jeden Centner getrocknete fünf und ein halber Centner rohe Rüben gerechnet*).

c. Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Vorrichtungen ist der Fabrikinhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d. Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstaltungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäft beauftragten Beamten gegen Nässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Controle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Locals und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

§. 3.

Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rüben-Erndte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Centner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2. angeordnete specielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebes Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben, oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die specielle Controle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

§. 4.

Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

Der von der Hebestelle des Bezirks am Schlusse eines jeden Kalender-Monats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. In wiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung der obersten Finanzbehörde vorbehalten.

§. 5.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

§. 6.

Bei der Erhebung der Rübenzuckersteuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht und daß nur binnen gleicher Frist, vom gleichen Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

*) Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden vom 1. September 1862 ab auf jeden Centner getrockneter Rüben vier und drei viertel Centner rohe Rüben gerechnet. (Verabredung der XV. General-Zollconferenz, Hauptprotokoll §. 38. Seite 56 ff.)

Digitized by Google

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 7.

a. Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und aus Colonialzucker darf nur unter Beobachtung der von der obersten Finanzbehörde zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerinteresses zu treffenden Anordnungen Statt finden.

b. Rübenzucker-Fabriken innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, außer den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35. des Zollgesetzes und in den §§. 88. bis 90. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 und dürfen daher nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollinteresses nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden.

§. 8.

a. Wer um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens 6 Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunkts eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der in Preußischen Quarten ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.

b. Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuerbehörde bescheinigt, in dem Fabriklocale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c. Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzuckerfabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerbehörde davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d. Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Local gebracht werden.

Digitized by Google

§. 9.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde nummerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartinhalt muß der Fabrikinhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 10.

Die Steuerbehebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklocale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 11.

a. Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen) sowie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht Statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrikinhabers getroffen.

b. Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen und solche den Ober-Beamten der Steuerverwaltung (Ober-Controleuren, Ober-Inspectoren oder noch höher stehenden Beamten), sowie deren Vertretern jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Directivbehörde besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

§. 12.

a. Wenn eine neu angelegte Rübenzuckerfabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerbehebestelle des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginne des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb Statt finden soll.

b. Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt die Steuerhebestelle, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

§. 13.

a. Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Erndte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuer-

Digitized by Google

bebestelle ein nach einem besondern Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse sogleich anzumelden.

b. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuer-Hebestelle versehen, zurückgegeben, und muß in dem Betriebslocale reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern sogleich vorgelegt werden kann.

§. 14.

Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben in trockenem (gedörrtem) Zustande verarbeitet werden, sind verpflichtet, ihre gesammten Vorräthe an getrockneten Rüben nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschluß der Steuerbeamten steht, aufzubewahren, auch, so oft getrocknete (gedörrte) Rüben von außerhalb — sei es von auswärtigen Trocknungs-Anstalten oder von dritten Personen — bezogen werden sollen, der Steuerhebestelle solches spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, sowie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann, nach der Wahl des Fabrikinhabers, entweder für jeden einzelnen Transport oder für einen längeren Zeitraum im Voraus gemacht werden.

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuerbeamten abzuwarten, und in dessen Gegenwart alsdann sogleich — je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht — im ersteren Falle deren Verwiegung, im andern Falle deren Aufnahme in das unter Mitverschluß der Steuerbeamten stehende Aufbewahrungslocal zu bewirken.

Sollen demnächst Rüben, Behufs der Verarbeitung, aus dem Aufbewahrungslocale entnommen werden, so findet sich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Local zu öffnen und unter seiner Aufsicht die Rüben herausnehmen und verwiegen (§. 2. b.) zu lassen. Das auf einmal zu entnehmende Quantum Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik, nach Maaßgabe des stattfindenden Betriebs von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 15.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze und insbesondere in den §§. 8—14. ertheilten Controle-Vorschriften ist nicht nur derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 16.

Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Controlirung der Branntwein- und Braumalzsteuer obliegt, und es kommen, rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, sowie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen und dieser gegen jene, die Vorschriften der §§. 43. bis einschließlich 49. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins mit der Maaßgabe in Anwendung, daß soweit in diesen Bestimmungen von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Rüben bereiten.

Digitized by Google

§ 17.*)

Einer Defraudation macht sich schuldig, wer

1) in dem nach §. 13. zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rübenvorräthe, diese absichtlich zu gering angiebt, oder — Falls nach §. 3. die Entrichtung der Steuer in fester Summe zugestanden worden ist — die Menge der nach dem Fixationsvertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angiebt oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde vermehrt; ferner, wer

2) da, wo die Rüben im frischen Zustande verarbeitet werden, dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungsapparate aufnimmt, oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft; endlich wer

3) da, wo die Rüben im getrockneten Zustande verarbeitet werden, getrockete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extractionsgefäße bringt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft, oder getrockete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzuckerfabrik einführt. Kann in den Fällen unter 2 und 3 der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maaßgabe des §. 25. oder 26. Statt.

§. 18.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 Thlr. betragen soll.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

§. 19.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 18. eintretende Geldbuße verdoppelt.

§. 20.

Jeder fernere Rückfall wird mit dem doppelten der im §. 19. bestimmten Geldbuße, sowie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzuckerfabrikation und zur Hülfsleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet

*) Zur Ergänzung der §§. 17 sequ. dieses Gesetzes ist weiter Nachstehendes verordnet:

§. 1

Wer auf irgend eine Art dem Staate die Rübenzuckersteuer entzieht oder zu entziehen versucht, hat die in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Strafen der Defraudation verwirkt.

§. 2.

Dieser Strafe verfällt namentlich auch derjenige, welcher durch Vorkehrungen, die zu einer unrichtigen Feststellung des Gewichts der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben zu führen geeignet sind, die Steuer verkürzt oder zu verkürzen sucht.

§. 3.

Läßt sich der Steuerbetrag, dessen Entziehung bewirkt oder versucht worden, nicht feststellen, so tritt eine Geldbuße von zehn bis einhundert Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4.

Weiset jedoch der Angeschuldigte in dem im § 2. bezeichneten Falle nach, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt.

Digitized by Google

§. 21.

Die Strafe der Defraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn in den unter Nr. 2 und 3 des §. 17. gedachten Fällen

1) unter amtlichem Verschlusse befindliche Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße eigenmächtig in Betrieb gesetzt, oder

2) nicht angemeldete Zerkleinerungsapparate oder Extractionsgefäße gebraucht, oder

3) nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt worden sind.

§. 22.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wissentlich Theil nehmen, sind nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 23.

Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung, auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht Statt gefunden hat.

§. 24.

Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden, unter gleicher Voraussetzung, wie am Schlusse des §. 23, die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können.

§. 25.

Wer die Fabrikgeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen, nicht, wie im §. 8 vorgeschrieben ist, anzeigt, oder den Rauminhalt der Kessel und Pfannen der Vorschrift des §. 8. zuwider, zu gering angiebt, oder die im §. 9. vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr., welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Thlr. erhöht wird.

§. 26.

Die Uebertretung solcher, in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen und der in Gemäßheit desselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. geahndet werden

§. 27.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beigetrieben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Arbeitsstrafe, welche jedoch im ersten

Digitized by Google

Falle die Dauer von einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, dagegen aber im dritten oder in einem ferneren Rückfalle nicht unter einem halben Jahre betragen soll.

§. 28

In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, der Concurrenz anderer Verbrechen, der Bestechung der Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen letztere gelten die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes und, wenn solche darin nicht enthalten sind, die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 29.

Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die Vorschriften des Zollstrafgesetzes zur Anwendung

§. 30.

Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Defraudation bestimmten Strafen verjähren in drei Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Contravention

Gesetz,

die Vergütung für ausgeführten Rübenzucker betreffend.

Auf Grund einer unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten am 25. April 1861 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker wird hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Für Rohzucker und Farin sowie für Brod-, Hut- und Candis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, eine, der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt

§. 2.

Wer diese Steuervergütung (§. 1.) oder die Zollvergütung in Anspruch nimmt, hat die vorgeschriebenen und vorzuschreibenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Vergütungen zu erfüllen.

Digitized by Google

Bekanntmachung

wegen

Vergütung der Rübenzuckersteuer für ausgeführten Zucker.

Nach Vorschrift der §§. 1 und 2 des Gesetzes, die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker betreffend, soll für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt. Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr., für Brod-, Hut- und Candiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker mit 3 Thlr. 15 Sgr. vom Centner gewährt.

   Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

   Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 15 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, wofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 26 Sgr. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Candiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuervergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Besteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

   Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Candiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höheren Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Colli angiebt und dasjenige

Digitized by Google

Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (Nr. 4) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Haupt-Amt ist, dem vorgesetzten Haupt-Amte einzusenden.

6) Von den Haupt-Aemtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuervergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen der Directivbehörde vorgelegt.

7) Die Directivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf creditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei den Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben, oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine, und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuervergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe entnommen werden.

Lübeck, 1868. Gedruckt in der Rathsbuchdruckerei.

Digitized by Google

II.

Zur Bekanntmachung des Senates vom 1. August 1868.

(No. 48. Seite 109.)

A. Regulativ, betreffend die dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Erleichterungen, nebst Nachtrag.

B. Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

C. Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände.

D. Anleitung zur richtigen Anfertigung der über die einzuführenden Waaren abzugebenden Declarationen und zur Vorrichtung der Kollis zum Plombage-Verschluß.

E. Anweisung zur Abfertigung von Waarenversendungen aus dem Inlande (Zollvereinsgebiet) durch das Ausland (Zollvereins-Ausland) nach dem Inlande.

F. Anweisung zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

G. Bekanntmachung, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen.

H. Bekanntmachung, betreffend Zollvergütung beim Bau von Seeschiffen.

J. Bekanntmachung, betreffend die Zollvergütung bei der Ausfuhr von dem aus indischem Rohzucker raffinirten Zucker.

K. Bekanntmachung, betreffend die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz.

L. Verzeichniß der sprachgebräuchlich zu den „Kurzen Waaren" zu rechnenden Waaren-Artikel, auf welche die Begünstigungen unter VI. und VII. der dritten Tarif-Abtheilung Anwendung finden.

Digitized by Google

Digitized by Google

II. A.

(Seite 1 bis 10.)

Regulativ

in Betreff

der dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden

Zoll-Erleichterungen.

§. 1.

Als Wein-Großhändler wird von der Steuer-Verwaltung nur Derjenige anerkannt, welcher den Weinhandel mit kaufmännischen Rechten betreibt, kaufmännische Bücher darüber führt, den Wein in größerer Menge für eigene Rechnung einbringt und fortdauernd ein Lager von fremdem Wein hält, dessen Umfang durch die in Anspruch genommenen Zugeständnisse bedingt wird. 1. Einleitung. 1. Begriff des Weingroßhandels.

Diejenigen, welche mit Wein bloß Speditions- und Commissions-Geschäfte treiben, können daher an den Bewilligungen dieses Regulativs eben so wenig, wie Weinschänker und Gastwirthe Theil nehmen. Ist aber mit einer Weinhandlung, welche in einem, dem Begriffe des Großhandels entsprechenden Umfange betrieben wird, ein Weinschank oder eine Gastwirthschaft verbunden, so wird dieselbe um deswillen von dem Genusse der für den Großhandel bestimmten Erleichterungen nicht ausgeschlossen.

§. 2.

Die dem Großhandel mit fremdem Wein unter den weiter unten angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen zu gewährenden Erleichterungen bestehen: 2. Erleichterungen, welche dem Weingroßhandel zugestanden werden.

1) für den zum Absatze innerhalb des Zollvereinsgebiets bestimmten Wein

   a. in einem Erlasse am Eingangs-Zolle, so wie

   b. in einem fortlaufenden (eisernen) Zollcredit von einer bestimmten Menge Wein durch Bewilligung eines Privat-Creditlagers, und

2) für den zum Absatze in das Ausland bestimmten Wein in der Bewilligung eines Privat-Transitlagers.

Digitized by Google

II. Von dem, zum Absatze innerhalb des Zollvereinsgebiets bestimmten Wein.

A. Zoll-Erlaß.

1. Betrag desselben.

§. 3.

Der Zoll-Erlaß beträgt entweder:

a. sechs und zwei Drittheil Procent für Abgang und Auslaufen, oder

b. zwanzig Procent für Abgang, Auslaufen, Einzehrung und Satz.

§. 4.

2. Bedingungen der Bewilligung, a. des Zoll-Erlasses von 6⅔ Procent.

Der Zoll-Erlaß von 6⅔ Procent (§. 3 a.) wird solchen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinlager von mindestens 60 Orhoft Wein überhaupt — sei es vereinsländischer (mit Einschluß des inländischen) oder fremder Wein — oder von 25 Orhoft fremden Weins halten, dann gewährt, wenn sie gewöhnlichen Wein in einer Menge von zehn Orhoft, oder feinen Wein, als: Kap-, Malaga-, Madeira-, Muskat-, Xeres-Wein und alle anderen Sorten Wein, welche beim Einkaufe einen höhern Werth, als Einhundert und Funfzig Thaler für das Orhoft haben, in einer Menge von vier Orhoft entweder aus dem Auslande einführen oder aus einer Packhofs-Niederlage beziehen.

§. 5.

b. des Zoll-Erlasses von 20 Procent.

Der Zoll-Erlaß von 20 Procent (§. 3. b.) wird denjenigen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinlager von mindestens 120 Orhoft Wein überhaupt — sei es vereinsländischer (mit Einschluß des inländischen) oder fremder Wein — oder von 50 Orhoft fremden Weins halten, dann bewilligt, wenn sie auf einmal wenigstens zwanzig Orhoft Wein unmittelbar aus dem Lande des Ursprungs, und zwar:

a. unmittelbar*) aus Spanischen, Französischen, Portugiesischen, Italienischen oder entfernteren Häfen: entweder über die vereinsländischen Hafenplätze an der Ost- und Nord-See, an der Jahde, Ems, Weser und Elbe, oder auf dem Rheine über Emmerich und über Neuburg, auf der Elbe über Lauenburg und zu Lande über Aachen, sowie auf den von Bremen und Hamburg in das Zollvereinsgebiet führenden Eisenbahnen;

b. zu Lande aus Frankreich: über Luxemburg, Saarbrücken, das Nebenzollamt I. Schaidt, Neuburg a. Rh., Kehl, Alt-Breisach, über das Haupt-Zollamt bei Schusterinsel, oder mittelst der aus Frankreich über Belgien nach Aachen führenden Eisenbahn;

c. aus der Schweiz: über das Haupt-Zollamt bei Rheinfelden oder über Thiengen, Stühlingen, Randegg, Constanz, Ludwigshafen, Ueberlingen, Friedrichshafen oder Lindau, und

d. aus den Oesterreichischen Staaten: über Passau, Schärding am Thurm, Simbach, Salzburg, Rosenheim, Mittenwald, Pfronten, Oswiecim, Neustadt in Oberschlesien, Zittau, Pirna oder Marienberg, oder auf der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn, sowie auf den Eisenbahnen über Oderberg und Bodenbach, ferner über die Zoll-Aemter zu Liebau, Mittelwalde und Klingebeutel

einführen.

*) Als unmittelbarer Bezug wird es auch angesehen, wenn Wein aus Bordeaux auf dem Wege über Leith in Schottland nach Stettin bezogen wird.

Digitized by Google

Auf Wein, welcher aus Packhofs-Niederlagen entnommen wird, findet die Bewilligung nur dann Statt, wenn beim Eingange des Weins der Nachweis des unmittelbaren Bezugs aus dem Lande des Ursprungs nach den Bestimmungen des §. 6 geführt worden ist.

Zu dem vorstehend (§. 4 und 5) gedachten Weinlager kann auch derjenige Wein gerechnet werden, welcher für eigene Rechnung des Wein-Großhändlers unverzollt in der öffentlichen Niederlage seines Wohnorts aufgenommen ist, sofern das auf der öffentlichen Niederlage befindliche und dem Lager des betreffenden Weinhändlers hinzugerechnete Weinquantum

1) nicht commissions- oder speditionsweise niederlegt, sondern nur für eigene Rechnung des Weinhändlers, der sich auf Verlangen der Zollbehörde durch seine Bücher darüber auszuweisen hat, eingeführt worden, und
2) stets durch neue, den Versendungen vom Lager entsprechende Bezüge vom Auslande ergänzt wird.

§. 6.

Eines besonderen Nachweises über den unmittelbaren Bezug des Weins aus dem Lande des Ursprungs (§. 5) bedarf es dann nicht, wenn Französische Weine unmittelbar über die Grenze des Zollvereins gegen Frankreich, Schweizer Weine über die Grenze gegen die Schweiz oder Ungarische und andere Oesterreichische Weine über die Grenze gegen den Oesterreichischen Staat eingeführt werden.

Dagegen muß in allen anderen Fällen der unmittelbare Bezug des Weins durch Vorlegung der Facturen, Frachtbriefe oder Connoissemente und nöthigenfalls der Correspondenz und der Handlungsbücher nachgewiesen werden.

Was insbesondere den Weinbezug aus solchen Französischen Hafenplätzen anlangt, in welchen sich ein Consul eines Zollvereinsstaates befindet, so ist das folgende Verfahren zu beobachten:

1) Bei dem unmittelbaren Transporte des Weins aus dergleichen Französischen Häfen nach vereinsländischen Häfen an der Ostsee, Nordsee, Jahde, Ems, Weser und Elbe muß in dem Ladungs-Verzeichnisse oder Manifeste durch einen vereideten Mäkler die Verladung bescheinigt und die Unterschrift des Mäklers durch den Consul beglaubigt sein. Bei etwaniger Weitersendung des Weins aus den vereinsländischen Hafenplätzen wird der unmittelbare Eingang des Weins aus einem französischen Hafen auf Grund der Manifeste u. s. w. in den zu ertheilenden Begleitscheinen amtlich bescheinigt.

2) Wird Wein aus Französischen Häfen der in Rede stehenden Art über nicht vereinsländische Elb-, Weser- oder Nordsee-Häfen in das Zollvereinsgebiet eingeführt, so muß

a. der Empfänger des Weins das ihm durch die Post zugehende Exemplar des in dem Versendungshafen ausgestellten, von einem vereideten Mäkler bescheinigten und von dem Consul beglaubigten Connoissements innerhalb der nächsten drei Tage nach Empfang desselben der Steuerbehörde seines Wohnorts zum Visiren und Abstempeln vorlegen;
b. das Connoissement ausdrücklich auf den Namen desjenigen inländischen Weinhändlers, welcher ein Exemplar desselben, Behufs der Bewilligung des Zoll-Erlasses vorzulegen hat (a.), lauten und zugleich darin für jedes Gebinde sowohl dessen im Handel übliche Benennung (tonneau, feuillette, barrique, tierçon), als auch der in Litres ausgedrückte Maaß-Inhalt angegeben sein, und
c. der von Bordeaux und Cette zu beziehende Wein, bei welchem die Gebinde vor der Verladung in Bordeaux und Cette am Spunde und Zapfen von Seiten des

Digitized by Google

Consuls versiegelt werden, mit unverletzten und unverdächtigen Siegeln im Bestimmungsorte eingehen. Ausnahmsweise kann die Versiegelung der Gebinde bei dem über Hamburg oder Rotterdam, oder Antwerpen, Bremen und Bremerhafen, zu beziehenden Wein, nach der Wahl und Einigung der Empfänger und Absender, auch erst resp. in Hamburg oder Rotterdam, oder Antwerpen, Bremen und Bremerhaven durch den dortigen Lübeckischen event. den Preußischen Consul oder Consular-Agenten bewirkt werden.

§. 7.

c. des Zoll-Erlasses Überhaupt.

Der Zoll-Erlaß (§. 3a und b) wird nur dann gewährt, wenn

a. die im §. 4 namentlich genannten feinen Weine, desgleichen Burgunder- und Ungar-Wein in nicht kleineren, als $^1/_2$ Orhoft- ($1^1/_2$ Eimer) Gebinden ($^1/_4$ Pipe, $^1/_4$ Both, 1 Feuillette, 1 Anthal);

b. alle anderen Weine aber mindestens in ganzen Ohm- (2 Eimer) Gebinden

eingehen. — Auf Wein in Flaschen findet Zoll-Erlaß nicht Statt.

Die in den §§. 4 und 5 bestimmten Wein-Mengen von 4, 10 und 20 Orhoft müssen, wenn der Zoll-Erlaß bewilligt werden soll, in ungetheilten Transporten über die Grenze eingehen. Es wird aber die Bewilligung des Zoll-Erlasses für den zum Absatze im Zollvereinsgebiete bestimmten Wein dadurch nicht ausgeschlossen, daß von dem, in einer, den Zoll-Erlaß begründenden Menge eingeführten Wein ein Theil unmittelbar wieder in das Ausland gesandt oder für das Transitlager eines Weinhändlers bestimmt wird.

Kann der Zoll-Erlaß von 20 Procent nicht zugestanden werden, so wird um deswillen die Bewilligung des Erlasses von $6^2/_3$ Procent nicht versagt, wenn sonst die Bedingungen erfüllt werden, an welche die letztere geknüpft ist.

§. 8.

3. Feststellung des Zoll-Erlasses.

Der Zoll-Erlaß wird nach dem Bruttogewichte und zwar von demjenigen Haupt-Amte festgestellt, bei welchem der Eingangs-Zoll zur Anschreibung kommt. An dem einmal gehörig festgestellten Zollbetrage wird späterhin ein Erlaß nicht zugestanden.

Wird der Erlaß bei einem Amte nachgesucht, in dessen Bezirke der betheiligte Wein-Großhändler nicht wohnt, oder welchem derselbe als solcher nicht bekannt ist, so muß der Weinhändler durch eine Bescheinigung des Haupt-Amtes, in dessen Bezirke sein Wohnort liegt, nachweisen, daß er zum Genusse des Zoll-Erlasses befugt sei.

Geht Wein auf den Namen eines Spediteurs oder einer Commissions-Handlung, jedoch für Rechnung eines, zum Genusse des Zoll-Erlasses befähigten Wein-Großhändlers ein, so wird der Erlaß diesem letztern dann zugestanden, wenn derselbe dem Grenz-Zollamte oder dem Amte, bei welchem die schließliche Abfertigung erfolgt, als Eigenthümer des Weins angemeldet und diese Eigenschaft durch seine eigene Erklärung bestätigt wird.

§. 9.

B. Fortlaufender (eiserner) Zoll-Credit (Wein-Credit-läger.)

1. Begriff desselben.

Der fortlaufende (eiserne) Zollcredit besteht darin, daß, in Folge der Bewilligung desselben und so lange diese dauert, für eine, dem Umfange des Lagers angemessene Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Feststellung des Zollbetrages ausgesetzt bleibt und erstere, wenn sie späterhin erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarife zu leisten ist.

Von allem Wein, welchen eine Handlung über den ihr bewilligten eisernen Creditbetrag hinaus einführt, muß, insofern nicht zeitweise eine Erhöhung dieses Creditbetrages zugestanden

Digitized by Google

wird (§. 11), der Eingangs-Zoll sofort entrichtet werden, wobei jedoch die Bewilligung des gewöhnlichen Gelderedits (nach den dafür bestehenden Vorschriften) nicht ausgeschlossen ist.

§. 10.

2. Wem ein eisernes Creditlager zu bewilligen ist.

Nur solchen Wein-Großhändlern, welche regelmäßig ein Lager von mindestens Einhundert und Funfzig Orhoft fremden Weins zum Absatze im Vereinsgebiete halten, kann ein fortlaufender (eiserner) Credit bewilligt werden.

§. 11.

3. Veränderungen des eisernen Creditbetrages:

a. durch zeitweise zugestandene Erhöhung.

In Jahren, welche zum Einkaufe von Wein besonders günstig sind, kann der eiserne Creditbetrag erhöht werden, wenn von dem Inhaber eines Creditlagers Wein in solcher Menge außergewöhnlich bezogen und das Lager über den fortlaufend creditirten Bestand dergestalt vergrößert wird, daß der Eingangs-Zoll von dem überschießenden Betrage sich auf mehr als 4000 Thlr. beläuft. Im Falle einer solchen vorübergehenden Erhöhung des eisernen Credits muß der Eingangs-Zoll für diejenige Wein-Menge, um welche der Creditbetrag zeitweise erhöhet wird, nach Maaßgabe des Absatzes durch monatliche Zahlungen abgetragen werden, zu welchem Ende die Weinhandlung mit Ablauf eines jeden Monats ihren Verkauf der Steuerbehörde so lange anzugeben hat, bis der zusätzliche Credit gelöscht ist.

§. 12.

b. durch Herabsetzung.

Ist bei keiner der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Lager-Revisionen (§§. 31 und 32) ein, den eisernen Creditbetrag erreichender Bestand an fremdem Wein vorgefunden worden, so findet eine entsprechende Herabsetzung des Creditbetrages — jedoch nicht unter 150 Orhofte (vergl. §. 10) — Statt. In diesem Falle ist der Weinhändler verpflichtet, von dem Quantum Wein, um welches der eiserne Credit vermindert wird, den Eingangszoll sofort zu erlegen, ohne daß eine weitere Stundung des letztern, nach den für den Gelderedit bestehenden Vorschriften bewilligt wird.

§. 13.

4. Bedingungen der Bewilligung.

a. Sicherheitsleistung.

Für den bewilligten Credit (§§. 9 u. 11) muß Sicherheit nach den Vorschriften für den Gelderedit geleistet, auch von dem Inhaber des Weinlagers mittelst gerichtlicher Erklärung die Verpflichtung übernommen werden, das Lager während der Dauer der Creditbewilligung keinem Dritten zu verpfänden.

§. 14.

b. Verpflichtung zur Anmeldung der Lagerräume.

Jede Weinhandlung, welche fortlaufenden Credit genießt, ist verpflichtet, die Keller oder anderen Aufbewahrungsorte, welche sie für den Wein in Gebrauch hat, der Steuerbehörde schriftlich anzumelden, auch Veränderungen in Betreff der Lagerräume jedesmal anzuzeigen.

§. 15.

c. Verpflichtung zur Anmeldung von Weinversteigerungen und sonstigen Veränderungen der Bestände des Creditlagers.

Auch dürfen Inhaber von Creditlägern weder Weinversteigerungen, noch solche Veränderungen, durch welche der Lagerbestand unter 150 Orhoft vermindert wird, vornehmen, ohne solches der Steuerbehörde vorher angezeigt zu haben.

Digitized by Google

§. 16.

d. Gleichzeitiger Handel mit in- und vereinsländischem Wein.

Weinhändlern, welche auch mit inländischem oder vereinsländischem Weine handeln, kann ein fortlaufender Credit für fremden Wein nur dann gewährt werden, wenn sie den in- und vereinsländischen Wein von den Beständen an fremdem Wein getrennt — wo möglich in besonderen Kellern — halten, und sich über den Bezug des erstern auf Erfordern jederzeit ausweisen.

§. 17.

5. Erlöschen des fortlaufenden Credits.

Hat der Bestand eines Creditlagers bei allen, im Laufe eines Jahres Statt gefundenen Aufnahmen (§§. 31 und 32) nicht volle 150 Orhoft (§. 10) betragen: so hört die Bewilligung eines fortlaufenden Credits auf und es tritt die Verpflichtung zur Verzollung des Creditlagers ein. Nach Befinden der Umstände kann zwar die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Gestattung von Abschlagszahlungen erleichtert werden: eine spätere Wiederbewilligung von fortlaufendem Credit aber findet in solchen Fällen in der Regel nicht Statt.

§. 18.

6. Competenz der Behörden.

Die Prüfung der Befähigung der einzelnen Weinhandlungen zur Erlangung eines fortlaufenden Credits und die Festsetzung der diesfälligen Bedingungen, sowie die Bewilligung einer vorübergehenden Erhöhung des Credits (§. 11), gebühren der Directiv-Behörde, vorbehältlich der Berufung an die oberste Finanz-Behörde.

§. 19.

III. Läger von unverzolltem Wein zum Absatze nach dem Auslande (Wein-Transitläger).

1. Begriff derselben.

Wein-Transitläger sind unverzollte Privatläger an Orten, denen das Niederlagerecht bewilligt ist, für solche, zum Absatze nach dem Auslande bestimmte Weine, welche — weil dieselben einer Behandlung bedürfen oder weil es an geeigneten Räumen in der öffentlichen Niederlage fehlt, — nach §. 60 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 und den Bestimmungen des, für den Ort bestehenden besondern Packhofs-Reglements, von der Aufnahme in die Packhofs-Niederlage ausgeschlossen sind.

§. 20.

2. Wem solche zu bewilligen sind.

Nur denjenigen Weinhandlungen wird ein Wein-Transitlager bewilligt, welche einen beständigen Lager-Vorrath von wenigstens Zweihundert Orhoft fremden Weins zum Absatze in das nicht zum Zollverein gehörige Ausland halten.

§. 21.

3. Bedingungen der Bewilligung.

Wein-Transitläger sind überhaupt nur unter Beobachtung derjenigen Maaßregeln zulässig, welche die Steuerbehörde in jedem einzelnen Falle, zum Schutze gegen Mißbrauch, anzuordnen für nöthig findet.

Digitized by Google

Insbesondere aber müssen die Räume, in welchen unverzollter Wein lagert, völlig abgesondert und wohl verschließbar sein.

§. 22.

4. Verschluß und Oeffnung der Läger.

Die Wein-Transitläger stehen unter Controle und Mitverschluß der Steuerbehörde, welche, so oft es von dem Lager-Inhaber begehrt wird, die Oeffnung des Lagers veranlaßt und die amtliche Bewachung des Zugangs bis zu dessen Wiederverschließung anordnet.

Der Inhaber des Lagers muß an jedem Tage, an welchem er die Aufschließung desselben verlangt, eine Gebühr von 15 Sgr. entrichten, und darf an einem solchen Tage acht Stunden und zwar:

in den Monaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr und in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr

im Keller, fortgesetzt oder mit Unterbrechung, arbeiten lassen.

§. 23.

5. Verfahren in den Lägern.

a. Zugang des Weins zum Lager.

In die Transitläger muß der Wein in der Beschaffenheit gebracht werden, in welcher derselbe aus dem Auslande eingegangen ist.

Es darf nur solcher Wein in diese Läger aufgenommen werden, welcher entweder sogleich beim Eingange zum unverzollten Lager declarirt und vom Grenz-Zollamte unter Verschluß abgefertigt worden, oder welcher aus einem Transitlager in ein anderes, mit Beobachtung der dafür ertheilten Vorschriften (§. 27), übergeht.

§. 24.

b. Bearbeitung des Weins im Lager.

Innerhalb des Lagers, während dessen amtlicher Beaufsichtigung, ist die Behandlung des Weins dem Lagerbesitzer überlassen. Insofern aber zu diesem Behufe Wein aus dem freien Verkehr oder irgend eine andere Flüssigkeit in den Lagerraum gebracht werden soll, muß solches vorher schriftlich, mit Angabe der Menge, der Steuerbehörde angezeigt werden, welche die Menge solcher Flüssigkeiten vor dem Einlaß in die Lagerräume ermittelt und dem Lagerbestande zuschreibt. Solcher Zugang wird diesem Bestande völlig gleich geachtet und wie unverzollter Wein behandelt.

§. 25.

c. Abgang des Weins vom Lager.

aa. durch Versendung in's Ausland.

Versendungen von Wein aus den Transitlägern in das Ausland dürfen nur in Mengen von Einem Eimer und darüber geschehen.

Der Wein muß in dem nämlichen Zustande in das Ausland übergehen, in welchem derselbe aus dem Lager kommt und der Versender unweigerlich allen denjenigen Anordnungen genügen, welche die Steuerbehörde zur Sicherstellung dieser Bedingung entweder im Allgemeinen oder in jedem einzelnen Falle für nöthig erachtet.

Nachdem die Menge des zu versendenden Weins, dem Maaße nach, ermittelt worden (§. 28), werden die Gebinde, Kisten u. s. w. unter Verschluß gesetzt und verwogen; der Wein wird sodann, seiner Bestimmung gemäß, mit einem Begleitscheine abgefertigt.

Digitized by Google

Von der Verabfolgung aus dem Lager an bis zur beendigten Abfertigung bleibt der Wein unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht.

§. 26.

bb. durch Verzollung.

Aus den Transitlägern kann Wein zum Verbrauch im Lande in Mengen von mindestens Einem Eimer, gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangs-Zolls von dem Bruttogewichte des solchergestalt in den freien Verkehr übergehenden Weins, entnommen und vom Lager-Conto abgeschrieben werden. Ein Zoll-Erlaß (§. 3) wird jedoch für dergleichen Wein nicht gewährt.

Der Uebergang von Wein aus Transitlägern in Credităger ist zwar mit Genehmigung der Directiv-Behörde zulässig, aber ein Zoll-Erlaß (§. 3) wird in solchen Fällen ebenfalls nicht bewilligt, sondern die wirklich übergehende Menge des Weins wird im Conto des Transitlagers ab- und im Credit-Conto ohne Abzug angeschrieben.

§. 27.

cc. durch Uebergang in ein anderes Transitlager.

Der Uebergang von Wein aus einem Transitlager in ein anderes Transitlager ist, mit Ausnahme der Fälle, wo der Uebergang in ein zweites Lager des nämlichen Besitzers Statt findet, nur zulässig, wenn die Menge des übergehenden Weins mindestens 20 Orhoft beträgt. Es kommen dabei die Vorschriften des §. 25 mit der Maaßgabe in Anwendung, daß, wenn beide Läger sich im nämlichen Orte befinden, an die Stelle des Verschlusses und der Begleitschein-Ertheilung die amtliche Begleitung tritt.

§. 28.

6. Contoführung.

Das Conto über die Wein-Transitläger wird nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Maaße geführt und zu dem Ende die Menge, sowohl der zum Lager gelangenden Weine und anderen Flüssigkeiten, als des aus dem Lager zu entnehmenden Weins, durch innere Visirung der Gefäße oder durch Feststellung des Inhalts der Flaschen ermittelt.

§. 29.

7. Vergütung für Abgang durch Satz, Auslaufen und Einzehren.

Eine Vergütung für den, durch Satz, Auslaufen und Einzehren entstehenden Verlust wird dadurch gewährt, daß der bei der jährlichen Aufnahme des Bestandes (vergl. §. 32) gegen den Soll-Bestand sich ergebende Ausfall als ein durch die vorgedachten Ursachen entstandener Abgang betrachtet und vom Lager-Conto abgeschrieben wird, in sofern solcher Zehn Procent des Soll-Bestandes nicht übersteigt. Ist der Ausfall größer, so muß von dem Mehrbetrage der Eingangs-Zoll entrichtet werden.

§. 30.

8. Auflösung des Lagers.

Will ein Weinhändler das ihm bewilligte Transitlager eingehen lassen, so kann dem Antrage: die Bestände desselben ganz oder theilweise in sein eigenes oder in das Creditlager einer anderen Weinhandlung übergehen zu lassen, wenn keine besonderen Bedenken entgegenstehen, entsprochen werden. Die Bewilligung eines Zoll-Erlasses für den übergehenden Wein aber findet, mit Rücksicht auf die, dem Inhaber des Transitlagers nach §. 29 bereits zu Theil gewordene Vergütung, nicht Statt.

Digitized by Google

Vermindern sich die Weinbestände eines Transitlagers bis unter die im §. 20 festgesetzte Menge, so ist die Erlaubniß zur Haltung eines Transitlagers erloschen und der Inhaber desselben verpflichtet, über die vorhandenen Weinbestände innerhalb einer, von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist in zulässiger Weise anderweit zu verfügen.

§. 31.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. Aufsicht der Steuerbehörde.

Die Steuerbehörde ist befugt, die Erfüllung der Bedingungen, an welche die Bewilligung des Zoll-Erlasses oder eines Privatlagers geknüpft wird, zu kontroliren und darüber von den Weinhandlungen Nachweis zu fordern. So oft dieselbe Veranlassung findet, durch Besichtigung, Proben, Vermessen u. s. w. der Lagervorräthe Ueberzeugung zu nehmen, daß diejenige Weinmenge, welche eine Weinhandlung vorräthig halten soll, in deren Gewahrsam wirklich vorhanden sei, muß dem Vorstande des Haupt-Amts, so wie denjenigen Beamten, welche dazu einen schriftlichen Auftrag von ihm vorzeigen, der Zutritt zu den Lagerräumen gestattet werden.

§. 32.

2. Jährlicher Abschluß.

Einmal im Jahre, zu einer, von der Steuerbehörde näher zu bestimmenden Zeit, müssen die Weingroßhändler, welche auf Zoll-Erlaß Anspruch machen oder denen ein Privat- (Credit- oder Transit-) Weinlager bewilligt ist, ihre Lagerbücher abschließen und die Bestände nachweisen, auch alle diejenigen Vorkehrungen treffen, welche die Steuerbehörde nöthig findet, um die Revision der Bestände u. s. w., dem Zwecke entsprechend, bewirken zu können.

§. 33.

3. Behandlung neu entstehender Wein-Großhandlungen.

Neu entstehenden Wein-Großhandlungen kann sowohl der Zoll-Erlaß bewilligt, als auch ein fortlaufender Credit oder ein Wein-Transitlager zugestanden werden, wenn auch ihr Weinlager den dazu erforderlichen Umfang (§§. 4. 5. 10. 20) noch nicht hat, insofern ihrerseits die Verpflichtung übernommen wird, die Vervollständigung des Lagers innerhalb Jahresfrist zu bewirken. Geschieht dieser Verbindlichkeit kein Genüge, so wird die Bewilligung zurückgenommen und es müssen die erlassenen oder kreditirten Zollbeträge nachträglich eingezahlt werden.

§. 34.

4. Entziehung der Befugnisse und Vortheile dieses Regulativs.

Weinhändler, welche das in sie gesetzte Vertrauen mißbrauchen und Zoll-Defraudationen oder sonstige Handlungen zum Nachtheil des Steuer-Interesse entweder selbst begehen oder dabei Anderen behülflich sind, trifft, außer der zur Anwendung kommenden gesetzlichen Strafe, der Verlust der Befugnisse und Vortheile, welche das gegenwärtige Regulativ gewährt.

Die letztere Folge haben auch Diejenigen zu gewärtigen, welche den Vorschriften dieses Regulativs zuwiderhandeln oder die darin aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen.

Digitized by Google

Nachtrag

zu dem Regulativ in Betreff der dem Großhandel mit fremdem Wein zu gewährenden Zoll-Erleichterungen.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrath des Zoll-Vereins gefaßten Beschlusses hat das Regulativ in Betreff der dem Großhandel mit fremdem Weine zu gewährenden Zoll-Erleichterungen, für Lübeck die nachstehenden Abänderungen und Zusätze erfahren:

1) Zu §. 22 des Regulativs:

Die tägliche Arbeitszeit in den Weintransitlägern wird bei eintretendem Bedürfniß nach dem Ermessen des Haupt-Amtes von 8 bis auf 12 Stunden verlängert und für die Tage mit verlängerter Arbeitszeit die Beaufsichtigungs-Gebühr von 15 Sgr. verhältnißmäßig auf 22½ Sgr. erhöht.

2) Zu §. 25. Absatz 1 des Regulativs:

Die Minimalquantität, in welcher auf Transitlägern befindlicher Wein ins Ausland versendet werden darf, wird auf einen Viertel Eimer herabgesetzt.

3) Zu §. 25. Absatz 3 des Regulativs:

Bei der Versendung von Wein in das Ausland kann von der Ausfertigung eines förmlichen Begleitscheins abgesehen und der wirkliche Ausgang des von dem Transitlager abgemeldeten Weines auf der mit entsprechendem Vordruck zu versehenden Abmeldung unmittelbar bescheinigt werden.

Digitized by Google

II. B.

(Seite 1 bis 20.)

Allgemeines Regulativ

über die

Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen

in Bezug auf das Zollwesen.

Für den Verkehr auf den Eisenbahnen werden, unter Modification der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zollabfertigung und Controle, folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen 1. Transportmittel.

a. Wie solche beschaffen sein müssen.

Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagier-Effecten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, deren Ladung nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann. Weder in diesen Güterwagen, noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern, dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet.

Füllen die, bei der Ladung der vorbezeichneten Wagen oder Wagenabtheilungen übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen solchen Wagen oder Wagenabtheilung aus, so können sie in abhebbare Körbe oder Kasten von mindestens fünf und zwanzig Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen werden, welche mit festen Umfassungswänden, sowie mit einer Vorrichtung zum sicheren Verschlusse mittelst anzulegender Kunstschlösser versehen sein müssen, auch mit dem Namen der Station und der Verwaltung, der sie angehören, sowie mit fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind.

Digitized by Google

Alle hier gedachten Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Grenze überschreiten, dürfen, außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effecten geeignete Räume nicht enthalten.

§. 2.

b. Deren Kontrolirung. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güterwagen und die abhebbaren Körbe und Kasten, wie die Personenwagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den im §. 1 enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benutzung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

§. 3.

2. Stationsplätze und Haltestellen. Die Punkte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, sowie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben, werden der Steuer- und Zolldirection von der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorschriften dieses Regulativs Anwendung finden, anhalten oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Steuer- und Zolldirection. An anderen Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt oder drohender Gefahr anhalten oder Waaren ab- und zuladen.

§ 4.

3. Transportzeit. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effecten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86 der Zollordnung) beschränkt. Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Transportfrist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilligt werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf den von der Steuer- und Zolldirection genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zollaufsicht unterworfen. Die Eisenbahn-Verwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zweck für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derselben, hat die Eisenbahn-Verwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Steuer- und Zolldirection, sowie den Hauptämtern, in deren Bezirken sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, schriftlich Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extrazügen hat die Eisenbahn-Verwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungsstellen (§. 5) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

§. 5.

4. Abfertigungsstellen. Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden Güter kann nur bei Grenzämtern oder bei Aemtern im Innern, welche von der obersten Finanzbehörde

Digitized by Google

zu dieser Abfertigung besonders ermächtigt sind, erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11), oder den besonders gestatteten abhebbaren Körben oder Kasten, in welchen sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterwegs der Verschluß (§. 7) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Unter gleichen Voraussetzungen kann auch die Abfertigung der mittelst der Eisenbahn auszuführenden zoll- und kontrolepflichtigen Güter bei einem von der Grenze entfernter gelegenen Amte im Innern stattfinden. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Steuer- und Zolldirection bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stationsplätzen hat die Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche von der Zollbehörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume müssen verschließbar sein, und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahn-Verwaltung unter Verschluß gehalten. Dieselben dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden.

§. 6.

5. Abfertigungsstunden.

Die in den §§. 111 und 112 der Zollordnung festgesetzten Geschäftsstunden werden für die im §. 5 genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effecten, sowie der ankommenden und unter Wagenverschluß (§. 7) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, bewirkt werden muß.

§. 7.

6. Amtlicher Verschluß.

Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagenabtheilungen, der abhebbaren Körbe und Kasten, sowie der in den §§. 4 und 5 erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effecten findet mittelst besonderer Schlösser Statt.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahn-Verwaltung zu tragen.

§. 8.

7. Amtliche Begleitung.

Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet Statt:

1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamte belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letzteren nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar
   a. beim Eingange immer,
   b. beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist,
2) auf allen anderen Strecken, auf welchen dies in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und

Digitized by Google

den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse eingeräumt werden.

§. 9.

8. Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstelle besonders beauftragt worden, und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Steuer- und Zolldirection ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahn-Verwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Diese Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der vorerwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

§. 10.

II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande.

AA. Auf Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten.

1. Beladung der Güter.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effecten, welche auf einer Eisenbahn, welche die Zollgrenze überschreitet, eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen oder abhebbare Körbe oder Kasten (§. 1) verladen werden. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahn-Verwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin Statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effecten, welche sich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zolldefraude angesehen.

§. 11.

Frachtgüter und Passagier-Effecten, sowie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§. 5), dürfen nicht in einen und denselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich

Digitized by Google

von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1) befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effecten, beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter, gesondert verladen werden.

Diese Vorschrift findet auch auf die besonders gestatteten abhebbaren Körbe oder Kasten Anwendung.

§. 12.

2. Ordnung der Wagen.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß

1) sämmtliche, vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und

2) die bei dem Grenzzollamte und an anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

§. 13.

3. Abfertigung bei dem Grenz-Zoll-Amte a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamts angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofs, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahn-Angestellten, abgeschlossen (vergl. §. 5), und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 14 bis 17 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

§. 14.

b. Anmeldung der Ladung.

Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergiebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenzzollamte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungs-Verzeichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare. 4.

Diese Ladungs-Verzeichnisse müssen die verladenen Colli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen. Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagenabtheilungen, oder auch die abhebbaren Körbe oder Kasten, in welche die Colli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungs-Verzeichnisse sind doppelt auszufertigen, der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein. Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungs-Verzeichnisse ausgeschlossen.

§. 15.

c. Revision der Personen-Wagen und Sonderung der Güterwagen

Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5) die Abfertigung erhalten sollen.

Digitized by Google

§. 16.

a. Abfertigung an der Paſſagier-Effecten.

Nachdem die Reiſenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenſtände, welche ſie bei ſich führen, zu declariren, werden die Effecten derſelben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenſtände, in freien Verkehr geſetzt. Die Effecten der mit demſelben Zuge weiter fahrenden Reiſenden gehen bei dieſer Abfertigung den Effecten derjenigen Reiſenden vor, welche die Eiſenbahn am Grenzeingangsamte verlaſſen.

Finden ſich bei einzelnen weiter gehenden Reiſenden zollpflichtige Gegenſtände in ſolcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren ſofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges beſtimmt iſt, ſo müſſen dergleichen Gegenſtände einſtweilen zurückbleiben, um — nach vorgängiger Declaration des Reiſenden oder eines Beauftragten deſſelben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächſtfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Paſſagier-Effecten im Sinne dieſes Regulativs werden nur diejenigen Effecten angeſehen, deren Eigenthümer ſich als Reiſende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reiſe-Effecten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eiſenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

§. 17.

bb. der auf der Eiſenbahn weiter gehenden Güterwagen ꝛc.

Demnächſt werden die Wagen, Wagen-Abtheilungen, und abhebbaren Behälter (§. 1), in welchen ſich zur Abfertigung bei den verſchiedenen Abfertigungsſtellen im Innern (§. 5) beſtimmte Frachtgüter befinden, nach der Vorſchrift im §. 7. unter amtlichen Verſchluß geſetzt.

Der Zugführer, unter deſſen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeiſter unterzeichnet die, nach Vorſchrift des §. 14 über die Ladung dieſer Wagen übergebenen Ladungs-Verzeichniſſe und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eiſenbahn-Verwaltung die Verpflichtung, die in dieſen Verzeichniſſen genannten Wagen und beziehungsweiſe abhebbaren Behälter zur planmäßigen Zeit, in vorſchriftsmäßigem Zuſtande und mit unverletztem Verſchluſſe den betreffenden Abfertigungsämtern zu geſtellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchſten tarifmäßigen Eingangszolls von dem Gewichte der in dem Verzeichniſſe nachgewieſenen Waaren zu haften.

Es werden ſodann ſowohl die Ladungs-Verzeichniſſe mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüſſel zu den zum Wagenverſchluſſe oder zum Verſchluſſe der abhebbaren Behälter verwendeten Schlöſſern, amtlich verſchloſſen, an die betreffenden Abfertigungsſtellen adreſſirt und nebſt dem vom Grenzzollamte nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Anlagezetteln dem Zugführer, beziehungsweiſe Packmeiſter, zur Abgabe an die Abfertigungsſtellen, gegen Beſcheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweiſe Packmeiſter in Vollmacht der Eiſenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung ſoll ſich auf die richtige Ablieferung der Schlüſſel mit unverletztem Verſchluſſe dergeſtalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verſchluſſes derſelben für die Eiſenbahn-Verwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach ſich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verſchluſſes derjenigen Wagen, beziehungsweiſe abhebbaren Behälter, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verſchluß anvertrauten Schlüſſel gehören.

Digitized by Google

§. 18.

cc. der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Nach Abfertigung des weitergehenden Wagenzuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zollordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenzzollamts (§. 5) aufbewahrt.

§. 19.

4. Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen. a. Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergiebt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister, dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17). Der nach §. 5 zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen im §. 13 so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weitergehenden Wagen erfolgt ist.

§. 20.

b. Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Die zur Abfertigung bestimmten Wagen und beziehungsweise abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungsamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten deklarirt. Deklaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5) aufbewahrt.

Die von der Eisenbahn-Verwaltung abzugebende Deklaration soll genügen, auch wenn die Kolonne 9 über weitere Bestimmung der Waaren nicht ausgefüllt sein sollte; hingegen soll den Adressaten (Waarenempfängern) gestattet werden, in Specialdeklarationen (Auszügen aus der Deklaration der Eisenbahn-Verwaltung), welche innerhalb einer von der Zollverwaltung örtlich zu bestimmenden Frist zu überreichen sind, die Anträge für die weitere Zollbehandlung zu stellen.

Hat sich bei der Revision der Wagen und resp. der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, sowie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung gegeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses und Anlagezettels und deren Rücksendung an das Grenzzollamt.

§. 21.

c. Verschlußverletzung.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann, in Folge des Ladungs-Verzeichnisses (§. 17), für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen und beziehungsweise abhebbaren Behältern verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer

Digitized by Google

bei dem nächsten competenten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommene Verhandlung zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungsstelle aushändigen, welcher der Wagen oder der abhebbare Behälter zur Abfertigung zu gestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Directiv-Behörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

§. 22.

BB. Auf Eisenbahnen, welche erst am Grenzeingangsamte beginnen.

Auf Eisenbahnen, welche erst am Grenzeingangsamte beginnen, können Waaren auf Ladeverzeichnisse und Anfagezetteln unter folgenden Bedingungen abgefertigt werden.

1. im Anfageverfahren.

a. Die aus dem Auslande zum Grenzzollamte gelangten Waaren werden von dem Waarenführer diesem Amte zum Weitertransport auf der Eisenbahn unter Uebergabe der Ladungspapiere angezeigt und vorgeführt.

Das Amt hat die Waaren mit den Ladungspapieren zu vergleichen und bis der Weitertransport erfolgt unter sichere amtliche Aufsicht und Kontrole zu stellen. Zu diesem Ende sind an allen denjenigen Abfertigungsstellen, bei welchen eine solche Abfertigungserleichterung in Anwendung tritt, die erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen, durch welche das Zoll-Interesse vor Gefährdungen (durch unbefugte Entfernung, durch Vertauschung der Waaren u. s. w.) sicher zu stellen ist.

b. Der Weitertransport der Waaren muß innerhalb der bei dem Amte gestatteten Dispositionsfrist erfolgen, welche letztere in keinem Falle über das wirkliche Bedürfniß auszudehnen ist.

c. Vor der Verladung der Güter in die Eisenbahnwagen übergiebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister das im §. 14 vorgeschriebene Ladungs-Verzeichniß, auch sind hierbei sämmtliche übrige Vorschriften dieses Paragraphen zu beobachten.

d. Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Abfertigungsbeamten, welche auf dem Ladungs-Verzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Nummern der Colli mit der wirklichen Verladung bescheinigen, und es treten sodann im Uebrigen die Vorschriften des §. 17 des gegenwärtigen Regulativs in Kraft.

e. Für die Abfertigung im Bestimmungsorte gelten ebenfalls lediglich die Vorschriften dieses Regulativs und zwar insbesondere der §§. 19 bis 21.

§. 23.

2. im Begleitscheinverfahren.

Wird von dem im vorhergehenden §. gedachten Abfertigungsverfahren auf Ladungs-Verzeichnisse und Anfagezettel kein Gebrauch gemacht, so kann der betreffende Verkehr, wie folgt, behandelt werden:

a. Die aus dem Auslande zum Grenzzollamte gelangten Waaren werden von dem Wagenführer vor ihrer Einladung in Güterwagen diesem Amte nach Vorschrift der Zollordnung deklarirt.

b. Die bei dem Grenzzollamte erfolgende Revision der solchergestalt deklarirten Waaren kann auf eine Vergleichung der Zahl, der Zeichen und Nummern der

Digitized by Google

Kolli mit der Deklaration beschränkt werden. Wo die Eisenbahn-Verwaltung eine Verwiegung der Waaren vornehmen läßt, wird diese Verwiegung durch die Zollbehörde controlirt und das Resultat derselben in den amtlichen Revisionsbefund aufgenommen. Läßt die Eisenbahn-Verwaltung eine Verwiegung der Waaren nicht eintreten, so kann, je nach der Bestimmung der Zollbehörde, die wirkliche Feststellung des deklarirten Gewichts, wenn nicht von Deklaranten vollständige Verwiegung verlangt wird, durch Probeverwiegungen erfolgen oder auch ganz unterbleiben. Eine specielle Revision der Waaren findet nur ausnahmsweise, jedoch jedesmal in Fällen des Verdachts statt.

c. Nach der Revision erfolgt die Ausfertigung von Begleitscheinen, durch welche der Extrahent die zollordnungsmäßigen Verpflichtungen, mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Modificationen, übernimmt.

d. Die Waaren werden unter zollamtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und es werden die letzteren verschlossen.

e. Es erfolgt im Bestimmungsorte zollordnungsmäßige Revision.

f. Das Resultat dieser Revision bildet die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung. Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn

aa. die deklarirten Waaren ganz fehlen, oder

bb. die deklarirten Waaren in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, nach der sich eine geringere Abgabe berechnen würde, unter Umständen vorgefunden werden, die den Verdacht begründen, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine gänzliche oder theilweise Entfernung der deklarirten Gegenstände stattgefunden habe.

In solchen Fällen kann die Zollverwaltung, nach dem Ergebnisse der amtlichen Erörterungen, der Abfertigung zum Grunde legen, entweder

aa. die deklarirte Menge der Waaren unter Anwendung des höchsten Zollsatzes, oder

bb. die in den Deklarationen enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren.

§. 24.

B. Unmittelbarer Durchgang.

Güter, welche zur unmittelbaren Durchfuhr auf der Eisenbahn angemeldet werden, und in dem nämlichen Transportwagen, in welchem sie vom Auslande eingegangen sind, unverändert nach dem Auslande wieder ausgehen, dürfen auf Ladungs-Verzeichniß und unter Wagenverschluß direct nach dem Auslande abgefertigt werden, dergestalt, daß bei dem Grenzausgangsamte nur die Prüfung und Lösung des Verschlusses, sowie die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze erfolgt, mithin von der zollordnungsmäßigen Deklaration und Revision solcher Güter als Regel Abstand genommen wird.

Die vorgedachte Erleichterung soll indeß nur unter folgenden Bedingungen und Maaßgaben zur Anwendung gebracht werden:

a. Unmittelbar auf den Eisenbahnen durchgehende Güterzüge sind so einzurichten, daß genau festgestellt werden kann, wo und wie lange sich dieselben vom Grenzeingange bis zum Austritte befinden.

b. Bei der Zollabfertigung kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche

Digitized by Google

für den Fall der Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel in dem gegenwärtigen Regulative enthalten sind, mit der Maßgabe, daß beim Ausgangsamte die zollordnungsmäßige Abfertigung unterbleibt und dafür die Prüfung und Lösung des Verschlusses, sowie die Bescheinigung des Ausgangs eintritt, und daß für die unmittelbar durchgehenden Güter die anliegenden Muster zu den Ansagezetteln und Ladungs-Verzeichnissen zu verwenden sind, welche die Anzeige über die beabsichtigte unmittelbare Durchfuhr, die Angabe einer bestimmten Transportfrist und den entsprechenden Vordruck zu den Erledigungs-Bescheinigungen enthalten. Dergleichen Ansagezettel mit den dazu gehörigen Ladungs-Verzeichnissen, werden doppelt ausgefertigt und wie Begleitscheine behandelt.

Dasselbe Verfahren kann bezüglich der zum unmittelbaren Durchgang angemeldeten Güter auf solchen Eisenbahnen, welche beim Grenzzollamte beginnen, stattfinden, sowie ferner bei solchen Eisenbahnen, welche bei dem Grenzausgangsamte enden, im letztern Falle jedoch mit der Maßgabe, daß das Ausgangsamt außerdem noch eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Inhalt des Ladungs-Verzeichnisses vorzunehmen und zu beurkunden, auch demgemäß die Ausfuhr zu bescheinigen hat.

§. 25.

C. Ausgang nach dem Auslande. 1. Gegenstände welche einem Ausgangszoll unterliegen.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entweder entrichtet oder sicher gestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden. Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7), sowie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17) in der Art direct nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangsamte nur die Recognition und Lösung des Verschlusses beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolls stattfindet.

Zur Erfüllung der hinsichtlich des Ausgangszolls hieraus hervorgehenden Verpflichtungen hat die Verwaltung derjenigen Eisenbahn zu haften, welche von dem Versender Waaren zur Beförderung übernimmt, deren Bestimmungsort nach den der Eisenbahn-Verwaltung übergebenen Papieren im Auslande liegt.

Die Zusammenladung ausgangszollpflichtiger Güter des freien Verkehrs mit eingangszollpflichtigen Durchgangsgütern unter gemeinschaftlichem Wagenverschlusse ist zulässig, es müssen jedoch an Orten, wo die Eisenbahn die Zollgrenze nicht überschreitet, sowohl alle Ausladungen solcher Güter, als auch die Beförderung derselben in das Ausland selbst unter amtlicher Aufsicht geschehen. Andere Güter dürfen in Güterwagen mit ausgangszollpflichtigen Waaren nicht mit verladen werden.

§. 26.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zollordnung statt.

§. 27.

D. Transport im Inlande. 1. Waaren im freien Verkehr.

Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendung mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

Digitized by Google

Nur zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsscheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahn-Verwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§. 28.

2. Uebergangs-Steuerpflichtige Waaren.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer innern indirecten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

§. 29.

3. Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

Wenn Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5) befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem eine mit den erforderlichen Abfertigungsbefugnissen versehene Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7), sowie der Schlüssel (§. 17) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagenverschluß die Stelle des Rollo-Verschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

§. 30.

III. Strafen.

Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßheit des Zoll-Straf-Gesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche diese Personen, wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zollgesetze und dieses Regulativs, verurtheilt worden sind.

§. 31.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrserleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

Digitized by Google

A.

(zu §. 14 des Regulativs).

Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Ladungs-Verzeichniß Nr. (104)

für in (3 Wagen oder Wagen-Abtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge Nr (911) gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich-Preußischen Haupt-Zoll-)Amte zu (Wittenberge) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Berlin) bestimmten Güter und zwar in den Güterwagen:

(Nr. 23)
(Nr. 28)
(Nr. 31)

geladen hat.

Zugleich übergiebt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.
(Wittenberge) den (19)ten Juli 18(51).

(Unterschrift).

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Anfagezettel Nr. (319) gehörig.
(Wittenberge) den (19)ten Juli 18(51).

(Königlich Preußisches Haupt-Zoll-) Amt.

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht. Zoll-Ctr.	Brutto-Gewicht. Pf.	Angabe der Frachtbriefe.
	Summa					

Digitized by Google

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, sowie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Haupt-Steuer-) Amte zu (Berlin) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Wittenberge), den (19)ten (Juli) 18(51).

(Unterschrift).

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungs-Verzeichniß vollständig erledigt ist.

(Berlin), den (20)sten (Juli) 18(51).

(Königlich Preußisches Haupt-Steuer) Amt.

Im Deklarations-Register unter Nr. (49) eingetragen.

Digitized by Google

B.

Nr. 319. (zu §. 17 des Regulativs.)

Anfage-Zettel.

Der Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung (N. N.) führt drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Haupt-Steuer)Amte zu (Berlin) bestimmt, mit (zwanzig) Colli Güter beladen und, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind

Hiebei ein versiegeltes Packet mit (10) Stück Ladungs-Verzeichnissen und (vierzehn, Stück Frachtbriefen, sowie (drei) Schlüssel amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor)mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nr. (23) Schlösser (zwei).
(1) " " (28) " (drei).
(1) " " (31) " (ein).

(Wittenberge), den (19)ten (Juli) 18(51)

(Königlich Preußisches Haupt-Zoll-) Amt.

Erledigungs-Attest.

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor)mittag (9) Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande übergeben worden. Imgleichen:

1) ein unversiegeltes Packet mit Abfertigungs-Papieren,

2) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem vorstehend bezeichneten Verschlusse.

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

(Berlin), den (20)sten (Juli) 18(51).

(Königlich Preußisches Haupt-Steuer) Amt.

Digitized by Google

C.

(zu §. 24 des Regulativs).

(Sächsisch-Böhmische Staats-Eisenbahn).

Ladungs-Verzeichniß (No. 104)

für

in (3 Wagen oder Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge No. (911) gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Sächsisch-Böhmischen Staats-) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich-Sächsischen Neben-Zoll-) Amte (1) zu (Bodenbach) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden, und zum unmittelbaren Durchgange auf den Eisenbahnen zwischen hier und (Wendisch-Warnow) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen:

No. (23)
No. (28)
No. (31)

geladen hat.

Zugleich überreicht derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

(Bodenbach), den (19. April) 18(63).

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Ansagezettel No. (319) gehörig.

(Bodenbach), den (19. April) 18(63).

(Königlich Sächsisches Neben-Zoll-) Amt (1).

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. ℔.	Angabe der Frachtbriefe.
	Summa					

Digitized by Google

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. ℔.	Angabe der Frachtbriefe.
	Summa					

Digitized by Google

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Sächsisch-Böhmischen Staats-) Eisenbahn Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, sowie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel bis zum (24. April) 18(63) in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Neben-Zoll-) Amte zu (Wendisch-Warnow) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Bodenbach), den (19. April) 18(63).

(Unterschrift.)

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungs-Verzeichniß vollständig erledigt ist.

(Wendisch-Warnow), den (25. April) 18(63).

(Königlich Preußisches Neben-Zoll-) Amt (1).

(Unterschrift.)

Digitized by Google

D.

Nr. (319). (zu §. 24 des Regulativs.

Anfagezettel.

Der Bevollmächtigte der (Sächsisch-Böhmischen-Staats-) Eisenbahn-Verwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn über das (Neben-Zoll-) Amt zu (Wendisch-Warnow) bestimmt, mit (zwanzig) Colli Güter beladen, und, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Packet mit (zehn) Stück Ladungs-Verzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, sowie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (ein Blei) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor-) Mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nr. (28), Schlösser (zwei)
(1) " " (28), " (drei)
(1) " " (31), " (ein)

Bodenbach, den (19. April) 18(63).
(Königlich Sächsisches Neben-Zoll-) Amt (1).

(Unterschrift.)

Erledigungs-Bescheinigung.

Die in diesem, in das Empfangs-Register unter No. (836) eingetragenen, Anfagezettel bezeichneten Wagen sind heute (Nach-) Mittag (3) Uhr mit unverletztem Verschlusse hier gestellt worden; desgleichen

1) ein versiegeltes Packet mit Abfertigungspapieren,

3) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend verzeichneten Verschlusse.

Hierauf sind die angelegten Schlösser abgenommen, und die Wagen (Nach-) Mittags (5¼) Uhr (zum Ausgange auf der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn unter Begleitung des N. N. abgelassen worden) oder (auf der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn unter unseren Augen über die Zollvereins-Grenze ausgeführt worden).
(Wendisch-Warnow), den (24. April) 18(63).
(Königlich Preußisches Neben-Zoll-) Amt (1):

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Die vorgedachten, mir zur Begleitung übergebenen Güterwagen Nr. (23, 28, 31) sind (gestern Nach-) Mittag (6½) Uhr unter meiner Begleitung ohne Aufenthalt und Veränderung auf der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn über die Zollvereinsgrenze ausgeführt worden, was ich nach meiner Rückkunft hierdurch pflichtmäßig bescheinige.

(Wendisch-Warnow), den (25. April) 18(63).

Der Begleitungs-Beamte.
N. N.

Bemerkungen

der Zoll- und Steuerstellen, bei welchen von dem Inhaber des gegenwärtigen Ansagezettels vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamtes

a. eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports,
b. eine Uebernachtung des betreffenden Zuges, oder
c. die Wahl eines anderen Ausgangsamtes, oder
d. eine eingetretene Verschlußverletzung

angezeigt, oder bei welchen

e. besondere, den Transport betreffende Anträge gestellt werden möchten.

Digitized by Google

II. C.

(Seite 1 bis 8.)

Regulativ

über die

zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände.

Erster Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

§. 1.

Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von $^1/_{10}$ Zollpfund oder mehr müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Declaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a. der Name des Adressaten;
b. der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c. die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d. die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e. der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f. der Name des Versenders.

Die Inhaltserklärung kann in deutscher oder in französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in englischer, holländischer oder italienischer Sprache zuzulassen.

Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (Der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

§. 2.

Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen und Drucksachen;

Digitized by Google

3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;

4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde, beziehungsweise einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;

5) bei Waarenproben und Mustern zum Bruttogewicht von ½ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann.

§. 3.

Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§. 4), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speciell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§. 1.) ersetzt werden.

Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

Sowohl die Postbehörde, als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, insolange eine specielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

§. 4.

Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weiteren Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsort der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

Die in dem §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Acten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich erschtlich ist, ferner die in dem §. 2. unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weiteren zollamtlichen Behandlung nicht unterwerfen. Ebenso findet bei den in §. 2. unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§. 6. ff.) vorgeführt.

Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung (§. 5). Die schließliche Abfertigung (§. 6 ff) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder

Digitized by Google

Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

§ 5.

Die zollamtliche Vorabfertigung (§. 4.) besteht in Folgendem:

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a. mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Beschauung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3.) zu ersetzen;

sodann

b. diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6. ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück“ trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2. unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4, Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt werden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Zelleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

§. 6.

Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§. 4.) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Digitized by Google

Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

a. der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder

b. die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

§. 7.

Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefs (Begleitadresse), beziehungsweise der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat. Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- und Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§. 2. unter Nr. 5.) kann ohne Zuziehung des Adressaten von der Postbehörde veranlaßt werden.

§. 8.

Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen, und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung.

Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, beziehungsweise die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der unmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

§. 9.

Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des

Digitized by Google

Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:

1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußeren Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

Soweit bezüglich der im §. 2. unter Nr. 4. bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§. 5.), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

§. 10.

Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

§. 11.

Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung, beziehungsweise die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Ortes durch die Post zugeführt.

Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§. 12.).

§. 12.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestelldar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung

a. noch nicht stattgefunden, oder
b. bereits stattgefunden hat.

Digitized by Google

Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung, beziehungsweise Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse oder der Abschrift derselben wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maaßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt oder nach den bestehenden Postreglements behandelt.

Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

§. 13.

Sollen ausgangszollpflichtige Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

§. 14.

Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe, beziehungsweise der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein.“

Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle.

Digitized by Google

§. 15.

Päſſe, welche zur Erlangung des Anſpruchs auf zollfreie Wiedereinlaſſung der in das Zollvereinsausland zu verſendenden Muſter von den Zollbehörden ertheilt werden ſind (Muſterpäſſe), müſſen bei der Einlieferung der Sendungen zur Poſt den Begleitbriefen oder Begleitadreſſen offen beigefügt ſein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollſtelle beſcheinigt werden kann.

Dritter Abſchnitt.

Abfertigung von Gegenſtänden, welche mit den Poſten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16.

Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet beſtimmten Poſtſtücken iſt von dem Abſender eine Inhaltserklärung nach Maaßgabe der Vorſchriften im §. 1. beizufügen.

Die Poſtſtücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenſo behandelt, wie ſolches im §. 5. rückſichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poſtſtücke vorgeſchrieben iſt. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten ſämmtliche Inhaltserklärungen beziehungsweiſe Reviſionsnoten und auf Verlangen die Poſtkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poſtſtücken vorgelegt.

Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf ſolchen Curſen, auf welchen die Durchführung der Poſtſtücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Geſammtverſchluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechſel erfolgt, die desfallſige Vorſchrift des §. 5. in Anwendung zu bringen oder auch ſtatt des Geſammtverſchluſſes amtliche Begleitung eintreten zu laſſen.

Vierter Abſchnitt.

Abfertigung von Poſtſendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17.

Bei Gegenſtänden des freien Verkehrs, welche von vereinsländiſchen Poſtanſtalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden ſollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland beſtimmten Poſtſtücke werden von der Ausgangsſtelle unter zollamtlichen Geſammtverſchluß, oder ſoweit dies nicht ausführbar, unter Einzelverſchluß geſetzt, und es wird, daß und wie dies geſchehen, auf den Poſtkarten beſcheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollſtelle die Unverletztheit des amtlichen Verſchluſſes, worauf die Gegenſtände in den freien Verkehr geſetzt werden. An Stelle des Verſchluſſes kann auch amtliche Begleitung treten.

Mit Genehmigung der Directivbehörde kann, namentlich auf kurzen, das Ausland berührenden Straßenſtrecken, von dem zollamtlichen Verſchluſſe oder von der amtlichen Be-

Digitized by Google

gleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

Fünfter Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18.

Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§. 1.) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Declaration im Zollstrafgesetz enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Lübeck, 1868. Gedruckt in der Rathsbuchdruckerei.

Digitized by Google

II. D.

(Seite 1 bis 13.)

Anleitung

zur

richtigen Anfertigung der über die einzuführenden Waaren abzugebenden Deklarationen und zur Vorrichtung der Kollis zum Plombage-Verschluß.

(Mit 2 Anlagen.)

Um die vom Auslande eingehenden Waaren den im Zolltarif festgesetzten Zöllen unterwerfen und in den Fällen, wo sie nur durchgeführt oder nicht gleich an der Grenze verzollt werden sollen, den Anträgen des Waarenführers gemäß abfertigen, auch bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren, den Zollbetrag feststellen zu können, ist bei den Zollämtern eine Revision der Waaren nöthig.

Liegt für diese Revision keine oder nur eine ungenügende Erklärung des Waarenführers über Art, Menge und Bestimmung der Gegenstände vor, so sind die Zollämter genöthigt, sich die erforderliche Kenntniß der Waaren durch Abladung, Verwiegung, Oeffnung und Auspackung jedes einzelnen Kolli zu verschaffen, und da eine solche Behandlung aller zur Revision kommenden Waaren für den Verkehr sehr belästigend sein würde, so wird, wie die in der Anlage I. unter Nr. 1. abgedruckten bezüglichen Bestimmungen der Zoll-Ordnung des Näheren ergeben, von dem Waarenführer eine vollständige und richtige Angabe seiner Ladung verlangt, damit die Zollämter sich nach Umständen auf eine Vergleichung dieser Angabe mit dem Befunde und auf probeweise Verwiegungen und Auspackungen der Waaren beschränken können. Am Orte, wo die Waaren verladen werden, wird von dem Versender die Deklaration leicht richtig aufgestellt werden können, und es empfiehlt sich also bei den Betheiligten darauf hinzuwirken, daß dies überall geschehe, wo es nach den Umständen thunlich ist.

Im Uebrigen soll diese Anleitung dazu dienen, die richtige Aufstellung der Deklarationen zu erleichtern und damit die Nachtheile zu vermeiden, welche die Abgabe ungenügender oder unrichtiger Angaben nach sich zieht. Zur Erläuterung dient die unter II. beigefügte ausgefüllte Deklaration, in welcher die vorkommenden Fälle thunlichst vorgesehen und behandelt worden sind. Welches der verschiedenen gebräuchlichen Muster zu Deklarationen, ob ein solches in Querfolio-Format, in ganzer Bogengröße, ein Einlagebogen zu solchen, oder ein Muster, welches unter dem Formulare für die Deklaration

Digitized by Google

auch das für den Begleitschein über unverzollt vom Eingangs-Amte weiter zu versendende Waaren enthält, im einzelnen Falle zu verwenden sei, richtet sich nach der Größe, Mannigfaltigkeit und Bestimmung der Ladung.

Wenn Deklarationen mit Einlagebogen gebraucht werden, so müssen beide mit einer festen Schnur, aus einem Faden bestehend, zusammen geheftet sein. Die Enden des Fadens sind auf dem Titelblatte zusammen zu schürzen, um demnächst vom Zollamte angesiegelt zu werden.

Es ist gestattet, die Ladung in mehrere Deklarationen zu vertheilen, jedoch darf dadurch der Inhalt eines jeden besonderen Frachtbriefs nicht vereinzelt werden. In solchem Falle gilt für jede besondere Deklaration alles Dasjenige, was für eine Gesammt-Deklaration erforderlich ist. Um diese besonderen Deklarationen wird eine General-Deklaration in Querfolio-Format geschlagen, welche im Innern statt des Details nur enthält:

> Ich übergebe hiermit die über meine Ladung angefertigten Sechs (jedesmal mit Buchstaben) besonderen Deklarationen, mit den Buchstaben A. B. C. D. E. und F. bezeichnet und versichere, daß hiermit der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt ist.
>
> . . . . . den . . ten . . . . . .
>
> (Unterschrift.)

In welchen Fällen eine doppelte, in welchen Fällen eine einfache Ausfertigung der Deklaration erfordert wird, ergiebt der in Anlage I. unter 1 abgedruckte §. 7 der Zoll-Ordnung.

Sowie der Waarenführer die Deklarationen abgegeben hat, ist das Deklarationsgeschäft für ihn geschlossen, und es werden Ergänzungen, Berichtigungen oder Nachträge nicht weiter angenommen.

Für solche Fälle, in welchen das Gesetz nur eine mündliche Deklaration verlangt, ist die Abgabe und Annahme einer schriftlichen Deklaration nicht ausgeschlossen: ihr Vorhandensein ist vielmehr willkommen, da dadurch die Abfertigung abgekürzt und erleichtet wird.

Wer auch die Deklaration geschrieben hat, so muß sie doch von dem Waarenführer selbst auf dem Titelblatte und unmittelbar am Schlusse der letzten Eintragung unterzeichnet sein. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig oder ist sonst Anlaß dazu vorhanden, so wird das Zoll-Amt den Namens- oder Zeichnungszug des Waarenführers von Zeugen anerkennen lassen.

Die Deklaration muß ganz deutlich, namentlich in den Spalten 6 und 7 geschrieben sein. Träfe es sich, daß die Angaben in Spalte Nr. 9 so zahlreich wären, und so umständlich sein müßten, daß sie darin nicht Raum fänden, so können sie auf einem besondern Bogen abgegeben werden, was dann in der Spalte Nr. 9 zu bemerken ist.

In der Deklaration muß die ganze Ladung angegeben sein, nichts davon ausgenommen, auch wenn ein Theil an sich oder nur bedingungsweise abgabefrei ist. Eine unvollständige Angabe zieht Strafe nach sich.

Digitized by Google

Zu Spalte 1. Unter Position wird der Inhalt eines jeden einzelnen Frachtbriefes verstanden; die mit arabischen Ziffern in die Deklaration einzutragende Nummer derselben wird auch auf den Frachtbrief gesetzt. Gehören Waaren verschiedener Art zu einem und demselben Frachtbriefe, so werden sie, in der Reihenfolge des Frachtbriefs, besonders aufgeführt und mit a. b. c. d. ꝛc. bezeichnet. Sind keine Frachtbriefe vorhanden, so bilden diejenigen Stücke, welche zusammen gehören, eine Position.

Zu Spalte 6 a. Die Angabe des Brutto-Gewichts von verpackten Waaren muß für jedes Kollo besonders geschehen; ist jedoch die gleich tarifirte Waare in mehrere Colli so verpackt, daß ein jedes ein gleiches Gewicht hat, so genügt die summarische Ansetzung der Kollizahl und ihres Gewichts. Es ist bei Artikeln, welche in größern Massen vorzukommen pflegen, wie z. B. Kaffee, Reis, Pfeffer in Ballen, die Angabe des Gewichts jedes einzelnen Kollo zwar unbequem, indessen liegt in derselben ein hauptsächliches Mittel, die Waaren-Revision abzukürzen und zu vereinfachen. Sind z. B. Einhundert Ballen Kaffee nur zusammen zu 180 Ctr. angegeben, so muß die ganze Position über die Waage genommen, und falls sich beim Abschluß der einzelnen Verwiegungen eine Abweichung gegen die Declaration ergäbe, dieses aufhaltende Geschäft wiederholt werden. Ist aber das Gewicht eines jeden Kollo angegeben, so wird das Zoll-Amt bestimmen, wie viel und welche Ballen nur verwogen werden sollen, und ob, wenn bei solcher Gewichtsermittelung nichts zu erinnern war, mit der weiteren Verwiegung abgebrochen werden solle. Sind die genannten und ähnlichen Artikel in Ballen von gleicher Schwere verpackt, so können sich die Zoll-Aemter, nach Umständen, gleichfalls mit Probeverwiegungen begnügen und werden dabei wegen unerheblicher Abweichungen des Gewichts bis zwei vom Hundert keine Weiterungen machen, so lange nicht Mißbräuche in der Benutzung dieses Spielraums hervortreten.

Zu Spalte 7. Waaren in unverpacktem oder halbverpacktem Zustande werden, soweit es ihre Beschaffenheit gestattet, dem Gewichte und der Stückzahl nach im Ganzen angegeben. Hier sind diejenigen Gegenstände aufzunehmen, welche (wie Wagen, Schlitten, Hüte aus Stroh ꝛc., lebendes Vieh) nicht nach dem Gewicht, sondern nach der Stückzahl verzollt werden.

Zu Spalte 8. Die richtige Ausfüllung dieser Spalte läßt besonders eine rasche Abfertigung und leichtere Revision zu, und ist jedesmal mit genauer Beachtung des zur Zeit geltenden Zolltarifs zu bewirken, um die dem Zolltarif entsprechende Benennung der Waare danach zu wählen. Wenn auch nicht unrichtig deklarirt, sondern nur die Angabe in Bezug auf Benennung der Waare mangelhaft ist, so erwachsen daraus für den Waarenführer und für den Eigenthümer der Waaren schon manche erhebliche Nachtheile. Wäre z. B. Baumwollengarn deklarirt, so ist das abfertigende Amt nicht verpflichtet, näher zu ermitteln, welche Art von baumwollenem Garn, soweit die Erhebungs-Rolle für diesen Artikel einen Unterschied macht, vorhanden sind, sondern es kann die Deklaration auf Zutrauen annehmen und ohne Weiteres den höchsten Satz für baumwollenes Garn (dreidrähtiges pro Ctr. 6 Thlr.) erheben, wenn auch nur rohes ein- und zweidrähtiges Baumwollengarn (pro Ctr. 2 Thlr.) der Gegenstand der Einfuhr wäre. Würde aber das Amt die mangelhafte Deklaration im Interesse des Waarenführers, wie in der Regel geschieht, ergänzen wollen, so muß die Waare ganz ausgepackt und ausgelegt werden, weil es nunmehr die Pflicht desselben ist, sich auf das vollkommenste zu überzeugen, welche Waarengattungen den Tarif-Unterschieden nach vorhanden sind, damit die richtige Erhebung der Gefälle geschehen kann. In solchem Falle hat sich daher der Waarenführer die Unbequemlichkeit einer ganz genauen Revision und die dadurch eintretende Verlängerung des Aufenthalts beim Zoll-Amte selbst beizumessen. Daß bei der Zusammenpackung verschieden tarifirter Waaren in einem Kollo das Nettogewicht jeder Waarengattung angegeben werden soll,

Digitized by Google

und welche Ausnahmen hierbei zulässig sind, ergeben die in der Anlage I. unter 3 abgedruckten Bestimmungen Nr. VI. und VII. der dritten Abtheilung des Zoll-Tarifs.

Es ist jedoch von diesen Ausnahmen nur gerade insoweit Gebrauch zu machen, als eine Ungewißheit über die Klassification wirklich obwaltet, da die Ermittelung des auf die Waare anzuwendenden Tarifsatzes immer mit Aufenthalt verbunden ist. Um das zeitraubende Sortiren der Waaren zu vermeiden, wird es im Allgemeinen wohlgethan sein, jede eigends tarifirte Waare in besondere Kolli zu verpacken und, wenn dies nicht zulässig wäre, wenigstens eine jede Waarengattung in besonderen Umschlägen zur Verpackung zu bringen.

Zu Spalte 9. In dem gehörigen und richtigen Gebrauche dieser Spalte liegt das hauptsächlichste Mittel, die oft vorkommenden Störungen zu vermeiden, welche daher entstehen, daß Waaren, welche unter gewissen Bedingungen und Umständen begünstigt sind, um deshalb dieser Vortheile nicht theilhaftig werden können, weil die dazu nöthigen Anträge nicht gemacht, oder die dazu erforderlichen Nachrichten nicht beigebracht worden, welches dann zu Reklamationen und Weiterungen zwischen den Empfängern und Waarenführern Anlaß giebt.

Allem diesem kann vorgebeugt werden, wenn die Verlader dem Waarenführer die zu solchen Abfertigungen nöthigen Notizen und Papiere gehörig zukommen lassen, und das Erforderliche darüber in den Deklarationen selbst vermerken; es steht dann unbezweifelt fest, wer eine vorgekommene Versäumniß verschuldet und daher auch zu vertreten hat. Um diesen für den Verkehr wichtigen Gegenstand in seiner Behandlung anschaulich zu machen, sind in das beigefügte Muster mehrere Beispiele der Art aufgenommen, zu welchen noch Folgendes bemerkt wird.

Von jeder Waare wird angenommen, daß sie fremd und zur Entrichtung der Eingangs-Abgaben nach den vollen Tarif-Sätzen ohne irgend eine sonst zulässige Modification beim Eingangs-Amte bestimmt sei, wenn in der nennten Spalte nicht eine andere Abfertigungsweise ausdrücklich begehrt wird. Kann die begehrte Abfertigungsweise nicht stattfinden, so wird das Zoll-Amt dies und die Gründe, warum dem Verlangen nicht hat genügt werden können, auf demjenigen Deklarations-Exemplar, welches der Waarenführer zurück erhält, ausdrücklich bemerken.

Ein Begleitschein Nr. I. ist ein solcher, welcher über directes Transito-Gut, oder über Waare, welche zum Packhofe bestimmt ist, auf solche Aemter, die dergleichen Begleitscheine erledigen können, ertheilt wird. Er kann auf solche Aemter auch für den Fall begehrt werden, daß von den Waaren dort die Eingangs-Abgabe sofort und ohne daß die Waaren erst zur Niederlage gelangen, entrichtet werden sollen, wenn sonst nur die zu dessen Erlangung nöthigen Erfordernisse, nämlich plombagefähiger Zustand der Waaren und Sicherstellung der Eingangs-Abgaben, geleistet werden.

Ein Begleitschein Nr. II. wird nur ertheilt, wenn die Waare durch Revision so genau bekannt geworden, daß die Eingangs-Abgaben vollständig berechnet und in demselben angesetzt werden können. Er berechtigt nur zur Abzahlung der schon festgesetzten Gefälle bei einer andern dazu geeigneten Dienststelle, welcher die Waare in der Regel nicht weiter vorgeführt zu werden braucht.

Es ist jedesmal zu bemerken, ob Begleitschein I. oder II. begehrt wird.

Den meisten Aufenthalt auf den Zollhöfen veranlaßt gemeinhin der Umstand, daß bei Waaren, welche unter Plombage-Verschluß weiter gehen sollen, die ganze Verpackung entweder an sich nicht plombagefähig, oder zur Anlegung der Plombage nicht gehörig vorgerichtet ist.

Digitized by Google

Da den Frachtführern zur Ergänzung dieser Mängel oft die nöthige praktische Erfahrung abgeht, so werden sie genöthigt, zur Umpackung oder Nachbringung der Vorrichtung, sich fremder Personen mit neuen Kosten zu bedienen, welche sie ersparen können, wenn sie nur gehörig emballirte und zur Verbleiung völlig vorgerichtete Güter zur Verladung annehmen, denn die Vorrichtung der Verpackung zur Plombage liegt den Zollbeamten nicht ob, welche vielmehr die Kolli nur bezüglich ihrer plombagefähigen Verpackung zu prüfen, die Plombage-Schnur und die Bleie anzulegen und auszuprägen haben.

Darüber, wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als plombagefähig erkannt zu werden, wird für diejenigen Verpackungsarten, welche am häufigsten vorzukommen pflegen, hier das Erforderliche mitgetheilt und dabei vorangeschickt, daß in nachfolgender Darstellung unter Kordel immer diejenige verstanden wird, welche zur Verpackung selbst dient, unter Schnur aber diejenige, welche dazu bestimmt ist, die Verknotung der Verpackungs-Kordel damit zu verknüpfen und festzuhalten und das anzulegende Blei selbst darauf aufzuziehen. Die Schnur wird von den Zollämtern geliefert, während die Kordel entweder an der Verpackung schon vorhanden sein, oder auf Kosten des Waarenführers durch ihn selbst oder von ihm angenommene Arbeiter angelegt werden muß. Die Beamten des Zoll-Amts haben sich mit Anlegung derselben nicht zu befassen. Die Kordel muß von fester Beschaffenheit und von solcher Stärke sein, daß sie die Verpackung zusammenzuhalten vermag, ihre Sprengung oder Zerreibung aber nicht zu besorgen ist. Die Kordel muß so straff angezogen sein, als es die Verpackungsart irgend zuläßt; für jedes Blei, welches angelegt werden soll, müssen die beiden Enden der Kordel sich in einer tüchtigen Verknotung vereinigen und von beiden Enden noch etwa eine Länge von ½ Fuß bei dünner, und von 1 Fuß bei stärker Kordel übrig bleiben, welche Enden dazu dienen sollen, die Verknotung, falls das Zoll-Amt dies für angemessen hält, noch mehr, als bereits geschehen ist, zu verstärken. Für jedes anzulegende Blei muß die Kordel aus einem Faden, ohne Zusammenknüpfung oder Knoten bestehen.

Säcke müssen aus ungesticktem Material, mit einer inwendig genähten Naht bestehen, der Kropf muß fest zugezogen sein und die Kordel nicht blos umgebunden, sondern vermittelst einer Packnadel mehrere Male durch die Mündungsenden des Sackes gezogen und dann erst der Kropf, mittelst Zuziehung der Kordel, fester Umbindung und Verknotung, gebildet sein.

An Ballen, in welchen Kaffee, Reis, Pfeffer ꝛc. versendet zu werden pflegt, müssen die Nähte mit der Kordel in Zwischenräumen von 1 Zoll schlangenförmig durchgezogen sein. Um die Kordel wirthlich zu verwenden, kann dabei abwärts das Durchziehen in Zwischenräumen von 2 Zoll geschehen, und wieder aufwärts, um beide Enden der Kordel zu verbinden, die Mitte des Zwischenraumes von 2 Zoll zu 2 Zoll durchzogen werden.

Twistballen, mit eisernen Reifen versehen, werden mit einer Kordel kreuzweise so umzogen, daß die Kordel um jeden Reif viermal, und zwar auf jeder Seite des Ballens, einmal geschlungen, oder noch besser, durch ein im Reifen anzubringendes Loch gezogen wird.

Ballen und Packete, in Leinwand, Wachsleinwand und ähnliches Material geschlagen, werden kreuzweise so umzogen, daß bei jedem Zusammentreffen der Kordel ein fester Knoten gebildet wird, und die Nähte, welche das Material zusammen halten, schlangenförmig durchzogen. Sind solche Ballen von besonderer Größe, so kann das Durchziehen mittelst mehrerer Kordeln geschehen, doch muß eine jede Kordel für sich plombirt werden und die Kordeln müssen so gebraucht sein, daß sie keine Zwischenräume lassen.

Digitized by Google

Ballen, von solchem Material, welches keine Nähte hat, müssen so oft mit einer oder mehreren Kordeln umzogen werden, daß durch Anlegung der Bleie die unveränderte Erhaltung des Inhalts des so plombirten Ballens gesichert ist, und gilt dies als allgemeine Regel für alle diejenigen Verpackungsweisen, deren nicht besonders erwähnt ist.

An Kisten von Holz müssen die Zusammenfügungen der einzelnen Theile in den Kanten verzahnt sein, wenn solche nicht in Leinwand eingeschlagen sind. Sie werden demnächst mit der Kordel kreuzweise umzogen, und es muß diese, damit sie sich nicht durchscheuert, in einer jeden der acht Kanten in einer darin angebrachten Kerbe liegen. Insofern die Kistenwände aus mehr als einem Holzstücke bestehen, muß über jedes der letzteren, der Länge nach, die Kordel gehen.

Bei Kisten in Leinwand eingeschlagen, müssen die Nähte schlangenförmig durchzogen werden. Hat das Material, worin die Kiste eingeschlagen ist, keine Nähte, so müssen die Enden des Materials mit der unteren Hülle, auf welcher sie ruhen, durchzogen worden sein.

Koffer werden mit einer Kordel kreuzweise umzogen, und wenn sie in Leinwand eingeschlagen sind, werden deren Nähte schlangenförmig durchzogen. Die bloße Verbindung der Krampe mit dem Haken vermittelst einer Kordel genügt nicht.

Fässer, worin trockene Güter verpackt sind, müssen aus ganzen Dauben und Bodenstücken bestehen, so daß jede Daube in einem einzigen Stücke die ganze Länge des Fasses ausfüllt und jedes einzelne Bodenstück von der einen Faßdaube zur andern reicht. Fässer, deren Bodenstücke und Dauben der Länge nach aus mehr, als einem Stücke bestehen, oder welche sonstige Einsatzstücke oder Oeffnungen haben, sind nicht verschlußfähig. Die zu verbleienden Fässer werden zu beiden Seiten da, wo der Boden eingesetzt ist, in allen einzelnen dort vorstehenden Dauben durchbohrt; eine Kordel wird durch die Löcher und kreuzweise über den Boden gezogen, und zwar in folgender Art: Man zieht die Kordel, indem man ein vom Rande bis über die Mitte des Faßbodens reichendes Ende derselben freiläßt, von innen nach außen durch eins der Bohrlöcher, führt sie außerhalb durch das nächste Bohrloch wieder nach innen, und so wechselnd und jedes Bohrloch fassend, bis zu dem Loche, das demjenigen, welches zuerst durchgezogen wurde, im Durchmesser des Faßbodens gegenüber steht, läßt von hier aus die Kordel den Faßboden im Durchmesser durchlaufen, führt sie nach der, der ersten Durchziehung entgegengesetzten Richtung durch die Bohrlöcher bis dahin, wo die dann über den Boden hinweg zu führende Kordel den zuerst gezogenen Durchmesser senkrecht durchschneidet, zieht sie, am entgegengesetzten Ende angekommen, durch die beiden nächsten Löcher wieder nach außen und innen, läßt sie parallel mit der eben über den Boden gezogenen Leitung wieder zurücklaufen, vollendet auf dem noch übrigen Viertel des Umfangs die Durchziehung der Bohrlöcher und legt dann, parallel mit dem zuerst gezogenen Durchmesser, das durch Abschneiden zu bildende zweite Ende der Kordel so bis über die Mitte des Faßbodens, daß dasselbe mit dem beim Beginn der Durchziehung freigelassenen Kordel-Ende verknüpft werden kann. Diese Verknüpfung wird demnächst mit der Plombageschnur durchzogen und an diese das Blei angelegt. Ebenso wird an dem andern Boden des Fasses verfahren.

Sind die Böden nicht in die Dauben eingefalzt, sondern nur durch an der innern Seite der Dauben eingelegte Reife festgehalten, so werden bei der Durchziehung der Dauben vermittelst der Kordel, diese Reife so oft mit von derselben durchzogen, daß sie durch die Kordel vollständig sicher an den Dauben und über dem Boden befestigt bleiben, und dadurch die Wegnahme der Böden oder einzelnen Stücke derselben gehindert wird.

Fässer mit Flüssigkeiten werden nicht plombirt, sondern am Spunde und am Zapfen versiegelt; sie dürfen keine verborgene oder sichtbare, wiederum verschlossene

Digitized by Google

Bohrlöcher haben. Wären solche dennoch vorhanden, so müssen sie ausdrücklich angezeigt werden, um sie unter Siegel legen zu können. Würden sich da, wo die Waaren ihres Verschlusses wegen nachzusehen sind, unversiegelte Bohrlöcher vorfinden, so würde angenommen werden müssen, daß sie nach geschehener Abfertigung in unterschleiflicher Absicht angebracht worden sind.

Fässer mit Flüssigkeiten, deren Versiegelung beforglich sein könnte (Spiritus), müssen entweder in Leinwand eingeschlagen oder mit Ueberfässern versehen sein.

Bei Fässern in Leinwand eingeschlagen, dürfen blos die Nähte schlangenförmig umzogen sein. Ueberfässer müssen so vorgerichtet sein, wie für Fässer mit trockenen Waaren angegeben ist.

Wagen werden, an Stelle der einzelnen Kolli, in der Regel nicht plombirt. Da, wo Ausnahmen verstattet sind, haben die Waarenführer wegen der Beschaffenheit der Wagen, der Plane und der sonstigen Vorrichtungen, bei den betreffenden Zoll-Aemtern Erkundigung einzuziehen.

Wie Schiffe oder einzelne Räume derselben beschaffen sein müssen, um unter Plombage gelegt werden zu können, wird eintretenden Falles besonders bestimmt werden.

Digitized by Google

Anlage I

I.

Anhang

zur

Anleitung wegen richtiger Anfertigung der Deklaration.

1. Auszug

aus der Zollordnung vom 23. Januar 1838.

§. 6.

Die Deklaration muß dem darüber vorgeschriebenen Formular gemäß enthalten:

a. Die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchem der Transport besteht;
b. den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers);
c. den Namen der Waaren-Empfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
d. die Zahl der Kollis und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e. die Gattung und die Menge der Waaren, für jedes Kollo nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs;
f. die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
g. die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sei und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch letztere enthalten.

§. 7.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration, oder mehrere Theildeklarationen übergeben will.

Digitized by Google

Im letzteren Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Deklaration durch das Zoll-Amt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8 und 9 zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine besondere General-Deklaration beifügen und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt sei.

Die Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben sein, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangs-Zoll weniger als 3 Thaler beträgt*), kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

§. 8.

Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson (Commissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher Letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Deklaration im Namen und aus Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig und befindet sich kein Commissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration durch das Zoll-Amt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zoll-Amte verlangt.

Der vom Zoll-Amte angefertigten Deklaration muß nach vorheriger Vorlesung der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst oder für ihn von einem Dritten oder dem Zoll-Amte ausgefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen, oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangs-Zoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protocoll abgeben, daß er gar keine oder keine anderen, als die vorgelegten Papiere besitze und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne.

---

*) Diese Beschränkung ist durch Vereinbarung unter den Zollvereins-Regierungen dahin erweitert, daß für augenscheinlich nicht zum Handel bestimmte zollpflichtige Gegenstände, welche die auf Dampfbooten und Eisenbahnen vom Auslande eingehenden Reisenden mit sich führen, die mündliche Angabe (ohne Beschränkung auf einen gewissen Zollbetrag) als genügend angesehen werden kann.

Digitized by Google

Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zoll-Amt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zoll-Amte aufgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden. Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will. Letzteren Falles bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

§. 10.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeldlich von den Zoll-Aemtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

Digitized by Google

3. Auszug

aus dem vom 1. Juli 1865 ab bis auf Weiteres gültigen Vereins-Zolltarif.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waaren-Gattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speciellen Revision bei dem Grenz-Zollamte auspacken, oder es wird, Falls er das Letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabesatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und Kurzewaaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als: „Kurze Waaren“ (Tarif Abtheilung I. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarifsätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 2.

II.

Die Revision übernehmen Abgegeben den ten 18

Deklaration

beim

Waaren-Eingang.

Diese Deklaration ist eingetragen unter Nr. des Deklarations-Registers.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Jeder Frachtbrief bildet einen eigenen Posten.
2. In der Regel muß das Gewicht jedes einzelnen Collo angegeben werden.

Ich Unterschriebener, der

melde dem

innen verzeichnete auf

geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

den ten 186

Digitized by Google

I. Deklaration.

1. Nummer der einzelnen Positionen.	2. Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	3. Deren Wohnort.	4. Zahl und Art der Colli.	5. Deren Zeichen und Nummern.	6. Menge. a. Brutto-Gewicht. Ctr.	Pf.	b. Netto-Gewicht, sowie dessen Deklaration erforderlich. Ctr.	Pf.	7. Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	8. Benennung der Waaren, nach der Classification des Zolltarifs.	9. Anträge und Erläuterungen des Deklaranten oder Begleitschein-Ertrahenten.
1.	NN.	NN.	4 Ballen	II. Nr. 10	2	3				Geschälter Reis.	Für das Privat-Creditlage des NN. hierselbst bestimmt.
				" " 20	2	6					
				" " 28	2	9					
				" " 30	1	2					
					7	20					
2a.	NN.	NN.	50 Ballen	♀ Nr. 1 bis 30 dann 46 bis 66.	75	—				Roher Kaffee.	Zur Verzollung. Jeder Ballen ist zu 1 Ctr. 50 ℔ verpackt.
b.	"	"	1 Ballen	O. 5.	—	55				Getrocknete Feigen.	Desgleichen.
3.	NN.	NN.	1 Kiste	GB. 16.	—	76				Kurze Waaren.	Zur Verzollung; es wird Nettoverwiegung beantragt.
4.	NN.	NN.	1 Ballen	AE. 5.	2	30	—	30		Ges. Seide.	Mit Begleitschein 1. auf das
							1	20		Waaren ganz aus Seide.	Haupt-Amt zu NN.
							—	10		Waaren aus Seide in Verbindung mit Wolle.	
5.											
6.	NN.	NN.	150 Blöcke	ohne	26	—				Farbhölzer.	Zollfrei.
2 Anlagen	NN.	NN.	50 Colli	laut beigefügter Specification.						Gebrauchtes hölzernes Hausgeräth.	Ist das Ausgangsgeld des NN. zu NN. wie das beigefügte obrigkeitliche Attest nachweiset, und wird daher Zollfreiheit beansprucht.
7.	NN.	NN.	4 Fässer	A. 1.	20	50				Baum-Oel.	Zum Fabrikgebrauch und wird zollfreie Ablassung unter Vermischung des Oels mit Rosmarin-Oel beantragt.
				6.	20	51					
				10.	18	6					
				23.	21	5					
					80	12					
8.	NN.	NN.	1 Koffer	ohne	1	2	—	—		Getragene Kleider und Wäsche.	Sind Reiseffecten des NN. zu NN. welcher verausgereiset ist und wird Zollfreiheit beantragt.
9. 2 Anlagen	NN.	NN.	6 Fässer in Ueberfässern	Z 1.	26	50				Wein.	Für den hiesigen Wein-Großhändler NN. bestimmt und wird auf Grund der beigefügten Factura vom ..... und des Consulatsattestes vom .... der Zoll-Erlaß von 20 Procent beansprucht.
				2.	29	40					
				3.	29	31					
				4.	30	—					
				5.	28	89					
				6.	29	60					
					173	70					
10.	NN.	NN.	1 Kiste	MB. 7	—	90			50 Stück	Strohhüte mit Garnitur.	Zur Verzollung.
11. 1 Anlage	NN.	NN.	2 Kisten	∞ 1.	2	6				Gebrauchte Hausgeräthe und Effecten.	Ist Erbschaftsgut des NN. zu NN. für welches auf Grund des beigefügten Erlaubnißscheins der Directiv-Behörde vom ..... zollfreie Ablassung beantragt wird.
				2.	3	11					
					5	17					

Unterschrift.

Digitized by Google

II. Revisionsbefund.							III Expedition.							IV. Weiterer Nachweis der Waaren.			
10. Der Colli	11.	12. Gewicht nach der Verwiegung.		13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	
Anzahl und Art.	Zeichen und Nummern.	Brutto		Netto	Nr. der Waage-Register.	Anderweiter Waage-Nr.	Tarifmäßige Benennung der vorgefundenen Waaren mit Angab der Tarif-Positionen.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Blei oder Siegel.	Reduction auf Nettogewicht durch Berechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tara-Satzes.	Tarif-Satz.	Gefälle-Betrag für die einzelnen Positionen		Gefälle-Betrag für den ganzen Frachtbrief.		Außerdem an Krahn- und Waagegeld.	In den Hebes- und Controls-Registern Benennung der Register	deren Blatt-Nr.	Im Commerzial-Register Nr.	Bemerkungen.
		Ctr.	℔	Ctr. ℔					Ctr. ℔	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr. ₰		Thlr. Sgr. ₰		Thlr. Sgr. ₰				

Digitized by Google

II. E.

(Seite 1 bis 20.)

Anweisung

zur

Abfertigung von Waarenversendungen aus dem Inlande (Zollvereinsgebiet) durch das Ausland (Zollvereinsausland) nach dem Inlande.

Für das Verfahren in denjenigen Fällen, in denen Gegenstände vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden sollen, werden in Gemäßheit des §. 41. des Zollgesetzes und des §. 76. der Zollordnung folgende Vorschriften ertheilt:

A. Gegenstände, welche im freien Verkehr befangen sind.

1. Abfertigungsbefugniß der Aemter.

§. 1.

Der Aus- und Wiedereingang solcher Gegenstände darf nur über Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Classe stattfinden, und über letztere nur in der Beschränkung auf solche Mengen, für welche jedes dieser Aemter bei fremden Waaren zur Erhebung des Eingangszolles berechtigt ist.

2. Deklaration, Revision und Verschluß der Waaren.

§. 2.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangszollamte über die aus- und wieder einzuführenden Gegenstände eine schriftliche Deklaration nach dem beiliegenden Muster A., wozu gedruckte Formulare bei den Dienststellen unentgeltlich zu haben sind. A.

§. 3.

Die Deklaration muß enthalten:

a. die Gattung der Waaren nach den Benennungen des Zolltarifs; bei Schnittwaaren kann auch die Deklaration derselben nach den im Handel üblichen Benennungen und der Stückzahl als genügend angenommen werden;
b. das Gewicht eines jeden Collo, nach der Bruttoverwiegung;
c. die Verpackungsart und die Marken und Nummern der Colli;
d. das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und dasjenige, über welches die Wiedereinfuhr stattfinden soll, und
e. den Namen und Wohnort des Empfängers der Waare.

Digitized by Google

Ist eine derartige Ladung so bedeutend, daß der Raum in dem Deklarations-Formulare die specielle Aufnahme sämmtlicher Gegenstände nicht gestattet, so kann derselben ein nach
B. dem beiliegenden Muster B. anzufertigendes specielles Verzeichniß angestempelt werden. Es genügt dann, wenn in der Deklaration, unter Bezugnahme auf das Verzeichniß, nur die Zahl der Colli und deren Bruttogewicht summarisch angegeben wird. Wird ein solches Verzeichniß zweifach übergeben, so bleibt das zweite Exemplar als Registerbelag zurück, und das Amt trägt die Ladung, unter Bezugnahme darauf, in das Notizbuch ebenfalls nur summarisch ein.

§. 4.

Auf den Grund der Deklaration werden die Waaren revidirt und nach richtigem Befunde soweit unter Verschluß gesetzt, als solches, nach dem Ermessen des Amts, zur Festhaltung der Identität der Waaren erforderlich ist und diese verschlußfähig sind. Kann ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden, so müssen die Waaren ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

§. 5.

Bei Versendungen von Flüssigkeiten muß außer der Verschlußanlage bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Deklarationsscheine vermerkt, bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Weine gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt dem Declarationsscheine beigefügt werden.

§. 6.

Wenn zollpflichtiges Vieh aus dem Inlande durch das Ausland wieder in das Inland getrieben wird, so wird dieses Vieh blos mit Deklarationsscheinen, in welchen eine genauere Beschreibung des Viehes und die kürzeste Zeitfrist für den Durchtrieb durch das Ausland vorzuschreiben ist, begleitet.

§. 7.

Diejenigen Zollämter, bei welchen der Aus- und Wiedereingang stattfindet, führen
C. darüber ein Notizbuch nach dem Muster C. ohne bestimmte Zeitabschnitte.

§. 8.

Die Anmeldung der Waaren und die Anlegung des Verschlusses braucht nicht nothwendig bei dem Zollamte, über welches der Ausgang erfolgen soll, zu geschehen, sondern kann bei jedem Hauptamte, sowie bei allen übrigen mit Verschlußwerkzeugen versehenen Zoll- und Steuerämtern stattfinden.

§. 9.

In solchen Fällen bedarf es bei dem Ausgangsamte keiner nochmaligen Revision, sondern nur der Prüfung des Verschlusses und der Ueberzeugung, daß die angemeldeten Colli auch wirklich ausgehen.

§. 10.

Poststücke können in Gemäßheit der Bestimmungen des allgemeinen Regulativs über die Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Waaren unter zollamtlichen Gesammtverschluß gesetzt werden, in welchem Falle nach den

Digitized by Google

näheren Vorschriften des gedachten Regulativs und der dazu ergangenen Instruction zu verfahren ist.

§. 11.

Sollen Güter- und Passagiereffecten vermittelst der Eisenbahn in Wagen versendet werden, welche nach Vorschrift des §. 1 des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen verschlußfähig eingerichtet sind, und welche das Ausland zwischen den zollvereinsländischen Grenz-Zollämtern, über welche der Ausgang und Wiedereingang stattfinden soll, ohne Umladung durchlaufen, so bedarf es einer Deklaration und Revision nach den vorstehenden Vorschriften nicht. Es sind vielmehr in solchem Falle Seitens der Eisenbahnverwaltung die Wagen dem Ausgangs-Zollamte unter Uebergabe eines doppelten Ladungsverzeichnisses nach dem anliegenden Muster D. zu gestellen, worauf das Amt den Verschluß anlegt und das eine Exemplar, nach Maßgabe des Vordrucks bescheinigt, dem Zugführer zurückgiebt, während das andere als Belag beim Notizregister (Muster C.) zurückbleibt. D.

3. Abfertigung beim Aus- und Wiedereingang.

§. 12.

Das Ausgangsamt bestimmt nach Maßgabe der zur directen Durchfuhr des zwischenliegenden Auslandes erforderlichen Zeit, jedoch unter Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der zum Wiedereingangspunkte führenden Straße, sowie der Beschaffenheit der Ladung und der Transportmittel, die über das wirkliche Bedürfniß nicht auszudehnende Frist, für welche die dem Waarenführer mitzugebende Deklaration gültig sein soll.

Beim Postverkehr und bei der Abfertigung von Eisenbahntransporten nach §. 11. bedarf es jedoch einer solchen Fristbestimmung nicht.

§. 13.

Gehen die Waaren innerhalb der festgesetzten Frist bei dem zum Wiedereingange gewählten Amte ein, so werden dieselben nach der mitkommenden Deklaration, bei Branntweinen unter Prüfung der Alkoholstärke, revidirt, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, nach vorheriger Eintragung in das Notizregister (Muster C.), bei welchem die Deklaration als Belag zurückbleibt, in den freien Verkehr gesetzt, resp mit der erforderlichen Legitimation zur Durchfahrt durch den Grenzbezirk abgelassen.

Beim Transport auf den Eisenbahnen kann die Revision der nach §. 11. abgefertigten Güter und Effecten unterbleiben und die Eingangs-Abfertigung auf Revision und Abnahme des Verschlusses beschränkt werden.

4. Besondere Vorschriften wegen der einem Ausgangszoll unterworfenen Gegenstände.

§. 14.

Sind zur Versendung vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande bestimmte Gegenstände einem Ausgangszoll unterworfen, so muß letzterer bei der Abfertigung zum Ausgange durch Pfandlegung oder Bürgschaft sicher gestellt und auf dem darüber zu ertheilenden Depositenscheine der richtige Wiedereingang bescheinigt werden, gegen welche Bescheinigung die Rückzahlung der hinterlegten Summe oder die Löschung der Bürgschaft erfolgt. In Betreff der Sicherheitsleistung ist in gewöhnlicher Art zu verfahren und kann bei sonst sicheren Personen, von Forderung derselben ganz abgesehen

Digitized by Google

den werden. In diesem Falle ist aber der Deklarationsschein doppelt auszufertigen und darin das Wiedereingangsamt um Rücksendung mit der Eingangsbescheinigung zu ersuchen. Bleibt der Nachweis des Wiedereinganges ausgangszollpflichtiger Gegenstände über die bestimmte Frist aus, so werden aus dem Depositum oder der Bürgschaft oder sonst vom Waarenführer die schuldigen Abgaben eingezogen und verrechnet. Daß Letzteres eintretenden Falles geschehen werde, ist in der Ausgangsbescheinigung hinzuzufügen.

5. Mehrmalige Berührung des Auslandes.

§. 15.

Muß zur Erreichung des inländischen Bestimmungsorts das Ausland zweimal abwechselnd durchfahren werden, so bleibt es der Wahl des Waarenführers überlassen, ob er bei dem ersten Wiedereingangsamte seine Ladung revidiren und in den freien Verkehr treten lassen will, um solche bei dem zweiten Ausgangsamte aufs Neue nach den allgemeinen Vorschriften abfertigen zu lassen, — oder ob er bei der Zwischenpassage durch das Inland die mitgekommene Deklaration zum Gebrauch bei der letzten Durchfahrung des Auslandes an sich behalten will.

In dem letzten Falle wird die Deklaration bei dem ersten Wiedereingangsamte nicht abgenommen, sondern mit einem bloßen Passageatteste versehen dem Waarenführer belassen und ihr Inhalt, mit Angabe dieses Sachverhältnisses, in das Notizbuch (Muster C.) eingetragen.

Bei den zwischenliegenden Ein- und Ausgangsämtern findet eine Revision statt, welche sich jedoch, wenn die Gegenstände verschlossen sind, auf die Prüfung des Verschlusses beschränken kann.

6. Erhaltung des Waarenverschlusses im Auslande.

§. 16.

Wenn die Einrichtungen in fremden Staaten, welche durchfahren werden, es nicht verstatten, den Waarenverschluß im Auslande uneröffnet zu erhalten, so müssen die Zollämter, sobald sie davon in Kenntniß kommen, dies der ihnen vorgesetzten Behörde anzeigen, damit für diesen Fall von derselben andere Vorkehrungen getroffen werden können.

B. Gegenstände, welche unter Begleitschein-Controle versandt werden.

§. 17.

Wenn Waaren, welche auf Begleitscheine abgefertigt werden, bei dem Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so werden dieselben ohne besondere Deklaration im Ausgangsamte zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitscheine, unter Beifügung der Bestimmung, wenn die Waaren beim Eingangsamte wieder eingetroffen sein müssen, bescheinigt und die Waaren werden nach erfolgter Eintragung in das Notizbuch (Muster C.) abgelassen.

In gleicher Art wird, unter den sich von selbst ergebenden Abänderungen, im Eingangsamte verfahren.

Sind dergleichen Waaren, wie in der Regel geschehen muß, unter Verschluß abgefertigt und wird solcher gut und unverdächtig befunden, so genügt, sowohl im Aus- als Eingangsamte, dessen Recognition.

Ist kein Verschluß vorhanden, so wird in beiden Stellen zur besonderen Revision geschritten.

Digitized by Google

§. 18.

Die Bescheinigungen über den Zwischen-, Aus- und Eingang dürfen nicht in der Schlußbescheinigung über die erreichte Bestimmung auf dem Begleitscheine eingetragen werden. Sie werden außerhalb der Schlußbescheinigung niedergeschrieben und neben derselben wird mit größeren Buchstaben bemerkt:

„Passagebescheinigung."

Durch ein solches Attest werden die vom Waarenführer und vom Ausbringer des Begleitscheines aus demselben übernommenen Verpflichtungen nicht erledigt.

C. Verfahren wenn die Deklarationsscheine mangelhaft ausgestellt sind, oder die Transportfrist überschritten worden.

§. 19.

Wenn bei den mit Deklarationsscheinen versandten Gütern kleinere Versehen und Mängel vorgekommen sind, namentlich der Name und Wohnort der Empfänger, wo darüber eine Angabe oben vorgeschrieben, nicht richtig angegeben ist, oder die Güter über ein anderes als das im Deklarationsschein genannte Eingangsamt eingeführt worden, oder endlich eine Ueberschreitung der vorgeschriebenen Transportfrist, welche jedoch nicht das Doppelte der ursprünglich bestimmten Frist beträgt oder über letztere nicht um mehr als 4 Wochen hinausgeht, stattgefunden hat, so kann das Hauptamt, in dessen Bezirk der Wiedereingang erfolgt, von der Forderung der Verzollung Umgang nehmen — sofern im Uebrigen kein Bedenken gegen die Zollsicherheit nach Lage des einzelnen Falles eintritt, insbesondere auch der angelegte Verschluß unverletzt befunden wird.

Sprechen in vorkommenden anderen Fällen Gründe dafür, von der Forderung der Verzollung Abstand zu nehmen, so ist an die Steuer- und Zolldirection zu berichten.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Declaration.

nachfolgender Waaren, als:

welche Unterzeichnete , d durch den
wohnhaft in über das Zollamt in ausführt,
um sie über das Zollamt in wieder einzuführen und
sind die Waaren für bestimmt.

Die Richtigkeit dieser Deklaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

den ten 18

Nummer des Notizbuchs.

Abfertigung des Amts im Versendungsorte.

(Hier ist das Nöthige über die Revision der angemeldeten Waaren und deren Ergebniß, sowie über Anlegung des Verschlusses zu vermerken.)

den ten 18

Amt.

Digitized by Google

Nummer des Notizbuchs.

Abfertigung des Ausgangszollamts.

Den richtigen Ausgang der umstehend verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt mit folgenden Bemerkungen:

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen

den ten

Vor- / Nach- mittags Uhr.

Dieser Declarationsschein ist nur insofern gültig, als die darin verzeichneten Waaren mit demselben bis zum ten beim Wiedereingangs-Amte eintreffen.

den ten 18

Zollamt.

Nummer des Notizbuchs.

Abfertigung des Wiedereingangs-Zollamts.

Die umstehend verzeichneten Waaren sind am ten hier eingegangen und

den ten 18

Zollamt.

B.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

zum

Declarations- und Legitimations-Atteſt №

über diejenigen Waaren, welche Unterzeichneter, Fuhrmann

aus über das Hauptzollamt zu

auf Wagen mit beſpannt ausführt, um ſie über das Hauptzollamt zu

wieder einzuführen.

Anleitung zum Gebrauche.

1) Der Declarant muß die zu verſendenden Waaren genau angeben und beſchreiben und zwar:
   a. die Gattung der Waaren wenigſtens nach den Benennungen der Hauptpoſitionen des Zolltarifs;
   b. das Gewicht eines jeden Colli nach der Bruttoverwiegung;
   c. die Verpackungsart (Säcke, Ballen ꝛc.) und die Marken und Nummern der Colli.
2) Zugleich iſt das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und jenes, über welches die Wiedereinfuhr Statt finden ſoll, ſowie auch der Name und das Gewerbe des Empfängers anzugeben.
3) Dieſes Verzeichniß iſt von dem Declaranten umſeitig zum Schluß mit Angabe ſeines Gewerbes eigenhändig zu unterſchreiben und dieſe Unterſchrift macht ihn für die Richtigkeit ſeiner Declaration verantwortlich.

Digitized by Google

I. Declaration.

1. № der einzelnen Posten.	2. 3. Der Versender		4. 5 Deren Empfänger		6. Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	7. Deren Marken und Nummer.	8. 9. 10. Menge.				
							Gewicht.				Anderweiter Maaßstab.
							Brutto		Netto.		
	Namen.	Wohnort.	Namen u. Gewerbe.	Wohnort.			Ctr.	Pf.	Ctr.	Pf.	

Digitized by Google

11.	12.	13.	14			15.	16
Benennung der Waaren nach der Classification der Heberolle.	Benennung der bei der Revision vorgefundenen Waaren.	Gewicht nach der Verwiegung.				Angelegter Verschluß.	Wiederholung des ermittelten Bruttogewichts in Buchstaben.
		Brutto.		Netto.			
		Ctr.	Pfd.	Ctr	Pfd		

Digitized by Google

Digitized by Google

C.

Notiz-Buch

über

Waarenversendungen, welche beim Transporte abwechselnd das In- und Ausland berühren,

geführt vom

Amte

zu

für den Zeitraum vom
bis

Digitized by Google

Tag der Abfertigung.	Fortlaufende №	Namen und Wohnort des Waaren-			Verzeichniß der Waaren nach Brutto- und Netto-Gewicht, Zahl der Stücke und deren Zeichen.	Gestattete Transport-Frist.
		Versenders.	Führers.	Empfangers.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

Angabe, ob und welcher Verschluß angelegt ist.	Zahl der angelegten Bleie zu	Ausgehende Waaren.			Wieder eingehende Waaren		
		Angabe des Bestimmungs-Orts.	wie und wo für die Ausgangs-Abgabepflichtigen Gegenstände wegen der Ausgangs-Abgabe Sicherheit geleistet worden.	für die Ausgangs-Abgabepflichtigen Gegenstände ist der Wieder-Eingang bescheinigt vom Amte zu	der mitgekommenen Ausgangs-Bescheinigung.		
					№	Tag.	Ausstellungs-Ort.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Digitized by Google

Digitized by Google

D.

Ladungs-Verzeichniß (Nr. 104)

für

in (3 Wagen oder Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge (Nr. 911 gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der ..... Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem ..... Amte (1) zu ..... hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem freien Verkehr des Inlandes kommenden, und zum unmittelbaren Transport auf den Eisenbahnen durch das Ausland nach dem Inlande zwischen hier und ..... bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen:

Nr. (23)
Nr. (28)
Nr. (31)

geladen hat.

Zugleich überreicht derselbe hierbei (14) Frachtbriefe.

N. N. den (19. April) 18(67),

Unterschrift.

Abfertigung des Ausgangs-Zollamts.

Nummer des Notiz-Registers.

Den richtigen Ausgang der vorbezeichneten Wagen bescheinigt das unterzeichnete Zollamt mit dem Bemerken, daß die Wagen verschlossen sind;

Wagen Nr. ' ' mit ' ' Schlössern

N. N. den (19. April) 18(67).

.....

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Nr. der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Angabe der Frachtbriefe.

Digitized by Google

Nr. der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht		Angabe der Frachtbriefe.
				Ctr.	Pfd.	

Digitized by Google

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der ..... Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hiedurch, die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlöſſern verschlossenen Wagen, sowie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichen Verschlusse übergebenen Schlüssel bis zum (24. April) 18(67) in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse der Zollabfertigungs-Stelle auf dem Bahnhofe zu ..... zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles von den wieder eingehenden Waaren zu haften.

N. N. den (19. April) 18(67).

Unterschrift.

Nummer des Notizbuchs.

Abfertigung des Wiedereingangs-Zollamts.

Die auf der ersten Seite bezeichneten Wagen sind mit unverletztem Verschlusse hier eingegangen und nach Abnahme des letzteren in freien Verkehr gesetzt worden.

..... den (25. April) 1867).

(Zoll-Abfertigungs-Stelle am Bahnhof).

(Unterschrift.)

Digitized by Google

II. F.

(Seite 1 bis 23.)

Anleitung

zur

Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen zu beobachtende Verfahren werden hiemit folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Fälle der Abfertigung auf Uebergangsscheine.

Uebergangsscheine werden ausgestellt

A. in Preußen und den mit diesen hinsichtlich der Uebergangsabgaben in Steuergemeinschaft stehenden Staaten

1) von einer Abfertigungsstelle an der Binnengrenze:

wenn vereinsländischer Taback oder vereinsländischer Branntwein aus Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen oder den Hohenzollernschen Landen, und vereinsländisches Bier aus einem der genannten Staaten oder aus den Hohenzollernschen Landen eingeht, und diese Gegenstände entweder

a. in Preußen oder einem der hinsichtlich der Uebergangsabgaben von jenen Erzeugnissen mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Staaten verbleiben sollen, und für dieselben die Begünstigung, die schließliche Abfertigung erst im Bestimmungsorte eintreten zu lassen, in Antrag gebracht und zulässig befunden wird, oder

b. nur zum Durchgange durch Preußen allein oder durch Preußen und einen oder mehrere der mit letzterem hinsichtlich der Uebergangsabgaben in Gemeinschaft stehenden Staaten, entweder nach einem andern, nicht in solcher Gemeinschaft mit Preußen stehenden Vereinsstaate oder nach dem Vereins-Auslande bestimmt sind;

2) von einer Abfertigungsstelle an der Binnengrenze oder von anderen Steuerstellen:

a. wenn die unter Nr. 1 namhaft gemachten Gegenstände mit einem Uebergangsscheine bei einer Steuerstelle angekommen sind und mit einem neuen Uebergangsscheine weiter versendet werden sollen, oder

b. wenn die nachstehend benannten inländischen Erzeugnisse aus Preußen versandt werden sollen und zwar:

aa. Branntwein oder Bier nach Bayern rechts des Rheins, nach Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen oder den Hohenzollernschen Landen,

bb. Branntwein nach Luxemburg,

cc. Wein oder Most nach Württemberg, Baden oder dem Großherzogthum Hessen,

dd. Malz nach Bayern rechts des Rheins oder nach Württemberg, endlich

Digitized by Google

c. wenn inländische Erzeugnisse an Tabak, Bier oder Branntwein nach einem anderen Theile des Inlandes, oder nach einem der mit Preußen in Uebergangs-Abgaben-Gemeinschaft stehenden Staaten versandt werden sollen, und dabei das Gebiet eines nicht in solcher Gemeinschaft stehenden Vereinsstaates berührt wird, ferner wenn Wein oder Most bei derartiger Versendung das Gebiet von Württemberg, Baden, oder dem Großherzogthum Hessen, oder wenn inländisches Malz bei gleicher Versendung das Gebiet von Bayern rechts des Rheins, oder Württemberg berührt;

B. in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung

über die unter A. 1 genannten Erzeugnisse und

in Luxemburg,

über Branntwein.

§. 2.

2. Bezeichnung der zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen befugten Steuerstellen.

Es sind befugt

A. zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen:

1) in Preußen, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg und Luxemburg, beiden Mecklenburg und Lübeck,

sämmtliche Haupt-Zoll-Aemter und die Neben-Zoll-Aemter I. Klasse, sowie sämmtliche Haupt-Steuer-Aemter, dagegen die Untersteuerämter und andere Steuerstellen nur insoweit, als ihnen entweder im Allgemeinen oder nur für einen besonderen Verkehr diese Befugniß beigelegt ist,

2) in Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen außer den Zollbehörden an den Grenzen:

a. in Bayern sämmtliche Haupt- und Neben-Zoll-Aemter im Innern, einzelne Legitimationsschein-Expeditionen und Uebergangsstellen,

b. in Württemberg sämmtliche Haupt- und Neben-Zoll-Aemter im Innern, einzelne Controlestellen, Kameral-Aemter, Zollabfertigungsstellen und an den Eisenbahnen errichtete Grenzsteuerämter,

c. in Baden sämmtliche Haupt- und Unterstener-Aemter und besonders ermächtigte Steuereinnehmereien,

d. im Großherzogthum Hessen sämmtliche Haupt- und Neben-Zoll-Aemter im Innern und einzelne Ortseinnehmereien,

ferner in den Hohenzollernschen Landen: die Controlestellen und in einzelnen Orten die Steuer-Aufseher.

B. Zur Erledigung von Uebergangsscheinen:

1) für die nach dem Zollvereinsauslande bestimmten Gegenstände sämmtliche Haupt-Zollämter und die Nebenzollämter I. Klasse in allen Zollvereinsstaaten,

2) für Versendungen von und nach einzelnen Vereinsstaaten

a. in Preußen, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg, beide Mecklenburg, Lübeck und Luxemburg

sämmtliche Haupt-Zollämter und die Nebenzollämter I. Klasse, sämmtliche Haupt-Steuer-Aemter und diejenigen Untersteuerämter, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über unverzollte ausländische Gegenstände beigelegt ist, andere Untersteuerämter und Steuerstellen dagegen nur insoweit, als diese entweder im Allgemeinen oder nur für einen besonderen Verkehr ermächtigt sind;

Digitized by Google

b. in Bayern, außer den Zollbehörden an der Grenze, die zuvor unter A. 2a bezeichneten Behörden;

c. in Württemberg, sämmtliche Haupt- und Neben-Zoll-Aemter, sowie die Grenzsteuerämter, ferner einzelne Stadt-Accise-Aemter und diejenigen Eisenbahngüter-Abfertigungsstellen, denen die Ausübung der grenzsteueramtlichen Functionen übertragen ist;

d. in Baden sämmtliche Zollstellen und die Ortssteuereinnehmereien;

e. im Großherzogthum Hessen sämmtliche Haupt- und Neben-Zoll-Aemter und die Ortseinnehmereien an denjenigen Orten, an welchen sich keine Zollstellen befinden;

f. in den Hohenzollernschen Landen die Controlestellen und in einzelnen Orten die Steuer-Aufseher.

Es bleibt vorbehalten, die zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen befugten Steuerstellen sämmtlicher Zollvereinsstaaten in einem besonderen Verzeichnisse namentlich bekannt zu machen.

§. 3.

Bei Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen dienen im Allgemeinen diejenigen Vorschriften zum Anhalt, welche in Bezug auf die Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen Nr. I ertheilt sind, insbesondere die §§. 7, 11 ab, 13—16, 19—28, 30, 32—35, 37—57, 59—62, Satz 1, 63—66, 70, 71, Satz 2 und 3, 72 und 74 des Begleitschein-Regulativs, soweit nicht der Umstand, daß die Uebergangsscheine sich nicht auf die Controlirung des Zolles, sondern der Uebergangs-Abgaben beziehen, von selbst Modificationen bedingt, oder solche sich aus den Bestimmungen dieser Anleitung ergeben.

3) Hinweisung auf die Vorschriften des Begleitschein-Regulatives.

Statt der in dem Begleitschein-Regulativ vorgeschriebenen Register über die Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen kommen beim Uebergangs-Verkehr besondere Register über die Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen zur Anwendung, wozu die Formulare hier beigefügt sind.

A.

B.

§. 4.

Die Uebergangsscheine werden nach dem unter C. beigefügten Muster nur in einem Exemplare ausgefertigt. Eine Gebühren-Erhebung für die Lieferung der Formulare zu diesen Scheinen findet nicht Statt.

C.

11. Ausfertigung der Uebergangsscheine im Allgemeinen.

Da die Uebergangsscheine ertheilt werden

entweder, um einen auf dem zu versendenden Gegenstande haftenden Steueranspruch an die betreffende Hebestelle zu überweisen,

oder um den steuerfreien Wiedereingang des aus einem Theile eines Landes, beziehungsweise Steuer-Verbandes, nach einem andern Theil desselben durch einen anderen Vereinsstaat gesandte Gegenstandes zu sichern, oder um die abgabenfreie Durchfuhr durch den betreffenden Vereinsstaat zu vermitteln;

so müssen bei der Ausfertigung von den am Schlusse des ersten Absatzes befindlichen drei Zeilen zur Bezeichnung des Zweckes der Uebergangsschein-Ertheilung jedesmal diejenigen durchstrichen werden, welche nach Maßgabe des Falles nicht zutreffen.

Ueber Waaren, welche zu einer Ladung gehören, aber nach verschiedenen, hinsichtlich der betreffenden inneren Steuer als ein Ganzes nicht zu betrachtenden Vereinsländer gleichzeitig auf Uebergangsschein versandt werden sollen, sind je nach dem Steuerverbande, welchem die verschiedenen Bestimmungsorte, der einzelnen Theile der Ladung angehören, besondere Uebergangsscheine nach Analogie des Begleitschein-Verfahrens zu ertheilen.

Digitized by Google

Sind inländische Erzeugnisse zur Beförderung auf Eisenbahnen nach einem Vereinslande oder Steuergebiet oder durch ein solches Land oder Gebiet bestimmt, in welchem sie einer Uebergangsabgabe unterliegen, so sollen dieselben von den Eisenbahn-Verwaltungen überhaupt nur angenommen werden, wenn sie mit einem Uebergangsscheine versehen sind, es sei denn, daß dergleichen Gegenstände (wie dies bei dem mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntwein oder Bier zu geschehen hat) nicht unmittelbar auf den Bestimmungsort, sondern auf die betreffende diesseitige Binnenabfertigungsstelle incartirt werden.

Ueber derartige Sendungen von Branntwein und Bier, welche gegen Steuer-Vergütung nach andern Vereinsstaaten ausgehen, ist neben dem Exportschein nicht auch ein Uebergangsschein auszufertigen.

Im Falle des Verkehrs-Bedürfnisses kann für einzelne bestimmte Straßenstrecken eine Ausnahme von dieser Anordnung gestattet werden.

§. 5.

Im Besonderen.
I. Beim Eingange.
a. zur Entrichtung der Uebergangsabgabe im Bestimmungsort.
aa. Revision.

Gehen übergangssteuerpflichtige Waaren von anderen Vereinsländern bei den Abfertigungsstellen an den Binnengrenzen ein und soll die Abgabe im Bestimmungsort erhoben werden, so muß der Ertheilung des Uebergangsscheins stets die Revision vorausgehen.

Die Ermittelung der Menge, welche jederzeit stattfinden muß, braucht sich, soweit die Erhebung der Uebergangsabgaben nach Gewicht zu bewirken ist, in der Regel nur auf die Bruttoverwiegung zu erstrecken, da die Uebergangsabgaben von Tabak und Bier nach dem Bruttogewichte berechnet werden und nur bei Cigarren für das Verpackungsmaterial der zolltarifmäßige Tarasatz dafür vergütet wird.

Es ist jedoch zulässig, dies Bruttogewicht der Waaren, insoweit dies bei der Abfertigung zollpflichtiger Gegenstände auf Begleitschein gestattet ist, durch Probeverwiegungen zu ermitteln.

Bei Branntwein ist der Raumінhalt der Gebinde durch Verwiegung, beziehungsweise durch Vermessung festzustellen. Eine Eröffnung der Kolli, um von der Gattung der Waaren Kenntniß zu nehmen, geschieht nur im Falle des Verdachts einer unrichtigen Angabe, oder, wenn sich ein sichernder Verschluß nicht anbringen läßt.

§. 6.

bb. Verschluß.

In der Regel werden die mit Uebergangsscheinen abgefertigten Gegenstände unter amtlichen Verschluß gelegt, wobei für die verwendeten Bleie keine Gebühr erhoben wird. Im Falle beim Transport auf Eisenbahnen Wagen-Verschluß statt des Kolloverschlusses eintritt, ist solcher mittelst Schlösser zu bewirken.

Die Anlegung des Verschlusses kann jedoch unterbleiben, wenn specielle Revision (d. h. Feststellung des abgabenpflichtigen Gegenstandes nach Art und Menge) stattgefunden hat, auch der Transport auf dem Wege zum Bestimmungsorte das Gebiet anderer Vereinsstaaten nicht berührt. Doch hat dies die Folge, daß eine spätere Disposition über die unverschlossen abgelassenen Waaren zur Durchfuhr von der Entrichtung der Uebergangsabgabe nicht befreien kann.

§. 7.

cc. Sicherheits-Bestellung.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Uebergangsschein ausgefertigt wird (Extrahent des Uebergangsscheins), hat den Betrag der Uebergangsabgabe durch Pfand oder Bürgschaft sicher zu stellen, indeß kann hiervon hinsichtlich derjenigen Personen eine Ausnahme gemacht werden, welche hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit bekannt oder sonst gehörig legitimirt sind.

Digitized by Google

Der Extrahent des Uebergangsscheins übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verbindlichkeit, die Waaren in unveränderter Gestalt und Menge an dem darin angegebenen Orte zur Abfertigung zu stellen. Geschieht dieser Verbindlichkeit nicht Genüge, so wird die Uebergangsabgabe zunächst vom Waaren-Empfänger eingefordert, und erst dann, wenn auf diesem Wege die Einziehung nicht bewirkt werden kann, der Extrahent wegen der übernommenen Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe in Anspruch genommen.

Stellt sich bei der Untersuchung des Falles heraus, daß die Waaren in einem anderen Vereinsstaate geblieben sind, welcher auf dem Wege zum Bestimmungsorte zu durchfahren war, so wird die Steuer nach dem in dem letzteren Vereinsstaat gültigen Satze entweder von dem Waaren-Empfänger bei der betreffenden Hebestelle dieses Vereinsstaats entrichtet, oder, wenn dies nicht zu erreichen ist, von dem Extrahenten im Versendungsorte eingezogen und an die vorgedachte Hebestelle demnächst übersandt.

§. 8.

Die Uebergangsscheine bilden, von dem Orte der Ausstellung bis zum Orte der Erledigung, die Abfertigung zur Sicherstellung der inneren Steuern aller Staaten, deren Gebiet der Transport berührt. Sie müssen allen denjenigen Steuerstellen an den Binnengrenzen, über welche der Transport stattfindet, unter Gestellung der Ladung zur Beifügung der Ausgangs- und Eingangs-Bescheinigungen vorgelegt werden, bei welchen eine Anmeldung im Uebergangsscheine vorgeschrieben ist.

a) Anmeldung bei zwischenliegenden Grenzsteuerstellen.

Eine solche Vorlegung hat aber zu unterbleiben, wenn auf dem Wege von der Abfertigungsstelle an der Binnengrenze bis zum Bestimmungsorte nur das Gebiet solcher Staaten berührt wird, die bezüglich der Uebergangs-Abgabe von dem transportirten Gegenstande in Vereinigung stehen, oder, wenn der steuerpflichtige Gegenstand von einer zur Ausstellung von Uebergangsscheinen befugten Steuerstelle vollständig verwogen, revidirt, unter amtlichen Verschluß gelegt, und, daß dies geschehen, im Uebergangsschein ausdrücklich vermerkt ist.

§. 9.

b. beim Durchgange.

Bei der Ausfertigung der Uebergangsscheine über Gegenstände, welche zum Durchgange bestimmt sind, oder über welche überhaupt die Disposition vorbehalten bleibt, sei es bei den Abfertigungsstellen an der Grenze oder bei anderen Aemtern, sind die in den vorstehenden §§. 4 bis 8 ertheilten Vorschriften ebenfalls zu befolgen; jedoch ist die Anlegung des Verschlusses jedenfalls erforderlich.

§. 10.

2. beim Ausgange.

Auch bei der Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Gegenstände, die sich im freien Verkehr befinden, und entweder nach anderen Vereinsstaaten bestimmt sind, oder die mit Berührung anderer Vereinsstaaten nach einem anderen Landestheile transportirt werden sollen, ist nach den Bestimmungen der §§. 4 bis 8 zu verfahren, jedoch Folgendes dabei zu berücksichtigen:

a. die Menge der zu versendenden Gegenstände wird auch bei den nach anderen Vereinsstaaten bestimmten Waaren im Uebergangsscheine im Preußischen Maaße und Landesgewicht ausgedrückt. Bei Branntwein ist außerdem die Angabe der Alkoholstärke nothwendig, wenn derselbe nach Württemberg, dem Großherzogthum Hessen oder Luxemburg bestimmt ist;

b. die Anlegung des Verschlusses ist in jedem Falle erforderlich;

c. der sicher zu stellende Betrag ist nach der Steuer desjenigen Landes zu bemessen, nach welchem die Waaren bestimmt sind, oder welches auf dem Transporte berührt werden muß.

Digitized by Google

Wenn die Gegenstände, die von einem Theil des Landes nach einem anderen mit Berührung eines anderen Vereinsstaates versendet werden, in dem letztern keiner inneren Steuer unterliegen, so bedarf es einer Sicherheitsbestellung nicht, der Verschluß ist aber in der Regel anzulegen. In diesem Falle ist auch die Gestellung des Gegenstandes beim Erledigungsamte nur dann zu fordern, wenn dieselbe wegen der Abnahme eines etwa angelegten Verschlusses nöthig wird. Alsdann bedarf es auch nur der Controle hinsichtlich der Erledigung des Uebergangsscheins.

Bei solchen Versendungen übergangspflichtiger Gegenstände von Inland zu Inland mit Berührung eines anderen Vereinsstaates muß übrigens der Uebergangsschein stets auf eine Steuerstelle an der Binnengrenze des Steuerverbandes, zu welchem der angegebene Bestimmungsort gehört, oder auf die Steuerstelle des letzteren ausgestellt werden. Kommt bei der Versendung nach Inhalt des Uebergangsscheins das Interesse mehr als eines anderen Vereinsstaates in Betracht, so ist der sicherzustellende Betrag nach der Steuer desjenigen Landes zu bemessen, woselbst die höchste Besteuerung stattfindet. Geschieht demnächst den durch den Extrahenten übernommenen Verbindlichkeiten kein Genüge, so wird die Steuer (vergl. §. 7) nach dem Satze desjenigen Landes eingezogen, in welchem die Waaren nach dem Resultat der Untersuchung geblieben sind, in Zweifelsfällen nach dem höchsten Satze der in den betheiligten Vereinsstaaten bestehenden Steuern, und es ist in Fällen der letzteren Art derjenige Staat als zum Empfange berechtigt anzusehen, dessen Gebiet bei dem Transport zunächst hätte berührt werden müssen.

d. Ueber Sendungen von Wein und Most, mit anderen Transportmitteln als den Posten durch das Gebiet oder nach dem Gebiet von Württemberg, Baden oder dem Großherzogthum Hessen, in welchen Staaten vom Verbrauche dieser Gegenstände eine Abgabe erhoben wird, sind die Uebergangsscheine auszufertigen, ohne daß es der Vorführung, Revision und Verwiegung der Sendung bedarf, und ohne daß die Anlegung eines amtlichen Verschlusses erfolgt. Auch unterbleibt bei diesen Versendungen die Vorführung des Transportes und die Visirung des Uebergangsscheins bei den zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungsamte belegenen Grenzsteuerstellen. Wird die Versendung von Wein und Most mit der Post bewirkt, so ist hierzu eine steueramtliche Bezettelung überhaupt nicht erforderlich.

§. 11.

III. Erledigung der Uebergangsscheine.

1. Beim Eingange.

Gegenstände, welche im Lande der Versendung mit einem Uebergangsschein versehen worden sind, müssen die vorgeschriebenen Uebergangsstraßen innehalten, und soweit nach Maaßgabe der Bestimmung der §§. 8 und 10 eine Anmeldung bei der Abfertigungsstelle an der diesseitigen Binnengrenze im Uebergangsscheine vorgeschrieben ist, der letzteren vorgeführt werden, um den Eingang der Gegenstände auf dem mitkommenden Uebergangsscheine zu bescheinigen.

Die Abfertigungsstellen an den Binnengrenzen weisen die Uebergangsscheine anderer Aemter, mit denen Gegenstände bei ihnen ein- oder ausgehen, insofern sie dieselben nur mit dem Passageatteste versehen und nicht erledigen, in einem nicht nach bestimmten Zeitabschnitten in zwei Abtheilungen für den Ein- und beziehentlich den Ausgang geführten Notizbuche nach, zu welchem ein Muster unter Littr. D. beigefügt ist.

D.

§. 12.

Liegt dem Waarenführer die Verpflichtung ob, zum vollständigen Nachweise des Ausgangs der transportirten Gegenstände aus dem angrenzenden Staate eine Bescheinigung des Eingangs derselben in Preußen u. s. w. beizubringen, so hat die Abfertigungsstelle diese Bescheinigung in dem zu gedachtem Zwecke von dem Waarenführer ihr vorgelegten besonderen Abfertigungsdokumente zu ertheilen.

Digitized by Google

Diese Bescheinigung ist auf Verlangen auch in Fällen zu ertheilen, wenn Gegenstände ohne einen Uebergangsschein eingehen sollten.

§ 13.

Das Amt, auf welches der Uebergangsschein ausgestellt ist, verfährt bei dessen Erledigung nach den §. 3 angegebenen Vorschriften des Begleitschein-Regulativs.

Die Erledigung der Uebergangsscheine über die im §. 10d gedachten Versendungen von Wein und Most hat, insoweit die Versendungen durch das Gebiet von Vereinsstaaten erfolgen, in welchen eine Abgabe vom Verbrauche dieser Gegenstände erhoben wird, nach folgenden Vorschriften zu geschehen:

1) Gelangt eine Sendung mittelst der Eisenbahn an den Sitz des Erledigungsamtes, so legt der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung den Uebergangsschein, nebst dem bezüglichen Eisenbahn-Frachtbrief dem Erledigungsamte vor, nachdem zuvor von der Güter-Expedition der Eisenbahn-Verwaltung die richtige Ankunft der Sendung auf dem Uebergangsscheine beurkundet ist.

Das Erledigungsamt vergleicht den Frachtbrief mit dem Uebergangsscheine, giebt den ersteren im Falle der Uebereinstimmung, und nachdem es denselben abgestempelt hat, dem Eisenbahn-Bevollmächtigten zurück und erledigt den Uebergangsschein auf Grund der auf demselben befindlichen Beurkundung der Güter-Expedition. Die Eisenbahn-Verwaltung ist erst nach erfolgter Abstempelung des Frachtbriefes zur Verabfolgung der Sendung an den Adressaten befugt.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Sendung, für welche der Uebergangsschein ausgestellt ist, die Eisenbahn an einem Orte verlassen soll, welcher früher oder später erreicht wird, als der Ort des Erledigungsamtes. In diesem Falle ist es nicht erforderlich, daß die Sendung dem Orte des Erledigungsamtes zugeführt, beziehungsweise an demselben abgeladen werde, und es ist die Eisenbahn-Verwaltung auch vor erfolgter Abstempelung des Frachtbriefes, zur Verabfolgung der Sendung an den Adressaten befugt.

2) Gelangt die Sendung zu Wasser an den Sitz des Erledigungs-Amtes, so erfolgt die Erledigung des Uebergangsscheines, je nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen, entweder

a. auf Grund amtlicher Revision, welche sich jedoch in der Regel auf die äußere Besichtigung der Kolli zu beschränken hat, oder

b. auf Vorlegung des Uebergangsscheines und Frachtbriefes durch den Waarenführer oder dessen Bevollmächtigten, sofern von der Hafenpolizei-Behörde die richtige Ankunft der Sendung auf dem Uebergangsscheine beurkundet ist.

In diesem Falle wird nach den Bestimmungen unter Nr. 1 verfahren und es wird der abgestempelte Frachtbrief dem Waarenführer oder dessen Bevollmächtigten zurückgegeben.

3) Gelangt die Sendung mittelst gewöhnlichen Landfuhrwerks an den Sitz des Erledigungsamtes, sie mag unterwegs die Eisenbahn- oder Wasserstraße benutzt haben oder nicht, so erfolgt die Erledigung des Uebergangsscheins auf Grund amtlicher Revision, welche sich jedoch in der Regel auf die äußere Besichtigung der Kolli zu beschränken hat.

Auf Sendungen von Wein und Most, welche nach einem der Vereinsstaaten erfolgen, in denen eine Abgabe vom Verbrauche erhoben wird, finden vorstehende Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn der Vereinsstaat, nach welchem die Sendung bestimmt ist, solches angeordnet hat.

Die Uebergangsscheine über die vorgedachten Sendungen von Wein und Most werden übrigens in die vierteljährlichen Nachweisungen über die ausgefertigten und

Digitized by Google

erledigten Uebergangsscheine (vergl. §. 3 und §. 46 des Begleitschein-Regulativs) nicht aufgenommen.

Sollte ein Uebergangsschein auf eine, zu dessen Erledigung nicht befugte Steuerstelle ertheilt sein, so hat letztere denselben der Steuerstelle des Bezirks, in welchem der Bestimmungsort gelegen ist, oder wenn auch diese nicht competent wäre, der zunächst gelegenen, erledigungsberechtigten Steuerstelle zu überweisen.

§. 14.

2) Beim Ausgange. a. über die Binnengrenze.

Ist bei Gegenständen, welche über die Binnengrenze mit Uebergangsscheinen ausgehen, der Uebergangsschein auf eine zur Erledigung befugte Abfertigungsstelle an der Binnengrenze gerichtet, so hat diese den Verschluß abzunehmen, den Ausgang der Waaren in dem Uebergangsscheine zu attestiren, und den letzteren erledigt an die Ausfertigungsstelle zurückzusenden. Ist die Erledigung dagegen einem Amte in einem anderen Vereinsstaate überwiesen, so bleibt der Waarenverschluß unberührt, und der Uebergangsschein wird nach erfolgter Eintragung in das Notizbuch, mit einem Passage-Atteste versehen, dem Waarenführer wieder zugestellt.

b. nach dem Vereins-Auslande.

Gegenstände, welche auf Uebergangsscheine nach dem Vereinsauslande abgefertigt sind, werden beim Ausgangsamte nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs behandelt.

Digitized by Google

Muster A.

Uebergangsschein-Ausfertigungs-Register

des

Amts zu _____

für das _____ te Quartal 18____

Digitized by Google

Tag der Abfertigung.	Laufende Nr.	Benennung und Nummer des Vorregisters, aus welchem die Versendung entspringt.	Name des Uebergangsschein-Ertrahenten.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Colli		Ga
					Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	nach der Dekla gangsschein
							Benennung der Waaren.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

tung und Menge der Waaren					Angabe ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Auf welches Amt der Uebergangsscheingerichtet worden.	Tag an welchem		Bemerkung,
tion des Ueber-Ertrahenten		nach stattgehabter amtlicher Ermittelung					die Gültigkeitsfrist des Uebergangsscheins abläuft.	der Uebergangsschein erledigt zurückgekommen ist.	was wegen der nicht zurückgekommenen Uebergangsscheine veranlaßt worden ist.
deren		Benennung der Waaren.	deren						
Gewicht	anderweiter Maaßstab.		Gewicht	anderweiter Maaßstab.					
Ctr. ℔			Ctr. ℔						
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter B.

Uebergangsſchein-Empfangs-Regiſter

des

Amts zu _____

für das ____te Quartal 18____

Digitized by Google

Tag der Eintragung	Laufende Nr	Der Uebergangsscheine			Name des Waarenführers.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Colli		Ge
		Ausstellungs-Ort.	Nummer.	Tag und Monat.			Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	nach der Declo gangsschei Benennung der Waaren.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

tung und Menge der Waaren					Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel	Tag des Ausgangs der in das Ausland gegangenen Waaren	Die nicht in das Ausland gegangenen Waaren sind weiter nachgewiesen		Name der		Tag, an welchem die erledigten Uebergangsschein zurückgesandt worden.
tion des Ueber-Frachtenten		nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.									
deren		Benennung der Waaren.	deren				im Hebe-registter von den Uebergangs-Abgaben Nr.	im Uebergangs-schein-Ausfertigungs-Register Nr.	Revisions-	Begleitungs-	
Gewicht	anderweiter Maaß-stab.		Gewicht	anderweiter Maaß-stab.					Beamten.		
Ctr. ℔			Ctr. ℔								
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter C.

Uebergangsſchein

zur

Verſendung von Gegenſtänden

welche einer inneren Steuer unterliegen.

Ausſtellungsamt Erledigungsamt

wohnhaft zu , meldete heute dem unterzeichneten Amte zu

an, daß nachſtehend verzeichnete Gegenſtände durch den

, wohnhaft zu , nach

verſenden wolle, mit dem Antrage, darüber eine Abfertigung auf das

zum

Zwecke { der Ueberweiſung des Steueranſpruchs auf daſſelbe / des ſteuerfreien Wiedereingangs durch / der Durchfuhr über daſſelbe nach } zu ertheilen.

Digitized by Google

Laufende Nr. der einzelnen Waaren-Posten.	Namen und Wohnort der Empfänger.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren						Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Blei- oder Siegel.
				nach der Declaration des Uebergangsschein-Extraheuten.				nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.				
		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer	Benennung der Waaren.	deren Gewicht Ctr.	deren Gewicht ℔	deren anderweiter Maaßstab.	Benennung der Waaren.	deren Gewicht Ctr.	deren Gewicht ℔	deren anderweiter Maaßstab.	
1	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.		10.	11.

Digitized by Google

D übernimmt mit diesem von verlangten und angenommenen Uebergangsschein die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Menge und Gattung mit diesem Uebergangsschein bis zum bei dem Amte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen, oder stellen zu lassen, ingleichen für die inneren Steuern von diesen Waaren zu haften.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn durch das Amt, auf welches der Uebergangsschein ausgestellt ist, bescheinigt sein wird, daß den obenbemerkten Obliegenheiten vollständig genügt sei.

Acceptations-Erklärung des Uebergangsschein-Extrahenten.

übernehme diesen Uebergangsschein mit der vorstehend angegebenen Verpflichtung. ten 18

Der Transport muß auf dem Wege zu dem obengenannten Erledigungs-Amte in Rücksicht auf das Steuer-Interesse der Vereinsstaaten, deren Gebiet berührt wird, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, folgenden Steuerstellen vorgeführt, und zur Ertheilung von Eingangs-, beziehungsweise Ausgangs-Bescheinigungen angemeldet werden.

den ten 18

Amt.

Eingangs-, beziehungsweise Ausgangs-Bescheinigung der Steuerstellen, welchen der Transport vor Erreichung des im Uebergangsscheine genannten Erledigungs-Amtes angemeldet wird.

Digitized by Google

Erledigungs-Bescheinigung.

1) Der Uebergangsschein ist abgegeben — am ten 18

Unterschrift des Amts-Vorstandes

2) Derselbe ist eingetragen — im Register-Blatt Nummer

3) Revisions-Befund

a. in Betreff des Verschlusses

b. in Bezug auf Gattung und Menge

Unterschrift des Steuerbeamten

4) Nachweis des Ausganges — Der Ausgang ist am ten

Vor- / Nach- } mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß dieser Uebergangsschein erledigt sei.

den ten 18

Amt.

Digitized by Google

Muster D.

Notiz-Buch

des

Amts zu _____

über

die zum Ein-/Aus-gang visirten Uebergangsscheine.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name und Wohnort des Waarenführers.	Name und Wohnort der Empfänger.	Des Uebergangsscheines				Der Colli		G
			Ausstellungs-Ort.	Nummer.	Tag und Monat.	Erledigungs-Ort.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	nach der Der gangsfch
									Benennun der Waaren
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

ttung und Menge der Waaren									
ration des Ueber- Eingehenden.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung				Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist. und Zahl der angelegten Blei oder Siegel.	Tag, an welchem das Passage-Attest ertheilt worden ist.	
deren			Benennung der Waaren.	deren					
Gewicht		anderweiter Maaßstab.		Gewicht		anderweiter Maaßstab.			
Ctr.	℔			Ctr.	℔				
11.		12.	13.	14.		15.	16.	17.	

Digitized by Google

Digitized by Google

II. G.

(Seite 1 bis 24.)

Bekanntmachung,

betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen.

Mit dem Eintritt der Freien Stadt Lübeck in den Verband des Gesammt-Zollvereins treten für dieselbe auch diejenigen Bestimmungen in Wirksamkeit, welche im Zollverein hinsichtlich der inneren Steuern bestehen, die in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind.

Zu denselben gehören insbesondere auch folgende Bestimmungen:

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Communen oder Corporationen erhoben werden.

2) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine inneren Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

Digitized by Google

3) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

4) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

5) Soweit zwischen mehreren zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

6) Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht nach besonderen Vereinbarungen entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabenberechtigten Staats erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise, und nur nach gegenseitiger Verabredung auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

In welchen Zollvereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangsabgaben erhoben werden, ergiebt die unter A. beigefügte Uebersicht.

A.

Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, jedoch mit Einschluß der mit demselben im engeren Verein stehenden, in der vorbezeichneten Uebersicht A. unter Nr. 1 a.—k. aufgeführten Staatsgebiete und Gebietstheile, ferner Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Tabacks, Biers und Branntweins zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß mit diesen Erzeugnissen ein völlig freier Verkehr zwischen den bezeichneten Staaten stattfindet, und haben sich dieser Vereinigung auch die beiden Großherzogthümer Mecklenburg und die Freie Stadt Lübeck angeschlossen. Den übrigen Zollvereinsstaaten gegenüber sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangsabgaben:

Preußen mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, jedoch mit Einschluß der mit Preußen im engeren Vereine stehenden Staaten, ferner Sachsen, Thüringen, Braunschweig und Oldenburg, beide Mecklenburg und Lübeck

als ein Ganzes zu betrachten.

Digitized by Google

Außerdem findet zwischen den mit Preußen zu einem Steuergebiet vereinten Staaten einerseits und Luxemburg andererseits ein völlig freier Verkehr beim Uebergange von Bier und Tabak statt, bei dem Verkehr mit Branntwein unterbleibt gegenseitig aber nur alsdann die Erhebung der Uebergangsabgaben, wenn im Lande der Versendung ein Uebergangsschein (§. 5) entnommen und die daraus erwachsende Verpflichtung erfüllt wird.

Zur Ausführung der vorgedachten Bestimmungen wird wegen der Uebergangs-Abgabenerhebung und Controle Folgendes angeordnet:

§. 1.

Bei dem Verkehr mit der Freien Stadt Lübeck dürfen übergangsabgabenpflichtige, beziehungsweise solche vereinsländische Erzeugnisse, welche einer inneren directen Abgabe unterliegen über die Binnengrenzen

zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und zwischen Bayern und dem Großherzogthum Hessen andererseits

nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsstellen versandt werden, welche das beiliegende Verzeichniß B. ergiebt.

Die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen an den Binnengrenzen der übrigen Zollvereinsstaaten bleibt vorbehalten.

B.

§. 2.

Werden Taback, Bier oder Branntwein aus Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen oder den Hohenzollernschen Landen nach Lübeck mit der Bestimmung zum Verbleib daselbst übergeführt, so sind zu erheben: Eingang übergangsabgabenpflichtiger Waaren.

a. von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Zollcentner 20 Sgr.,

b. von Bier für den Zollcentner 7 Sgr. 6 Pf.,

c. von Branntwein für die Ohm Preußisch bei 50 pCt. Alkoholgehalt nach Tralles 6 Thlr.

Jedoch sind Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger aus einem Zollvereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiet in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit amtlichen Bezettelungen befreit.

§. 3.

Die Erhebung der im §. 2 angeordneten Uebergangsabgaben beginnt mit dem

Digitized by Google

Zeitpunkte des Eintritts Lübecks in den Zollverein und erfolgt nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers entweder:

a. bei einer der im Verzeichnisse B. aufgeführten, in Preußen, Sachsen oder Thüringen belegenen Grenzhebestellen,

b. bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4.

Zur Erhebung der Uebergangsabgaben sind alle bezeichneten Grenzhebestellen unbeschränkt befugt.

§. 5.

Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangsabgaben im Innern geschieht auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenzhebestelle einen Uebergangsschein, welcher von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellt ist, vorweisen, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenzhebestelle. Die Ertheilung von Uebergangsscheinen kann aber nur bei den dazu besonders ermächtigten Grenzhebestellen stattfinden. Es bleibt vorbehalten, letztere besonders bekannt zu machen.

Die Erledigung der Uebergangsscheine darf von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie von denjenigen Steuer-Aemtern, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waaren beigelegt ist, bewirkt werden. Es kann demnach die Ausstellung solcher Scheine auf diese Zoll- und Steuerstellen erfolgen.

§. 6.

Durchgang. Wird bei den bezeichneten Grenzhebestellen vereinsländischer Taback oder Branntwein oder vereinsländisches Bier zum Durchgange durch Lübeckisches Gebiet nach dem Auslande oder nach solchen Vereinsgebieten angemeldet, zwischen welchen mit Preußen hinsichtlich der betreffenden Gegenstände ein freier Verkehr nicht stattfindet, so erfolgt die Abfertigung auf Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der betreffenden Grenzabfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

§. 7.

Ausgang. Bei der Versendung von dem in Preußen oder in einem der mit ihm in Steuergemeinschaft stehenden Staaten oder Gebietstheilen (vergl. oben) erzeugten Bier oder Branntwein aus Lübeck nach einem der südlichen Vereinsstaaten, ferner

Digitized by Google

bei der Versendung von Malz nach Bayern, mit Ausschluß des Rheinkreises, oder nach Württemberg, endlich bei der Versendung von vereinsländischem Wein oder Most nach Württemberg, Baden oder dem Großherzogthum Hessen, in welchen letztgenannten Ländern Abgaben von dem Verbrauche von Wein und Most für Rechnung des Staats erhoben werden, müssen die im Verzeichniß B. aufgeführten Uebergangsstraßen innegehalten werden und die Anmeldung bei den in diesem Verzeichniß genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erfolgen, sofern nicht diese Anmeldung nach Maaßgabe eines ertheilten Uebergangsscheins unterlassen werden darf.

Die Entrichtung der Uebergangsabgabe von Bier, Branntwein und Malz kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenzhebestellen, als bei den jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, und zwar im letzteren Falle auf Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der jenseitigen Grenzabfertigungsstelle oder bei der diesseitigen dazu befugten Steuerstelle zu extrahiren ist.

Wird vereinsländischer Wein oder Most nach Württemberg, Baden oder dem Großherzogthum Hessen, oder durch das Gebiet dieser Staaten mit anderen Transportmitteln, als der Post, versandt, so bedarf es jedes Mal der Extrahirung eines Uebergangsscheines.

Was bei der Versendung von Branntwein und Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung beachtet werden muß, wird durch besondere Bekanntmachungen vorgeschrieben.

§. 8.

Sollten übergangsabgabenpflichtige Erzeugnisse über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange entweder nach dem Auslande oder zum Wiedereingang in das Gebiet der Steuergemeinschaft ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Sendungen in der im §. 6 vorgeschriebenen Weise Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9.

Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabenpflichtiger Gegenstände, sowie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und anderen Verpflichtungen wird den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.

§. 10.

In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche der Uebergangsabgaben-Erhebung oder Controle unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29, 30, 31, 33, 40 und 41 des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 und die hierher gehörigen Vorschriften der Zollordnung, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß

Digitized by Google

a. dasjenige, was dort in Bezug auf die Grenz-Zoll-Aemter vorgeschrieben ist, von den zur Erhebung der Uebergangsabgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und daß

b. dasjenige, was im Zollgesetze und in der Zollordnung von Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11.

Defraudationen von Uebergangsabgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes geahndet. Auch finden hierbei die Bestimmungen des zwischen den Zollvereinsstaaten bestehenden Zoll-Kartels vom 11ten Mai 1833 Anwendung.

Unteranlage A.

Uebersicht

der

Steuersätze,

welche

in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

Digitized by Google

№	**Vereinsstaaten** ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	**Bemerkungen** über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	I. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.							
1.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande *)	Zollcentner	—	20	—	1	10	*) In den Hohenzollernschen Landen wird eine Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten nicht erhoben.
	Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge):							
	a. von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft,							
	b. von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft,							
	c. vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben,							
	d. Anhalt,							
	e. das Fürstenthum Lippe,							
	f. von Sachsen-Coburg-Gotha: das Amt Volkenrode,							
	g. von Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld,							
	h. Waldeck und Pyrmont.							

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf	52½-Gulden-fuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	i. Schaumburg-Lippe,							
	k. Bremische Gebietstheile,							
2.	Sachsen							
3.	Thüringischer Verein .							
	Dazu gehören außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen:							
	a. das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers,	Zollcentner.	—	20	—	1	10	
	b. das Herzogthum Sachsen-Meiningen,							
	c. das Herzogthum Sachsen-Altenburg							
	d. das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode,							
	e. die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft,							

Zur Bekanntm., betr. Bhdlg. der einer inneren Ctr. unterl. Erzeugn.

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	f. die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft, g. das Fürstenthum Reuß älterer Linie, h. das Fürstenthum Reuß jüng. Linie,							
4.	Braunschweig							
5.	Oldenburg, ausschließlich des Fürstenthums Birkenfeld und einschließlich Bremischer Gebietstheile . . .	Zollcentner.	—	20	—	1	10	
6.	Mecklenburg-Schwerin und Strelitz . . .							
7.	Freie Stadt Lübeck . .							
8.	Luxemburg							
	Anmerkung. Die in den vorausgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Tabak statt.							

Digitized by Google

№	**Vereinsstaaten ꝛc.,** in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	**Bemerkungen** über die bei der **Ausfuhr** nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	II. Vom Bier.							
1 a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande)	Zollcentner.	—	7	6	—	26¼	Bei der Ausfuhr von 6 Centnern und mehr werden 3 Sgr. für den Centner brutto rückvergütet.
	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis k. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							
1 b.	Hohenzollernsche Lande	Eimer (Württembergisch) = 2,1315 Ohm Preußisch:						Bei der Ausfuhr wird für den Württembergisch. Eimer
		a. braues Bier	1	4	3⅞	2	—	a. braunen Sommerbiers 1 Fl. 30 Kr.,
		b. weißes Bier	—	22	10⅞	1	20	b. braunen Winterbiers 1 Fl. 12 Kr. und c. für Weißbier 54 Kr. rückvergütet.

Digitized by Google

№	**Vereinsstaaten ꝛc.,** in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	**Bemerkungen** über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
2.	Sachsen	Zollcentner.	—	7	6	—	26¼	Wie zu 1 a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.) . .							In den dem Thüringisch. Vereine zugewiesenen Preußischen Landestheilen, wie zu 1 a.
4.	Braunschweig . . .							
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.)							
6.	Mecklenburg-Schwerin und Strelitz . . .							Im Herzogthum Coburg werden bei der Ausfuhr 12 Kr. für den Eimer von dem zu Communalzwecken bestimmten Theile der Staatsabgabe rückvergütet.
7.	Freie Stadt Lübeck . .							
8.	Luxemburg							Wie zu 1 a.
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1 a. 2 bis 8 aufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Bier statt.							

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
7.	Bayern, rechts des Rheins, und im engeren Vereine mit Bayern: a. das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melpers, b. das Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Bayerisch) = 0,,97932 Ohm Preußisch.	—	17	1⅓	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerisch. Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Kr. für den Bayerischen Eimer.
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) = 2,,13915 Ohm Preußisch:						Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt.
		a. braunes Bier	1	21	5⅓	3	—	
		b. weißes Bier	1	4	3⅓	2	—	
9.	Baden	Ohm (Badisch) = 1,,001673 Ohm Preußisch.	—	22	3⅓	1	18	Bei der Ausfuhr des im Großherzogthm. Baden erzeugten Bieres werden auf die Badische Ohm 1 Fl. 5 Kr. rückvergütet.

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
10.	Hessen	Ohm (Großherzoglich Hessische) = 1,164451 Ohm Preußisch.	—	28	6⅞	1	40	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 1 Fl. 5 Kr. für die Großherzogl. Hessische Ohm gewährt.
	III. Von Branntwein.							
1 a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande)	Ohm (Preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 11 Silberpfenningen für ein Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles gewährt.
	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis k. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							
1 b.	Hohenzollernsche Lande, soweit sie früher zu Hohenzollern-Sigmaringen gehörten . .	Eimer (Württembergisch).	1	12	10½	2	30	
2.	Sachsen	Ohm (Preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Wie zu 1 a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3) . . .							
4.	Braunschweig . . .							
5.	Oldenburg (wie zu I. 5)							
6.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz							
7.	Freie Stadt Lübeck . .							
8.	Luxemburg							

Digitized by Google

№	**Vereinsstaaten ꝛc.,** in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	Steuersatz im 52½-Guldenfuß. Fl.	Kr.	**Bemerkungen** über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1 a., 2 bis 8 aufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe v. Branntwein ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Branntwein statt, jedoch mit der Maaßgabe, daß Versendungen von und nach Luxemburg unter Uebergangsschein-Controle erfolgen müssen, wenn die abgabenfreie Einlassung erfolgen soll.							
7.	Bayern, rechts des Rheins	Eimer (Bayerisch).	1	—	—	1	45	
	Außerdem die bei Bayern vorstehend unter II. 7 aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.							
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles.	2	8	6⅔	4	—	

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. Fl	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
9.	Baden	Ohm (Badisch):						Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Branntwein werden auf die Badische Ohm 36 Kr., von Weingeist 1 Fl. 10 Kr. rückvergütet. Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 6 Fl. für die Großherzogl. Hessische Ohm bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles gewährt.
		a. Branntwein	—	28	6⅔	1	40	
		b. Weingeist	1	21	5⅓	3	—	
10.	Hessen	Ohm (Großherzogl. Hessische) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles.	5	4	3⅓	9	—	
	IV. Von geschrotetem Malze.							
1.	Bayern, rechts des Rheins . . . . . Außerdem die bei Bayern unter II. 7 angeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) = 0,674283 Scheffel Preußisch.	—	14	3⅓	—	50	
2.	Württemberg . . .	Simri (Württembergisch) = 0,403869 Scheffel Preußisch:						
		a. geschrotetes Darrmalz	—	6	3⅓	—	22	
		b. gequetschtes Grünmalz	—	2	6⅔	—	9	

Digitized by Google

Unteranlage B.

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an der

Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits,

gegen

Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert . .	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn . .	„	Neunkirchen.	„	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler. . .	„	Wörschweiler.	„	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf.	„	Ruthweiler.	„	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein . . .	„	Grumbach.	„	*)	
Zwischen Meisenheim u. Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	„	Meisenheim.	„	Lauterecken.	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach . . .					
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	„	„	„	*) Odernheim.	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	„	Sobernheim.	„	*)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a./Stein, Ebernburg .	„	Creuznach.**)	„	*)	**) Anmeldestelle Münster a. Stein.
Zwischen Kreuznach u. Hackenheim	„	„	Grßh. Hessen.	Hackenheim.	
„ „ „ Bosenheim	„	„	„	Bosenheim.	
„ „ „ Planig. .	„	„	„	Planig.	
„ Bingerbrücke und Bingen	„	Bingerbrücke	„	Bingen.	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-	.	.	.	.	Nach §. 25 des Regulativs vom 21. September 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier u. Branntwein

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn).					nach dem Großherzogth. Hessen u. von Bier, Branntwein und Taback nach Preußen zur Einfuhr u. Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezeichnung (Großherz. Hessische Tranksteuerscheine ꝛc.) zugelassen ist.
Auf dem Rhein.	Preußen	Ehrenbreitstein. Coblenz. Boppard. St. Goar. Ober-Wesel. Bacharach. Nieder-Lahnstein. Ober-Lahnstein. Braubach. St. Goarshausen. Caub. Rüdesheim. Geisenheim. Oestrich. Eltville. Biebrich.	Grßh. Hessen.	Bingen.*) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz.**) Castel.	*) Hauptzollamt. **) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Main.	" " "	Hochheim. Flörsheim. Höchst. Frankfurt. Frankfurt. Hanau.	" "	Mainz.**) Castell. Kostheim. Rüsselsheim. Kelsterbach. Offenbach.***) "	***) Anmeldestelle am Main.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Biebrich und Castel . .	Preußen.	Biebrich.	Grßh. Hessen.	Castel.*)	
„ Wiesbaden u. „ . .	„	Wiesbaden.	„	„ *)	*) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
„ Hochheim „ „ . .	„	Hochheim.	„	„	
„ Hochheim „ Kostheim .	„	„	„	Kostheim.	
„ Schwanheim und Kelsterbach	„	Schwanheim.	„	Kelsterbach.	
Zwischen Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	„	Frankfurt.	„	Mörfelden. **)	**) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt u. Darmstadt	„	„	„	Neu-Isenburg.	
„ „ „ Offenbach über Oberrad	„	„	„	Offenbach. ***)	***) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock	„	Frankfurt. Heiligenstock.	„	Vilbel.	
Zwischen Hanau und Vilbel . .	„	Mainkur.	„	„	
„ „ „ Friedberg .	„	Windecken.	„	Heldenbergen.	
„ Altenstadt und Heldenbergen über Eichen	„	Eichen.	„	Heldenbergen. Altenstadt.	
Zwischen Marköbel und Langenbergheim	„	Marköbel.	„	Langenbergheim.	
Zwischen Hüttengesäß und Alt-Wiedermus	„	Hüttengesäß.	„	Alt-Wiedermus.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Haingründau	„	Lieblos.	„	Haingründau.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	„	„	„	Büdingen.	
Zwischen Wolferborn u. Büdingen	„	Wolferborn.	„	Rinderbügen.	
„ „ „ Hitzkirchen	„	„	„	Hitzkirchen.	
„ Hettersroth u. Hitzkirchen	„	Hettersroth.	„	Hitzkirchen.	
„ Lichenroth u. Bermuthshain	„	Lichenroth.	„	Bermuthshain	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Uerzell und Freiensteinau	Preußen.	Uerzell.	Grßh. Hessen.	Freiensteinau.	
„ Blankenau und Heisters	„	Blankenau.	„	Heisters.	
„ „ u. Stockhausen	„	„	„	Stockhausen.	
„ Fulda und Lauterbach .	„	Großenlüder.	„	Landenhausen.	
„ „ und Schlitz . .	„	Großenlüder.	„	Schlitz.	
„ Lüdermünd und Schlitz .	„	Lüdermünd.	„	„	
„ Langenschwarz u. Schlitz	„	Langenschwarz.	„	„	
„ Hersfeld und Schlitz. .	„	Niederaula.	„	Unterwegefurth.	
„ Langenschwarz u. Unterwegefurth	„	Langenschwarz.	„	„	
Zwischen Hattenrode u. Grebenau	„	Hattenrode.	„	Grebenau.	
„ Lingelbach und Grebenau	„	Lingelbach.	„	„	
„ Hersfeld und Alsfeld .	„	„	„	Eifa.	
„ Ziegenhain und Alsfeld	„	Schreckbach.	„	Eudorf.	
„ Willingshausen u. Arnshain	„	Willingshausen.	„	Arnshain.	
Zwischen Neustadt und Arnshain	„	Neustadt.	„	„	
„ Neustadt und Kirtorf .	„	„	„	Kirtorf.	
„ Neustadt und Lehrbach .	„	„	„	Lehrbach.	
„ Niederklein und Lehrbach	„	Niederklein.	„	„	
„ Schweinsberg u. Lehrbach	„	Schweinsberg.	„	„	
„ Schweinsberg u. Homberg a. d. Ohm	„	„	„	Niederofflei-den.	
Zwischen Nordeck und Londorf .	„	Nordeck.	„	Londorf.	
„ Nordeck und Allendorf a. d. Lumda	„	„	„	Allendorf a./L.	
Zwischen Sichertshausen u. Staufenberg	„	Sichertshausen.	„	Staufenberg.	
Zwischen Marburg und Gießen (Landstraße)	„	„	„	Lollar.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Gladenbach und Gießen über Rodheim	Preußen.	Rodheim.	Grßh. Hessen.	Gießen.	
Zwischen Wetzlar und Gießen . .	„	Wetzlar.	„	Gießen. Heuchelheim. Kleinlinden.	
„ Wetzlar und Butzbach .	„	„	„	Pohlgöns.	
„ Brandoberndorf u. Butzbach	„	Brandobern-dorf.	„	Butzbach.	
Zwischen Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	„	Usingen.	„	Obermörlen.	
Zwischen Homburg und Friedberg	„	Köppern.	„	Oberrosbach.	
„ Homburg u. Holzhausen	„	Friedrichsdorf.	„	Holzhausen.	
„ Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach . . .	„	Gonzenheim. Frankfurt.	„	Obereschbach.	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	„	Eschborn. Oberursel.	„	Steinbach.	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim	„	Mainkur.	„	Rumpenheim.	
Zwischen Hanau und Rumpenheim	„	Hanau.	„	„	
„ Hanau und Offenbach .	„	Mainkur.	„	Offenbach.	
„ Hanau und Steinheim .	„	Hanau.	„	Steinheim.	
„ Hanau u. Aschaffenburg auf der Eisenbahn	„	Hanau.	Bayern.	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau u. Aschaffenburg auf der Landstraße	„	Neuwirthshaus.	„	„	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	„	„	„	Alzenau.	
Zwischen Gelnhausen u. Geiselbach	„	Gelnhausen.	„	Geiselbach.	
„ Kempfenbrunn u. Frammersbach	„	Kempfenbrunn	„	Frammersbach	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Orb u. Gemünden über Burgjoß und Aura	Preußen.	Burgjoß.	Bayern.	Gemünden.	
Zwischen Altengronau u. Zeitlofs	„	Altengronau.	„	Zeitlofs.	
„ Schlüchtern und Obersinn	„	„	„	Gemünden.	
„ Schlüchtern und Zeitlofs	„	Mottgers.	„	Zeitlofs.	
„ Züntersbach u. Brückenau	„	Züntersbach.	„	Brückenau.	
„ Fulda und Brückenau .	„	Döllbach.	„	Motten.	
„ Wüstensachsen u. Bischoffsheim	„	Wüstensachsen.	„	Bischoffsheim.	
Zwischen Gersfeld u. Bischoffsheim	„	Gersfeld.	„	„	
„ Melpers und Fladungen	S. Weimar.	Melpers.	„	Fladungen.	
„ Meiningen und Ostheim	S. Meiningen.	Meiningen.	„	Ostheim. *)	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
„ Meiningen u. Melrichstadt	„	„	„	Melrichstadt.	
„ Römhild und Trappstadt	„	Römhild.	„	Trappstadt.	
„ Heldburg und Ermershausen	„	Heldburg.	„	Ermershausen.	
Zwischen Heldburg und Seßlach .	„	„	„	Seßlach.	
„ Coburg und Tambach .	S. Coburg.	Coburg.	„	Tambach.	
„ Coburg und Lahm . .	„	„	„	Gleußen.	
„ Coburg und Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels.**)	„	Lichtenfels.	**) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Coburg u. Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg.	Coburg.	„	„	
Zwischen Sonneberg und Kronach	S. Meiningen.	Sonneberg.	„	Kronach.	
„ Sonneberg und Rothenkirchen	„	„	„	Rothenkirchen.	
Zwischen Lehesten u. Rothenkirchen	„	Lehesten.	„	„	
„ Graefenthal und Tettau	„	Graefenthal.	„	Tettau.	
„ Probstzella u. Ludwigstadt	„	Probstzella.	„	Ludwigstadt.	
„ Lehesten und Ludwigstadt	„	Lehesten.	„	„	
„ Lobenstein u. Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	„	Nordhalben.	
„ Lobenstein u. Lichtenberg	„	„	„	Lichtenberg.	
„ Hirschberg und Hof . .	„	Hirschberg.	„	Hof.	
„ Gefell und Hof . . .	Preußen.	Gefell.	„	„	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn . . .	Bayern.	Hof. *)	Bayern.	Hof.	*) Königlich Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße	„	Hof. *)			
	Sachsen.	Ullitz. **)	„	„	**) Kontrolstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Oelsnitz und Hof . . .	„	Gassenreuth.	„	„	

Digitized by Google

II. H.

(Seite 1 bis 14.)

Bekanntmachung,

betreffend

die Zollvergütungen beim Bau von Seeschiffen.

§. 1.

Denjenigen, welche Seeschiffe im Inlande bauen und ausrüsten oder repariren, soll für die hierzu erforderlichen metallenen Materialien eine angemessene Zollvergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt werden.

§. 2.

Als Seeschiffe (§. 1.) werden alle nicht bloß zur Stromfahrt geeignete Wasser-Fahrzeuge betrachtet, welche mit einem festen seefähigen Deck versehen sind.

§. 3.

Die Bewilligung erfolgt dergestalt, daß, auf Nachweis der wirklichen Verwendung, der Zoll für die im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogenen Bau- und Ausrüstungsgegenstände, oder, falls dieselben im Inlande angefertigt sind, für das dazu erforderliche, vom Auslande bezogene Metall erlassen wird.

§. 4.

Bei Neubauten soll für solche Gegenstände, welche zu den im fertigen Schiffe nachweisbaren (Anlage A.) nicht gehören, oder für das dazu erforderliche Material der Zollerlaß bestimmte, nach der Tragfähigkeit des Schiffes abgemessene Beträge nicht übersteigen.

Digitized by Google

§. 5.

A. Das unter A. beiliegende Verzeichniß enthält diejenigen metallenen Bau- und Ausrüstungsgegenstände, deren Verwendung bei Neubauten und Reparaturen von Seeschiffen als speciell nachweisbar angenommen wird.

Das Gewicht des zur Anfertigung dieser Gegenstände zollfrei einzulassenden Materials ermittelt sich aus deren Nettogewichte im fertigen Zustande, und dem in dem Verzeichniß angegebenen Procentzuschlage zu demselben. —

Sollte in Folge von Fortschritten des Schiffbaues der eine oder andere speciell nachweisbare Gegenstand, welcher bei Ermittelung der im §. 6 erwähnten höchsten Beträge nicht schon berücksichtigt ist, beim Schiffbau in Gebrauch kommen, so wird Bestimmung darüber getroffen werden, ob ein solcher Gegenstand gleich den in der Anlage A. aufgeführten behandelt werden kann.

§. 6.

B. Die Anlage B. enthält die Nachweisung der höchsten Beträge, welche im Falle des Neubaues, je nach der Tragfähigkeit des Schiffes, für die nicht speciell nachzuweisenden Bau- und Ausrüstungsgegenstände als Zollvergütung gewährt werden können.

Diese Beträge werden bei einer Veränderung der jetzigen Tarifsätze für Eisen einer, dieser Veränderung entsprechenden anderweitigen Feststellung unterworfen werden.

Wenn bei eisernen Schiffen die in der Anlage B. enthaltenen Beträge für die zu verzollenden Eisenbestandtheile, die der Bau, außer den eisernen Platten und Blechen, erfordert, einen angemessenen Ersatz nicht gewähren sollten, so wird nach Befinden bei dem Neubau solcher Schiffe die zollfreie Verabfolgung auch der übrigen Baumaterialien, unter Anordnung der nach Bewandtniß jedes einzelnen Falles anzuordnenden Control-Maßregeln, ohne die vorgedachte Beschränkung bewilligt werden.

§. 7.

Bei Bewilligung der Zollvergütung kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

C. 1) Wer die Zollvergütung für die zum Neubau oder zur Reparatur eines Seeschiffes erforderlichen metallenen Materialien in Anspruch nehmen will, muß, vor dem Beginn der betreffenden Arbeiten der Directiv-Behörde davon Anzeige machen und ihr, durch Einreichung einer Declaration nach dem unter C. beiliegenden Muster in zwei Exemplaren, die darin angeordnete Beschreibung des Schiffes, sowie die Nachweisung derjenigen metallenen Bau- und Ausrüstungsgegenstände liefern, welche dazu verwendet, und entweder im fertigen beziehungsweise vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezogen, oder, sei es in eigener oder fremder Werkstätte, aus ausländischem Metall angefertigt werden sollen.

2) Diejenigen von den im Verzeichniß A. (§. 5.) unter den Nummern 1 bis 27 und 28, b. und d. aufgeführten Gegenständen, welche der Schiffbauer im fertigen oder vorgearbeiteten Zustande vom Auslande bezieht, muß er der Zollabfertigungsstelle, in deren Bezirke der Bau oder die Reparatur ausgeführt werden soll, mit einer auf die einzelnen Positionen der vorerwähnten Declaration (1.) hinweisenden besonderen Anmeldung zur Eingangsabfertigung vorführen.

Digitized by Google

Zur zollamtlichen Abfertigung sind die gewöhnlichen Formulare von Eingangs-Declarationen zu benutzen, welchen die besondere Anmeldung nach dem angeschlossenen Muster D. beizufügen ist.

D.

Die gedachten Gegenstände werden sodann nach der Abfertigung in ein Konto-Register nach Stückzahl und Gewicht eingetragen, mit einem Erkennungsstempel bezeichnet und gegen die unter dem Revisions-Attest und der Gefälleberechnung zu ertheilenden Empfangs-Bescheinigung des Schiffsbaumeisters, welche zugleich das Anerkenntniß des bei nicht declarationsmäßiger Verwendung zu entrichtenden tarifmäßigen Eingangszolles enthält, zollfrei abgelassen.

Von der declarationsmäßigen Verwendung überzeugt sich die Steuerbehörde, je nachdem die Gegenstände im fertigen Schiffe zu erkennen sind oder nicht, nach Vollendung oder während des Baues. Auf Grund der hierüber aufzunehmenden Verhandlungen erfolgt demnächst die zollfreie Abschreibung der Gegenstände im Conto-Register.

3) Sollen die unter 2 gedachten Gegenstände im Inlande gefertigt werden, so werden die dazu vom Auslande bezogenen Metalle auf die, die anzufertigenden Gegenstände unter Hinweisung auf die Declaration (1.) genau bezeichnende Anmeldung des Schiffsbaumeisters, gegen dessen, das Anerkenntniß des tarifmäßigen Zollwerthes enthaltende Empfangsbescheinigung, zollfrei abgelassen.

Die Anmeldung ist nach dem sub E. anliegenden Muster, unter Anschluß einer gewöhnlichen Eingangs-Declaration, anzufertigen.

E.

Art und Gewicht des zollfrei abgelassenen Metalls werden in das Conto-Register eingetragen und darin später auch Stückzahl und Gewicht der fertigen Gegenstände notirt, welche der Schiffsbaumeister vor der Verwendung zur Verwiegung und Stempelung zu gestellen hat. Die Controle der Verwendung und die Abschreibung des nach §. 5 zu berechnenden Gewichts des zur Anfertigung der Gegenstände erforderlich gewesenen Metalls erfolgt in der vorstehend unter 2. angegebenen Weise.

4) Die Platten und Bleche (No. 28 c. und No. 29 des Verzeichnisses A.), welche zum Beschlagen hölzerner, beziehungsweise zum Bau eiserner Seeschiffe vom Auslande bezogen werden, sind in der vorstehend unter 2. bezeichneten Weise anzumelden, nach vorheriger Anschreibung und Stempelung zollfrei abzulassen und ebenso hinsichtlich ihrer Verwendung zu controliren.

5) Die für den kupferfesten Bau und die Bekupferung eines Seeschiffes vom Auslande bezogenen Stangen (No. 28 a. des Verzeichnisses A.) sind in gleicher Weise anzumelden und zollfrei abzulassen. Das Zerhauen der Stangen zu den Bolzen erfolgt, so oft dies während des Baues erforderlich wird, auf dem Bauplatze, in Gegenwart von Steuerbeamten, welche Zahl und Gewicht der zerhauenen Stangen, sowie die Stückzahl der daraus nach verschiedener Länge und Stärke zu fertigenden Bolzen notiren und später deren Verwendung am Schiffe nach vorgenommener Nachzählung bescheinigen. Auf Grund dieser Notirungen und Bescheinigungen erfolgt die Abschreibung der entsprechenden Menge von Stangen im Conto-Register.

6) Die in der Nachweisung (No. 1.) aufgeführten, im §. 6 gedachten Gegenstände, oder die zu deren Anfertigung im Inlande als erforderlich angegebenen Metalle, werden in der unter No. 2 beziehungsweise No. 3 vorgeschriebenen Weise einstweilen zollfrei abgelassen, und es werden die aus den Metallen gefertigten Bedarfsgegenstände nach vorheriger amtlicher Verwiegung im Conto-Register nach Gattung und Gewicht angeschrieben.

Digitized by Google

Nach geschehener Verwendung der vom Auslande eingeführten metallenen Gegenstände und Materialien hat der Schiffbauer Behufs Abschreibung derselben von seinem Conto eine Abmeldung nach dem nachstehenden Muster F. abzugeben.

Die Abschreibung der zollfrei abgelassenen fertigen Gegenstände, beziehungsweise der Metalle, erfolgt, unter Berücksichtigung der Bestimmung im §. 6, auf jedesmalige besondere Anweisung der Directiv-Behörde, nachdem die Local-Steuerbehörde sich von der wirklichen Verwendung der, aus dem Material-Eisen in entsprechender Menge gefertigten Baumaterialien durch örtliche Prüfung der von dem Schiffsbaumeister abzugebenden und an Eidesstatt zu bekräftigenden speciellen Verwendungs-Declaration und nöthigenfalls durch eidliche Vernehmung des Werkführers und der Arbeiter überzeugt hat.

Sollte sich ergeben, daß ein Schiffsbaumeister in die Verwendungs-Declaration Gegenstände aufgenommen, welche im Schiffe nicht zur Verwendung gekommen sind, so ist ihm, vorbehältlich der außerdem gesetzlich verwirkten Strafe, sofort jede Zollbegünstigung beim Schiffbau zu entziehen.

7) Auf etwa erforderliche Nachdeclarationen finden die vorstehend unter No. 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

8) Sobald der Bau oder die Reparatur eines Schiffes vollendet und dasselbe zur Seefahrt völlig ausgerüstet ist, hat der Schiffsbaumeister dies, unter Vorlegung des Schiffs-Certificats, dem Haupt-Amte anzuzeigen. Dieses überzeugt sich von dem Vorhandensein, sowohl aller zollfrei abgelassenen Ausrüstungsgegenstände, als auch — soweit dies nicht schon früher geschehen ist, — aller zur festen Verwendung im Schiffe bestimmten andern Gegenstände, und schließt darnach das Conto-Register ab, indem es die als verwendet nachgewiesenen Gegenstände, beziehungsweise die zu deren Anfertigung erforderlich gewesenen Metallmengen definitiv abschreibt und den durch diese Abschreibungen etwa nicht zur Freischreibung gekommenen sofort einzuziehenden Zollbetrag feststellt.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

derjenigen metallenen Bestandtheile an Seeschiffen, deren Verwendung sich speciell nachweisen läßt, nebst Angabe des Zuschlags-Gewichts, welches zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände hinzuzufügen ist, um die Menge des zu deren Herstellung erforderlichen Metalls festzustellen.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus versteuertem Material im Inlande angefertigt sind, für die Theile		
		aus Schmiede-Eisen. Procent.	aus Guß-Eisen. Procent.	aus Eisenblech und Platten. Procent.
1	Anker	15	.	.
2	Ketten jeder Art { wenn mit gußeisernen Stützen	8	.	.
	Ketten jeder Art { wenn ohne gußeiserne Stützen	15	.	.
3	Eiserne Knie	12	.	.
4	Eiserne Diagonalbänder	12	.	.
5	Klüsen	.	10	.
6	Spillgeschirre (Brat- und Gangspille) . .	12	10	.
7	Schiffswinden	12	10	.
8	Eiserne Wasserbehälter (Tanks)	.	10	6

Digitized by Google

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus versteuertem Material im Inlande angefertigt sind für die Theile		
		aus Schmiede-Eisen. Procent.	aus Guß-Eisen. Procent.	aus Eisenblech und Platten. Procent.
9	Schiffspumpen mit Zubehör	12	dasselbe, wenn aus 10 Kupfer oder Messing.	.
10	Kambüsen (Kochöfen) mit Röhren . . .	.	10	12
11	Oefen mit Röhren	.	10	12
12	Eiserne Boots-Krahnbalken (Darits) . .	12	.	.
13	„ Bettstellen	12	.	.
14	„ Gallerien	12	.	.
15	„ Zwischendeckstützen	12	.	.
16	„ Blöcke	12	.	.
17	„ Scheiben zu Blöcken 2c.	.	10	.
18	„ Mastringe nebst Coffey-Nägeln .	12	.	.
19	Eisernes Pittungsgut	12	.	.
20	Eiserner Ruderbeschlag, Ruderpinnen, Steuerradswelle, und Szepter nebst Zubehör	12	.	.
21	Eiserne Racken nebst Zubehör	12	.	.
22	Ventilatoren	.	.	10
23	Bandeisen zu Wasser- und Prov.-Fässern für Passagiere	2	.	.
24	Water-Closets	.	.	.
25	Balkenbügel	12	.	.
26	Kettenstopfer, sofern solche für sich bestehende Maschinen sind	12	10	.
27	Metallene Decks und Seitenfenster . .	.	Messing 8	.
28	Kupfer und mit Kupfer vermischte Metalle (auch Yellow-Metall) sowie Zink, als: a. Stangen . . . . . b. Nägel		Messing 6	.

Digitized by Google

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus versteuertem Material im Inlande angefertigt sind, für die Theile		
		aus Schmiede-Eisen. Procent.	aus Guß-Eisen. Procent.	aus Eisenblech und Platten. Procent.
	c. Platten und Bleche		Messing 6	
	d. Ruderbeschlag, Schwalben und Schienen			
29	Die zum Bau eis. Schiffe zu benutz. Eisenplatten und Bleche.			
	Bemerkung.			
	Gleich den oben unter Nr. 1 bis 29 verzeichneten, bei der ursprünglichen Beredung der Zollvereinsstaaten als speciell nachweisbar anerkannten metallenen Bestandtheilen sollen nach später ergangenen Bestimmungen auch die folgenden behandelt werden:			
	a. Drath-Taue, unter Festhaltung der Identität durch Anlegung von Bleien an beiden Enden,			
	b. messingne Gallerien,			
	c. eiserne Schiffsboote,			
	d. eiserne Masten,			
	e. metallene Signal-Kanonen	12	6 ebensoviel, wenn aus anderen Metallen, mit Ausnahme des Schmiede-Eisens.	
	f. Relings-Beschläge aus Yellow-Metall . . .		Yellow-Metall 6	

Digitized by Google

B.

Nachweisung

der

an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speciell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung.

Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last. Thl.	Sgr.	Pf.	Differenz für die Last. Pf.	Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last. Thl.	Sgr.	Pf.	Differenz für die Last. Pf.
Für Schiffe bis einschließlich 50 Lasten	1	11	.	$^{20}/_{25}$	Für ein Schiff von 450 Lasten	.	29	9	$^{5}/_{25}$
Für ein Schiff von 75 Lasten	1	9	4	$^{20}/_{25}$	" " " " 475 "	.	29	4	$^{4}/_{25}$
" " " " 100 "	1	7	8	$^{18}/_{25}$	" " " " 500 "	.	29	.	$^{4}/_{25}$
" " " " 125 "	1	6	2	$^{17}/_{25}$	" " " " 525 "	.	28	8	$^{4}/_{25}$
" " " " 150 "	1	4	9	$^{5}/_{25}$	" " " " 550 "	.	28	4	$^{4}/_{25}$
" " " " 175 "	1	4	4	$^{5}/_{25}$	" " " " 575 "	.	28	.	$^{4}/_{25}$
" " " " 200 "	1	3	11	$^{5}/_{25}$	" " " " 600 "	.	27	8	$^{4}/_{25}$
" " " " 225 "	1	3	6	$^{5}/_{25}$	" " " " 625 "	.	27	4	$^{4}/_{25}$
" " " " 250 "	1	3	1	$^{5}/_{25}$	" " " " 650 "	.	27	.	$^{4}/_{25}$
" " " " 275 "	1	2	8	$^{5}/_{25}$	" " " " 675 "	.	26	8	$^{4}/_{25}$
" " " " 300 "	1	2	3	$^{5}/_{25}$	" " " " 700 "	.	26	4	$^{4}/_{25}$
" " " " 325 "	1	1	10	$^{5}/_{25}$	" " " " 725 "	.	26	.	$^{4}/_{25}$
" " " " 350 "	1	1	5	$^{5}/_{25}$	" " " " 750 "	.	25	8	$^{4}/_{25}$
" " " " 375 "	1	1	.	$^{5}/_{25}$	" " " " 775 "	.	25	4	$^{4}/_{25}$
" " " " 400 "	1	.	7	$^{5}/_{25}$	" " " " 800 "	.	25	.	$^{4}/_{25}$
" " " " 425 "	1	.	2	$^{5}/_{25}$	" " " " 825 "	.	24	8	$^{4}/_{25}$
					" " " " 850 "	.	24	4	$^{4}/_{25}$

Anmerkungen.

1) Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe, und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangenkupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 5 Sgr. für die Last ermäßigt.

2) Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag für die Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz für die Last $4\frac{4}{25}$ Pfennig beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um $7 \times 4\frac{4}{25}$ Pf. $= 5$ Pf. für die Last geringer, als für ein solches von 125 Last, mithin auf 1 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. Bei dieser Berechnung sind Bruchpfennige, wenn der Bruch mehr als $\frac{1}{2}$ beträgt, als volle Pfennige zu berechnen, entgegengesetzten Falls aber außer Ansatz zu lassen.

Digitized by Google

C.

Declaration

der metallenen Materialien, welche zum { Neubau / Reparaturbau } des nachfolgend beschriebenen Schiffes erforderlich sind und vom Auslande bezogen werden sollen.

1) Name des Schiffs,
2) Name des Schiffers,
3) welcher Rhederei das Schiff angehört,
4) ob Segel- oder Dampf- (Schaufel- oder Schrauben-) Schiff,
5) ob der Schiffskörper in Holz oder Eisen ausgeführt werden soll,
6) Lastenzahl,
7) Länge auf Deck zwischen den beiden Steven,
8) größte Breite auf der Außenhaut,
9) Tiefe im Raum,
10) a. Zwischendeck (Anzahl und ob lose oder fest),
    b. Quarterdeck (mit oder ohne),
11) Bauart (ob scharf, mittelscharf, voll, flach),
12) Art der Auftakelung (ob Galleaß, Schooner, Schoonerbrigg, Brigg, Barke oder Fregatte),
13) ob eisen- oder kupferfest, und letzteren Falles wie weit,
14) ob ohne oder mit Kupferhaut, und letzteren Falles wie weit,
15) eiserne Knie (mit oder ohne),
16) eiserne Diagonalbänder (mit oder ohne),
17) Hauptbestimmung des Schiffes: ob zur Frachtfahrt (für Getreide, Holz ꝛc) zur Passagierfahrt, zum Transport für Auswanderer, zum Wallfischfang ꝛc.,
18) für welche Gewässer das Schiff hauptsächlich bestimmt ist (ob zur transatlantischen Fahrt, Grönlandsfahrt, oder für die europäischen Gewässer),
19) Ort der Ausführung des { Neubaues. / Reparaturbaues.

Ort und Datum.

Name des declarirenden Schiffsbaumeisters.

Digitized by Google

Laufende №	Stückzahl.	Benennung der Gegenstände nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen ꝛc.

1) Anker.

A. Schiffsanker.

Pflichtanker à	Pfd.
Täglicher Anker à	"
Tauanker à	"
Große Wurfanker à	"
Kleine do.	"

B. Bootsanker.

2) Ketten.

A. Ankerketten.

(Es ist die Länge der Ketten in Faden und der Durchmesser des Eisens der Kettenglieder in Zollen anzugeben, desgl. ob sie mit guß- oder schmiedeeisernen Stützen versehen sind.)

B. Festmacherketten.

(Nach Länge in Faden und Durchmesser der Kettenglieder.)

C. Ketten zur Takelage.

(Hierher gehören die Pittungsketten für die Untermasten, dieselben für die Stängen und die Marsschootenketten, die Bramschootenketten. Dreireepsketten, Mantelketten, Wasserstagketten, Backstagketten, Pickfallketten, Bramfallketten, Zorringsketten, Bootskrauerketten, Boots- und Schalupp-Fangleinenketten, Steuerreepsketten u. s. w.)

D. Ketten zu den Ladewinden.

3) Eiserne Kniee.

(Nach Zahl und Gewicht.)

4) Eiserne Diagonalbänder.

(Nach Länge in Fußen, Breite und Dicke in Zollen.)

5) Klüsen.

(Anker- und Decks-Klüsen, besonders nach dem Durchmesser anzugeben.)

Digitized by Google

Laufende №	Stückzahl.	Benennung der Gegenstände nebst Angabe ihres Zweckes, der Dimensionen ꝛc.
		6) Spillgeschirre.
		Pumpspill, gewöhnliches Bratspill- und Gangspillgeschirr, einzeln nach dem Durchmesser des Pallrings und ob von Schmiedeeisen oder Gußeisen.
		7) Schiffswinden.
		(Nach Anzahl und ob von Schmiede- oder Gußeisen.)
		8) Eiserne Wasserbehälter (Tanks).
		(Nach Anzahl und Größe.)
		9) Schiffspumpen nebst Zubehör.
		(Nach dem Durchmesser, und ob von Messing, Kupfer oder Gußeisen.)
		10) Kambüsen (Kochöfen) mit Röhren.
		(Nach Länge, Breite und Höhe.)
		u. s. w.

Digitized by Google

D.

Abgegeben am ..ten .....
Conto-Register № ..
Abtheilung № ..

Anmeldung.

Die in der anliegenden Eingangs-Declaration № .. angegebenen metallenen Gegenstände bestehen in

1) einem Pflichtanker	Pos. 1	der Declaration,
2) einem Tauanker		desgl.
3) zwei gußeisernen Ankerketten . . .		desgl.
4) vier eisernen Knien	Pos. 2,	
5) zwei Kambüsen mit Röhren . . .	Pos. 3,	
u. s. w.		

und sollen auf Grund der von dem Schiffsbaumeister N. N. zu N. unterm ..ten ..... abgegebenen Declaration, in welcher dieselben unter der vorbezeichneten Position aufgeführt sind, zum Neubau (Reparatur) des Schiffes N. N. verwendet werden.

Ich beantrage deren zollamtliche Revision und zollfreie Verabfolgung, erkläre mich jedoch für die bei nicht deklarationsmäßiger Verwendung davon zu entrichtenden Eingangs-Abgaben mit der von mir gestellten Caution und meinem gesammten sonstigen Vermögen verhaftet.

N. N., den ..ten ..... 18..

(Siegel) N. N.

Digitized by Google

E.

Abgegeben am ..ten .....
Conto-Register № ..
Abtheilung № ..

Anmeldung.

Aus den in der anliegenden Eingangs-Declaration № .. verzeichneten metallenen Materialien sollen folgende nach der von dem Schiffsbaumeister N. N. unterm ..ten ..... abgegebenen Declaration zum Neubau (Reparaturbau) des Schiffes N. N. erforderlichen Gegenstände im Inlande und zwar in der Fabrik des N. N. zu N. verfertigt werden:

1) Pos. 1 der Declaration — Zwei Tauanker und ein großer Wurfanker.
2) Pos. 1 der Declaration — Zwei Ankerketten von .... Fuß Länge und ... Zoll dicken Kettengliedern mit schmiedeeisernen Stützen.
3) u. s. w.

Ich beantrage die zollamtliche Revision und zollfreie Verabfolgung dieser Metalle, erkläre mich jedoch — soweit dieselben später nicht als zu dem bezeichneten Zweck verwendet nachgewiesen werden sollten — für die davon zu entrichtenden Eingangs-Abgaben mit der von mir gestellten Caution und meinem gesammten sonstigen Vermögen verhaftet.

N. N., den ..ten .....

(Siegel) Unterschrift.

Digitized by Google

F.

Abgegeben am ..ten .....
Conto-Register №. ..
Abtheilung №. ..

Abmeldung.

Folgende von mir zum Neubau (Reparaturbau) des Schiffes N. N. vom Auslande eingeführte metallene Gegenstände und Materialien sind der Declaration vom ..ten .... gemäß verwendet worden.

u. s. w.

Ich beantrage die zollamtliche Revision der vorbezeichneten Gegenstände und deren Abschreibung von meinem Conto.

N. N., den ..ten .....

(Unterschrift.)

Revisions-Bescheinigung.

u. s. w.

Digitized by Google

II. J.

(Seite 1 bis 3.)

Bekanntmachung,

betreffend

die Zoll-Vergütung bei der Ausfuhr von dem aus indischem Rohzucker raffinirten Zucker.

Ueber die Zollvergütung, welche den Besitzern inländischer Zuckersiedereien bei der Versendung von dem aus indischem Rohzucker raffinirten Hutzucker und Candis in das Vereinsausland gewährt werden kann, werden hierdurch die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Zollvergütung ist nur denjenigen Zuckersiedereibesitzern zuzugestehen, welche ausschließlich indischen, vom Auslande bezogenen Rohzucker verarbeiten und weder Besitzer noch Theilnehmer einer vom Sitze der Colonial-Zuckersiederei zwei Meilen oder weniger entfernt gelegenen Rübenzuckerfabrik oder einer Anstalt sind, in welcher Zucker oder Syrup aus anderen zuckerhaltigen Stoffen als indischem Rohzucker fabricirt wird.

Die Raffineriebesitzer, welche die Bonification in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, auf Anordnung der Directivbehörde dem dazu beauftragten Ober-Inspector oder höheren Verwaltungsbeamten, unter Offenlegung ihrer Handlungsbücher, den Nachweis zu liefern, daß sie der Verpflichtung, nur indischen Rohzucker zu verarbeiten und nur den daraus selbst fabricirten Hut- und Candiszucker gegen Zollvergütung auszuführen, gehörig nachkommen.

§. 2.

Die Bonification wird bei Versendungen aus den Siedereien in das Vereinsausland oder in eine öffentliche Niederlage bewilligt, jedoch nur dann, wenn in einer Sendung eine Quantität von mindestens einem Centner ausgeführt wird.

Die regelmäßige Lagerfrist für den mittelst der öffentlichen Niederlagen ausgeführten Zucker wird auf ein Jahr festgesetzt.

Aus der öffentlichen Niederlage kann der Zucker, für welchen eine Zoll-Vergütung geleistet ist, zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangsabgaben entnommen werden.

§. 3.

Die Zollvergütung wird nur für Hutzucker und Candis gewährt und ist bis auf Weiteres zu 4⅔ Thlr für den Centner netto festgestellt. Die Zollvergütung kann auch für den raffinirten Brod- und Hutzucker in gestoßenem (gemahlenem) Zustande bewilligt werden,

Digitized by Google

wenn die Zerkleinerung des Zuckers unter Aufsicht von Zoll- oder Steuerbeamten bewirkt werden ist. Diese Aufsicht muß folgendergestalt gehandhabt werden:

Zur Zerkleinerung desjenigen Brodzuckers, welcher gegen Zollvergütung in gestoßenem (gemahlenem) Zustande nach dem Auslande geführt werden soll, haben die Betheiligten die erforderlichen Räume nach den Vorschriften der Zoll- oder Steuer-Behörde zu beschaffen und mit den nöthigen Einrichtungen zu versehen. Die Räume müssen sicher verschließbar und die vorhandenen Fenster durch Drahtgitter geschlossen sein. Die Zerkleinerung darf nur unter Aufsicht zweier Beamten erfolgen. Die durch die Heranziehung dieser Beamten erwachsenden besonderen Ausgaben haben die Betheiligten zu ersetzen. Zur Zerkleinerung darf nur weißer, bis an die Spitze rein ausgedeckter Zucker in Broden oder in Theilen von Broden, die als Brodzucker, namentlich an der von der Form herrührenden äußern glatten Wandung deutlich erkennbar sind, zugelassen werden.

Die Menge des zu zerkleinernden Zuckers ist der Zoll- oder Steuer-Behörde nach dieserhalb zu erlassender näherer Vorschrift anzumelden, worauf die Zeit zur Zerkleinerung festgesetzt wird. Es ist hierbei darauf Bedacht zu nehmen, daß die mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Beamten thunlichst oft durch Oberbeamte controlirt werden können.

Der zerkleinerte Zucker ist unter Aufsicht beider Beamten zu verpacken, auch das Netto- und Bruttogewicht für jedes Collo festzustellen.

Das Gewicht der unmittelbaren Umschließung des Zuckers an Papier und Bindfaden wird von dem Bruttogewichte des zur Ausfuhr bestimmten raffinirten Zuckers mit einem Tarasatze von zwei und einem halben Procent (2½ %) des Bruttogewichts zum Absatze gebracht, wenn nicht der Raffinadeur selbst auf Nettoverwiegung antragen, oder solche von Seiten des Zoll- oder Steuer-Amts für erforderlich erachtet werden sollte.

§. 4.

Den Besitzern von Zuckersiedereien, welche die Ausfuhrbonification in Anspruch nehmen können, wird auf deren Ansuchen von der Directivbehörde ein Zusageschein für einen bestimmten Zeitraum ertheilt.

Dieser Zusageschein ist bei der ersten Zuckerausfuhr dem mit der Ausfuhrabfertigung beauftragten Amte vorzulegen, welches für jede einzelne Ausfuhr eine beglaubigte Abschrift davon zu nehmen hat. Diese Abschrift tritt an die Stelle des Begleitscheines, und es kommen bei deren weiterer Ausfertigung alle für die Begleitscheinexpedition bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Der Original-Zusageschein bleibt bei dem Ausfuhr-Abfertigungsamte, und es werden auf demselben alle einzelnen Versendungen fortlaufend abgeschrieben.

§. 5.

Die Versendungen sind von dem Raffinadeur dem Amte schriftlich anzumelden. Der zur Ausfuhr bestimmte Zucker wird revidirt, netto verwogen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, verpackt, sorgfältig plombirt und sodann brutto verwogen.

§. 6.

Die Abfertigung geschieht auf der beglaubigten Abschrift des Zusagescheines — cfr. §. 4. —, und sind dabei die Gattung des Zuckers, das Brutto- und Nettogewicht

Digitized by Google

desselben, die Art der Verpackung und des Verschlusses, die Zeichen und Nummern der Kolli, sowie das Ausgangsamt, welches nur ein Haupt-Amt sein darf, unter Bestimmung der Frist des Ausganges, genau anzugeben.

§. 7.

Das Ausgangsamt constatirt und bescheinigt die Ausfuhr nach den Vorschriften für die unter Begleitscheincontrole ausgehenden Waaren, und sendet dem Ausfuhr-Abfertigungsamte die Ausfuhrbescheinigung ohne Verzug zurück. Ist letzteres kein Haupt-Amt, so hat es die Ausfuhrbescheinigung, unter Bemerkung des Datums der Zurückkunft, dem Haupt-Amte des Bezirks alsbald zu übersenden.

§. 8.

Bei der Zollvergütung, welche für den mittelst der öffentlichen Niederlagen ausgeführten Zucker gewährt wird, vertritt die Bescheinigung des Haupt-Amts in der Niederlagestadt, über die Ablieferung des Zuckers zur öffentlichen Niederlage, die Stelle der Ausfuhrbescheinigung.

§. 9.

Die Zollvergütungs-Liquidationen werden nach dem anliegenden Formulare von den Haupt-Aemtern, auf den Grund der mit den erforderlichen Bescheinigungen versehenen beglaubigten Abschriften der Zusagescheine, vierteljährlich aufgestellt und, mit letzteren belegt, der Directivbehörde zur Anweisung der Vergütung eingesandt

Die Original-Zusagescheine, auf welchen die einzelnen Abschreibungen geschehen, vertreten die Stelle der Register und gelangen in den bestimmten Fristen zur Revision.

Digitized by Google

II. K.

(Seite 1 bis 11.)

Bekanntmachung,

betreffend

die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz.

Im Zollverein ist die Zubereitung von Vieh- und Gewerbesalz (Denaturirung), sowie die Controle des abgabenfrei verabfolgten denaturirten Salzes durch nachstehende Bestimmungen geregelt:

I. Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Salzes ist zu verwenden:

1) 1/4 pCt. Eisenoxyd oder Röthel (eisenschüssiger Thon), außerdem
2) 1 pCt. Pulver von unvermischtem Wermuthskraut, wenn Siedsalz, 1/2 pCt. desselben Pulvers, wenn Steinsalz zur Bereitung des Viehsalzes verbraucht wird.

Das Wermuthspulver kann durch die doppelte Menge Heu-Abfälle in völlig verkleinertem Zustande theilweise, und zwar mit der Maaßgabe ersetzt werden, daß zum Siedesalz mindestens noch 1/4 pCt., zum Steinsalz mindestens noch 1/8 pCt. Wermuthspulver

Digitized by Google

verwendet werden muß. Jedoch kann, wenn Steinsalz verwendet wird, statt ½ pCt. Wermuthspulver ¼ pCt. Holzkohle zugefügt werden. Hinsichtlich des Verbrauches des Viehsalzes findet keine specielle Controle statt; es empfiehlt sich jedoch, das Publicum mit Bezug auf §. 13 Ziffer 6 des Salzabgabegesetzes darauf hinzuweisen, daß solches Salz nur zur Futterung von Vieh oder zur Düngung verwendet werden darf.

Viehsalz-Händler, welche solches Salz auf ihren Antrag zum Verkauf bereiten lassen, haben ein dem als Unteranlage 1. hieneben abgedrucktes Muster E. zur Instruction für Privat-Salinen entsprechendes Controlbuch zu führen und solches auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen, auch die von denselben geforderte Auskunft zu ertheilen. Andere Händler haben den Aukauf und Verkauf von Viehsalz in ihren Büchern unter Bezeichnung der Ankäufer nach Namen und Wohnort zu vermerken und die Bücher auf Erfordern ebenfalls den Oberbeamten der Steuer-Verwaltung vorzulegen, auch die von diesen erforderte Auskunft zu ertheilen.

II. Die Denaturirung des zu gewerblichen Zwecken bestimmten, auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten Salzes erfolgt entweder:

1) mit 5 pCt. calcinirtem Glaubersalz, oder
2) mit 11 pCt. krystallisirtem Glaubersalz, oder
3) mit 5 pCt. Liserit und ½ pCt. gemahlener Holzkohle oder Asche.

Die Denaturirung von sonstigem Gewerbesalz erfolgt mit den von dem betheiligten Gewerbetreibenden vorgeschlagenen Mitteln, sofern solche von der obersten Finanzbehörde für völlig ausreichend erachtet werden.

Wer zu gewerblichen Zwecken denaturirtes Salz beziehen will, muß dasselbe schriftlich unter Angabe seines Wohnortes und des gewerblichen Zweckes, zu welchem das Salz dienen soll, bestellen.

Die verkaufte Menge hat der Salzwerksbesitzer in dem für Privat-Salinen vorgeschriebenen Register (Unteranlage 1) unter einer für Gewerbesalz jeder Sorte besonders anzulegenden Abtheilung, der Großhändler, auf dessen Antrag Gewerbesalz bereitet wird, in dem nach der Bestimmung unter I., jeder andere Händler in dem nach dem als Unteranlage 2 beiliegenden Muster vorzuschreibenden Controlbuch anzuschreiben. Die Bestellzettel müssen mindestens 9 Monate aufbewahrt werden. Verkäufer denaturirten Gewerbesalzes stehen unter steuerlicher Aufsicht, und sind verpflichtet, die vorgedachten Bücher und Beläge auf Erfordern den Steueraufsichts-Beamten vorzulegen, auch jede verlangte Auskunft zu ertheilen. Gewerbetreibende, welche die Denaturirung des für ihr Gewerbe erforderlichen Salzes in ihren Gewerbsräumen wünschen, haben dies in dem Bestellzettel zu bemerken. Der Bezug des zu denaturirenden Salzes darf dann nur von Salzwerken oder Niederlagen, in welchen unversteuertes Salz lagert, oder aus dem Auslande stattfinden.

III. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz bereitet werden soll, muß stets ganz fein gemahlen werden.

Das Viehsalz, sowie das nicht auf den Antrag einzelner Gewerbetreibenden, sondern auf Vorrath zum Verkauf bestimmte Gewerbesalz darf nur auf Salzwerken oder an solchen von der Zoll-Directivbehörde zu bestimmenden Orten bereitet werden, an welchen sich unversteuerte Salzniederlagen befinden.

Digitized by Google

Nach obigen Bestimmungen ist im Gebiete der Freien Stadt Lübeck unter Beachtung folgender Anordnungen zu verfahren.

Zu I. der vorstehenden Bestimmungen:

Zur Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung bestimmten Siedsalzes ist bis auf Weiteres 1/4 pCt. Eisenoxyd und 1 pCt. Wermuthspulver, zur Denaturirung des zu gleichem Zwecke bestimmten Steinsalzes 1/4 pCt. Eisenoxyd und 1/4 pCt. Holzkohle zu verwenden.

Personen, welche mit solchem Salz handeln wollen, haben dies der Steuerbehörde vor Beginn dieses Handels anzuzeigen und deren Anordnungen zu gewärtigen.

Das zur Viehfütterung oder Düngung bestimmte Salz darf, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe (§. 13 Nr. 6 des Salzabgabegesetzes) zu keinem anderen Zwecke, also auch nicht zu gewerblichen Zwecken von solchen Gewerbetreibenden, welche für dergleichen Zwecke steuerfreies Salz beziehen können, verwendet werden.

Zu II. und III.:

Wer Gewerbesalz auf Vorrath zum Verkauf anfertigen lassen will, hat der Steuerbehörde von dieser Absicht unter der Angabe, welche von den unter II. Nr. 1 bis 3 bezeichneten Denaturirungsmitteln er verwenden will, Anzeige zu machen und die Anordnungen der Steuerbehörde über das zu führende Register, sowie die sonst zu beobachtenden Bestimmungen zu gewärtigen.

Digitized by Google

Register

über

die Salz-Denaturirungen

und

die Versendung des denaturirten Salzes

auf der Saline zu

für

das te Quartal 18

Abtheilung I. **Zugang,** Seite
" II. **Abgang,** "

Geführt von

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

den ten

Hierbei Pack Anmeldungen. —
Zur Revision eingesandt am

Digitized by Google

Abtheilung I. Zugang.

Laufende №	Datum der Vermischung. Monat. Tag.	Gewicht des zu mischenden Salzes. Ctr. Pfd.	Des Zusatzes: Art.	Des Zusatzes: Menge. Ctr. Pfd.	Name des Beamten, welcher die Denaturirung beaufsichtigt hat.	Gewicht des Salzes nach der Vermischung. Ctr. Pfd.	№ (Benennung) des Magazins, in welchem das Salz aufbewahrt wird.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

Abtheilung II. Abgang.

Laufende № (№ der Anmeldung und des Verfertigungsscheins.)	Der Abfertigung Monat.	Tag.	Namen u. Wohnort der Käufer resp. Empfänger.	Transportanten.	Bestimmungsort des Salzes.	Es sind verabfolgt aus dem Magazin № (Benennung.)	Menge. Ctr.	Pfd.	An Controle-Abgabe sind erhoben. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.		8.			9.

Digitized by Google

Digitized by Google

Unteranlage 2.

Control-Register

für

Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalze.

Geführt von

Dies Register enthält Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.

den ten

Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine besondere Abtheilung anzulegen.

Digitized by Google

Abtheilung I. Zugang.

A. Gewerbesalz mit Glaubersalz denaturirt.

Laufende №	Salzwerk oder Großhändler, von welchem das Salz bezogen ist.	№ des Versendescheines.	Menge des bezogenen Salzes. Centner.	Pfund.	Datum der Ankunft des Salzes.
1.	Sülz	91	10	—	2. Januar 1869.
2.	Schönebeck	17	20	—	9. „ „
3.	N. N. in Magdeburg .	—	15	—	3. März „
	Summa 1869	—	45	—	
	Abgang	—	31	—	
	Bestand Ende 1869 .	—	14	—	
	Zugang in 1870. u. s. f.				

Abtheilung II. Abgang.

Laufende №	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufes.	Menge des verkauften Salzes. Centner.	Pfund.	Bemerkungen des Steuerbeamten.
1.	Töpfer N.	5. Jan. 1869.	1	50	gef. N., Obercontroleur, 13./2. 69.
2.	Gerber O.	15. Jan. 1869.	—	50	gef. F., Steueraufseher, 17./3. 69.

Digitized by Google

Digitized by Google

II. L.

(Seite 1 bis 8.)

Verzeichniß

der

sprachgebräuchlich zu den „Kurzen Waaren" zu rechnenden Waaren-Artikel,

auf welche die Begünstigungen unter VI. und VII. der dritten Tarif-Abtheilung Anwendung finden.

Tarif-Position.	Unter-Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
2. Baumwolle u. baumwollene Waaren.	b. 1 u. 2.	Baumwollengarn, gestreiftes und in Enden geschnitten, zur Blumen-Fabrikation.
	b. 2.	Baumwollenes Zeichengarn und Zwirn in Cartons.
	c. 2.	Baumwollene Dochte, gewebte, gewichste und ungewichste, baumwollene Angelschnüre.
3. Bleiwaaren.	b.	Buchdruckerschriften, Druckformen aus Blei und Spießglanz.
	c.	Schrot (Hagel) in kleinen Umschließungen.
	d.	Feine Bleiwaaren, als Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren.
4. Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren.	a.	Grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack.
	b.	Feine Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren in Verbindung mit anderen Materialien (soweit sie dadurch nicht unter Position 20 fallen), auch Siebböden aus Pferdehaaren.
5. Droguerie- und Apotheker-, auch Farbe-Waaren.	a.	Aetherische Oele, Maler-, Wasch-, Pastell-Farben und Tusche, Farben und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Mundleim, Englisch-Pflaster, Siegellack, Siegelwachs, Schminke, Firniß, Schuhwichse, Uhrmacheröl, Räucherkerzen, Räucherblätter und ähnliche Räucherungs-Präparate, Tinte in kleinen Flaschen und Tintenpulver, Parfümerien in größeren Umschließungen, Kohlen, geschnittene zum Zeichnen, Kreide, geschnittene, weiße und schwarze, auch Compositionskreide, Platinaschwamm, Riechsalz, Seifenspiritus, Wachs, schwarzes, Zündhölzer und Zündkerzen, Zündpillen (Knallsilber),

Digitized by Google

Tarif-Position.	Unter-Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
		Revalenta arabica (in kleinen Umschließungen), chemisch bereitetes Putzpulver, Knallgold, Aetzkali (in kleinen Umschließungen), chemische Feuerzeuge, Buchdruckerschwärze, Feuerwerk, Hausenblase, Kienruß in Blasen, Korkschwarz in Büchsen, Schachteln, Leim, zubereitete Feuerschwämme.
6. Eisen und Stahl, Eisen und Stahl-Waaren.	b. resp. d.	Stahlstreifen zu Krinolinfedern.
	b.	Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneidewerken zu seinen Sorten verarbeitet ist.
	b. resp. c.	Stahldraht.
	f. 2.	Eisenwaaren, grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt ꝛc., jedoch nicht polirt sind.
	f. 3.	Eisenwaaren, feine, aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien (soweit sie dadurch nicht unter Pos. 20 fallen), als: feine Gußwaaren, Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., ingleichen lackirte Eisenwaaren, auch Gewehre aller Art.
10. Glas und Glas-Waaren.	a.	Grünes Hohlglas (Glasgeschirr).
	b.	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes. Anmerk.: Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern, Uhrgläser.
	c.	Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz, Brenngläser, ungefaßte, Brillengläser, weiße ungefaßte, Glascorallen, Glasgranaten, Glasgespinnst, Glastropfen (Springgläser).
	e.	Farbiges bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Pos. 20 fallen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. Quadratzoll das Stück messen.
	Anmerkung zu c. u. e.	Email, Glasmasse, Glasröhren und Glasstengel, zur Perlenbereitung und Kunstbläserei.
11. Haare ꝛc.	b.	Gesponnene Haare, Schmuckfedern.
	c.	Haarsohlen.
13. Holz, Holz-Waaren.	d.	Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel.
	e.	Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren von Holz, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in

Digitized by Google

Tarif-Position.	Unter-Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
		einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Meſſing oder lohgarem Leder verarbeitet ſind; auch geriſſenes Fiſchbein.
	f.	Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), ſogenannte Nürnberger-Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Poſ. 20 fallen, ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängubren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterſchied.
	f.	Fourniere mit eingelegter Arbeit und geſchnittenes Fiſchbein, auch Blei- und Rothſtifte.
15. Inſtrumente.	a.	Aſtronomiſche, chirurgiſche, mathematiſche, mechaniſche, muſikaliſche, optiſche, phyſikaliſche Inſtrumente, ohne Rückſicht auf die Materialien, aus denen ſie gefertigt ſind.
17. Kautſchuck u. Guttapercha-Waaren.	b.	Kautſchuck- und Guttapercha-Platten, Kautſchuckfäden, gepulvertes oder aufgelöſtes Kautſchuck in Flaſchen.
	c.	Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täſchner-Waaren aus Kautſchuck, Blaſebälge, desgleichen andere grobe Kautſchuck-Fabrikate.
	d.	Waaren aus lackirtem, gefärbtem und bedrucktem Kautſchuck.
	e.	Mit Kautſchuck überzogene Gewebe.
18. Kleider- und Putz-Waaren.	b.	Seidenhüte für Herren.
	d.	Hüte von Filz.
19. Kupfer und Meſſing, Kupfer- und Meſſing-Waaren.	b. u. c.	Daguerreotyp-Bilder auf Kupfer und verſilberte Kupferplatten zu ſolchen, gewöhnlicher und plattirter Kupfer- und Meſſingdraht.
	d.	Kupfer- und Meſſingwaaren: Keſſel, Pfannen u. dgl., auch alle ſonſtigen Waaren aus Kupfer und Meſſing, Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadler-Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Poſ. 20 fallen.
21. Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate.	a. — d.	Leder aller Art, welches zu einem beſtimmten Zwecke zugeſchnitten iſt, z. B. Streifen zu Hutfuttern, Scheiben zu Schirmkappen.
	c.	Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täſchner-Waaren aus Leder, Blaſebälge.
	d. u. e.	Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marequin, Brüſſeler und Däniſchem Leder, von ſämiſch und weißgarem Leder, von lackirtem Leder und Perga-

Digitized by Google

Tarif-Position.	Unter-Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
		ment, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen oder Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art.
22. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.	a. 1.	Leinengarn und Leinenzwirn auf Röllchen und in anderer handverkäuflicher Verpackung, auch der sogenannte Apotheker-Bindfaden.
	b. u. c.	
	d.	Kokusstricke, Seilerwaaren.
25. Material- u. Spezerei-, auch Conditor-Waaren und andere Consumtibilien.	n.	Chocolade und Chocolade-Surrogate (figurirt oder in verzierten Umschließungen).
	p. 1.	Confitüren, Zuckerwerk (figurirt oder in verzierten Umschließungen), mit Zucker oder Essig eingemachte Früchte und Gewürze, zubereiteter Senf und Tafel-Bouillon, Essenzen zum Würzen von Speisen (Saucen), in hermetisch verschlossenen Büchsen oder Dosen eingehende Gartengewächse, Obst u. dgl.
27. Papier- und Papp-Waaren.	a.	Fliegen-, Gicht-, Glas-, Radir-, Sand-, Schmirgel- und Zunder-Papier, graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne und Pergamentpapier aus thierischen Stoffen, Schmirgeltuch.
	b.	Ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier.
	c.	Geleimtes Papier, ungeleimtes, feines, buntes, lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier, desgleichen Malerpappe.
	c.	Gold- und Silberpapier, Papier mit Gold- und Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen, Papiertapeten.
	d.	Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen. Abbildungen von Vögeln mit aufgeklebten Federn.
30. Seidenwaaren.	a. u. b.	Seidenzwirn in Kartons, gefärbte Flockseide zur Blumen-Fabrikation.
	c.	Chenille, Satien von Seide, seidene Schnüre (Angeln-, Uhr- u. dgl. Schnüre).
31. Seife.	c.	Feine Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.
33. Steine.	b. u. d.	Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung, auch Meer-

Digitized by Google

Tarif-Position.	Unter-Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
		schaumwaaren, Abgüsse in Gyps, Schwefel ꝛc. von Münzen, geschnittenen Steinen, sonstige Gypswaaren, Waaren aus Asbest, aus Serpentinstein, Knicker.
35. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren.	a.	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren.
	b. u. c.	Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh.
	d.	Span- und Rohrhüte ohne Garnitur, Bast- und Strohhüte ohne Unterschied.
37. Thiere u. thierische Produkte.	d.	Darmsaiten, Fischhäute zum Poliren, Goldschlägerformen und -Häute, Waschschwämme.
38. Töpferwaaren.	a.	Klinker von gebranntem Thon.
	b. 1.	Einfarbiges oder weißes Fajence oder Steingut, Perlen aus gebranntem Thon, einfarbige oder weiße, Pfeifen, irdene.
	b. 2.	Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fajence oder Steingut, Perlen aus gebranntem Thon, vergoldet oder versilbert.
	c.	Porzellan, weißes.
	d.	Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung; ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem. Fajence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch Porzellan und Email in Verbindung mit unedlem Metall.
40. Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft.	a.	Grobes unbedrucktes Wachstuch.
	b.	Alle anderen Gattungen Wachstuch, ingleichen Wachsmousselin, Malertuch und Ledertuch, auch Calquirleinen (Calquirtuch, Wachstafft).
41. Wollenwaaren.	c. 2—4.	Wollene Beutel.
	c. 4.	Filzsohlen, Gewehrpfropfen aus Thierhaaren und Papier.
42. Zink u. Zinkwaaren.	a.	Roher Zink.
	b. u. c.	Bleche und grobe Zinkwaaren.
	d.	Feine, auch lackirte Zinkwaaren.
43. Zinn und Zinn-Waaren.	c.	Grobe Zinnwaaren als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten.
	d.	Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. dgl.

Digitized by Google

Tarif-Position.	Unter-Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
		Ferner folgende eingangszollfreie Gegenstände:
		Antiken, Antiquitäten.
		Argentan (Neusilber), unverarbeitetes, in Stangen oder Bruch.
		Asbest.
		Beeren, natürliche getrocknete, zur Blumenfabrikation.
		Beinschwarz in Büchsen, Schachteln u. dgl.
		Bernsteinstaub.
		Bezetten (Farbeläppchen).
		Bilder, gemalte, auch in Kupfer gestochene, lithographirte und gezeichnete ordinäre Bilderbogen.
		Statuen aus Gypsstein, Sandstein und Töpferthon.
		Blockfischbein (ossa sepiae).
		Brittanniametall.
		Demantpulver.
		Elfenbein, rohe, blos geschnittene Platten und Stücke, auch gebranntes (Elfenbeinschwarz).
		Federspulen, Federkiele.
		Fischbein, rohes.
		Gemälde.
		Glasglanz (Streuglanz).
		Gummi elastikum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w., auch Abfälle von dergleichen.
		Haare, ungesponnene.
		Hölzer, geschnitzte, für Uhrmacher zum Reinigen der Uhren.
		Holzschnittabdrücke.
		Hornplatten.
		Kokosnussschalen.
		Kupferstiche.
		Landkarten.
		Lichtbilder auf Papier, Wachstuch, Wachstafft und ähnlichen Stoffen (Photographien).
		Lithographien.
		Lithographirsteine, gravirte oder bezeichnete.
		Locken, (Haare, ausgekochte, sortirte und in Lockenform gelegte).
		Lunten.
		Metalle, die nicht besonders genannt sind.
		Mineralien für Kabinette.

Digitized by Google

Tarif-Position.	Unter-Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
		Moos und Gräser, natürliche gefärbte, zur Blumenfabrikation. Muschelschalen, rohe. Musterblätter (Vorbilder zum Sticken ꝛc.). Naturalien zu wissenschaftlichen Zwecken und Sammlungen. Perlmutterschalen, rohe. Platten und Stücke von Bein und Perlmutter, rohe blos geschnittene. Platten, gestochene, Kupfer-, Messing-, Stahl-, Zink- und Zinnplatten, als Kunstwerk eingehend; hölzerne (zu Holzstichen und Druckformen). Polirpulver, nicht chemisch bereitet. Präparate, anatomische und naturhistorische. Preiscourante, Preisverzeichnisse, ausgefüllte. Probirsteine. Sand, gefärbter. Schaumünzen. Schafwolle, gefärbte und gemahlene (zur Fertigung von velourirten Tapeten). Scheuerziegel. Schieferstifte, Schiefertafeln. Schildkrötenschaalen, rohe. Schlangenköpfchen (eine Art Schneckenschaalen). Schnellloth (Material zum Löthen). Schuhstifte, hölzerne. Schwefelfaden und Schwefelhölzer. Sepia. Spießglanz (Antimon), Spießglanzkönig. Steine, echte und unechte, rohe. Steinwaaren, nämlich: große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dgl.) in einzelnen Gegenständen, Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine. Stöcke, rohe, hölzerne u. dgl. von Rohr. Thiere, ausgestopfte. Weichselstöcke für Drechsler, gebohrt und ungebohrt. Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold, Streusilber. Strohabschnitte und Aehren, sowie getrocknete, gefärbte, natürliche Blumen, insonderheit Immortellen und daraus gefertigte Kränze. Tuchstaub. Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel).

Digitized by Google

Tarif-Position.	Unter-Abtheilung.	Benennung der Gegenstände.
		Außerdem können als sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren gehörig betrachtet werden: Geldbeutel, Handschuhe, Maße, Taschen (Strick- und Arbeitsbeutel), Tabacksbeutel aller Art und alle aus Gummifäden und Spinnmaterialien gefertigten Gegenstände.

Digitized by Google

III.

Zur Bekanntmachung des Senates vom 1. August 1868.

(No. 49. Seite 111.)

A. Allgemeines Niederlage-Regulativ.

B. Regulativ für Privatläger, nebst Nachtrag.

C. Beschreibung der Binnenlinie im Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck; nebst Bekanntmachung wegen der Legitimation des Sachverkehres im Grenzbezirk des Gebietes der freien und Hansestadt Lübeck.

D. Regulativ über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausganges auf der Trave.

E. Regulativ, die fortlaufenden Konten in Lübeck betreffend.

F. Begleitschein-Regulativ.

G. Verzeichniß der im Zollvereine vorhandenen Haupt-Zollämter u. s. w.

Digitized by Google

III. A.

(Seite 1 bis 20.)

Allgemeines Niederlage-Regulativ.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisionshofe stattfindende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weiteren Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, so wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die, aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden besondern Anordnungen, für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zu Anwendung.

§. 2.

Der Niederleger, worunter im weiteren Verfolge dieses Regulativs überall Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, sowie Jeder, welcher die Niederlage betritt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

Wer die Niederlage verläßt, hat sich bei dem Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden.

§. 3.

II. Welche Personen das Niederlage-Recht in Anspruch nehmen können.

Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach §. 60 der Zollordnung, das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Andere Personen im Orte, sowie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

Digitized by Google

§. 4.

Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln wäre, oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, Behufs der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Amtes, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten des Niederlage-Ortes bestellen, auf dessen Anmeldung und Konto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

§. 5.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

In der Regel dürfen nur unverzollte ausländische Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Kontrole eingehen, zur Niederlage gelangen.

Ausnahmsweise können

a. Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren mit Genehmigung der Directivbehörde mit der Maaßgabe an die öffentliche Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Solche Güter dürfen jedoch nicht aus der Niederlage auf ein Privatlager (Konto rc.) genommen werden.

Nicht minder können ausnahmsweise

b. Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche in die Niederlage aufgenommen werden, hiezu bedarf es aber besonderer Anordnungen und es unterliegen dann diese Güter den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Haupt-Amte bestimmt.

§. 8.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden.

Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9.

Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Keller-Räumen aufbewahrt werden müssen, können nur in so weit in die Niederlage aufgenommen

Digitized by Google

werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

§. 10.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen, welche, der Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe gemäß, nach dem unter A beiliegenden Muster von dem Niederleger zweifach gefertiget und innerhalb der festgesetzten Frist dem Amte übergeben sein müssen. Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

A.

§. 11.

Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen.

§. 12.

Wenn eine, aus mehreren Kolli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13.

Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren-Kollo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14.

In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden soll, vorher speziell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die spezielle Revision unterbleiben, und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise mangelhaft, auch nicht zu vermuthen ist, daß der Inhalt der Kolli in Gegenständen der im §. 6 bezeichneten Art bestehe, entsprochen werden, immer aber erst dann, wenn sich der, dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten, beziehungsweise den früheren Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Kolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen, Deklarations- und Begleitscheins-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erlassen werden, wenn die spezielle Revision schon bei einem anderen Amte vorausgegangen ist.

Digitized by Google

§. 15.

Wenn die spezielle Revision der Waaren einen, von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren in Bezug auf Art und Menge im Begleitschein nicht bestimmt genug angegeben sind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13 des Auszuges zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in die Niederlage nur in so fern zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Revisions-Attest mit unterschreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung der Directivbehörde ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 16.

Waaren, welche bei dem Niederlage-Amt unter Begleitschein-Kontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität Zweifel bestehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17.

Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung nach dem Brutto- und dem ermittelten Nettogewichte.

§. 18.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 19.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlage-Schein dient.

§. 20.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers:
1. Beaufsichtigung der Waaren.

Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchem sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile des Amtes, zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger, unter Fristbestimmung, aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt, oder zu dem Verkaufe der Waaren geschritten und mit dem Erlöse nach §. 66 der Zollordnung weiter werde verfahren werden.

Digitized by Google

§. 21.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weßhalb ihm überlassen bleibt, die Kolli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß.

Derselbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben und dergleichen zu treffen sind, diese, unter Zustimmung des Amtes, veranstalten zu können.

§. 22.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, wird, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern und die später für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 23.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden.

Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist, und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

§. 24.

2. Umpackung der Waaren.

Die Umpackung der Waaren behufs deren Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstigen mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung kann vom Amte unter besonderer Zollaufsicht bewilligt werden, insofern eine geeignete Räumlichkeit hiezu vorhanden ist und der ordnungsmäßige Geschäftsgang dadurch nicht gestört wird.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Umpackung der Kolli behufs deren Theilung, jedoch nur innerhalb der vorzuschreibenden Grenzen und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Verkehrs, nachgelassen werden.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkaufe in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, soferne dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 25.

Jede Umpackung ist dem Amte zuvor unter Benutzung des beiliegenden Musters B und Vorlegung des Niederlagescheines schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von demselben die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Umpackung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Anmeldung zur Umpackung verbunden werden.

Digitized by Google

§. 26.

Bei der Umpackung ist stets das Brutto- und Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt.

Gewichts-Differenzen gegen das ursprünglich angeschriebene Gewicht sind sofort aufzuklären und im Niederlageregister zu vermerken.

Soweit ein Abgang am Nettogewicht lediglich durch den Akt der Umpackung entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, kann solcher auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Haupt-Amtes zollfrei abgeschrieben werden.

§. 27.

Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Haupt-Amtes unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

§. 28.

3. Entnahme von Proben.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maaße nur unbedeutend verringert wird.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Bestimmungen des §. 25.

Die solchergestalt geöffneten Kolli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

§. 29.

4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlage-Scheinen.

Die Zoll-Verwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlage-Schein vorlegt, in Folge der in demselben enthaltenen Bemerkung, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlage-Scheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Register bemerken, und so lange keine Disposition über die Waaren zulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlage-Scheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 30.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlage-Schein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn nach dem Ermessen des Amtes kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlage-Schein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlage-Scheins statt.

Betrifft die Uebertragung solche Kolli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14) zum Lager gekommen sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser Haftungen von Demjenigen, auf dessen Konto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

Digitized by Google

§. 31.

Sollte ein Niederlage-Schein verloren gehen, so muß der Niederleger solches nach näherer Bestimmung der Zoll-Verwaltung durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß sämmtlicher Handlungshäuser im Orte bringen, dem Amte unter Mittheilung dieser Bekanntmachung den Verlust schriftlich anzeigen, dabei an Eidesstatt erklären, daß er von dem Niederlageſcheine einen anderen Gebrauch nicht gemacht habe, und darauf antragen, daß die unter der auf dem Niederlageſcheine verzeichnet gewesenen Nummer und Signatur in dem Packhofe lagernde Waare nur ihm herausgegeben und jeder andere Inhaber des abhanden gekommenen Niederlageſcheins als unrechtmäßiger Besitzer desselben betrachtet werde.

Nachdem allen vorstehend angegebenen Erfordernissen von Seiten des Niederlegers genügt worden, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlage-Scheins ausgefertigt und in demselben die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

§. 32.

5. Lagergeld.

Das Lagergeld wird überall von dem bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Bruttogewichte erhoben.

§. 33.

6. Lagerzeit.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach §. 60 der Zoll-Ordnung, ohne besondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlage-Schein besonders angedruckten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in anderen Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das im §. 66 der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 34.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1. Im Allgemeinen.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlage-Scheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster C. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Anmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher Statt gehabten Revisions-Akte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

§. 35.

So oft eine Abschreibung im Niederlage Register erfolgen soll, muß dem Amte auch der Niederlage-Schein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen.

Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlage-Scheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt und, bei Abmeldung der letzten Post, die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Amte zurückbehalten wird.

§. 36.

2. Bei der Abmeldung zur Verzollung.

Auf den Grund der Abmeldung, welche bei Eingangs-Verzollungen in zwei Exemplaren zu übergeben ist, erfolgt die specielle Revision, insofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage Statt gefunden hat (§. 14).

Digitized by Google

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefäll-Betrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geschehene Verzollung empfängt.

§. 37.

Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

§. 38.

3. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande. a. Auf Begleitschein II.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II., welche sich nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung (§§. 50—53) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§§. 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Bestimmungen §§. 36 und 37 mit dem Unterschiede, daß, statt der Gefälle-Entrichtung, die Extrahirung des Begleitscheines eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlage-Recht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

§. 39.

b. Auf Begleitschein I.

Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Ort mit Niederlage-Recht versendet werden, und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und, nach Maaßgabe der Vorschrift im §. 21 des Begleitschein-Regulativs, unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

§. 40.

4. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 39 ertheilten Vorschriften, und es wird, nach bewirkter Revision der Waarenverschluß auf der Abmeldung bescheinigt.

§. 41.

5. Behandlung der, aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

Da nach §. 45 der Zoll-Ordnung das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision, beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren

a. wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte, und

b. wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht

im Niederlage-Register angeschrieben.

Demnächst wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage in folgender Art verfahren:

1) Bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitscheine ausgeworfen.

2) Bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem andern Niederlage-Ort wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangs-Amte in dem auszu-

Digitized by Google

fertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 39 ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwaigen Mindergewichte des betreffenden Kollo die Eingangs-Abgabe vor Ertheilung des Begleitscheins erhoben und dem letzteren das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3) Ergiebt sich bei der Verwiegung einer, nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche — gleichviel ob sie unter Verschluß (Kolloverschluß) gelagert hat oder nicht — während des Lagerns angebrochen worden ist, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangs-Abgabe erhoben.

4) Wenn bei einer und derselben zusammen gewogenen Waarenpost theilweise Versendung und theilweise Verzollung Statt gefunden hat, wird für das Fehlende, bei Aufräumung der Post, der volle Eingangszoll eingezogen.

5) Soweit bei einzelnen Waarengattungen ausdrücklich gestattet ist, von der Zollerhebung für ein Mindergewicht Umgang zu nehmen, welches durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben, Verdunsten oder gewöhnliche Leccage in der Niederlage ohne Ordnungswidrigkeiten und ohne verdächtige Umstände entstanden ist, wird

   a. bei der Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. (Ziffer 1) das angeschriebene Gewicht,
   b. bei Versendung nach anderen Niederlage-Orten (Ziffer 2 alinea 2) oder nach dem Auslande (Ziffer 3 alinea 2) sowie bei der Aufräumung von Waaren, über welche theils zur Versendung, theils zur Verzollung verfügt worden ist (Ziffer 4), das bei Anwendung der Regel der Eingangs-Verzollung unterliegende Mindergewicht

um den zulässigen Betrag herabgesetzt.

Von dem nach §. 28 notirten Gewicht der entnommenen Proben ist dabei in jedem Falle der Eingangszoll zu erheben.

§. 42.

VII. Strafbestimmungen.

Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 43.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungs-Strafen geahndet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Muſter A.

Begleitſchein-Empfangs-Regiſter. Blatt. No. Abgegeben den ten 186

Die Reviſion übernehmen

Auszug

aus

der Deklaration / dem Begleitſcheine } des Amtes zu No. vom ten 186

über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren.

Behufs der Anmeldung
derſelben zur Verzollung
Niederlage
ſofortigen Weiterverſendung nach über das Amt
zu durch

Digitized by Google

I. Inhalt { der Zolldeclaration / des Begleitscheins.

II.

No. der einzelnen Positionen.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren.						Angabe				Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
			nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten resp. Begleitschein-Extrahenten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.			ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Blei oder Siegel.	bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind.	wenn die Waaren bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.		
				deren Gewicht.			deren Gewicht.						
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Brutto. Ctr. / Pfd.	Netto. Ctr. / Pfd.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Brutto. Ctr. / Pfd.	Menge nach der Verwiegung. Ctr. / Pfd.			wo und wie lange.	Lagerabgang. Pfd.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Mit { der Zolldeclaration / dem Begleitscheine { übereinstimmend.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

III. Revisionsbefund.							IV Gefälleberechnung.							V. Weiterer Nachweis der Waaren			
Der Kolli			Der Waaren											in den Hebe- und Kontrol-Registern.			Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß u. s. w.
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses und Zahl der Bleie oder Siegel.	tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarifpostitionen.	Menge durch Verwiegung ermittelten Gewichts. Brutto. Ctr. Pfd.	Menge durch Verwiegung ermittelten Gewichts. Netto. Ctr. Pfd.	Konventionelles Maaßstab.	Zollfrei zu belassender Abgang.	Zu verzollendes Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Zu verzollendes Gewicht. Netto. Ctr. Pfd.	Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarif-Tara-Satzes. Ctr. Pfd.	Tarifsatz. Thl. Sgr. Pf.	Gefällebetrag. Thl. Sgr. Pf.		Benennung des Registers.	dessen Blatt.	dessen Nr.	im Commercial-Register.	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.		28.	29.	30.	31.

Die Steuerverwaltung ist befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheines sei.

Digitized by Google

Muster B.

Zollamtlicher Vermerk.

Der Unterzeichnete beantragt die einstweilige Verabfolgung der

I. Angaben des Niederlegers.

Des Niederlage-Registers.		No. der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.				Anträge und Bemerkungen des Niederlegers.
			Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren.	deren Gewicht.			
						Brutto.		Netto.	
Littera.	Blatt.					Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
1.		2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.

den ten 18

(Unterschrift des Niederlegers.)

Digitized by Google

Eingereicht den ten 18 Nr.

Die Verabfolgung und Aufsicht übernehmen:

nachstehend genannten Kolli zum Zweck der { Behandlung. / Umpackung. / Theilung. }

II. Veränderungen, welche nach der { Behandlung / Umpackung / Theilung } eingetreten sind.

Nr. der einzelnen Positionen.	der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.			Bemerkungen.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pfr	deren Gewicht. Netto. Ctr. Pfd.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

den ten 18

(Unterschrift des Beamten.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Muster C.

Niederlage-Register. Abgegeben den 186

Conto: Die Revision übernehmen

Blatt:

Nr.:

Abmeldung

von

Waaren aus der Niederlage des Amtes zu

zur Verzollung
Versendung auf Begleitschein nach

über das Amt zu durch

Digitized by Google

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Abmeldescheines.

Niederlage-Register.			Tag der Niederlegung.	der Kolli.		der Waaren.								Angabe			
						Gattung		Menge								wenn dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
								Sollgewicht.		Einlagerungs-Gewicht.							
Haupt-Abtheilung.	Blatt.	Nr.		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten, resp. des Begleitscheine-Extrahenten.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto.	Netto.	Brutto.	Netto.	Raumweiter Maassstab.	ob und wie ein Verschluss angelegt ist, und Zahl der angelegten Blei- oder Siegel.	bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind.	wo und wie lange.	Lagerabgang
								Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.					Pfd.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

Mit dem Niederlage-Register übereinstimmend

(Unterschrift.)

Digitized by Google

II.	III. Revisionsbefund.								IV. Vergütung für Lagerabgang.		V. Gefälleberechnung.					Weiterer Nachweis d. Waaren.		
Anträge und sonstige Bemerkungen des Abnehmers.	der Kolli			der Waaren.					Wirklicher Lagerabgang.	Zulässiger Lagerabgang.	Zu verzollendes Gewicht.		Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe der Tarif-Tara.	Tarifsatz		Gefällebetrag.		in den Hebe- und Kontrole-Registern
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses, Zahl der Plete oder Siegel.	tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Position.	Menge. Auslagerungsgewicht. Brutto. Ctr.	Pfd	Netto. Ctr.	Pfd	anderweiter Maasstab.									Benennung der Register.	deren Blatt Nr.	im Kommerzial-Register.
											Brutto. Ctr.	Pfd	Netto. Ctr.	Pfd	Ctr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.				
18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.	26.	27.	28.	29.		30.	31.		32.		33.	34.	35.	36.

Für die richtige Ermittelung

den ten 18

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§. 1—2.
II.	Welche Personen das Niederlage-Recht in Anspruch nehmen können	§§. 3—4.
III.	Welche Waaren zur Niederlage gelangen können	§§. 5—9.
IV.	Anmeldung und Annahme zur Niederlage	§§. 10—19.
V.	Behandlung der Waaren während des Lagers:	
	1) Beaufsichtigung der Waaren	§§. 20—23.
	2) Umpackung der Waaren	§§. 24—27.
	3) Entnahme von Proben	§. 28.
	4) Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlage-Scheinen	§§. 29—31.
	5) Lagergeld	§. 32.
	6) Lagerzeit	§. 33.
VI.	Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren:	
	1) Im Allgemeinen	§§. 34—35
	2) Bei der Abmeldung zur Verzollung	§§. 36—37.
	3) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande:	
	a. auf Begleitschein II.	§. 38.
	b. auf Begleitschein I.	§. 39.
	4) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande	§. 40.
	5) Behandlung der, aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts	§. 41.
VII.	Straf-Bestimmungen	§§. 42—43.

Muster A.	Pag.	11—13.
Muster B.	„	14—15.
Muster C.	„	17—19.

Digitized by Google

III. B.

(Seite 1 bis 12.)

Regulativ für Privatläger.

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen. a. Bewilligung.

Die Benutzung von Privaträumen zur Niederlegung unverzollter fremder Waaren ist nur nach vorgängiger Bewilligung der Direktivbehörde zulässig. Diese Bewilligung ist eine jederzeit widerrufliche und kann nur ertheilt werden wegen Ueberfüllung der öffentlichen Niederlagen, oder, wo die Eigenschaft der Waare, die Schwere und Größe der Colli oder andere besondere Umstände die Lagerung in einem Privatgelasse zulässig erscheinen lassen, und zwar nur an Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten, welche ordentliche Handelsbücher führen, die Präsumtion hinreichender Sicherheit für sich haben, und an Orten wohnen, woselbst eine mit mindestens zwei Beamten besetzte Zoll- oder Steuerstelle sich befindet, bei welcher fremde Waaren entweder unmittelbar über die Grenze eingeführt, oder nachdem sie unter Begleitschein-Controle versandt werden, die weitere Abfertigung bei Erledigung des Begleitscheins erhalten können.

§. 2.

b. Lagerräume.

Die zur Niederlegung der unverzollten Waaren bestimmten Lagerräume müssen an demselben Orte, wo der Lagerinhaber wohnt, belegen und so beschaffen sein, daß die Waaren darin abgesondert von anderen inländischen oder fremden verzollten Waaren gelagert werden können. Bei Lägern unter Verschluß der Zollbehörde müssen überdies die Lagerräume nach Anweisung der Behörde so abgeschlossen sein, daß ohne Lösung des Zollverschlusses oder leicht wahrnehmbare Beschädigung der Umschließungen des Lagerraums Waaren weder in letzteren gebracht, noch daraus entfernt werden können.

Die Lagerräume sind der Zoll- oder Steuerstelle des Orts unter Beschreibung der einzelnen Theile vor der Benutzung schriftlich anzumelden, und darf letztere erst stattfinden, nachdem der Vorstand der Zoll- oder Steuerstelle sie als geeignet anerkannt hat. Das Gleiche gilt für den Fall, daß Veränderungen mit den Lagerräumen vorgenommen werden sollen.

§. 3.

c. Sicherheitsleistung.

Für die tarifmäßigen Zollgefälle, welche auf den zum Lager abgelassenen Waaren ruhen, haftet der Lagerinhaber auch dann, wenn die Waaren auf dem Lager eine Verminderung erleiden oder durch zufällige Ereignisse zu Grunde gehen.

Digitized by Google

Für die rechtzeitige Berichtigung der Zoll-Gefälle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ist, soweit die Niederlegung ohne Mitverschluß der Zollbehörde erfolgt, nach den für die Creditirung von Zöllen gegebenen Vorschriften Sicherheit zu leisten, wobei jedoch die Höhe der Sicherheitsbestellung nicht nach dem Betrage der vorjährigen Zollzahlung, sondern nach dem Betrage des Zolls zu bemessen ist, welcher von den auf dem Lager in der Regel befindlichen Waaren sich berechnet.

Auch hat der Lagerinhaber mittelst gerichtlicher Erklärung die Verpflichtung zu übernehmen, das Lager während der Dauer der Bewilligung desselben keinem Dritten zu verpfänden.

Sinkt der Lagerbestand zwischen den Zeitpunkten, an denen die Verzollung des Abgangs zu geschehen hat, soweit herab, daß derselbe neben der geleisteten Caution keine hinreichende Sicherheit für die noch unberichtigten Zollbeträge bietet, so kann auch außer den bestimmten Zeitpunkten Zollzahlung oder Erhöhung der Sicherheitsbestellung gefordert werden.

§. 4.

d. Lager-revisionen. Der Zollbehörde steht es jederzeit frei, Revisionen und Aufnahmen des Lagers oder einzelner Theile desselben vornehmen zu lassen, und ist der Lagerinhaber verpflichtet, die dazu erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung des die Revision leitenden Beamten zu treffen und die nöthigen Handdienstleistungen auf seine Kosten verrichten zu lassen. In dem Lager müssen zu diesem Zwecke namentlich ausreichende geaichte Waagen und Gewichte stets vorhanden sein.

§. 5.

e. Ablassung der Waaren zum Lager. In Privatläger dürfen nur solche Waaren aufgenommen werden, welche entweder unmittelbar vom Auslande über das Zollamt am Orte der Lagerung eingegangen, oder mit Begleitschein I. von anderen Orten versandt oder aus der öffentlichen Niederlage entnommen oder endlich aus einem Privattransitlager übertragen sind.

Die Ablassung der Waare zum Privatlager geschieht nach den Vorschriften der §§. 10 bis 12 und 16 bis 19 des allgemeinen Niederlage-Regulativs, und zwar nur nach vorgängiger Verwiegung und specieller Revision und mit der Beschränkung, daß der Zoll von den auf einmal zum Privatlager gehenden Waaren auf mindestens fünf Thaler sich berechnen muß.

§. 6.

f. Contoführung. Für jedes Privatlager wird bei der Zoll- oder Steuerstelle des Orts, wo dasselbe sich befindet, ein Conto im Niederlage-Register eröffnet. Für die Anschreibungen und Abschreibungen darin ist das Nettogewicht maßgebend, welches, wenn es nicht vor der Verabfolgung der Waaren zum Lager durch Verwiegung ermittelt wurde, durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara festzustellen ist.

§. 7.

g. Verzollung. Die Verzollung der zu den Privatcreditlagern abgelassenen Waaren geschieht nach demjenigen Tarifsatze, welcher zu der Zeit Gültigkeit hat, zu welcher die Verzollung der Waaren nach den folgenden Bestimmungen geschehen muß.

Digitized by Google

Erfolgt die Verzollung nicht zur bestimmten Zeit, so tritt die sofortige executivische Einziehung der Zollgefälle ein, welche, wenn Bedenken gegen die Sicherheit des Lagerinhabers entstehen, auf den ganzen Betrag des dem Lagerinhaber noch zur Last stehenden Zolls ausgedehnt werden kann. Geschieht die Aufhebung eines Privatlagers in Folge der Zurücknahme der Bewilligung Seitens der Directivbehörde, so kann sofortige Einzahlung des noch nicht berichtigten Zolls vom ganzen Lager gefordert werden. Geschieht die Aufhebung aber auf Antrag des Lagerinhabers oder in Folge des Todes desselben, so muß die Berichtigung des Zolls jedesmal vor der Abnahme einer Waarenpost zum Verbrauche im Innern, im Uebrigen aber spätestens vor dem Ablaufe von vier Wochen vom Tage des Antrags oder des Todesfalls ab von dem ganzen Lagerbestande geschehen, soweit letzterer nicht, wie aber nur für Transitläger zulässig, innerhalb dieser Frist entweder auf Begleitschein weiter abgefertigt, oder im Orte zur öffentlichen Niederlage gebracht oder auf ein anderes Privatlager übertragen ist.

Tritt während des Bestehens eines Privatlagers eine Tarifveränderung für einen Waaren-Artikel ein, so ist eine ungesäumte Bestandsaufnahme dieses Artikels im Lager vorzunehmen und die noch nach dem früheren Tarifsatze zu verzollende im Inlande abgesetzte Menge festzustellen.

§. 8.

II. Besondere Bestimmungen.

I. Creditläger.

In Privat-Creditläger können Waaren aller Art, jedoch nur dann zugelassen werden, wenn dieselben unwiderruflich zur Verwendung im Inlande bestimmt sind.

§. 9.

A. Unter Verschluß der Zollbehörde.

a. Behandlung der Waare während der Lagerung.

Steht das Lager unter Verschluß der Zollbehörde, so ist eine sechsmonatliche Lagerzeit gestattet, mit der Maßgabe jedoch, daß dadurch bei Waaren, welche schon in einer öffentlichen Niederlage oder in einem Privattransitlager gelagert haben, die überhaupt zulässige Lagerzeit nicht überschritten wird. Umpackungen und Theilungen der lagernden Waaren sind ebenso und nach denselben Vorschriften zulässig, wie für Waaren, welche sich in einer öffentlichen Niederlage befinden.

§. 10.

b. Verzollung.

Jedesmal, wenn Waaren vom Lager entnommen werden sollen, was spätestens aber mit Ablauf der Lagerfrist geschehen muß, ist die Abmeldung und Verzollung nach den Vorschriften der §§. 34 bis 37 des allgemeinen Niederlage-Regulativs zu bewirken. Die Verwiegung der Waare kann jedoch unterbleiben, und erfolgt die Abschreibung des Gewichts im Niederlageconto mit dem Betrage der Anschreibung.

§. 11.

B. Nicht unter Verschluß der Zollbehörde.

A.

Am 30. Juni jeden Jahres, oder wenn der Tag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Tage, hat der Lagerinhaber der Zoll- oder Steuerstelle eine Bestandsdeclaration doppelt zu übergeben zur Verzollung des in den vorhergegangenen Monaten des Jahres stattgehabten Lagerabganges, und zwar nach dem beiliegenden Muster A. Es erfolgt hierauf die Vergleichung mit den Anschreibungen im Niederlage-Conto, nöthigenfalls Berichtigung der Declaration, sodann die Revision des Bestandes.

Bei dieser Revision bleiben unverpackt lagernde Waaren, mit Ausnahme solcher, welche gewöhnlich im unverpackten Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, ferner angebrochene Colli und endlich Waaren, welche nach dem Tage der Abgabe der Declaration

Digitized by Google

dem Lager zugegangen sind, in der Art außer Berücksichtigung, daß sie nicht unter dem Bestande aufzunehmen sind. Dagegen sind dem Bestande diejenigen Waaren noch hinzuzurechnen, welche zwischen dem Tage der Abgabe der Declaration vom Lager entnommen sein sollten, wenn der Lagerinhaber dieselben dem revidirenden Beamten vor der Revision nach Gattung, Zahl, Art und Zeichen der Colli und Menge schriftlich anzeigt.

Am Jahresschlusse hat der Lagerinhaber den ganzen noch unverzollten Theil des Lagers, nämlich sowohl Abgang als Bestand, mittelst einer doppelt abzugebenden Niederlage-Abmeldung nach dem Muster C. zu §. 34 des allgemeinen Niederlage-Regulativs zur Verzollung zu declariren.

In der Bestands-Declaration und der Niederlage-Abmeldung, und zwar in Ersterer nach geschehener Bestands-Revision, wird der zu berichtigende Zoll von der Zoll- oder Steuerstelle berechnet. Der Lagerinhaber erhält dann ein Exemplar der Declaration resp. des Niederlage-Scheins zurück, und hat danach den Zoll spätestens binnen acht Tagen zu berichtigen.

§. 12.

2. Transit-Läger.

Privattransit-Läger sind überhaupt nur da zu bewilligen, wo ein erheblicher Absatz fremder Waaren ins Zollvereins-Ausland stattfindet. Aus diesen Lägern können Waaren sowohl zum Verbrauch im Inlande entnommen, als auch mit Begleitschein versendet oder auf andere unverzollte Niederlagen oder Privatläger übertragen werden. Die Lagerzeit in den Privattransitlägern ist auf zwei Jahre beschränkt, bei deren Ablauf über die Waare entweder zur Verzollung oder zur Versendung unter Begleitschein-Controle disponirt werden muß. Eine Uebertragung der Waare auf ein anderes unverzolltes Lager ist nach Ablauf der Lagerfrist unzulässig.

§. 13.

A. Unter Verschluß der Zollbehörde.

Unter Aufsicht und Verschluß der Zollbehörde stehende Lagerräume, welche von Corporationen oder auch Einzelnen wegen Mangels an öffentlichen Niederlageräumen in Orten, denen das Niederlage-Recht zugestanden ist, zur Lagerung unverzollter fremder Waaren ohne Beschränkung der Benutzung auf Einzelne hergegeben werden, sind den öffentlichen Niederlagen gleich zu achten. Die Benutzung derselben unterliegt zwar ebenfalls der vorgängigen Bewilligung der Directivbehörde, auch gelten für dieselben die Vorschriften des §. 2. dieses Regulativs, im Uebrigen aber finden darauf die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs uneingeschränkte Anwendung.

Wird dagegen Einzelnen zu ihrer ausschließlichen Benutzung die Niederlegung unverzollter Waaren mit Vorbehalt der zollfreien Wiederausfuhr in Räumen unter Verschluß der Zollbehörde vorübergehend oder auf Dauer gestattet, so haben die Vorschriften des allgemeinen Niederlage-Regulativs nur mit den vorstehend in §§. 1 — 7 und §. 12 getroffenen einschränkenden Bestimmungen Anwendung.

§. 14.

B. Ohne Verschluß der Zollbehörde.
a. Gegenstände der Lagerung.

Privattransitläger ohne Verschluß der Zollbehörde sind nur zulässig für Waaren, welche mit keinem höheren Eingangszolle als einem halben Thaler für den Centner belegt sind, oder welche innerhalb des Zollvereins nicht erzeugt werden. Welche Waaren zu den Letzteren zu rechnen sind, ergiebt das beiliegende Verzeichniß.

Digitized by Google

§. 15.

b. Behandlung der Waaren während der Lagerung.

In dem Lager können die Waaren jeder Behandlung unterworfen werden, sofern dabei keine Vermischung mit inländischen oder bereits verzollten fremden Waaren statt findet, auch die Waare durch die Behandlung nicht eine Umwandlung erleidet, welche eine andere Benennung oder eine Unterordnung unter einen anderen Tarifsatz zur Folge haben würde.

Sollen bei der Behandlung Colli von anderer Zahl, Art oder Bezeichnung oder von anderem Gewicht gebildet, oder sollen Waaren, welche zu verschieden Zeiten eingelagert wurden, zusammengepackt werden, so ist dies der Zoll- oder Steuer-Stelle zuvor unter Angabe der Art und Menge der Waaren und des Tages und der Stunde des Anfangs der Umpackung anzuzeigen, welcher es dann freisteht, die Arbeit durch einen abzuordnenden Beamten beaufsichtigen zu lassen. Sogleich nach erfolgter Umpackung ist der Zoll- oder Steuer-Stelle eine weitere Anzeige nach dem beiliegenden Muster B. zu machen.

B.

Werden Waaren, welche zu verschiedenen Zeiten eingelagert wurden, in denselben Colli zusammengebracht, so berechnet sich der Ablauf der Lagerfrist nach dem Zeitpunkte der Einlagerung der am längsten lagernden Waaren.

§. 16.

C. Abgang vom Lager. I. Verzollung

Waaren, welche schon zwei Jahre auf dem Lager sich befinden, müssen sogleich aus demselben entfernt werden. Am letzten Tage jeden Vierteljahrs, oder wenn dieser ein Feiertag, am Tage zuvor, müssen die in dem Vierteljahr vom Lager abgegangenen Waaren der Zoll- oder Steuer-Stelle durch Uebergabe einer doppelten Declaration nach dem Muster C. zur Verzollung angemeldet werden. Nachdem die Declaration von der Zoll- oder Steuer-Stelle nach den An- und Abschreibungen im Niederlageconto geprüft und, soweit nöthig, berichtigt worden ist, wird das eine Exemplar derselben, mit Zollberechnung versehen, dem Lagerinhaber wieder zurückgegeben, wonächst der festgestellte Zollbetrag spätestens binnen 8 Tagen berichtigt sein muß. Wird zuvor eine Bestands-Revision von der Zoll- oder Steuer-Stelle für erforderlich erachtet, so ist dabei nach dem zweiten Absatz des §. 11 zu verfahren.

C.

§. 17.

2. Versendung mit Begleitschein.

Sollen Waaren vom Lager entweder in's Ausland oder nach einem andern Orte, in welchem sich ein zum Begleitschein-Empfange ermächtigtes Amt befindet, versendet werden, so sind dieselben der Zoll- oder Steuer-Stelle hierzu in einer doppelt abzugebenden Niederlage-Abmeldung nach dem zu §. 34 des allgemeinen Niederlage-Regulativs vorgeschriebenen Muster anzumelden, und zur Abfertigung zu gestellen.

Letztere erfolgt dann nach vorgängiger specieller Revision nach Vorschrift des Begleitschein-Regulativs. Eine Nettoverwiegung ist hierbei nur hinsichtlich derjenigen Colli nöthig, bei denen dieselbe vor der Ablassung zum Lager stattgefunden hat, oder bei denen eine von der gewöhnlichen abweichende, augenscheinlich schwerere Verpackung wahrgenommen wird.

§. 18.

3. Uebertragung auf die öffentliche Niederlage im Orte.

Sollen Waaren aus dem Transitlager zur öffentlichen Niederlage im Orte gebracht werden, so sind dieselben von Ersterem durch eine Niederlage-Abmeldung nach dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Muster abzumelden, und gleichzeitig unter Gestellung

Digitized by Google

zur Aufnahme in die öffentliche Niederlage nach den Vorschriften des allgemeinen Niederlage-Regulativs anzumelden. Bezüglich der Revision und Verwiegung gelten die Bestimmungen des §. 17.

§. 19.

4. Uebertragung auf ein anderes unverzolltes Privatlager.

Im Falle der Uebertragung einer Waare aus dem Privattransitlager auf ein anderes Privatlager im Orte bedarf es der Vorführung der Waare bei der Abfertigungsstelle nicht, sondern genügt es, wenn der Inhaber des Privattransitlagers eine Niederlage-Abmeldung abgiebt, in welcher die Uebertragung auf das darin zu bezeichnende Privatlager beantragt wird, und wenn der Inhaber des Letzteren gleichzeitig und übereinstimmend den Zugang nach Vorschrift des §. 5 anmeldet.

In den Lager-Konten der beiden Lagerinhaber wird auf Grund dieser Ab- und Anmeldung die Waare in gleicher Gattung und Menge resp. ab- und angeschrieben.

Soll die Uebertragung auf ein Privatlager in einem anderen Orte geschehen, so ist Begleitschein-Abfertigung nach Vorschrift des §. 17 zu beantragen.

§. 20.

5. Geringste Mengen der Abmeldung.

Abmeldungen in den §§. 17 bis 19 gedachten Fällen können nur zugelassen werden, wenn sie wenigstens auf die nachgenannten Waarenmengen lauten:

1) bei Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, Thee und feinen Gewürzen 12½ Pfund im Gesammtgewicht, selbst wenn die einzelnen Theile der auf einmal zur Abfertigung gelangenden Sendung dieser Kategorie unter 12½ Pfund oder ¼ Centner wiegen;
2) bei anderen Waaren, sofern für dieselben im Tarif eine Tara ausgeworfen ist ¼ Centner;
3) bei allen anderen Waaren 1 Centner.

§. 21.

III. Strafen.

Vertauschungen oder Vermischungen der unverzollten zu einem Privatlager abgelassenen Waaren mit inländischen oder verzollten fremden Waaren werden als Defraudationen angesehen und zur Bestrafung gezogen. Alle sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs, namentlich auch die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Bestandsdeclarationen ziehen, wenn dieselben nach dem Zollstrafgesetze nicht mit höheren Strafen belegt sind, Ordnungsstrafen nach sich.

Nachtrag

zu dem Regulativ für Privat-Läger.

Einem Beschluß des Bundes-Rathes des Zoll-Vereins zufolge dürfen in Lübeck außer den im §. 14. des Regulativs für Privat-Läger bezeichneten Waaren bis zum 15. November 1870 auch noch alle diejenigen Waaren, welche einem Eingangszolle von 15 Sgr. bis 1 Rthlr. für den Centner unterliegen, zur Aufnahme in die Privattransitläger ohne Mitverschluß der Zollbehörde zugelassen werden.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, welche, weil mit mehr als ½ Thlr. Zoll pro Centner belegt, ihres außervereinsländischen Ursprungs wegen ohne Mitverschluß der Zollbehörde zum Privatlager abgelassen werden können.

Position und Unterabtheilung des Tarifs.	Benennung der Gegenstände.
5. a.	Ratanhia-Extract, gereinigter Kampher, Zinnober. Aetherische und medicinische Oele, als: Bergamot-, Citronen-, Lavendel-, Lorbeer-, Rosmarin-, Wachholder-, Pommeranzen-, Pommeranzenblüth-, Ricinus- und Mandel-Oel; Pommeranzenblüthwasser und Kirschlorbeerwasser.
5. a. Anmerkung 4.	Chromsaures Kali.
5. a. Anmerkung 5.	Magnesia, Süßholz-Extract.
25. b. 1.	Frische Südfrüchte, als: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl.
25. b. 2. α.	Getrocknete Südfrüchte, als: Datteln, Feigen, Corinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dgl.
25. i.	Galgant, roher Ingwer, Kardamom, Muskatnüsse, Muskatblüthe, Vanille, Stern-Anis, Cubeben, Saffran, Nelken, Pfeffer, Piment, Zimmt, Zimmtcassia, Zimmtblüthe, Zimmtblüthenstengel und Mutterzimmt.
25. m. 1.	Roher Kaffee.
25. m. 2.	Kakao in Bohnen und Kakaoschalen.
25. n.	Gebrannter Kaffee.
25. q. 1.	Arrowroot, Sago, Tapioka (Cassawa).
25 s.	Reis und
25. w.	Thee.

Digitized by Google

I. D

Niederlage-Conto. Blatt

II. Abfertigung.

1.	8.				9.				10.
Laufende №	Wa	laration Spalte 6 r zu berichtigen Mengen von			Zollberechnung und Quittung.				№ des Commerzial-Registers.
		o ℔	netto Ctr	℔	Thlr.	Sgr.	Pf.	№ des Hebe-registers.	

1) Jede Waa
2) Die Spal
füllen, in
verwogen
3) Angebroch 186
amten.

Niederlage-Conto. Blatt.

mgepackten Waaren.

Tag der E	Gewicht				Bemerkungen.
	brutto Ctr.	℔	netto Ctr.	℔	

Bemer

Digitized by Google

I. T **Niederlage-Conto.** Blatt

II. Abfertigung.

1.	8.				9.				10.
Laufende №	laration Spalte 6 r zu berichtigen Mengen von				Zollberechnung und Quittung.				№ des Commerzial-Registers.
	W							№ des Hebe-registers.	
	o	netto							
	℔	Ctr	℔		Thlr.	Sgr.	Pf.		

1) Jede Wa
2) Die Spal
füllen, ir
verwogen 186
3) Angebroc amten.

Niederlage-Conto. Blatt.

mgepackten Waaren.

Tag der E	Gewicht				Bemerkungen.
	brutto		netto		
	Ctr.	℔	Ctr.	℔	

Bemer

Digitized by Google

II. Abfertigung.

9.			10.						11.		12.				13.
Zur inländischen Verwendung sind demnach entnommen und werden zur Verzollung declarirt.			An Bestand wurden vorgefunden:						Die Declaration Spalte 9 ist daher zu berichtigen auf Mengen von		Zollberechnung und Quittung.				№ des Commerzial-Registers.
			Zahl und Art der Kolli.	Der Waaren											
				Gattung.	Menge										
brutto		netto			brutto		netto		brutto		netto		Thlr.	Sgr.	Pf.	№ des Hebe-registers.
Ctr.	℔	Ctr.	℔		Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔				

N....., den .. ten 186

Die Revisionsbeamten.

Digitized by Google

III. C.

(Seite 1 bis 4.)

Beschreibung

der Binnenlinie im Gebiete der freien und Hanseſtadt Lübeck.

Die Binnenlinie beginnt im Anſchluß an die Binnenlinie an der Preußiſchen Hoheitsgrenze bei Häven, folgt dem in ſüdöſtlicher Richtung von Häven nach Teutendorf führenden Feldwege bis an die Einmündung des Gneversdorfer Fußweges in denſelben. Von letzterem Punkte, dem Fußwege öſtlich nach Gneversdorf folgend, fällt die Binnenlinie mit dem vor Gneversdorf ſüdöſtlich über Teutendorfer Feld abzweigenden, nach Travemünde führenden Fußweg zuſammen. Nachdem in der ebengedachten Richtung der Teutendorfer Bach überſchritten, führt die Linie weſtlich über den Travemünder ſogenannten Paſtorenacker bis an den Teutendorfer Fahrweg; dieſem Wege in der Richtung nach Teutendorf folgend ſetzt ſie ſich auf der Grenze der Paſtorenkoppel bis an den Travemünde-Rönnauer Fußweg fort und verfolgt denſelben bis ſie bei dem zur Rönnauer Mühle gehörigen Wirthſchaftsgebäude in den Travemünde-Rönnauer Fahrweg mündet. Auf ebengenanntem Fahrwege erreicht ſie weſtlich vom Siechenhauſe die Lübeck-Travemünder Chauſſee, führt quer über dieſelbe und geht durch die Siechenbucht in gerader Richtung nach der ſüdweſtlichen Spitze der Halbinſel Priwall, von dort, die Pötnitzer Wyk durchſchneidend, nach dem Ziegelkruge, wo ſie die Mecklenburg-Schwerin'ſche Hoheitsgrenze erreicht und ſich der Binnenlinie in Mecklenburg anſchließt.

Alle Ortſchaften, welche in vorſtehender Beſchreibung als von der Binnenlinie berührt angegeben ſind, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, desgleichen alle Wege, welche ſich im Laufe der Binnenlinie befinden, gehören zu dem Grenzbezirke.

Die zwiſchen zwei Ortſchaften ohne nähere Beſchreibung gezogene Binnenlinie wird entweder durch den direct von dem einen nach dem anderen Orte führenden Weg, oder wo ein ſolcher fehlt, durch die gerade Linie gebildet.

Die Binnenlinie iſt, ſoweit es zur beſſeren Erkenntniß derſelben für erforderlich gehalten worden, an einzelnen Punkten mit Markpfählen verſehen.

Bekanntmachung

Digitized by Google

Bekanntmachung,

wegen

der Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirk des Gebietes der freien Hansestadt Lübeck.

In Bezug auf die Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke des Gebietes der freien Hansestadt Lübeck wird hiemit Folgendes bekannt gemacht.

§. 1.

Welche Landestheile vom Lübeckschen Gebiete in den Grenzbezirk fallen, ergiebt sich aus der in der bekannt gemachten, den Grenzbezirk von dem übrigen Gebiete trennenden Binnenlinie.

§. 2.

Nach §. 83. der Zollordnung vom 23. Januar 1838, hat Jeder, der im Grenzbezirk Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die Aufsichtsbeamten über seine Befugniß zu diesem Transporte auszuweisen. Der hierzu erforderliche schriftliche Ausweis wird nach §. 87. der Zollordnung ertheilt:

a. beim Eingang aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
b. beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;
c. bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
d. auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Ortes und der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 3.

Nach §. 84. der Zollordnung sind von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportantsweise befreit:

a. ganz zollfreie Gegenstände, insofern sie unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;
b. Gegenstände, deren Menge in einem Transporte so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifbestimmungen außer Betracht bleiben würden;
c. rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landgutes, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt oder von der Binnenlinie oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch unter besonderen, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaßregeln;
d. Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirkes von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehältlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;
e. der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirk dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamtes annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Digitized by Google

Außerdem werden widerruflich von dem schriftlichen Transportausweise befreit:

A. Ohne Beschränkung der Menge für jeden Transport:

1) alle Waaren, welche nach dem Zolltarif beim Eingange nicht höher als mit einem Thaler pro Centner belegt sind;
2) Möbel, Hausgeräthe, Betten, Ackergeräthe und Handwerkszeug, wenn diese Gegenstände gebraucht sind;
3) Butter und vereinsländischer Käse;
4) gebrauchte leere Säcke und sonstige zur Verpackung dienende Gegenstände.

B. Mit der Beschränkung auf die für jeden Transport bemerkte Menge:

1) Eisen in Stäben, Eisenplatten, Eisen- und Stahl-Blech und -Draht, sowie grobe Eisenwaaren bis zu 20 Pfd.;
2) Eisig bis zu 50 Pfd.;
3) Garn aller Art bis zu 10 Pfd.;
4) Hefen aller Art bis zu 5 Pfd.;
5) Fahl-, Sohl-, Kalb- und Sattlerleder und Stiefelschäfte bis zu 10 Pfd.;
6) grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren bis zu 10 Pfd.;
7) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich und gebleichte Seilerwaaren bis zu 20 Pfd.;
8) gebleichte, gefärbte, bedruckte Leinwand, gebleichter Zwillich und Drillich, Tisch-, Bett- und Handtücherzeug bis zu 5 Pfd.

Auch ist die Directiv-Behörde ermächtigt, den Transport für gewisse Gegenstände auf besondere für einen bestimmten Zeitraum zu ertheilende Freikarten zu gestatten.

Sollten weitergehende Erleichterungen eintreten, so wird besondere Bekanntmachung erfolgen.

§. 4.

Wer Gegenstände, welche nicht zu den von der Transport-Controle befreiten gehören, aus einem Orte des Grenzbezirks nach einem anderen Orte oder aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirke transportiren will, hat die Gegenstände bei dem nächsten Zollamte, resp. bei der nächsten in der Nähe der Binnenlinie gelegenen Steuerstelle vorzuführen und die Ertheilung eines Legitimationsscheines nachzusuchen.

Ein solcher wird von der Amtsstelle nur ertheilt, wenn dieselbe sich überzeugt, daß die Gegenstände sich im zollrechtlichen Besitze der Transportanten befinden. Das Amt ist befugt, Verwiegung der Gegenstände, unter Umständen auch Verschluß derselben, eintreten zu lassen, und wenn mehrere, ihrer Gattung nach verschiedene Waaren in einem Transport versandt werden sollen, von dem Versender ein von ihm unterschriebenes, die Gattung und Menge jeder Waare genau und die Zahlen in Buchstaben ausdrückendes Verzeichniß zu verlangen.

§. 5.

Legitimationsscheine zum Hausirhandel im Grenzbezirk werden stets nur mit der Verpflichtung für den Hausirer ausgestellt, sich bei der nächsten Amtsstelle, welche er auf seinem Wege berührt, behufs der Visirung oder, bei abgelaufener Gültigkeitsfrist, der Erneuerung des Scheins zu melden.

Da nach §. 91. der Zollordnung mit Material- und Specerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, sowie mit Zeugen, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen gefertigt sind, im Grenzbezirk kein Hausirhandel getrieben werden darf, so wird über diese Gegenstände auch kein Legitimationsschein für Hausirer ausgestellt.

§. 6.

Wenn aus einem Orte, welcher über eine Viertelstunde von der nächsten Zoll- oder Steuerstelle entfernt liegt, häufig Versendungen von transportcontrolpflichtigen Gegenständen vorkommen, so kann dem Orts-Vorsteher von der Directiv-Behörde die im §. 2. unter d. erwähnte Ermächtigung ertheilt werden, über die Producte und Fabrikate des Ortes und der nächsten Umgegend die Transportbescheinigungen auszustellen. Zu diesen Versendungsscheinen dürfen nur die dafür amtlich gelieferten gedruckten Formulare benutzt, und bei der Ausstellung müssen diejenigen Vorschriften beobachtet

Digitized by Google

werden, welche der dem Ortsvorsteher über seine Befugniß zur Ausstellung der Versendungsscheine ausgefertigte gedruckte Erlaubnißschein enthält.

§. 7.

Unter den im §. 6. angegebenen Verhältnissen und Bedingungen kann auch den Inhabern größerer gewerblicher Anlagen die Ermächtigung zur Ausstellung der Versendungsscheine über selbst gewonnene Producte oder selbstgefertigte oder bearbeitete Fabrikate von der Directiv-Behörde ertheilt werden, insofern der betreffende Gewerbtreibende den Ruf der Zuverlässigkeit für sich hat und entweder selbst fähig ist, die Versendungsscheine auszustellen, oder einen geeigneten Stellvertreter, für dessen Handlungen er haftet, bestellen kann.

Sind die Waaren, welche ein solcher Fabrikant anfertigen läßt, von der Art, daß sie einen Farbestempel annehmen, so ist der Fabrikant gehalten, die auf Versendungsscheine zu transportirenden Waaren mit einem, auf seine Kosten zu beschaffenden Farbenstempel bedrucken zu lassen. Die Art und Menge des Transports ist auf dem Versendungsscheine stets möglichst genau und nach den Benennungen des Zolltarifs anzugeben. Die Angabe des Gewichts darf nur dann unterbleiben, wenn der Aussteller des Scheines zu seinem Gewerbe keiner Waage bedarf.

Digitized by Google

III. D.

(Seite 1 bis 45.)

Regulativ

über die Behandlung des Waaren-Eingangs und Ausgangs auf der Trave.

Ueber die Behandlung des Waaren-Eingangs und Ausgangs auf der Trave nach und von Lübeck werden unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 auf Grund des §. 1. dieser Ordnung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse folgende besondere Vorschriften ertheilt.

Einleitende Vorschriften.

1. Zollstraße.

§. 1.

Die Zollstraße von der Ostsee nach Travemünde bildet die Trave.

2. Dienststelle.

§ 2.

An der im §. 1. genannten Zollstraße befindet sich das Neben-Zoll-Amt I. zu Travemünde.

Die in den Hafen von Travemünde eingehenden, nach Lübeck bestimmten Waaren können nach den weiter unten ertheilten Vorschriften bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Lübeck die Eingangs-Abfertigung erhalten.

I. Waaren-Eingang.

1. Verfahren bei der Ankunft des Schiffes im Hafen oder auf der Rhede.

§. 3.

Jedes in den Hafen von Travemünde einlaufende Fahrzeug ohne Unterschied, ob es aus einem zollvereinsländischen oder aus einem ausländischen Hafen kommt, hat ohne weiteren Aufenthalt, als durch Wind und Wetter bedingt wird, innerhalb desjenigen Theils des Hafens, welcher sich von dem Lootsen-Hafen bis zum Neben-Zoll-Amte erstreckt, anzulegen oder vor Anker zu gehen. Demnächst verfügt sich der Schiffer, nachdem er den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften genügt hat, sogleich auf das Neben-Zoll-Amt, um daselbst wegen Berichtigung des Declarationspunktes das Erforderliche zu veranlassen.

Digitized by Google

Dasselbe gilt in dem Falle, wenn das Schiff ausnahmsweise, weil es zum Einlaufen in den Hafen der Leichterung bedurfte, oder weil Wind und Wetter die Fortsetzung der Fahrt bis zum Hafen in einem Zuge verhinderten, auf der Rhede oder auf der Trave unterhalb Travemünde vor Anker gegangen ist.

Wird späterhin eine Veränderung des Anlege-, oder des Ankerplatzes im Hafen von der Schiffahrts-Polizei-Behörde gestattet oder angeordnet, so darf diese Veränderung erst zur Ausführung kommen, nachdem der Schiffer dem Neben-Zoll-Amte davon Anzeige gemacht hat.

A. Abfertigung im Hafen von Travemünde.

2. Bestimmungen wegen der Deklaration.

a) der geladenen Güter.

§. 4.

Ueber die geladenen Güter hat der Schiffer dem Neben-Zoll-Amte die Haupt-Eingangs-Deklaration, d. h. ein vollständiges Ladungs-Verzeichniß, wenn der Eingangszoll für die Ladung mehr als 10 Thaler beträgt und Begleitschein-Ertheilung (§. 19.) beantragt wird, in zweifacher, anderenfalls in einfacher Ausfertigung und außerdem sämmtliche, die Ladung betreffende Papiere zu übergeben.

A. Die Deklaration muß mit Benutzung des dazu bestimmten gedruckten Formulars, nach dem anliegenden Muster A. nach Vorschrift der Zoll-Ordnung abgefaßt werden.

Außerdem ist in der Deklaration anzugeben, wenn das Schiffsgefäß in einem inländischen Hafen noch nicht vermessen worden ist.

Auch ist in der Deklaration jeder Gegenstand, welcher sich außer dem Schiffsraume befindet, besonders aufzuführen.

Ebenso muß derjenige Theil der Ladung, welcher mit dem Schiffe weiter gehen soll, unter eine besondere Abtheilung gebracht werden.

Die Deklaration hat sich über alle Theile der Ladung, mit Ausnahme der in die Schiffsprovision-liste aufzunehmenden Gegenstände, zu erstrecken, also auch auf die zollfreien Waaren, sowie über solche, welche aus einem inländischen Hafen aufgenommen und mit Begleitscheinen oder Deklarationsscheinen versehen sind. Diese Zollbezettelungen müssen eintretenden Falls bei den Waaren, zu welchen sie gehören, nach dem Orte der Ausstellung, dem Datum und der Nummer bezeichnet werden. Das Gepäck der Passagiere wird als solches in der Haupt-Eingangs-Deklaration unter einer besonderen Abtheilung verzeichnet. Soweit dasselbe in gewöhnlichem Reisegepäck besteht, genügt die Aufführung der einzelnen Koffer und Kolli. Besteht es in Waaren, so sind diese gleich dem Kaufmannsgute nach Menge und Art anzugeben.

§. 5.

Der Schiffer kann die Deklaration fertig mitbringen, oder dieselbe nach seiner Ankunft selbst fertigen, oder von einem Schiffs-Commissionair (Schiffsmäkler, Zoll-Abrechner) im Hafenplatze fertigen lassen. Im letzteren Falle übergiebt er sämmtliche, die Ladung betreffende Papiere dem Neben-Zoll-Amte, welches dieselben stempelt, numerirt, die letzte Nummer als solche bezeichnet und die Papiere demnächst zur Anfertigung der Deklaration zurückgiebt.

Wird die Deklaration erst am Lande gefertigt, so muß dieselbe in längstens 24 Stunden, nachdem das Schiff vor Anker gegangen ist, abgegeben werden, widrigenfalls diejenigen strengen Kontrole-Maaßregeln zur Anwendung kommen, welche das Neben-Zoll-Amt für nothwendig erachten wird.

Digitized by Google

§. 6.

Trägt der Schiffsführer Bedenken, die Verbindlichkeit für die Haupteingangsdeklaration hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben über das Gewicht und die Gattung der Waaren zu übernehmen, so hat er auf der ersten Seite der Deklaration einen Vermerk folgenden Inhalts zu unterzeichnen:

„Der Schiffsführer N. versichert hierdurch, daß seine in der gegenwärtigen Deklaration enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen richtig sind, daß er jedoch außer Stande ist, das Gewicht (und den Inhalt) zuverlässig anzugeben."

(Ort und Datum).

Unterschrift des Schiffsführers.

Unterschrift eines Ober-Revisionsbeamten.

Es wird alsdann zur amtlichen Revision der Ladung geschritten, und nach Beendigung derselben die Deklaration vom Schiffsführer unterzeichnet.

Glaubt der Schiffsführer zur Angabe der vorgeschriebenen Deklaration überhaupt außer Stande zu sein, so hat er dies unter Abgabe der über die Ladung sprechenden Papiere besonders schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es erfolgt alsdann von Seite der Zollbehörde specielle Revision, deren Befund der Schiffer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Schiffer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und amtlichem Verschlusse gehalten wird.

An Stelle des Schiffers ist der Waaren-Empfänger berechtigt, die Menge und die Gattung der eingegangenen Waaren selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, zu deklariren, sowie eine bereits abgegegebene Deklaration, so lange die specielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen; der Waaren-Empfänger haftet, wenn dies geschieht, für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration.

§ 7.

Die Haupt-Eingangs-Deklaration ist gegen den Schiffer dergestalt verbindlich, daß jede, bei der vorläufigen Revision oder bei der mit der Entlöschung verbundenen definitiven Revision oder sonst entdeckte Unrichtigkeit derselben, die im Zoll-Straf-Gesetze, §§. 2 und 6, festgesetzten Strafen nach sich zieht, ohne Unterschied, ob der Schiffer die Deklaration selbst angefertigt, oder durch einen Andern hat anfertigen lassen.

§. 8.

Nachdem die Deklaration dem Neben-Zoll-Amte in Gemäßheit des §. 4. übergeben ist, wird dieselbe mit den Papieren über die Ladung verglichen, und es werden, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, die Papiere, nachdem solche zuvor abgestempelt sind, dem Schiffer zurückgegeben.

Ergeben sich aber Verschiedenheiten zwischen der Deklaration und den Schiffspapieren, so wird der Schiffer oder dessen Stellvertreter darüber zur Stelle vernommen. Außerdem werden die nöthigen Vorkehrungen getroffen, damit die wirkliche Beschaffenheit und Menge der Ladung bei der Entlöschung und Revision ermittelt werde.

b) der Zugänge zum Schiffsraume und der geheimen Behältnisse.

§. 9.

Zugleich mit der Haupt-Eingangs-Deklaration hat der Schiffer dem Neben-Zoll-Amte in

Digitized by Google

doppelter Ausfertigung eine von ihm eigenhändig unterzeichnete Deklaration der sämmtlichen Zugänge zum Schiffsraume zu übergeben, welche die Anzeige enthält:

a) ob die Verschottungen und das Verdeck dergestalt sichernd eingerichtet sind, daß eine Communikation mit dem Waaren-Raume außer den deklarirten Zugängen weder durch geheime Vorrichtung, noch sonst ohne Anwendung äußerer Gewalt möglich ist;

b) ob in der Cajüte, im Schiffsraume oder sonst irgend wo im Schiffe sich geheime, bei oberflächlicher Besichtigung nicht sogleich wahrzunehmende Behältnisse befinden.

Diese Zugänge und Behältnisse sind demnächst den Revisionsbeamten bei ihrer Ankunft an Bord (§. 16.) an Ort und Stelle zu zeigen.

Ein Schiffer, welcher die zuletzt gedachte Deklaration verweigert, wird als verdächtig behandelt, und, neben der Anlegung des Verschlusses an die von den Beamten aufgefundenen Zugänge, — eine ununterbrochene Besetzung, nach Umständen die Begleitung des von ihm geführten Schiffs, bis dasselbe bodenleer entlöscht worden, — auf Kosten des Schiffers angeordnet.

Die Besetzung oder Begleitung kann nach dem Ermessen der Steuer-Behörde bis zum Wiederausgange des Schiffs in See Statt finden.

Wird die vorgedachte Deklaration unrichtig oder mangelhaft befunden, so trifft den Schiffer eine Ordnungsstrafe von 10 Thaler. Außerdem hängt es, insofern die Ladung nach Lübeck bestimmt ist, von der Bestimmung des Neben-Zoll-Amts ab, ob sofort Entlöschung und specielle Revision des Schiffs eintreten soll, oder ob die Begleitung desselben nach Lübeck auf Kosten des Schiffers nachzugeben sei.

Werden in einem nicht angegebenen geheimen Behältnisse undeklarirte, verbotene oder zollpflichtige Gegenstände gefunden, so kommt hinsichtlich derselben die im Zoll-Straf-Gesetz angedrohete geschärfte Strafe der Defraudation zur Anwendung.

c) der Mund- und Schiffsvorräthe, des Reisegeräths und der Inventarienstücke.

aa) Deklaration, wenn das Schiff aus einem ausländischen Hafen kommt; Vorschriften in Betreff des Proviants eines solchen Schiffes.

§. 10.

1) Jeder Schiffer, welcher aus einem ausländischen Hafen kommt, hat gleichzeitig mit der Haupt-Eingangs-Deklaration (§. 4.) dem Neben-Zoll-Amte die Schiffs-Provisions-Liste, d. h. eine Anmeldung in Betreff der am Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffs-Mannschaft und des Schiffs bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, des Reisegepäcks und der Reisegeräthe der Schiffsbemannung, so wie der Schiffs-Inventarienstücke nach dem anliegenden Muster B. in zwei Exemplaren zu übergeben.

B.

2) Hinsichtlich der Anfertigung, Vollziehung und Verbindlichkeit dieser Liste gilt im Allgemeinen, was in den §§. 4 und 7 wegen der Haupt-Eingangs-Deklaration vorgeschrieben ist, jedoch brauchen folgende Gegenstände überhaupt nicht angemeldet zu werden:

a) Vorräthe zum Gebrauche für das Schiff, — als Thran, Oelfarben u. s. w., welche sich in gewöhnlicher Menge auf dem Schiffe befinden, und deren Aufbewahrung an dem gewöhnlichen Orte und in gewöhnlicher Weise erfolgt. Führen Schiffe Roheisen als Ballast mit sich, so ist derselbe in der Provisions- und Inventarienliste aufzuführen und die Wiederausfuhr dieses Ballasts durch eine amtliche Bescheinigung an der betreffenden Stelle der Provisions- und Inventarienliste zu erweisen.

b) Kleidungsstücke, Bett- und Tischzeug, Koch- und Tafelgeschirr und alle ähnlichen Gegen-

Digitized by Google

stände, welche zum Gebrauche des Capitains und der Schiffsmannschaft auf dem Schiffe bestimmt und schon gebraucht sind.

c) Gewöhnliche Inventarienstücke ausländischer Schiffe, als: Segel, Taue, Kompasse u. s. w., wenn sie sich im Gebrauche befinden und nicht vom Schiffe entfernt werden sollen.

Die Anker und Ankerketten der ausländischen Schiffe sind jedesmal anzumelden. — Inventarienstücke inländischer Schiffe, welche in einem von einem vereinsländischen Zoll-Amte beschleinigten Inventarium verzeichnet sind, werden blos durch Bezugnahme auf letzteres, andere Inventarienstücke inländischer Schiffe dagegen einzeln angemeldet.

Bei vorgefundenen, nicht erheblichen Verschiedenheiten zwischen der angegebenen und der vorhandenen Menge oder Beschaffenheit der Vorräthe u. s. w. tritt billige Rücksicht ein.

3) Nach geschehener Revision empfängt der Schiffer eine Ausfertigung der Provisions-Liste, amtlich vollzogen, zurück, um dieselbe bis zum Wiederausgange in See zu seiner Legitimation aufzubewahren.

4) Von den am Bord des (aus dem Auslande kommenden) Schiffes vorhandenen Mundvorräthen werden die gewöhnlichen Verzehrungs-Gegenstände, als: Fleisch und Fleischwaaren, Butter und ähnliche Lebensmittel, so weit nicht deren Menge augenscheinlich über den Bedarf der Schiffsmannschaft, nach Maaßgabe ihrer Anzahl und der Dauer ihres Aufenthaltes im Lande hinausgeht, abgabenfrei und außer weiterer Kontrole gelassen.

Auch von sonstigen Verzehrungs-Gegenständen, als: Rum, Bier, Wein, Taback, Cigarren, Kaffee, Zucker, Thee und dergleichen werden, mit Berücksichtigung des Unterschiedes ob die Gegenstände nur als Bedarf des Capitains und Steuermanns oder als Proviant für die gesammte Schiffsmannschaft zu betrachten sind, und mit fernerer Rücksicht auf die Nationalität und Anzahl der Schiffsmannschaft, so wie auf die muthmaßliche Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Lande, angemessene Mengen zum Verbrauche auf dem Schiffe abgabenfrei verabfolgt.

Die nach Vorstehendem außer Kontrole gelassenen und abgabenfrei verabfolgten Gegenstände werden auf der Provisionsliste in der dafür bestimmten Spalte amtlich vermerkt.

5) Die vorstehend unter 4. ertheilten Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Schiffe derjenigen Staaten, welche rücksichtlich der Zollfreiheit des Schiffsproviants u. s. w. die Gegenseitigkeit nicht beobachten. Dasselbe gilt von denjenigen Schiffen, welche in Travemünde, Lübeck oder in der Nähe dieser Orte einheimisch sind und zum Zweck des Winterlagers aus dem Auslande einlaufen.

6) Die Mundvorräthe, welche den in Gemäßheit der Bestimmung zu 4. festgesetzten Bedarf übersteigen, werden, wenn der Schiffer darauf antzägt oder das Neben-Zoll-Amt es angemessen findet, am Bord unter amtlichen Verschluß gesetzt, oder bis zum Wieder-Ausgange des Schiffs zur Niederlage gebracht, können indessen nach dem Ermessen des Neben-Zoll-Amts auch ohne Verschlußanlegung in dem Gewahrsam des Schiffers belassen werden.

Verlängert sich der Aufenthalt so, daß die freigelassene Menge nicht ausreicht, so kann das Neben-Zoll-Amt auf den Antrag des Schiffers die zollfreie Verabfolgung eines Zuschusses aus den unter Verschluß genommenen oder zur Niederlage gebrachten Vorräthen nachgeben, auch den abgabenfreien Verbrauch einer bestimmten Menge von den dem Schiffer ohne Verschlußanlegung belassenen Mundvorräthen gestatten.

Die Schiffsprovisionsliste wird in diesen Fällen mit dem geeigneten Vermerke versehen.

7) Ohne Erlaubniß des Neben-Zoll-Amts dürfen, bei Vermeidung der Strafe der Defraudation, keine Lebensmittel vom Schiffe anderswohin, als zu den öffentlichen Kochhäusern an das Land gebracht werden.

Digitized by Google

8) Mundvorräthe, welche binnen Jahresfrist seit Abgabe der Schiffsprovisions-Liste auf demselben Schiffe, mit welchem sie eingegangen sind, wieder ausgehen, unterliegen dem Eingangs-Zolle nicht. Dabei macht es hinsichtlich desjenigen Proviants, welcher ohne Verschlußanlegung in dem Gewahrsam des Schiffers belassen ist, keinen Unterschied, ob dieselben Gegenstände oder andere von gleicher Beschaffenheit und Menge ausgeführt werden.

Erfolgt der Wiederausgang des Schiffes überhaupt nicht, oder nicht binnen der vorbezeichneten Frist, so werden die auf demselben eingeführten Mundvorräthe nach Abrechnung der beim Eingange in Gemäßheit der Vorschriften zu 4 und 6 zollfrei gelassenen Mengen zur Eingangs-Verzollung gezogen.

Ein gleiches gilt von denjenigen Quantitäten, welche beim Wiederausgange des Schiffs binnen der vorgedachten Jahresfrist an den eingeführten Mundvorräthen nach Abrechnung der in Gemäßheit der Bestimmungen zu 4 und 6 zollfrei gelassenen Mengen fehlen.

Der entrichtete Zoll wird in der dafür bestimmten Spalte der Provisionsliste amtlich vermerkt.

Schiffe, welche vom Augenblick des Ankommens aus der See bis zu ihrem Ausgange fortwährend von Zollbeamten bewacht werden, sind von der Verpflichtung zur Deklaration des Schiffs-Proviants befreit.

bb) Vorschriften in Betreff des Proviants der Schiffe, welche aus einem vereinsländischen Hafen kommen.

§. 11.

Der Proviant solcher Fahrzeuge, welche aus einem vereinsländischen Hafen kommen, tritt, soweit dessen Abstammung aus dem Inlande durch Deklarationsscheine gehörig nachgewiesen wird, nach vollzogener Revision in den freien Verkehr und es unterbleibt in solchen Fällen die Abgabe einer Schiffsprovisionsliste.

Kann der Nachweis der Herkunft der Vorräthe aus dem Inlande nicht geführt werden, so kommen die Vorschriften des §. 10. zur Anwendung.

cc) Vorschriften in Betreff der Zollfreiheit oder Zollpflichtigkeit der Schiffs-Inventarien-Stücke.

§. 12.

Die zum Reisegeräth und Schiffs-Inventarium ausländischer Schiffe unzweifelhaft gehörenden Gegenstände werden unter dem Bedinge der Wiederausfuhr außer Zollanspruch gelassen.

Gegenstände, welche nach dem amtlich beglaubigten Schiffs-Inventarium, Inventarienstücke inländischer Schiffe und bereits beim Auslaufen aus einem inländischen Hafen am Bord derselben gewesen sind, gehen zollfrei wieder ein.

Außerdem werden auch solche für inländische Schiffe zum Ersatz abgängig gewordener, im Auslande angeschaffter Gegenstände zollfrei eingelassen, hinsichtlich derer der Ersatz in Stücken gleicher Art Statt gefunden hat.

Alle nicht auf die ebengedachte Weise legitimirte Schiffs-Inventarienstücke sind der tarifmäßigen Verzollung unterworfen, und in Gemäßheit des §. 10. zu 2. in der Schiffsprovisionsliste anzumelden.

3. Verfahren bis zum Eintritt der Revision.

a) Bei Schiffen, welche in den Hafen eingelaufen sind.

§. 13.

Bevor die Revision des Schiffs von Seiten der Zollbehörde erfolgt ist, darf dasselbe

Digitized by Google

weder irgend einen Verkehr mit dem Lande, noch mit andern Schiffen unterhalten. Auch darf das Besteigen des Schiffs durch Personen, welche nicht zur Schiffsbemannung gehören, von dem Schiffer oder dessen Vertreter, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler, nicht gestattet werden.

Hiervon findet eine Ausnahme nur in Ansehung derjenigen Personen Statt, welche als Lootsen oder sonst in schiffahrtspolizeilichen oder im Interesse der Zollverwaltung sich auf das Schiff begeben müssen.

§. 14.

Sobald der Lootse, welcher das Schiff in den Hafen geführt hat, dasselbe verläßt, ist die Zollbehörde befugt, das Schiff durch ihre Beamten besetzen zu lassen.

Diese Besetzung geschieht auf Kosten des Schiffers, wenn das Schiff

a) aus irgend einem Grunde unterhalb der Revisionsstelle vor Anker gehen muß;

b) oder so spät am Tage eintrifft, daß die Haupt-Eingangs-Deklaration (§. 4.) oder der nach §. 6. zulässige Antrag auf amtliche Revision nicht mehr übergeben werden, oder doch die vorläufige Revision (§. 16.) und der Verschluß nicht mehr erfolgen kann;

c) wenn das Schiff Verdeck- oder Kajüt-Fracht hat;

d) wenn der Schiffsraum nicht unter völlig sichernden Verschluß gelegt werden kann;

e) wenn gegen den Schiffer oder seine Mannschaft ein dringender Verdacht des Unterschleifs entsteht.

Die Verpflichtung des Schiffers zur Tragung der Kosten der Schiffsbesatzung hört in den Fällen zu a. und b. auf, sobald der Deklarationspunkt geordnet, auch die vorläufige Revision und der Verschluß des Schiffsraumes bewirkt ist, in dem Falle zu c., sobald die als Verdeck oder Kajüt-Fracht geführten Waaren speciell revidirt oder die einzelnen Colli nach allgemeiner Revision mit amtlichem Verschlusse belegt sind, in dem Falle zu d) sobald entweder die einem völlig sichernden Verschlusse entgegenstehenden Umstände beseitigt oder — was auch in dem Falle zu e. gilt — die specielle Revision der ganzen Ladung vollendet worden.

b) Bei Schiffen, welche auf der Rhede löschen oder leichtern.

§. 15.

Soll auf der Rhede gelöscht oder geleichtert werden, so kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Der Führer desjenigen Fahrzeuges, in welches die Ueberladung erfolgen soll, hat, bevor dieselbe begonnen werden darf, bei dem Neben-Zoll-Amte auf Ertheilung eines Leichter-Ladescheins anzutragen, in welchem das Haupt-Schiff, aus welchem Ladung eingenommen werden darf, genau bezeichnet wird.

2) Zur Ueberladung dürfen in der Regel nur solche Fahrzeuge zugelassen werden, welche völlig sichernd verschlossen werden können.

Die Benutzung von Fahrzeugen, welche diese Eigenschaft nicht haben, darf das Neben-Zoll-Amt nur ausnahmsweise und nur dann nachgeben, wenn mit der Ueberladung die specielle Revision aller abgeleichterten Waaren verbunden wird, oder wenn die übergeladenen, vollständig deklarirten Colli einzeln unter amtlichen Verschluß gelegt werden.

3) Der Leichterschiffer meldet sich mit Uebergabe des Leichter-Ladescheins zu (1) bei dem auf das Hauptschiff beorderten Beamten, und unter dessen Aufsicht geschieht die Ueberladung, so daß ohne seine Genehmigung nichts aus dem Hauptschiffe in das Leichterfahrzeug geschafft werden darf.

Digitized by Google

4) Der gedachte Beamte verzeichnet auf dem Leichter-Ladeschein, was unter seinen Augen übergeladen worden, mit Vermerkung der dabei etwa wahrgenommenen Beschädigungen an der Verpackung einzelner Kolli.

5) Bei einer zur Nachtzeit oder sonst Statt findenden Unterbrechung der Ueberladung wird das Hauptschiff und das Leichter-Fahrzeug unter Verschluß gesetzt, oder, Falls ein völlig sichernder Verschluß nicht ausführbar ist, auf Kosten des Schiffers bewacht.

6) Nachdem die Ueberladung in das Leichter-Fahrzeug beendet ist, wird dasselbe verschlossen, der Leichter-Ladeschein von dem Beamten, welcher das Geschäft beaufsichtigt und den Verschluß bewirkt hat, bescheinigt und von dem Leichterschiffer, zum Anerkenntnisse der Richtigkeit des Verzeichnisses, der in den Leichter verladenen Waaren, eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterschrieben und ihm versiegelt zugestellt

7) Beim Eintreffen in den Hafen übergiebt der Leichterschiffer dem Neben-Zoll-Amte sogleich die empfangenen Papiere und die weitere Behandlung erfolgt nach dem unten folgenden Vorschriften, je nachdem die Waaren in Travemünde zur Entlöschung und speciellen Revision gelangen oder je nachdem das ganze Leichterfahrzeug mit der Ladung nach Lübeck gehen und der dortigen definitiven Abfertigung überwiesen werden soll.

8) Nachdem die gesammte Ladung eines Hauptschiffs in Leichter verladen worden, wird die Schluß-Revision desselben vorgenommen (§. 38).

9) Wird nur ein Theil der Ladung eines Schiffes in Leichter verladen, so wird dieser Theil nach den vorstehenden Bestimmungen behandelt, das Hauptschiff aber demnächst mit dem Reste der Ladung von dem Beamten nach dem Hafen begleitet.

10) Hat ein Hauptschiff nur zu dem Zwecke geleichtert, um in den Hafen einzulaufen und geht dann, nach wieder eingenommener Ladung weiter nach Lübeck, so sind die besonders zu erwartenden Anweisungen des Neben-Zoll-Amtes zu befolgen.

4. Vorläufige Revision des Schiffs.

§ 16.

Nach Berichtigung des Deklarations-Punktes wird in der Reihefolge, in welcher die Deklaration resp. der nach §. 6. zulässige Antrag übergeben worden ist, zur vorläufigen Revision des Schiffs geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten sich die Ueberzeugung verschaffen, daß

a) die Waaren-Räume des Schiffs sich in dem geeigneten Zustande befinden, um unter völlig sichernden amtlichen Verschluß gesetzt werden zu können;

b) daß außerhalb dieser Räume keine andern Waaren, als in der Haupt-Eingangs-Deklaration angegeben sind (§. 4 e.), sich befinden;

c) daß die vom Schiffer abgegebene Deklaration der Zugänge zum Schiffsraume und der geheimen Behältnisse (§. 9.) richtig und vollständig sei.

Mit dieser vorläufigen Prüfung wird die definitive Revision des Proviants, der Schiffsvorräthe, der Reisegeräthe, der Utensilien und Inventarienstücke, soweit solche außer Zoll-Anspruch bleiben (§. 12), desgleichen die specielle Revision der Effecten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere verbunden. Wird jedoch für das letztere Gepäck Abfertigung auf Begleitschein beantragt, so kann an Stelle der speciellen Revision nach Maaßgabe der allgemeinen Bestimmungen generelle Revision treten.

Diejenigen Schiffsgeräthe und Schiffs-Inventarienstücke, welche dem Zoll unterliegen, werden,

Digitized by Google

so weit dies ohne unverhältnißmäßigen Zeitaufwand ausführbar ist, ebenfalls sogleich speciell revidirt, sonst aber nur einer Besichtigung unterworfen, und demnächst später zugleich mit der Ladung definitiv abgefertigt.

Zum Behufe der vorbezeichneten amtlichen Verrichtungen ist der Schiffer oder, in seiner Abwesenheit, der auf dem Schiffe Befehligende verpflichtet, den Zweck der Revision möglichst zu befördern und die dazu nöthigen Handleistungen, nach Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten zu verrichten oder verrichten zu lassen.

§. 17.

Demnächst werden die dazu geeignet befundenen Waaren-Räume, desgleichen die über den Bedarf vorhandenen Mundvorräthe unter amtlichen Verschluß gesetzt, sofern nicht vorgezogen wird, letztere zur Niederlage zu bringen (§. 10. No. 8).

Wenn die Verdeck- und Kajüt-Fracht nur aus wenigen, zum Verschlusse geeigneten Colli besteht, und deren specielle Revision nicht sofort zulässig ist, werden auch diese mit amtlichem Verschlusse versehen.

5. Entlöschung in Travemünde und schließliche Abfertigung daselbst.

§ 18.

Ist eine Ladung ganz oder theilweise zur Entlöschung und definitiven Abfertigung in Travemünde bestimmt, so findet wegen der Entlöschung, wegen der Special-Deklarationen zur Verzollung, oder zur Versendung auf Begleitschein, ingleichen wegen der Waaren-Revision dasselbe Verfahren Statt, welches in den §§. 30. bis 42. für Lübeck bestimmt ist, jedoch mit den aus der Oertlichkeit sich ergebenden Modifikationen und hinsichtlich des Verfahrens bei der Entlöschung mit folgenden Abweichungen:

a) die Reihefolge der Abfertigung wird durch den Zeitpunkt bestimmt zu welchem die von den Waaren-Empfängern zu übergebenden Auszüge aus der Deklaration oder die Erklärungen über die begehrte Abfertigungsweise (§. 33.) vollständig beisammen sind.

b) Die Stellen, an welchen die Schiffer entlöschen sollen, werden vom Neben-Zoll-Amte im Einverständnisse mit der Schiffahrts-Polizei-Behörde angewiesen.

c) Gewichts- und Revisions-Bücher kommen in Travemünde nur dann zur Anwendung, wenn ganze Schiffsladungen oder größere Posten daselbst gelöscht werden. In den übrigen Fällen benennt der dazu bestimmte Ober-Revisionsbeamte auf der Haupt-Eingangs-Deklaration die mit der Aufsicht auf die Entlöschung und mit der Revision beauftragten Beamten, wodurch sich letztere legitimiren.

d) Ob revidirte Waaren ausnahmsweise vor erfolgter Zoll-Entrichtung von der Revisionsstelle abgelassen werden dürfen, hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen des Neben-Zoll-Amts ab. Wird die Ablassung bewilligt so muß die Berichtigung der Gefälle es sei durch baare Einzahlung oder Kredit-Annotation, vor oder doch gleich nach Verabfolgung der Waaren erfolgen.

Wird dies verabsäumt, so findet eine solche Bewilligung ferner nicht Statt.

Wenn nur ein Theil der Ladung eines Schiffs für Travemünde bestimmt ist, der übrige Theil aber im Hauptschiffe oder in Leichterschiffen nach Lübeck gehen soll, so wird dieser Theil nach den folgenden, für die Fahrt auf Lübeck geltenden Vorschriften behandelt.

Digitized by Google

6. Verfahren, wenn ein Schiff zur schließlichen Abfertigung nach Lübeck abgelassen wird.

1. Abfertigung mittelst Begleitscheins I.

a) Ohne Leichterung.

§. 19.

Wenn ein zur Entlöschung und definitiven Abfertigung in Lübeck bestimmtes Schiff mittelst Begleitscheins I. nach bewirkter vorläufiger Revision (§. 16 und 17) nach Lübeck verwiesen werden soll, so wird der bezügliche Begleitschein nebst dazu gehöriger Haupt-Eingangs-Deklaration und Provisionsliste dem Schiffer zur Ablieferung an das Haupt-Steuer-Amt in Lübeck versiegelt übergeben.

Die Ablassung nach Lübeck erfolgt entweder unter amtlicher Verschließung der Schiffsräume oder unter Anordnung der Personal-Begleitung.

Schiffe, welche so tief gehen, daß sie auf der Fahrt nach Lübeck der Leichterung bedürfen, werden nicht unter Schiffsverschluß abgefertigt, vielmehr müssen dieselben in der Regel, so weit nöthig, schon in Travemünde geleichtert werden. Ob, statt der sofortigen Leichterung, die Leichterung unterwegs nachgegeben werden und in einzelnen besonderen Fällen die Abfertigung unter amtlicher Begleitung auf Kosten des Schiffers Statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Neben-Zoll-Amtes ab.

Die amtliche Begleitung nach Lübeck

1) muß Statt finden, wenn

a) weder die Haupt-Eingangs-Deklaration vollständig hat abgegeben werden können, noch die specielle Revision der unvollständig deklarirten Posten in Travemünde bewirkt worden ist (§. 6.);

b) wenn der Schiffer sich weigert, die im §. 9. vorgeschriebene Deklaration der Zugänge zum Schiffsraume und der im Schiffe vorhandenen geheimen Behältnisse abzugeben;

c) wenn das Schiff Verdeck- und Kajüt-Fracht hat, und diese weder speciell revidirt ist, noch deren einzelne Colli nach allgemeiner Revision amtlich verschlossen worden sind;

d) wenn der Schiffsraum nicht unter völlig sichernden Verschluß gelegt werden kann.

Die amtliche Begleitung nach Lübeck

2) kann nach dem Ermessen des Neben-Zoll-Amts angeordnet werden

a) wenn Ungewißheit über die Menge oder Gattung einzelner Posten der Ladung vorhanden ist (§. 7);

b) wenn Unrichtigkeiten oder Mängel in der Deklaration des Schiffers über die Zugänge zum Schiffsraume und die im Schiffe vorhandenen geheimen Behältnisse entdeckt worden sind (§. 9.);

c) wenn sonst ein begründeter Verdacht gegen den Schiffer oder seine Mannschaft obwaltet;

d) wenn für Erfüllung der aus dem Begleitschein übernommenen Verpflichtungen nicht eine den Bestimmungen des §. 26. der Zoll-Ordnung entsprechende, hinreichend befundene Sicherheit beschafft werden kann;

e) wenn der Schiffer darauf anträgt.

Auch außer den vorstehend unter 1) und 2) bezeichneten Fällen kann das Neben-Zoll-Amt die Begleitung verfügen.

Digitized by Google

Die Anzahl der begleitenden Beamten wird in allen Fällen von dem Neben-Zoll-Amte bestimmt.

In den unter 1) b) c) und d) und unter 2) b) bis e) bezeichneten Fällen erfolgt die Begleitung auf Kosten des Schiffers.

Auf der Fahrt nach Lübeck sind die im § 61. unter 1) gegebenen Bestimmungen zu beachten.

b) Mit Leichterung.

§. 20.

Im Falle der Leichterung wird nach den im §. 15. zu 1) bis 5) gegebenen Vorschriften verfahren.

Nachdem in Gemäßheit derselben die Ueberladung in das Leichterfahrzeug beendet ist, wird dieses amtlich verschlossen, worauf der Leichter-Ladeschein von dem Beamten, welcher das Geschäft beaufsichtigt und den Verschluß bewirkt hat, bescheinigt von dem Leichterschiffer zum Anerkenntnisse der Richtigkeit des Verzeichnisses der in den Leichter verladenen Waaren eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterschrieben, und sodann dem Führer des Hauptschiffs oder dessen Stellvertreter versiegelt übergeben wird, um bei dem Neben-Zoll-Amte den Begleitschein zu extrahiren.

Der Begleitschein wird nebst einer angestempelten beglaubigten Abschrift des Leichter-Ladescheins dem Leichter-Schiffer zur Ablieferung an das Haupt-Steuer-Amt zu Lübeck versiegelt übergeben, nachdem in der Haupt-Eingangs Deklaration die in den Leichter verladenen Posten als solche bezeichnet worden sind.

Ist ein Leichter bestimmt, Ladung von verschiedenen Haupt-Schiffen einzunehmen, so wird für jedes Hauptschiff ein besonderer Leichter-Ladeschein ausgestellt. Der mit der Beaufsichtigung desjenigen Hauptschiffs beauftragte Beamte, aus welchem die Leichterladung zuletzt eingenommen wird, bescheinigt den Verschluß des Leichters auf sämmtlichen Leichter-Ladescheinen und für jeden der letzteren wird ein besonderer Begleitschein ausgefertigt.

Die in §. 19. enthaltenen Bestimmungen wegen amtlicher Begleitung kommen hinsichtlich der Leichterfahrzeuge, mit Ausnahme der daselbst unter 1) b) bis d) und unter 2 b) gedachten Fälle gleichfalls zur Anwendung.

§ 21.

Nachdem die gesammte Ladung eines Hauptschiffs in Leichter verladen worden, wird das erstere der schließlichen Revision (§. 38.) unterworfen.

Soll ein Schiff, nachdem ein Theil der Ladung abgeleichtert worden, mit dem Rest derselben nach Lübeck gehen, so wird dasselbe hinsichtlich dieses Restes nach Vorschrift des §. 19. behandelt.

Auf der Fahrt nach Lübeck ist die Bestimmung des §. 61. zu 1) zu beobachten.

II. Abfertigung mittelst Ansagezettels.

§ 22.

Soll ein Schiff, welches zur Entlöschung und definitiven Abfertigung nach Lübeck bestimmt ist, mittelst Ansagezettels (im Ansage-Verfahren) zur specriellen Revision nach Lübeck verwiesen werden, so hat der Schiffsführer gleich nach seinem Eintreffen sämmtliche über seine Ladung sprechenden Papiere mit einem Verzeichnisse der letzteren, in welchem die nicht von Connoissementen begleiteten Waaren in einem besonderen Abschnitte aufzuführen sind, dem Neben-Zoll-Amte zu übergeben und dies Verzeichniß mit der Versicherung der Richtigkeit eigenhändig zu vollziehen.

Die vom Schiffsführer übergebenen Papiere werden von dem Neben-Zoll-Amte abgestempelt,

Digitized by Google

versiegelt und mit einem über das Schiff ausgefertigten Ansagezettel — an Stelle des Begleitscheins — den Begleitungs-Beamten zur Ablieferung an das Haupt-Steuer-Amt zu Lübeck zugestellt.

Erklärt der Schiffsführer, daß er über seine Ladung keine Connoissemente, sondern nur ein Ladungs-Verzeichniß mit sich führe, so ist dies in dem Ladungsverzeichnisse oder besonders schriftlich oder zu Protokoll von ihm zu erklären und die diesfällige Verhandlung dem Ladungs-Verzeichnisse beizufügen.

Dem Schiffsführer dürfen aus der Begleitung keine Kosten erwachsen.

Sobald auf Abfertigung im Ansage-Verfahren angetragen ist, wird das Schiff durch einen Zollbeamten besetzt, welcher das Schiff zu beaufsichtigen und nach Lübeck zu begleiten hat. In Verdachtsfällen können zwei Beamte zur Schiffsbegleitung verwendet werden.

Soll ein Theil der Ladung in Travemünde entlöscht und nur der Rest nach Lübeck befördert werden, so ist die Abfertigung im Ansage-Verfahren dann statthaft, wenn

1) in Travemünde nur ein Theil der Ladung aus dem Schiffe entnommen wird, das Schiff selbst aber mit dem übrigen Theile der Ladung die Fahrt nach Lübeck fortsetzt; wenn ferner
2) der zu löschende Theil der Ladung aus dem Schiffe sich entnehmen läßt, ohne daß die übrige Ladung ganz oder zum Theil aus dem Schiffe entfernt wird und wenn
3) vor der Ausladung des in Travemünde zu löschenden Theils der Ladung der letztere zollordnungsmäßig deklarirt und dem gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahren unterworfen wird.

Der Schiffsführer, welcher von dieser Vergünstigung Gebrauch macht, hat nicht allein sämmtliche, seine Ladung betreffenden Papiere, sowie ein Verzeichniß der letzteren sondern auch eine von ihm zu unterzeichnende Eingangs-Deklaration, in welcher die in Travemünde zu entlöschenden Ladungs-Gegenstände speciell aufzuführen und zollordnungsmäßig zu deklariren sind, dem Neben-Zoll-Amte zu übergeben.

Auf Grund dieser Eingangs-Deklaration erfolgt die weitere Abfertigung der entlöschten Gegenstände nach Maaßgabe der Bestimmungen der Zollordnung. Der Rest der Ladung wird demnächst ganz so abgefertigt, wie dies für den Fall vorgeschrieben ist, daß die gesammte Ladung im Ansage-Verfahren auf Lübeck abgelassen wird.

Unter dem Verzeichnisse der Ladungs-Papiere ist zu bescheinigen, welche Positionen in Travemünde entlöscht sind.

Auf der Fahrt nach Lübeck ist ebenfalls die Bestimmung im §. 61. unter 1) genau zu beachten.

7. Besondere Bestimmungen.

a) für die Abfertigung der aus vereinsländischen Häfen kommenden Fahrzeuge.

§. 23.

Fahrzeuge die aus vereinsländischen Häfen nach Travemünde kommen, müssen in ähnlicher Weise, wie es für die von Lübeck ausgehenden Schiffe im § 43. vorgeschrieben worden, mit einer Haupt-Ausgangs-Deklaration versehen sein, welche die Haupt-Eingangs-Deklaration (§. 4.) vertritt.

Für die Behandlung bei der Leichterung der Entlöschung und der Verweisung zur schließlichen Abfertigung in Lübeck, gelten die in den §§ 15. bis 21. ertheilten Bestimmungen.

Der Abgabe der Special-Deklarationen bedarf es nicht bei Ladungen, welche nur aus inländischen Häfen kommen oder nur aus zollfreien Gütern bestehen.

b) für die Behandlung solcher Schiffe, auf denen ein Theil der Ladung wieder ausgeführt werden soll.

§. 24.

Ist eine Ladung theilweise zur Löschung in Travemünde, oder in Lübeck, theilweise aber

Digitized by Google

bestimmt, in demselben Schiffe seewärts wieder ausgeführt zu werden, so kommen die vorstehenden Bestimmungen, namentlich hinsichtlich der Deklaration des für einen der vorgenannten Orte bestimmten Theils der Ladung, die Vorschriften der §§. 4. bis 8. zur Anwendung. Hiebei muß zwar der zur Wiederausfuhr bestimmte Theil der Ladung ebenfalls in der abzugebenden Haupt-Eingangs-Deklaration vollständig aufgeführt und unter einer besonderen Abtheilung ersichtlich gemacht werden, der zur Wiederausfuhr bestimmte Theil der Ladung bleibt aber unberührt im Schiffe und unterliegt nur dann der Revision, wenn besondere Umstände nach Ermessen der Zollbehörde dazu Anlaß geben. Muß dieser Theil der Ladung ausgeladen werden, so wird derselbe bis zur Wiederverladung entweder zur Niederlage gebracht oder auf Kosten des Schiffsführers bewacht.

Die erfolgte richtige Wiederausfuhr des für einen anderen Hafen bestimmten Theils der Ladung ist auf der Haupt-Eingangs- resp. auf der Haupt-Ausgangs-Deklaration von den Revisions- und Begleitungs-Beamten zu bescheinigen.

c) für Schiffe, welche Nothhafens oder Winterlagers wegen einlaufen.

§. 25.

Wenn ein nach einem andern Hafen bestimmtes Schiff des Nothhafens oder Winterlagers wegen in Travemünde einläuft, so muß zwar der Deklarationspunkt, so weit die Schiffspapiere und die Kenntniß des Schiffers von der Ladung es gestatten, wie bei andern eingehenden Schiffen berichtigt werden; außerdem aber tritt die zollamtliche Behandlung nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Art ein:

1) Ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß der Aufenthalt im Hafen nur wenige Tage — im Falle des Einlaufens wegen Nothhafens — dauern und die Herstellung des Schiffs zum Wiederauslaufen ohne Berührung der Ladung, oder doch mit Entlöschung eines nur geringen Theils derselben zu bewerkstelligen sein werde, so darf das Neben-Zoll-Amt die weitere Behandlung auf diejenigen Maßregeln beschränken, welche seines Erachtens den Umständen nach zur Sicherung des Zoll-Interesses genügen.

   Jedenfalls findet jedoch eine unausgesetzte Bewachung des Schiffes und der etwa ausgeladenen Güter auf Kosten des Schiffers bis zum Wiederausgange des Schiffs Statt.

2) Erhält in dem Falle zu 1) ein Theil der Ladung eine abgeänderte Bestimmung dahin, daß derselbe nicht in dem nämlichen Schiffe wieder ausgeführt werden soll, so ist über diesen Theil der Ladung eine Deklaration abzugeben und es unterliegt derselbe den für andere, zum Ein- oder Durchgange bestimmte Gegenstände geltenden Vorschriften.

3) Soll ein längerer Aufenthalt im Hafen Statt finden oder muß, zum Behufe der Ausbesserung des Schiffs die Ladung ganz oder großentheils entlöscht werden, so kommen die allgemeinen Vorschriften mit Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 24. zur Anwendung.

4) Die zum Winterlager einlaufenden Schiffe werden, wie zu 3) vorgeschrieben ist, behandelt.

   Ob die Verdecks- und Kajütfracht solcher Schiffe zur Niederlage zu bringen sei, oder unter Verschluß der einzelnen Kölli, ohne Bewachung auf Kosten des Schiffers, auf dem Schiffe verbleiben dürfe, bestimmt das Neben-Zoll-Amt, welchem jedoch, wenn das Letztere gestattet worden ist, zusteht, die Erlaubniß jeder Zeit zurückzunehmen.

d) für Schiffe, welche die Rhede nur als Ankerplatz benutzen.

§. 26.

Schiffe, welche auf der Rhede nur vor Anker gehen, ohne den Hafen zu besuchen, bleiben außer der Kontrole der Zoll-Verwaltung, insofern sie mit den im Hafen befindlichen Fahrzeugen

Digitized by Google

oder dem Lande keinen Verkehr durch Bootsfahrt unterhalten. Geschieht das Letztere, so ist der Schiffer zur Einlieferung der Schiffspapiere und zur vollständigen Berichtigung des Deklarationspunktes verpflichtet, in welchem Falle jedoch der Verbrauch der Mundvorräthe am Bord des Schiffs, ohne Rücksicht auf die Bestimmung der §§. 10. und 11., zollfrei bleibt, und eine Kontrole hinsichtlich der Ladung, des Proviants, der Schiffsvorräthe und Utensilien überhaupt nur in soweit zur Anwendung kommt, als das Neben-Zoll-Amt eine solche den Umständen nach erforderlich findet, um Einschwärzungen zu verhüten.

e) für Schiffe, welche auf der Rhede einfrieren.

§. 27.

Sollte ein Schiff auf der Rhede einfrieren, so ist darüber vom Schiffsführer unverweilt dem Neben-Zoll-Amte Anzeige zu machen, welches den Umständen gemäß Anordnungen trifft, je nachdem die Ladung ganz oder theilweise aus dem Schiffe geschafft werden, oder bis zur Wiedereröffnung der Schiffahrt im Schiffe verbleiben soll.

f) für die Bootsfahrt.

§. 28.

Leere und beladene Boote, welche von der Rhede oder den Strandörfern herkommen, müssen ohne Unterschied an denjenigen Stellen anlegen, welche dazu besonders bestimmt sind.

g) für Strandungsfälle.

§. 29.

Wenn das Neben-Zoll-Amt von einem Strandungsfalle in seinem Bezirke Kenntniß erhält so hat dasselbe sofort die den Umständen entsprechenden Anordnungen zur Ausmittelung der Art und Menge des geborgenen Gutes und zur Sicherung der darauf haftenden Zoll-Ansprüche im Einvernehmen mit der betreffenden Strand-Polizei-Behörde zu treffen.

Von dem, was in jedem einzelnen Falle geschehen ist dem vorgesetzten Haupt-Amte unverweilt Anzeige zu machen.

B. Abfertigung in Lübeck.

1. Uebergabe der Abfertigungs-Papiere, Anmeldung des Ankerplatzes, Besichtigung des Verschlusses, Besetzung und Bewachung des Schiffs.

§. 30.

Sobald ein in dem Vorhafen zu Travemünde abgefertigtes Schiff oder ein aus einem solchen Schiffe beladenes Leichterfahrzeug Lübeck erreicht hat, muß der Führer desselben bis zur Bestimmung eines Löschplatzes auf demjenigen Theile des inneren Hafens von Lübeck vorläufig vor Anker gehen oder anlegen, welcher zwischen dem Baumhause und der Holstenbrücke gelegen ist. Mit Frei-Objecten beladenen Schiffen, deren Entlöschung im äußeren Hafen von Lübeck stattfinden soll, kann gestattet werden, auf dem von dem Etablissement Bellevue bis zum kaufmännischen Kalkschuppen sich erstreckenden Theile dieses Hafens vorläufig vor Anker zu gehen oder anzulegen.

Sobald das Schiff festgemacht worden ist, überliefert der Schiffsführer in Person, oder der ihn vertretende Schiffsmakler dem Packhofs-Vorsteher in Lübeck die in Travemünde empfangenen Abfertigungs-Papiere und meldet zugleich den Ankerplatz des Schiffes an, welcher ohne Bewilligung des Haupt-Steuer-Amts nicht verändert werden darf.

Digitized by Google

Die ohne Zoll-Kontrole löschenden Schiffe brauchen nur beim Hafenmeister gemeldet zu werden.

Ist das Schiff ohne Begleitung unter Verschluß angekommen, so wird der letztere gleich nach erfolgter Anmeldung durch einen Beamten besichtigt. Wird der Verschluß nicht gehörig befunden, so tritt eine nähere Erörterung darüber und die Besetzung des Schiffs auf Kosten des Schiffers ein.

Sind in den äußern unverschlossenen Räumen, oder auf dem Verdeck der unter Begleitung eintreffenden Schiffe Waaren vorhanden, welche nicht schon bei dem Eingangs-Amte speciell revidirt oder amtlich verschlossen worden, so bestimmt das Haupt-Steuer-Amt, ob der Schiffer solche nach der Packhofs-Niederlage schaffen lassen, oder ob das Schiff auf seine Kosten besetzt werden soll.

Letzteres findet bei allen denjenigen Schiffen Statt, welche von dem Eingangs-Amte aus den im §. 19. unter No. 1. b) und d) und No. 2. b) bis d) angegebenen Ursachen unter Begleitung nach Lübeck abgelassen worden sind.

Ist ein Schiff nach dem §. 19. auf Kosten der Zoll-Verwaltung begleitet worden, so muß auch in Lübeck die von dem Haupt-Steuer-Amte etwa nöthig erachtete Bewachung des Schiffs ohne Kosten für den Schiffer bewirkt werden.

2. Abgabe der Haupt-Eingangs-Deklaration der im Ansage-Verfahren abgefertigten Schiffe, sowie weitere Behandlung dieser Schiffe.

§. 31.

Spätestens innerhalb 36 Stunden nach ihrer Ankunft in Lübeck haben die im Ansage-Verfahren abgefertigten Schiffe

a) die Haupt-Eingangs-Deklaration, resp. den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision,
b) die Deklaration der Zugänge zum Schiffsraume und der geheimen Behälter,
c) die Deklaration der Mund- und Schiffs-Vorräthe, des Reisegeräths und der Inventarienstücke

und zwar die erstere Deklaration wenn der Eingangszoll für die Ladung mehr als 10 Thaler beträgt und Begleitschein-Ertheilung beantragt wird, in zweifacher, außerdem in einfacher Ausfertigung, die beiden anderen Deklarationen in doppelter Ausfertigung, dem Haupt-Steuer-Amte (§§. 4. bis 10.) zu übergeben.

Hinsichtlich des Deklarationspunktes kommen die Bestimmungen des § 6. zur Anwendung.

Nach Abgabe der vorstehend unter a. bis c. aufgeführten Papiere wird die Vorrevision des Schiffs (§§. 9. bis 12.) vorgenommen. Bis zur Beendigung derselben darf mit dem Schiff (§. 13.) ein Verkehr vom Lande oder von anderen Schiffen aus nicht unterhalten werden. Die von Travemünde eingetroffenen Begleitungs-Beamten werden nach Ankunft des Schiffs in Lübeck und nach erfolgter Dechargirung des Ansagezettels entlassen und bis zur Beendigung der Vorrevision durch in Lübeck stationirte Beamte ersetzt, welche letztere auch bis zur vollständigen Entlöschung auf dem Schiffe zur Bewachung verbleiben müssen, wenn sich bei der Vorrevision herausstellen sollte, daß ein völlig sichernder Verschluß der Schiffsräume nicht zu ermöglichen ist, oder wenn gegen den Schiffsführer oder seine Mannschaft ein Verdacht des Unterschleifs entsteht. — Die Bewachung des Schiffs während seines Aufenthalts in Lübeck findet in diesen Fällen auf Kosten des Schiffsführers Statt.

3. Löschstellen.

§. 32.

Die Löschstellen für die unter Zoll-Kontrole stehenden Schiffe sind belegen auf beiden, zwischen dem Baumhause und der Holstenbrücke gelegenen Seiten des innern Hafens.

Digitized by Google

Kohlen, Holz und andere zollfreie Objecte können außerdem im äußern Hafen entlöscht werden.

In besonderen Fällen wird auch der Haupt-Amts-Dirigent die Entlöschung der Materialien, welche die zwischen Schwartau und Lübeck an der Trave gelegenen Fabrik-Etablissements aus dem Auslande beziehen, bei diesen Etablissements unter den dafür vorgeschriebenen Bedingungen gestatten.

4. Uebergabe der Special-Deklarationen.

§ 33.

Die Waaren-Empfänger haben binnen spätestens 48 Stunden nach der Ankunft des Schiffs in Lübeck dem Haupt-Steueramte daselbst durch Ueberreichung von Special-Deklarationen die weitere Bestimmung der Waaren anzumelden und zugleich durch Vorzeigung der Connoissemente ihre Berechtigung zur Disposition über die Waaren nachzuweisen.

Die Special-Deklarationen werden über Waaren, welche durch Verzollung in den freien Verkehr gesetzt oder auf Begleitschein I. oder II. versendet werden sollen, nach dem beiliegenden
C. Muster C. und über Waaren, welche zur Niederlage bestimmt sind, nach dem beigeschlossenen Muster
D. D. angefertigt, in der Ueberschrift, sowie in den neun ersten Spalten vom Deklaranten dem Vordruck gemäß deutlich und vollständig ausgefüllt, auch mit Angabe des Orts und Datums durch Unterschrift vollzogen und bei der Anmeldung zur Verzollung in einfacher, bei der Anmeldung zur Versendung mittelst Begleitscheins oder zur Niederlage in doppelter Ausfertigung übergeben.

Die Entlöschung eines jeden Haupt- und eines jeden Leichterschiffs geschieht für sich besonders, weshalb für die Ladung eines jeden einzelnen Schiffs oder Leichters besondere Special-Deklarationen übergeben werden müssen.

Eine Abänderung der ursprünglich angemeldeten Bestimmung der Waaren ist vor dem Beginn der Entlöschung zulässig. Nach dem Beginn der Entlöschung kann eine solche Abänderung nur in so weit gestattet werden, als es sich um veränderte Bestimmung ganzer Waarenposten oder um Theilung einzelner, noch nicht entlöschter Posten handelt.

Auf Verlangen der Waaren-Empfänger können an jedem Abende über den im Laufe des Tages entlöschten und zum Packhofslager gebrachten Theil der Ladung Niederlagescheine ausgefertigt werden, wenn die Ausfertigung während der Dienststunden sich ausführen läßt und die Betheiligten die erforderlichen Special-Deklarationen über die in Frage stehenden Waaren rechtzeitig vorlegen.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Haupt-Deklaration nicht abgegeben, vielmehr auf den Antrag des Schiffers (§. 6.) sogleich zur amtlichen Revision der Ladung zu schreiten ist, haben die Waaren-Empfänger binnen der vorgeschriebenen Frist, unter Benutzung der beiliegenden Muster, anzugeben, welche Abfertigungsweise rücksichtlich der für sie eingegangenen Waaren begehrt wird.

5. Entlöschung.

a) Reihefolge.

§. 34.

Die Entlöschung der Schiffe erfolgt, sobald die Special-Deklarationen resp. die nach §. 33. abzugebenden Erklärungen von sämmtlichen Empfängern der zu einer Ladung gehörigen Waaren vollständig übergeben worden, in der Reihefolge, wie die Schiffe nach Ausweis des Schiffs-Auskunfts-Registers in Lübeck eingetroffen sind.

Für die Dampfschiffe wird stets eine besondere Reihenfolge festgehalten.

Wird die Uebergabe der Special-Deklaration resp. der Erklärungen über die begehrte Abfertigungsweise über den Zeitpunkt hinaus verzögert, zu welchem ein Schiff nach der aus dem Schiffs-Ankunfts-Register sich ergebenden Reihefolge seiner Ankunft zur Entlöschung gelangen sollte,

Digitized by Google

so wird, insofern nicht in Gemäßheit des §. 41. eine Ausnahme nachgegeben wird, dasjenige zunächst an der Reihe stehende Schiff, für welches die Special-Deklarationen u. s. w. vollständig beisammen sind, zur Entlöschung zugelassen.

Außerdem darf eine Abweichung von der Reihefolge nur eintreten, wenn Schiffe so beschädigt ankommen, daß, um die Ladung zu sichern, nach dem Gutachten Sachverständiger ein früheres Entlöschen derselben nothwendig wird. Auch wird nachgegeben werden, daß die auf einem noch nicht zur Ausladung kommenden Schiffe befindlichen, dem Verderben ausgesetzten Waaren, als: Südfrüchte, Gewächse ꝛc. nach erfolgter Uebergabe der betreffenden Special-Deklarationen aus dem Fahrzeuge entnommen und vollständig abgefertigt werden, sofern diese Waaren so verstaut sind, daß ihre Ausladung ohne besondere Schwierigkeit geschehen kann.

Den Dampfschiffen kann gestattet werden, die Güter schon vor Abgabe der Special-Deklarationen zu löschen, wenn sie in der Nähe des Löschplatzes einen Raum beschaffen, in welchem die Güter niedergelegt und unter sicheren amtlichen Verschluß genommen werden können.

b) Erlaubniß dazu.

§. 35.

Nachdem die Special-Deklarationen für eine Schiffsladung vollständig beisammen und hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit dem Begleitscheine und den zu demselben gehörigen Abfertigungspapieren resp. der Haupt-Eingangs-Deklaration geprüft und richtig befunden resp. nachdem die Erklärungen der Waaren-Empfänger über die begehrte Abfertigungsweise sämmtlich abgegeben worden sind, bestimmt der Packhofs-Vorsteher auf einem, amtlicher Seits ausgefertigten Gewichts- und Revisions-Buche den Ort, wo die Ausladung geschehen soll, sowie die Beamten, welche die Entlöschung beaufsichtigen und die Revision vornehmen sollen. Die Beamten legitimiren sich durch jenes Buch.

An einem andern, als dem bewilligten Platze darf das Schiff nicht anlegen und es bleibt Sache des Schiffers, durch entsprechende Anträge bei dem Hafenmeister dafür zu sorgen, daß er an der bezeichneten Stelle von den Revisionsbeamten angetroffen werde.

c) Beginn der Entlöschung.

§. 36.

Dem Beginn der Entlöschung geht eine abermalige (§. 30.) Prüfung des Schiffs-Verschlusses voran. Ist gegen diesen etwas zu erinnern, so wird eine nähere Erörterung deshalb eingeleitet und inzwischen das Schiff auf Kosten des Schiffers besetzt. Findet sich der Verschluß in gehöriger Ordnung, so wird derselbe von den Revisions-Beamten abgenommen, und die Ausladung beginnt.

Der Schiffer ist verpflichtet, zur Entlöschung eine angemessene Zahl von Arbeitern zu stellen.

Wird die Ausladung nicht sogleich begonnen oder, nachdem sie begonnen ist, ungehörig verzögert so hat die Steuer-Behörde das Recht, Arbeiter zum Ausladen auf Kosten und Gefahr des Schiffers anzunehmen.

d) Zeit der Entlöschung.

§. 37.

Die Entlöschung und Abfertigung geschieht täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage in den Monaten October bis einschließlich Februar:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1½ bis 5 Uhr;

in den übrigen Monaten:

Digitized by Google

Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

In den Monaten März bis einschließlich September werden die Abfertigungen, soweit das Tageslicht die Vornahme gestattet, auf Erfordern regelmäßig bis 7 Uhr Abends fortgesetzt. Außerdem bleibt es dem Haupt-Amts-Dirigenten vorbehalten, die Zeit der Dienststunden nach Bedürfniß zu erweitern, sowie außerhalb derselben Abfertigungen vornehmen zu lassen.

Die Packhofs-Magazine werden nach diesen Dienststunden, soweit erforderlich, zur Aufnahme der gelöschten Waaren noch eine halbe Stunde, des Abends nöthigenfalls bis zur Dauer einer Stunde offen gehalten.

An Sonn- und Festtagen ist die Entlöschung nur in außerordentlichen Fällen und auch nur dann außer den Stunden des Gottesdienstes verstattet, wenn der Haupt-Amts-Dirigent dazu besondere Erlaubniß ertheilt.

Wird die Entlöschung in den Mittagsstunden unterbrochen oder ist dieselbe an einem Tage nicht beendet, so wird das Schiff unter amtlichen Verschluß oder Bewachung gesetzt.

6. Schluß-Revision des Schiffs.

§. 38.

Sobald die Entlöschung der deklarirten Waaren beendigt ist, hat der Schiffer zu erklären, ob er seine Ladung vollständig gelöscht habe. Nachdem diese Erklärung abgegeben worden, wird zur Revision sämmtlicher Räume des Schiffs geschritten, und bei dieser Gelegenheit auch das Verhältniß der vorhandenen Mund- und Schiffs-Vorräthe zu dem Inhalte der Provisionsliste einer Prüfung unterworfen.

Hat die definitive Regulirung wegen des Proviants, der Schiffs-Vorräthe, Geräthe oder Inventarienstücke nach Lübeck verwiesen werden müssen, so wird diese Angelegenheit ebenfalls erledigt, wobei die Vorschriften der §§. 10. bis 12. zur Norm dienen.

Der Schiffer ist verpflichtet, gleich nach Beendigung dieser Schluß-Revision das Schiff ungesäumt von der Löschstelle zu entfernen.

7. Revision und weitere Abfertigung der Waaren.

§. 39.

Die entlöschten Gegenstände werden gleich an der Lösch- und Waagestelle in der Reihefolge, wie sie ans Land kommen, nach den allgemeinen Vorschriften und mit Rücksicht auf die angemeldete Bestimmung der Waaren revidirt.

Liegen vollständige verbindliche Deklarationen Seitens des Schiffsführers resp. der Waaren-Empfänger (§§. 4. und 6.) vor, so kann nach Maaßgabe der diesfälligen allgemeinen Bestimmungen probeweise Revision Statt finden. Andernfalls muß sich die specielle Revision auf sämmtliche Kolli erstrecken.

Ist zur weitern Abfertigung der Verschluß der Waaren erforderlich, so muß die Anlegung desselben gleich nach bewirkter Revision zur Stelle erfolgen.

Dem Deklaranten resp. dem Waaren-Empfänger liegt ob, die zu verschließenden Kolli hinsichtlich der Verpackung und Verschnürung auf seine Kosten in den zur Anlegung eines völlig sichernden Verschlusses erforderlichen Stand zu setzen oder setzen zu lassen.

§ 40.

Während der Entlöschung können die revidirten, resp. amtlich verschlossenen Waaren abgelassen werden, sobald die Waaren-Empfänger über die Berichtigung des Zollpunktes resp. durch

Digitized by Google

Zollquittungen oder Begleitscheine sich ausweisen, oder die Waaren zollfrei sind, oder wenn das zur Niederlage angemeldete Gut unmittelbar und auf dem kürzesten Wege zur Niederlage gebracht wird.

Zuverlässigen Waaren-Empfängern kann bei lebhaftem Verkehr die Entfernung der Waaren von der Revisionsstelle schon vor erfolgter Berichtigung des Gefällepunktes, oder vor Extrahirung des Begleitscheins gestattet, auch kann unter gleichen Umständen von einer amtlichen Begleitung der Waaren von der Löschstelle zur Niederlage abgesehen werden, jedoch nur unter der Bedingung, daß von dem Waaren-Empfänger gleich nach Empfang der von den Revisions-Beamten bescheinigten Special-Deklaration

a) rücksichtlich der zur Verzollung bestimmten Waaren der Gefälle-Punkt berichtigt;

b) in Betreff der Waaren, welche auf Begleitschein versendet werden sollen, der Begleitschein extrahirt, und

c) der Transport der zur Niederlage bestimmten Waaren nach den Niederlageräumen unmittelbar und auf dem kürzesten Wege bewirkt werde.

Waaren-Empfänger, welche die nach Vorstehendem ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen oder sich darin säumig zeigen, haben die Festsetzung einer Ordnungsstrafe nach §. 63., eventuell die Entziehung der vorstehenden Vergünstigung zu gewärtigen.

8. Verfahren mit denjenigen Waaren, über welche bis zum Eintritt der Entlöschung Special-Deklarationen nicht übergeben worden sind.

§. 41.

Wenn gleich die Bestimmung im § 34., daß die Entlöschung der Schiffe nicht früher zugelassen werden soll, als bis die Special-Deklarationen resp. die Erklärungen über die begehrte Abfertigungsweise von sämmtlichen Empfängern der zu einer Ladung gehörigen Waaren vollständig übergeben worden, die Regel bildet, so können doch Fälle vorkommen, in denen es, nachdem die Auszüge bis auf wenige beisammen sind, unbillig sein würde, wegen Säumigkeit einiger weniger Personen alle übrigen Ladungs-Interessenten auf die Entlöschung warten zu lassen.

In solchen Fällen kann daher der Haupt-Amts Dirigent, bevor sämmtliche Special-Deklarationen oder Erklärungen eingegangen sind, die Erlaubniß zum Beginn der Entlöschung in der Voraussetzung ertheilen, daß die noch fehlenden Deklarationen inzwischen eingehen werden.

Trifft diese Voraussetzung demnächst nicht zu und gelangen daher Waaren zur Entlöschung, worüber die Special-Deklarationen u. s. w. noch fehlen, so ist jeder Schiffsmäkler, dessen sich einer der übrigen Empfänger bedient hat, oder welcher von dem Haupt-Steuer-Amte dazu aufgefordert wird, verpflichtet, jene Waaren postenweise zur Niederlage zu deklariren und unter amtlicher Begleitung auf Kosten des Eigenthümers nach den Niederlageräumen schaffen zu lassen, woselbst solche auf Gefahr des Eigenthümers und mit dessen Verhaftung für die Lagergebühr lagern.

Meldet sich binnen Jahresfrist kein legitimirter Eigenthümer solcher Waaren, so wird deren meistbietender Verkauf, dem §. 66. der Zollordnung gemäß, eingeleitet, aus dem Erlöse der Eingangszoll und das Lagergeld berichtigt, der Schiffsmäkler wegen erweislich vorgeschossener Kosten und der ihm gesetzlich zustehenden Gebühren befriedigt und der Rest einem Wohlthätigkeits-Fonds zugewiesen.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf derselben den Bestimmungen des §. 66. der Zollordnung gemäß geschehen.

9. Verfahren bei verzögerter Abnahme der Waaren von Seiten der Empfänger.

§. 42.

Die Waaren-Empfänger sind verbunden, auf die Entlöschung der Schiffe, in welchen sich

Digitized by Google

Waaren für sie befinden, achtsam zu sein; wenn letztere ausgeladen sind, der Revisten beizuwohnen und nach erfolgter Abfertigung für die ungesäumte Fortschaffung zu sorgen.

Versäumen die Waaren-Empfänger dies, und müssen entlöschte Waaren deshalb während der Mittagsstunden, ohne vollständig abgefertigt zu sein, auf dem Bollwerke bleiben, so tragen die Waaren-Empfänger die Kosten der in diesem Falle nothwendigen amtlichen Bewachung und alle Nachtheile, welche die Waaren durch ungünstige Witterung erleiden.

Sind in Folge einer solchen Versäumniß, beim Schlusse der Dienststunden Abends Waaren auf der Löschstelle unabgefertigt geblieben und bestehen solche in Gegenständen, welchen die Witterung schädlich sein kann, so ist der Packhofs-Vorsteher befugt, dieselben auf Gefahr und Kosten des Deklaranten resp. des Waaren-Empfängers nach den Niederlageräumen bringen zu lassen.

Für die Aufbewahrung wird das vorgeschriebene Lagergeld erhoben und es kann bis zur erfolgten Berichtigung desselben und der für die Bewachung auf der Löschstelle zu berechnenden Kosten ein angemessener Theil der Waaren als Pfand zurückbehalten werden.

Erscheint der Deklarant resp. der Waaren-Empfänger auf die an ihn ergangene Aufforderung nicht, um der Revision der vorläufig nach den Niederlageräumen gebrachten Waaren beizuwohnen und deren weitere Abfertigung der Anmeldung gemäß zu betreiben; so tritt das im §. 41. wegen der Waaren, über welche die Special-Deklarationen fehlen, vorgeschriebene Verfahren ein.

In Fällen dieser Art werden an Bewachungskosten für die Mittagsstunden 15 Silbergroschen, für die Nacht 1 Thaler berechnet.

II. Waaren-Ausgang.

A. Abfertigung in Lübeck.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a) Anmeldung.

§. 43.

Wenn ein Schiff in Lübeck in Ladung gelegt werden soll, um Waaren über See nach ausländischen oder nach vereinsländischen Häfen zu führen, desgleichen wenn ein Leichter in Lübeck Waaren einnehmen soll, um dieselben einem zum Ausgange bestimmten Schiffe nach Travemünde zuzuführen, so muß solches und zwar für jedes Schiff und für jeden Leichter besonders dem Haupt-Steuer-Amte, namentlich dem Packhofs-Vorsteher angemeldet werden.

Diese Anmeldung erfolgt bei Schiffen, welche nach einem ausländischen Hafen fahren, durch Ueberreichung von zwei, bei Schiffen, welche nach einem vereinsländischen Hafen fahren, durch Ueberreichung von drei, vorläufig nur auf der Titelseite dem Vordruck gemäß ausgefüllten und unterzeichneten Exemplaren der Haupt-Ausgangs-Deklaration nach dem beiliegenden Muster E. Diese Deklaration, welche später in Gemäßheit des §. 52. vollständig auszufüllen ist, muß so lange das Schiff in Ladung liegt und bis die Deklaration dem Haupt-Steuer-Amte zur Schlußabfertigung eingereicht wird, jederzeit am Bord des Schiffs zur Einsicht der kontrolirenden Beamten vom Schiffer bereit gehalten und zu dem Behuf an einem sichern, ein für allemal bestimmten, den Beamten leicht zugänglichen Orte aufbewahrt werden.

E.

Der Schiffer ist für die reinliche und sorgfältige Aufbewahrung derselben und der während der Ladung dazu kommenden Beilagen verantwortlich.

b) Ort und Zeit der Einladung.

§. 44.

Ladung, welche der speciellen Verladungs-Kontrole nicht unterliegt, darf überall an denjenigen Stellen eingenommen werden, welche für die Entlöschung der Schiffe bestimmt sind.

Digitized by Google

Mit Empfangnahme der Ladung an der angemeldeten Stelle darf erst, nachdem die Haupt-Ausgangs-Deklaration vom Packhofs-Vorsteher mit dem Genehmigungsvermerke und nöthigenfalls mit der Bezeichnung der zur Beaufsichtigung bestimmten Beamten versehen, dem Schiffer ausgehändigt worden, begonnen werden.

Die Annahme der Ladung an Bord der Schiffe ist nur des Vormittags von 6 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 8 Uhr, in allen Fällen aber nur bei Tageshelle zulässig, dagegen die Zuführung der zur Einladung bestimmten Gegenstände nach den Ladestellen und deren Auflagerung daselbst an diese Stunden nicht gebunden.

Eine andere als die einmal angegebene Ladestelle darf dann benutzt werden, wenn zuvor dem kontrolirenden Ober-Beamten mündliche Anzeige gemacht worden und derselbe die Genehmigung, unter Bezeichnung der künftigen Ladestelle, auf der ersten Seite der Haupt-Ausgangs-Deklaration vermerkt hat. Auf gleiche Weise ist zur Verlängerung der angemeldeten Ladefrist, so wie zur Wiederausladung bereits verladener Güter Anzeige und Genehmigung erforderlich.

2. Bestimmungen hinsichtlich solcher Waaren, welche der Verladungs-Kontrole unterliegen.

a) Bezeichnung dieser Waaren und allgemeine Verbindlichkeiten des Schiffers in Betreff ihrer Annahme.

§ 45.

Gegenstände, welche

a) einem Ausfuhrzolle unterliegen (§. 46.)

b) unter Begleitschein-Kontrole oder auf Niederlage- oder Freilager-Abmeldung ausgehen sollen, (§. 47.)

c) zum Wieder-Eingange ins Inland bestimmt sind (§. 48.) oder

d) mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuer-Vergütung in das Ausland gehen (§. 49.),

sind der Verladungs-Kontrole unterworfen.

Derartige Gegenstände dürfen:

1) vom Schiffer nicht anders, als in Begleitung der in den §§. 46 bis 49 bezeichneten Bezettelung an der Ladestelle angenommen werden. Beim Empfange solcher Waaren ist der Schiffer verbunden, dieselben mit der Bezettelung zu vergleichen und sich dadurch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie mit der letztern nach Kolli, Zahl, Menge, Verpackung und Signatur, so wie in Betreff des amtlichen Verschlusses übereinstimmen, und namentlich, daß dieser unverletzt sei.

Finden sich Abweichungen, so muß der Schiffer die Waare entweder zurückweisen, oder die Aufklärung der Abweichung sofort veranlassen und in diesem Falle den Kontrolbeamten beim Schiffsbesuche von der Lage der Sache unaufgefordert Anzeige machen.

Die der Verladungskontrole unterliegenden Waaren dürfen ferner

2) nur in Gegenwart eines Kontrol-Beamten an Bord genommen werden. Sobald derselbe erscheint und die zur Verladung bereit liegenden Gegenstände nach Anleitung ihrer Bezettelung revidirt hat, muß sofort zur Verladung geschritten und dieselbe möglichst beeilt werden.

Wenn jedoch der zur Annahme der Waaren vorhandene Platz an der Ladestelle vollständig belegt ist, neu ankommende Waaren zu erwarten sind, und nach der

Digitized by Google

Beschaffenheit des Raumes im Schiffe die Revision der Waaren dort vorgenommen werden kann, so ist es zulässig, die Letzteren schon vor der Ankunft des Kontrolbeamten an Bord zu schaffen. Ausgangszollpflichtige Gegenstände bleiben indeß hiervon unbedingt ausgeschlossen; auch darf in keinem Falle die Verstauung der an Bord geschafften Waaren geschehen, bevor deren Revision bewirkt worden ist.

3) Der Beamte bescheinigt demnächst die erfolgte Verladung auf den einzelnen Bezettelungen und giebt letztere dem Schiffer zurück, welcher nunmehr deren Inhalt in die Haupt-Ausgangs-Deklaration einzutragen, dieselben mit der laufenden Nummer der Deklaration zu bezeichnen und sie bei dieser aufzubewahren hat.

b) Specielle Vorschriften.

aa) Ausgangszollpflichtige Gegenstände.

Sollen Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen, in das Ausland geführt werden, so sind dieselben, bevor sie zur Ladestelle gebracht sind, dem Haupt-Steuer-Amte durch eine gewöhnliche Ausgangszoll-Deklaration anzumelden, auf deren Grund die Abfertigung der Gegenstände vorgenommen wird. Die über die demnächstige Entrichtung des Ausgangszolles erhaltene Quittung hat der Schiffsführer dem Kontrolbeamten bei der Verladung vorzuzeigen.

Wenn der Schiffer ausgangszollpflichtige Waaren ohne Beisein eines Kontrolbeamten an Bord nimmt, so müssen nicht nur die Waaren zur Prüfung der Uebereinstimmung mit der Bezettelung wieder ausgeladen werden, sondern der Schiffer hat außerdem eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler verwirkt.

Ein Schiffer, der es unternehmen sollte, ausgangszollpflichtige Waaren zu verladen, über welche gar keine oder doch keine mit den Waaren übereinstimmende gültige Bezettelung zur Stelle vorgelegt werden kann, hat die Defraudationsstrafe verwirkt.

bb) Unter Begleitschein-Kontrole stehende oder mit Niederlage- oder Freilager-Abmeldung ausgehende Waaren.

§. 47.

Gegenstände, welche unter Begleitschein-Kontrole oder auf Niederlage- oder Freilager-Abmeldung ausgehen sollen, müssen mit dem bezüglichen Begleitschein oder der Niederlage-Abmeldung versehen sein, wenn sie zur Verladung abgeliefert werden.

cc) Zum Wieder-Eingange in das Inland bestimmte Gegenstände.

§. 48.

Wenn den im freien Verkehre befindlichen zum Wiedereingange in das Inland bestimmten Waaren der zollfreie Eingang gesichert werden soll, so müssen dieselben vom Verlader durch einen in zwei Exemplaren einzureichenden Deklarationsschein dem Haupt-Steuer-Amte angemeldet werden. Sind die Waaren ausgangszollpflichtig, so ist der Deklarationsschein in drei Exemplaren zu übergeben.

Die Abfertigung der gedachten Gegenstände erfolgt nach den Vorschriften des § 76. der Zollordnung mit der Maaßgabe, daß bei der Versendung durch ein direct nach einem inländischen Hafen bestimmtes Fahrzeug für gewöhnlich nur diejenigen Waaren unter Kollo-Verschluß gesetzt zu werden brauchen, welche mit einem Eingangszolle von mehr als vier Thalern für den Centner belegt sind. Gegenstände, welche im Inlande nicht erzeugt werden, können ohne amtlichen Verschluß abgelassen werden.

Digitized by Google

Die unter Zoll-Kontrole stehenden, zum Wiedereingange in das Inland bestimmten Waaren werden ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 76. der Zoll-Ordnung behandelt.

Sind die zum Wieder-Eingange in das Inland bestimmten Waaren einem Ausgangs-Zolle unterworfen, so muß bis dahin, daß der Wieder-Eingang ins Inland dem Haupt-Steuer-Amte nachgewiesen wird, für den Ausgangszoll durch Pfand oder Bürgschaft Sicherheit bestellt werden. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb der den Umständen nach jedesmal zu bestimmenden Frist, so ist der Ausgangszoll verfallen.

dd) Gegenstände, für welche eine Ausfuhr-Vergütung in Anspruch genommen wird.

§. 49.

Schiffe, welche Gegenstände laden, wofür auf Grund der Ausgangsbescheinigung Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütung gemacht werden soll, werden dauernd beaufsichtigt und bei eintretender Unterbrechung der Einladung den Umständen nach unter Verschluß gesetzt, oder, wenn dies nicht angänglich ist, auf Kosten des Schiffsführers amtlich bewacht.

Diese Gegenstände sind dem Haupt-Steuer-Amte nach den deshalb ergangenen besonderen Vorschriften zur weiteren Abfertigung anzumelden.

c) Maaßregeln zur Erleichterung der Abfertigung bei dem Ausgangs-Amte.

§. 50.

Da der Ausgang solcher Gegenstände, deren Ausfuhr zu erweisen ist (§. 45. b. c. und d.) von dem Ausgangs-Zoll-Amte bescheinigt werden muß, so kommt es darauf an, dem letztern die erforderliche Ueberzeugung von der wirklich erfolgten Ausfuhr der betreffenden Waaren zu gewähren. Dies kann entweder geschehen, indem

1) die Waaren so verladen werden, daß solche bei dem Ausgangs-Zoll-Amte zur Revision vorgelegt werden können, oder

2) dadurch, daß das Schiff, in welches die Waaren unter amtlicher Aufsicht verladen worden,

   a) unter Verschluß gesetzt oder

   b) zum Ausgangs-Zoll-Amte begleitet wird.

Wünscht der Schiffer, daß eine der unter No. 2 angegebenen Abfertigungs-Arten zur Anwendung komme, so hat er — oder der ihn vertretende Mäkler — solches auf der Titelseite der Haupt-Ausgangs-Deklaration zu bemerken. Alsdann ist, falls nicht besondere Umstände entgegenstehen, seinem Antrage nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen zu entsprechen.

Schiffe, welche so tief gehen, daß sie auf der Fahrt zum Ausgangs-Zoll-Amte geleichtert werden müssen, dürfen in keinem Falle unter Schiffs-Verschluß und in der Regel auch nicht unter Begleitung abgefertigt werden.

Wird auf Schiffs-Verschluß angetragen, so hat der Schiffer — zugleich mit der Haupt-Ausgangs-Deklaration (§. 43.) — eine nach Vorschrift des § 9. angefertigte Deklaration der sämmtlichen Zugänge zu denjenigen Räumen seines Schiffs, welche unter Verschluß gesetzt werden sollen, zu übergeben, auch demnächst den Beamten, welche die Prüfung der Deklaration vornehmen, diese Zugänge selbst zu zeigen.

Wird die Deklaration verweigert oder bei der Prüfung unrichtig oder mangelhaft befunden, so darf der Schiffs-Verschluß nicht eintreten.

Sollte bei Schiffen, welche unter Raumverschluß abgefertigt worden sind, auf der Fahrt

Digitized by Google

von Lübeck bis zum Ausgangsamte eine Verletzung des Verschlusses Statt finden; so muß die Ladung in Travemünde wieder ausgeladen und speciell revidirt werden.

Eine amtliche Begleitung der ausgehenden Schiffe geschieht jederzeit auf Kosten des Schiffers.

Von dem Zeitpunkte ab, wo die Verladung der Waaren, deren Ausgang zu erweisen ist, beginnt, müssen Schiffe, welche unter Verschluß oder unter Begleitung abgefertigt werden, im ersteren Falle während der Unterbrechung der Ladung in den Mittagsstunden und über Nacht unter Verschluß gesetzt, und im zweiten Falle unausgesetzt auf Kosten des Schiffers bewacht werden.

3. Bestimmungen hinsichtlich solcher Waaren, welche der Verladungs-Kontrole nicht unterliegen.

§. 51.

F. Ueber Gegenstände, welche sich im freien Verkehr befinden und nicht zu den im §. 45. bezeichneten gehören, führt der Schiffer eine besondere Ladeliste nach dem beiliegenden Muster F. mit genauer Beachtung des Vordrucks. Diese Liste wird bei der Haupt-Ausgangs-Deklaration aufbewahrt und nach Beendigung der Ladung von dem Schiffer durch Namens-Unterschrift vollzogen.

4. Schluß der Abfertigung.

§. 52.

1) Nachdem die Einladung beendigt ist, hat der Schiffer, oder der ihn vertretende Mäkler zuerst sämmtliche, unter Kontrole verladene Güter (§ 45.), sodann, jedoch nur summarisch, die der Verladungs-Kontrole nicht unterliegenden Waaren (§. 51.) in beide Exemplare der Haupt-Ausgangs-Deklaration einzutragen (§. 43.) Hierauf ist die auf der ersten Seite dieser Deklaration vorgedruckte Erklärung über die eingenommene Ladung vom Schiffsführer eigenhändig mit Vor- und Zunamen zu vollziehen und den Kontrolbeamten anzuzeigen, daß das Schiff zur Schluß-Revision bereit sei.

2) Es wird sodann die letztere vorgenommen, dabei, insofern das Schiff unter Verschluß abgehen soll, dieser angelegt, und wie solches geschehen, auf beiden Exemplaren der Haupt-Ausgangs-Deklaration bescheinigt

Das Schiff darf nunmehr von der Ladestelle ablegen.

3) Hierauf werden durch den Schiffer oder dessen Vertreter beide Exemplare der Haupt-Ausgangs-Deklaration mit allen dazu gehörigen Bezettelungen, als:

Ausgangs-Zoll-Quittungen,
Begleitscheinen, resp. Niederlage- und Freilager-Abmeldungen,
Deklarationsscheinen und
Ladeliste,

dem Haupt-Steuer-Amte überreicht, welches die einzelnen Posten der Deklaration mit den betreffenden Special-Bezettelungen vergleicht. Finden sich hierbei unter den der Verladungs-Kontrole unterworfenen Gegenständen (§. 45.) solche Posten, über welche die Verladungs-Bescheinigung der Kontrolbeamten fehlt, so werden diese Posten in der Haupt-Ausgangs-Deklaration gestrichen.

4) Demnächst wird letztere in beiden Exemplaren von dem Haupt-Steuer-Amte vollzogen und ein Exemplar, nebst den dazu gehörigen Bezettelungen, versiegelt und an das Ausgangs-Zoll-Amt adressirt dem Schiffer zur Ablieferung an letzteres übergeben.

Digitized by Google

5. Bestimmungen wegen des Proviants.

§. 53.

Wird für die Mundvorräthe die Erstattung eines Theils der Salzsteuer in Anspruch genommen, so tritt das dafür vorgeschriebene Verfahren ein.

Will sich der Schiffer für die Mundvorräthe den zollfreien Eingang in einen inländischen Hafen sichern, so ist über die Mundvorräthe ein Deklarationsschein (§. 11. und §. 48.) bei dem Haupt-Steuer-Amte nachzusuchen.

6. Bestimmungen wegen der Schiffe, welche blos Ballast einnehmen.

§. 54.

Die Führer derjenigen Schiffe, welche in Lübeck lediglich mit Ballast beladen werden sollen, sind hinsichtlich der Anmeldung durch Einreichung einer Haupt-Ausgangs-Deklaration in zwei Exemplaren der Verpflichtung, den angemeldeten Ort der Einladung nicht ohne vorgängige Erlaubniß zu verändern, und der Tageszeit, innerhalb welcher die Beladung nur Statt finden darf, den Vorschriften der §§. 43. und 44. ebenfalls unterworfen; auch sind sie gehalten, vor der Schluß-Abfertigung die im §. 52. vorgeschriebene Erklärung über die eingenommenen Gegenstände zu vollziehen.

Die Kontrole während der Einladung beschränkt sich darauf, daß keine ausfuhrzollpflichtige Waaren eingenommen werden.

Nach der Schluß-Revision (§. 52. No. 2) kann das Schiff ablegen und der Schiffer bei dem Haupt-Steuer-Amte die Schluß-Abfertigung (§. 52. No. 3) nachsuchen.

Auf der Fahrt bis zum Ausgangs-Amte sind die Vorschriften des §. 61. zu 1 genau zu beobachten.

B. Abfertigung in dem Vorhafen Travemünde.

1. Schiffe, welche vollständige Ladung in Lübeck eingenommen haben.

a) Meldung.

§. 55.

Gleich nach dem Eintreffen der Schiffe, welche in Lübeck Ladung eingenommen haben, hat der Schiffer seine Papiere (§. 52. No. 1) dem Neben-Zoll-Amte in Travemünde vorzulegen.

b) Revision.

§. 56.

Letzteres veranlaßt die zur Schluß-Abfertigung erforderliche Revision und, falls solche nothwendig ist, die Schiffsbesetzung.

Sind Waaren geladen, deren Ausgang zu erweisen ist (§ 45. b. c. und d.), so findet, nach Maaßgabe der in Lübeck zur Anwendung gekommenen Abfertigungsweise (§. 50.), entweder die Revision der Waaren oder die Recognition des Schiffs-Verschlusses, beides jedoch erst unmittelbar vor dem wirklichen Ausgange Statt.

Hat der Schiffer mit der Erklärung, daß er auszugehen bereit sei, auf die letzte Abfertigung angetragen und ist diese erfolgt, so muß, wenn der Ausgang demnächst verzögert wird, Besetzung des Schiffs auf Kosten des Schiffers eintreten.

Bei Schiffen, welche unter Begleitung von Lübeck gekommen sind, dauert die Besetzung unter allen Umständen bis zum wirklich erfolgenden Ausgange fort.

Digitized by Google

Mit der Ausgangs-Schluß-Revision wird jedesmal die definitive Regulirung der Proviant-Angelegenheit, nach Anleitung der §§. 10. und 11. verbunden.

c) Weitere Abfertigung.

§. 57.

Auf den nach §. 55. an das Neben-Zoll-Amt gelangten Bezettelungen werden nach bewirkter Revision die nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen Ausfuhr-Bescheinigungen abgegeben und diese Papiere sodann dem Schiffer zurückgegeben.

Bei Schiffen, welche von Travemünde unmittelbar nach einem vereinsländischen Hafen gehen, wird die Ausgangs-Bescheinigung nicht auf die einzelnen Deklarationsscheine, sondern auf die Haupt-Ausgangs-Deklaration gesetzt. Die letztere wird demnächst nebst den Declarationsscheinen und den auf andere Aemter gerichteten, im Einzelnen mit dem Passage-Atteste versehenen Begleitscheinen eingesiegelt und an das Amt im Bestimmungsorte adressirt, dem Schiffer übergeben.

d) Ertheilung des See-Ausgangs-Passes.

§. 58.

Nachdem das Schiff in Gemäßheit der §§. 56. und 57. völlig abgefertigt worden, wird ein See-Ausgangs-Paß, welcher den Lootsen die zollamtliche Ermächtigung zur Ausbringung ertheilt, ausgestellt und dem Schiffer behändigt.

Ist ein Schiff wegen verzögerten Ausganges oder weil dasselbe mit Begleitung von Lübeck gekommen (§. 56.) besetzt gehalten worden, so bleibt der See-Ausgangs-Paß bis zum wirklichen Ausgange in den Händen der wachthabenden Beamten.

Auf Verlangen kann der See-Ausgangs-Paß auch von dem Haupt-Steuer-Amte zu Lübeck ausgestellt werden, ist aber in diesem Falle dem Neben-Zoll-Amte zu Travemünde zum Visiren vorzulegen.

2. Schiffe, welche in Travemünde ihre ganze Ladung einnehmen, oder die in Lübeck eingenommene Ladung vervollständigen.

§. 59.

In Ansehung der Waaren, welche in Travemünde zur Beförderung über See nach ausländischen oder inländischen Häfen eingenommen werden, kommen, ohne Unterschied, ob jene Waaren die ganze Ladung, oder einen Theil derselben ausmachen, die in den §§ 43 bis 49. und 51. bis 54. für die Abfertigung in Lübeck ertheilten Vorschriften mit denjenigen Modifikationen zur Anwendung, welche sich theils aus der Oertlichkeit, theils aus dem Umstande ergeben, daß die Schiffe unmittelbar in See gehen.

Die Ladestellen werden vom Neben-Zoll-Amte im Einverständnisse mit der Schiffahrts-Polizei-Behörde angewiesen und als erlaubte Ladezeit gelten die Stunden Vormittags von 6 bis 12 Uhr. Nachmittags von 1 bis 8 Uhr.

Wird einem Schiffe in Travemünde ein Theil seiner Ladung in Leichtern von Lübeck zugeführt, so darf die Ueberladung in das Hauptschiff nur unter amtlicher Aufsicht geschehen. Befinden sich unter der Ladung Waaren, deren Ausgang erwiesen werden muß, so tritt während jeder Unterbrechung der Einladung Schiffsverschluß oder Bewachung auf Kosten des Schiffers ein.

Wird eine in Lübeck eingenommene Ladung in Travemünde durch Beiladung vervollständigt, so kommen bei der Schluß-Abfertigung die Bestimmungen des §. 52. und der §§. 56. bis 58. zur Anwendung.

Digitized by Google

III. Bestimmungen wegen des Verkehrs.

A. Im Grenzbezirk.

§. 60.

Transporte von Waaren und Effecten zu Wasser aus und nach Orten im Grenzbezirke (§. 1.) unterliegen gleich dem Verkehr zu Lande den Bestimmungen der §§ 83. bis 87. der Zoll-Ordnung.

Wenn Binnenfahrzeuge in Lübeck mit Gegenständen beladen werden sollen, welche des Transport-Ausweises im Grenzbezirke bedürfen, so kann die Verladung auf Grund der Frachtbriefe der Versender erfolgen. Nach Beendigung der Ladung fertigt der Führer des Fahrzeuges ein Verzeichniß der verladenen Gegenstände nach beiliegendem Muster G. an, vollzieht es durch Unterschrift seines Vor- und Zunamens, und übergiebt dasselbe zweifach nebst den Frachtbriefen dem Packhofs-Vorsteher, welcher die Revision der Ladung anordnet. Nachdem der Revisionsbeamte beide Exemplare des Verzeichnisses nach dem Befunde bescheinigt hat, legt der Schiffer dieselben nebst den Frachtbriefen der Legitimationsschein-Expedition des Haupt-Amts vor, welche den Legitimationsschein mit Bezug auf das anzustempelnde Verzeichniß ausfertigt und mit den abgestempelten Frachtbriefen dem Schiffer aushändigt, das Duplikat des Verzeichnisses aber zum Register-Belage zurückbehält. G.

B. Außer dem Grenzbezirke.

§. 61.

1) Die Führer der in Travemünde zur definitiven Abfertigung nach Lübeck verwiesenen See- und Leichterschiffe müssen ihre Fahrt dahin, und die Führer der in Lübeck zum Ausgange seewärts abgefertigten Schiffe und Leichter ihre Fahrt bis zu dem Ausgangs-Amte in Travemünde unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch Wind und Wetter unvermeidlich wird, fortsetzen, auch während derselben die Ladung unberührt lassen. Sie dürfen ohne Erlaubniß der Steuer-Behörde auf der Fahrt weder am Ufer anlegen, noch mit dem Ufer oder mit andern Schiffen durch Böte Verkehr treiben.

2) Jeder Führer eines auf der Trave oder in den Häfen von Lübeck am Ufer liegenden, oder sonst im Verkehr mit dem Lande oder mit andern Fahrzeugen stehenden See- oder Leichter-Schiffs oder andern Fahrzeuges ist verbunden, sich auf Verlangen gegen die Steuer-Beamten darüber, ob dasselbe zu den vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Fahrzeugen gehöre oder nicht, sofort auszuweisen, auch zu diesem Behuf die Prüfung zu gestatten, ob die Zugänge zu den Schiffsräumen sich unter amtlichem Verschlusse befinden.

3) Friert ein unter amtlichem Verschlusse stehendes, oder mit amtlicher Begleitung versehenes Fahrzeug auf der Fahrt von Travemünde nach Lübeck oder umgekehrt ein, so muß davon sofort auf Kosten des Schiffers dem nächstbelegenen Amte schriftlich Anzeige gemacht werden, welches die nöthigen Maaßregeln anordnet, je nachdem die Ladung aus dem Fahrzeuge geschafft werden oder bis zur Wieder-Eröffnung der Schifffahrt in dem Fahrzeuge verbleiben soll.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß der Beamten, welche auf die Schiffe beordert worden.

§. 62.

Wenn Beamte des Dienstes wegen auf ein Schiff beordert sind, so müssen die Schiffer und deren Leute den Anweisungen der Beamten in Bezug auf ihre Amts-Verrichtungen Folge

Digitized by Google

leiſten und überhaupt alles das befördern, was zur gehörigen Ausübung und zur Erleichterung jener Verrichtungen dienlich iſt.

Glaubt ein Schiffer Urſache zur Beſchwerde über das Benehmen der Beamten zu haben, ſo kann er ſolche bei dem den Beamten vorgeſetzten Haupt-Amte anbringen und ſich der Ahndung einer etwanigen Ungebühr, ſo wie der Abſtellung der Klage, wenn dieſe bei der nähern Unterſuchung gegründet befunden wird, verſichert halten.

Der Schiffer iſt verbunden, den Beamten auf dem Schiffe ein anſtändiges Unterkommen, gleich den Paſſagieren zu gewähren, auch die Beamten, wenn ſie über 24 Stunden auf dem Schiffe bleiben müſſen, an ſeinen Tiſch gegen Koſtgeld aufzunehmen. Etwaige Anſtände wegen der Höhe des Koſtgeldes entſcheidet die Schiffahrts-Polizei-Behörde.

Geſchieht die Bewachung oder Begleitung des Schiffs auf Koſten des Schiffers ſo hat dieſer:

a) die vorſchriftsmäßigen Diäten nach dem Grade des Beamten für die Dauer der Schiffsbeſetzung und die Zeit, deren der begleitende Beamte zur Rückkehr nach dem Abgangsorte bedarf zu entrichten; außerdem

b) entweder die Zurückbeförderung des begleitenden Beamten ſelbſt zu bewirken, oder die Reiſekoſten-Entſchädigung nach den darüber ergangenen Beſtimmungen zu zahlen. An Bewachungsgebühren im Hafen ſind 15 Silbergroſchen für Bewachung am Tage und 1 Thaler, wenn die Bewachung ſich auf die Nacht ausdehnt, an das Amt des Hafenortes zu entrichten. Dauert die Bewachung länger als 24 Stunden, ſo iſt die Gebühr für jede fernere 24 Stunden oder deren Beginn fortzuzahlen.

Die Begleitung- und Bewachungs-Gebühren und die Reiſekoſten-Entſchädigung dürfen nicht an die betreffenden Beamten, ſondern nur an das abfertigende Amt gezahlt werden, welches Letztere darüber Quittung ertheilt.

Von der Rhede nach dem Hafen und vom Schiffe an das Land muß der Schiffer die Beamten in allen Fällen unentgeltlich zurückfahren.

B. Strafbeſtimmungen.

§. 63.

Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung einer Vorſchrift dieſes Regulativs wird, ſofern nicht deshalb nach dem Zollſtraf-Geſetz eine höhere Strafe verwirkt iſt mit einer Ordnungsſtrafe vom 1 bis 10 Thalern geahndet.

Digitized by Google

A.

Flagge.

№..... des Deklarations-Registers.
№..... des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.
№..... des Kommunikations-Abgaben-Registers.

Haupt-Eingangs-Deklaration

des Schiffs-Kapitains

über den Inhalt des von ihm geführten Schiffs Nationalität

von Lasten Tragfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund),

kommend von

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben, so wie der Auftragung der innen von №..... bis №..... aufgeführten Ladung des Schiffs versichert durch seine Unterschrift

..... den

Der Schiffs-Kapitain.

Amtliche Vermerke.

I. Die Revision ist übertragen

II. Aus dem Schiffe sind Leichter beladen

1) ..... laut Begleitschein-Ausfertigungs-Register №.....

2)

.... den .....

D.... Revisions-Beamte....

..... den .....

Digitized by Google

Laufende Nr der einzelnen Schiffspapiere.	Namen der Empfänger.	Zahl der Kolli	Deren fortlaufende Nr	Deren Markirung. (Zeichen und Nummer.)	Gattung der Waaren.	Deren		Bemerkungen des Deklaranten.	Amtliche Bemerke.
						Brutto-Gewicht. Ctr. | Pfd.	anderweiter Maßstab.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

B.

№ des Declarations-Registers. № des Notiz-Registers.

Schiffs-Provisions-Liste

für das Schiff Nationalität von Lasten Tragfähigkeit besetzt, einschließlich des Kapitains und Steuermanns, mit Mann, kommend von geführt vom Kapitain aus

Zur Beachtung. In dieser Liste werden der Schiffs-Proviant und — soweit nach dem §. 10 des Regulativs über die Behandlung des Waaren-Einganges und Ausganges auf der Trave, sowie nach den unten beigefügten Bemerkungen überhaupt eine Anmeldung erfolgen muß — die Schiffs-Vorräthe, das Reisegepäck und die Reisegeräthe der Schiffsmannschaft, ingleichen die Schiffs-Inventarienstücke angemeldet.

Gegenstände, welche zwar anzumelden, aber nicht vorgedruckt sind, werden mit der Feder nachgetragen. Jede einzelne Position bildet eine besondere Zeile.

Anmeldung.

I. Des Schiffs-Proviants und der sonstigen Schiffs-Vorräthe.

Benennung der Gegenstände.	Eingegangen am Ctr. ℔	Davon sind: zur Verzehrung im Schiffe frei gelassen Ctr. ℔	unter amtlichem Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen Ctr. ℔	verzollt Ctr. ℔	№ des Einnahme-Journals	wieder ausgegangen Ctr. ℔	Bemerkungen.
A. Schiffs-Proviant.							
1. Getränke:							
Bier, Porter, Ale ꝛc.							
Wein							
Branntwein							
Rum							
Arrac							
Cognac							
Genever							
Liqueur							
Punsch-Extract							

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Eingegangen am Ctr.	℔	Davon sind: zur Verzehrung im Schiffe frei gelassen Ctr.	℔	unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen Ctr.	℔	verzollt Ctr.	℔	Nr des Einnahme-Journals	wieder ausgegangen Ctr.	℔	Bemerkungen.
2 Anderer Schiffs-Proviant:												
a) zollpflichtige Gegenstände:												
Fleisch und Fleischwaaren												
Butter												
Käse												
Salz												
Taback												
Cigarren												
Gewürze												
Reis												
Thee												
Kaffee												
Cichorien												
Zucker und Kandis												
Syrup												
Essig												
Speiseol												
Chocolade												
Biscuit												
Makaroni, Kraftmehl ꝛc.												
Frische Südfrüchte												
Trockene Südfrüchte												
Heringe												
Sardellen Anchovis ꝛc.												
Getrocknete Fische												
Caviar												
Eingemachte Sachen												
Mustard												
Medizinkiste												
Lebendes Schlachtvieh												

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Eingegangen am Ctr.	℔	Davon sind: zur Verzehrung im Schiffe frei gelassen Ctr.	℔	unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen Ctr.	℔	versteuert resp. verzollt Ctr.	℔	№ des Einnahme-Journals	wieder ausgegangen Ctr.	℔	Bemerkungen.
b) Mehlsteuerpflichtige Gegenstände:												
Brod und Schiffszwieback, Mehl Grauren, Grütze, Gries, Schroot												
B. **Vorräthe zum Gebrauch für das Schiff.**												
Bemerkung. Nur solche Vorräthe dieser Art brauchen angemeldet zu werden, welche sich in nicht gewöhnlicher Menge auf dem Schiffe befinden oder deren Aufbewahrung dem Orte nach oder sonst nicht in gewöhnlicher Weise erfolgt.												
Thran												
Brennöl												
Oelfarben und andere Farben												
Oelfirniß												
Seife												
Lichte												
Brennspiritus												
Tauwerk												
Segeltuch												
Leder												
Pottlech												
Nägel und Bolzen												
Bandeisen												
Garniermatten												
Leere Säcke												
Altes Eisen als Ballast												

Anmeldung.

II. Des (noch nicht gebrauchten) Reisegepäcks und der (noch nicht gebrauchten) Reisegeräthe für die Schiffsbemannung (nicht für die Passagiere)

Bemerkung: Kleidungsstücke, Bett- und Tischzeug, Koch- und Tafelgeschirr und alle ähnlichen Gegenstände werden, wenn sie zum Gebrauch des Kapitains oder der Schiffsmannschaft auf dem Schiffe bestimmt und schon gebraucht sind, nicht angemeldet.

Ungebrauchte Gegenstände dieser Art werden hier angegeben.

Es sind verzollt					
in Gewicht von Ctr.	℔	№ des Einnahme-Journals.	Betrag der Abgabe.		

Digitized by Google

Anmeldung.

III. Der Schiffs-Inventarienstücke.

A. des auf der ersten Seite bezeichneten zollvereinsländischen Schiffs.

1. Nur solche Inventarienstücke befinden sich auf dem Schiffe, welche in dem von dem Haupt-Amte zu bescheinigten Inventarium bereits verzeichnet sind.

2. Außer solchen Inventarienstücken, welche in dem von dem Haupt-Amte zu bescheinigten Inventarium verzeichnet sind, befinden sich auf dem Schiffe und werden zur Verzollung angemeldet:

Schiffsanker ..... Stück .....
Ankerketten ..... „ .....
Andere Ketten ..... „ .....

Anmeldung.

B. von Schiffs-Inventarienstücken des auf der ersten Seite bezeichneten (nicht zollvereinsländischen) Schiffs.

Bemerkung: Von den gewöhnlichen Inventarienstücken ausländischer Schiffe (Segel, Taue, Kompasse u. s. w.) müssen die Anker und Ankerketten in jedem Falle, die übrigen nur dann angemeldet werden, wenn sie sich nicht im Gebrauch befinden oder vom Schiffe entfernt werden sollen.

Hiernach werden angemeldet:

Anker ..... Stück .....
Ankerketten ..... „ .....
Vertauungsketten .. „ .....

Es sind verzollt			
in Gewicht von Ctr.	℔	At des Einnahme-Journals.	Betrag der Abgabe.

Für die richtige Angabe
beim Eingange
den
Der Schiffs-Kapitain

Für den richtigen Befund
beim Eingange
Die Revisions-Beamten.

Für die richtige Angabe
beim Ausgange
den
Der Schiffs-Kapitain

Für den richtigen Befund
beim Ausgange
Die Revisions-Beamten.

Digitized by Google

C.

Digitized by Google

C.

Mit Kapitain Schiff von

Deklarations-Register, Blatt № **Aus**

aus

{ der Zoll-Deklaration / dem Begleitschein } des Amts zu №

eingegangenen Waaren, Behufs der Anmeldung oder zur Weiterversendung auf Begleitschein

I. Inhalt { der Zolldeclaration. / des Begleitscheins.

Der Kolli			Gattung und Menge der Waaren.								Angabe		II.
			nach der noch nicht gerüfteten Angabe des Declaranten resp. Begleitschein-Inhabers.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.							
				deren Gewicht.			deren Gewicht.						
No. der einzelnen Positionen.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Brutto. Ctr.	Brutto. Pfd.	Netto. Ctr.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Brutto. Ctr.	Brutto. Pfd.	Menge nach der Verwiegung. Ctr.	ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Blei oder Siegel. Pfd.	bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind.	wenn die Waaren bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben. wo Lager und wie lange. ab- gang Pfd.	Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Abgegeben, den ten 186

zug

vom ten 186 über die damit an Unterzeichnete

derselben zur Verzollung
nach über das Amt zu durch

III. Revisionsbefund.									IV Gefälleberechnung.												V. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß u. s. w.
Der Kolli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren						Zollfrei zu belassender Lagerabgang.	Zu verzollendes Gewicht.				Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarif-Tara Satzes.		Tarifsatz.		Gefällebetrag.			in den Hebe- und Kontrol-Registern.				
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarifpositionen.	Menge durch Verwiegung ermittelten Gewichts:				Anderweiter Maaßstab.		Brutto		Netto.									Benennung des Registers.	dessen		im Commerzial-Register.	
				Brutto.		Netto																Blatt.	Nr.		
				Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.			Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Pf.					
15.	16.	17.	18.	19.		20.		21	22.	23.		24.		25.		26.		27.			28.	29.		30.	31.

Digitized by Google

D.

Mit Kapitain Schiff von

Deklarations-Register, Blatt № **Aus**
aus

{ der Zoll-Deklaration / dem Begleitschein } des Amtes zu №

eingegangenen Waaren, Behufs der Anmeldung

I. Inhalt { der Zoll-Deklaration. / des Begleitscheins.

№ der einzelnen Positionen.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Zeichen und Nummer.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitschein-Extrahenten. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht: Brutto. Ctr.	Brutto. Pfd.	Netto. Ctr.	Netto. Pfd.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht: Brutto. Ctr.	Brutto. Pfd.	Netto. Ctr.	Netto. Pfd.	Angabe: ob und wie ein Verschluß angelegt ist und Zahl der angelegten Blei- oder Siegel.	bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind.	wenn dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben: wo und wie lange.	Lager-Abgang. Pfd.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.		9.		10.	11.	12.	13.

Zur Nachricht. Die Steuerverwaltung ist befugt, denjenigen, welcher ihr diesen Niederlageschein verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger

Digitized by Google

Abgegeben den ten 186

Zug

vom ten 186 über die damit an Unterzeichnete derselben zur Niederlage.

II.	III. Revisionsbefund.						IV. Aufnahme der Waaren in die Niederlage.				V. Abgang aus der Niederlage.				
Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.	Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren Gattung (mit Angabe der Tarif-Position)	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto. Ctr.	Pfd.	Netto. Ctr.	Pfd.	Anderweiter Maassstab.	Des Niederlage-Registers Litte.	Conto.	Blatt	№	Bemerkungen über angelegten Verschluss.	Datum des Abgangs.	Der Kolli Zahl u. Art d. Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Gewicht. Brutto. Ctr.	Pfd.	Netto. Ctr.	Pfd.
14.	15.	16.	17.	18.		19.		20.	21.				22.	23.	24.	25.	26.			27.

vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen, und nicht Besitzer des Niederlageschein sei.

Digitized by Google

E.

Flagge.

№..... des Deklarations-Registers.
№..... des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.
№..... des Begleitschein-Empfang-Registers.
№..... des Kommunikations-Abgaben-Registers.

Haupt-Ausgangs-Deklaration.

Eingetragen unter №
des Schiffs-Ausgangs-Registers.

Unterzeichneter meldet dem Haupt-Zoll-Amte an, daß das Schiff
Nationalität von Lasten Tragfähigkeit (die
Last zu 4000 ℔), geführt vom Kapitain zum Ausgange nach
am sich in Ladung legen wird, für

Die Einladung der Waaren fängt den ten an und wird
bis zum beendigt werden.

..... den .....

Die richtige Auftragung der innen von № bis № verzeichneten
Ladung versichert.

..... den .....

Der Schiffs-Kapitain.

Tragfähigkeit laut Meß-Attest
..... Lasten.

Die Verladung wird gestattet.
Zur Beaufsichtigung derselben
werden bestimmt
..... den

Amtliche Vermerke des Haupt-Zoll-Amts

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Benennung der Special-Documente, welche den Ausgang legitimiren, nach Ausstellungs-Ort, Datum und №	Namen der Versender.	Zahl der Colli	Deren fortlaufende Nummer.	Deren Markirung.	Angabe über die Art der Waaren.	Deren		Bemerkungen.
							Brutto-Gewicht. Ctr. | Pfd.	anderweiter Maßstab.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Digitized by Google

Kontrol-Vermerke.

Monat.	Tag.	Stunde.	Laufende Nr.	Befund.

Digitized by Google

F.

Lade-Liste

für das Schiff geführt vom Schiffer

bestimmt nach

Zur Beachtung.

1. In dieser Liste sind alle Waaren anzugeben, welche ohne besondere Deklaration an Bord genommen werden. Werden Waaren derselben Gattung geladen, so sind die bis Mittag geladenen spätestens in der Mittagsstunde, die später eingenommenen spätestens beim Tagesschlusse einzutragen. Werden Waaren verschiedener Gattung geladen, so darf mit der Ladung einer andern Waaren-Gattung nicht eher begonnen werden, als bis die unmittelbar vorher verladene in der Liste verzeichnet ist.
2. Die Lade-Liste muß nebst der Haupt-Ausgangs-Deklaration und den Special-Deklarationen stets zur Einsicht der revidirenden Beamten bereit gehalten werden.
3. Am Schlusse wird die Liste durch Namens-Unterschrift vom Schiffe vollzogen.
4. Die Uebertretung oder Nichtbeachtung einer der vorstehenden Vorschriften wird nach §. 63 des Regulativs über die Behandlung des Waaren-Einganges und Ausganges auf der Trave geahndet.

Monat.	Tag.	Namen des Versenders.	Benennung der Waaren.	Angabe über deren Menge.

Digitized by Google

G.

Verzeichniß der Ladung

des Fahrzeuges geführt vom Schiffer

bestimmt nach

Laufende № des Frachtbriefes.	Namen des Versenders.	Namen des Waren-Empfängers.	Wohnort des Waren-Empfängers.	Angabe der Waaren, auf welche der Frachtbrief des Versenders lautet, nach Kolli, Stückzahl, Marke, Waaren-Gattung und Menge; letzteres nach Gewicht, Oxhoft oder Eimer in Buchstaben.

Die hier verzeichneten Waaren erkenne ich an in Ladung genommen zu haben.

..... den .....

(Der Schiffsführer.)

Digitized by Google

Digitized by Google

III. E.

(Seite 1 bis 24.)

Regulativ,

die

fortlaufenden Konten in Lübeck betreffend.

Zur Erleichterung des Vertriebs ausländischer Waaren nach dem Auslande können unter den nachstehenden Bestimmungen an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren mit der Maaßgabe verabfolgt werden, daß die Eintragung der Waaren in ein fortlaufendes Konto stattfindet und demnächst die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß.

§. 1.

A. Bedingungen für die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos.

1. Großhandlungen, denen ein solches bewilligt werden kann.

Die Erlaubniß, ein fortlaufendes Konto zu halten, wird nur solchen Großhandlungen ertheilt, welche im Rufe der Zuverlässigkeit und kaufmännischen Solidität stehen, die Handelsgeschäfte als Kaufleute betreiben und darüber gehörige kaufmännische Bücher führen, welche ferner den Beweis, das eines der nachstehend (§. 2.) bestimmten Kriterien von ihnen bereits erfüllt worden sei, zu führen und die erforderliche Sicherheit (§. 5.) zu bestellen im Stande sind. Die Bewilligung erfolgt durch die Direktivbehörde. Sie ist lediglich ein Akt des Vertrauens und kann jederzeit von der obersten Finanzbehörde ohne Weiteres widerrufen werden.

§. 2.

Waaren, auf welche das Konto sich erstrecken kann und die erforderliche geringste Menge derselben.

A.

Die Bewilligung eines fortlaufenden Kontos kann sich auf folgende Waaren erstrecken:

baumwollene Waaren; Waaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren; Leinenwaaren; seidene und halbseidene Waaren; Kleider und Putzwaaren; leinene Leibwäsche; Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit Kautschuckfäden; kurze Waaren; lederne Handschuhe; Stroh- ꝛc. Hüte; so wie auf die in der Anlage A. verzeichneten Waaren.

Der obersten Finanzbehörde bleibt es indeß überlassen, soweit sich ein Bedürfniß dazu ergiebt, diejenigen Waaren, welche auf Meßplätzen zum fortlaufenden Konto verstattet sind, ferner auch andere, als die oben bezeichneten Waaren, zur Kontirung zuzulassen.

Die Vergünstigung ist zunächst für die Dauer der nächsten fünf Jahre, an die nachstehend zu a. und b. angegebenen Bedingungen geknüpft:

Digitized by Google

a) die Menge der im Konto von einem Jahre zum andern, d. h. von einem jährlichen Konto-Abschluß bis zum andern (§. 29.) zur Anschreibung gelangten Waaren muß mindestens betragen:

1) bei Waaren aus Wolle und anderen Thierhaaren der Tarifnummern 41. c. 4. und 11. d. (mit Ausnahme der Roßhaar-Geflechte und Spitzen.)

260 Ztr.;

2) bei Waaren aus Baumwolle der Tarifnummern 2. c. 1. und 2.

210 Ztr.;

3) bei leinenen Waaren der Tarifnummern 22. f. und g.; leinener Leibwäsche der Tarifnummern 18. e. und Waaren aus Wolle und andern Thierhaaren der Tarifnummern 41. c. 2. und 3.

180 Ztr.;

4) bei Geweben aller Art mit Kautschuk überzogen oder getränkt oder in Verbindung mit Kautschukfäden der Tarifnummern 17. e. und f.

120 Ztr.;

5) bei seidenen und halbseidenen Waaren der Tarifnummern 30. c. und d.; Kleidern und Putzwaaren der Tarifnummern 18. a., b., c., und d.; Baumwollenwaaren der Tarifnummern 2. c. 3.; Roßhaar-Geflechten und Spitzen aus Tarifnummer 11. d.; leinenen Waaren der Tarifnummern 22. h. und i. und Wollenwaaren der Tarifnummer 41. c. 1.; kurzen Waaren der Tarifnummern 20. a und b.; ledernen Handschuhen, Tarifnummer 21. e. und Stroh- ꝛc. Hüten, Tarifnummer 35. d. 1. und 2.

45 Ztr.;

6) bei den nicht unter die Kategorien 1. bis 5. gehörigen zur Kontirung zugelassenen Waaren

240 Ztr.

b. Die Menge der im Laufe des Jahres abgesetzten (durchgeführten und in das Vereinsgebiet verkauften) Waaren muß mindestens betragen:

zu a. 1. 60 Zentner,
zu a. 2. 50 „
zu a. 3. 40 „
zu a. 4. 30 „
zu a. 5. 10 „
zu a. 6. 55 „

Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Der bei dem jedesmaligen Konto-Abschluß verbleibende Bestand gelangt in dem folgenden Konto wieder zur Anschreibung.

2) Wenn ein Kontolager mehrere Waaren-Kategorien umfaßt, so werden die vorstehend angegebenen Bedingungen als erfüllt angesehen, sofern für den hauptsächlichsten Geschäftszweig die Mengen der angeschriebenen und der verkauften Waaren unter Zurechnung der Mengen von Waaren aus anderen Kategorien die vorgeschriebenen Summen erreichen.

Digitized by Google

Für die Beurtheilung, welcher Geschäftszweig als der hauptsächlichste anzusehen sei, ist der aus der Anschreibung des letzten Jahres sich berechnende Zollwerth maßgebend. Ebenso ist bei der Zurechnung der Waarenmengen aus anderen Kategorien der Zollwerth zu berücksichtigen. Führt z. B. ein Kaufmann neben verschiedenen anderen Artikeln dem Zollwerthe nach halbseidene Waaren als hauptsächlichsten Geschäftszweig und beträgt von letzteren die jährliche Anschreibung 35 Zentner, so wird das unter a. Nr. 5. bezeichnete Kriterium der Anschreibung doch als erfüllt angesehen, wenn der Zollwerth der sonst noch angeschriebenen Waaren den Zollwerth der noch fehlenden 10 Zentner halbseidener Waaren, d. i. 300 Thlr. erreicht oder übersteigt. Das Kriterium der Abschreibung wird als erfüllt erachtet, wenn überhaupt der Zollwerth des gesammten jährlichen Absatzes an kontirten Waaren dem Zollwerthe des für halbseidene Waaren bestimmten Minimums von 10 Zentnern (300 Thlr.) mindestens gleichkommt.

3) Uebernimmt ein Großhändler auf sein Konto Waarenposten von laufenden Konten anderer Großhändler, so werden diese Posten bei Berechnung der zur Anschreibung gelangten Mengen nur dann, wenn dergleichen Uebertragungen früher von seinem Konto ebenfalls stattgefunden haben, und zwar insoweit berücksichtigt, als die letztern von den erstern überschritten werden.

4) Ebenso finden die aus andern vereinsländischen Packhofsstädten unter Begleitschein-Kontrole eingehenden Sendungen nur insoweit Berücksichtigung, als sie die früheren unter Begleitschein-Kontrole bewirkten Sendungen nach dergleichen Städten übersteigen. Entgegengesetzten Falls sind dieselben als nicht anrechnungsfähig im Konto zu bezeichnen.

5) Dagegen werden die Waarenmengen, welche von einem Konto-Inhaber unmittelbar vom Auslande unter Begleitschein-Kontrole nach andern vereinsländischen Plätzen eingeführt und dort auf ein fortlaufendes Konto angeschrieben oder zur Niederlage gebracht sind, auf erfolgten Nachweis bei Berechnung der Menge der zur Anschreibung gelangten Waaren mit in Ansatz gebracht.

Es ist aber in einem solchen Fall im fortlaufenden Konto der Großhandlung, welche Waaren aus dem Auslande nach andern vereinsländischen Plätzen eingeführt hat, jeder Waarenzugang von dem betreffenden Platze, mit Einschluß der zu 4. gedachten, unter der dort erwähnten Voraussetzung sonst anrechnungsfähigen Sendungen, er erfolge unmittelbar oder mittelbar, als nicht anrechnungsfähig zu bezeichnen.

6) Ebenso kommen bei Berechnung der im Laufe des Jahres verkauften Mengen auf erfolgten Nachweis diejenigen Waarenmengen mit zur Berücksichtigung, welche von einem Konto-Inhaber unmittelbar vom Auslande unter Begleitschein-Kontrole nach anderen vereinsländischen Plätzen bezogen und dort abgesetzt worden sind.

7) Der Nachweis in den zu 5. und 6. bemerkten Fällen wird durch Bescheinigungen der Hauptämter an den betreffenden vereinsländischen Plätzen geführt.

8) Ob ein Großhandel bestanden hat und das fortlaufende Konto fortdauern kann, wird nach diesen Grundsätzen mit Zugrundelegung der oben bezeichneten Kriterien nach den Ergebnissen des vorhergegangenen Jahres bemessen.

Digitized by Google

§. 3.

Auf inländische oder überhaupt aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammende, ins Ausland übergegangene Waaren, welche bei ihrem Wiedereingange nach der Vorschrift im §. 5. des Zollgesetzes den fremden Waaren in Bezug auf Zollpflichtigkeit gleich zu achten sind, darf die Bewilligung eines fortlaufenden Konto sich nicht erstrecken. Werden dergleichen Waaren bei der Ausgangsrevision unter den nach dem Auslande gehenden kontirten Waaren vorgefunden, so tritt ein Strafverfahren auch dann ein, wenn der Betheiligte nachweisen sollte, daß jene inländischen Waaren sich ohne Wissen des Anmelders bereits unter den beim Eingange als fremde angemeldeten und kontirten Waaren befunden haben.

§. 4.

2. Wirkung des Kontirungsverfahrens.

Die Wirkungen des Kontirungsverfahrens sind folgende:

1) Die Zollgefälle von den kontirten Waaren werden dem Kontoinhaber auf die Dauer eines halben Jahres kreditirt.

2) Der unter Zollkontrole in das Ausland zurückgehende Theil der Waaren, sowie diejenigen Waaren, welche in Lübeck zur amtlichen Niederlage oder zum Freilager, oder welche unter Begleitschein-Kontrole nach anderen Packhofsstädten gelangen, werden von dem Konto abgeschrieben.

3) Von dem übrigen Theile der kontirten Waaren, soweit nicht ihre Uebertragung auf ein anderes Konto, oder als Bestand auf das nächste Semester erfolgt, hat der Kontoinhaber die Eingangs-Abgabe zu erlegen.

Es ist daher am Schlusse der ersten Hälfte eines jeden Jahres von jedem Kontoinhaber eine nach der im nächstvorhergegangenen Jahre erwachsenen Zollschuld zu bemessende Abschlagszahlung à conto der am Jahresschlusse (§. 29) zu bewirkenden Abrechnung zu leisten.

§. 5.

3. Sicherstellung des zu kontirenden Eingangszolles.

Für die Sicherstellung der Eingangszolls, welcher auf den zum fortlaufenden Konto zu nehmenden Waaren ruht, sind die für die Bewilligung von Zollkredit im Allgemeinen ergangenen Bestimmungen maßgebend.

§. 6.

4. Aufhören der fortlaufenden Konten.

a) durch nicht mehr stattfindende Erfüllung der Bedingungen.

a) Die Erlaubniß zur fortlaufenden Kontirung wird — abgesehen von der nach §. 1. der obersten Finanzbehörde zustehenden Befugniß zum jederzeitigen Widerruf — dann wieder eingezogen, wenn der Handelsbetrieb des Kontoinhabers sich so verringert, daß die in dem vorhergegangenen Jahre eingeführten und verkauften Waarenmengen die als Bedingung für die Konto-Bewilligung vorgeschriebenen Mengen — §. 2. — nicht erreicht haben. Die oberste Finanz-Behörde kann jedoch auf Ansuchen der Betheiligten von der Wiedereinziehung zunächst auf Ein Jahr absehen, wenn die Verringerung des Handlungsbetriebes des Kontoinhabers durch außergewöhnliche Ereignisse, wie Krieg, Handelskrisen u. s. w. herbeigeführt worden ist.

Digitized by Google

b) Kontoinhaber, welche das ihnen bewilligte Konto zur Hinterziehung des Zolles benutzen, gehen dadurch dieser Bewilligung, unabhängig von der sonst im Wege des prozessualischen Verfahrens nach dem Zollstrafgesetze eintretenden gesetzlichen Ahndung, verlustig. b) durch Verübung von Zollvergehen u. s. w.

§. 7.

Tritt eine Veränderung mit den Inhabern eines fortlaufenden Kontos durch den Tod, Austritt bisheriger oder Eintritt neuer Theilnehmer oder durch Bestellung eines Sequesters beim Ausbruch des Konkurses ein, so ist davon dem Hauptamte binnen 8 Tagen schriftliche Anzeige zu machen. Die dem Hauptamte vorgesetzte Direktivbehörde wird dann entscheiden, ob das fortlaufende Konto fortzugewähren oder einzuziehen ist. Veränderung in den Personen der Konten-Inhaber.

§. 8.

Die zu kontirenden Waaren dürfen in der Regel nur in den Räumen eines und desselben Gebäudes aufbewahrt werden. Die Versendung kontirter Waaren in das Inland ist dadurch nicht ausgeschlossen. Es dürfen ferner, wenn es den Konto-Inhabern in den eigenen Geschäftslokalen an Raum gebricht, die kontirten Waaren auch in besonders deklarirten, unter alleinigem Verschlusse der Konto-Inhaber stehenden abgesonderten Räumen aufbewahrt, oder in geschlossenen Kolli Spediteuren zur Lagerung übergeben werden. 5. Orte, an denen die zu kontirenden Waaren nur aufbewahrt werden dürfen.

Die Inhaber fortlaufender Konten sind verpflichtet, die zur Lagerung bestimmten Räume vor Eröffnung des Kontos und jede damit vorzunehmende Veränderung, 3 Tage vorher schriftlich bei dem Hauptamte anzumelden.

§. 9.

Den Handelsbüchern der Inhaber fortlaufender Konten — §. 1. — ist eine solche Einrichtung zu geben, daß aus denselben hinsichtlich aller bezogenen Waaren die Zeit des Bezuges und die Abstammung (soweit thunlich unter Angabe der Handlung oder Fabrik) hervorgeht, hinsichtlich der verkauften Waaren aber, sofern es sich nicht um einen Verkauf aus freier Hand gegen Baarzahlung handelt, der Name und Wohnort des Käufers ersichtlich ist. 6. Einrichtung der von den Inhabern fortlaufender Konten zu führenden Handelsbücher.

In den Einkaufsbüchern, Fakturen oder Fakturenbüchern ist hinsichtlich der ausländischen kontirten Waaren bei jeder Eingangspost die Nummer der Eingangsanmeldung (§. 13.), und in den Verkaufs-, Versandt- ꝛc. Büchern die Nummer des Certifikats (§. 23.) anzugeben. Die Eingangs-Anmeldungen müssen das Folium oder die Nummer der Einkaufsbücher, Fakturen oder Fakturenbücher, die Certifikate dagegen das Folium der Verkaufs-, Versandt- ꝛc. Bücher enthalten.

Den Konto-Inhabern liegt die Verpflichtung ob, jederzeit die Einsicht ihrer Handlungsbücher den Mitgliedern des Hauptamts, so wie den vom Hauptamte beauftragten Oberbeamten zu gestatten. Die Beamten haben von Zeit zu Zeit, namentlich bei Gelegenheit der Lagerbestands-Aufnahme (§. 31.) von der Richtigkeit der Angaben in den Handlungsbüchern durch Vergleichung derselben mit den Eingangs-Anmeldungen und Certifikaten sich zu überzeugen und solches in einzelnen Fällen durch entsprechende Bemerkungen auf den genannten Zollpapieren zu bescheinigen. 7. Befugniß zur Einsicht der Handlungsbücher

§. 10.

Der gleichzeitige Handel mit fremden kontirten und mit gleichnamigen inländischen oder überhaupt aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammenden Waaren muß dem 8. Erlaubniß. a) zum Halten gemischter Konten-Lager.

Digitized by Google

Hauptamte schriftlich angemeldet werden. Letzteres ist befugt, von den gleichnamigen in- und ausländischen Artikeln, soweit es nöthig und nach der Natur der Waaren thunlich ist, Proben einzufordern.

b) zur Aufnahme von Commissionsgütern auf die Konten-Lager.

Die Aufnahme von Kommissionsgütern auf die fortlaufenden Konten ist nicht ausgeschlossen. Unter Kommissionsgut sind jedoch nur solche Waaren zu verstehen, welche von einem Dritten mit vorbehaltenem Eigenthum dem Konto-Inhaber zum Verkauf unter des letzteren Namen übergeben werden.

§. 11.

9. Bedingungen beim Halten gemischter Konten-Lager.

Bei gemischten (§. 10. a.) Lägern werden die bereits verzollten ausländischen Waaren in Bezug auf die Kontrolen den inländischen gleichnamigen Waaren gleichgestellt, dergestalt, daß alle auf dem Lager eines Konto-Inhabers befindlichen vereinsländischen oder ausländischen verzollten gleichnamigen Waaren von den kontirten ausländischen getrennt, und zwar entweder in besonderen Lokalen oder wenigstens in abgesonderten Regalen ꝛc. zu halten, auch die vereinsländischen oder verzollten ausländischen Waaren zur Vermeidung von Verwechselungen soweit thunlich auf den Umschlägen, Etiquetten ꝛc., eventuell auf den Abtheilungen, Regalen u. s. w., von dem Konto-Inhaber mit dem Buchstaben J. (Inland) zu bezeichnen sind.

B. Bestimmungen über die Anschreibung auf ein fortlaufendes Konto.

§. 12.

1. Anzuschreibende Waarenmenge.

Zur Anschreibung auf ein fortlaufendes Konto werden alle kontirungsfähigen Waaren ohne Rücksicht auf ihre Menge zugelassen.

§. 13.

2. Abgabe besonderer Eingangs-Anmeldungen über die zu kontirenden Waaren.

Muster A.

Zur Begründung der Kontirung hat derjenige, welcher sich als befugt zur Disposition über die Waaren ausweist — der Empfänger — den nach den allgemeinen zollgesetzlichen Bestimmungen zu übergebenden Abfertigungspapieren eine Eingangs-Anmeldung nach dem beiliegenden Muster A. in doppelter Ausfertigung beizufügen.

In der Eingangs-Anmeldung oder in einem derselben beizufügenden besonderen Verzeichniß muß das Land, aus welchem die Waare abstammt, das Folium oder die Nummer des Einkaufsbuches (Fakturenbuches) und die Bezeichnung derselben nach Maßgabe der verschiedenen Zoll-Abfertigungspapiere enthalten sein. Die Zollverwaltung ist außerdem befugt, in allen Fällen, wo sie es zur Festhaltung der Identität der Waaren für nöthig erachtet, und die desfallsigen Angaben nicht schon in den Fakturen, Avisbriefen u. s. w. enthalten sind, nicht nur die Beifügung der in der gewöhnlichen Handelssprache üblichen Benennung, sondern eine noch speziellere Angabe über die Menge der Waaren-Gattung nach der Zahl der Stücke, Dutzende, Grosse ꝛc., welche in dem Kollo enthalten sind, klassifizirt zu fordern, und auch anderweite, zu diesem Zweck führende Kontrole-Mittel anzuordnen.

Der Konto-Inhaber ist in solchen Fällen, bei Verlust des Anspruchs auf das fortlaufende Konto, verpflichtet, einer solchen Anordnung nachzukommen.

§. 14.

Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, für Waaren-Artikel, bei denen sich zur

Digitized by Google

Sicherung des Zoll-Interesses das Bedürfniß herausstellen sollte, die Spezial-Kontirung anzuordnen. Die für diesen Fall zu beobachtenden Vorschriften werden eventuell besonders bekannt gemacht werden.

§. 15.

Waaren gleicher Tarifnummern oder gleicher Unterabtheilungen derselben, welche in verschiedenartigen, einen wesentlichen Einfluß auf den Zollbetrag ausübenden Akkommodationen eingehen, z. B. seidene und halbseidene Bänder mit Rollen und dergleichen ohne Rollen im Innern, gelangen getrennt zur Anschreibung.

Dasselbe gilt von solchen Waaren, welche zwar einer und derselben Tarifnummer angehören, für welche aber verschiedene Konto-Kriterien (§. 2.) maßgebend sind.

§. 16.

3. Erforderniße der abzugebenden Anmeldungen.

Die Anmeldung muß wörtlich genau mit dem Inhalte der nach §. 13. vorzulegenden Zoll-Abfertigungspapiere übereinstimmen, deutlich geschrieben, und es darf darin weder durch Ausstreichen, noch Radiren etwas geändert sein. In der Spalte: „Anträge und sonstige Bemerkungen des Anmeldenden", wird vermerkt:

ob die Anwendung der Tara nach dem Tarife oder die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung verlangt werde.

In beiden Fällen wird das Nettogewicht von der Revisionsstelle eingetragen.

Auch in dem Falle, wenn der Anmelder die Ermittelung des Nettogewichts durch Anwendung der gesetzlichen Tara in Antrag bringt, steht der Revisionsstelle die Befugniß zu, das Nettogewicht durch Verwiegung festzustellen, wenn das wirkliche Gewicht der Verpackung augenscheinlich hinter dem tarifmäßigen Taraſatze zurückbleibt.

Die Benennung der Waaren in der dazu bestimmten Spalte geschieht nach den Bezeichnungen des Tarifs. Ist das im zweiten Absatze des §. 13. erwähnte besondere Verzeichniß nicht beigefügt, so sind die erforderlichen Angaben in der Eingangs-Anmeldung beizusetzen.

Anmeldungen, welche den Vorschriften im §. 13. resp. im Eingange dieses Paragraphen nicht entsprechen oder überhaupt mangelhaft angefertigt sind, werden dem Anmelder zur Berichtigung oder Ergänzung zurückgegeben.

Behauptet derselbe, die Eingangs-Anmeldung mit der Grenzdeklaration übereinstimmend nicht anfertigen zu können, weil bei der letzteren Unrichtigkeiten oder Irrthümer untergelaufen sind, so hat er dieses auf der Eingangs-Anmeldung sofort schriftlich zu erklären, worauf zu genauer spezieller Revision geschritten wird.

Inwieweit eine solche Erklärung zur Entschuldigung der stattgefundenen Unrichtigkeit dienen kann, hängt in jedem einzelnen Falle nach den dabei obwaltenden Umständen von dem Ermessen des Hauptamtes ab.

§. 17.

4. Weiteres Verfahren mit den Eingangs-Anmeldungen.

Nachdem die Prüfung der zollamtlichen Abfertigungspapiere und deren Vergleichung mit der Eingangs-Anmeldung (§. 13.), sowie die Eintragung in den betreffenden Registern erfolgt und dieses nebst dem Ergebnisse der Vergleichung auf den Anmeldungen bescheinigt worden ist, bewirkt das Hauptamt (Kontobuchhalterei) die Uebertragung der Anmeldungen auf das betreffende Konto, bemerkt die laufende und die Ordnungs-Nummer des Kontos auf denselben und giebt das Haupt-Exemplar der Anmeldung, nachdem das dazugehörige spezielle Verzeichniß, insofern ein solches vorhanden, demselben angesiegelt oder angestempelt worden ist, dem Präsentanten zurück, behält das zweite Exemplar aber einstweilen an sich.

Digitized by Google

Das Haupt-Exemplar legt der Anmelder dem Hauptamts-Dirigenten oder dem sonst hiermit beauftragten Oberbeamten vor, welcher auf demselben die Beamten bezeichnet, welche die Revision vorzunehmen haben, sofern nicht ständige Einrichtungen eine solche Bezeichnung entbehrlich machen.

§. 18.

3. Revision der zu kontirenden Waaren.

Es wird sodann zur Revision der zu kontirenden Waaren geschritten.

Ist das Nettogewicht für jedes Kollo von dem Anmelder bereits angegeben, und zwar bei tarifmäßig verschiedenen Waaren-Gattungen mit genauer Bezeichnung des Nettogewichts jeder Waaren-Gattung oder hat der Anmelder erklärt, daß er sich die Abrechnung der Tara in den gesetzlichen Beträgen vom Bruttogewicht gefallen lasse, dann sind nach Anordnung des die Revision leitenden Beamten Probe-Revisionen zulässig.

§. 19.

Hat sich bei der Revision Nichts zu erinnern gefunden, so wird die Richtigkeit von der Revisionsstelle unter dem Haupt-Exemplar der Anmeldung bescheinigt, welche letztere an die Kontobuchhalterei gelangt. Diese vervollständigt die vorläufige Eintragung im Konto-Register, ergänzt danach das zweite Exemplar der Anmeldung und verabfolgt solches nunmehr dem Anmelder. Die Waare wird, nachdem ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung geprüft und anerkannt worden, von der Revisionsstelle abgelassen. Es sind jedoch Proben und Muster der Waare, soweit es erforderlich und nach der Natur der Waare thunlich ist, zum Zweck der Vergleichung bei Gelegenheit der Abfertigung abzuschreibender Waaren zurückbehalten.

§. 20.

C. Unzulässigkeit von Gewichts-Veränderungen der kontirten Waaren.

Veränderungen in den nach den bestehenden Vorschriften zum Nettogewicht gehörigen Umhüllungen oder Einlagen der kontirten Waaren, wodurch deren ursprünglich angeschriebenes Nettogewicht vermehrt wird, sind während der Lagerung unstatthaft. Ebenso wenig dürfen mit den kontirten Waaren durch Bearbeitung oder durch Hinzufügung anderer Stoffe während des Lagerns Veränderungen vorgenommen werden, wodurch deren zur Kontirung gelangtes Nettogewicht vermehrt oder vermindert wird.

Wünscht der Konto-Inhaber oder der Käufer Behufs der Versendung der Waaren nach dem Auslande eine Veränderung in den zum Nettogewichte gehörigen Umhüllungen oder Einlagen vorzunehmen, so ist die Erlaubniß dazu bei der Ausgangs-Anmeldung nachzusuchen. Die Veränderung kann alsdann bei der Ausgangs-Abfertigung (§. 24.) unter amtlicher Aufsicht erfolgen.

D. Bestimmungen über die Abschreibung kontirter Waaren.

1. In welchen Fällen die Abschreibung von den Konten nur erfolgt.

§. 21.

Die Abschreibung von dem Konto erfolgt:

a) bei dem Verkaufe kontirter Waaren und deren Versendung nach dem Auslande oder nach Packhofsstädten und bei Rücksendung unverkaufter Waaren nach dem Auslande unter Begleitschein-Kontrole,

Digitized by Google

ferner

b) bei Uebertragung kontirter Waaren auf das Konto eines anderen Konten-Inhabers,

c) bei der Abmeldung kontirter Waaren zur öffentlichen oder Theilungs-Niederlage, ingleichen bei der Anmeldung kontirter Waaren zum Freilager.

§. 22.

2. Abzuschreibende Waarenmenge.

Die Abschreibung kann in jeder beliebigen Menge gleichartiger oder gleichbesteuerter, ihrem Gewichte oder ihrem Zollbetrage nach zollpflichtiger Waaren erfolgen.

§. 23.

3. Abfertigung bei Verwendung kontirter Waaren nach dem Auslande oder anderen Packhofsstädten, sowie bei der Abmeldung zur amtlichen Niederlage.

Der Konto-Inhaber hat über jede Waarenpost ein Certifikat nach dem beiliegenden Muster B. unter seiner Handlungs-Unterschrift oder der des Prokuristen oder eines anderen mit ausdrücklicher schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten und unter Beifügung des Handlungsstempels oder Handlungssiegels auszustellen. Dieses Certifikat muß das Folium enthalten, welches dem Konto-Inhaber in der Kontobuchhalterei gegeben ist, sowie die fortlaufende Nummer des bezüglichen Verkaufspostens. Es muß ferner in demselben die Waarengattung nach Anleitung des Zolltarifs, das Nettogewicht derselben und das Ausland angegeben sein, aus welchem die Waaren abstammen. Außerdem muß das Certifikat die im §. 13. vorgeschriebenen Angaben über die handelsüblichen Benennungen der Waaren, nach der Zahl der Stücke, Dutzende, Grosse ꝛc., sowie die im §. 9. erwähnte Bezugnahme auf das Verkaufs-, Versandt- ꝛc. Buch, endlich die Versicherung an Eidesstatt, daß die gemachten Angaben richtig seien, enthalten.

a) Verpflichtung zur Abgabe von Certifikaten.

Muster B.

Die Certifikate sind nur vier Wochen, vom Datum ihrer Ausstellung an gerechnet, gültig, und begründen keine Abschreibung vom Konto, wenn sie dem Hauptamte nach dieser Frist vorgelegt werden.

Fällt der Tag des Ablaufs der Gültigkeitsfrist der Certifikate auf einen Sonn- oder Feiertag, so dürfen dieselben auch am Tage darauf noch angenommen werden.

§. 24.

b) Ausgangs-Abfertigung.

aa) Abgabe von Ausgangs-Anmeldungen.

Der Ertrahent der Ausgangs-Abfertigung hat über die auszuführenden Waaren, soweit er sich im Besitze der darüber sprechenden Certifikate befindet, mit Zugrundelegung derselben eine Ausgangs-Deklaration nach dem beiliegenden Muster C. auszustellen.

Muster C.

Die Kolli müssen mit der Deklaration zugleich zur Ausgangs-Abfertigung gestellt, jedoch — mit Ausnahme des im §. 26. vorhergesehenen Falles — dergestalt gepackt werden, daß sich Waaren, worüber ein Certifikat lautet, nicht in verschiedenen Kolli befinden. Auch müssen die Certifikate, sowie die Waaren, welche in einem Kollo verpackt werden, in der Deklaration hintereinander aufgeführt werden und sämmtliche Certifikate den Deklarationen beigefügt sein.

Die Kolli sind so einzurichten, daß sie Behufs der Revision ihres Inhaltes leicht geöffnet werden können.

Erfordert es der Geschäftsverkehr, auszuführende Waaren unverpackt zur Revision zu stellen und erst an Amtsstelle zu verpacken, so ist dies unter der Bedingung gestattet,

Digitized by Google

daß die Revision und später die Verpackung in besonderen verschließbaren Räumen oder mindestens unter fortwährender amtlicher Aufsicht stattfindet. In diesem Falle bleibt es der Wahl des Versenders überlassen, die Ausgangs-Deklaration entweder schon mit zur Stelle zu bringen, oder erst nach erfolgter Revision anzufertigen.

Ebenso ist es gestattet, zum Ausgang bestimmte, niedrig belegte Waaren (z. B. Steingut) unter unausgesetzter amtlicher Aufsicht lose im Schiff zu verladen.

Falls die zu einer Ausgangs-Deklaration gehörigen Waaren über ein und dasselbe Grenzamt ausgeführt oder einem und demselben Niederlageamt im Innern überwiesen werden sollen, kann von der Ausfertigung eines förmlichen Begleitscheins abgesehen und die Ausgangs-Deklaration, welche solchenfalls in doppelten Exemplaren auszustellen und mit dem erforderlichen Vordrucke zu versehen ist, als Begleitschein benutzt werden.

§. 25.

bb) Revision der angegebenen kontirten Waaren.

Der Extrahent der Abfertigung der Waaren — Deklarant — legt die Ausgangs-Deklaration dem Amtsvorstande, bezüglich dessen Stellvertreter vor, welcher solche dem dazu bestimmten Revisionsbeamten zuschreibt. Gleichzeitig ordnet entweder der Amtsvorstand oder der erste Revisionsbeamte an, ob sämmtliche Kolli speziell, oder nur einige derselben probeweise revidirt werden sollen.

Entstammen die Waaren nach Ausweis der Certifikate verschiedenen Konten, oder sind in den Kolli gleichzeitig Gegenstände, welche verschiedenen Tarifnummern angehören, zusammen verpackt, so bildet die Netto-Ermittelung die Regel.

Entstammt jedoch die ganze, aus verschiedenen Kolli bestehende Waarenpost einem und demselben Konto, oder kehren dieselben Namen verschiedener Konten mehrfach auf den Certifikaten wieder, so genügt es, etwa den dritten Theil der Kolli, vorzugsweise aber diejenigen, welche mit den höchst besteuerten Artikeln gefüllt sind, netto zu ermitteln. Die übrigen werden nach Lage der Sache, theils durchaus speziell, d. h. so revidirt, daß von der Beschaffenheit der Waare die erschöpfendste Ueberzeugung genommen wird, theils erfolgt nur eine spezielle, durch Anschneiden der Ballen oder Oeffnen von Kisten zu bewirkende Revision, theils bewendet es bei der Brutto-Verwiegung und Vergleichung von Marke und Nummer.

Bei großem Geschäftsandrange, und wenn es sich namentlich darum handelt, Kontowaaren mit einem bestimmten, bereits in Ladung begriffenen Schiff abzusenden, kann die Zahl der netto zu ermittelnden Kolli einer von einem und demselben Konto herstammenden größeren Waarenpost nach dem Ermessen des Haupt-Amts-Vorstandes noch weiter beschränkt werden und genügt es, wenn dies bezüglich des fünften Theils der Kolli geschieht.

Ebenso kann auch in anderen dringenden Fällen verfahren werden, wenn die auszuführenden Kontogüter von dem Konto-Inhaber selbst dem Hauptamte zur Revision und Abfertigung gestellt werden.

Behufs der Revision müssen von dem Deklaranten die Waaren dergestalt auseinander gelegt werden, daß jede Waarenpost, worüber ein Certifikat lautet, ohne Schwierigkeit herausgefunden werden kann.

§. 26.

cc) Ausfertigung der Begleitscheine.

Hat sich bei der Revision Nichts zu erinnern gefunden, so bescheinigt die Revisionsstelle solches auf der Deklaration, veranstaltet unter ihrer Aufsicht die Verpackung der Waare und den Verschluß der Kolli, sowie die Ausfertigung des Begleitscheines nach den

Digitized by Google

allgemeinen Vorschriften. Die bescheinigte Ausgangs-Deklaration wird nebst den Certifikaten zu diesem Behufe an die Begleitschein-Expeditionsstelle abgegeben, welche letztere, nachdem der Begleitschein ausgefertigt und solches auf der Ausgangs-Deklaration und den Certifikaten bescheinigt worden, die Certifikate an die Buchhalterei abgiebt, die dadurch die Belege zu den Abschreibungen im Konto erhält, und davon den Konto-Inhaber auf sein Anmelden in Kenntniß setzt.

Hierdurch wird der Konto-Inhaber seiner Verhaftung für die Eingangsabgabe von den zum Ausgange abgefertigten Waaren entlastet, und die Zollverwaltung hält sich nunmehr wegen des Verbleibens der Waare lediglich an den Begleitschein-Extrahenten nach den über das Begleitschein-Verfahren bestehenden Vorschriften.

Ob der Deklarant über alle von ihm abzuführenden fremden Waaren nur einen oder mehrere Begleitscheine verlangen will, bleibt ihm überlassen.

In der Regel muß aber der ganze Inhalt eines Certifikats oder mehrerer in ein und denselben Begleitschein übernommen werden. Hierbei ist eine Theilung der in dem nämlichen Certifikate aufgeführten Waaren nur auf besondere Veranlassung ausnahmsweise zulässig.

§. 27.

c) Gestattung der Beipackung von inländischen oder im freien Verkehr befindlichen ausländischen Waaren.

Unverzollte Waaren, deren Abschreibung vom Konto des Verkäufers bei dem Ausgange erfolgt, dürfen mit inländischen oder anderen im freien Verkehr befindlichen Waaren in dem nämlichen Kollo zusammen nur unter folgenden Bedingungen verpackt werden.

1) Die fremden unverzollten Waaren oder, wenn diese in überwiegender Menge vorhanden sind, die im freien Verkehre befindlichen Waaren müssen im Innern des Kollo durch besondere Verpackung getrennt gehalten und für sich amtlich verschlossen werden, dergestalt, daß die Art und Menge der ersteren bei dem Ausgangsamte ohne Schwierigkeit konstatirt werden kann.
2) Das zu bildende Gesammtkollo muß ebenfalls unter amtlichen Verschluß gesetzt und es muß ferner
3) im Begleitschein der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch das Bruttogewicht des Gesammtkollo angegeben werden.

§. 28.

d. Uebertragung kontirter Waaren auf ein anderes Konto.

Sollen Waarenposten von dem Konto des einen auf das Konto eines anderen Lager-Inhabers übertragen werden, so stellt der erste Eigenthümer ein Certifikat nach Vorschrift des §. 23. aus. Mit diesem meldet sich derjenige, auf dessen Konto die Waaren übergeben sollen, unter Beifügung einer Eingangs-Anmeldung — §. 13. — bei der Kontobuchhalterei. Auf den Grund des Certifikates erfolgt dort die Abschreibung vom Konto des ersten Eigenthümers und auf den Grund der Anmeldung die Anschreibung zum Konto desjenigen, an welchen die Waare übergeht.

Einer Gestellung solcher Waaren zur Revision bedarf es bei der Uebertragung zwar nicht, die Anmeldung der letzteren muß aber gleichzeitig mit der Uebernahme der Waare geschehen.

E. Ermittelung und Feststellung des Zollbetrages von den kontirten Waaren.

§. 29.

a) Zeitpunkt derselben.

Die Ermittelung und Feststellung des Zollbetrages von den nicht abgeschriebenen Waaren nach Maßgabe des bestehenden Zolltarifs geschieht jährlich Ende Januar.

Digitized by Google

Treten im Laufe einer Kontirungs-Periode Tarif-Veränderungen ein, von welchen kontirte Waaren betroffen werden, so sind die Konten, soweit als nöthig, mit Ablauf der alten Tarif-Periode nach Maßgabe der im §. 30. enthaltenen Bestimmungen abzuschließen und es ist die Aufnahme der Lagerbestände zu bewirken.

§. 30.

b) Verpflichtung zur Anmeldung des Absatzes an kontirten Waaren.

Jeder Konten-Inhaber ist verpflichtet, zu der im §. 29. angegebenen Zeit an dem von dem Hauptamte vorzuschreibenden, ihm bekannt zu machenden Tage die Anschreibung und Abschreibung an kontirten Waaren nach dem beiliegenden Muster D. bei dem Hauptamte schriftlich anzumelden. Dieser Deklaration hat derselbe eine Deklaration seiner Bestände an kontirten Waaren nach dem Muster E. beizufügen, in welcher diese Bestände übersichtlich zu verzeichnen sind. Auch hat derselbe sein Lager dergestalt zu ordnen, daß die amtliche Aufnahme desselben ohne Hinderniß stattfinden kann.

Muster D.

Muster E.

§. 31.

c) Revision der Lagerbestände.

Diese Aufnahme (§. 30.) muß stets durch zwei Beamte, von denen einer ein Mitglied des Hauptamtes oder ein Oberbeamter ist, erfolgen. Es ist dabei zunächst Ueberzeugung von dem Vorhandensein aller in der Deklaration als Bestand aufgeführten Waarenposten zu nehmen. — Alsdann ist probeweise die spezielle Revision der Waaren und Nettoverwiegung zu bewirken. Beides hat sich etwa auf den zehnten Theil der einzelnen Posten des Lagerbestandes zu erstrecken.

Das Hauptamt bestimmt, ob eine solche Lageraufnahme jedesmal jährlich oder in längeren Zwischenräumen vorzunehmen sei. Dieselbe kann auch zu jeder andern Zeit eintreten, wenn es für nothwendig erachtet wird.

§. 32.

d) Ahndung von Unrichtigkeiten, welche sich bei der Revision vorfinden.

Ergiebt sich bei der Revision, daß in der Bestands-Deklaration die Menge der vorhandenen Waaren unrichtig angegeben ist, und übersteigt die Differenz 10 Prozent, so tritt Strafverfahren ein. Von dem ganzen ermittelten Mindergewicht wird die Eingangsabgabe erhoben.

§. 33.

e) Uebertragung des verbleibenden Bestandes auf das neue Konto.

Der nach Abzug des sich ergebenden Absatzes im Inlande und der sonstigen Abschreibungen — §. 21. — verbleibende oder bei den Lager-Revisionen besonders ermittelte Bestand bildet die neue Anschreibung auf das Konto.

§. 34.

f) Zeitpunkt der Entrichtung der ermittelten Eingangs-Abgabe.

Die tarifmäßige Eingangs-Abgabe von der im Lande abgesetzten Waarenmenge ist zur Hälfte binnen drei Tagen nach erfolgter Feststellung und Bekanntmachung, zur anderen Hälfte aber spätestens binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung, zu berichtigen. Die Versäumniß dieser Termine hat das Erlöschen der Erlaubniß zur fortlaufenden Kontirung zur unmittelbaren Folge.

§. 35.

F. Aufhören der Konto-Bewilligung.

Wird die Bewilligung eines fortlaufenden Konto zurückgezogen (§§. 6. und 7.) oder giebt der Konto-Inhaber selbst das Konto wieder auf, so tritt die Verpflichtung des Konto-Inhabers zur Verzollung derjenigen Waaren ein, welche er auch ferner auf seinem

Digitized by Google

Lager behalten will, so wie der seit der letzten Bestands-Aufnahme in das Inland abgesetzten kontirten Waaren.

In dieser Beziehung kommen diejenigen Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung, welche in den §§. 30. und 35. bezüglich der jährlichen Aufnahme der Lagerbestände u. s. w. gegeben worden sind.

Hierbei wird die Zollbehörde gleichzeitig bestimmen, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen eine Stundung des einzuzahlenden Zolles einzutreten hat, oder etwa Abschlagszahlungen bei der Einzahlung des Zolles zu bewilligen sind.

§. 36.

G. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die im Vorstehenden zur Sicherung des Zolles ertheilten Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes geahndet.

Die Uebertretung von Vorschriften des gegenwärtigen Regulativs, für welche in dem Zollstrafgesetze keine besondere Strafe angeordnet worden ist, wird — sofern nicht daraus Veranlassung zur gänzlichen Zurückziehung der Begünstigung zu entnehmen ist — mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern (1 bis 15 Gulden) geahndet.

§. 37.

Aenderungen und Ergänzungen dieses Regulativs bleiben vorbehalten.

Anlage A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche in Lübeck bis auf Weiteres außer den allgemein für Kontofähig erklärten zur Kontirung zugelassen werden.

a) Alle Waaren, welche folgenden Tarifnummern angehören:

2. b. 1. α. und β.; 2. b. 2.; 4. a. und b.; 6. b. c. d. und e.; 6. f. 2. α. und β.; 6. f 3. α. und β.; 10. b. c. e. und d. 2.; 13. f.; 15. a. 1.; 17. c. und d.; 19. b. und c.; 19. d. 1. 2. und 3.; 21. a. b. c. und d.; 22. a. 1. α.; 22. b. und c.; 23. a. und b.; 27. c. und d.; 30. b.; 31. c. und d; 33. c. und d. 2.; 38. b 1. und 2.; 38. c. und d.; 40. b.; 41. b. 2.; 42. d.; 43. d.

b) Von den unter die Tarifnummer 5. a. fallenden Waaren die nachgenannten: Pastellfarben und Tusche; Farben- und Tuschkasten: feine Pinsel; Mundlack (Oblaten); Englisch Pflaster und Siegellack.

Digitized by Google

Muſter A.
(§. 13.)

Conto . . . . . № . . . .

Vor-Regiſter

. . . . . .

Littr. . . . . Blatt . . . . № . . . .

Eingangs-Anmeldung.

Von der Handlung N. N. ..... werden die innen verzeichneten mit { Deklaration / Begleitſchein } d. d. ..... den ..... 18.. № .... eingegangenen Waaren zur Anſchreibung auf das fortlaufende Conto angemeldet.

Digitized by Google

I. Angabe des Anmeldenden
nach Inhalt der Deklaration, des Begleitscheins, des Niederlegescheins

der Kolli		Gattung und Menge der Waaren					
		nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitschein-Extrahenten			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung		
Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummer	Benennung der Waaren nach Anleitung der zollamtlichen Abfertigungspapiere mit Angabe des Landes des Ursprungs	deren Gewicht		Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs mit Angabe des Landes des Ursprungs	deren Gewicht	
			Brutto	Netto		Brutto	Netto
			Ctr. | ℔	Ctr. | ℔		Ctr. | ℔	Ctr. | ℔
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Facturenbuch Fol. . . . . (Factura № . . . . ꝛc.)					

. . . . . den . . ten . . . . . 18. .

(Unterschrift.)

Digitized by Google

	II.	III. Revisions-Befund							
				der Waaren					
						Menge			
							Netto-Gewicht		
Angabe ob (ingleichen von welchem Amte) und wie ein Verschluß angelegt ist und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel	Anträge und sonstige Bemerkungen des Anmeldenden.	Zahl und Art der Kolli	Angabe des vorgefundenen Verschlusses — Zahl der Bleie oder Siegel	Gattung	Tarif-Position	Brutto-Gewicht	Durch Verwiegung ermittelt	Durch Anwendung der tarifmäßigen Tara ermittelt	
						Ctr. ℔	Ctr. ℔	Ctr. ℔	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	

Digitized by Google

Muster B.

(§. 23.)

Conto-Nr.....
Ordnungs-Nr.....

Begleitschein-Ausf.-Register
Lit..... Nr.....

Certifikat

der Handlung

.....

über die nachverzeichneten auf fortlaufendes Konto angeschriebenen und an..... verkauften ..... Waaren.

Deklaration					Revisions-Befund	
Tarif-Position.	Spezielle Benennung der Waaren.	deren Zahl nach Stücken, Dutzenden u. s. w.	deren Netto-Gewicht in Ziffern Ctr. | ℔	deren Netto-Gewicht in Buchstaben.	in Bezug auf Gattung der Waare.	in Bezug auf Netto-Gewicht Ctr. | ℔
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Cladde Fol.....	(Verkaufsbuch ꝛc. Fol.....)				

Die Richtigkeit der obigen Angaben versichert $\frac{t}{n}$ hiermit an Eidesstatt.

..... den 18

(Firmastempel.) (Unterschrift.)

Für die Richtigkeit der Revision.

..... den ..... 18..

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Muster C.

(§. 24.)

Begleitschein-Ausf.-Register Lit. .. Nr. .. Die Revision übernehmen

Ausgangs-Deklaration.

Der Unterzeichnete ..... aus ..... deklarirt nachbenannte hier eingeführte und kontirte Waaren { als erkauft / „ Stückgut / ..... } zum (Ausgange) an Herrn ..... nach ..... durch ..... über das Haupt-Zoll-Amt .....

Hierzu gehör$\frac{t}{en}$ ..... Certifikat

Die Certifikate enthalten das Folium	Die Certifikate enthalten die Nr.	Verpackungsart Nr. und Marken der einzelnen Kolli.	Nettogewicht nach den Tarif-Positionen. Ctr. ℔	Ctr. ℔	Ctr. ℔	Ctr. ℔	Brutto-Gewicht jedes Kolli Ctr. ℔	Art des angelegten amtlichen Verschlusses.

..... den ..... 18..

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Fol. .....

Muster D.

(§. 30.)

Abrechnungs-Deklaration

der unterschriebenen Handlung ..... über die ..... zu ..... eingebrachten, verkauften und kontirten Waaren und Berechnung der Abgaben von denjenigen Waaren, worüber keine Certifikate ertheilt worden.

A. Stattgefundene Anschreibung.

Nummer der Eingangs-Anmeldung.	Brutto-Gewicht.		Benennung der Waaren und Nettogewicht derselben, sowie Angabe der Nummer des Tarifs.											
	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔

Digitized by Google

B. Stattgefundene Abschreibungen.

Der ertheilten Certifikate Nr.	Der Käufer		Benennung der Waaren und Nettogewicht derselben, sowie Angabe der Nummer des Tarifs.							
	Namen.	Wohnort.	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔

C. Gefälle-Berechnung.

Benennung und Gewicht der zur Verzollung kommenden Waaren.				Tarifsatz.		Betrag der Gefälle.		
	Ctr.	℔	1/10	Thlr.	Sgr	Thlr.	Sgr.	₰

Festgestellt auf ..... Athlr. ..... Sgr. .... Pf.

Der Buchhalter.

.....

Vorstehend berechnete Gefälle sind berichtigt wie oben mit .....Athlr ....Sgr. ....Pf.
Vereinnahmt unter Nr. .... des Hebereglsters Lit. .... den ..ten ..... 18..

Königliche Haupt ..... Amts-Einnahme.

Digitized by Google

Muster E.

(§. 30.)

Conto Fol. ..... *№* .....

Bestands-Deklaration.

Die unterzeichnete Handlung .... deklarirt bei der Abrechnung des .... Jahres 18.. nachbenannte unverkauft gebliebene kontirte fremde Waaren zur speziellen Revision und neuen Anschreibung für die Konto-Periode vom ..... 18.. bis ..... 18..

№ der Waaren-Posten.	Spezielle Benennung der Waaren nach dem Nettogewicht und Nummer des Tarifs.																			
	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔

Die Richtigkeit obiger Waaren und Gewichtsangaben bescheinigen mit folgenden Bemerkungen ..... den ..... 18..

(Unterschrift.)

Die Revisionsbeamten.

Digitized by Google

III. F.

(S. 1—29; mit Mustern ꝛc. S. 1—33.)

Begleitschein-Regulativ.

(Inhaltsverzeichniß siehe am Schluß.)

Unter Bezugnahme auf die in der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838, §§ 40 bis 53 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Controle und in Gemäßheit des Vorbehaltes im § 54 der Zollordnung werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden näheren Vorschriften ertheilt:

§ 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem in der Zollordnung §§ 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitschein-Verfahren kommen zunächst in Betracht:

a. derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheines begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und

b. das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letzteren und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheines, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterem, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe. — Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Documente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speciellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

Digitized by Google

§ 2.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach § 40 der Zollordnung, entweder

a. den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebietes oder die wirklich erfolgte Aus- und Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.), oder

b. die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.).

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I." und „Begleitschein II." bezeichnet werden, und deren Form aus den beiliegenden Mustern 1 und 2 ersichtlich ist.

Zur Abkürzung der Abfertigung bei solchen Abfertigungsstellen, bei denen wegen des beträchtlichen Umfangs des Verkehrs sich eine Erleichterung nothwendig macht, dürfen statt des Musters 1 auch Zoll-Declarationen, Niederlage-Abmeldungen, Begleitschein-Auszüge u. s. w., welche mit dem erforderlichen Vordrucke versehen sind, als Begleitscheine benutzt werden. Die hierbei in Anwendung zu bringenden Formulare liegen unter 3, 4 und 5 bei. Von diesen Formularen können den am Orte des Haupt-Amtes wohnenden Kaufleuten, Spediteuren ꝛc. größere Mengen gegen Empfangsbescheinigung und Erstattung des Kostenpreises überlassen werden. Auch kann Eisenbahnverwaltungen, Dampfschiffsagenten, Spediteuren ꝛc. gestattet werden, diese Formulare auf eigene Kosten drucken zu lassen, vorausgesetzt, daß die von ihnen beschafften Formulare genau den vorgeschriebenen Mustern entsprechen.

§ 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen § sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a. bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weiteren Abfertigung bei einem der nach § 6 dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder, um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden, oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b. von dem Grenzeingangsamte aus nach dem Auslande direct durchgeführt; oder endlich

c. aus einer Niederlage oder einem Zolllager (Zollordnung § 68) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

§ 4.

2) Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speciell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu ent-

Digitized by Google

richtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem gelegenes und, nach § 6, zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zollordnung § 51, zehn Thaler oder mehr betragen.

§ 5.

D. Befugniß der Aemter

1. zur Ausfertigung der Begleitscheine.

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zoll-Aemtern an der Grenze und von Haupt-Steuer-Aemtern (Haupt-Zoll-Aemtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zoll-Aemter und Haupt-Steuer-Aemter (Haupt-Zoll-Aemter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu von der obersten Finanzbehörde ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Haupt-Steuer-Aemter (Haupt-Zoll-Aemter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im § 57 bestimmt.

§ 6.

2. zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Haupt-Steuer-Aemter (Haupt-Zoll-Aemter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zoll-Aemter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuer-Aemter (Haupt-Zoll-Aemter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Neben-Zoll-Aemter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden obengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. vom Finanz-Ministerio, beziehungsweise der Landesregierung ermächtigt werden, was für Neben-Zoll-Aemter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuer-Aemter (Haupt-Zoll-Aemter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Statt findet, ergeben die §§ 52 bis 56.

§ 7.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ueberhaupt.

1. Prüfung der Qualification des Amtes, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und inwieweit das vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen nach § 6 wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegentritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes zur Erledigung des verlangten Begleitscheines

Digitized by Google

befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitscheinertheilung ganz unterbleiben.

§ 8.

2. Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§ 7) in Verbindung mit den, in den §§ 3 und 6 enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II., zur Anwendung kommen dürfe.

§ 9.

3. Verweisung auf die speciellen Vorschriften.

Was in formeller Hinsicht bei Ausfertigung der Begleitscheine zu beobachten ist, geht theils aus der innern Einrichtung der im § 2 erwähnten Muster, theils aus den Probeeintragungen in denselben hervor. Es wird demnach hierauf in Verbindung mit nachfolgenden Vorschriften für die materielle Behandlung des Gegenstandes verwiesen.

§ 10.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unicat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplicat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unicat (§§ 36 und 70) bei dem Ausfertigungsamte. — Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unicat und Duplicat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§ 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheines I. geschieht entweder:

a. durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder

b. in der Art, daß die Spalten des Formulars I. nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine dem Begleitscheine angestempelte Zollbeclaration, Niederlage-Abmeldung oder einen Begleitschein-Auszug ꝛc. Bezug genommen wird, oder endlich

c. unter Benutzung der im § 2 erwähnten Formulare 3, 4 und 5, in welchen die mit dem nöthigen Vordrucke versehenen Zollbeclarationen, Niederlage-Abmeldungen, Begleitschein-Auszüge ꝛc. zugleich als Begleitschein dienen.

Es kommt darauf an, daß jedesmal diejenige Abfertigungsweise gewählt werde, welche die leichtere, mithin weniger zeitraubende ist, und wird demnach die detaillirte Ausfertigung des Begleitscheins (zu a) nur dann in Anwendung zu bringen sein, wenn die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen bestehen.

Digitized by Google

§ 12.

Da das Verfahren der Declarations-Anstempelung (§ 11 b) und noch mehr die Benutzung der im § 11 sub c erwähnten Formulare den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen die Declaranten hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, ihre Declarationen u. s. w. so einzurichten, daß auf Grund derselben die wenigst zeitraubende Abfertigungsweise in Ausführung kommen kann, also namentlich die Bestimmungen des § 18 berücksichtigt werden

§ 13.

Bei der im § 11 unter b bezeichneten Abfertigungsweise wird jedem Exemplare des Begleitscheins ein Exemplar der Declaration auf folgende Art angestempelt. Letztere wird mit dem Begleitscheine auf einer beliebigen Stelle gegen einander gelegt und auf verschiedenen Stellen ein deutlicher Stempelabdruck dergestalt angebracht, daß sich ein Theil desselben auf dem Begleitscheine, der andere Theil auf der Declaration, beide Theile aber beim Zusammenhalten genannter Papiere als ganzer Abdruck des Stempels darstellen. Besteht die Declaration aus mehreren einzelnen Bögen oder Blättern, so sind solche entweder mit einem, auf der ersten Seite anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder es ist ein Bogen an den andern im Falze, oder ein Blatt an das andere an den Rändern in obiger Weise anzustempeln. Beide Exemplare der Declaration müssen überdies von einem Beamten, in der Regel einem der Amtsmitglieder, als mit einander ganz genau übereinstimmend, beglaubigt werden; auch ist das eine Exemplar derselben als Unicat, das andere hingegen als Duplicat in der obern linken Ecke der Titelseite zu bezeichnen.

§ 14.

2. **Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine.**

Aus dem Begleitscheine I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Declarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder specieller Revisionen, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufnehmen:

a. über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;
b. über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Collibezeichnung der Waaren;
c. ob in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren eine amtliche Ermittelung oder nicht, und ersteren Falls, in welchem Umfange Statt gefunden hat;
d. ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;
e. ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen
f. welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;
g. bei welchem Zollamte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist, endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —
h. wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

Hierbei sind insbesondere nachstehende Vorschriften sorgfältig zu beobachten.

Digitized by Google

§ 15.

a) in Bezug auf die dabei betheiligten Personen.

Vor- und Zunamen oder beziehungsweise die Handlungsfirma des Begleitschein-Extrahenten, der Waaren-Empfänger und des Waarenführers sind, zur Vermeidung jeden Mißverständnisses, deutlich und möglichst vollständig in die hierzu bestimmten Räume der Begleitscheine einzutragen und zu diesem Behufe (namentlich bei Waarenversendungen aus Niederlagen) auch die einzusehenden und abzustempelnden Frachtbriefe nebst Declarationen, folglich nicht mündliche Angaben allein, zu benutzen.

Ebenso hat der Begleitschein-Extrahent den Empfang des Scheins und die Uebernahme aller aus demselben für ihn hervorgehenden Verbindlichkeiten durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in beiden Exemplaren des Begleitscheins anzuerkennen.

§ 16.

b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.

Die Gattung der Waaren ist im Begleitscheine stets mit dem tarifmäßigen Ausdruck zu bezeichnen, dabei jedoch nach Umständen, zur besseren Festhaltung der Identität, die Hinzufügung einer noch specielleren Benennung der Waaren nicht ausgeschlossen. Hinsichts der Menge derselben ist mit Bestimmtheit zu bemerken, welcher Maaß- oder Gewichtsfuß (ob z. B. der Zoll- oder ein anderer Centner?) dabei zum Grunde liegt.

Bei großen (über ein Centner wiegenden) Kisten und Fässern ist das Gewicht jedes einzelnen Collo im Begleitscheine oder in der dem Begleitscheine angestempelten Declaration speciell aufzuführen, während von einer und derselben Post gleichartiger Waaren, wenn sie in Ballen, Säcken, kleinen Kisten oder kleinen Fässern verpackt sind, das Gewicht im Begleitschein summarisch angegeben werden kann.

Sowohl das summarische Gewicht der zu einer und derselben Post gleichartiger Waaren gehörigen Colli, als auch die Gesammtzahl der Colli, auf welche der Begleitschein lautet, sind nicht blos durch Zahlen, sondern gleichzeitig und unmittelbar darunter auch durch Buchstaben auszudrücken.

Verpackungsart der Waare, Nummern und Zeichen der einzelnen Colli sind mit Sorgfalt zu bemerken und zu übertragen.

§ 17.

Von der im § 16 gegebenen Vorschrift, das Behufs der Begleitschein-Abfertigung die Gattung der Waaren mit dem tarifmäßigen Ausdrucke zu bezeichnen sei, sind folgende Ausnahmen zulässig:

1) auf die Declaration: Glas, Glaswaaren, Porzellan, Steingut, Töpferwaaren, Maschinentheile, Meubel und Putzsachen, auch wenn mehrere dieser Waarengattungen für sich oder mit anderen nicht dazu zu rechnenden zusammengepackt sind, das Nettogewicht der einzelnen aber nicht angegeben ist, kann Abfertigung auf Begleitschein I. ohne specielle Revision und ohne daß der Begleitschein-Extrahent sich der unter Nr. VI. der dritten Abtheilung des Zolltarifs ausgesprochenen Verpflichtung zur Zahlung des höchsten Zollsatzes unterwirft, dann erfolgen, wenn die Beschaffenheit der Emballage einen sicheren Verschluß gestattet, ein Verdacht der Defraudation nicht vorliegt, und die Revision der Maschinentheile besondere Schwierigkeiten haben würde.

Digitized by Google

2) Die in Effecten von Reisenden und Anziehenden bestehenden Colli, deren Inhalt als Kleidungsstücke, Wäsche ꝛc. oder allgemein als Effecten von Reisenden oder Anziehenden im Gegensatze von Handelswaaren bezeichnet ist, können ohne specielle Revision auf Begleitschein I. abgefertigt werden, wenn es nach den Umständen wahrscheinlich ist, daß dergleichen Colli keine zum Handel bestimmten Waaren enthalten, und die Anlegung eines sicheren Verschlusses möglich ist. Am Bestimmungsorte haben die Aemter dergleichen unvollständige Declarationen durch die Waaren-Disponenten vor der speciellen Revision ergänzen zu lassen, worauf dann die Gegenstände nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes abgelassen werden können.

3) Bei Durchgangsgütern soll die Declaration „Manufacturwaaren" als genügend angenommen werden, wenn ein sicherer Verschluß anzubringen ist, und von dem Begleitschein-Extrahenten die Verpflichtung zur Entrichtung des höchsten Tarifsatzes für den Fall übernommen wird, daß die Waare im Inlande verbleibt.

4) Die Abfertigung unvollständig declarirter Waaren kann, unbeschadet der Haftbarkeit des Begleitschein-Extrahenten nach § 43 der Zollordnung, auch dann gestattet werden, wenn aus der Zolldeclaration die auf die Waare anwendbare Hauptposition des Zolltarifs, beziehungsweise, soweit es sich um Waaren handelt, welche der Nr. 25 der Abtheilung I. des Zolltarifs angehören, die Hauptunterabtheilung der gedachten Tarifnummer unzweifelhaft hervorgeht, und wenn ein völlig sichernder Verschluß der Waare anzubringen ist. Die im § 9 der Zollordnung begründete Befugniß der Zollbehörde zur speciellen Revision bleibt dabei aufrecht erhalten.

§ 18.

Wird der Begleitschein unter Bezugnahme auf eine angestempelte Declaration ausgefertigt, so müssen jedenfalls in der letzteren die summarischen Gewichtsbeträge der einzelnen Waarenposten und die Gesammtzahl der Colli in der § 16 vorgeschriebenen Weise mit Worten angegeben sein, wobei jedoch, falls das Gewicht der Waaren von dem Declaranten selbst bei jeder einzelnen Post in der siebenten Spalte der Declaration angemeldet und von ihm der summarische Gewichtsbetrag auf die bezeichnete Weise in dieser Spalte bereits mit Buchstaben ausgedrückt ist, für alle unverwogene Posten die nochmalige Gewichts-Angabe in der zwölften Spalte der Declaration unterbleiben kann.

§ 19.

c) in Bezug auf vorangegangene Revision der Waare.

Werden Waaren von der Grenze aus mit Begleitschein I. abgefertigt, so erfolgt zuvörderst, nach dem Ermessen des Amts, allgemeine oder specielle Revision derselben. Die specielle Revision ist, insofern solche nicht etwa von dem Zollpflichtigen selbst begehrt wird, nur ausnahmsweise, namentlich nur dann vorzunehmen, wenn Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder unrichtiger Declaration vorhanden oder in anderen als den im § 17 bezeichneten Fällen unvollständig declarirt worden ist, oder ein völlig sicherstellender Waarenverschluß nicht angelegt werden kann. Tritt einer der beiden letzteren Fälle nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich auch die specielle Revision auf diese beschränken. In der Regel sind sämmtliche Colli brutto zu verwiegen.

§ 20.

Aus dem Begleitscheine und beziehungsweise aus der angestempelten Declaration muß deutlich und bestimmt für jedes einzelne Collo zu entnehmen sein, ob, in welcher Art und in

Digitized by Google

welchem Umfange Waarenrevision stattgefunden habe. Es dürfen daher die Spalten 8—10 des Begleitschein-Formulars oder 11—16 der Zollbeclaration nur in dem Maaße ausgefüllt werden, als dies, auf Grund der vorgenommenen Revisionshandlungen, völlig wahrheitsgemäß geschehen kann.*)

§ 21.

d) in Bezug auf den Waaren-Verschluß.

Waaren, welche nur einer allgemeinen Revision unterlegen haben, müssen unter Verschluß gesetzt werden. Dagegen ist bei speciell revidirten Waaren die Anlegung eines Verschlusses nur insoweit nöthig, als dadurch die Identität der Waaren sicher gestellt, und (wie z. B. bei Durchgangsgütern) die Abfertigung bei dem Amte, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, erleichtert wird.

§ 22.

Als Verschlußmittel ist soviel wie möglich die Verbleiung zu wählen, und diese so einzurichten, daß eine etwa vorgenommene Veränderung mit den Bleien nicht uneutdeckt bleiben kann. Mit Ausnahme der Abfertigung zur Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken, ist in der Regel die Verschließung der einzelnen Colli zu bewirken und die Anwendung des Wagenverschlusses möglichst zu vermeiden. Erheischt die Beschaffenheit der Waaren oder deren Verpackungsart die Anwendung der Versiegelung, so ist hierzu gutes haltbares Lack durchaus erforderlich. Ueberhaupt ist bei der Verschlußanlegung nach den deshalb besonders ertheilten Vorschriften pünktlich zu verfahren (vergl. § 60).

§ 23.

Die Art des Waarenverschlusses und in welchem Umfange solcher zur Anwendung gekommen ist, muß in den für die Bezeichnung der Verschlußanlage bestimmten Spalten der im § 11 b und c gedachten Formulare so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waare vollständig zu überzeugen vermag.

§ 24.

Zu dem Ende muß,

a) wenn es sich trifft, daß schon verbleiet eingegangene Colli mit neuen Begleitscheinen weiter gesendet werden, ohne daß eine neue Verbleiung stattfindet, auf dem Begleitscheine, der angestempelten Declaration oder den § 11 c. bezeichneten Formularen bemerkt werden, von welchem Amte der Verschluß angelegt ist; ferner

b) wenn eine andere Art der Verbleiung als diejenige der einzelnen Colli (z. B. die des Wagens) oder wenn, außer dem Verschluß der Colli, auch gleichzeitig Verschluß des Wagens erfolgt, auf dem Begleitscheine oder in der Declaration genau bemerkt werden, wie viel Bleie und wie solche angelegt sind.

Auch ist,

c) wenn die Versendung verbleieter Colli mit einer andern, mittelst besondern Begleitscheins abgefertigten Ladung auf verbleiten Wagen erfolgt, solches mit Bezugnahme auf den anderweit ertheilten Begleitschein zu bemerken und endlich

*) Ueber die Eintragung des Revisionsbefundes in die Begleitscheine enthalten die als Anhang abgedruckten Bestimmungen nähere Anleitung, worauf die Zoll- und Steuerstellen hingewiesen werden.

Digitized by Google

d) im Fall einer unterwegs durch Zu- oder Abladung herbeigeführten Veränderung an der Verbleiung des Wagens, von demjenigen Amte, welches die Veränderung vornimmt, auf der dritten Seite des Begleitscheins solches deutlich und vollständig zu bezeichnen.

§ 25.

e) in Bezug auf Sicherstellung des Zollbetrages.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zollordnung §§ 26, 29 und 41 für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werthe) oder durch annehmbare Bürgschaft Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erfordernisse Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt nach pflichtmäßigem Ermessen für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist, wenn die Art der Waaren durch specielle Revision nicht festgestellt worden, die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangszollsatzes zu richten.

§ 26.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet, oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheines (siehe Muster 1, 3, 4 und 5) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in anderen Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die in Folge der Begleitschein-Erledigung späterhin zulässige Erstattung des Cautions-Betrages und sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, insofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit für den N. N. als Extrahenten des am . . . ten
„. . . . . 186 . . nach Anleitung des Begleitscheinregulativs vom (Datum)
„ertheilten Begleitscheines Nr. . . . . des (Benennung des Amts) wegen sämmtlicher
„von demselben aus diesem Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten, als
„Bürge, unter Verzichtleistung auf den Einwand, daß der Haupt-Schuldner zuerst
„belangt werden müsse, zu stehen und zu haften."

auszustellende Bürgschafts-Urkunde zu erfordern und diese dem bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplicate des Begleitscheines beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheines, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicherheit
„geleistet."

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

Digitized by Google

§ 27.

f) in Bezug auf die Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte.

Bei Feststellung der Zeitfrist, binnen welcher die Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte erfolgen soll, ist die Entfernung vom Abfertigungsamte bis zu dem Erledigungsamte, in Verbindung mit dem etwa unterwegs durch Frachtwechsel oder Spedition entstehenden Aufenthalt, gehörig zu berücksichtigen, im Uebrigen aber dasjenige zu befolgen, was die Zollordnung (§ 41) hierüber bestimmt.

§ 28.

g. in Bezug auf Versendungen aus Niederlagen.

Inwiefern bei der Abfertigung mit Begleitschein I. aus Niederlagen, außer den vorstehenden Regeln (§§ 15—27), noch besondere Vorschriften zu beachten sind, oder Abweichungen von jenen Regeln eintreten können, bestimmen die besonderen Packhofs- und Niederlage-Reglements. Jedenfalls ist, wenn die Waaren nach einem anderen Niederlageorte bestimmt sind, die Dauer der bereits stattgehabten Lagerung in öffentlichen Niederlagen des Zollvereinsgebiets in dem Begleitscheine neben der betreffenden Waarenpost zu bemerken.

§ 29.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. kommen von den vorstehenden Bestimmungen der §§ 10 bis 28 allein die in den §§ 10 bis 15, 27 und 28 enthaltenen unbedingt, dagegen diejenigen in den §§ 25 und 26 nur mit der Modification zur Anwendung, daß von denselben alles dasjenige außer Betracht bleibt, was sich auf Begleitung der Waaren und auf Durchgangsgüter bezieht.

Die §§ 16—24 bleiben außer Anwendung. Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige specielle Waarenrevision, sowie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, insofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zoll-Declaration müssen die Ergebnisse der speciellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, sowie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letzteren den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung (vergl. § 69) zu erheben und zu vereinnahmen. Das Ausfertigungsamt stellt die Gefälle in seiner Landesmünze, mit Weglassung der Beträge unter ½ Sgr. bezüglich 1 Kreuzer, fest, und überweiset diesen Betrag in dem Begleitscheine II.

§ 30.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

Außer den vorstehenden Bestimmungen (§§ 10—29), sind bei der Ausfertigung sowohl der Begleitscheine I., wie der Begleitscheine II. auch noch die nachfolgenden allgemeinen Vorschriften zu beachten:

a. Die Begleitscheine müssen deutlich geschrieben sein und es dürfen darin keine Rasuren stattfinden; ist bei der Ausfertigung ein Schreibfehler begangen worden, und deshalb oder

Digitized by Google

aus anderem Anlaß eine Aenderung unvermeidlich, so muß diese durch amtlich zu vollziehende Beischrift bewirkt und es dürfen die abgeänderten Worte oder Zahlen nur so durchstrichen werden, daß sie leserlich bleiben;

b. das Erledigungsamt ist darin bestimmt und unzweideutig zu benennen, wovon nur allenfalls bei Versendung durch die Fahrpost abgesehen werden kann; führen zufällig zwei dergleichen Aemter innerhalb des Vereinsgebiets gleiche Ortsnamen, so ist die geographische Lage des in Rede stehenden kurz zu bezeichnen;

c. nicht minder ist der Ortsname des Ausfertigungsamts, und zwar unter Beobachtung derselben Vorschrift in dem vorstehend unter b. bemerkten Falle, ferner die Zeit der Ausstellung (wobei Tag und Monat mit Buchstaben ausgeschrieben werden muß) anzugeben;

d. die Vollziehung erfolgt durch Unterschrift sämmtlicher Amtsmitglieder. Ob in Packhofsstätten die Vollziehung durch einen oder mehrere Packhofsbeamte neben den Amtsmitgliedern oder statt eines oder des andern derselben stattfinden soll, bestimmt die dem Hauptamte vorgesetzte Dienstbehörde, welche auch befugt ist, soweit ein Bedürfniß dazu erkannt wird, für die bei einem Hauptamte selbst auszufertigenden und zu erledigenden Begleitscheine die Vollziehung durch die Unterschrift sämmtlicher Amtsmitglieder zu erlassen und diejenigen Beamten zu bestimmen, denen diese Vollziehung obliegen soll. An der Vollziehung muß jedoch stets ein Oberbeamter und zwar entweder ein Hauptamtsmitglied oder ein Revisions-Inspector Theil nehmen. Mangelt die Unterschrift eines der hiernach zur Vollziehung der Begleitscheine bestimmten Beamten aus irgend einem gültigen Grunde, so ist dieser kurz anzudeuten;

e. die Ab- und Anstempelung der Begleitscheine und der dazu gehörenden Papiere muß in der Art bewirkt werden, daß der Stempelabdruck sich vollkommen erkennbar darstellt; endlich

f. ist jeder Begleitschein mit derjenigen Nummer zu versehen, unter welcher die Abfertigung der fraglichen Waarensendung im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen worden.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§ 10) noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten Directivbehörde eingeholt, das dritte Exemplar als Triplicat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§ 31.

E. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register.

1) Zweck und Führung desselben.

1) Vom Ausfertigungsamte wird über sämmtliche, von ihm ertheilte Begleitscheine (I. und II.) ein Register geführt, welches das „Begleitschein-Ausfertigungs-Register" genannt wird.

Der Zweck desselben ist, die gesammten Waarenversendungen auf Begleitscheine und die richtige Erreichung ihrer Bestimmung nachzuweisen.

Da die Duplicate aller ertheilten Begleitscheine, bis zur Zurückkunft der Unicate, in den Händen des Ausfertigungsamtes verbleiben (§ 10), so bedarf es, zur Erreichung des eben angedeuteten Zwecks, einer detaillirten Registerführung über den gesammten Inhalt der Begleitscheine nicht, sondern es genügt ein einfaches Register nach dem beiliegenden Muster 6, welches, außer einigen zur leichtern Uebersicht dienenden Notizen aus den Begleitscheinen selbst, nur die erforderlichen Nachrichten über die an das Ausfertigungsamt zurückgekomme-

Digitized by Google

nen (§ 70) oder über die Frist ausgebliebenen Begleitscheine (§ 37 ff.) aufzunehmen bestimmt ist.

2) Ueber die auf Grund der im § 2 erwähnten Muster 3, 4 und 5 erfolgenden Begleitschein-Ausfertigungen wird, wo dergleichen vorkommen, ein besonderes mit β zu bezeichnendes Begleitschein-Ausfertigungs-Register geführt, während dann das über die Begleitschein-Abfertigungen nach dem Muster I. zu führende Ausfertigungs-Register die Bezeichnung α erhält.

3) Bei größeren Aemtern, wo verschiedene Revisions-Stationen bestehen, kann nach dem Ermessen der Directivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen Revisions-Stationen erfolgt, und zu diesem Ende bei jeder Revisions-Station ein eigenes Ausfertigungs-Register geführt wird, welches mit einem besonderen Buchstaben (A. B. C. D. ꝛc.) bezeichnet wird. Werden nach der Bestimmung unter Nr. 2 bei der Revisions-Station zwei Begleitschein-Ausfertigungs-Register geführt, das eine für die Ausfertigungen nach dem Begleitschein-Muster 1, das andere für die Ausfertigungen nach den Mustern 3, 4 und 5, so erhält das erstere Register bei der ersten Revisions-Station die Bezeichnung α A, das zweite Register bei derselben die Bezeichnung β A, die Register bei der zweiten Revisions-Station werden mit α B und β B, bei der dritten mit α C und β C u. s. w. bezeichnet. Diese Buchstaben sind nebst der Nummer auch in die Begleitscheine einzutragen.

§ 32.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register, dessen Führung mit Sorgfalt und Genauigkeit erfolgen muß, erledigt mit seiner Nummer diejenigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entspringen, und wird selbst durch die zurückgekommenen Begleitscheine erledigt. (S. § 70.)

§ 33.

2) Rückkunft der Begleitscheine und Obliegenheiten des Ausfertigungsamts dabei.

a. Prüfung der zurückgekommenen Begleitscheine.

Die vom Erledigungsamte zurückgekommenen Begleitscheine sind von dem Vorsteher des Ausfertigungsamtes, in Bezug auf Ein- und Ausgangs-Bescheinigungen und etwaige Bemerkungen dazu, sowie Hinsichts der Unterschriften und Stempel, mit Sorgfalt zu prüfen. Werden hierbei Mängel entdeckt, welche das Erledigungsamt verschuldet hat, so sind solche im Wege des Schriftwechsels zu erörtern und, wenn sie nicht sofort vollständig erledigt werden können, unter Einsendung des Begleitscheins der Directivbehörde anzuzeigen.

§ 34.

b. weiteres Verfahren.

Ergiebt sich der Begleitschein als vollkommen erledigt, so hat der Amtsvorsteher wegen Aufhebung der vom Begleitschein-Extrahenten bestellten Sicherheit unverzüglich das Erforderliche zu verfügen.

§ 35.

Demnächst sind die erledigten Begleitscheine dem Führer des Ausfertigungs-Registers auszuhändigen, um ihre Zurückkunft in Spalte 9 des Registers zu vermerken und sie den übrigen Register-Belägen beizufügen.

Digitized by Google

Sollte sich, beim Rückempfang des erledigten Begleitscheins, aus selbigem ergeben, daß die Waarenladung während des Transports eine veränderte Bestimmung erhalten habe, so ist das Amt, von welchem die Erledigung bescheinigt worden, in der betreffenden Spalte des Ausfertigungs-Registers nachzutragen.

§ 36.

Ferner hat der Vorsteher des Ausfertigungs-Amtes dafür Sorge zu tragen, daß die bis dahin zurückbehaltenen Duplicate der Begleitscheine und der denselben etwa angestempelten Declarationen, jedoch ohne die etwa vorhandenen Bürgschafts-Urkunden (§ 26), dem Erledigungs-Amte zu dem im § 74 angegebenen Zwecke übersendet werden, nachdem zuvor jedes Begleitschein-Duplicat mit einer beglaubigten Abschrift der auf dem zurückgekommenen Unicat befindlichen Erledigungs-Bescheinigungen versehen worden ist. Hierbei brauchen jedoch die Vermerke zu 4 der Erledigungs-Bescheinigungen nicht vollständig übertragen zu werden, vielmehr genügt der nachrichtliche Vermerk:

Ausgegangen über . . . . . am . . . . . .

Sollten jedoch nicht alle in dem Begleitscheine verzeichneten Colli zur Ausfuhr gelangt sein, so ist aus dem Unicate die Angabe über die Zahl und Bezeichnung der wirklich ausgegangenen oder aber der zurückgebliebenen Colli zu übernehmen. Auch von den Verhandlungen, welche das Empfangsamt in Fällen der Fristüberschreitung u. s. w. dem Begleitscheine beigefügt hat, brauchen für das Duplicat keine Abschriften gefertigt zu werden.

Der Tag, an welchem das Duplicat des Begleitscheins an das Erledigungsamt abgesendet wird, ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register anzumerken.

§ 37.

c. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein I. über die, nach § 27, in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als nach Maßgabe der Entfernung erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolles durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§ 63, 64 und 68) nachzuweisen.

§ 38.

Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Directivbehörde zur weiteren Untersuchung angezeigt werden.

§ 39.

Kann dagegen der im § 37 geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und creditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrages anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§ 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die

Digitized by Google

Zahlung, so ist der Fall der Directivbehörde vorzutragen, welche darüber entweder selbst bestimmen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an die oberste Finanzbehörde berichten wird. Daß und wie die Entscheidung erfolgt sei, wird in der, für Anmerkungen bestimmten Spalte des Ausfertigungs-Registers kurz bemerkt.

§ 41.

d. Verantwortlichkeit der Beamten.

Der Amtsvorsteher ist, gemeinschaftlich mit dem Registerführer, dafür verantwortlich, daß wegen der über die gehörige Zeit ausgebliebenen Begleitscheine, dafern eine längere Frist nicht ausdrücklich gestattet worden, die weiteren Maaßregeln im Sinne obiger Bestimmungen binnen 8 Tagen, vom Ablauf der Frist angerechnet, eingeleitet und die ferneren Ausmittelungen nicht unterbrochen werden, widrigenfalls sie der Kasse für allen aus ihrer Verabsäumung entspringenden Schaden haften.

§ 42.

3) Abschluß und Einsendung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

a. Zeitabschnitte des Registers.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird regelmäßig in vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahrs bis zur Rückkunft der dann noch fehlenden, von den Erledigungs-Aemtern zu remittirenden Begleitscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalschlusse hinaus verzögert, bei dem Amte zurück.

§ 43.

b. Einsendung des Registers.

Sobald die Begleitscheine beisammen sind, wird das Register mit allen dazu gehörenden Begleitscheinen ohne Verzug zur Revision an die Directivbehörde eingesendet; sind aber nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist noch nicht alle Begleitscheine wieder zurückgekommen, so wird das Begleitschein-Ausfertigungs-Register sorgfältig durchgegangen und es werden aus demselben diejenigen Posten, über welche die Begleitscheine noch fehlen, in das Register des nächstfolgenden Vierteljahrs, unter Bezugnahme auf die alten Nummern, durch alle Spalten übertragen, so daß also z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahrs die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahrs bilden.

In der letzten, für Anmerkungen bestimmten Spalte des abgeschlossenen Registers sind diejenigen Nummern bei den betreffenden Posten zu bemerken, welche letztere in dem neuen Register erhalten haben, wonächst das abgeschlossene Register zur Revision befördert wird.

§ 44.

Vor der Absendung bescheinigt der Vorsteher des Amtes das abgeschlossene Register dahin:

daß keine Posten unerledigt geblieben oder, daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Jahresviertel zu bezeichnende) Register richtig übertragen worden;

das letztere Register aber dahin:

daß keine oder nicht mehr, als die wirklich übertragenen Posten zu übernehmen gewesen seien.

Digitized by Google

§ 45.

c. Beilagen zu dem einzusendenden Begleitschein-Ausfertigungs-Register.

Beilagen und Beläge des zur Revision einzusendenden Begleitschein-Ausfertigungs-Registers sind:

a. diejenigen Register, aus welchen, nach Spalte 4 des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers, die Versendungen entspringen und welche durch letzteres erledigt werden;

ferner

b. das ältere Begleitschein-Ausfertigungs-Register, aus welchem Uebertragungen in das einzusendende stattgefunden haben;

c. sämmtliche, von den Erledigungs-Aemtern zurückgesendete, im Register eingetragene Begleitscheine, nebst den angestempelt gewesenen Declarationen, nach den Erledigungs-Aemtern geordnet und abgetheilt;

sowie endlich

d. die Begleitschein-Nachweisungen, von welchen in dem folgenden § die Rede sein wird.

Sollte sich ein oder das andere der unter a. und b. bemerkten Register noch von früherer Einsendung her bei der Revisionsbehörde befinden, so muß solches in dem Ueberweisungsberichte ausdrücklich erwähnt werden.

§ 46.

d. Begleitschein-Nachweisungen.

Jeder Abtheilung der, nach den Erledigungs-Aemtern geordneten Begleitscheine (§ 45 c.) ist ein Verzeichniß derselben nach dem beiliegenden Muster 7 beizufügen, welches die „Begleitschein-Nachweisung" genannt wird.

Mittelst dieser Nachweisungen soll erörtert werden, ob die von den Erledigungs-Aemtern, als ein- und beziehungsweise ausgegangen, bescheinigten Waaren durch die Register dieser Aemter auch wirklich und richtig geführt worden sind. Es werden solche demnach, soweit sie Erledigungs-Aemter im Geschäftsbereiche der Revisionsbehörde betreffen, mit den von letzteren eingesendeten Registern genau verglichen, dafern sie sich aber auf Erledigungs-Aemter in anderen Verwaltungsbezirken beziehen, den betreffenden Oberbehörden durch die Revisionsbehörde zu dem nämlichen Gebrauche mitgetheilt. Auf ihre Anfertigung muß daher die größte Sorgfalt verwendet werden.

Den Begleitschein-Nachweisungen ist jedesmal eine summarische Uebersicht beizufügen, welche die Erledigungs-Aemter und die Zahl der von jedem derselben erledigten Begleitscheine ergiebt.

§ 47.

III. Behandlung der Waaren während des Transportes vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungs-Amte.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der für den Waarentransport im Grenzbezirke und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Controle-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungs-Amte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn vor Er-

Digitized by Google

reichung des Erledigungs-Amtes, bei direct oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitscheine bezeichnete Richtung des Transports oder, bei anderen Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungs-Amtes unvermeidlich machen.

§ 48.

1) **Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.**

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsortes der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der im § 48 der Zoll-Ordnung und im § 7 dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das, in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungs-Amt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrücken, auch von einer etwanigen Fristverlängerung dem Ausfertigungs-Amte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichtsdestoweniger bei einem andern, als dem im Begleitschein benannten Erledigungs-Amte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten § 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§ 49.

2) **Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.**

Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach § 46 der Zoll-Ordnung, dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungs-Amte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die dem Ausfertigungs-Amte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist. (Zollordnung § 41.)

§ 50.

3) **Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.**

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Colli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Colli ist unter keiner Bedingung gestattet. (Zollordnung § 49.)

§ 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen Paragraphen zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger An-

Digitized by Google

meldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergleiche unten § 57), auch nur, nachdem vom letzteren hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§ 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Colloverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a. wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren, und
b. wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

§ 53.

a. Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Controle I. stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder
2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen, oder
3) es werden vom Schiffe aus auch nach anderen Orten Versendungen gemacht.

§ 54.

aa. Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

Im ersteren Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach § 51, angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu auf der dritten Seite des Begleitscheins.

§ 55.

bb. Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach anderen Orten versendet wird.

In den beiden letzteren Fällen des § 53 hingegen ist zu unterscheiden,
ob mit dem Amte, bei welchem nach § 51 die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register (siehe § 73) eingetragen und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterem erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Conto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Digitized by Google

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen;“

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird. (Vergl. §§ 70 ff.)

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speciell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

Ist Letzteres vollständig bewirkt, so wird die An- und Abschreibung zur Erledigung derjenigen Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter welcher der Begleitschein eingetragen ist, dem Register beigefügt. Sollte sich die Erledigung über den Quartalschluß hinaus verzögern, so wird die betreffende Post des Begleitschein-Empfangs-Registers in der § 43 angeordneten Weise in das Register des folgenden Quartals übertragen.

§ 56.

b. Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

In dem zweiten, oben (§ 52 b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem nach § 51 der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangs-Register aufzunehmen, aber sogleich und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibeconto nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen in Folge der über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen einzelne Theile derselben nach verschiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Parthie, unter Beobachtung der in den §§ 7 bis einschließlich 28 enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur insofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchenfalls die im § 61 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen. — Hätte z. B. ein Cölner (Dresdener) Kaufmann über eine aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster (Chemnitz) versendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cöln (Dresden) verschifft werden sollen, so würde für letztere beiden Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. stattfinden, und solches, sowie die Versteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11—14 des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

§ 57.

4. Allgemeine Bestimmungen.

Was nach den §§ 7—30 für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§ 55 und 56) vorkommende Zwischenausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Digitized by Google

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht blos in der Nähe solcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitscheintheilung befugt sind, sondern auch an anderen Orten eintreten kann, so wird als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§ 5) gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuer-Aemter (Haupt-Zoll-Aemter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

§ 58.

b. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur insoweit einer Controle, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirke und der Binnencontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. § 67.)

§ 59.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Der Begleitscheine I.

1. Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitscheln I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts müssen solche dem letzteren zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine nebst den dazu gehörigen Declarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w. ausgehändigt werden.

Von dem Erledigungs-Amte werden zunächst diese Papiere nach Form und Inhalt genau geprüft und die Begleitscheine in die Spalten 1 bis 9 des Begleitschein-Empfangs-Registers (siehe § 73) eingetragen.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung nach den unten folgenden Bestimmungen (§§ 60 sequ.) geschritten.

Ist der in dem Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die im § 48 vorgeschriebene Meldung Statt gefunden hat, einem andern als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheines protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der mit Vorbehalt weiterer Entscheidung bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitschein beizufügen, und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der Statt gefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

Digitized by Google

Was demnächst die hierauf zu erlassende Entscheidung betrifft, so soll nach § 41 der Zollordnung über die gesetzlichen Folgen einer Fristüberschreitung ꝛc. zwar die dem Ausfertigungs-Amte vorgesetzte Oberbehörde entscheiden, indessen werden die Hauptämter, um dem Zeitverluste bei Einholung der höheren Entscheidung thunlichst vorzubeugen, ermächtigt, die von ihnen selbst oder von den ihnen untergeordneten Aemtern ausgefertigten Begleitscheine, wenn die Transportfrist überschritten worden ist, oder die Gestellung bei einem anderen als dem ursprünglichen oder dem nach Vorschrift des § 48 der Zollordnung angemeldeten Erledigungs-Amte stattgefunden hat, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen als erledigt anzuerkennen, sofern sie dafür halten, daß nach § 43 der Zollordnung die Einziehung der Gefälle nach dem höchsten Zollsatze nicht gerechtfertigt sei, unbeschadet jedoch des etwa wegen Ordnungswidrigkeit begründeten Strafverfahrens. Die Erledigungs-Bescheinigung ist in diesem Falle stets von dem Amtsdirigenten mit zu vollziehen. Glaubt aber das Ausfertigungs-Amt den Begleitschein nach der vorstehenden Bestimmung nicht als erledigt anerkennen zu dürfen, so ist die Entscheidung der demselben vorgesetzten Directivbehörde einzuholen.

§ 60.

2. Revision der Ladung.

a. Im Allgemeinen.

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amtsdirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisions-Beamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Declarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maaßgabe der Zollordnung und des Zoll-Strafgesetzes einzuleiten; treffen aber die Beamten auf Mängel, welche anscheinend vom Ausfertigungs-Amte verschuldet sind, so liegt ihnen ob, davon unverzüglich einem Oberbeamten Meldung zu machen. Dieser hat, wenn er die Richtigkeit der angezeigten Thatsache durch eigene Besichtigung bestätigt findet, über den Befund ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Hauptamte der Steuer- und Zoll-Direction mit berichtlicher Anzeige, zum weiteren Verfahren gegen das Ausfertigungs-Amt einzusenden ist.

§ 61.

b) bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen, oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die specielle Revision der Ladung ein, zu welcher die erforderlichen Beamten vom Amtsdirigenten bestimmt werden und wobei dasjenige sorgfältig wahrzunehmen ist, was das Ausfertigungs-Amt über die Art und den Umfang der Revision, nach §§ 19 und 20, im Begleitscheine oder der angestempelten Declaration bemerkt hat.

Ist eine specielle Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder eine von beiden bereits beim Ausfertigungs-Amte vorausgegangen, so kann das Erledigungs-Amt die Wiederholung der nämlichen Revisionsacte unterlassen, insofern nicht besondere Gründe für das Gegentheil sprechen. Inwieweit endlich nur einzelne Colli probeweise zur allgemeinen oder speciellen Revision zu ziehen sein möchten, hat das Erledigungs-Amt unter Beobachtung

Digitized by Google

der, in der allgemeinen Geschäftsanweisung enthaltenen Vorschriften, nach den Umständen zu ermessen.

Da über die Behandlung der Fälle, wenn bei einem Amte Waaren auf Begleitschein I. eingehen, und die Verwiegung derselben gegen das Begleitschein-Gewicht eine Minusdifferenz von mehr als 2 Procent ergiebt, Zweifel entstehen können, so wird zu deren Beseitigung Folgendes vorgeschrieben:

1) Zuvörderst ist im Allgemeinen zu bemerken, daß dem Zollpflichtigen die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung, wenn solche anders gesetzlich zulässig ist, auch in Fällen der in Rede stehenden Art nicht verweigert werden darf.

2) Sodann ist zu unterscheiden, ob die Waare, bei welcher eine Minusdifferenz sich ergiebt,

a. zur Entrichtung des Eingangszolles oder

b. zur Niederlage oder zur weiteren Versendung auf Begleitschein I. angemeldet wird.

3) Im ersteren Falle (Nr. 2 a.) wird, und zwar

a. bei Anwendung der tarifmäßigen Tara-Vergütung, der Verzollung das Begleitscheingewicht zum Grunde gelegt, und von diesem die im Tarif bestimmte Tara-Vergütung in Abzug gebracht;

b. bei Ermittelung des Netto-Gewichts durch Verwiegung dagegen das Manko als Netto-Gewicht betrachtet, mithin ohne Abzug der tarifmäßigen Tara-Vergütung zur Verzollung gezogen. Demgemäß ist also, wenn die Waare gewogen wird, zu dem ermittelten Gewicht derselben der Betrag des Manko zu addiren, und, wenn die Emballage gewogen wird, deren Gewicht von dem in dem Begleitschein angegebenen Brutto-Gewicht abzuziehen.

4) Wird die Waare zur Niederlage oder zur Versendung auf Begleitschein I. angemeldet (Nr. 2 b.), so muß — den bestehenden Vorschriften zufolge — von dem Fehlenden der Eingangszoll erhoben werden. Auch in solchen Fällen ist das Manko als Nettogewicht zu betrachten und ohne Tara-Vergütung zur Verzollung zu ziehen.

5) In beiden Fällen (Nr. 2 a. und b.) kann jedoch von dem Manko nach Umständen ganz oder theilweise dann abgesehen werden, wenn aus der Untersuchung der Sache, nach dem Ermessen der Directivbehörde auf überzeugende Weise hervorgeht, daß das Manko ganz oder zum Theil von anderen Ursachen als einer Verminderung der Waare herrührt.

Wenn bei der Begleitschein-Erledigung oder später hinsichtlich des an der Grenze declarirten, aber dort amtlich nicht ermittelten Nettogewichts sich Abweichungen ergeben, so ist, wie folgt, zu verfahren.

a. Wenn die an der Grenze erfolgte Declaration des Nettogewichts Folge einer bestimmten Vorschrift ist, wie namentlich in dem Falle des Zusammenpackens verschieden besteuerter Gegenstände in einem Collo, so soll das declarirte Nettogewicht, dessen amtliche Ermittelung an der Grenze unterblieben ist, dem amtlich ermittelten gleichgestellt werden, also, nach den näheren Vorschriften im § 45 der Zollordnung als Grundlage, nach welcher die Verzollung zu leisten ist, dienen.

b. Beruht dagegen die Declaration des Nettogewichts nicht auf einer bestimmten Vorschrift, so wird nicht das declarirte, sondern das bei der späteren Abfertigung amtlich ermittelte Nettogewicht als das zollpflichtige zu Grunde gelegt.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die specielle Revision Statt, und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches nach dem § 14 des Niederlage-Regulativs auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafen, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten

Digitized by Google

Waarencolli mit der Eingangs-Declaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte, ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waarenempfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weitersenden, oder — wie dies nach § 70 zulässig ist — den Begleitschein an ein anderes Amt zur Erledigung überweisen lassen, so kann auf seinen Antrag die specielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend, wegen der ohne specielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt. — Die Verbürgung des Niederlegers resp. Begleitschein-Extrahenten kann nach dem Ermessen der Zoll-Behörde dann erlassen werden, wenn die specielle Revision schon bei einem anderen Amte vorausgegangen ist; es wird jedoch besondere Vorsicht bei Ausübung dieser Befugniß empfohlen.

§ 62.

c) bei ausgehenden Durchgangsgütern.

Beim Ausgange von Durchgangsgütern (direct transitirenden oder aus öffentlichen Niederlagen in das Ausland versendeten Waaren) kann die Revision zwar dann in der Regel auf die im § 60 vorgeschriebene Prüfung des Verschlusses beschränkt bleiben, wenn diese die Ueberzeugung gewährt, daß — je nachdem Colli- oder Wagenverschluß in Anwendung gekommen — weder eine Vertauschung der einzeln verschlossenen Colli, noch eine Verminderung oder sonstige Veränderung der im Ganzen unter Verschluß genommenen Ladung unterwegs stattgefunden habe; es müssen jedoch hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, probeweise einige Colli aus einer Ladung zur Verwiegung und innern Besichtigung gezogen werden. Namentlich haben die Ober-Inspectoren von Zeit zu Zeit ganz specielle, zugleich auf die sorgfältige Prüfung des Verschlusses zu erstreckende Revisionen der unter Begleitschein-Controle zur Ausgangs-Abfertigung gestellten Colli, deren Inhalt in den Begleitscheinen als Manufactur-Waaren bezeichnet ist, vorzunehmen und den Erfolg mit umständlicher Darlegung der einzelnen Revisionsfälle am Schlusse jedes Quartals anzuzeigen.

Die Ausführung bei Neben-Aemtern, denen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen l. zusteht, darf dem Ober-Controleur übertragen werden.

Es sollen jedoch diese außerordentlichen Revisionen mit Umsicht und solcher Schonung vorgenommen werden, daß dadurch nicht Belästigungen und Erschwerungen des Verkehrs, insbesondere des Schiffs- und Eisenbahn-Verkehrs herbeigeführt werden, welche mit dem Zweck der Maßregel in augenscheinlichem Mißverhältniß stehen würden.

§ 63.

3. Ertheilung der Begleitschein-Abgabeatteste.

Jeder Waarenführer kann über die von ihm abgegebenen Begleitscheine l., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein, oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabeatteſt"

genannt wird und nach dem unter 8 beiliegenden Muster ausgefertigt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurück gelangt sein sollte (siehe § 37), zur Legitimation

Digitized by Google

bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. § 39), sondern die Zurückkunft des Begleitscheines noch fernerweit zu erwarten sei.

§ 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabeatteste sind folgende Vorschriften zu beachten.

1) So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.
2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabeattest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabeattestes erst nach erfolgter Waarenrevision oder schon vorher begehre.
3) Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,
   a. ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheines völlig übereinstimmt, oder
   b. ob dies nicht der Fall ist.
4) Im ersten Falle (Nr. 3 a.) kann das Abgabeattest unbedingt ertheilt werden.
5) In dem anderen Falle (Nr. 3 b.) dagegen, sowie in den im § 59 gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheines in der Mitte liegt, ist dem Abgabeattestе die Bemerkung:

   „es hat sich Abweichung ergeben,"

   hinzuzufügen.
6) Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabeattest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

   „die Revision ist noch nicht geschehen,"

   auszufertigen.
7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§ 37), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabeattest producirt (§ 38), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im § 38 vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

Sollte auch auf diesem Wege die Zurückkunft des erledigten Begleitscheins nicht herbeigeführt werden, so ist zu unterscheiden:

a. ob das producirte Begleitschein-Abgabe-Attest in der unter Nr. 4 oder
b. in der unter Nr. 5 oder 6 erwähnten Art ausgefertigt worden.

Im ersten Falle kann der Anspruch an den Begleitschein-Extrahenten definitiv aufgegeben und die Aufhebung der bestellten Sicherheit von der Directivbehörde verfügt werden, wogegen im zweiten Falle auf den Vortrag der genannten Behörde, von der obersten Finanzbehörde mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, entschieden werden wird, ob und wiefern der Begleitschein Extrahent außer Anspruch zu lassen und die Sicherheit aufzugeben sei.

Digitized by Google

§ 65.

4) Vollziehung der Ein- und Ausgangs-Bescheinigungen.

Die auf der letzten Seite der Begleitscheine I. befindlichen Bescheinigungen sollen dazu dienen, den Eingang der Waaren bei dem Erledigungs-Amte, die daselbst stattgefundene Registrirung und Revision derselben, sowie beziehungsweise (bei Durchgangsgütern) deren richtigen Ausgang und solchergestalt entweder die völlige Erledigung des Begleitscheins oder die Gründe, aus welchen letztere nicht hat erfolgen können, nachzuweisen.

Die Vollziehung dieser Bescheinigungen geschieht in der Art, daß

1) der Eingang oder die Abgabe des Begleitscheins — von dem zeitigen Dirigenten des Erledigungs-Amtes oder von demjenigen Oberbeamten resp. dessen Stellvertreter, welcher nach § 30 d. die Vollziehung der Begleitscheine und der Erledigungs-Bescheinigungen an erster Stelle zu bewirken hat,

2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letztern beauftragten Beamten,

3) der Revisionsbefund nebst Angabe der wirklich stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisions Beamten, und endlich

4) (bei ausgehenden Waaren) der Waaren-Ausgang — von dem Anfagepoften und dem Begleitungs-Beamten, oder — insofern ein Anfagepoften nicht vorhanden ist, je nachdem das Erledigungs-Amt den Waaren-Ausgang über die Landesgrenze, der Entfernung von der letztern und der sonstigen Localität nach, überzeugend zu beobachten vermag oder nicht — entweder von dem Erledigungs-Amte allein und zwar denjenigen Beamten, welche die Ausgangs-Abfertigung bewirkt haben, oder von dem Erledigungs-Amte und den Begleitungs-Beamten umständlich, mit Angabe der Stunde des Ausgangs und der Bemerkung, daß der etwa noch vorhandene Waaren-Verschluß abgenommen worden, durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Sollen die mit Begleitschein angekommenen Waaren zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen, so genügt zu Nr. 3, wenn bei dem Empfangs-Amte besondere Abfertigungs-Papiere (Begleitschein-Auszüge) zurückbleiben, in welche der Revisionsbefund ausführlich eingetragen wird, die Bescheinigung, daß der Befund mit den Begleitscheinangaben übereinstimmend sei, oder die Angabe der Abweichungen, welche sich ermittelt haben. Bezüglich der letzteren ist der Sachverhalt kurz anzugeben, und je nach Umständen entweder auf eine aufgenommene Anklage-Verhandlung und die Nummer des Proceßregisters oder auf die dem Begleitscheine anzustempelnde höhere Entscheidung zu verweisen.

In gleicher Art kann zwar auch in dem Falle verfahren werden, wenn die Waaren auf Grund des Begleitscheins unmittelbar ausgeführt werden, mithin bei dem Empfangs-Amte keine besondere Abfertigungs-Papiere (Begleitschein-Auszüge) zurückbleiben, es muß jedoch in diesem Fall aus der Befundsangabe auch zu ersehen sein, welche Revisionhandlungen vorgenommen sind.

Zu Nr. 4 wird, im Falle der Verzollung oder Abfertigung zur Niederlage, der, die Ausgangs-Bescheinigung betreffende Vordruck als unanwendbar durchstrichen.

Werden, auf den Antrag des Waaren-Empfängers, die mit Begleitschein angekommenen Waaren ohne specielle Revision zur Niederlage angenommen oder unmittelbar mit neuen, resp. mit den ursprünglichen, einem anderen Amte überwiesenen Begleitscheinen weiter gesendet (vergl. § 61 und 70), so tritt an die Stelle der speciellen Revision die Verbürgung des Niederlegers oder anderweiten Versenders, und es ist daher in solchen Fällen unter

Digitized by Google

Nr. 3 b. der Erledigungs-Bescheinigungen statt des Revisionsbefundes die eingetretene anderweite Verbürgung zu bescheinigen.

§ 66.

5) Vollziehung des Erledigungs-Attestes.

Ist vom Erledigungs-Amte im Laufe der vorstehend (§§ 59 bis 65) angegebenen Verrichtungen irgend eine Regelwidrigkeit oder Abweichung überall nicht wahrgenommen worden, so erfolgt endlich die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigung und zwar:

a. bei Haupt-Aemtern durch den Ober-Inspector, den Hauptamts-Rendanten und den Hauptamts-Controleur, resp. die nach § 30 d. zur Vollziehung der Begleitscheine bestimmten Beamten,

b. bei befugten Neben-Zoll-Aemtern aber durch den Einnehmer und den Assistenten.

Im Falle die Unterschrift des einen oder des andern der vorerwähnten Beamten wegen zulässiger Abwesenheit oder sonstiger triftiger Verhinderung nicht erfolgen kann, ist die Ursache kurz zu bemerken. Dauert die Abwesenheit eines dieser Beamten nicht über zwei Tage, so bleibt die Vollziehung der Erledigungs-Atteste bis zur Rückkunft des Beamten ausgesetzt, und nur bei länger dauernder Abwesenheit wird die Ursache der Abwesenheit im Begleitschein kurz vermerkt.

Den leserlich zu unterschreibenden Namen muß die Angabe der Diensteigenschaft und der Erledigungs-Bescheinigung ein deutlicher Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

§ 67.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur insoweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Controle im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

Begleitscheine II., in denen die Gestellung der Waaren beim Empfangs-Amte nicht vorgeschrieben ist, können von den Waarenführern und namentlich von den Güter-Expeditionen der Eisenbahnen, wenn sie nicht selbst den Zoll zu bezahlen beauftragt sind, den Waaren-Empfängern zur weiteren Veranlassung zugestellt werden.

§ 68.

Auf Verlangen des Waarenführers können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabeatteste ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (resp. Creditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrages geschehen.

§ 69.

Die Erledigung der Begleitscheine II. weicht in der Form von den §§ 65 und 66 ertheilten Vorschriften insoweit gänzlich ab, als hier, wenn nach vorgängiger Prüfung der vom Ausfertigungs-Amte ausgeworfene und überwiesene Zollbetrag, mit Rücksicht auf Menge und tarifmäßige Gattung der Waare, richtig befunden worden ist, nur eine Bescheinigung

a. über die erfolgte Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und

b. über erfolgte Buchung des Gefälle-Betrags erforderlich ist.

Digitized by Google

Die Nummern des Begleitschein-Empfangs-Registers und die auf den Gefälle-Betrag sich beziehenden Zahlen sind hierbei mit Buchstaben auszuschreiben.

Findet das Erledigungs-Amt eine Unrichtigkeit in der Berechnung des Zollbetrags, so ist solche unverzüglich zu verbessern und, daß dies geschehen, zur Nachricht für das Ausfertigungs-Amt mit rother Dinte auf dem Begleitscheine kurz zu bemerken.

Ist vom Erledigungs-Amte die Prüfung des ausgeworfenen Gefälle-Betrages oder, eintretenden Falls, dessen Berichtigung unterlassen worden, so haftet für die in dieser Beziehung sich später ergebenden Defecte, insofern nicht andere Deckung vorhanden ist, sowohl das Ausfertigungs- als auch das Erledigungs-Amt.

Den ihm von dem Ausfertigungs-Amte zufolge der Schlußbestimmung des § 29 nach dessen Landesmünze überwiesenen Zollbetrag prüft das Erledigungs-Amt, nimmt dann aber eine selbstständige Berechnung desselben nach seinem eigenen Landesmünzfuße mit der tarifmäßigen Abrundung vor, erhebt den sich ergebenden Betrag, und giebt von einer etwanigen Differenz dem Ausfertigungs-Amte Nachricht.

Bei Ueberschreitung der Gültigkeitsfrist eines Begleitscheins II. kann von einem Strafverfahren abgesehen werden, und daher auch eine Erörterung der Gründe der Ueberschreitung unterbleiben, wenn die Gestellung der Waaren bei dem Empfangs Amte in dem Begleitscheine nicht vorgeschrieben ist und auch von Seiten des Ausfertigungs-Amtes nicht etwa jene Erörterung ausdrücklich verlangt wird. Es genügt vielmehr unter den bezeichneten Voraussetzungen, wenn nach Ablauf der bestimmten Frist für die Einziehung des Eingangs-Zolles von dem Extrahenten Sorge getragen wird.

In den Fällen, wo wegen Ueberschreitung der in einem Begleitscheine II. festgestellten Gültigkeitsfrist eine Ordnungs-Strafe eintreten kann, ist nur der Waarenführer nach § 33 und 53 der Zollordnung in Anspruch zu nehmen

Wenn nach Ablauf der Gültigkeitsfrist eines Begleitscheins II., sei es vor oder nach Ablauf der zweiten Frist, mit deren Ablauf das Ausfertigungs-Amt zur Einziehung des gestundeten Zollbetrages vom Begleitschein-Extrahenten befugt ist, der Begleitschein dem Erledigungs-Amte noch vorgelegt und die Zahlung des überwiesenen Zollbetrages angeboten wird, so ist die Annahme des letzteren durch das Erledigungs-Amt nicht abzulehnen.

§ 70.

C. Rückfendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes (§ 66), oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen (§ 65) in Bezug auf Begleitscheine I., ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zoll-Erhebung (§ 69) auf Begleitscheinen II, erfolgt die Rückfendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Declarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Das Erledigungs-Amt hat hierbei umsomehr jede Saumseligkeit sorgfältig zu vermeiden, als durch das Ausbleiben der Begleitscheine über die festgesetzte Frist (vergl. § 37 ff.) nur zeitraubende Correspondenz veranlaßt wird, überdies aber der Zollpflichtige Anspruch auf baldmöglichste Löschung der bestellten Sicherheit zu machen befugt ist.

Zur Erleichterung der Begleitschein-Ausfertigung über Waaren, welche mit dem Begleitschein I. bei dem Empfangs-Amte eingehen und alsbald unter Begleitschein-Controle auf ein anderes zur Erledigung von Begleitschein I. befugtes Amt weiter versendet werden sollen, kann unter folgenden Bedingungen die Abfertigung in der Art bewirkt werden, daß der ursprüngliche Begleitschein auf ein anderes Erledigungsamt überwiesen wird:

Digitized by Google

1) Die Ueberweisung eines Begleitscheines I. durch das Empfangsamt an ein anderes Erledigungsamt kann stattfinden, wenn

a entweder der Begleitschein-Extrahent im Voraus mittelst eines Vermerkes auf dem Begleitschein und mit dem Anheimgeben darauf anträgt, daß in dem Vordrucke auf Seite 1 des Begleitscheines die Worte:

„vor Erreichung des obengenannten Ortes"

gestrichen werden;

b. oder der neue Waaren-Disponent am Orte des Empfangsamtes für den Transport vom ursprünglichen bis zu dem weiteren Empfangsamte die gesetzlichen Verbindlichkeiten des Begleitschein-Extrahenten übernimmt.

In dem einen wie in dem andern Falle muß die im Begleitscheine vorgeschriebene Frist innegehalten und der Verschluß unverletzt befunden worden sein. Ist die Gestellungsfrist bereits abgelaufen, oder ergeben sich sonstige Anstände bei dem ursprünglichen Erledigungs-Amte, so tritt das in den §§ 59 und 60 dieses Regulativs vorgeschriebene Verfahren und eventuell die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins ein. Nur in dem Falle, wo nach dem vierten Absatze des § 59 bei einer Ueberschreitung des zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungs-Amte vorgeschriebenen Zeitraums zur Vermeidung einer erheblichen und unverschuldeten Benachtheiligung der Interessenten die Abfertigung mit Vorbehalt der Entscheidung über die Fristüberschreitung zulässig ist, kann auch die Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes Erledigungs-Amt unter demselben Vorbehalte stattfinden.

2) Zu dem unter Ziffer 1 Litt. b. bezeichneten Falle ist in den Begleitschein folgende Acceptations-Erklärung aufzunehmen:

> N. N. beantragt, die Erledigung des Begleitscheins nicht hier vorzunehmen, sondern den Begleitschein zum Zwecke der Erledigung auf das . . . . . Amt zu . . . . . zu überweisen, auch die Frist zur Gestellung der Waaren bei diesem Amte bis zum . . . . . zu verlängern, indem er für diesen Fall in Beziehung auf den weiteren Transport alle vorstehend angegebenen Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernimmt.

3) Die Ueberweisung der Begleitscheine von Seiten des ursprünglichen Erledigungs-Amts auf ein anderes Amt geschieht in den beiden, unter Ziffer 1 angegebenen Fällen durch Hinzufügung der Bemerkung auf denselben:

Ueberwiesen auf das . . . . . Amt . . . . . mit Erweiterung der Gültigkeitsfrist bis zum 18

. . . . . am 18

. . . . . Amt.

Desgleichen ist in dem, unter Ziffer 1 Litt. b. genannten Falle eine Bemerkung in Betreff der geleisteten Sicherheit in derselben Weise, wie es bei der Ausfertigung von Begleitscheinen vorgeschrieben, in den Begleitschein aufzunehmen.

4) Von allen auf solche Art stattfindenden Ueberweisungen von Begleitscheinen hat dasjenige Amt, welches die Ueberweisung vernimmt, dem Ausfertigungs-Amt sogleich nach erfolgter Ueberweisungs-Abfertigung eine kurze Nachricht zugehen zu lassen, worin die Ausstellungs-Nummer des überwiesenen Begleitscheins, das Amt, auf welches derselbe überwiesen worden, und die geschehene Verlängerung der Transportfrist anzugeben ist. Das erste Ausfertigungs-Amt bemerkt solches sowohl zum betreffenden Antrage im Ausfertigungs-Register, als auch auf dem Begleitschein-Duplicate mit rother Dinte. Die Zollstellen, an welche solche Benachrichtigungen gelangt sind, haben nach erfolgter Zurückkunft des Begleitscheins das überweisende Amt hiervon in Kenntniß zu setzen.

Digitized by Google

5) Das überweisende Amt hat den Begleitschein in die Spalten 4—8 seines Empfangs-Registers einzutragen, in Spalte 9 das neue Empfangsamt zu benennen, quer über die anderen Spalten den Tag der Ueberweisung und die neue Gestellfrist zu bemerken und in Spalte 20 den Tag des Abganges, beziehungsweise der Ankunft der unter Ziffer 4 gedachten Benachrichtigungs-Schreiben anzugeben, sowie in dem unter Ziffer 1 Litt. b. erwähnten Falle das Anerkenntniß des Empfängers oder Spediteurs, auf dessen Verlangen und unter dessen Verhaftung die Ueberweisung stattgefunden hat, hierüber niederlegen zu lassen.

Das von dem Ausfertigungs-Amte bei dem ursprünglichen Erledigungs-Amte anlangente Benachrichtigungsschreiben bildet den Beleg zu dessen Empfangs-Register, und es sind alle in letzteres geschehenden, Begleitschein-Ueberweisungen betreffenden Eintragungen mit rother Dinte zu bewirken.

Wegen Aufhebung der von dem neuen Waaren-Disponenten bestellten Sicherheit hat das überweisende Amt nach Eingang des unter Ziffer 4 erwähnten Benachrichtigungs-Schreibens des Ausfertigungs-Amtes nach § 34 dieses Regulativs das Erforderliche vorzukehren.

6) Die auf die vorbezeichnete Art überwiesenen Begleitscheine werden von dem schließlichen Erledigungs-Amte nach ihrer Erledigung unmittelbar mit dem ursprünglichen Ausfertigungs-Amte ausgewechselt und ganz ebenso behandelt, als wenn sie von dem letzteren Amte unmittelbar auf das schließliche Erledigungs-Amt ausgestellt wären.

Wenn in dem unter Ziffer 1 Litt. b. gedachten Falle die Erledigung eines Begleitscheins wegen eingetretener Fristüberschreitung nur vorbehaltlich der ergehenden Entscheidung erfolgt ist, so finden die im letzten Absatz des § 59 gegebenen Vorschriften Anwendung

§ 71.

Auf die Duplicate der Begleitscheine und der denselben angestempelten Zoll-Declarationen, welche das Ausfertigungs-Amt nach § 36 gegen das zurückempfangene Unicat auszutauschen hat, ist längstens 4 Wochen zu warten, nach Ablauf dieser Frist aber die unterbliebene Uebersendung in Erinnerung zu bringen.

Eine gleiche Frist ist Hinsichts derjenigen Begleitscheine abzuwarten, welche wegen stattgefundener Abweichungen an das Ausfertigungsamt unerledigt und mit dem Ersuchen um Rückgabe gesandt worden sind, um die nöthigen Aufklärungen zu bewirken, und im Fall des Ausbleibens ist nach Ablauf von 4 Wochen die Sache gleichergestalt in Erinnerung zu bringen.

In allen solchen Fällen kann zwischen den Begleitschein-Ausfertigungs- und Erledigungs-Aemtern des Vereinsgebiets ein unmittelbarer Schriftwechsel stattfinden.

§ 72.

Jede nach § 71 erlassene Erinnerung an unterbliebene Remissionen ist in dem Begleitschein-Ausfertigungs-, beziehungsweise Empfangs-Register anzumerken.

Der Vorsteher des Erledigungs-Amts ist vorzugsweise dafür verantwortlich, daß die Rücksendung und der Umtausch der Begleitscheine und der denselben angestempelten Declarationen, nicht minder die Ertheilung der etwa sonst vom Ausfertigungs-Amte begehrten Aufklärungen auf das pünktlichste erfolge, und er muß zu dem Ende das Register öfters durchgehen.

§ 73.

D. Das Begleitschein-Empfangs-Register.

Durch das bereits oben §§ 55 ff. und 59 erwähnte Begleitschein-Empfangs-Register soll bei den Erledigungs-Aemtern der gesammte Waaren-Eingang auf Begleitscheine nachgewiesen werden.

Digitized by Google

1) Zweck und Führung desselben.

Für diesen Zweck bedarf es, da nach § 36 die Duplicate aller, von dem Erledigungs- an das Ausfertigungs-Amt remittirten Begleitscheine und angestempelten Declarationen an das erstgenannte Amt gelangen und bei demselben verbleiben, nur eines einfachen Registers nach dem unter 9 beigefügten Muster.

Daß der Inhalt der Begleitscheine in Bezug auf Ausstellungsort, Gattung, Tag und Nummer derselben, sowie in Betreff des Waarenführers, des Empfängers und der Bestimmung der Waaren, gleich nach der Ankunft des Waarentransports bei dem Erledigungs-Amte in das Empfangs-Register eingetragen werden müsse, ist bereits oben (§ 59) vorgeschrieben. Demnächst ist in den betreffenden Spalten auch über den erfolgten Ausgang der nach dem Auslande bestimmt gewesenen Waaren, über die bei der Abfertigung betheiligten Begleitungs- und Revisions-Beamten, über ertheilte Empfangs-Bescheinigungen, weitere Registrirung der Waaren, Begleitschein-Zurücksendung und endlich über die Aufnahme der Posten in das Commerzial-Register das Erforderliche zu bemerken.

§ 74.

2) Abschluß und Einsendung des Registers zur Revision.

Das Begleitschein-Empfangs-Register wird nach dreimonatlichen Abschnitten geführt und am Schlusse eines jeden Vierteljahrs mit den übrigen Registern und den als Belage beizufügenden, vom Ausfertigungs-Amte eingetauschten Duplicaten der Begleitscheine und angestempelten Zoll-Declarationen zur Revision eingesendet.

Bei denjenigen Aemtern in Packhofsstädten, wo besondere Eingangs-Register geführt werden, wird auf eine angemessene Verbindung der letzteren mit dem Begleitschein-Empfangs-Register, auch in Bezug auf Abschluß und Einsendung derselben, Bedacht genommen werden.

Digitized by Google

Unicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem Duplicate hierdurch bescheinigt wird.
(Unterschrift.)

Muster 1.

Begleitschein I.

über

ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungs-Amt: Elbing. Empfangs-Amt: Thorn.

Die Handlung Johann Kaverau & Co., wohnhaft zu Elbing, meldet heute dem unterzeichneten Amte an die nachstehend verzeichneten Waaren durch den Fuhrmann Stein, wohnhaft zu Elbing, nach Thorn versenden zu wollen, und ~~soll der Ausgang aus dem Zollvereins-Gebiete über das Zoll-Amt zu erfolgen.~~

Laufende Nr. der einzelnen Waarenposten.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Colli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht: Netto. Ctr. Pfd.	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht: Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pfd.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Biele oder Siegel.	Angabe, a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich vom Auslande eingegangen sind, und b. wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederl. gelagert haben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	Jacob Durr in Thorn.	5 Kisten.	□ 30 31 32 33 34	Thee.				1 3 1 9 1 5 1 7 1 3		Jede Kiste ist mit einem Bleie verschlossen. Jede Kiste ist über kreuz geschnürt und mit einem Bleie verschlossen.	a) Pillau. b) nicht.
							Fünf Centner zwanzig	5 27	sieben und Pfd.		
2.	Moritz Cohn in Thorn.	3 Kisten.	△ 9 10 11	Wein in Flaschen.				4 16 4 20 4 14			
							Zwölf Centner	12 50	fünf zig Pfd.		
	Summa	Acht	Colli								

Begleitsch. I. (zum Auszug aus d. Begleitschein-Regul.)

Digitized by Google

Laufende Nr. der einzelnen Waarenposten.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Colli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht: Netto. Ctr. Pfd.	Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht: Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pfd.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Blei- oder Siegel.	Angabe, a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich vom Auslande eingegangen sind, und b. wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederl. gelagert haben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.

Die Handlung Johann Kaverau & Co. übernimmt aus diesem, von ihr verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe lautet, in der darin angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitschein bis zum ersten (1.) März d. Js. bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Thorn oder, im Fall einer, vor Erreichung des ebengenannten Orts, von dem Begleitschein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann, mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde, gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen; ingleichen für den Betrag des Eingangszolls von den gedachten Waaren, oder, soweit deren Gattung nicht durch specielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolls nach dem höchsten Tarifsatz, den §§ 43 und 58 der Zoll-Ordnung gemäß, zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine ursprünglich oder auf den Antrag des Begleitschein-Inhabers anderweit bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Bemerkung wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist keine Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

Acceptations-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten.

Wir übernehmen diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

Elbing, den fünfzehnten Januar 1867.

gez. Johann Kaverau & Co.

Elbing, den fünfzehnten Januar 1867.

Königlich Preußisches Haupt-{~~Zoll~~ / Steuer-} Amt für ausländ. Gegenstände.

(Stempel.)

~~Expedition am~~ ~~Eisenbahnhofe.~~

gez. von Gansauge, Ober-Inspector. Grimm, Rendant. Schapler, Kontroleur.

Digitized by Google

Vermerke

der Aemter, bei welchen von dem Inhaber dieses Begleitscheins vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamts

a. eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports (Zoll-Ordnung § 46) oder
b. eine veränderte Bestimmung der Waarenladung (Zoll-Ordnung § 48) oder
c. die Nothwendigkeit einer Theilung derselben (Zoll-Ordnung § 49) oder
d. eine eingetretene Verletzung des Waaren-Verschlusses (Zoll-Ordnung § 58)

angemeldet werden möchte.

Beispiele:

a. Der Fuhrmann Stein hat wegen Erkrankung eines seiner Pferde vom achten d. Mts. bis heute mit seiner Ladung hier verweilen müssen; dies wird demselben auf seinen Antrag hiermit bescheinigt.

Marienburg, den zwölften Februar 1867.

Königl. Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

b. Da der Fuhrmann Stein angezeigt hat, dass er die Anweisung erhalten habe, seine ganze Ladung nach Danzig an den Spediteur Conrad Schmidt daselbst zu transportiren, so sind die Waaren mit diesem Begleitscheine bis zu der, in letzterem bestimmten Frist dem Königl. Haupt-Zoll-Amte in Danzig zur Revision zu stellen.

Marienburg, den zehnten Februar 1867.

Königl. Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

c. Da der Fuhrmann Stein im Auftrage des Begleitschein-Extrahenten auf Theilung der Ladung angetragen hat, so ist dieser Begleitschein (siehe die folgende Seite) erledigt worden und es werden über die einzelnen Theile der Ladung neue Begleitscheine ertheilt werden.

Marienwerder, den zwanzigsten Februar 1867.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

d. Die Kiste △ № 10, an welcher der Verschluss verletzt worden, ist auf den Antrag des Fuhrmanns Stein, nach vorgängiger Revision, hier mit zwei Siegeln des unterzeichneten Amtes anderweit verschlossen und die darüber aufgenommene Verhandlung dem etc. Stein behändigt worden.

Marienburg, den fünften Februar 1867.

Königl. Steuer-Amt.

(Stempel) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben . . .

2) Derselbe ist eingetragen . . . . . .

3) Revisionsbefund
a. in Betreff des Verschlusses . .
b. in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.

am 25sten Februar 1867; ~~solches bescheinigt der zeitige Vorsteher des Amts~~
gez. Schmidt,
Haupt-Amts-Kontroleur.
im Begleitscheins-Empfangs-Register Blatt 21 Nr. 214,
des bescheiniget der Registerführer
Pfeil,
Haupt-Amts-Assistent.
wie im Begleitscheine angegeben und unverletzt.

Die fünf Kisten □ Nr. 30—34 mit dem Inhalte des Begleitscheins übereinstimmend gefunden.
Die drei Kisten △ Nr. 9—11 sind ohne specielle Revision zur Niederlage aufgenommen worden, und hat sich der Niederleger für die Folgen eines, bei künftiger Revision abweichenden Befundes auf die vorgeschriebene Weise verbürgt.
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen
gez. Meyer. Schnell,
Ober-Kontroleur. Haupt-Amts-Assistent.

4) Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

~~A. Abfertigung vom Grenz-Zoll-Amte aus.~~

D . zu diesem Begleitschein gehörige Coll auf des verladen und letztere am ten 186 mittags Uhr Zoll-Amt zu

D vorgedachte , mit diesem Begleitscheine zur Begleitung übergebene mit unveränderter Ladung am ten 18 mittags Uhr
Die Begleitungs-Beamten:

B. Abfertigung vom Ansagepoſten aus.

D oben bezeichnete mit diesem Begleitscheine am ten 18 mittags Uhr unter hier eingetroffen und am ten 18 mittags Uhr Ansagepoſten zu

D vorgedachte , mit diesem Begleitscheine zur Begleitung übergebene mit unveränderter Ladung am ten 18 mittags Uhr unter Augen über die Grenze ausgegangen.
~~Die Begleitungs-Beamten:~~

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

Thorn, den 25sten Februar 1867.

Königl. Preuss. Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Unicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem Duplicate hierdurch bescheinigt wird.
(Unterschrift).

Muster 2.

Begleitschein II.

über

ausländische, zur Erhebung des Eingangszolls versendete Waaren.

Ausfertigungs-Amt: Warnow. Empfangs-Amt: Berlin.

Der Spediteur Friedrich Neumann, wohnhaft zu Warnow, meldete dem unterzeichneten Amte heute die nachstehend verzeichneten Waaren zur Versendung durch die Eisenbahn (Berlin-Hamburger), ~~wohnhaft in~~ an den Kaufmann Georg Möllinger in Berlin, als:

Laufende Nr. der einzelnen Waarenposten.	Der Colli			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Nettogewicht		Zollbetrag.		
	Zahl u. Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Bruttogewicht.		durch Verwiegung ermittelt.	durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara festgestellt.	Thl.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	
1.	Eine Kiste.	△ M 1	Drei Centner zwei Pfund.	Waaren aus Seide in Verbindung mit Baumwolle.	Zwei Centner zehn Pfund.	—	63	—	—
				Seidene Waaren.	Fünf und zwanzig Pfund	—	10	—	—
2.	Eine Kiste.	△ M 2	Ein Centner ~~zehn Pfund~~.	Feine Lederwaaren.	—	Acht- und Achtzig Pfund.	8	24	—
						Summa	81	24	—

Begleitsch. II. (zum Ausz. aus dem Begleitschein-Regul.)

Digitized by Google

Laufende Nr. der einzelnen Waarenposten.	Der Colli			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Nettogewicht		Zollbetrag.		
	Zahl u. Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Bruttogewicht.		durch Verwiegung ermittelt.	durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara festgestellt.	Thl.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6	7.		8.	

mit dem Antrage an, den umstehend angegebenen, durch specielle Revision hier ermittelten Eingangs-Zollbetrag mit

Ein und achtzig Thaler vier und zwanzig Silbergroschen

bei dem Haupt-Steuer-Amte in Berlin einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß, _____ Gestellung der darin benannten Waaren, bis zum _____ dem _____ Amte in _____ zur Abstempelung vorgelegt und demnächst mit der gestundeten Abgaben-Summe dem Haupt-_____ Amte in _____ eingehändigt werden.

Bemerkung wegen geleisteter Sicherheit.

Der gestundete Eingangszoll ist durch Bürgschaft sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum funfzehnten Juni d. Js. nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen:
gez. Friedrich Neumann.

Acceptations-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

Warnow, den achtundzwanzigsten Mai 1867.
gez. Friedrich Neumann.

Warnow, den achtundzwanzigsten Mai 1867.

Königlich Preußisches Haupt-Zoll-Amt:

(Stempel). Ober-Inspector. (krank). Stange, Rendant. Daege, Kontroleur.

Vorstehender Begleitschein ist Blatt 25 Nummer Vierhundert fünf und neunzig des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

Ein und achtzig Thaler vier und zwanzig Silbergroschen

unter Nummer fünfhundert und sieben des Zollheberegisters hier gebucht worden.

Berlin, den zehnten Juni 1867.

Königl. Preuss. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

(Stempel) gez. Grosser, Steuerrath. Ungar, Rendant. Jung, Packhofs-Vorsteher. Liebig, Kontroleur.

Digitized by Google

Muster 3.

Unicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem Duplicate hierdurch bescheinigt wird.
(Unterschrift.)

1) Abgegeben, den 25sten September 1866.
2) Eingetragen in das Declarations-Register sub Nr. 9161.
3) Die Revision übernehmen:
Die Revisions-Anstalt IV.

Declaration

zum Waaren-{Eingange. / Durchgange.

Anleitung zum Gebrauch:
1) Jeder Frachtbrief bildet einen eigenen Posten.
2) In der Regel muß das Gewicht jedes einzelnen Collo angegeben werden.

Ich Unterschriebener melde dem Königl. Haupt-Steuer-Amte (Namens und im Auftrags der Rheinischen Eisenbahngesellschaft) innen verzeichnete auf Wagen No. 2075 geladene Waaren an, und hafte für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Anmeldung. Ich übergebe zugleich 1 Stück Frachtbriefe und die in Spalte 9 näher bezeichneten Documente, — Stück an der Zahl.

Cöln, den 25sten September 1866.

gez. Jansenius.

A. Nr. 3578.

Begleitschein I.

über

ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungs-Amt: Cöln. Erledigungs-Amt: Berlin.

Die Handlung Jans & Uytbrock übernimmt aus diesem von ihr verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe nebst Declaration lautet, in der in letzterer angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine nebst Declaration bis zum zwanzigsten k. Mts. bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Berlin, oder im Falle einer vor Erreichung des ebengenannten Ortes von dem Begleitschein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletztem Verschluß zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den gedachten Waaren, oder, soweit deren Gattung nicht durch specielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatz, den §§ 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine ursprünglich oder auf den Antrag des Begleitschein-Inhabers anderweit bestimmte Empfangs-Amt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Bemerkungen wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist generell Sicherheit geleistet.
Unterschrift des Bürgen:

Acceptations-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten.

Wir übernehmen diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen
Cöln, den 25sten September 1866. Jans & Uytbrock.

Cöln, den 25sten September 1866.

Königlich Preußisches Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

(Stempel)

Expedition am Rheinischen Bahnhofe.

gez. Freund, Ober-Kontroleur. Wittig, Haupt-Amts-Assistent. Lenz, Steuer-Aufseher.

Declaration. Begleitschein I. (zum Auszug aus dem Begleitschein-Regulativ.)

Digitized by Google

I. Declaration.

1. Nummer der einzelnen Positionen.	2. Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	3. deren Wohnort.	4. Zahl und Art der Colli.	5. deren Zeichen und Nummern.	6. a. Menge: Brutto-Gewicht. Ctr.	6. a. Menge: Brutto-Gewicht. Pfd.	6. b Netto-Gewicht, soweit dessen Declaration erforderlich. Ctr.	6. b Netto-Gewicht, soweit dessen Declaration erforderlich. Pfd.	7. Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	8. Benennung der Waaren nach der Klassification des Zolltarifs.	9. Anträge und Erläuterungen des Declaranten oder Begleitschein-Extrahenten.
1.	Jans & Uytbrock.	Cöln.	1 Kiste.	H K 1.	—	10				Seidene Zeuge.	Mit Begleitschein I. an Helene Karo in Berlin.
										ges. Jans	& Uytbrock.
				Cöln, den 25sten Sept. 1866 ges. Jans							
	Mit dem übereinstimmend. (Unterschrift.)	Frachtbriefe									

Digitized by Google

II. Revisionsbefund.								III. Expedition.								IV. Weiterer Nachweis der Waaren			
10. Der Colli	11.	12. Gewicht nach der Verwiegung.		13.		14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.		23.	24.	25.	26.
Anzahl und Art.	Zeichen und Nummern.	Brutto. Ctr.	Pfd.	Netto Ctr.	Pfd.	Nr. des Waage-Registers.	Anderweiter Maßstab.	Tarifmäßige Benennung der vorgefundenen Waaren, mit Angabe der Tarif-Positionen.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Reduction an Nettogewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarasatzes) Ctr.	Pfd.	Tarif-Satz.	Gefällebetrag. für die einzelnen Positionen. Thlr.	Sgr.	für den ganzen Frachtbrief. Thlr.	Sgr.	Außerdem an Krahn- und Waagegeld. Thlr.	Sgr.	In den Hebe- und Controlregistern. Benennung der Register.	deren Blatt	Nr.	in dem Kommercial-Register Nr.	Bemerkungen.
Eine emballirte Kiste	HK 1	10		Hier emballirt und verwogen zu brutto	$10\frac{3}{10}$			Ohne Revision.	Benäht und mit einem Bleie verschlossen.												
				Cöln, den 25. September 1866. gez. Behrens, Ober-Controleur.						Wenzel, Steuer-Aufseher.											

Digitized by Google

Vermerke

der Aemter, bei welchen von dem Inhaber dieses Begleitscheins vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamtes

a) eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports (Zoll-Ordnung § 46) oder
b) eine veränderte Bestimmung der Waarenladung (Zoll-Ordnung § 48) oder
c) die Nothwendigkeit einer Theilung derselben (Zoll-Ordnung § 49) oder
d) eine eingetretene Verletzung des Waaren-Verschlusses (Zoll-Ordnung § 58)

angemeldet werden möchte.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben: am 28sten September 1866.

gez. Jung,
Packhofs-Vorsteher.

2. Derselbe ist in das Begleitschein-Empfangs-Register Blatt 33 Nr. 2734 A. eingetragen; dies bescheinigt der Registerführer:

gez. Bertin,
Ober-Kontroleur.

3. Revisionsbefund:
a) in Betreff des Verschlusses:
Wie im Begleitscheine angegeben und unverletzt.
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:
Mit den Begleitschein-Angaben übereinstimmend.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

gez. Niese, Weygand,
Haupt-Amts-Assistenten.

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze:

A. Abfertigung von der als Grenz-Zoll-Amt fungirenden Stelle aus.

D zu diesem Begleitscheine gehörige Coll (in d Güterwagen Nr. der Eisenbahngesellschaft) verladen und letztere (mit Kunstschlössern der Serie verschlossen) am ten 18 mittags Uhr (mit diesem Begleitscheine)

Königliches Amt zu

D vorgedachte , mit diesem Begleitscheine zur Begleitung übergebene (Güterwagen Nr.) mit unveränderter Ladung am ten 18 mittags Uhr an abgeliefert worden.

D Begleitungs-Beamte:

B. Abfertigung von der als Anfageposten fungirenden Stelle aus.

D obenbezeichnete (Güterwagen Nr. der Eisenbahngesellschaft) mit diesem Begleitscheine am ten 18 mittags Uhr unter Personalbegleitung (ohne Begleitung) hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses am ten 18 mittags Uhr

Königliches Zollamt zu

D vorgedachte , mit diesem Begleitscheine zur Begleitung übergebene (Güterwagen Nr.) mit unveränderter Ladung am ten 18 mittags Uhr unter Augen über die Grenze ausgegangen.

D Begleitungs-Beamte.

5. Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

Berlin, den 29sten September 1866.

Königlich Preuss. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

(Stempel.) gez. Grosser, Steuerrath. Ungar, Rendant. Jung, Packhofs-Vorsteher. Liebich, Kontroleur.

Digitized by Google

Muster 4.

Unicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem Duplicate hierdurch bescheinigt wird.

(Unterschrift.)

1) Abgegeben den 29sten Juni 1867.
2) Die Revision übernahmen

Abmeldung

von Waaren aus der Niederlage des Haupt-Steuer-Amtes zu Berlin

zur Versendung durch die Berlin-Anhalter-Eisenbahn über das Haupt-Steuer-Amt zu Dresden an die Handlung Löw & Schmal in Brünn.

A. β. Nr. 105.

Begleitschein I.

über

ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungs-Amt: Berlin: Erledigungs-Amt: Dresden.

Die Handlung Gustav Itzig & Friedländer übernimmt aus diesem von ihr verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe nebst Declaration lautet, in der in letzterer angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine nebst Declaration bis zum zehnten August d. Js. bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Dresden, oder im Falle einer vor Erreichung des obengenannten Ortes von dem Begleitschein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletztem Verschluß zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den gedachten Waaren, oder, soweit deren Gattung nicht durch specielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatz, den §§ 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine ursprünglich oder auf den Antrag des Begleitschein-Inhabers anderweit bestimmte Empfangs-Amt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Bemerkungen wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:
gez. Itzig & Friedländer.

Acceptations-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten.

Wir übernehmen diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.
Berlin, den 1sten Juli 1867.

gez. Itzig & Friedländer.

Berlin, den ersten Juli 1867.

Königlich Preußisches Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Abmeldung-Begleitsch in I. (zum Auszug aus dem Begleitschein-Regulativ.)

Digitized by Google

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlageſcheins.

II. Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Abmelders.

Niederlage-Regiſter.			Tag der Niederlegung.	Der Colli		Der Waaren								Angabe,				II. Anträge und ſonſtige Bemerkungen des Abmelders.
						Gattung	Menge											
								Soll-Gewicht		Einlagerungs-Gewicht.				ob und wie ein Verſchluß angelegt iſt und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	bei welchem Amt die Waaren urſprünglich eingegangen ſind.	wenn dieſelben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.		
Haupt-Abtheilung.	Blatt Nr.			Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, reſp. Begleitſchein Extrahenten.	nach ſtattgehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto. Ctr. Pfd.	Netto Ctr. Pfd.	Brutto. Ctr. Pfd.	Netto. Ctr. Pfd.	Anderweiter Maßſtab.				wo und wie lange?	Lager-Abgang.	
1.	2.	3	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		14.	15.	16.	17.	18.
1	16	60	1/6 1867	1 Kiſte	A.L. 1746		unbedruckte wollene Plüſche Pos. 41. c. 3.	1 45 —	90	1 45 —	90				bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Cöln.			Begleitſchein I. auf Dresden.
Mit dem Niederlage-Regiſter.																		
über einstimmen d. (Unterſchrift.)																		

gez. Ludwig & Friedländer.

Digitized by Google

III. Revisionsbefund.									IV. Vergütung für Lager-Abgang.						V. Gefälleberechnung.							VI. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß.
Der Colli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses. Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren						Wirklicher Lager-Abgang.	Zollfrei zu belassender Lager-Abgang.	Zu verzollendes Gewicht.				Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tariftarasatzes.		Tarif-Satz.		Gefälle-Betrag.			in den Hebe- und Control-Registern.			im Commerzial-Register.	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Position.	Menge. Auslagerungs-Gewicht. Brutto.		Menge. Auslagerungs-Gewicht. Netto.		Anderweiter Maßstab.			Brutto.		Netto.									Benennung der Register.	deren Blatt.	deren Nr.		
				Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		Pfd.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thl.	Sgr.	Thl.	Sgr.	Pf.					
19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.	26.	27.	28.		29.		30.		31.		32.			33.	34.		35.	36.
Eine Kiste.	AL 1746	—	Unbedruckte wollene Plüsche Pos. 41 c. 3.	1 Ein	45 Ce	— ntn	90 er	Neunzig fünfundvierzig	Pfund.		Pfund.															Die Kiste ist durch alle Bretter geschnürt und mit zwei Bleien verschlossen.
			Für die	richtige Berlin,		Ermittelung den 29 Juni (Unterschriften.)				1867.																

Digitized by Google

Vermerke

der Aemter, bei welchen von dem Inhaber dieses Begleitscheins vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamtes

a) eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports (Zoll-Ordnung § 46) oder
b) eine veränderte Bestimmung der Waarenladung (Zoll-Ordnung § 48) oder
c) die Nothwendigkeit einer Theilung derselben (Zoll-Ordnung § 49) oder
d) eine eingetretene Verletzung des Waaren-Verschlusses (Zoll-Ordnung § 58)

angemeldet werden möchte.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben: am ten Juli 1867.

gez. Eckhold,
Ober-Kontroleur.

2. Derselbe ist in das Begleitschein-Empfangs-Register Blatt s Nr. 65 eingetragen; dies bescheinigt der Registerführer:

gez. Siegert,
Haupt-Amts-Assistent

3. Revisionsbefund:
a) in Betreff des Verschlusses:
Gut und belassen.
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren.
Eine Kiste mit richtiger Bezeichnung

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

gez. Kühle, Haupt-Amts-Assistent. — Grünhof, Steuer-Aufseher.

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Abfertigung von der als Grenzzollamt fungirenden Stelle aus.

Das zu diesem Begleitscheine gehörige Eine Collo ist (in den Güterwagen Nr. 3923 der Eisenbahngesellschaft) verladen und letzterer (mit drei Kunstschlössern der Serie 7 verschlossen) am sechsten Juli 1867 Nachmittags 6 Uhr (mit diesem Begleitscheine) der Bahnverwaltung zur Gestellung beim Königl. Sächs. Neben-Zollamte I. zu Bodenbach übergeben worden.

Königliches Sächs. Haupt-Steuer-Amt zu Dresden.
Zollexpedition am Böhmischen Bahnhofe.
(Stempel.) (Unterschriften.)

D vorgedachte , mit diesem Begleitscheine zur Begleitung übergebene (Güterwagen Nr.) mit unveränderter Ladung am ten 18 mittags Uhr an abgeliefert worden.

D Begleitungs-Beamte:

B. Abfertigung von der als Ausgangsposten fungirenden Stelle aus.

Der obenbezeichnete (Güterwagen Nr. 3923 der Eisenbahngesellschaft) mit diesem Begleitscheine am 7ten Juli 1867 Vormittags 8 Uhr unter Personalbegleitung (ohne Begleitung) hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses am ten 18 mittags Uhr sofort in's Ausland abgelassen worden.

Königliches Sächs. Neben-Zollamt I. zu Bodenbach.
(Stempel.) Fleischer, Einnehmer. — Aurich, Assistent.

D vorgedachte , mit diesem Begleitscheine zur Begleitung übergebene (Güterwagen Nr.) mit unveränderter Ladung am ten 18 mittags Uhr unter Augen über die Grenze ausgegangen.

D Begleitungs-Beamte.

5. Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.
Dresden, den 12 Juli 1867.

Königlich Sächs. Haupt-Steuer-Amt.
Zollexpedition am Böhmischen Bahnhofe.
(Stempel.) (Unterschriften)

Digitized by Google

Muster 5.

Duplicat, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem Unicate hierdurch bescheinigt wird.
(Unterschrift.)

1) Abgegeben den 10. October 1866.
2) Begleitschein-Empfangs-Register-Blatt Nr. 1411.
3) Die Revision übernehmen:

Auszug

aus { der Zoll-Declaration / ~~dem Begleitscheine.~~ }

des Haupt-Zoll-Amtes zu Aachen Nr. 1402 vom 10ten October 1866.

A. β Nr. 502.

Begleitschein I.

über

ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungs-Amt: Aachen. Erledigungs-Amt: Berlin.

Die Handlung Ulrich Mathée übernimmt aus diesem von ihr verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die Waaren, auf welche derselbe nebst Declaration lautet, in der in letzterer angegebenen Gattung und Menge mit gegenwärtigem Begleitscheine nebst Declaration bis zum achten November d. Js. bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Berlin, oder im Falle einer vor Erreichung des ebengenannten Ortes von dem Begleitschein-Inhaber angemeldeten Veränderung der Richtung oder Bestimmung des Transports, bei dem alsdann mit Zustimmung der betreffenden Zoll- oder Steuerbehörde gewählten Amte binnen der anderweit festgesetzten Frist unverändert und mit unverletztem Verschluß zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den Betrag des Eingangszolles von den gedachten Waaren, oder, soweit deren Gattung nicht durch specielle Revision ermittelt ist, für den Betrag des Eingangszolles nach dem höchsten Tarifsatz, den §§ 43 und 58 der Zollordnung gemäß, zu haften. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitscheine ursprünglich oder auf den Antrag des Begleitschein-Inhabers anderweit bestimmte Empfangs-Amt bescheinigt sein wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei.

Bemerkungen wegen geleisteter Sicherheit.

Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist generelle Sicherheit geleistet.

Unterschrift der Bürgen:

Acceptations-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten.

Ich übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

Aachen, den 11ten October 1866.

Ulrich Mathée.

Aachen, den eilften October 1866.

Königlich Preußisches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.)

Fehrmann, Ober-Kontroleur.

Zanowski, Haupt-Amts-Assistent.

Müller, Haupt-Amts-Assistent.

Digitized by Google

I Inhalt der Zolldeclaration. des Begleitscheins.																	II. Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
Nummer der einzelnen Positionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren										Angabe.				
	Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.					nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.					ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind.	wenn die Waaren bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.		
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht.				Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht.						wo und wie lange?	Lager Abgang. Pfd.	
				Brutto.		Netto.			Brutto.		Netto nach der Verwiegung.						
				Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.					
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.		9.		10.	11.	12.	13.	14.
9.	Eine Kiste	Nr. 1.	Kurze Waaren.							$13\frac{8}{10}$				Mit der Eisenbahn aus Belgien.	Ohne Lagerung.		Mit Begleitschein I. per Eisenbahn an die Spanische Gesandtschaft in Berlin. gez. Ulrich Mathée.
Die Post	Ueber der daz Aache	einsti u gehö n, den	mmung di renden De 19. Octobe (Untersch	eses A clar ati r 186 6. rift)		uszu on w	ge ir	s mit der d hiermit	betr besc	effen hein	den igt						

Digitized by Google

III. Revisionsbefund.							IV. Gefälle-Berechnung.							V. Weiterer Nachweis der Waaren				
Der Colli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren				Zollfrei zu lassender Wiegang.	Zu verzollendes Gewicht.		Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes.		Tarif-Satz	Gefälle-Betrag.	in den Hebe- und Controle-Registern.			im Commerzial-Register.	Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß u. s. w.
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.		tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Positionen.	Menge. Durch Verwiegung ermittelte Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Menge. Durch Verwiegung ermittelte Gewicht. Netto. Ctr. Pfd.	Anderweiter Maßstab	Pfd.	Brutto. Ctr. Pfd.	Netto. Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.		Thl. Sgr.	Thl. Sgr. Pf.	Benennung des Registers.	dessen Blatt.	Nr.		
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.		26.	27.	28.	29.		30.	31.
Eine Kiste.	Nr. 1	—	Ohne Revision. Dreizehn $13\frac{8}{10}$ Pfund															Nähte verschnürt und mit einem Bleie verschlossen.

Aachen, den 11. October 1866
Büttner. Conrad.
Ober-Kontroleur H. Assistent.

Digitized by Google

Vermerke

der Aemter, bei welchen von dem Inhaber dieses Begleitscheins vor Erreichung des bestimmten Erledigungsamtes

a) eine Unterbrechung oder Verzögerung des Transports (Zoll-Ordnung § 46) oder
b) eine veränderte Bestimmung der Waarenladung (Zoll-Ordnung § 48) oder
c) die Nothwendigkeit einer Theilung derselben (Zoll-Ordnung § 49) oder
d) eine eingetretene Verletzung des Waaren-Verschlusses (Zoll-Ordnung § 58)

angemeldet werden möchte.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben:
am 13ten October 1866.

gez. Jung,
Packhofs-Vorsteher.

2. Derselbe ist in das Begleitschein-Empfangs-Register Blatt 128 Nr. 1657 A. eingetragen; dies bescheinigt der Registerführer:

gez. Bertin,
Ober-Kontroleur.

3. Revisionsbefund:
a) in Betreff des Verschlusses:
Wie im Begleitscheine angegeben und unverletzt.
b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:
Mit den Begleitschein-Angaben übereinstimmend.

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

gez. Nitze, Haupt-Amts-Assistent. Pfuhle, Steuer-Aufseher.

4. ~~Nachweis des Ausgangs über die Grenze:~~

A. Abfertigung von der als Grenz-Zoll-Amt fungirenden Stelle aus.

D zu diesem Begleitscheine gehörige Coll (in d Güterwagen Nr. der Eisenbahngesellschaft) verladen und letztere (mit Kunstschlöffern der Serie verschlossen) am ten 18 mittags Uhr (mit diesem Begleitscheine)

Königliches Amt zu

D vorgedachte , mit diesem Begleitscheine zur Begleitung übergebene (Güterwagen Nr.) mit unveränderter Ladung am ten 18 mittags Uhr an abgeliefert worden.

D Begleitungs-Beamte:

B. Abfertigung von der als Anfagepoften fungirenden Stelle aus.

D obenbezeichnete (Güterwagen Nr. der Eisenbahngesellschaft) mit diesem Begleitscheine am ten 18 mittags Uhr unter Personalbegleitung (ohne Begleitung) hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses am ten 18 mittags Uhr

Königliches Zollamt zu

D vorgedachte , mit diesem Begleitscheine zur Begleitung übergebene (Güterwagen Nr.) mit unveränderter Ladung am ten 18 mittags Uhr unter Augen über die Grenze ausgegangen.

D Begleitungs-Beamte.

5. Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

Berlin, den 16ten October 1866.

Königlich. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

(Stempel.) gez. Grosser, Steuerrath. Ungar, Rendant. Jung, Packhofs-Vorsteher. Liebich, Kontroleur.

Digitized by Google

Muſter 9.

Haupt-Amts-Bezirk. Bogen

Begleitſchein-Empfangs-Regiſter

des

Amtes zu

für das te Quartal 186

Dies Regiſter enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel der unterzeichneten Behörde angeſiegelt iſt.

Geführt vom

Es iſt am ten 186
der Königlichen Regierung mit
Heften Belägen, welche wie folgt

überſchrieben ſind, zur Reviſion eingeſendet worden.

Das Haupt- Amt

Digitized by Google

Muſter 9.

Tag der Eintragung.	Laufende Nummer.	Der Begleitſcheine				Name des		In das Ausland gegangene Waaren.		Die nicht Waaren
		Ausſtellungs-Ort.	Gattung.	Nummer.	Tag und Monat.	Schiffers oder Fuhrmanns.	Waaren-Empfängers.	deren Beſtimmungs-Ort.	Tag des Ausgangs derſelben.	Laufende Nr. der Waarenpoſten in dem Begleitſcheine.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Digitized by Google

in das Ausland gegangenen sind weiter nachgewiesen.			Name der		Tag, an welchem		Nummer der Notirung im Commerzial-Register.	Bemerkungen.
Benennung des Registers, worin solches geschehen.	Dessen		Revisions-	Begleitungs-	die erledigten Begleitscheine zurückgesandt worden.	die Duplicate derselben eingegangen sind.		
	Blatt.	Nummer.	Beamten.					
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang.

(cfr. § 20 des Begleitschein-Regulativs.)

Der Vorschrift (in dem Begleitschein-Regulativ) entsprechend, sind die Eintragungen (des Revisionsbefundes) in den Declarationen und Begleitscheinen in den beispielsweise nachstehend aufgeführten Fällen auf die, bei jedem Beispiel angegebene Art zu bewirken, wobei, wie sich von selbst versteht, angenommen ist, daß die Begleitscheine nicht mittelst angestempelter Declaration, sondern im Detail ausgefertigt werden sollen.

I. Sind sämmtliche, zu einer Waarenpost gehörige Colli brutto verwogen, aber keins derselben geöffnet worden, so bleiben die Spalten 10 und 12 der Declaration unausgefüllt oder werden durchpunktirt, in Spalte 11 aber wird das Bruttogewicht jedes einzelnen Collo angeschrieben und das summarische Gewicht der ganzen Waarenpost darunter vermerkt.

In dem Begleitscheine sind hiernächst in Bezug auf eine solche Waarenpost, vorausgesetzt, daß sich darunter keine Colli verschieden besteuerten Inhalts befinden, die Spalten 5 und 9 des Formulars auszufüllen, 6, 7, 8 und 10 aber unausgefüllt zu lassen. Sind Colli verschieden besteuerten Inhalts vorhanden, so wird in der Regel auch das Nettogewicht der einzelnen, zusammen verpackten Waarengattungen declarirt sein, und in diesem Falle muß solches in Spalte 7 des Begleitscheins angegeben werden.

II. Sind einzelne Colli einer Waarenpost probeweise brutto verwogen worden und es hat keine Eröffnung stattgefunden, so bleiben, wie in dem Falle I., die Spalten 10 und 12 der Declaration unausgefüllt, in Spalte 11 aber wird das Bruttogewicht nur auf der Horizontallinie derjenigen Colli angeschrieben, welche wirklich gewogen worden sind. Hieraus folgt von selbst, daß eine Summirung der Gewichtsbeträge in Spalte 11 unterbleiben muß, wogegen solche in Spalte 7 zu bewirken ist, insofern nicht schon der Declarant das summarische Gewicht daselbst angegeben hat.

In dem Begleitscheine sind die Spalten 5 und 6 (beziehungsweise 7 wie im vorigen Falle) und 9 (letztere, wie sich von selbst versteht, nur in Bezug auf die gewogenen Colli) auszufüllen, 7, 8 und 10 aber leer zu lassen.

III. Wäre ein Collo gemischten Inhalts, in Ermangelung der Nettogewichts-Angabe, ausgepackt und das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen ermittelt worden, so würden die Spalten 10 bis 12 der Declaration alle drei, im Begleitscheine aber die Spalten 8 bis 10 ausgefüllt werden und 5 bis 7 leer bleiben.

IV. Sind sämmtliche, zu einer Waarenpost gehörige Colli brutto gewogen und einige derselben, um probeweise von ihrem Inhalt Kenntniß zu nehmen, geöffnet worden, so ist in der Declaration die Spalte 11 in Bezug auf jedes einzelne Collo, die Spalte 10 dagegen nur in Bezug auf die geöffneten Colli und Spalte 12 gar nicht auszufüllen.

Digitized by Google

In dem Begleitſcheine hat das Amt in dieſem Falle die Spalten 5 und 9 in Bezug auf jedes einzelne Collo, die Spalte 8 aber nur rückſichtlich der eröffneten Colli auszufüllen, die Spalten 6, 7 und 10 aber unausgefüllt zu laſſen.

Nach Maaßgabe dieſer Beiſpiele, welche durch die Probe-Eintragungen in den beiliegenden Formularen A. u. B. zu einer Eingangs-Declaration und zu einem Begleitſchein I. noch mehr verdeutlicht ſind, iſt in allen übrigen Fällen zu verfahren und dabei durchweg die Regel feſtzuhalten, daß, wenn eine amtliche Ermittelung, es betreffe dieſelbe die Gattung, das Bruttogewicht oder das Nettogewicht der Waaren, nur probeweiſe ſtattgefunden hat, in dem Begleitſcheine, ungeachtet der in Bezug auf einzelne Colli erfolgenden Ausfüllung der Spalten reſp. 8, 9 und 10, die Spalten 5, 6 und 7 beziehungsweiſe ebenſo auszufüllen ſind, wie in dem Falle, wenn keine amtliche Ermittelung vorangegangen iſt.

In den vorſtehend unter II. und IV. gewählten Beiſpielen iſt vorausgeſetzt, daß bei Waarenpoſten, welche aus mehreren Colli beſtehen, jedes der letztern einzeln in Spalte 7 der Declaration aufgeführt ſei, worauf auch, da hierin ein vorzügliches Mittel liegt, die Abfertigung weſentlich zu erleichtern und abzukürzen, von Seiten der Aemter möglichſt hingewirkt werden muß. Werden Declarationen abgegeben, in welchen jene Vorausſetzung nicht zutrifft, die zu einer Waarenpoſt gehörigen Colli vielmehr in Spalte 7 nur mit ihrem ſummariſchen Bruttogewicht angegeben ſind, ſo kann von einer Probe-Verwiegung überhaupt nicht die Rede ſein, ſondern es muß in dieſem Falle jedes einzelne Collo über die Waage gehen und demnächſt das ermittelte Geſammtgewicht der Waarenpoſt in Spalte 11 ausgeworfen werden. Eine probeweiſe zu bewirkende Eröffnung einzelner Colli iſt in ſolchen Fällen zwar nicht ausgeſchloſſen, es wird ſich dazu aber im Allgemeinen nur ſelten ein Anlaß darbieten, und wenn ſie ſtattfindet, ſind in Spalte 10, außer dem Befunde, die eröffneten Colli nach Marken und Nummern genau zu bezeichnen.

Soweit einzelne Hauptämter an der Grenze für gewiſſe Verkehrs-Richtungen und Verhältniſſe zur Anwendung erleichternder Abfertigungs-Formen, wie z. B. zur Abfertigung auf verbindliche Declaration unter Begleitung, Schiffs- oder Wagen-Verſchluß allgemein ermächtigt ſind, wobei dann das Begleitſchein-Erledigungs-Amt hinſichtlich der weiteren Abfertigung ganz in die Stelle des Grenz-Eingangs-Amts tritt, werden die betheiligten Aemter wegen Ausfüllung der Declarationen und Begleitſcheine mit entſprechender beſonderer Anweiſung verſehen werden.

Digitized by Google

A.

Die Revision übernehmen Abgegeben den ten 18

Declaration

beim

Waaren-Eingang.

Diese Declaration ist eingetragen unter Nr. des Declarationsregisters

Anleitung zum Gebrauch.

1. Jeder Frachtbrief bildet einen eigenen Posten.
2. In der Regel muß das Gewicht jedes einzelnen Collo angegeben werden.

Ich Unterschriebener, der meide dem innen verzeichnete, auf

geladene Waaren an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser, meiner Angabe.

den ten 18

Digitized by Google

I. Declaration.

1. Nummer der einzelnen Posten.	2. Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	3. Deren Wohnort.	4. Benennung der Waaren nach der Classification der Heberolle.	5. Zahl der Colli.	6. Deren Marken und Nummern.	7. Menge. Brutto-Gewicht. Ctr.	7. Menge. Brutto-Gewicht. Pfd.	8. Anderweiter Maaßstab nach Anleitung der Heberolle.	9. Angabe, ob Begleitscheine begehrt worden, und auf welche Aemter letztere gerichtet werden sollen.
			Beispiel I.						
12	A. Busse.	Cöln.	Wein.	3/1 Oxh.	♂ 23	5	2	—	Ja — auf Cöln.
					24	5	36		
					25	5	27		
				1/2 Oxh.	26	2	38		
					=	17	103		
			Beispiel II.						
16	H. Koch.	dito	Kaffee.	4 Fässer.	⧖ 79	7	1		
					80	7	37		
					81	7	53		
					82	8	9		
					=	29	100		
			Beispiel III.						
20	W. Müller.	dito	Papier, Pappwaaren, Tusche u. Bleistifte.	1 Kiste.	† 10	2	69		
			Beispiel IV.						
24	C. Sander.	dito	Gezwirntes baumwollenes Garn.	3 Ballen.	♯ 426	10	7		
					427	10	4		
					428	10	8		
					=	30	19		

Digitized by Google

II. Revisionsbefund.					III. Expedition.								IV. Nachweisung.		
10.	11. Gewicht nach der Verwiegung.		12.		13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
									Gefällebetrag.							
Benennung der vorgefundenen Waaren.	Brutto.		Netto.		Nr. des Wage-Registers.	Anderweiter Maaßstab.	Reduction auf Nettogewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara).	Tarif-Satz.	für die einzelnen Positionen.	für den ganzen Frachtbrief.	darunter in Gelde.	Außerdem an Krahn- und Waagegeld	Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist.	im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter	im Niederlage-Register unter	im Subdivisions-Register unter
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.			Ctr. Pfd.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr. Sgr.	Thlr.	Thlr. Sgr.		Nr	Blatt. Nr.	Nr.
— —	5	3	—	—												
— —	5	35	—	—												
— —	5	27	—	—												
— —	2	37	—	—												
=	17	102														
— —	—	—	—	—												
— —	7	35	—	—												
— —	—	—	—	—												
— —	—	—	—	—												
— —	2	69	—	—												
Papier. Pos. 27. b. des Tarifs.	—	—	1	82												
Buchbinderarbeiten aus Pappe.	—	—	—	16												
Chemische Fabrikate.	—	—	—	11												
feine Holzwaaren.	—	—	—	1¼												
— —	10	7	—	—												
Gezwirntes baumwollenes Garn.	10	2	—	—												
— —	10	8	—	—												
=	30	17														

Obiger Betrag ist richtig gezahlt und unter Nr. im Hebereegister eingetragen.

den ten 184

Die Aufnahme zur Niederlage und die Eintragung in das Niederlagebuch bescheinigt.

den ten 184

Digitized by Google

B.

, dessen genaue Uebereinstimmung mit dem hierdurch bescheinigt wird. Nr.

Begleitschein I.

über

ausländische Waaren, von welchen der Eingangszoll nicht erhoben ist.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D , wohnhaft zu , meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichneten Waaren durch wohnhaft zu , nach versenden zu wollen und soll der Ausgang aus dem Zollvereins-Gebiete über das Zoll-Amt zu erfolgen.

Laufende Nr. der einzelnen Waarenposten.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Colli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitscheins: Ertrahenten. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto. Ctr. Pfd.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pfd.	Deren Gewicht. Netto nach der Verwiegung. Ctr. Pfd.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Blei- oder Siegel.	Angabe, a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich vom Auslande eingegangen sind, und b. wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
				Beispiel I.							
3	A. Busse in Cöln	3 1 Oxh.	C 23	Wein.	— —	— —	— —	5 3	— —		
			24		— —	— —	— —	5 35	— —		
			25		— —	— —	— —	5 27	— —		
		1/2 Oxh.	26		— —	— —	— —	2 37	— —		
							=	17 102			
				Beispiel II.							
4	H. Koch daselbst	4 Fässer.	79	Kaffee.	7 1	— —	— —	— —	— —		
			80		7 37	— —	— —	7 35	— —		
			81		7 53	— —	— —	— —	— —		
			82		8 9	— —	— —	— —	— —		
				=	29 100						

Digitized by Google

Laufende Nr. der einzelnen Waarenposten.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Colli: Zahl und Art der Verpakkung.	Der Colli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Begleitschein-Extrahenten: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr.	Pfd.	Netto. Ctr	Pfd.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr.	Pfd.	Netto nach der Verwiegung. Ctr.	Pfd.	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Angabe, a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich vom Auslande eingegangen sind, und b. wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.		11.	12.
				Beispiel III.											
5	W. Müller in Cöln.	1 Kiste	† 10	— —	—	—	—	—	darin	2	69	—	—		
									Papier, Pos. 27 b.	—	—	1	82		
									Buchbinderarbeiten aus Pappe.	—	—	—	16		
									Chemische Fabrikate.	—	—	—	11		
									Feine Holzwaaren.	—	—	—	1¼		
				Beispiel IV.											
6	C. Sander das.	3 Ballen.	‡‡ 426	Gezwirntes baumwollenes Garn.	—	—	—	—	— —	10	7	—	—		
			427		—	—	—	—	Gezwirntes baumwollenes Garn.	10	2	—	—		
			428		—	—	—	—	— —	10	8	—	—		
									=	30	17				

E

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Ertrahenten zur Zoll-Verwaltung und daraus folgende Obliegenheit der Beamten . . . . . § 1
B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine . . . . . § 2
C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen . . . . . §§ 3. 4
D. Befugniß der Aemter
1) zur Ausfertigung der Begleitscheine . . . . . § 5
2) zur Erledigung derselben . . . . . § 6

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ueberhaupt.
1) Prüfung der Qualification des Amtes, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll . . . . . § 7
2) Anwendung der einen oder anderen Gattung der Begleitscheine . § 8
3) Verweisung auf die speciellen Vorschriften . . . . . § 9
B. Ausfertigung der Begleitscheine I.
1) Art der Ausfertigung . . . . . §§ 10—13
2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I. . . . . § 14
a. in Bezug auf die dabei betheiligten Personen . . . . . § 15
b. in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren. . . . . §§ 16—18
c. in Bezug auf vorangegangene Revision der Waaren . . . §§ 19. 20
d. in Bezug auf den Waarenverschluß . . . . . §§ 21—24
e. in Bezug auf Sicherstellung des Zollbetrages. . . . . §§ 25. 26
f. in Bezug auf die Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungs-Amte. . . . . § 27
g. in Bezug auf Versendungen aus Niederlagen. . . . . § 28
C. Ausfertigung der Begleitscheine II. . . . . § 29
D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen § 30
E. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register.
1) Zweck und Führung desselben . . . . . §§ 31. 32
2) Rückkunft der Begleitscheine und Obliegenheiten des Ausfertigungs-Amtes dabei
a. Prüfung der zurückgekommenen Begleitscheine . . . . . § 33
b. weiteres Verfahren . . . . . §§ 34—36
c. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine. . . . . §§ 37—40
d. Verantwortlichkeit der Beamten . . . . . § 41
3) Abschluß und Einsendung des Begleitschein-Ausfertigungs Registers.
a. Zeitabschnitte des Registers . . . . . § 42
b. Einsendung des Registers . . . . . §§ 43. 44
c. Beilagen zu dem einzusendenden Begleitschein-Ausfertigungs-Register . . . . . § 45
d. Begleitschein-Nachweisungen . . . . . § 46

Digitized by Google

III. **Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungs-Amte.**

A. Waaren, welche auf Begleitscheine I. abgefertigt sind . . . . . § 47
1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll . . . . . § 48
2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle . . . . . § 49
3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß . . . . . §§ 50—52
a. wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren . . . . . § 53
aa. wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird. . § 54
bb. wenn die Ladung nur nach und nach weitergeschafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird . . § 55
b. wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungs-Amts ganz oder theilweise anders verfügt wird . . . . . § 56
4) Allgemeine Bestimmungen . . . . . § 57

B. Waaren, welche auf Begleitschein II. ausgefertigt sind . . . . . § 58

IV. **Erledigung der Begleitscheine.**

A. Der Begleitscheine I.
1) Prüfung der Papiere und Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register . . . . . § 59
2) Revision der Ladung
a. im Allgemeinen . . . . . § 60
b. bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen . . . . . § 61
c. bei ausgehenden Durchgangsgütern . . . . . § 62
3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste . . . . . § 63. 64
4) Vollziehung der Ein- und Ausgangs-Bescheinigungen . . . . . § 65
5) Vollziehung des Erledigungs-Attestes . . . . . § 66

B. Erledigung der Begleitscheine II. . . . . §§ 67—69

C. Rücksendung der Begleitscheine . . . . . §§ 70—72

D. Das Begleitschein-Empfangs-Register.
1) Zweck und Führung desselben . . . . . § 73
2) Abschluß und Einsendung des Registers zur Revision . . . . § 74

Muster Nr. 1 bis 9.

Anhang mit Anlagen A. und B.

Digitized by Google

III. G.

(Seite 1 bis 24.)

Verzeichniß

der im Zollverein vorhandenen Haupt-Zollämter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlage (Packhofsstädte, Hallämter), Haupt-Steuerämter im Innern ohne Niederlage, der Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können, und der Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze mit der Angabe, welchen von letzteren Aemtern, in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinsstaat betheiligt ist, zustehen.

Vorbemerkung: Wegen der allgemeinen Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen siehe die §§. 5 und 6 des Begleitschein-Regulativs.

(Alphabetische Aufstellung siehe am Schluß.)

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

(Provinzial-Steuer-Director zu Königsberg.)

Hauptämter an der Grenze: Pillau (mit Niederlage), Memel (mit Niederlage), Tilsit (mit Niederlage), Schmaleningken, Eydtkuhnen, Johannisburg, Neidenburg.
Hauptämter im Innern mit Niederlage: Königsberg, Braunsberg.
" " ohne " Gumbinnen, Guttstadt, Friedland.
Neben-Zollämter I. an der Grenze: Nimmersatt, Bajohren, Laugallen, Kolleszischken, Laugszargen (ist befugt, beim Ausgange von Postsstücken nach Rußland auf Grund der Begleitscheine anderer Aemter des Zollvereins den Verschluß zu recognosciren und den wirklichen Ausgang zu bescheinigen, während das Haupt-Zollamt Tilsit die vollständige Erledigung attestirt); Schirwindt, Mirunsken, Prostken, Dlottowen, Opaliniec, Napierken.

Digitized by Google

b. Provinz Westpreußen.

(Provinzial-Steuer-Director zu Danzig.)

Hauptämter an der Grenze: Danzig (mit Niederlage und Abfertigungsstelle am Bahnhofe), Thorn (mit Niederlage und Abfertigungsstelle am Bahnhofe zu Podgorz).
Hauptämter im Innern mit Niederlage: Elbing.
" " " ohne " Deutsch-Crona, Marienwerder, Preußisch-Stargardt.
Neben-Zollämter I. an der Grenze: Zollabfertigungsstelle auf dem Eisenbahnhofe zu Neufahrwasser (hat die vollen Befugnisse eines Haupt-Zollamtes und kann die zur See in Neufahrwasser eingegangenen Güter auf die Zollabfertigungsstelle am Danziger Bahnhof, auf das Haupt-Zollamt zu Thorn, so wie auch auf die Hauptämter zu Berlin, Stettin und Königsberg unter Raum-Verschluß auf Ladungsverzeichnisse ablassen).
Zollabfertigungsstelle am Hafenort zu Neufahrwasser (ist zur schließlichen Abfertigung von Seeschiffen und der in selbigen eingehenden und ausgehenden Waaren, so wie zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt), Ottlozyn.
Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können: Steueramt Graudenz.

c. Provinz Posen.

(Provinzial-Steuer-Director zu Posen.)

Hauptämter an der Grenze: Podzamcze, Pogorzelice, Skalmierzyce, Strzalkowo.
" im Innern mit Niederlage: Bromberg, Posen.
" " " ohne " Chodziesen, Lissa, Meseritz.
Neben-Zollämter an der Grenze: Boleslawice, Grabow, Borzykowo, Robakow, Boguslaw, Woyczyn.

d. Provinz Pommern.

(Provinzial-Steuer-Director zu Stettin.)

Hauptämter an der Grenze: Stolpmünde (mit Niederlage), Rügenwalde (mit Niederlage), Colbergermünde (mit Niederlage), Swinemünde (mit Niederlage), Wolgast (mit Niederlage), Stralsund (mit Niederlage), Tribsees, Demmin (mit Niederlage), Anclam (mit Niederlage).
Hauptämter im Innern mit Niederlage: Stettin.
" " " ohne " Schievelbein, Stargard.
Neben-Zollämter I. an der Grenze: Greifswald (ist zur Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung befugt und hat vorläufig das Niederlage-Recht beibehalten), Barth, Damgarten, Treptow a. T., Neu-Wolkwitz, Cavelpaß (befugt zur unbeschränkten Erledigung von Begleitscheinen I., zur Erhebung des Eingangszolles bis zu 100 Thlr. für einen Transport von Gegenständen, von welchen die Gefälle über 5 Thlr. vom Centner betragen, und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. innerhalb dieser Hebebefugniß).

Digitized by Google

e. Provinz Schlesien.

(Provinzial-Steuer-Director zu Breslau.)

Hauptämter an der Grenze: Landsberg, Myslowitz, Neustadt, Mittelwalde, Liebau.

Hauptämter im Innern mit Niederlage: Ratibor, Breslau, Glogau, Görlitz.

" " " ohne " Oppeln, Oels, Liegnitz, Schweidnitz, Wohlau.

Neben-Zollämter I. an der Grenze: Bodzanowitz, Lissau (ist befugt, Begleitscheine über Transitgüter nach dem Königreich Polen zu erledigen).

Kattowitz (hat unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen), Ostrosnitza, Oswieczim (befugt zur Abfertigung der Eisenbahn mit Ladungs-Verzeichniß und Anfagezettel und zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen), Gorzalkowitz, Pawlowitz, Preuß. Oderberg, Oester. Oderberg (befugt zur Ausfertigung von Begleitscheinen über Eilgüter und zu den Abfertigungen nach Maßgabe des §. 13 des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen), Hultschin, Klingebeutel (hat unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen), Jägerndorf, Ziegenhals (darf transitirende Fabrikmaterialien nach Oesterreich abfertigen und die Begleitscheine erledigen, hat auch die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung über leinene und leinene mit Baumwolle gemischte Waaren), Kalkau, Paschkau (darf transitirende Fabrikmaterialien nach Oesterreich abfertigen und die Begleitscheine erledigen), Schlaney (hat unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen), Tuntschendorf, Ober-Giersdorf, Friedland (hat unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I.), Ober-Schreiberau, Schwerta, Seidenberg (befugt 1. zur Ausstellung von Begleitscheinen über die aus Böhmen eingehenden Waaren; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen über solche Waaren, welche von den Königlich Preußischen Hauptämtern zu Liebau, Glogau, Görlitz, Cottbus, Frankfurt a. O., Anclam, Demmin, Swinemünde und Stettin, sowie von sämmtlichen zur Ertheilung von Begleitscheinen befugten Königlich Sächsischen Hauptämtern oder direct von Hamburg über Berlin nach Böhmen abgefertigt werden).

Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitscheinen II. abgefertigt werden können: Unter-Steuerämter: Neisse, Gleiwitz, Brieg (sind auch befugt, Begleitscheine I. über Salz zu erledigen), Glatz, Sagan (befugt zur Erledigung von Begleitscheinen I. über wollene Waaren), Hirschberg, Frankenstein, Sorau (auch befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitschein I.).

f. Provinz Brandenburg.

(In derselben ist keine Provinzial-Steuer-Direction, die beiden Hauptämter zu Berlin stehen unter dem (Herrn) General-Director der Steuern, und die übrige Verwaltung der indirecten Steuern ressortirt von den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O.)

Hauptämter im Innern mit Niederlage: Berlin (für ausländische Gegenstände).

" " " ohne " Berlin (für inländische Gegenstände). (Hat blos die inneren Steuern zu verwalten.)

Digitized by Google

α. Regierung zu Potsdam.

Hauptämter an der Grenze: Gransee, Warnow, Wittenberge.
" im Innern mit Niederlage: Potsdam.
" " " ohne " Brandenburg, Neustadt-Eberswalde, Prenzlau, Zossen.

Neben-Zollämter I. an der Grenze: Rheinsberg, Wittstock (befugt zur Erledigung von Begleitscheinen über Gegenstände, welche mit der Fahrpost ausgeführt werden), Flecken Zechlin, Meyenburg (ist befugt, Begleitscheine I. auszufertigen und zu erledigen), Putlitz, Wendisch-Warnow (befugt zu den Abfertigungen nach Maßgabe des §. 13 ff. des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen), Lenzen, Strasburg auf dem Bahnhofe (befugt: 1) zu den Abfertigungen der Eisenbahngüter nach den Bestimmungen des allgemeinen Regulativs, namentlich auf Ansagezettel und Ladungsverzeichnisse; 2) zur Abfertigung von Postgütern und von Gütern, welche mit Berührung des Auslandes von Inland zu Inland befördert werden sollen; 3) zur Abfertigung von Branntwein resp. Zucker zum Ausgange mit dem Anspruche auf Steuervergütung), Wolfshagen (befugt wie Wittstock), Fürstenwerder, Lychen (befugt wie Wittstock), Ravensbrück, Bredereiche.

β. Regierung zu Frankfurt a. O.

Hauptämter im Innern mit Niederlage: Cottbus, Frankfurt a. O.
" " " ohne " Crossen (darf Begleitscheine I. über auf der Oder eingewinterte Güter erledigen, und wenn diese Güter in einzelnen Posten per Achse nach ihrem Bestimmungsorte weiter spedirt werden, darüber Begleitscheine I. ausfertigen), Landsberg a. W. (befugt wie Crossen bezüglich der auf der Warthe eingewinterten Güter), Lübben.

Nebenämter im Innern, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können: Unter-Steueramt Guben (darf auch Begleitscheine I. ausstellen und erledigen).

g. Provinz Sachsen.

(Provinzial-Steuer-Director zu Magdeburg.)

Hauptämter im Innern mit Niederlage: Naumburg, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Salzwedel.

Hauptämter im Innern ohne Niederlage: Burg, Langensalza (ist befugt, Begleitscheine I. über Wein, Arrac und Thee, sowie über Garne und Manufacturwaaren zu erledigen), Mühlberg (befugt, Begleitscheine I. des Königlich Sächsischen Neben-Zollamts I. zu Bodenbach über Gewebe, welche die Fabrikanten Bodemer und Comp. zu Eilenburg zum Bedrucken aus Oesterreich beziehen, zu erledigen und dergleichen über die zum Wiederausgange in bedrucktem Zustande gestellten Gewebe auf das gedachte Neben-Zollamt I. auszustellen), Nordhausen, Stendal (befugt zur Erledigung der von Harburg resp. Wittenberge auf dasselbe ausgestellten Begleitscheine I. über Roh- und Brucheisen, welches für die Privat-Niederlage des Eisenhüttenwerkes zu Tangerhütte eingeht), Wittenberg.

Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können: Unter-Steueramt Schönebeck (befugt zur Erledigung der vom Haupt-Zollamt

Digitized by Google

Wittenberge ausgestellten Begleitscheine I. über leere Salzsäcke); Unter-Steueramt Eilenburg (ist befugt, Begleitschein I. über die zum Bedrucken u. s. w. aus Oesterreich, sowie aus England mit der Bestimmung zum Wiederausgange eingehenden Gewebe zu erledigen und dergleichen Behufs des Wiederausganges der Gewebe auszufertigen); Unter-Steueramt Zeitz (darf auch Begleitscheine I. ausfertigen und erledigen).

Außerdem im Herzogthum Anhalt.

(Zoll-Director zu Magdeburg.)

Hauptamt im Innern mit Niederlage: Dessau (auch befugt zur Abfertigung der im Anfageverfahren mit Ladungsverzeichniß auf der Eisenbahn ankommenden Güter).

Nebenamt im Innern mit Begleitschein-Befugniß: Zoll-Expedition am Wallwitzhafen (hat volle Befugniß eines Hauptamtes und darf namentlich Güter der Eisenbahn im Anfageverfahren auf Ladungsverzeichniß, sowie Güter, welche auf Grund verbindlicher Deklaration in verschließbaren Schiffen ohne vorherige Revision auf der Elbe ankommen, abfertigen).

h. Provinz Westphalen.

(Provinzial-Steuer-Director zu Münster.)

Hauptamt an der Grenze: Vreden.

Hauptämter im Innern mit Niederlage: Minden, Münster, Lemgo, Lippstadt, Rheine.

Hauptämter im Innern ohne Niederlage: Dortmund (ist befugt, Begleitscheine I. über rohe, baumwollene Garne, welche die Gesellschaft für Türkischroth-Garnfärberei und Druckerei in Hagen zum Türkischrothfärben für die Wiederausfuhr, sowie über rohe baumwollene Nessel, welche die obige Gesellschaft und der Fabrikant Ribbert in Elsey zum Bedrucken für den Export vom Auslande beziehen, zu erledigen, und ferner Begleitscheine I. über die im gefärbten und bedruckten Zustande wieder auszuführenden Garne und Nessel zu ertheilen), Arnsberg.

Neben-Zollämter I. an der Grenze: Bocholt, Gronau (ist befugt zur Erledigung von Begleitscheinen I. des vereinsländischen Haupt-Zollamtes zu Bremen und des Königlich Preußischen Haupt-Zollamtes zu Nordhorn über unbearbeitete Tabaksblätter und Tabaksfabrikate, baumwollenes Garn, rohen Kaffee und geschälten Reis, sowie zur Ausstellung von Begleitscheinen I. und II. auf das Königlich Preußische Haupt-Steueramt zu Osnabrück), Kotten, Suderwyck.

Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können: Unter-Steuerämter: Corbach, Hörter, Blotho (ist befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II., jedoch ausschließlich von Begleitscheinen über Manufacturwaaren), Pyrmont (ist befugt, Begleitscheine I. über die für die Schirmfabrik des Schaper daselbst eingehenden Stoffe zu erledigen, sowie dergleichen über die zur Wiederausfuhr bestimmten fertigen Schirme auszustellen).

i. Rheinprovinz.

(Provinzial-Steuer-Director zu Cöln.)

Hauptämter an der Grenze: Emmerich (mit Niederlage); Cleve, Kaldenkirchen (mit Zoll-Expedition auf dem Eisenbahnhofe, welche Abfertigungsbefugnisse eines Haupt-Zollamtes hat, und die mit der Eisenbahn eingehenden Güter auf Anfagezettel und Ladungsverzeichniß abfer-

Digitized by Google

tigen darf), Wassenberg, Aachen (mit Niederlage), Malmedy, Saarbrücken (mit Niederlage).

Hauptämter im Innern mit Niederlage: Cöln (für ausländische Gegenstände), Coblenz Düsseldorf, Duisburg, Neuß, Trier, Uerdingen, Wesel, Ruhrort.

Hauptämter im Innern ohne Niederlage: Cöln (für inländische Gegenstände), Creuznach (befugt, Begleitscheine I. über halbgare Schaffelle, welche für Saffian- und Lederfabrikanten bestimmt sind, zu erledigen), Elberfeld (darf Begleitscheine I. über baumwollene, wollene, seidene und halbseidene Waaren, rohe Seide, Leinen- und Wollengarn, kurze Waaren, Glas, Glas- und Töpferwaaren, feine Eisen-, Stahl-, Kupfer-, Messing-, Zinn-, Holz- und Lederwaaren erledigen, auch Begleitscheine I. über das vom Auslande zum Färben eingehende baumwollene Garn erledigen und dergleichen Begleitscheine über das ins Ausland zu versendende gefärbte Garn auf alle zur Erledigung von Begleitscheinen I. über ausgehende Waaren befugte Aemter ausstellen), Neuwied.

Neben-Zollämter I. an der Grenze: Elten (befugt zu den Abfertigungen nach Maßgabe der Vorschriften des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen), Grunewald, Wyler, Cranenburg (befugt zur Abfertigung der Eisenbahngüter nach Maßgabe des §. 5 des allgemeinen Regulativs), Dammerbruch, Karken, Wehr, Herzogenrath, Valserquartier, Tülje, Herbesthal (befugt zu den Abfertigungen nach Maßgabe des §. 13 des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen), Eupen, Eupen am Bahnhofe (befugt wie Elten), Bisten, Perl (ist befugt: 1) Begleitscheine I. auf das Haupt-Zollamt Luxemburg auszustellen, 2) die von diesem Hauptamte und dem zu Trier ausgestellten Begleitscheine über Transitgüter, sowie ohne Einschränkung die in Beziehung auf den Waarenausgang moselwärts, auf dasselbe gerichteten Begleitscheine I. zu erledigen, 3) die mit Dampf- und Segelschiffen eingehenden Güter und Passagier-Effecten, welche für Perl, Saarburg und Umgegend, ingleichen für die Preußischen und Luxemburgischen Moselorte zwischen Perl und Trier bestimmt sind, in unbeschränkter Gattung und Menge zur Eingangsverzollung und die übrigen für Trier und weiter bestimmten in Segel- und Dampfschiffen eingehenden Güter als Ansageamt unter Schiffsbegleitung resp. Raumverschluß auf Grund vorschriftsmäßiger Deklarationen oder Manifeste mit Ansageschreinen abzufertigen, 4) über das von der französischen Saline Dieuze für Rechnung der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung nach dem Salzmagazine zu Remisch eingehende Salz Uebergangsscheine zu ertheilen).

Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können: Unter-Steuerämter: Bonn und Bernkastel.

k. Provinz Hannover.

(Provinzial-Steuer-Director zu Hannover.)

Hauptämter an der Grenze: Nordhorn, Leer (mit Niederlage und Bahnhofs-Expedition), Emden (mit Niederlage), Sebaldsbrück, vor Geestemünde mit Zollabfertigungsstelle zu Bremerhafen, Stade, Harburg (mit Niederlage), Hitzacker, Bremen (vereinsländisch mit Niederlage).

Hauptämter im Innern mit Niederlage: Celle, Hannover (mit Bahnhofs-Expedition), Hildesheim, Osnabrück, Lüneburg (mit Bahnhofs-Expedition), Münden (mit Bahnhofs-Expedition).

Digitized by Google

Neben-Zollämter I. an der Grenze: Bennebrügge, Laar (befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. über die auf der Vechte zu transportirenden Güter), Bunderneuland (befugt zum Begleitscheinwechsel mit Delmenhorst, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen über Effecten der Reisenden), Papenburg (befugt zur Erledigung von Begleitscheinen im Allgemeinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. und II. über Schiffsbaumaterialien, sowie zum Begleitscheinwechsel mit den Hauptämtern Rheine und Münster), Halte (befugt zum Begleitscheinwechsel mit den Hauptämtern Rheine und Münster, sowie zur Ausstellung von Begleitscheinen II. auf das Hauptamt Cöln), Weener, Norden (befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. innerhalb der Erhebungsbefugnisse, welche für Wein und Thee in unbeschränkter Menge bestehen, in Bezug auf die übrigen zollpflichtigen Gegenstände bis auf 1000 Thlr. für den einzelnen Transport beschränkt sind), Bensersiel, Carolinensyl, Norderney, Dreye, Brinkum (befugt zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. innerhalb der Erhebungsbefugnisse, welche in Bezug auf die einem höheren Zollsatze als 5 Thlr. unterliegenden Gegenstände bis zum Betrage von 500 Thlrn. für den Transport bestehen), Dammsiel, Oyterdamm, Warf, Burgdamm, Grohn am alten Tief (befugt zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, sowie zur Abfertigung der auf der Eisenbahn von Burg-Lesum nach Vegesack ein- und ausgehenden Güter), Friedrichsdorf, Fähr, Rönnebeck, Deedesdorf, Lehe, Wremen, Dorumertief, Altenwalde, Altenbruch, Otterndorfer Schleuse, Freiburg, Neuhaus a. d. O. (befugt 1) zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, von welchen die Gefälle über 5 Thlr. pro Centner betragen bis zu 300 Thlrn. für den einzelnen Transport; 2) zur Abfertigung von Postgütern innerhalb der Erhebungsbefugnisse; 3) zur Abfertigung von Deklarationsscheingütern in unbeschränkter Menge, und 4) zur Abfertigung des gegen Steuervergütung auszuführenden Branntweins), Wischhafen, Gauensieck, Assel, Brunshausen, Twielenfleth, Lühe an der Westseite, Borstel, Cranz, Burtehude, Harburg am Anlegeplatz der Dampfschiffe, Hoopte, Bleckede, Rolfen, Schnackenburg, Hohnstorf auf dem Bahnhofe (befugt zur Eisenbahn-Abfertigung, unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, unbeschränkten Eingangsbehandlung der Postgüter und zur Abfertigung der mittelst der Posten zum Transit nach dem Mecklenburgischen ausgehenden Güter), Bentheim auf dem Bahnhofe (befugt zur Abfertigung der Eisenbahngüter auf Ladungsverzeichnisse und Aufsagezettel, unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, Erledigung der Transportbescheinigungen über Salz und unbeschränkten Ein- und Ausgangsbehandlung der Postgüter.

Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können: die Steuerämter Fallersleben, Burgdorf, Gifhorn, Soltau, Uelzen, Bevensen, Lüchow, Wustrow, Rehburger, Brunnen, Bückeburg (auch unbeschränkt befugt zur Erledigung von Begleitscheinen I.), Wunstorf am Bahnhofe, Alfeld, Peine, Bockenem, Goslar, Hameln (mit Niederlage und befugt zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf die an der Weser belegenen Aemter, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter), Bodenwerder, Göttingen am Bahnhof, (auch befugt zur Erledigung von Begleitscheinen I.), Einbeck, Northeim, Osterode, Duderstadt, Uslar, Clausthal, Bodenfelde, Quackenbrück, Bassum, Syke, Diepholz, Lemförde, Nienburg (befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheigen I. über solche Ladungen, welche auf der Oberweser einfrieren und zu Lande weiter transportirt werden müssen, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I. über die für die eisernen Weincreditläger eingehenden Weine), Hoya (befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. über Ladungen, welche auf der Weser einfrieren und zu Lande weitergehen), Stolzenau, Aurich (befugt

Digitized by Google

zur Erledigung von Begleitscheinen I. der Hauptämter Delmenhorst und Oldenburg über Rohzucker), Wittmund, Rotenburg, Beverstedt, Lingen, Meppen, Haselünne (befugt zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Hauptamtes Delmenhorst über Weinsendungen), Bremervörde, Verden, Scharmbeck, Winsen, Dannenberg, Steuer-Receptur Neustadt a. R.

I. Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel.

(Provinzial-Steuer-Director zu Cassel.)

Hauptämter im Innern mit Niederlage: Cassel, Hanau, Biebrich, Oberlahnstein (befugt die auf der Eisenbahn eingehenden Güter nach §. 5 des allgemeinen Regulativs abzufertigen), Frankfurt a. M. (mit Abfertigungsstelle am Main-Weser-Bahnhofe).

Hauptämter im Innern ohne Niederlage: Dillenburg, Fulda, Marburg (darf auch Begleitscheine I. erledigen).

Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können: Carlshafen (Unter-Steueramt, hat bedingtes Niederlagsrecht, siehe deshalb Nr. IV. [Königreich Würtemberg] im letzten Absatz), Witzenhausen (Neben-Steueramt), Eschwege (Neben-Steueramt), Steuerämter Höchst, Rüdesheim, Wiesbaden (hat unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Aemtern), Diez, Hachenburg, Limburg (hat bedingtes Niederlagerecht u. s. w. wie Carlshafen).

m. Provinz Schleswig-Holstein.

(Provinzial-Steuer-Director zu Glücksstadt.)

Hauptämter an der Grenze: Hadersleben (mit Niederlage und befugt zur Abfertigung der auf der Eisenbahn im Ansageverfahren eingehenden Waaren), Tönning (mit Niederlage und befugt zur Abfertigung der auf der Eisenbahn im Ansageverfahren eingehenden Waaren, Itzehoe (mit Niederlage und befugt wie Tönning), Ottensen (mit Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Altona, die zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen und zur Abfertigung von Eisenbahngütern im Ansageverfahren befugt ist), Wandsbeck (befugt zur Abfertigung der Eisenbahngüter im Ansageverfahren), Neustadt (mit Niederlage und befugt zur Abfertigung der auf der Eisenbahn im Ansageverfahren eingehenden Waaren).

Hauptämter im Innern mit Niederlage: Tondern (befugt zur Abfertigung der auf der Eisenbahn im Ansageverfahren eingehenden Waaren), Flensburg (befugt wie Tondern), Schleswig (befugt wie Tondern), Heide, Kiel (befugt wie Tondern), Rendsburg (befugt wie Tondern).

Neben-Zollämter I. an der Grenze: Aroesund, Woyens (befugt zur Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung und zur Abfertigung der auf der Eisenbahn im Ansageverfahren ein- und ausgehenden Waaren), Tyrstrup (befugt zur Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung), Foldingbro (befugt wie Tyrstrup und hat unbeschränkte Hebebefugniß), Bavnegard (hat unbeschränkte Hebebefugniß und darf Begleitscheine ausfertigen und erledigen), Gjelsbro (befugt wie Bavnegard), Högsbro (befugt wie Bavnegard), Ballum, Roem, Sylt, (unbeschränkte Hebebefugniß und Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen), Hoyer (befugt wie Sylt), Apenrade (befugt wie Sylt), Wyk auf Föhr (befugt wie Sylt), Amrum, Pelworm, Nordstrand, Husum (unbeschränkte Hebe- und Begleitschein-Befugniß,

und

Digitized by Google

und darf die auf der Eisenbahn im Ansageverfahren eingehenden Waaren abfertigen), Catingsiel (hat unbeschränkte Hebebefugniß), Friedrichsstadt (unbeschränkte Hebe- und Begleitschein-Befugniß), Holnis, Sonderburg (unbeschränkte Hebe- und Begleitschein-Befugniß), Norburg, Eckernförde (befugt wie Sonderburg), Cappeln (befugt wie Sonderburg), Maasholm, Lunden (befugt wie Sonderburg), Büsum (hat unbeschränkte Hebebefugniß), Wörden (unbeschränkte Hebe- und Begleitschein-Befugniß), Meldorf (befugt wie Wörden), Brunsbüttel (befugt wie Wörden), Büttel (hat unbeschränkte Hebebefugniß), Wilster (hat unbeschränkte Hebebefugniß und darf Begleitscheine II. erledigen), Neufeld, Brockdorf, Wevelsfleth (unbeschränkte Hebe- und Begleitschein-Befugniß), Krempe (befugt wie Wevelsfleth), Glückstadt (unbeschränkte Hebe- und Begleitschein-Befugniß und zur Abfertigung der auf der Eisenbahn im Ansageverfahren eingehenden Waaren ermächtigt), Colmar, Elmshorn (befugt wie Glückstadt), Uetersen (unbeschränkte Hebe- und Begleitschein-Befugniß), Wedel, Blankenese, Langenfelde (unbeschränkte Hebe- und Begleitschein-Befugniß), Hoheluft, Harkesheide (unbeschränkte Hebe- und Begleitschein-Befugniß), Vor-Hummelsbüttel, Hellbrook, Schiffbeck (unbeschränkte Hebe- und Begleitschein-Befugniß), Sande (befugt wie Schiffbeck), Reinbeck, Grande, Trittau (unbeschränkte Hebe- und Begleitschein-Befugniß), Dwerkathen (befugt wie Trittau), Oldesloe (hat 1. Niederlagerecht, 2. unbeschränkte Hebe- und Begleitschein-Befugniß und darf 3. die auf der Eisenbahn eingehenden Waaren abfertigen), Reinfeld (befugt wie Oldesloe unter 2 und 3), Klein-Wesenberg, Handfelde, Stockelsdorf (unbeschränkte Hebe- und Begleitschein-Befugniß), Schwartau (desgl.), Heiligenhafen (desgl.), Burg auf Fehmarn (desgl.), Lemkenhafen, Hohewacht (unbeschränkte Hebebefugniß), Lübeck (am Bahnhofe) unbeschränkte Hebe- und Begleitschein-Befugniß und Eisenbahn-Abfertigung), Holtenau (unbeschränkte Hebe- und Begleitschein-Befugniß).

Nebenzollamt I. an der Grenze: Bergedorf, mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, so wie zur Abfertigung der auf der Eisenbahn im Ansageverfahren ein- und ausgehenden Waaren.

Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können: Steuerämter Bredstedt, Pinneberg, Eutin, Preetz, Neumünster (mit Niederlage, befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen ohne Beschränkung und zur Abfertigung der auf der Eisenbahn im Ansageverfahren eingehenden Waaren), Segeberg.

Am 5. Februar 1868 ist hinzugekommen:

m. α. Herzogthum Lauenburg.

Hauptamt an der Grenze: Lauenburg (mit Niederlage und befugt zur Abfertigung der Eisenbahngüter im Ansageverfahren).

Neben-Zollämter I. an der Grenze: Büchen (befugt zur Eisenbahn-Abfertigung), Fortkrug, Marienburg, Thurow, Ratzeburg (hat Zolllager). Haben sämmtlich unbeschränkte Begleitschein-Befugniß.

Digitized by Google

II. Königreich Bayern.

(General-Zoll-Administration zu München.)

Hauptämter an der Grenze: Waldsassen, Waldmünchen, Passau (mit Niederlage und Bahnhofs-Expedition), Simbach, Freilassing, Rosenheim, Mittenwald, Pfronten, Lindau (mit Niederlage), Neuburg a. Rh., Zweibrücken, auf dem Bahnhofe zu Fürth a. W.

Hauptämter im Innern mit Niederlage: Hof, Bayreuth, Bamberg (mit Bahnhofs-Expedition), Nürnberg (mit Bahnhofs-Expedition), Fürth, Regensburg (mit Bahnhofs-Expedition), München, Augsburg, Donauwörth, Kempten, Memmingen, Aschaffenburg, Markbreit (mit Bahnhofs-Expedition), Schweinfurt, Würzburg, Ludwigshafen am Rhein, Speyer.

Neben-Zollämter I. an der Grenze: Oberneuhaus (befugt zum unbedingten Begleitscheinwechsel mit allen competenten Aemtern des Zollvereins), Schirnding (befugt wie Oberneuhaus), Mähring, Bärnau (befugt zur Durchgangsabfertigung von Lumpen auf die Hauptämter von Magdeburg und Wittenberge), Waidhaus (befugt zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen Bayerischen, Würtembergischen, Badischen und den übrigen am Main und Rhein gelegenen Vereinsämtern), Zwiesel (befugt I. Tafelglas und Glaswaaren in unbeschränkten Quantitäten vom Inlande durch's Ausland (Böhmen) nach dem Vereinslande (Sachsen) auf Deklarationsschein über das Hauptamt zu Schandau und das Neben-Zollamt Hellendorf abzufertigen; 2. die ausgehenden Glastransporte, welche ihre Bestimmung auf der geraden Straße durch Böhmen nach Schlesien erhalten, auf das Haupt-Zollamt Liebau mit Deklarationsscheinen abzufertigen), Schärding am Thurm (befugt I. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf alle Aemter des Zollvereins, welche zur Erledigung ermächtigt sind, mit Ausschluß der rechts der Oder gelegenen; 2. zur Erledigung von Begleitschein I. dieser Aemter, insoweit sie zur Ausfertigung von Begleitschein I. befugt sind), Wegscheid, Kleinphilippsreuth, Oberuzell, Marktl, Burghausen, Laufen, Schwarzbach, Schellenberg, Melleck, Salzburg am Bahnhof (hat in Bezug auf Ein- und Ausgangs-Abfertigung die Befugnisse eines Haupt-Zoll-Amtes), Kreuth im Achenthal (Neben-Zollamt II., ist ausnahmsweise ermächtigt, Begleitscheine I. über Kaffee bis zu 15 Centner, über Zucker bis zu 16 Centner, und über Gewürze bis zu 1 Centner in einem Transport zu erledigen), Reit im Winkel, Kufstein am Bahnhofe (hat in Bezug auf Ein- und Ausgangs-Abfertigung die Befugnisse eines Haupt-Zollamts), Oberstorf, Hindelang, Füssen (befugt I. zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf alle Würtembergische, Badische, Großherzoglich Hessische und auf die Preußischen in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel, in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Haupt- und mit Begleitschein-Erledigungsbefugniß versehenen Nebenämter; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Aemter), Niederstaufen (befugt zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über Käse, die zur Verschiffungsablage bestimmt sind, auf das Hauptamt zu Ulm), Oberstaufen (befugt zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf das Hauptamt Ulm), Neulauterburg (ist befugt 1. zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände der Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Cöln; 2. zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitschein I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschränkter Menge; 3. zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu drei Centnern in einem Transporte auf Begleitschein II. auf alle competente Aemter; 4. zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptamte Carlsruhe in unbeschränkter Weise),

Digitized by Google

Schweigen (ist befugt 1. zur unbeschränkten Ertheilung von Begleitscheinen I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. Main, Mainz, Cöln und Carlsruhe; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen von den Hauptämtern zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Cöln; 3. zur Abfertigung aller Waarengattungen bis auf Quantitäten von 300 Gl. Zollbetrag in einer Post auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung befugten Aemter; 4. zur Abfertigung von Baumwollenwaaren bis zu 12 Centnern in einem Transporte auf Begleitschein II. auf die zu deren Erledigung befugten Aemter des Zollvereins), Schaidt (hat unbeschränkte Abfertigungsbefugniß), Habkirchen (befugt zum Begleitscheinwechsel mit den Würtembergischen, Badischen und Großherzoglich Hessischen Hauptämtern, sowie mit dem Hauptamte zu Frankfurt a. M.), Neumark (befugt zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf alle Aemter und zur Erledigung von Begleitscheinen aller Zollämter über nach Oesterreich transitirende Waaren), Eger am Bahnhofe (hat in Bezug auf Ein- und Ausgangs-Abfertigung im Eisenbahnverkehr die Befugnisse eines Hauptamtes), Asch am Bahnhofe (hat in Bezug auf Ein-, Aus- und Durchgangs-Abfertigung des Eisenbahnverkehrs die Befugnisse eines Haupt-Zollamtes).

Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitscheinen II. abgefertigt werden können: Ansbach, Erlangen (ist befugt 1. Begleitscheine I. des Hauptamtes Waldmünchen über unverzollte böhmische Spiegelgläser zu erledigen und diese Spiegelgläser mit Begleitschein I. auf das Hauptamt Mainz abzufertigen; 2. Begleitscheine des Hauptamtes Harburg über Sendungen von Handschuhen zum Nähen gegen seinerzeitige Wiederausfuhr zu erledigen), Amberg, Straubing, Landshut, Nördlingen, Kaufbeuern (hat in Ansehung der für die dortigen Manufacturisten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwollentücher zur Veredelung und Wiederausfuhr in veredeltem Zustande die volle Befugniß eines Hauptamtes im Innern mit Niederlagerecht und die unbeschränkte Begleitschein-Erledigung und Ausfertigung unter Mitwirkung des Oberinspectors in Kempten), Landau, Kaiserslautern, Frankenthal, Neustadt, Kitzingen (ist befugt 1. Begleitscheine I. über Wein, Spirituosen (Tarifposition 25 b) und Kakao in unbeschränkten Mengen zu erledigen; 2. über Weine und Spirituosen in unbeschränkten Mengen Begleitscheine I und II. auszufertigen; 3. über Thee Begleitscheine I. und II. unbeschränkt auszufertigen und zu erledigen).

III. Königreich Sachsen.

(Zoll- und Steuer-Direction zu Dresden.)

Hauptämter an der Grenze: Zittau (mit Niederlage und Zoll-Expedition am Bahnhof), Schandau, Marienberg (mit Niederlage), Annaberg (mit Niederlage und Zoll-Expedition am Bahnhofe, welche vollständige Hebe- und Abfertigungs-Befugniß hat), Eibenstock.

Hauptämter im Innern mit Niederlage: Löbau, Bautzen, Pirna, Dresden (mit den Zoll-Expeditionen am Böhmischen Bahnhofe und in Neustadt-Dresden, und der Packhofs-Expedition in Altstadt-Dresden), Meissen, Riesa, Chemnitz (mit Zoll-Expedition am Bahnhofe), Plauen, Leipzig (Haupt-Zollamt, mit Zoll-Expedition am Dresdener Bahnhofe), Glauchau.

Hauptämter im Innern ohne Niederlage: Freiberg (auch befugt zur Erledigung und Ueberweisung von Begleitscheinen I.), Zwickau (befugt wie Freiberg), Leipzig (Haupt-Steueramt), Grimma.

Digitized by Google

Neben-Zollämter I. an der Grenze: Reichenberg (hat unbeschränkte Abfertigungs- und Begleitschein-Befugniß, soweit der Güterverkehr auf der Zittau-Reichenberger Eisenbahn in Frage kommt), Großschönau (befugt 1. zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit dem Hauptamt Magdeburg; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Hauptamtes Zittau, sowie der Hauptämter zu Berlin, Cottbus, Löbau, Dresden und Görlitz ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände, von Begleitscheinen I. des Hauptamtes Cöln und des Hauptamtes Lindau, ingleichen von Begleitscheinen II. der Hauptämter Bremen und Harburg über baumwollenes und leinenes Garn), Neugersdorf (ist befugt zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen competenten Zoll- und Steuerämtern in den Königreichen Sachsen, Preußen, Baiern, dem Großherzogthum Baden und dem Herzogthum Braunschweig, sowie mit den Großherzoglich Hessischen Hauptämtern zu Gießen, Mainz und Offenbach und den Großherzoglich Oldenburgischen Hauptämtern zu Brake, Delmenhorst, Oldenburg und Varel; 2. zum Wechsel von Begleitscheinen II. mit den Großherzoglich Oldenburgischen Steuerämtern zu Damme, Jever, Klappenburg, Löningen, Wildeshausen und Vechta; 3. zur Abfertigung eingehender Waaren mit Begleitschein II. auf alle andern vereinsländischen Zoll- und Steuerstellen bis zu einem Zollbetrage von 100 Thlrn.), Ebersbach (hat dieselben Befugnisse wie Neugersdorf, und ist außerdem ermächtigt zum Begleitscheinwechsel mit dem UnterSteueramt zu Eilenburg in Bezug auf die zum Bedrucken aus Böhmen ein- und dahin zurückgehenden Gewebe), Neustadt (befugt 1. zum Begleitscheinwechsel mit sämmtlichen Königlich Sächsischen Hauptämtern, den Königlich Preußischen Hauptämtern zwischen der Oder und dem Rhein, den Großherzoglich Oldenburgischen Hauptämtern zu Brake, Delmenhorst, Oldenburg und Varel, sowie mit den Herzoglich Braunschweigischen Aemtern Braunschweig und Wolfenbüttel; 2. zum Wechsel von Begleitscheinen II. mit den Großherzoglich Oldenburgischen Steuerämtern zu Damme, Jever, Klappenburg, Löningen, Wildeshausen und Vechta; 3. zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. auf alle andern competenten Zoll- und Steuerstellen ohne Beschränkung), Bodenbach (hat unbeschränkte Abfertigungs- und Begleitscheinbefugniß, soweit der Verkehr auf der Sächsisch-Böhmischen Staats-Eisenbahn in Frage kommt, und ist außerdem befugt zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptamte Mühlberg und dem Unter-Steueramte Eilenburg in Bezug auf die von Fabrikanten zu Eilenburg zum Bedrucken aus Oesterreich zu beziehenden und dahin wieder auszuführenden Gewebe, sowie mit dem Großherzoglich Badischen Neben-Zollamt I. zu Lörrach auf den Veredelungsverkehr mit Oesterreich), Bärenstein, Wittichsthal (hat unbeschränkte Abfertigungs- und Begleitscheinbefugniß), Klingenthal (befugt zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit den Hauptämtern zu Aachen, Altenburg, Berlin, Chemnitz, Cöln, Dresden, Eibenstock, Halle, Hannover, Harburg, Kehl, Leipzig, Lindau, Magdeburg, Pirna, Plauen, bei Schusterinsel, Zittau und dem vereinsländischen Haupt-Zollamte in Bremen, sowie mit dem Neben-Zollamte I. zu Bodenbach), Voitersreuth am Bahnhofe (befugt 1. zur unbeschränkten Abfertigung im summarischen Anfage- und Transitverkehr, sowie auf Grund des Handelsvertrages mit Oesterreich und des §. 76 der Zollordnung; 2. zum Begleitscheinwechsel mit den competenten Königlich Sächsischen Haupt- und Nebenämtern, sowie mit den hierzu befugten vereinsländischen Hauptämtern und Nebenämtern, welche sich an Orten befinden, die durch Eisenbahnen verbunden sind; 3. zur Ausgangs-Abfertigung des mit Steuervergütungs-Anspruch auf der voigtländischen Staats-Eisenbahn ausgehenden Spiritus.

Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können: Unter-Steuerämter: Merane, Waldheim (darf nur Begleitscheine II. über unbearbeiteten Blättertabak und Stengel erledigen).

Digitized by Google

IV. Königreich Würtemberg.

(Steuer-Collegium zu Stuttgart.)

Hauptamt an der Grenze: Friedrichshafen.

Hauptämter im Innern mit Niederlage: Heilbronn, Cannstatt, Stuttgart (mit Abfertigungsstelle auf dem Postamte, welche befugt ist, Begleitscheine über Poststücke Namens des Hauptamtes, aber unmittelbar von sich aus zu erledigen und auszustellen); Ulm.

Die Hauptämter Heilbronn, Stuttgart und Ulm sind zugleich Zollabfertigungsstellen im Sinne des §. 5 des allgemeinen Eisenbahn-Regulativs.

Neben-Zollämter I. an der Grenze: Langenargen.

Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können: Gmünd, (auch befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I); Eßlingen, Göppingen, Calw, Tübingen, Reutlingen (befugt zur Abfertigung der auf Grund des §. 26 des allgemeinen Eisenbahn-Regulativs unter Eisenbahnwagen Verschluß abgelassenen Begleitschein-Güter); Heidenheim, Bieberach, Tuttlingen, Ravensburg (befugt wie Reutlingen).

Alle diese Neben-Zollämter im Innern haben bedingtes Niederlagerecht. — Es können demnach die dahin zu versendenden Waaren, nach vorausgegangener specieller Revision mit Begleitschein I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereins stattfindet, auch dieser durch specielle Ausgangs-Revision an der Grenze oder bei einem Haupt-Zollamte zu constatiren ist.

V. Großherzogthum Baden.

(Zolldirection zu Carlsruhe.)

Hauptämter an der Grenze: Neufreistett (mit Niederlage); Kehl (mit Niederlage); Altbreisach (mit Niederlage), bei Schusterinsel (mit Zollabfertigungsstelle am Badischen Bahnhofe zu Basel, welche unter Kontrole des Hauptamtes bei Schusterinsel, übrigens aber mit unbeschränkter Befugniß eines Haupt-Zollamtes fungirt), bei Rheinfelden, Thiengen, Stühlingen, Randegg (mit Zollabfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Schaffhausen); Constanz (mit Niederlage); Ueberlingen (mit Niederlage).

Hauptämter im Innern mit Niederlage: Heidelberg (mit selbstständiger Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe, die zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel befugt ist); Mannheim, Carlsruhe (mit selbstständiger Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe); Lahr, Freiburg.

Neben-Zollämter I. an der Grenze: Lörrach (hat unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I., auch eine Abfertigungsstelle im Sinne des §. 5 des allgemeinen Eisenbahn-Regulativs); Säckingen (befugt zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Aemtern, sowie zur unbeschränkten Zollerhebung); Kleinlaufenburg (befugt zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II.); Waldshut (befugt wie Säckingen); Erzingen (unbeschränkt befugt zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und ist zugleich Abfertigungsstelle für den Eisenbahnverkehr); Neuhaus (befugt wie Erzingen); Gailingen, Oehningen, Radolfzell, (hat unbeschränkten Begleitscheinwechsel

Digitized by Google

mit allen badischen Zollämtern); Rielalfingen, Ludwigshafen (befugt zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen badischen Zollämtern, und zur unbeschränkten Erledigung der Begleitscheine II. aller Aemter des Zollvereins); Meersburg, Thayngen (befugt zur zollamtlichen Behandlung des Eisenbahnverkehrs).

Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können: Steuerämter Pforzheim (unbeschränkt befugt zum Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Aemtern); Rastatt (hat bedingtes Niederlagerecht. Siehe deshalb die Bemerkung bei den Würtembergischen Unterämtern im Innern); Baden (befugt wie Pforzheim); Offenburg (befugt wie Pforzheim); Wertheim (hat unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen zuständigen Aemtern.

VI. Großherzogthum Hessen.

(Ober-Zoll-Direction zu Darmstadt.)

Hauptämter im Innern mit Niederlage: Darmstadt (mit Zoll-Expedition am Bahnhofe); Offenbach, Gieſſen, Mainz, Bingen.

Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können: Alsfeld (darf Begleitscheine I. über rohen Tabak für Privatcreditlager der dortigen Tabaksfabrikanten erledigen, welche auf vorausgegangene specielle Revision von den Hauptämtern zu Bremen, Münden, Cassel, Carlshafen und Frankfurt a. M. ausgefertigt worden); Worms (hat bedingtes Niederlagerecht. Siehe deshalb die Bemerkung bei den Würtembergischen Unterämtern im Innern).

VII. Thüringischer Verein.

(General-Inspection zu Erfurt.)

a. Im Preußischen Gebiete.

Hauptamt im Innern mit Niederlage: Erfurt (mit einer besonderen Bahnhofs-Abfertigungsstelle für unmittelbaren Waaren-Eingang).

Nebenamt im Innern, wohin Waaren auf Begleitschein II. abgefertigt werden können: Schmalkalden.

b. im Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können: Die Steuerämter Weimar (darf Begleitschein I. und II. erledigen und ausfertigen); Jena, Apolda darf Begleitscheine I. unbeschränkt erledigen, und Begleitscheine II. ausfertigen); Weida, Neustadt a. O., Eisenach (hat unbedingten Begleitscheinwechsel); Vacha, Berka a. W.

Digitized by Google

c. im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Nebenämter im Innern, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können: Die Steuerämter: Meiningen (darf Begleitscheine I. und II. ausfertigen und erledigen); Hildburghausen, Römhild, Saalfeld, Pößneck, Sonnenberg, Salzungen, Gräfenthal (befugt, Begleitscheine I. des Hauptamtes Mainz über weißes Porzellan und einzelne Muster von farbigem Porzellan zu erledigen).

d. im Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Hauptamt im Innern mit Niederlage: Altenburg (mit Bahnhofs-Abfertigungsstelle für unmittelbaren Waaren-Eingang.)

Nebenämter im Innern, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können: Die Steuerämter: Eisenberg, Roda, Ronneburg.

e. im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Hauptämter im Innern mit Niederlage: Coburg (befugt zur Abfertigung der im Ansage-Verfahren auf der Eisenbahn eingehenden ausländischen Waaren); Gotha.

f. im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Nebenämter im Innern, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können: Die Steuerämter: Rudolstadt, Königsee.

g. im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Unteramt, mit Begleitschein-Befugniß: Steueramt Arnstadt (darf Begleitscheine I. und II. ausfertigen und erledigen und hat bedingtes Niederlagerecht; siehe die Bemerkung bei den Würtembergischen Unterämtern).

h. im Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Nebenämter im Innern, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können: Die Steuerämter: Greiz (hat bedingtes Niederlagerecht (siehe die Bemerkung Nr. IV. am Schlusse) und ist befugt zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II.); Zeulenroda.

Digitized by Google

I. im Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Nebenämter im Innern, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können: Die Steuerämter: Schleiz, Lobenstein, Hirschberg, Gera (ist befugt zur Abfertigung der mit Ladungsverzeichnissen im Anfageverfahren eingehenden ausländischen Waaren und zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II.)

VIII. Herzogthum Braunschweig.

(Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig.)

Hauptamt im Innern mit Niederlage: Braunschweig.

Nebenämter im Innern mit Begleitschein-Befugniß: Die Steuerämter: Holzminden (hat unbeschränkte Befugniß zur Zoll-Erhebung und Begleitscheinabfertigung (Begleitschein I. und II.); auch ist mit demselben eine insofern bedingte Niederlage verbunden, als die zu derselben gebrachten Waaren ohne specielle Genehmigung der Directivbehörde nicht zum Wiederausgange nach dem Auslande abgefertigt werden und ebenfalls ohne besondere Ermächtigung nicht über ein Jahr (incl. der etwa in anderen Niederlagen bereits zugebrachten Zeit) auf derselben lagern dürfen); Wolfenbüttel (mit Niederlage, hat unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II., sowie zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen im Anfageverfahren eingehenden Waaren).

IX. Großherzogthum Oldenburg.

(Kammer-Zoll-Departement zu Oldenburg.)

Hauptämter an der Grenze: Varel (mit Abfertigungsstelle am Bahnhofe, welche zur unbeschränkten Ein- und Ausgangsbehandlung der Eisenbahngüter befugt ist); Brake, Delmenhorst (befugt zur unbeschränkten Ein- und Ausgangsbehandlung der Eisenbahngüter).

Hauptamt im Innern mit Niederlage: Oldenburg (mit Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe, welche zur unbeschränkten Ein- und Ausgangsbehandlung der Eisenbahngüter befugt ist).

Neben-Zollämter I. an der Grenze: Horumersiel, Hooksiel (befugt zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II.); Mariensiel, Rüstersiel, Ellenserdammersiel (befugt zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II.); Fedderwardersiel, Großensiel, Strohausen, Braksiel, Elsfleth, Berne, Motzen, Leuwerder, Wahrturm (befugt zur Ausstellung von Begleitscheinen I. und II. für die Effekten und kleineren Waarenmengen, welche von Reisenden über dasselbe ein- oder durchgeführt werden, und zur Erledigung von Begleitscheinen I.)

Königlich Preußisches Neben-Zollamt im Jahdegebiet (unbeschränkt befugt zur Erhebung des Ein- und Ausgangszolles für Marine-Materialien und Hafenbau-Bedürfnisse, zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. und Ausstellung und Erledigung von Deklarationsscheinen).

Neben-

Digitized by Google

Nebenämter im Innern, auf welche Begleitſcheine II. ausgeſtellt werden können: Wildeshauſen, Vechta, Cloppenburg, Damme, Löningen, Jever (iſt auch zur Erledigung von Begleitſcheinen I. ermächtigt).

X. Großherzogthum Luxemburg.

(Zoll-Direction zu Luxemburg.)

Hauptamt an der Grenze: Luxemburg (mit Niederlage).

Neben-Zollämter I. an der Grenze: Friſingen (darf Begleitſcheine I. des Haupt-Zollamts zu Waſſenberg über tranſitirendes Vieh erledigen); Bettemburg (befugt zur Eiſenbahn-Abfertigung nach §. 5 des allgemeinen Regulativs); Ottange, Klein Bettingen (befugt wie Bettemburg); Steinfort, Doncols, Ufflingen (befugt 1. zur Abfertigung der Eiſenbahngüter nach Maßgabe des §. 5 des allgemeinen Regulativs, 2. zur unbeſchränkten Eingangsverzollung, 3. zur Abfertigung von Deklarationsſcheingütern und 4. zur Abfertigung von Muſtern ausländiſcher Handlungsreiſenden beim Eingange und beim Ausgange).

Digitized by Google

Alphabetische Aufstellung

der in vorstehendem Verzeichniß genannten Aemter, unter Angabe der Nummer und Abtheilung, in welcher sie aufgeführt stehen.

Erklärung der Abkürzungen.

H.-A. a. G. = Haupt-Amt an der Grenze.
H.-A. I. m. N. = Haupt-Amt im Innern mit Niederlage.
H.-A. I. o. N. = Haupt-Amt im Innern ohne Niederlage.
N.-A. a. G. = Neben-Zollamt I an der Grenze.
N.-A. i. I. = Neben-Amt im Innern.

Aachen I. i. H.-A. a. G.
Alfeld I. k. N.-A. i. I.
Alsfeld VI. N.-A. i. I.
Altbreisach V. H.-A. a. G.
Altenbruch I. k. N.-A. a. G.
Altenburg VII. d. H.-A. I. m. N.
Altenwalde I. k. N.-A a. G.
Amberg II. N.-A. i. I.
Amrum I. m. N. A. a. G.
Anclam I. d. H.-A. a. G.
Annaberg III. H.-A. a. G.
Ansbach II. N.-A. i. I.
Apenrade I. N.-A. a. G.
Apolda VII. b. N.-A. i. I.
Arnsberg I. h. H.-A. I. o. N.
Arnstadt VII. g. N.-A. i. I.
Aroesund I. m. N.-A. a. G.
Asch a. Bahnhof II. N.-A. a. G.
Aschaffenburg II. H.-A. I. m. N.
Assel I. k. N.-A. a. G.
Augsburg II. H.-A. I. m. N.
Aurich I. k. N.-A. i. I.

Baden V. N.-A. i. I.
Bärenstein III. N.-A. a. G.
Baernau II. N.-A. a. G.
Baireuth II. H.-A. I. m. N.
Bajohren I. a. N.-A. a. G.
Ballum I. m. N.-A. a. G.
Bamberg II. H.-A. I. m. N.
Barth I. d. N.-A. a. G.
Bassum I. k. N.-A. i. I.
Bautzen III. H.-A. i. I. m. N.
Bavnegard I. m. N.-A. a. G.
Benserstiel I. k. N.-A. a. G.
Bentheim I. k. N.-A. a. G.
Bergedorf I. m N.-A. a. G.
Berka VII. b. N.-A. i. I.
Berlin I. f. H.-A. I. m. N.
Berne IX. N.-A. a. G.
Bernkastel I. i. N.-A. i. I.
Bettenburg X. N.-A. a. G.
Bevensen I. k. N.-A. i. I.
Beverstedt I. k. N.-A. i. I.
Bieberach V. N.-A. i. I.
Bieberich I. l. H.-A. I. m. N.

Bingen VI. H.-A. I. m. N.
Bissen I. i. N.-A. a. G.
Blankenese I. m. N.-A. a. G.
Bleckede I. k. N.-A. a. G.
Bocholt I. h. N.-A. a. G.
Bockenem I. k. N.-A. i. I.
Bodenbach III. N.-A. a. G.
Bodenfelde I. k. N.-A. i. I.
Bodenwerder I. k. N.-A. i. I.
Bodzanowitz I. e. N.-A. a. G.
Bogislaw I. c. N.-A. a. G.
Boleslavice I. c. N.-A. a. G.
Bonn I. i. N.-A. i. I.
Borstel I. k. N.-A. a. G.
Borzykowo I. c. N.-A. a. G.
Brackstel IX. N.-A. a. G.
Brake IX. H.-A. a. G.
Brandenburg I. f. a. H.-A. i. I. m. N.
Braunsberg I. a. H.-A. I. m. N.
Braunschweig VIII. H.-A. I. m. N.
Bredereiche I. f. a. N.-A. a. G.
Bredstedt I. m. N.-A. i. I.

Digitized by Google

Bremen I. k. H.-A. a. G.
Bremerförde I. k. R.-A. i. J.
Bremerhafen siehe Geestemünde.
Brieg I. e. R.-A. i. J.
Breslau I. e. H.-A. i. J.
Brinkum I. k. R.-A. a. G.
Brockdorf I. m. R.-A. a. G.
Bromberg I. c. H.-A. J. m. R.
Brunsbüttel I. m. R.-A. a. G.
Brunshausen I. k. R.-A. a. G.
Büchen I. m. α. R.-A. a. G.
Bückeburg I. k. R.-A. i. J.
Büsum I. m. R.-A. a. G.
Büttel I. m. R.-A. a. G.
Bunderneuland I. k. R.-A. a. G.
Burg I. g. H.-A. J. o. R.
Burg auf Fehmern I. m. R.-A. a. G.
Burgdamm I. k. R.-A. a. G.
Burgdorf I. k. R.-A. i. J.
Burghausen II. R.-A. a. G.
Burtehude I. k. R.-A. a. G.

Calw IV. R.-A. i. J.
Cannstadt IV. H.-A. J. m. R.
Cappeln I. m. R.-A. a. G.
Carlshafen I. l. H.-A. J. m. R.
Carlsruh V. H.-A. J. m. R.
Carolinenfiel I. k. R.-A. a. G.
Caffel I. l. H.-A. J. m. R.
Catingfiel I. m. R.-A. a. G.
Cavelpaß I. d. R.-A. a. G.
Celle I. k. H.-A. J. m. R.
Chemnitz III. H.-A. J. m. R.
Chodziesen I. c. H.-A. J. o. R.
Clausthal I. k. R.-A. i. J.
Cleve I. i. H.-A. a. G.
Cloppenburg IX. R.-A. a. G.
Coblenz I. i. H.-A. J. m. R.
Coburg VII. e. H.-A. J. m. R.
Cöln I. i. H.-A. J. m. R.
Colbergermünde I. d. H.-A. a. G.
Colmar I. m. R.-A. a. G.
Conftanz V. H.-A. a. G.
Corbach I. h. R.-A. i. J.
Cottbus I. f. β. H.-A. J. m. R.
Cranenburg I. i. R.-A. a. G.
Cranz I. k. R.-A. a. G.
Creuznach I. i. H.-A. J. o. R.
Croffen I. f. β. H.-A. J. o. R.

Damme IX. R.-A. i. J.
Dammerbruch I. i. R.-A. a. G.
Dammfiel I. k. R.-A. a. G.
Dammgatten I. d. R.-A. a. G.
Dannenberg I. c. R.-A. i. J.
Danzig I. b. H.-A. a. G.
Darmstadt VI. H.-A. J. m. R.
Debesdorf I. k. R.-A. a. G.
Delmenhorst IX. H.-A. a. G.
Demmin I. d. H.-A. a. G.
Deffau I. g. H.-A. J. m. R.
Deutsch Crona I. b. H.-A. J. o. R.
Diepholz I. k. R.-A. i. J.
Dietz I. l. R.-A. i. J.
Dillenburg I. l. R.-A. i. J.
Dlottowen I. a. R.-A. a. G.
Donauwörth II. H.-A. J. m. R.
Donkols X. R.-A. a. G.
Dortmund I. h. H.-A. J. o. R.
Dorumertief I. k. R.-A. a. G.
Dresden III. H.-A. J. m. R.
Dreye I. k. R.-A. a. G.
Duderstadt I. k. R.-A. i. J.
Düsseldorf I. i. H.-A. J. m. R.
Duisburg I. i. H.-A. J. m. R.
Dwerkathen I. m. R.-A. a. G.

Ebersbach III. R.-A. a. G.
Eckernförde I. m. R.-A. a. G.
Eger II. R.-A. a. G.
Eibenstock III. H.-A. a. G.
Eilenburg I. g. R.-A. i. J.
Einbeck I. k. R.-A. i. J.
Eisenach VII. b. R.-A. i. J.
Eisenberg VII. d. R.-A. i. J.
Elbersfeld I. i H.-A. J. o. R.
Elbing I. b. H.-A. J. m. R.
Ellenserdammerfiel IX. R.-A. a. G.
Elmshorn I. m. R.-A. a. G.
Elsfleth IX. R.-A. a. G.
Elten I. i. R.-A. a. G.
Emden I. k. H.-A. a. G.
Emmerich I. i. H.-A. a. G.
Erfurt VII. a. H.-A. J. m. R.
Erlangen II. R.-A. i. J.
Erzingen V. R.-A. a. G.
Eschwege I. l. R.-A. i. J.
Eßlingen IV. R.-A. i. J.
Eupen I. i. R.-A. a. G.
Eutin I. m. R.-A. i. J.
Eydkuhnen I. a. H.-A. a. G.

Faehr I. k. R.-A. a. G.
Fallersleben I. k. R.-A. i. J.
Fedderwardersiel IX. R.-A. a. G.
Flensburg I. m. H.-A. J. m. R.
Foldingbro I. m. R.-A. a. G.
Fortkrug I. m. α. R.-A. a. G.
Frankenstein I. e. R.-A. i. J.
Frankenthal II. R.-A. i. J.
Frankfurt a. M. I. l. H.-A. J. m. R.
Frankfurt a. O. I. f. β. H.-A. J. m. R.
Freiberg III. H.-A. J. o. R.
Freiburg V. H.-A. J. m. R.
Freiburg I. k. R.-A. a. G.
Freilassing II. H.-A. a. G.
Friedland I. a. H.-A. J. o. R.
Friedrichsdorf I. k. R.-A. a. G.
Friedrichshafen IV. H.-A. a. G.
Friedrichstadt I. m. R.-A. a. G.
Frisingen X. R.-A. a. G.
Fürstenwerder I. f. α. R.-A. a. G.
Fürth II. H.-A. J. m. R.
Fürth a. W. II. H.-A. a. G.
Füssen II. R.-A. a. G.
Fulda I. l. R.-A. i. J.

Gailingen V. R.-A. a. G.
Gauensiek I. k. R.-A. a. G.
vor Geestemünde I. k. H.-A. a. G.
Gera VII. i. R.-A. i. J.
Gießen VI. H.-A. J. m. R.
Gifhorn I. k. R.-A. i. J.
Gielebro I. m. R.-A. a. G.
Glatz I. e. R.-A. i. J.
Glauchau III. H.-A. J. m. R.
Gleiwitz I. e. R.-A. i. J.
Glogau I. e. H.-A. J. m. R.
Glückstadt I. m. R.-A. a. G.

Digitized by Google

Gmünd IV. R.-A. i. J.
Gorzalkowitz I. e. R.-A. a. G.
Goeppingen IV. R.-A. i. J.
Görlitz I. e. H.-A. J. m. R.
Göttingen I. k. R.-A. i. J.
Goslar I. k. R.-A. i. J.
Gotha VII. e. H.-A. J. m. R.
Grabow I. c. R.-A. a. G.
Gräfenthal VII. c. R.-A. i. J.
Grande I. m. R.-A. a. G.
Gransee I. f. α. H.-A. a. G.
Graudenz I. b. R.-A. i. J.
Greifswald I. d. R.-A. a. G.
Greiz VII. h. R.-A. i. J.
Griesen II. R.-A. a. G.
Grimma III. H.-A. J. m. R.
Grohn I. k. R.-A. a. G.
Gronau I. h. R.-A. a. G.
Großenfiel IX. R.-A. a. G.
Großschönau III. R.-A. a. G.
Grunewald I. i. R.-A. a. G.
Guben I. f. β. R.-A. i. J.
Gumbinnen I. a. H.-A. J. o. R.
Gutstadt I a. H.-A. J. o. R.

Habkirchen II. R.-A. a. G.
Hachenburg I. l. R.-A. i. J.
Hadersleben I. m. H.-A. a. G.
Halberstadt I. g. H.-A. J. m. R
Halle I. g. H.-A. J. m. R.
Halte I k. R.-A. a. G.
Hameln I. k. R.-A. i. J.
Hanau I. l. H.-A. J. m. R.
Hannover I. k. H.-A. J. m. R.
Hansfelde I m. R.-A. a. G.
Harburg I. k. H.-A. a. G.
Harburg a. Dampfsch. I. k. R.-A. a. G.
Harkesheide I. m. R.-A. a. G.
Haselünne I. k. R.-A. i. J.
Heide I. m. H.-A. J. m. R.
Heidelberg V. H.-A. J. m. R.
Heidenheim IV. R.-A. i. J.
Heilbronn IV. H.-A. J. m. R.
Heiligenhafen I. m. R.-A. a. G.
Hellbrock I. m. R.-A. a. G.
Herbesthal I. i. R.-A. a. G.
Herzogenrath I. i. R.-A. a. G.
Hildburghausen VII. c. R.-A. i. J.
Hildesheim I. k. H.-A. J. m. R.
Hindelang II. R.-A. a. G.
Hirschberg i. Schl. I. c. R.-A. i. J.
Hirschberg i. R. VII. i. R.-A. i. J.
Hitzacker I. k. H.-A. a. G.
Höchst I. l. R.-A. i. J.
Högsbro I. m. R.-A. a. G.
Hörter I. h. R.-A. i. J.
Hof II. H.-A J. m. R
Hohelufft I. m. R.-A. a. G.
Hohewacht I. m. R.-A. a. G.
Hohnstorff I. k. R.-A. a. G.
Holnis I. m. R.-A. a. G.
Holtenau I. m. R.-A. a. G
Holzminden VIII. R.-A. i. J.
Hoofsiel IX. R.-A. a. G.
Hoopte I. k. R.-A. a. G.
Horumersiel IX. R.-A. a. G.
Hoya I. k. R.-A. i. J.
Hoyer I m. R.-A. a. G.
Hultschin I. e. R.-A. a. G.
vor Hummelsbüttel I. m. R.-A. a. G.
Husum I. m. R.-A. a. G.

im Jahdegebiet IX.R.-A a. G.
Jägerndorf I. c. R.-A. a. G.
Jena VII. b. R.-A. i. J.
Jever IX. R.-A. i. J.
Johannisburg I. a. H.-A. a. G.
Itzehoe I. m. H.-A. a. G.

Kaiserslautern II. R.-A. i. J.
Kaldenkirchen I. i. H.-A. a. G.
Kalkau I. e. R.-A. a. G.
Karken I. i. R.-A. a. G.
Kattowitz I. e. R.-A. a. G.
Kaufbeuren II. R.-A. i. J.
Kehl V. H.-A. a. G.
Kempten II. H.-A. J. m. R.
Kiel I. m. H.-A. J. m. R.
Kitzingen II. R.-A. i. J.
Kleinbettingen X. R.-A. a. G.
Kleinlaufenburg V. R.-A. a. G.
Kleinphilippsreuth II. R.-A. a. G.
Klein Wesenberg I. m. R.-A. a. G.
Klingebeutel I. e. R.-A. a. G.
Klingenthal III. R.-A. a. G.
Königsberg I. a. H.-A. J. m. R.
Königsee VII. f. R.-A. i. J.
Kolleczischken I. a. R.-A. a. G.
Kotten I. h. R.-A. a. G.
Krempe I. m. R.-A. a. G.
Kreuth im Achenthal II. R.-A. a. G.
Kufstein II. R.-A. a. G.

Laar I. k. R.-A. a. G.
Lahr V. H.-A. J. m. R.
Landau II. R.-A. i. J.
Landsberg I. e. H.-A. a. G.
Landsberg a. W. I. f. β. H.-A. J. o. R.
Landshut II. R.-A. i. J.
Langenargen IV. R.-A. a. G.
Langenfelde I. m. R.-A. a. G.
Langensalza I. g. H.-A. J. o. R.
Lauenburg I. m. α. H.-A. a. G.
Laufen II. R.-A. a. G.
Laugallen I. a. R.-A. a. G.
Laugszargen I. a. R.-A. a. G.
Leer I. k. H.-A. a. G.
Lehe I. k. R.-A. a. G.
Leipzig III. H.-A. J. m. R.
Lemförde I. k. R.-A. i. J
Lemgo I. h. H.-A. J. m. R.
Lemkenhafen I. m. R.-A. a. G.
Lemwerder IX. R.-A. a. G.
Lenzen I. f. α. R.-A. a. G.
Liebau I. e. H.-A. a. G.
Liegnitz I. e. H.-A. J. o. R.
Limburg I. l. R.-A. i. J.
Lindau II. H.-A. a. G.
Lingen I. k. R.-A. i. J.
Lippstadt I. h. H.-A. J. m. R.
Lissa I. c. H.-A. J. o. R.
Lissau I. e. R.-A. a. G.
Lobenstein VII. i. R.-A. i. J.
Löbau III. H.-A. J. m. R.
Löningen IX. R.-A. i. J.
Lörrach V. R.-A. a. G.
Ludwigshafen i. Baden V. R.-A. a. G.

Digitized by Google

Ludwigshafen i. Baiern II. H.-A. J. m. R.
Lübben I. f. β. H.-A. J. o. R.
Lübeck I. m. R.-A. a. G.
Lüchow I. k. R.-A. i. J.
Lühe I. k. R.-A. a. G.
Lüneburg I. k. H.-A. J. m. R.
Lunden I. m. R.-A. a. G.
Luremburg X. H.-A. a. G.
Lychen I. f. α. R.-A. a. G.

Maaßholm I. m. R.-A. a. G.
Mähring II. R.-A. a. G.
Magdeburg I. g. H.-A. J. m. R.
Mainz VI. H.-A. J. m. R.
Malmedy I. i. H.-A. a. G.
Mannheim V. H.-A. J. m. R.
Marburg I. k. H.-A. J. o. R.
Marienburg I. m. α. R.-A. a. G.
Marienburg III. H.-A. a. G.
Marienfiel IX. R.-A. a. G.
Marienwerder I. b. H.-A. J. o. R.
Marktbreit II. H.-A. J. m. R.
Markt II. R.-A. a. G.
Merane III. R.-A. i. J.
Meersburg V. R.-A. a. G.
Meiningen VII. c. R.-A. i. J.
Meißen III. H.-A. J. m. R.
Meldorf I. m. R.-A. a. G.
Melleck II. R.-A. a. G.
Memel I. a. H.-A. a. G.
Memmingen II. H.-A. J. m. R.
Meppen I. k. R.-A. i. J.
Meseritz I. c. H.-A. J. o. R.
Mevenburg I. f. α. R.-A. a. G.
Minden I. h. H.-A. J. m. R.
Mirunsken I. a. R.-A. a G.
Mittelwalde I. c. H.-A. a. G.
Mittenwald II. H.-A. a. G.
Motzen IX. R.-A. a. G.
Mühlberg I. g. H.-A. J. o. R.
München II. H.-A. J. m. R.
Münden I. k. H.-A. J. m. R.
Münster I. h. H.-A. J. m. R.
Myslowitz I. e. H.-A. a. G.

Napierken I. a. R.-A. a. G.
Naumburg I. g. H.-A. J. m. R.
Neidenburg I. a. H.-A. a. G.
Neiße I. e. R.-A. i. J.
Neuburg II. H.-A. a. G.
Neu-Fahrwasser a. Bahnh. I. b. R.-A. a. G.
Neu-Fahrwasser a. Hafen I. b. R.-A. a. G.
Neufeld I. m. R.-A. a. G.
Neufreistett V. H.-A. a. G.
Neugersdorf III. R.-A. a. G.
Neuhaus I. k. R.-A. a. G.
Neuhaus V. R.-A. a. G.
Neulauterburg II. R.-A. a. G.
Neumarkt II. R.-A. a. G.
Neumünster I. m. R.-A. i. J.
Neuß I. i. H.-A. J. m. R.
Neustadt i. Baiern II. R.-A. i. J.
— a. d. Orla VII. b. R.-A. i. J.
— i. Schlesien I. c. H.-A. a. G.
— b. Stolpen III. R.-A. a. G.
— i. Holstein I. m. H.-A. a. G.
— Eberswalde I. f. α. H.-A. J. o. R.
— a. R. I. k. R.-A. i. J.
Neuwied I. i. H.-A. J. o. R.
Neuwolkwitz I. d. R.-A. a. G.
Niederstaufen II. R.-A. a. G.
Nienburg I. k. R.-A. i. J.
Nimmersatt I. a. R.-A. a. G.
Nördlingen II. R.-A. i. J.
Norburg I. m. R.-A. a. G.
Norden I. k. R.-A. a. G.
Nordstrand I. m. R.-A. a. G.
Norderney I. k. R.-A. a. G.
Nordhausen I. g. H.-A. J. o. R.
Nordhorn I. k. R.-A. i. J.
Northeim I. k. R.-A. i. J.
Nürnberg II. H.-A. J. m. R.

Obergiersdorf I. c. R.-A. a. G.
Oberlahnstein I. l. H.-A. J. m. R.
Oberneuhaus II. R.-A. a. G.
Obernzell II. R.-A. a. G.
Ober-Schreiberau I. c. R.-A. a. G.
Oberstaufen II. R.-A. a. G.

Oberstorf II. R.-A. a. G.
Preuß. Oderberg I. c. R.-A. a. G.
Oesterr. Oderberg I. c. R.-A. a. G.
Oehringen V. R.-A. a. G.
Oels I. c. H.-A. J. o. R.
Offenbach VI. H.-A. J. m. R.
Offenburg V. H.-A. i. J.
Oldenburg IX. H.-A. J. m. R.
Oldesloe I. m. R.-A. a. G.
Opalinietz I. a. R.-A. a. G.
Oppeln I. e. H.-A. J. o. R.
Osnabrück I. k. H.-A. J. m. R.
Osterode I. k. R.-A. i. J.
Ostrosnitza I. e. R.-A. a. G.
Oswiecim I. e. R.-A. a. G.
Ottange X. R.-A. a. G.
Ottensen I. m. H.-A. a. G.
Ottendorfer Schleuse I. k. R.-A. a. G.
Ottlozyn I. b. R.-A. a. G.
Oyterdamm I. k. R.-A. a. G.

Papenburg I. k. R.-A. a. G.
Passau II. H.-A. a. G.
Patschkau I. e. R.-A. a. G.
Pawlowitz I. e. R.-A. a. G.
Peine I. k. R.-A. i. J.
Pelworm I. m. R.-A. a. G.
Perl I. i. R.-A. a. G.
Pforzheim V. R.-A. i. J.
Pfronten II. H.-A. a. G.
Pillau I. a. H.-A. a. G.
Pinneberg I. m. R.-A. i. J.
Pirna III. H.-A. J. m. R.
Plauen III. H.-A. J. m. R.
Podzamcze I. c. H.-A. a. G.
Pößneck VII. c. R.-A. i. J.
Pogorzelitz I. c. H.-A. a. G.
Posen I. c. H.-A. J. m. R.
Potsdam I. f. α. H.-A. J. m. R.
Prerh I. m. R.-A. i. J.
Premslow I. f. α. H.-A. J. o. R.
Prostken I. a. R.-A. a. G.
Puttlitz I. f. α. R.-A. a. G.
Pyrmont I. h. R.-A. i. J.

Quackenbrück I. k. R.-A. i. J.

Digitized by Google

Radolfzell V. R.-A. a. G.
Randegg V. H.-A. a. G.
Rastatt V. R.-A. i. J.
Ratibor I. e. H.-A. J. m. R.
Ratzeburg I. m. α. R.-A. a. G.
Ravensbrück I. f. α. R.-A. a. G.
Ravensburg IV. R.-A i. J.
Regensburg II. H.-A. J. m. R.
Rehburger Brunnen I. k. R.-A. i. J.
Reichenberg III. R.-A. a. G.
Reinbeck I. m. R.-A. a. G.
Reinfeld I. m. R.-A. a. G.
Reit im Winkel II. R.-A. a. G.
Rendsburg I. m. H.-A. J. m. R.
Reutlingen IV. R.-A. i. J.
Rheine I. h. H.-A. J. m. R.
Rheinfelden, bei, V. H.-A. a. G.
Rheinsberg I. f. α. R.-A. a. G.
Rielasingen V. R.-A. a. G.
Riesa III. H.-A. J. m. R.
Rinteln I. l. H.-A. J. m. R.
Robakow I. c. R.-A. a. G.
Roda VII. d. R.-A. i. J.
Röm I. m. R.-A. a. G.
Römhild VII. c. R.-A. i. J.
Rönnebeck I k. R.-A. a. G.
Ronneburg VII. d. R.-A. i. J.
Rosenheim II. H.-A. a. G.
Rosten I. k. R.-A. a. G.
Rotenburg I. k. R.-A. i. J.
Rudolstadt VII. f. R.-A. i. J.
Rüdesheim I. l. R.-A. i. J.
Rügenwalde I. d. H.-A. a. G.
Rüsterfiel IX. R.-A. a. G.
Ruhrort I. i. H.-A. J. m. R.

Saalfeld VII. c. R.-A. i. J.
Saarbrücken I. i. H.-A. a. G.
Säckingen V. R.-A. a. G.
Sagan I. e. R.-A. i. J.
Salzburg II. R.-A. a. G.
Salzungen VII. c. R.-A. i. J.
Salzwedel I. g. H.-A. J. m. R.
Sande I. m. R.-A. a. G.
Schärding am Thurm II. R.-A. a. G.
Schaitl II. R.-A. a. G.
Schandau III. H.-A. a. G.
Scharnbeck I. k. R.-A. i. J.
Schellenberg II. R.-A. a. G.
Schievelbein I. d. H.-A. J. o. R.
Schiffbeck I. m. R.-A. a. G.
Schirnding II R.-A. a G.
Schirwindt I. a. R.-A. a. G.
Schlaney I. e. R.-A. a. G.
Schleiz VII. i. R.-A. i. J.
Schleswig I. m. H.-A. J. m. R.
Schmalenungken I. a. H.-A. a. G.
Schmalkalden VII. a. R.-A. i. J.
Schnackenburg I. k. R.-A. a. G.
Schönbeck I. g. R.-A. i J.
Schusterinsel, bei, V. H.-A. a. G.
Schwartau I. m. R.-A. a. G.
Schwartzbach II. R.-A. a. G.
Schweidnitz I. e. H.-A. J. o. R.
Schweigen II. R.-A. a. G.
Schweinfurt II. H.-A. J. m. R.
Schwerta I. e. R.-A. a. G.
Seballdsbrück I. k. H.-A. a. G.
Segeberg I. m. R.-A. i. J.
Seidenberg I. e. R.-A. a G.
Simbach II. H.-A. a. G.
Skalmierzyce I. c. H.-A. a. G.
Soltau I. k. R.-A. i. J.
Sonderburg I. m. R.-A. a. G.
Sonnenburg VII c. R.-A. i. J.
Sorau I. e. R.-A. i. J.
Speyer II. H.-A. J. m. R.
Stade I. k. H.-A. a. G.
Stargardt i. Pom I. d. H.-A. J. o. R.
Stargardt i. Pr. I. b. H.-A. J. o R.
Stendal I. g. H.-A. J. o. R.
Steinfort X. R.-A. a. G.
Stettin I. d. H.-A. J. m. R.
Stockelsdorf I. m. R.-A. a. G.
Stolpmünde I. d. H.-A. a. G.
Stolzenau I. k. R.-A. i. J.
Stralsund I. d. H.-A a. G.
Strasburg I. f. α. R.-A. a. G.
Straubing II. R.-A. i. J.
Strohausen IX. R.-A. a. G.
Strzalkowo I. c. H.-A. a. G.
Stuhlingen V. H.-A. a. G.
Stuttgart IV. H.-A. J. m. R.
Suderwyck I. h. R.-A. a. G.
Swinemünde I. d. H.-A. a. G.
Syke I. k. R.-A. i. J.
Sylt I. m. R.-A. a. G.

Thayngen V. R.-A. a. G.
Thiengen V. H.-A. a. G.
Thorn I. b. H.-A. a. G.
Thurow I. m. α. R.-A. a. G.
Tilsit I. a. H.-A. a. G.
Tönning I. m. H.-A. a. G.
Tondern I. m. H.-A. J. m. R.
Treptow I. d. R.-A. a. G.
Trier I. i. H.-A. J. m. R.
Tritton I. m. R.-A. a G.
Tübingen IV. R.-A. i. J.
Tülje I. i. R.-A. a. G.
Tunschendorf I. e. R.-A. a. G.
Tuttlingen IV. R.-A. i. J.
Twilenfleth I. k. R.-A. a. G.
Tyrstrup I. m. R.-A. a. G.

Ueberlingen V. H.-A. a. G.
Uelzen I. k. R.-A. i. J.
Uerdingen I i. H.-A. J. m. R.
Ueterfen I. m. R.-A. a. G.
Ufflingen X. R.-A. a. G.
Ulm IV. b. H.-A. J. m. R.
Uslar I. k. R.-A. i. J.

Vacha VII. b. R.-A. i. J.
Vaelserquartier I i. R.-A. a. G.
Varel IX. H.-A. a. G.
Vechta IX. R.-A. i. J.
Vennebrügge I. k. R.-A. a. G.
Verden I. k. R.-A. i. J.
Viotho I. h. R.-A. i. J.
Voitersreuth III. R.-A. a. G.
Vreden I. b. H.-A. a. G.

Wahrthurm IX. R.-A. a. G.
Waidhaus II. R.-A. a. G.
Waldheim III. R.-A. i. J.
Waldmünchen II. H.-A. a. G.

Digitized by Google

Waldsassen II. H.-A. a. G.
Waldshut V. R.-A. a. G.
Wallwitzhafen I. g. R.-A. i. J.
Wandsbeck I. m. H.-A. a. G.
Warf I. k. R.-A. a. G.
Warnow I. f. α. H.-A. a. G.
Wassenberg I. i. H.-A. a. G.
Wedel I. m. R.-A. a. G.
Weener I. i. R.-A. a. G.
Wegscheid II. R.-A. a. G.
Wehr I. i. R.-A. a. G.
Weida VII. b. R.-A. i. J.
Weimar VII. b. R.-A. i. J.
Wendisch-Warnow I. f. α. R.-A. a. G.
Wertheim V. R.-A. i. J.
Wesel I. i. H.-A. J. m. R.
Wewelsfleth I. m. R.-A. a. G.
Wiesbaden I. l. R.-A. i. J.
Wildeshausen IX. R. A. f. J.
Wilster I. m. R.-A. a. G.
Winsen I k. R.-A. i. J.
Wischhafen I. k. R.-A. a. G.
Wittenberg I. g. H.-A. J. o. R.
Wittenberge I. f. α. H.-A. a. G.
Wittichsthal III. R.-A. a. G.
Wittmund I. k. R.-A. i. J.
Wittstock I. f. α. R.-A. a. G.
Witzenhausen I. l. R.-A. i. J.
Wöhrden I. m. R.-A. a. G.
Wohlau I. e. H.-A. J. o. R.
Wolfenbüttel VIII. R.-A. i. J.
Wolfshagen I. f. α. R.-A. a. G.
Wolgast I. d. H.-A. a. G.
Worms VI. R.-A. i. J.
Woyzin I. c. R.-A. a. G.
Woyens I. m. R.-A. a. G.
Bremen I. k. R.-A. a. G.
Würzburg II. H.-A. J. m. R.
Wunstorf I. k. R.-A. i. J.
Wustrow I. k. R.-A. i. J.
Wyk I. m. R.-A. a. G.
Wyler I. i. R.-A. a. G.

Zechlin, Flecken, I. f. α. R.-A. a. G.
Zeitz I. g. R.-A. i. J.
Zeulenroda VII. h. R.-A. i. J.
Ziegenhals I. e. R.-A. a. G.
Zittau III. H.-A. a. G.
Zossen I. f. α. H.-A. J. o. R.
Zweibrücken II. H.-A. a. G.
Zwickau III. H.-A. J. o. R.
Zwiefel II. R.-A. a. G.

Digitized by Google

IV.

Zur Bekanntmachung des Senates vom 5. August 1868.

(No. 50. Seite 113.)

A. Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

B. Bekanntmachung, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

C. Anweisung für das vereinsländische Haupt-Zoll-Amt in Lübeck wegen Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben und der inneren Steuern.

Digitized by Google

Digitized by Google

IV. A.

(Seite 1 bis 7.)

Bekanntmachung,

betreffend

die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1.

Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Zentnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7) geführt worden ist.

§. 2.

Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Zentner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Zentner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

Digitized by Google

§. 3.

Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Kontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Directiv-Behörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4.

Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5.

Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches der Steuerstelle des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet die Steuerstelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dieselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt sie ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Ausfteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6.

Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den

Digitized by Google

Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7.

Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmungen oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 8.

Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Digitized by Google

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt, kommen die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9.

Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Directiv-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maaßgebend.

§. 10.

Die Directiv-Behörde hat die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung überstiegen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Digitized by Google

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund.				
Der einzelnen Gebinde.					Des Abfertigungs-Registers №	Der einzelnen Gebinde			Bemerkungen über a. probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b. wegen Anlegung des Verschlusses, c. wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
laufende №	Marke und №	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.		Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	
					Summa . . .		.	.	
					(in Buchstaben)				

N. den ..ten . . . . . .

N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.

N. den ..ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.

N. N.

Digitized by Google

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter № .... eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Directiv-Behörde für 18.. ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter № .... ertheilt worden ist.

N. den ..ten .....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete ..... Gebinde sind heut .....mittag ..... Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen ..... Tagen dem ..... Amte zu ..... Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N. den ..ten .....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den ..ten .....

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten ..... Gebinde, welche unter № ..... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ..ten .....

(Firma)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete ..... Gebinde sind in den Güterwagen № ..... der ..... Eisenbahn verladen, welcher heut .....mittag .... Uhr, mit ..... Schlössern (Serie...) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen ..... Tagen bei dem ..... Amte zu ..... übergeben worden ist.

N. den ..ten .....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Der bezeichnete Güterwagen ist am ..ten .....mittags ..... Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ..... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter Nr. ..... angeschrieben.

N. den ..ten .....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern).

Daß die oben bezeichneten ..... Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ..ten .....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Digitized by Google

IV. B.

(Seite 1 bis 11.)

Bekanntmachung,

betreffend

die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden folgende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Procent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Procent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplication der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Procente gewährt.

Digitized by Google

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Procente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Procent Alkohol geleistet wird.

§. 2.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten (vgl. die Unteranlage A. zu der Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgaben unter III.), an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3.

Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Die Menge des Branntweins muß bei jedem Gebinde auf Preußische Quart reducirt angemeldet werden.

Digitized by Google

Findet die Steuerstelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neugewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maaßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5.

Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waaren-

Digitized by Google

führer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6.

Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Recognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kollovorschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7.

Von der Steuerstelle, in deren Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Directiv-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Directiv-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8 bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8.

Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

Digitized by Google

a. wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages creditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Credit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b. wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c. wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Directiv-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Directiv-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9.

Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung der Steuerstelle in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden. Auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

Digitized by Google

§. 10.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Digitized by Google

(**Muster** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am . . . . . und unter № . . . des Anmelde-Registers eingetragen.

(Coepnick), den . . ten . . . .

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

(Uni)kat.

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am . . . . . laut Abfertigungs-Register № . .

(Unterschrift.)

Die Revision übernehmen (N. und N.)

(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein № . . . auf das . . . . . Amt zu . . . . . ertheilt.

(**D**ie) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den . . ten . . . . . .

(Unterschrift der Versender.)

Digitized by Google

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde				Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
Laufende №	Bezeichnung. Marke.	Bezeichnung. Nummer.	Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara. Ctr. Pf.	Menge in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	Menge in Preußischen Quarten.	wahrer Alkoholgehalt in Procenten nach Tralles.
1.	2.		3.	4.	5.		6.
			Zusammen				

Revisions-

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind. Ctr. Pf.	Für die Rollbänder kommt in Abzug. Pf.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben). Ctr. Pf.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. Pf.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. Pf.	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null	wahre Alkoholstärke in Procenten nach Tralles.	Menge in Preußischen Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Roll-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Taro, sowie wegen Mehrbefund gegen die declarirten Mengen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
				Zusammen . . .					(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N., den . . ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.

Zur Ctr.-Vergütung bei der Ausfuhr von inländ. Branntwein.

Digitized by Google

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den . . ten . . . . . .

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter № (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . **Amt.**

(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein (sind) heute . . . . . mittag . . . . . Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . . Behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . **Amt.**

(Stempel) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den . . ten . . . . . .

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . . . Gebinde, welche unter № . . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . **Amt.**

(Stempel.) Unterschriften)

Digitized by Google

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen № . . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . mittag . . . . Uhr, mit . . . . . Schlössern (Serie . . . . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . **Amt.**

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . . ., ... mittags . . . . . Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register № . . . . angeschrieben.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . **Amt.**

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den . . ten . . . . . .

. . . . . **Amt.**

(Stempel.) Unterschriften.)

Digitized by Google

IV. C.

(Seite 1 bis 14.)

Anweisung

für das

zollvereinsländische Haupt-Zoll-Amt in Lübeck

wegen

Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben und der innern Steuern.

In Beziehung auf die Creditirung der Ein- und Ausgangsabgaben und der innern Steuern, werden hiedurch folgende Vorschriften ertheilt:

I. Creditirung der Ein- und Ausgangs-Abgaben.

§. 1.

Kaufleuten und Fabrikunternehmern mit kaufmännischen Rechten, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen und das Vertrauen der Verwaltung besitzen, können die Ein- und Ausgangs-Abgaben zeitweise creditirt werden.

Anwen und unter welchen Bedingungen Credit bewilligt werden darf.

§. 2.

Wer nicht wenigstens 2000 Thaler jährlich an Ein- und Ausgangsabgabe entrichtet, kann auf Creditirung dieser Abgaben keinen Anspruch machen.

§. 3.

Die Bewilligung wird mittelst eines für den Zeitraum eines Kalenderjahres zu eröffnenden Credit-Conto's auf eine bestimmte Summe ertheilt, bis zu welcher die Abgaben im Laufe eines Jahres creditirt werden können.

Creditfrist.

Abgabenbeträge, welche für eine Waarenpost 5 Thaler nicht erreichen, sind davon ausgeschlossen.

Die längste Frist, welche zur Berichtigung gestundeter Zollbeträge bewilligt werden darf, beträgt 9 Monate, die kürzeste Frist des hier bedingten Credits ist 3 Monate und zwar vom 1. des auf die Declaration zur Verabgebung folgenden Monats bis zum 25. des Fälligkeitsmonats, so daß z. B. bei einem neunmonatlichen Credite alle Zollbeträge, welche im Januar gestundet werden, bis spätestens den 25. October berichtigt werden müssen.

§. 4.

Für Spediteure und Commissionaire, die keine eigenen Waarenlager am Orte besitzen, wird die Creditfrist in der Regel auf 3 Monate beschränkt.

Digitized by Google

§. 5.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgaben pünktlich mit dem Ablaufe der bestimmten Creditfrist zu leisten, hat auf fernere Creditbewilligung keinen Anspruch.

§. 6.

Höhe des Credits. Jedes Handlungshaus, welches für die verschuldeten Zollgefälle hinlängliche Sicherheit leistet, kann insoweit Credit erhalten, als diese Sicherheit reicht. Trägt aber ein Handlungshaus auf Creditirung der Abgaben an, ohne dieselben völlig sicher zu stellen, so ist die Höhe des zu bewilligenden Credits nach der Zollzahlung des Creditnehmers abzumessen und darf innerhalb Jahresfrist in der Regel nicht mehr, als die von demselben im verflossenen Jahre erlegten Zollgefälle betragen.

§. 7.

Sicherheitsleistung. 1) In der Regel soll für den innerhalb eines Jahres zu gewährenden Credit bis zum Betrage von 25 Procent, für außerordentlich erhöhten, die vorjährige Zollzahlung übersteigenden Credit aber vollständige Sicherheit bestellt werden, auch müssen neu entstehende und solche bereits früher bestandene Handlungen, welche bis dahin weniger als 2000 Thaler Conr. Zollabgaben entrichtet haben und auf Credit antragen, im ersten Jahre in der Regel vollständige Sicherheit für den begehrten Credit leisten.

Ohne alle Sicherheit darf Zollcredit in keinem Falle gewährt werden.

2) Sicherheitsleistung kann geschehen:

a. durch Niederlegung Lübeckischer so wie Preußischer und anderer von der Zollbehörde für annehmbar erkannter Staatspapiere, vom Staate garantirter Eisenbahn-Actien und Prioritäts-Actien derjenigen Eisenbahnen, welche vom Staate garantirt sind. Im Allgemeinen ist dabei der Courswerth, soweit er nicht über den Nennwerth hinausgeht, zum Grunde zu legen.

Ferner kann die Sicherstellung geschehen:

b. durch Anstellung eines auf ein sicheres inländisches Handlungshaus gezogenen und von demselben acceptirten Wechsels, sowie durch trockene, von Handlungshäusern der eben bezeichneten Art avalirte Wechsel;

c. durch Verpfändung von Grundstücken und Hypothekposten;

d. auf andere annehmbare Weise, doch nur in dem Maaße, daß, wenn die Zollgefälle in dem Zahlungstermine nicht baar entrichtet werden, das Unterpfand gleich realisirt werden kann.

Die zu den Werthpapieren ad a. gehörenden Zinscoupons, Dividendenscheine und Talons sind mit zu deponiren.

Fällt der Cours unter den Werth, zu welchem die Werthpapiere bei der Annahme in Ansatz gebracht worden sind, so ist die Sicherheit zu ergänzen. Ueber die Zulassung anderer, als der bezeichneten Werthpapiere, bedarf es in jedem einzelnen Falle der Entscheidung der Directivbehörde.

Für die zur Sicherstellung von Crediten zu hinterlegenden Wechsel (zu b.) ist folgendes Muster zu verwenden:

1) für trockene Wechsel:

Ort und Tag der Ausstellung.

Verschriebene Summe in Courant.

Acht Tage nach Sicht zahle ich (zahlen wir) N. N. gegen diesen Wechsel an das Haupt-Steuer-Amt zu N., nicht an Ordre, sofern die Präsentation bis zum — (der Termin kann von 2 bis zu längstens 10 Jahren bestimmt werden) — erfolgt, auf Zollgefälle die Summe von . . . . . .

Unterschrift des Wechselausstellers
event. des Wechselbürgen.

Statt der Worte: „Acht Tage nach Sicht", kann auch gesagt werden: „Auf Sicht".

2) für gezogene Wechsel:

Es kommt dasselbe Formular zur Anwendung mit der Maaßgabe, daß im Eingange statt „zahle ich" zu setzen ist: „zahlen Sie".

Digitized by Google

Die Annahme der zu d. gedachten Sicherheiten ist in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung der Directivbehörde abhängig und wird nur ausnahmsweise erfolgen. Zu rechnen sind zu denselben:

ein Faustpfand von Waaren und
Bürgschaften Dritter, verstärkt durch sichere Hypotheken oder Faustpfänder.

§. 8.

Wer ohne völlige Sicherstellung der creditirten Summen Abgaben verschuldet, muß sich jeder Revision seines Waarenlagers auf Anordnung des Haupt-Amts, sowie unter Umständen, welche einen Ausfall an den creditirten Zollgefällen besorgen lassen, der Beschlagnahme von so viel Waaren, Seitens desselben unterwerfen, als zur völligen Deckung des creditirten Zollbetrages nöthig ist. Auch muß sich der Creditnehmer gefallen lassen, daß die gestundeten Abgaben vor Ablauf der Creditfrist eingefordert werden, sowie die Creditbewilligung jederzeit von der Zollbehörde zurückgenommen werden kann.

§. 9.

Verfahren bei der Creditbewilligung.

Wer Zollcredit zu erhalten wünscht, zeigt dies dem betreffenden Hauptamte schriftlich an und erbietet sich zu der zu bestellenden Sicherheit.

Das Hauptamt prüft, ob die in den vorhergehenden Paragraphen angegebenen Bedingungen der Creditertheilung zutreffen, und die Sicherheit annehmbar ist. Jedes Mitglied des Hauptamts muß sich nach den Vermögensumständen und der Rechtlichkeit des Creditsuchenden, sowie nach den Vermögensumständen der etwaigen Wechsel- und sonstigen Bürgen bei Männern von gutem Rufe im Stillen erkundigen und das Resultat der Forschungen dem Hauptamts-Dirigenten schriftlich und zwar derartig zu Protocoll geben, daß zunächst der Hauptamts-Controleur, demnächst der Rendant, resp. der Packhofsvorsteher und schließlich der Hauptamts-Dirigent ihr Votum, ein Jeder eigenhändig, abgeben. Unter dieses, damit geschlossene Protocoll, ist demnächst unter allen Umständen der Beschluß des Hauptamts, abzufassen und von sämmtlichen Mitgliedern zu vollziehen. Stimmen sämmtliche Hauptamts-Mitglieder darin überein, daß der Credit zu bewilligen sei, so erfolgt die Creditbewilligung entweder in eigener Competenz des Hauptamts oder nach Einholung der Genehmigung der Directivbehörde; hat dagegen auch nur ein Hauptamts-Mitglied gegen die Bewilligung Bedenken, so ist Berichterstattung an die Directivbehörde erforderlich. Da jedoch die Creditirung der Zölle und gemeinschaftlichen Abgaben nach den im Zollvereine allgemein geltenden Grundsätzen auf Rechnung und Gefahr der freien und Hansestadt Lübeck zu erfolgen hat, so ist in jedem einzelnen Falle, bevor auf Gesuche um Creditertheilung Entschließung gefaßt wird, von dem Haupt-Zoll-Amte Lübeck die Zustimmung der von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck zu diesem Zwecke zu bestellenden Commission oder des zu ernennenden Commissars einzuholen. Zu diesem Behufe wird jener oder diesem das Ergebniß der von dem Hauptzoll-Amte über die Zahlungsfähigkeit der Creditsuchenden anzustellenden Erörterungen mit der näheren Auslassung über die Höhe und Annehmbarkeit der angebotenen, und beziehentlich für erforderlich zu erachtenden Caution mitgetheilt werden. Auch wird das Hauptzoll-Amt Lübeck und beziehentlich die Directivbehörde einen bereits bewilligten Abgabencredit sofort ganz zurückziehen oder dessen Fortbestand von der Verstärkung der bestellten Sicherheit abhängig machen, wenn und insoweit dies von Seiten der von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck bestellten Commission oder des von ihm ernannten Commissars verlangt wird.

Das Hauptzoll-Amt Lübeck hat dieser Commission, beziehungsweise dem Commissar auf Verlangen in jedem Falle ungesäumt über die Höhe der den einzelnen Creditinhabern gestundeten Abgabenbeträge Auskunft zu ertheilen, und sobald ihm nach erfolgter Creditbewilligung gegen die Zahlungsfähigkeit eines Creditinhabers oder die Zulänglichkeit einer bestellten Caution Bedenken beigehen, hierüber der Lübeckischen Commission, beziehungsweise dem Commissar, unaufgefordert ohne Verzug Mittheilung zu machen. Dies hat auch eintretendenfalls von der Directivbehörde zu geschehen.

Sollte zur Sicherung gefährdeter creditirter Abgabenbeträge etwa eine vorläufige Beschlagnahme verfügt worden sein, so ist auch hievon den Lübeckischen Commissarien gleichzeitig Kenntniß zu geben, und denselben die Genehmigung des Verfügten, sowie die Vorkehrung weiterer Sicherungsmaßregeln ꝛc. anheimzustellen.

Digitized by Google

Das Hauptzoll-Amt Lübeck hat demnächst, wenn es zur gerichtlichen Einziehung gestundeter Abgabenbeträge kommt, den Lübeckischen Commissarien auf Verlangen über den Betrag der rückständigen Abgaben auf Grund der geführten Register eine detaillirte Berechnung in Form einer öffentlichen Urkunde auszufertigen und zugleich die auf die Creditirung bezüglichen Urkunden (Credit-Anerkenntnisse ꝛc.) gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Die Creditbewilligung ist dem Creditnehmer von dem Hauptamte mittelst protocollarischer Verhandlung, worin die Höhe des Credits, die Creditfrist und die der Bewilligung, nach Vorstehendem, zum Grunde liegenden Bedingungen aufzunehmen sind, bekannt zu machen. Ein Formular zu einer solchen Verhandlung ist beigefügt.

I. A.

Die mit dem Creditnehmer aufgenommene Verhandlung und der protocollarische Beschluß des Hauptamts werden mit den zur Sicherheit eingelegten Documenten in dem hauptamtlichen Documenten-Depositorium aufbewahrt.

§. 10.

Sämmtliche Hauptamts-Mitglieder haben ferner die Verpflichtung, sich von der Lage und den Verhältnissen der Creditgenießenden, sowie der etwanigen Wechsel- und sonstigen Bürgen möglichst in fortdauernder Kenntniß zu erhalten und, wenn ihnen Umstände bekannt werden, die gegen die Solidität derselben Bedenken erregen, sofort darüber in gemeinschaftliche Berathung zu treten, um bei Zeiten die zur Sicherheit der Kasse nöthigen Maßregeln ergreifen zu können.

Die nach der Vorschrift zu §. 7. erreichbare längere Gültigkeitsfrist der Cautionswechsel macht es nothwendig, daß die Hauptämter um so sorgfältiger die Vermögensverhältnisse der aus den Wechseln haftenden Personen beachten und die in ihrer Verwahrung befindlichen Wechsel öfter einer genauen, von den Hauptamts-Mitgliedern gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung unterziehen.

§. 11.

Befugniß der Hauptämter bei der Creditbewilligung.

Die Hauptämter sind ermächtigt, Credite an Kaufleute und Fabrikunternehmer (§. 1.) nicht über sechs Monate hinaus, sowie an Spediteure und Commissionaire nicht über drei Monate hinaus in eigener Competenz innerhalb der Vorschriften dieses Regulativs zu bewilligen, und die Hauptamts-Mitglieder bleiben bei vorausgesetzter Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen, in dem möglichen Falle eines unvorhergesehenen Verlustes außer Verantwortlichkeit.

§. 12.

Befugniß der Steuer- und Zoll-Direction bei der Creditbewilligung.

Die Genehmigung der Directivbehörde zu Creditbewilligungen ist außer in den bereits in den §§. 7. und resp. 9. erwähnten Fällen, nämlich: wenn

andere als die im §. 7. zu a genannten Werthpapiere oder die zu d. bezeichneten Unterpfänder oder Bürgschaften zur Sicherstellung der Credite dienen sollen, oder auch nur ein Hauptamts-Mitglied gegen die Creditbewilligung Bedenken hat,

erforderlich:

1) wenn ein Kaufmann oder Fabrikant (§. 1.) einen neunmonatlichen und ein Spediteur oder Commissionair einen mehr als dreimonatlichen Credit in Anspruch nimmt;
2) wenn für außerordentlich erhöhten, die vorjährige Zollzahlung übersteigenden Credit nicht vollständige Sicherheit zu bestellen, gewünscht wird, oder wenn neu entstehende und solche bereits früher bestandene Handlungen, welche bis dahin weniger als 2000 Thlr. Zollabgaben entrichtet haben, Credit gegen nicht vollständige Sicherheit nachsuchen, sowie
3) bei Verminderung eingelegter Cautionsmittel auf das im §. 7. an sich zulässige Minimum.

Bei vorausgesetzter sorgfältiger Erwägung solcher erweiterten Zugeständnisse können dieselben von der Directivbehörde ohne Verantwortlichkeit für unvorhergesehene Fälle ertheilt werden.

Bei Ertheilung der Genehmigung zur Bewilligung eines die Dauer von 6 Monaten übersteigenden Credits können die Hauptämter ermächtigt werden, ohne weitere Anfrage den bewilligten Credit einem bestimmten Handlungshause von Jahr zu Jahr fortzugewähren, sofern dabei in keinerlei Beziehung eine Aenderung eintritt.

Digitized by Google

§. 13.

Anwendung dieser Vorschriften auf den, den Weinhandlungen zugestandenen fortlaufenden (eisernen) und zeitweise gewährten Credit in Anwendung, mit der Maaßgabe, daß für die Ablösung der zeitweise gestundeten Eingangsabgabe von Wein die Vorschrift des §. 11. des betreffenden Regulativs in Kraft bleibt.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch bei dem, den Weinhandlungen zugestandenen fortlaufenden (eisernen) und zeitweise gewährten Credit in Anwendung, mit der Maaßgabe, daß für die Ablösung der zeitweise gestundeten Eingangsabgabe von Wein die Vorschrift des §. 11. des betreffenden Regulativs in Kraft bleibt.

§. 14.

Verfahren bei Abfertigung der Waaren, für welche Gefälle-Credit bewilligt wird; sowie Buchführung.

Die Waaren, für welche die Zollgefälle creditirt werden sollen, sind ganz nach den allgemeinen Vorschriften, ebenso abzufertigen, als wenn die Abgaben sogleich davon entrichtet würden. Die Gefälle davon werden daher in das Zoll-Einnahme-Journal, wie gewöhnlich, gebucht, und es unterbleibt nur die Ausstellung der amtlichen Quittung über den Zollbetrag.

Der Creditnehmer übergiebt dagegen dem Amte ein schriftliches Anerkenntniß:

daß ihm die Waarenpost der Collizahl, Gattung und Menge nach, ohne Gefälle-Erlegung verabfolgt sei

nach dem anliegenden Muster.

II.

Vor Einreichung dieses Anerkenntnisses wird die Waare nicht verabfolgt.

Ist der Credit bei einem Amte von solchem Umfange, daß es für die Geschäftsverwaltung und Uebersicht wünschenswerth erscheint, die Creditanerkenntnisse eines Monats gegen ein General-Anerkenntniß des Creditnehmers nach dem anliegenden Muster auszutauschen, so kann dies auf eingeholte allgemeine Genehmigung der Directivbehörde geschehen.

III.

Die Vorschriften, nach welchen die creditirten Abgaben kassen- und buchmäßig zu behandeln sind, enthält die Anweisung zur Kassen- und Buchführung.

§. 15.

Credit innerhalb Monatsfrist.

Im Orte ansässigen und sicheren Gewerbetreibenden, die auf den nach Vorstehendem bedingten größeren Gefälle-Credit keinen Anspruch haben, oder solchen Credit nicht begehren, können die Eingangsabgaben von den für sie eingehenden fremden Gegenständen, auf ihr Ansuchen, innerhalb Monatsfrist von den Haupt-Aemtern gestundet werden.

Für solche Creditertheilung bleiben die Haupt-Aemter aber verantwortlich, und es ist daher ihre Sache, sich Sicherheit dafür bestellen zu lassen.

Niemals dürfen dergleichen creditirte Gefälle beim Quartal-Abschlusse als Bestand erscheinen. Rechnungsmäßig wird auch dieser Credit wie jeder andere behandelt.

II. Creditirung der Branntweinsteuer.

§. 16.

Anwendung und unter welchen Bedingungen Credit bewilligt werden darf. Creditfrist.

Brennerei-Inhabern, welche jährlich über 600 Thlr. Branntweinsteuer entrichten, kann ein Credit, auf die zu entrichtende Branntweinsteuer für die Zeit vom 1. October des einen bis zum letzten September des nachfolgenden Jahres bewilligt werden.

Bei neu entstehenden Brennereien kann die Directivbehörde den Credit bewilligen, wenn nach der Einrichtung der Brennerei und den Mitteln des Besitzers anzunehmen ist, daß die Bedingung wegen Entrichtung von mehr als 600 Thlr. Steuer im Laufe des Jahres werde erfüllt werden.

§. 17.

Wer Branntweinsteuer-Credit zu erhalten wünscht, zeigt dies dem Haupt-Amte des Bezirkes, zu welchem die Brennerei gehört, mit Angabe des gewünschten Creditbetrages schriftlich an und erklärt zugleich, welche Sicherheit er bestellen wolle.

Da jede Creditbewilligung nur für eine Creditperiode Gültigkeit hat, so ist der Creditantrag in jedem Jahre zu erneuern.

§. 18.

Competenz zur Creditbewilligung.

Zur selbstständigen Gewährung des Credits ist das Haupt-Amt befugt, wenn für die creditirte Steuer volle Sicherheit bestellt wird.

Die Directivbehörde ist berechtigt, völlig sicheren Brennereibesitzern die Sicherheitsbestellung für den Branntweinsteuer-Credit theilweise oder auch ganz zu erlassen.

Digitized by Google

Stundung über den Endtermin des Credits (§. 16) ist nicht zulässig, und gilt es als Regel, daß die Einzahlung des Credits bis spätestens den 25. September zu erfolgen hat.

§. 19.

Sicherheitsleistung.

Für die Bestellung der Sicherheit für Branntweinsteuer-Credit kommen die in §. 7. unter Nr. 2 ertheilten Vorschriften zur Anwendung. Auch kann zum Zweck der Sicherheitsbestellung ein der creditirten Steuer im Geldwerthe gleichkommendes Branntweinquantum unter sicheren Mitverschluß der Steuerbehörde gesetzt und ihr ein Faustpfand darauf im gesetzlichen Sinne eingeräumt werden.

Für die auszustellenden Wechsel finden die in dem §. 7. für den Zollcredit gegebenen Vorschriften mit der Maaßgabe Anwendung, daß in dem Wechsel statt Zollgefälle „Branntweinsteuer" zu setzen ist.

Wird durch Verpfändung von Branntwein Sicherheit bestellt, so hat der Creditnehmer das zur Niederlegung des Branntweins erforderliche sichere und verschließbare Local zu beschaffen, auch die Kosten der Verschlußeinrichtung und namentlich der nöthigen Kunstschlösser zu tragen. Die Kunstschlösser bleiben zwar Eigenthum des Brennereibesitzers, jedoch sind die Schlösser nach dem Wegfall des durch dieselben erreichten Zwecks auf höhere Anweisung gegen den Ersatz des Werths derselben nach Abzug der aufgewendeten Reparaturkosten an die Verwaltung abzuliefern.

Der Preis, zu welchem der Branntwein als Faustpfand angenommen werden soll, wird nach Maaßgabe der Alkoholstärke durch Uebereinkunft des Hauptamtes und des Brennereibesitzers festgestellt; auch kann die Steuerbehörde, wenn sie es für nöthig erachtet, Versicherung des Branntweins gegen Feuersgefahr verlangen.

Das Pfandrecht wird durch eine gerichtliche, notarielle, oder von einem Steuerbeamten aufzunehmende Verhandlung bestellt, und die Steuerverwaltung hat das Recht, durch ihre Beamten Ueberzeugung davon nehmen zu lassen, daß das zur Sicherung der Steuer erforderliche Quantum Branntwein wirklich stets vorhanden ist, und der etwa durch Auslaufen ꝛc. entstehende Abgang ersetzt wird.

§. 20.

Verfahren bei der Creditbewilligung.

Die Vorschriften des §. 9. dieses Regulativs gelten auch für die Bewilligung des Branntweinsteuer-Credits mit der Maaßgabe, daß zu der aufzunehmenden Credit-Verhandlung das anliegende Muster zu verwenden ist.

I. B.

Von der alljährlichen Aufnahme neuer ausführlicher Credit-Verhandlungen kann wegen der am Schlusse dieses Musters enthaltenen Erklärung, sofern die Creditbewilligung selbst unverändert bleibt, abgesehen werden; jedoch hat der Creditsucher in dem alljährlich zu erneuernden Antrage wegen Creditirung der Branntweinsteuer ausdrücklich auf die, mit ihm aufgenommene, die Bedingungen des zu gewährenden Credits enthaltende ausführliche Credit-Verhandlung Bezug zu nehmen, und erfolgt alsdann Seitens des Hauptamts nur eine schriftliche Benachrichtigung, daß und zu welcher Höhe ihm für die nächste Creditperiode der Branntweinsteuer-Credit wieder gewährt ist.

§. 21.

Wegen der Verpflichtung der Hauptamts-Mitglieder, sich von den Vermögensverhältnissen der Creditgenießenden und resp. der Bürgen dauernd in Kenntniß zu halten, gelten die im §. 10 ertheilten Vorschriften.

§. 22.

Form der Creditanerkenntnisse.

Derjenige, welcher Branntweinsteuer-Credit genießt, hat, wenn ein zu creditirender Branntweinsteuerbetrag fällig wird, der Steuerstelle, an welche seine Brennerei gewiesen ist, ein Anerkenntniß nach dem anliegenden Muster abzugeben, in welchem

IV.

a. die creditirte Summe in Zahlen und Buchstaben,
b. der Zeitraum, für welchen die creditirte Summe fällig war,
c. das Anerkenntniß, daß dieselbe unbezahlt geblieben sei,
d. die Erklärung, daß er die Zahlung, sobald solche von der Steuerverwaltung gefordert wird, sonst aber spätestens am 25. September leisten werde und daß er der Steuerbehörde, so lange sich das Anerkenntniß in deren Händen befinde, auf Höhe der creditirten Summe verhaftet bleibe.

Digitized by Google

Der Tag der Abgabe des Credit-Anerkenntnisses wird dem Brennereibesitzer in seinem Steuer-Quittungsbuche unter Angabe des Steuerbetrages, auf welchen das Anerkenntniß lautet, bescheinigt. Wegen der buch- und cassenmäßigen Behandlung der Branntweinsteuer-Credite und deren Einzahlung, enthält die Anweisung zur Cassen- und Buchführung die näheren Vorschriften.

§. 23.

Folgen der Nichtbeachtung der für die Creditbewilligung gegebenen Vorschriften.

Wer es einmal versäumt, den ihm gewährten Branntweinsteuer-Credit rechtzeitig einzuzahlen, hat auf fernere Creditbewilligung keinen Anspruch.

Unter Umständen, welche einen Ausfall an der creditirten Steuer besorgen lassen, kann diese auch vor Ablauf der Creditfrist eingefordert werden, so wie die Creditbewilligung von der Steuerbehörde auch jederzeit zurückgenommen werden kann.

Wer die hier aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt, dem ist die Steuerverwaltung befugt, die Creditbewilligung für immer zu entziehen.

III. Creditirung der Rübenzucker-Steuer.

§. 24.

Allgemeine Bestimmungen wegen der Creditbewilligung.

Den Rübenzuckerfabrikanten können Zahlungsfristen zur Abtragung der schuldigen Rübenzucker-Steuer bewilligt werden. Die Creditanträge sind an das Hauptamt des Bezirkes, zu welchem die Fabrik gehört, zu richten.

§. 25.

Creditfrist.

Zur Abtragung der fälligen Rübenzucker-Steuer kann vom Hauptamte eine neunmonatliche Frist dahin bewilligt werden, daß diese Frist nach dem Schlusse desjenigen Kalendermonats beginnt, für welchen der fällige Steuerbetrag berechnet worden ist, die innerhalb der Betriebszeit vom 1. September des einen bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres fällig gewordenen Steuerbeträge aber niemals über den Monat December des zuletzt gedachten Jahres hinaus gestundet werden dürfen. Auch ist die Einzahlung der fälligen Creditbeträge in der Regel spätestens bis zum 25. des Fälligkeits-Monats zu bewirken.

§. 26.

Sicherstellung des Credits.

Der Creditnehmer muß für den bewilligten Credit nach Anleitung der Bestimmungen im §. 7. Nr. 2. Sicherheit bestellen.

Nur bis zum Betrage der bestellten Sicherheit kann die Stundung der Steuer erfolgen. Steigert sich durch die ferner fällig werdende Steuer die rückständige Summe über den sichergestellten Betrag hinaus, so muß entweder die Sicherheit vor dem gesetzlichen Zahlungstermine erhöht, oder es müssen mit dem Eintritte der Fälligkeit die nicht sichergestellten Steuerbeträge baar eingezahlt werden.

§. 27.

Credit ohne Sicherheitsbestellung auf persönliches Vertrauen.

Ausnahmsweise kann solchen Inhabern von Rübenzuckerfabriken, deren Verhältnisse auch ohne Bestellung besonderer Caution der Steuerbehörde eine völlig genügende Sicherheit gewähren, die Rübenzucker-Steuer in der im §. 25. bestimmten Weise ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Ausnahme, wenn dieselbe in Anspruch genommen wird, gewährt werden soll, steht der Directivbehörde zu.

§. 28.

Einziehung des Credits zu resp. vor den Fälligkeitsterminen.

In der Regel erfolgt die Einziehung der gestundeten Steuerbeträge erst nach Ablauf der bewilligten Zahlungsfrist, unter besonderen Umständen, und namentlich wenn in den Verhältnissen, mit Rücksicht auf welche die Befreiung von der Sicherheitsbestellung zugestanden worden ist, eine Veränderung vorgeht, oder eine Schmälerung der bestellten Sicherheit eintritt, ist jedoch die Directivbehörde befugt, die Einziehung der fälligen Steuer vor Ablauf der Creditfrist und selbst sofort anzuordnen.

§. 29.

Erneuerung des Credits.

Die Stundung wird jedesmal nur in Bezug auf diejenige Steuer bewilligt, welche im Laufe einer einjährigen Betriebsfrist fällig wird, so daß für eine fernere Betriebszeit die Stundung, wenn sie in Anspruch genommen wird, von Neuem nachgesucht werden muß.

Digitized by Google

Ueber die Bewilligung ist eine von den Hauptamts-Mitgliedern und dem Creditnehmer zu vollziehende Verhandlung nach dem anliegenden Muster aufzunehmen, welche die Bedingungen der Stundung und namentlich den Vorbehalt der Einziehung der gestundeten Beträge vor Ablauf der Zahlungsfrist ersichtlich machen muß.

I. C.

Von der alljährlichen Aufnahme ausführlicher Creditverhandlungen kann indeß unter Beachtung der für den Branntweinsteuer-Credit im §. 20. gegebenen Vorschriften Abstand genommen werden.

§. 30.

Form der Creditanerkenntnisse und rechnungsmäßige Behandlung des Credits

Nach Ablauf eines jeden Betriebsmonats ist von dem Rübenzuckerfabrikanten, welcher Steuercredit genießt, ein Creditanerkenntniß nach dem zu §. 22. gegebenen Muster an die Steuerhebestelle seines Bezirks abzugeben.

Die Vorschriften wegen der buch- und cassenmäßigen Behandlung der Rübenzucker-Steuer-Credite sind in der Anweisung zur Cassen- und Buchführung enthalten.

§. 31.

Folgen der Nichtbeachtung der für die Creditbewilligung gegebenen Vorschriften.

Die im §. 23. enthaltenen Vorschriften finden auch auf die Bewilligung von Rübenzucker-Credit Anwendung.

Digitized by Google

I. A.

Verhandelt.....

An Amtsstelle erschien, von Person und als dispositionsfähig bekannt, der Kaufmann Herr N. N., Inhaber der hier unter Firma N. N. bestehenden Großhandlung.

Demselben wurde eröffnet, daß ihm in Folge Verfügung der Directivbehörde vom . . . . . 18 . . Nr. . . . . ein 1monatlicher Zollcredit von . . . . tausend Thalern gegen Sicherstellung desselben, gemäß §. 7. des Creditreglements vom . . . . . bewilligt sei.

Hierauf wurde dem Herrn Comparenten aus dem Credit-Reglement noch bekannt gemacht:

§. 2. Wer nicht wenigstens 2000 Thaler jährlich an Ein- und Ausgangs-Abgaben entrichtet, kann auf Creditirung der Abgaben keinen Anspruch machen.

§. 5. Wer es einmal versäumt hat, die Zahlung der gestundeten Abgaben pünktlich mit dem Ablauf der bestimmten Creditfrist zu leisten, hat auf fernere Creditbewilligung keinen Anspruch.

§. 8. Wer ohne völlige Sicherstellung der creditirten Summen Abgaben verschuldet, muß sich jeder Revision seines Waarenlagers auf Anordnung des Haupt-Amts, sowie unter Umständen, welche einen Ausfall an den creditirten Zollgefällen besorgen lassen, der Beschlagnahme von so viel Waaren Seitens desselben unterwerfen, als zur völligen Deckung des creditirten Zollbetrags erforderlich ist. Auch muß sich der Creditnehmer gefallen lassen, daß die gestundeten Abgaben vor Ablauf der Creditfrist eingefordert werden, sowie die Creditbewilligung jeder Zeit von der Zollbehörde zurückgenommen werden kann.

Ferner wurde dem Herrn Comparenten eröffnet:

1) daß über die im Laufe eines Monats angeschriebenen Creditbeträge in den ersten drei Tagen des folgenden Monats ein General-Anerkenntniß abzugeben sei, wogegen die Special-Anerkenntnisse zurückgegeben würden;

2) daß die in dem einen Monate angeschriebenen Summen bis zum 25. des auf den Anschreibungs-Monat folgenden 1ten Monats, also die Gefälle aus dem Monat Januar bis zum 25. October desselben Jahres u. s. w. eingezahlt werden müssen;

3) daß, sofern zur Sicherstellung des gewährten Credits Werthpapiere als Caution bei dem Haupt-Amte deponirt würden, das Letztere für den Fall, daß die creditirten Gefälle zur Zeit der Fälligkeit oder auf besonderes Erfordern nicht pünktlich abgetragen werden sollten, berechtigt sein solle, ohne gerichtliche oder sonstige Einmischung eines Dritten, die Werthpapiere sofort nach dem Tagescourie zu verkaufen und aus dem Erlöse sich wegen der schuldigen Abgaben, Zinsen, Kosten und sonstigen Rückstände und Schäden bezahlt zu machen.

Hierauf erklärte der Herr Comparent:

Ich unterwerfe mich allen in dieser Verhandlung aufgestellten Bedingungen und mir eröffneten Vorschriften.

V. g. u.

Digitized by Google

II.
№

Fol.

Anerkenntniß über ..... Abgaben, welches nach §. 14. des Credit-Reglements vom ausgestellt ist.

Des Niederlage-Registers.				Des Begleitschein-Empfang-Registers.			Benennung der Waaren.	Zahl und Beschaffenheit der Collis.	Deren Marke und №	Deren Gewicht.				Gefälle-Betrag.		
Jahr-gang.	Conto-№	Fol.	Ord.-№	Litt.	№	Pos.				Brutto		Netto		Thl.	Sgr.	Pf.
										Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.			

Vorstehende Waarenpost ist der unterzeichneten Handlung ohne Gefälle-Erlegung verabfolgt worden.

den ten

Im Heberegister gebucht sub №
Im Creditregister desgl. sub №

Digitized by Google

III.

General-Anerkenntniß.

Nachbenannte, unten specificirte, im Laufe dieses Monats von . . . . . ausgestellte Anerkenntnisse über creditirte Zoll-Gefälle, als . . . . . vom . . . ten bis . . . ten zusammen . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf. sind . . . . . heute gegen Ausstellung des gegenwärtigen General-Anerkenntnisses, von dem hiesigen Haupt-Amte zurückgegeben worden. . . . . bezeuge demgemäß, daß . . . . aus dem Monate . . . . . der Kasse des genannten Haupt-Amts an den creditirten Gefällen die Summe von . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf., geschrieben:

verschulde und verpflichte . . . . . diesen Betrag im Monat . . . . . prompt und unerinnert zur Kasse des gedachten Haupt-Amts einzuzahlen.

. . . . . den . . .ten . . . . . 18 . .

Nummer der Anerkenntnisse.	Datum.	Gefälle-Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nummer der Anerkenntnisse.	Datum.	Gefälle-Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.

Digitized by Google

I. B.

Verhandelt

An unterzeichneter Amtsstelle erschienen, von Person und als dispositionsfähig bekannt, die Besitzer (Vertreter) der unter der Firma

in

bestehenden Brennerei, die Herren N. N.

Denselben wurde eröffnet, daß ihnen in Folge ihres Antrages vom . . . ten . . . . Monats mittelst Beschlusses des Haupt-Amts vom . . . . ten . . . . . für die Betriebsperiode $18\frac{6 \cdot \cdot}{6 \cdot \cdot}$, also für die Zeit vom 1. October 186 . . bis zum 30. September 186 . . ein Branntweinsteuer-Credit bis zur Höhe von . . . . . tausend Thalern unter folgenden Bedingungen bewilligt sei:

1) Die Stundung der Steuer erfolgt nur bis zur Höhe des bewilligten Betrages; sobald dieser erreicht ist, muß der überschießende Betrag baar eingezahlt werden.
2) Die Creditirung der Steuer wird immer nur auf den Lauf Einer Betriebsperiode bewilligt und muß für jede fernere Betriebsperiode, für die Credit beansprucht werden soll, stets von Neuem nachgesucht werden.
3) Die creditirte Maischsteuer vom 1. October des einen, bis zum 30. September des folgenden Jahres, ist bis spätestens zum 25. September des letzteren einzuzahlen.

   Außerdem behält sich die Verwaltung die Befugniß vor, die Einziehung der creditirten Steuern vor Ablauf der Zahlungsfrist zu bewirken, wenn entweder in den Verhältnissen, unter welchen der Credit bewilligt worden, eine Aenderung vorgegangen, oder sie eine solche Maaßregel in ihrem Interesse für nöthig erachten sollte.
4) Sofern zur Sicherstellung des gewährten Credits Werthpapiere als Caution bei dem Haupt-Amte deponirt werden, soll das Letztere für den Fall, daß die creditirte Steuer zur Zeit der Fälligkeit oder auf besonderes Erfordern nicht pünktlich abgetragen werden sollte, berechtigt sein, ohne gerichtliche oder sonstige Einmischung eines Dritten die Werthpapiere sofort nach dem Tagescourse zu verkaufen und aus dem Erlöse sich wegen der schuldigen Abgaben, Zinsen, Kosten und sonstigen Rückstände und Schäden bezahlt zu machen.

Hierauf erklärten die Herren Comparenten:

Wir unterwerfen uns allen in dieser Verhandlung aufgestellten Bedingungen und uns eröffneten Vorschriften, und erklären zugleich, daß, wenn für künftige Betriebsperioden auf fällig werdende Maischsteuer uns wiederum ein Credit, zu welcher Höhe es sein möge, bewilligt werden, oder eine Erhöhung oder Verminderung des gegenwärtigen Credits, oder endlich eine anderweite Regulirung der Special-Caution eintreten sollte, wir die in dieser Verhandlung aufgestellten Bedingungen und übernommenen Verpflichtungen auch für die Zeit jener ferneren Creditbewilligung, resp. anderweiten Cautionsregulirung als fortbestehend und gültig hiermit anerkennen und die gegenwärtige Verhandlung und Erklärung bis zur Berichtigung unserer sämmtlichen Steuergefälle in voller Kraft bleiben soll.

V. g. u.

Digitized by Google

IV.

№ . . . des Credit-Journals. Credit-Periode.
des Credit-Manuals. 18 . .

Credit-Anerkenntniß.

. . . . bekenne hierdurch, daß , ... die . . . . . von . . . . . .
nach dem Steuersatze von . . . . . für . . . . . im Betrage von . . . . Thlr. . . . . Sgr.
. . . . Pf. geschrieben . . . . . .
für den Monat . . . . . 18 . . dem festgestellten . . . . . .
für den genannten Monat gemäß creditirt worden ist, daß . . . . . die Einzahlung, sobald solche von
dem Steuer-Amte in . . . . . gefordert wird, sonst aber in . . . . . .
gestellten Frist . . . . . .

unweigerlich leisten werde . . . . . und daß . . . . . der Steuer-Behörde, so lange sich dies Anerkenntniß in ihren Händen befindet, auf Höhe der Summe, auf welche es lautet, verhaftet bleibe.

. . . . . , den . . ten 18

D . . . Inhaber

Einnahme-Journal pro . . . tes Quartal
18 . .
№ . . .

Nachdem . . . . . und dem Einnahme-Journal geprüft und richtig befunden.

Der Ober-Steuer-Controleur.

Digitized by Google

I. C.

Verhandelt .....

An unterzeichneter Amtsstelle erschienen, von Person und als dispositionsfähig bekannt, die Inhaber (Vertreter) der zu N. N. unter der Firma N. N. bestehenden Rübenzuckerfabrik, die Herren N. N.

Es wurde den Herren Comparenten eröffnet, daß in Folge des Antrags vom . . .ten . . . . . mittelst Beschlusses des Haupt-Amts vom . . . . . der Rübenzuckerfabrik zu N. N. für die Campagne $18\frac{6..}{6..}$ ein Rübenzuckersteuer-Credit von N. N. . . . tausend Thalern unter folgenden Bedingungen gewährt sei:

1) die Stundung der Steuer erfolgt nur bis zur Höhe des sichergestellten Betrages; sobald dieser erreicht und die Sicherheit vor dem gesetzlichen Zahlungstage nicht anderweit erhöht worden ist, muß der nicht sichergestellte Betrag sofort baar eingezahlt werden.

2) Der Credit wird immer nur auf den Lauf Einer Betriebsperiode bewilligt und muß für jede fernere Betriebsperiode, für die Credit beansprucht wird, stets von Neuem nachgesucht werden.

3) Die Abtragung der creditirten Steuer für die Anschreibung aus dem Monat September muß im Juni des nächsten Jahres

u. s. w.,

und zwar bis zum 25. eines jeden Monats erfolgen.

4) Drei Tage nach Empfang des Auszuges aus dem Verwiegungs-Register und der für den betreffenden Monat berechneten Steuer ist dem Bezirks-Steueramte ein Credit-Anerkenntniß über den bekannt gewordenen Steuerbetrag zu übergeben.

Außerdem behält sich die Verwaltung vor, die Einziehung der creditirten Steuer vor Ablauf der Zahlungsfrist und selbst sofort zu bewirken, wenn in den Verhältnissen, unter welchen der Credit bewilligt worden, eine Aenderung vorgeht, oder eine solche Maßregel im Interesse der Verwaltung für nöthig erachtet werden sollte.

5) Sofern zur Sicherstellung des gewährten Credits Werthpapiere als Caution bei dem Haupt-Amte deponirt werden, soll das Letztere für den Fall, daß die creditirte Steuer zur Zeit der Fälligkeit, oder auf besonderes Erfordern nicht pünktlich abgetragen werden sollte, berechtigt sein, ohne gerichtliche oder sonstige Einmischung eines Dritten die Werthpapiere sofort nach dem Tagescourse zu verkaufen und aus dem Erlöse sich wegen der schuldigen Abgaben, Zinsen, Kosten und sonstigen Rückstände und Schäden bezahlt zu machen.

Hierauf erklärten die Herren Comparenten:

Wir unterwerfen uns allen in dieser Verhandlung aufgestellten Bedingungen und uns eröffneten Vorschriften, und erklären zugleich, daß, wenn für künftige Betriebsperioden auf fällig werdende Rübenzucker-Steuer uns wiederum ein Credit, zu welcher Höhe es sein möge, bewilligt werden oder eine Erhöhung oder Verminderung des gegenwärtigen Credits, oder endlich eine anderweite Regulirung der Special-Caution eintreten sollte, wir die in dieser Verhandlung aufgestellten Bedingungen und übernommenen Verpflichtungen auch für die Zeit jener ferneren Creditbewilligung, resp. anderweiten Cautionsregulirung als fortbestehend und gültig hiermit anerkennen, und die gegenwärtige Verhandlung und Erklärung bis zur Berichtigung unserer sämmtlichen Steuergefälle in voller Kraft bleiben soll.

V. g. u.

Digitized by Google

V.

Zur Bekanntmachung des Senates vom 29. August 1868.

(No. 63. Seite 148.)

A. Regulativ über Behandlung der auf Freipässe ein- oder ausgehenden Waaren.

B. Bekanntmachung, betreffend die Anweisung zur Behandlung der zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker, sowie derjenigen Waaren, welche Ausländer zu zollvereinsländischen Märkten bringen.

Digitized by Google

Digitized by Google

V. A.

(Seite 1 bis 2.)

Regulativ

über

Behandlung der auf Freipässe ein- oder ausgehenden Waaren.

Zur richtigen Anwendung des Art. 15. des Zollvertrages vom 8. Julius 1867 (Bundes-Gesetzblatt für 1867 № 9) in Betreff der auf Freipässe der verschiedenen Gouvernements ein- oder ausgehenden Waaren werden folgende Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Jeder Regierung der Zollvereinsstaaten ist das Recht vorbehalten, Pässe zu ertheilen, welche von Entrichtung der Ein- oder Ausgangsabgaben befreien oder sie ermäßigen, jedoch sollen solche Erlasse auf alleinige Rechnung desjenigen Gouvernements gehen, welches den Paß ertheilt hat, und sollen die Waaren, für welche ein Paß ertheilt ist, der zollgesetzlichen Behandlung unterworfen werden.

§. 2.

Derartige Pässe werden Lübeckischer Seits von dem Senate, Königlich Preußischer Seits von dem General-Director der Steuern, Königlich Bayerscher von dem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Königlich-Sächsischer, Königlich-Württembergischer, Großherzoglich-Badenscher und Großherzoglich-Hessischer Seits von dem Finanz-Ministerium, Herzoglich-Braunschweigischer und Großherzoglich-Oldenburgischer Seits von dem Staatsministerium, Großherzoglich Mecklenburgischer Seits von dem Finanz-Ministerium, beziehungsweise der Landesregierung, unter dem üblichen Dienstsiegel ertheilt.

§. 3.

Die Zoll-Stellen haben die solcher Gestalt ausgefertigten Pässe zu respectiren, daher die Abgaben so zu erheben oder unerhoben zu lassen, als darin bestimmt sein wird.

§. 4.

Die Pässe werden genau das Individuum bezeichnen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt worden, sie werden die Waaren bestimmt nach Classification der Erhebungsrolle angeben, auf die Menge, worauf sie gültig sein sollen, lauten, und klar festsetzen, ob völliger Erlaß oder wie weit Ermäßigung stattfinden soll.

Ihre Gültigkeit beschränkt sich auf ein Jahr vom Tage der Ausfertigung, und sie müssen bei der Dienststelle, welche die schließliche Abfertigung mit Befreiung oder Ermäßigung besorgt, vor Anfang der Abfertigung vorgelegt werden.

Diese bemerkt darauf, mit Angabe der Gattung und Menge der abgefertigten Waaren, die stattgefundene Begünstigung und behält den Paß zurück.

§. 5.

Kommt die Quantität, auf welche der Paß lautet, nicht in Einem Transporte zur Abfertigung, so wird der Paß zurückgegeben, die abgefertigte Quantität darauf bemerkt, Abschrift des Passes aber, welche jederzeit vom ersten Beamten der Dienststelle fidemirt sein muß, zurückbehalten.

Wäre das Quantum, worauf der Paß lautet, in einer zweiten und dritten Sendung noch nicht erschöpft, so ist bei den folgenden Abfertigungen ebenso zu verfahren; die zurückzubehaltende Abschrift des Passes muß sich aber auch auf die Annotation über die vorangegangenen Abfertigungen ausdehnen. Bei derjenigen Abfertigung, bei welcher das Quantum des Passes erschöpft oder die Dauer von dessen Gültigkeit abgelaufen ist, behält das abfertigende Zoll- oder Steueramt ihn zurück.

Digitized by Google

§. 6.

In ganz besonders eiligen Fällen, in welchen Gegenstände auf Verfügung der Directivbehörde, vorbehältlich der spätern Ertheilung von Freipässen, frei oder gegen verminderte Sätze auf privative Rechnung eines Vereins-Staates eingehen, muß ebenfalls im Augenblick der Abfertigung die Eintragung erfolgen. Es wird dabei einstweilen auf die Nummer und das Datum der Verfügung der Directivbehörde Bezug genommen, späterhin aber beim Eingange des Frei-Passes dieser dem Register nachträglich beigefügt.

§. 7.

Ueber die freigeschriebenen Gefälle ist ein eigenes Register in der vorgeschriebenen Form zu führen.

Dieses Register ist, sobald in einem Quartale dergleichen Abfertigungen vorgekommen sind, mit den Belegen bei den anderen Registern zur Revision mit einzusenden und dient in solchen Fällen als Anlage des Hebe-Registers.

Kommen bei einem Zoll- oder Steueramte keine dergleichen Eintragungen vor, so wird in dieses Register die einfache Bemerkung aufgenommen:

„In diesem Quartale sind keine Fälle vorgekommen, welche eine Eintragung nöthig gemacht hätten",

und statt Einsendung des Registers wird sodann im Hebe-Register hinter dem Quartalabschlusse desselben folgende Bescheinigung ertheilt:

„In diesem Quartale sind keine Abfertigungen auf Freipässe vorgekommen, weshalb die Einsendung des betreffenden Registers unterbleibt".

N. N.
(Einnehmer.)

§. 8.

In dieses Register werden nicht aufgenommen:

die freigeschriebenen Gefälle auf Pässe, welche Handlungsreisenden auf freie Wiedereinführung von Musterstücken inländischer Fabriken, ferner den ins Land heirathenden Personen auf Ausstattungsgegenstände, sowie auf Erbschaftsgut ertheilt werden.

Auch wird zur Vermeidung von Mißverständnissen noch bemerkt, daß dies Register nur über die auf Freipässe, welche als solche am Fuße jederzeit bezeichnet sein werden, freigeschriebenen Gefälle, nicht aber über solche zur Erhebung gekommenen Gefälle, deren Minderung oder Erlaß aus anderweiter Veranlassung entspringt, z. B. von Waaren, die als Retourgut zurückkommen, oder welche in Gefolge besonderer Vereinsverträge allgemein freigeschrieben werden ꝛc., geführt wird.

Digitized by Google

V. B.

(Seite 1 bis 9.)

Bekanntmachung,

betreffend

die Anweisung zur Behandlung der zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker, sowie derjenigen Waaren, welche Ausländer zu zollvereinsländischen Märkten bringen.

Behufs gleichmäßiger Ausführung der in den §§. 78., 79. und 80. der Zollordnung enthaltenen Vorschriften wird hiedurch Folgendes bestimmt:

A. Besuch benachbarter fremder Märkte.

1. Mit inländischen Handwerkswaaren.

§. 1.

Zu §. 78. der Zollordnung.

Die zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker sind in einer nach dem angeschlossenen Formulare A. anzufertigenden Declaration bei dem betreffenden Zoll- oder Steueramte schriftlich anzumelden.

§. 2.

Die angemeldeten Gegenstände werden gewogen, revidirt und in geeigneter Art bezeichnet, und der Revisionsbefund sowohl, als die gewählte Bezeichnung, wozu der Marktbezieher das erforderliche Material an Lack, Licht, Bindfaden ꝛc. auf eigene Kosten zu besorgen hat, wird in der Declaration vermerkt.

§. 3.

Hierauf wird die Ausgangsbescheinigung unter Festsetzung der zur Wiedereinfuhr erforderlichen kürzesten Frist ertheilt und das Nöthige in einem für diesen Marktverkehr nach dem Muster B. besonders zu führenden Notizbuche angemerkt.

§. 4.

Ist das Haupt-Zollamt so gelegen, daß es sich von der Waarenausfuhr unmittelbar überzeugen kann, so ertheilt es diese Ausfuhrbescheinigung selbst, anderen Falls, und wenn noch ein anderes Zollamt oder ein Anmeldeposten zu passiren ist, wird die wirkliche Ausfuhr vom letztern bescheinigt.

§. 5.

Bei der Rückkehr solcher Waaren richtet sich die amtliche Untersuchung darauf, daß keine anderen Waaren zurückgebracht werden, als ausgeführt worden sind.

Digitized by Google

§. 6.

Hat das Haupt-Zollamt außerdem die feste Ueberzeugung, daß die als Rückgut angegebene Waare wirklich solches und eigenes Fabrikat des Einbringers ist, so wird dieselbe zollfrei eingelassen, nachdem der Revisionsbefund sowohl in der Declaration, als in dem Notizbuche angemerkt und letzteres mit der Declaration belegt worden. Bleibt aber das Haupt-Zollamt in jener Ueberzeugung zweifelhaft, so erhebt es den Eingangszoll als Depositum oder stellt solchen durch Verbürgung sicher bis die Entscheidung der vorgesetzten Behörde eingeholt ist.

2. Mit inländischem Vieh.

§. 7.

Zu §. 79. der Zollordnung.

Die Vorschriften der §§. 1—6. kommen hier ebenfalls zur Anwendung.

§. 8.

Es kann verlangt werden, daß beim Ausgange der Führer des Viehes sich als Inländer und Eigenthümer oder als dessen Beauftragter durch glaubhafte Bescheinigungen aus seinem Wohnorte, welche das Vieh stückweise genau bezeichnen, legitimire.

§. 9.

Der Wiedereintrieb des unverkauften Viehes muß unmittelbar nach Beendigung des ausländischen Markts binnen der vom Ausgangsamte festgesetzten, der Entfernung des Marktorts von der Grenze entsprechenden Frist erfolgen.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibenden.

1. Auf inländischen Messen.

§. 10.

Zu §. 80. der Zollordnung.

Die vom Auslande zum Verkauf auf inländischen Messen eingehenden Waaren sind nach den in der für jeden Meßplatz besonders entworfenen Meßordnung enthaltenen Vorschriften zu behandeln.

2. Auf inländischen Märkten.

§. 11.

Von Waaren, welche Ausländer zu diesseitigen Märkten bringen, ist, soweit solche im Lande abgesetzt werden, der Eingangszoll zu entrichten.

§. 12.

Wer von dieser Erleichterung Gebrauch macht, kann die Abfertigung bei einem Haupt-Zollamte oder bei einem Neben-Zollamte I. Classe nehmen.

§. 13.

Die Erleichterung darf jedoch nur dann stattfinden, wenn der Ausgang über dasselbe Zollamt, bei welchem die Eingangsabfertigung geschehen ist, längstens in 8 Tagen nach derselben erfolgt.

§. 14.

Bei dem Eingange muß, neben der gewöhnlichen Grenz-Eingangs-Declaration, ein ganz genaues Verzeichniß der einzuführenden Waaren eingegeben werden, damit die Waaren bei ihrem Ausgange als dieselben erkannt werden können, welche eingegangen sind. Das abfertigende Amt ist zu dem Ende nach Umständen berechtigt, Musterstücke von der Waare zurückzubehalten, auch nach Befinden Bezeichnung der Waaren durch Siegel- und Stempelaufdruck eintreten zu lassen, wozu jedoch der Marktbezieher das erforderliche Material an Lack, Licht,

Digitized by Google

Bindfaden ꝛc. auf eigene Kosten zu liefern hat; baumwollene, leinene, wollene, seidene und halbseidene Stuhlwaaren müssen stets gesiegelt werden.

Dies Verzeichniß wird der Zollamts-Abfertigung beigefügt, nachdem darin angemerkt worden, ob und welche Abschnitte oder Musterstücke zurückbehalten und welche Bezeichnungen außerdem angewendet worden sind.

§. 15.

Bei dem Ausgange wird dieses Verzeichniß wieder vorgelegt und es muß darauf, wenn nach demselben die Revision vollzogen worden, von dem Ausbringer über den vollständigen Rückempfang der etwa beim Eingange bestellten Sicherheit oder zurückgelassenen Sachen quittirt werden.

§. 16.

Bei dem Eingange wird von der ganzen Waarenladung der volle Eingangszoll pfandweise hinterlegt oder verbürgt und bei dem Ausgange werden, gegen Rückgabe des Depositums, die zu entrichtenden Eingangszölle eingezahlt, deren Buchung im Hebe-Register in der vorgeschriebenen Art erfolgt.

§. 17.

Hierauf wird der unverkaufte Theil der Waaren unter amtlicher Begleitung über die Grenze zurückgeführt und, daß dies geschehen, von dem betreffenden Begleitungs-Beamten auf der Eingangs-Declaration niedergeschrieben, welche nebst Verzeichniß als Beleg beim Declarations-Register bleibt.

§. 18.

Das Nettogewicht von jeder Waarengattung ist sowohl beim Eingange, als auch bei der Rückführung durch Verwiegung zu ermitteln und in Spalte 12 der Eingangs-Declaration zu notiren.

Digitized by Google

A.

Declaration

nachfolgender selbstverfertigter Waaren, als:

Eine Kiste sig. R. Nro. 1 brutto
Centner Pfund Zollgewicht

enthält

Männer-Stiefeln
Kinder-Stiefeln,
Paar Männer-Schuhe,
Paar Frauen-Schuhe,
und
Paar Pantoffeln,

welche Endesunterzeichneter, der Schuhmachermeister N. N., durch den Frachtführer über das ..... Zollamt zu ..... zum Markte nach ..... ausgeführt, um den unverkauften Theil binnen vier Tagen über das vorgenannte Zollamt zurückzubringen.

Die Richtigkeit dieser Declaration und daß die vorstehend aufgeführten Waaren mein eigenes Fabrikat sind, versichere ich hierdurch an Eides Statt.

den ten 18

Friedrich N. N.,
Schuhmachermeister.

Digitized by Google

Abfertigung des (Haupt-) {Zoll- / Steuer-} Amts am Versendungsorte.

Nummer des Notizbuches.

Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie bei genauer Revision mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten (Haupt-) Zollamte in der nachstehend angegebenen Art

mit Verschluss belegt worden
bezeichnet worden

jedes Paar Stiefeln, Schuhe und Pantoffeln ist mit einem Beidruck des (Haupt-) {Zoll- / Steuer-} Amts-Stempels versehen.

Dieses bescheinigt hiermit

den ten 18

(Haupt-) {Zoll- / Steuer-} Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Abfertigung des Ausgangs-Zollamts.

Nummer des Notizbuches.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete (Haupt-) Zollamt mit folgenden Bemerkungen:

Umstehende Kiste ist hier mit Drei Centner Sechs Pfund brutto verwogen und nach richtigem Befunde der Stückzahl, sowie der Bezeichnung nach zum Markte nach Hamburg abgelassen worden.

Diese Abfertigung ist nur insofern gültig, als von den darin bezeichneten Waaren der unverkaufte Theil bis zum ten hier wieder zur weitern Abfertigung gestellt wird.

den ten 18

(Haupt-) Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen
N. N. den ten 18 Vor-/Nachmittags um . . Uhr.
N. N.

Digitized by Google

Abfertigung beim Wiedereingange.

Von umstehend verzeichneten Waaren ist

Eine Kiste sig. R. Nro. 1. brutto
Zwei Centner Funfzig Pfund

enthaltend:

Zwanzig Paar Männer-Stiefeln,
Acht Paar Kinder-Stiefeln,
Neun Paar Männer-Schuhe,
Sechs Paar Frauen-Schuhe,
und
Acht Paar Pantoffeln

als der unverkaufte Theil hier wieder eingegangen und nach richtigem Befunde in freien Verkehr gestellt worden.

den ten 18

(Haupt=) Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach.

Digitized by Google

B.

Haupt-Zollamts-Bezirk.

Notiz-Buch

des

Amts zu

über

inländische Handwerkswaaren, womit benachbarte fremde Märkte besucht worden sind.

Geführt für den Zeitraum von

bis

Digitized by Google

Datum der Abfertigung.	Laufende №	Des Marktbesuchers			Der zu
		Name.	Gewerbe.	Wohnort.	Benennung.

Digitized by Google

Markte geführten Waaren			Hiervon sind zurückgebracht			Datum der Rückführung.	Sonstige Bemerkungen.
Menge.		Bezeichnung.	Menge.		Anderweiter Maaßstab.		
Ctr.	℔		Ctr.	℔			

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

A.

Seite.

Abschoß, Aufhebung desselben 175
Advokatur, Nachtrag zur Verordn. über die zur jurist. Praxis sich Anmeldenden, betr. Abfassung des bei dem Ob.-App.-Ger. einzureichenden Aufsatzes in deutscher Sprache ..... 55.
Amerika, vereinigte Staaten von, Zulassung Norddeutscher Schiffe in den dortigen Häfen mit Natur- und Industrie-Erzeugnissen ..... 79.
Amtsblatt, Lübeckisches, fernere Herausgabe desselben ..... 160.
Anhalt:
Einziehung von Zehn-Thaler-Staatskassenscheinen ..... 92.
Einziehung früherer Anhalt-Bernburgischer Kassenscheine ..... 149.
Anlagen, öffentliche, auf den Wällen und vor den Thoren, Schutz derselben 215
Armenanstalt, Aufhebung der an dieselbe zu entrichtenden Verkaufs-Abgabe .... 174.
Armenleichen, Beerdigung von, Regulativ darüber 163
Armenpflege, Gesetz über die Verpflichtung zur ..... 59.
Arrestaten, Bewachung und Beförderung derf. in den Landgemeinden ..... 202.
Auctionar, Bücher-, Ordnung für den.. 68.
Audienzen, öffentliche, des Obergerichtes.. 96.

B.

Begleitscheine, Gebühren für, Aufhebung der im Vereinszolltarif vorgeschriebenen 98.
Begleitschein-Regulativ ..... 111.
Beilbriefe für Lüb. Seeschiffe, Behörde für Ertheilung derselben ..... 93. 95.
Bewaffnungskasse, Beiträge zur (Wachgeld) deren Aufhebung in den Vorstädten, den Landbezirken und Travemünde ..... 202.

Seite.

Bier:
in der Stadt und den Vorstädten gebrauetes, dafür zu entrichtender Zuschlag zur Braumalzsteuer des Norddeutschen Bundes .. 135.
Steuervergütung bei der Ausfuhr. 113. 136. 138. 153.
in die Stadt und die Vorstädte eingeführtes zollvereinsländisches, Verbrauchsabgabe davon ..... 135.
Binnenlinie im Lübeck. Gebiete..... 111.
Bleie, Gebühren für, Aufhebung der im Vereinszolltarif vorgeschriebenen ..... 98.
Branntwein, inländischer, Steuervergütung bei Ausfuhr desselben ..... 113.
Brauereis und Brennereigefäße, deren Verzeichnung und Vermessung in Anlaß der Einführung der Braumalzsteuer des Norddeutschen Bundes..... 99.
Brauer-Wasserkünste, deren Aufhebung 80.
Braumalzsteuer des Norddeutschen Bundes Zuschlag zu derf. ..... 135.
Brod, Verbrauchssteuer für ..... 75.
Bücher-Auctionar, Ordnung für den.. 68.
Bürger-Wasserkunst, deren Aufhebung.. 80.
Bundesflagge, deren Führung durch Kauffahrteischiffe ..... 61.
Butter, accispflichtige, Niederlage derselben 229.

C.

Concurs-Ordnung, Nachtrag zu derselben, authent. Auslegung des §. 104. 3, gemeine Stadtschuld betreffend ..... 201.
Consulatswesen: Verpflichtung der Führer Norddeutscher Kauffahrteischiffe zur Meldung bei den Bundes-Consulaten .... 85.
Consumtionsaccise, städtische, deren Aufhebung für verschiedene Artikel, mit Rücksicht auf den Anschluß Lübecks an den Zollverein ..... 134.
— Accispflichtige Butter, Niederlage derf. 229.

Digitized by Google

Seite.

D.

Dänemark, Zulassung Norddeutscher Schiffe zur Küstenschiffahrt daselbst ... 63. 79.
Declarationen über einzuführende Waaren, Anleitung zur Anfertigung derselben ... 109.
Dielenträger, verliehene, Ordnung und Taxe für dieselben, deren Aufhebung, Nachtrag zur Verordnung hierüber ... 78.

E.

Eis, unhaltbares, Anordnungen zur Verhütung von Gefahr auf demselben ... 203.
Eisenbahnen:
Güter- und Effectentransport auf denselben, dessen Behandlung in Bezug auf das Zollwesen:
Regulativ darüber ... 109.
Nachtrag dazu ... 144.
Lübeck-Kleinen:
Staatsvertrag mit Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz über die Erbauung derselben ... 81.
Anwendung des Expropriationsgesetzes auf dieselbe ... 163.
Nivellement derselben ... 223.
Ellenwaaren, Messen von ... 56.
Erbschaftssteuer, Nachtrag zur Verordn. darüber, wegen Erhöhung ꝛc. derselben 175.
Erwerbsgenossenschaften, Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz darüber. 192.
Expropriationsgesetz: dessen Anwendung auf den Erwerb des Speichers No. 479 an der Trave für die Zollverwaltung 75.
auf die Lübeck-Kleinen Eisenbahn-Anlage. 163.

F.

Feuerunfälle in den Landbezirken und Travemünde, Hülfsleistung dabei ... 202.
Fischerei-Ordnung für die öffentlichen Binnengewässer des Lübeckischen Freistaats .. 197.
Flaggennummern für Lübeck. Schiffe, Behörde für deren Ertheilung ... 93.
Fleisch:
Verbrauchssteuer für ... 75.
frischgeschlachtetes, dessen Einbringen in die Stadt ... 76. 224.
Freipässe, darauf ein- und ausgehende Waaren, deren Behandlung ... 148.

G.

Gerichtswesen:
Concurs-Ordnung, Nachtrag zur ... 201.
Obergericht, öffentl. Audienzen desselben .. 96.
Gesundheitspässe für Lübeck. Seeschiffe, Behörde für deren Ertheilung ... 94.
Gewerbesalz, Zubereitung von ... 110.
Gewerbesteuern, Befreiung Lübeck. Kaufleute, Fabrikanten, ꝛc. davon in den Norddeutschen Bundesstaaten ... 80.
Grenzaufsichtsbeamte, Waffengebrauch derselben ... 98.
Grenzbezirk im Lübeck. Gebiete, Legitimation des Sachverkehrs daselbst ... 111.
Gottesdienste: Einstellung des Frühgottesdienstes in der St. Marienkirche am Fastnacht-Montag ... 82.
Gröpelgrube, Wasserleitung in der, Aufhebung der ... 80.
Gustav-Adolph-Verein, Kirchencollecte für denselben ... 150.

H.

Hamburg: Anschluß Hamb. Gebietstheile an den Zollverein ... 67. 194.
Hebammenbezirk für die Stadt und die Vorstädte ... 150.
Holstein, vom Herzogthume umschlossene Lübeckische Gebietstheile, Zoll- und Steuerverhältnisse derselben:
Vertrag mit Preußen darüber ... 88.
Kalender-Stempelsteuer ... 89. 195.
Spielkarten-Stempelsteuer ... 2. 89.
Einfuhr von Spielkarten ... 157.
Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein und Bier ... 67.
Zollvergütung bei der Ausfuhr des aus indischem Rohzucker raffinirten Hutzuckers und Candis ... 55.
Holzwaaren, damit einkommende Schiffe, Abgabe derselben ... 78.
Holzwrake, Ordnung und Taxe für dieselbe und die damit verbundenen Einrichtungen ... 227.
Hundesteuer in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten, Nachtrag zur Verordnung darüber hinsichtlich der Ablieferung des Ertrags an die Staatskasse ... 176.

Digitized by Google

J.

Seite.

Jagd, Eröffnung derselben ..... 141.
Israelitische Gemeinde, Nachtrag zur Ordnung für dieselbe ..... 51.

K.

Kalender, Stempelsteuer von denselben in den vom Herzogth. Holstein umschlossenen Lübeck. Gebietstheilen ..... 89. 105.
Kapitelsdörfer, Herbeiziehung von Hufen und Hufentheilen in dens. zur Verkaufsabgabe ..... 175.
Kauffahrteischiffe, Norddeutsche: Führung der Bundesflagge durch dieselben 61.
Verpflichtung der Führer ders. zur Meldung bei den Bundesconsulaten ..... 83.
Kirchencollecte f. d. Gustav-Adolph-Verein 150.
Konten, fortlaufende, Regulativ darüber 111.
Küstenschifffahrt, gegenseitige Zulassung Dänischer und Norddeutscher Schiffe dazu ..... 63. 79.

L.

Landgemeinde-Ordnung ..... 177.
Landwehr, Aufhebung ders. u. w. d. a. 207.
Lauenburg, Herzogthum, und von dems. umschlossene Lübeckische Gebietstheile, deren Anschluß an den Zollverein und Einführung der Zollvereinsgesetzgebung daselbst ..... 21.
Nachversteuerung der dort vorhandenen Bestände ausländischer Waaren ..... 23.
Ausführungsmaßregeln wegen des Zollanschlusses ..... 54. 56.

M.

Märkte:
zollamtliche Behandlung der zu benachbarten fremden Märkten ausgehenden selbstverfertigten Waaren inländischer Handwerker, sowie der von Ausländern zu zollvereinsländischen Märkten gebrachten Waaren ..... 148.
Kram- u. Viehmärkte zu Meisling ..... 231.
Militär:
Einjährig freiwilliger Militärdienst:
Termin für die Einstellung zu demselben 74.
Außerordentlicher Prüfungstermin für Aspiranten zu demselben ..... 235.

Seite.

Einjährig freiwilliger Militärdienst:
Berechtigung zu dems., deren Nachsuchung 236.
Ersatzgeschäft Departements- ..... 228. 233.
" Marine- ..... 238.
Kriegsleistungen und deren Vergütung ... 41.
Herbeischaffung von Pferden für das Bundesheer im Mobilmachungsfall ... 40. 47. 50.
Mannschaften des Beurlaubtenstandes:
Klassificationsgeschäft für dieselben .... 226.
Kontrolversammlungen ..... 213. 232.
Militärpflichtige:
Loosung derselben für den Aushebungsbezirk Lübeck ..... 225.
Musterung ders. für den Aushebungsbezirk Lübeck ..... 221.
Schiffermusterungstermin ..... 204.
Bestrafung der in den Aushebungs- und Musterungsterminen Ausbleibenden .. 76.
Recursgesuche derselben ..... 40.
Anmeldung derselben zur Stammrolle ... 238.
Meisling, Kram- und Viehmärkte zu ... 231.
Musterrolle, deren Führung durch Lübeck. Schiffer 93

N.

Nachtwache in den Landbezirken und Travemünde ..... 202.
Niederlage-Regulativ, allgemeines .... 111.
Niederlage, Zoll- öffentliche, für die in dieselben gelagerten Waaren zu zahlendes Lagergeld ..... 142.
Norddeutscher Bund:
Post- und Telegraphenverwaltung, Uebergang des Lübeck. Post- u. Telegraphenwesens in dieselbe ..... 1.
Reichstag, Einberufung desselben ..... 68.
— Wahl des Lübeckischen Abgeordneten für denselben ..... 73. 208. 210. 211.

O.

Obergericht, öffentliche Audienzen dess... 96.

P.

Papiergeld, Außer-Coursesetzung von:
Einziehung Anhalt'scher Zehn-Thalerscheine 92.
" früherer Anhalt-Bernburgischer Kassenscheine ..... 149.

Digitized by Google

Seite.

Paßwesen: für Reisen nach Rußland erforderliche Reisepapiere ..... 235.

Postwesen:
Uebergang des Lübeckischen Postwesens in die Bundesverwaltung ..... 1.
Briefkasten in der Stadt und den Vorstädten, Vermehrung derselben ..... 225.
Porto für Stadt- und Landbriefe, Entrichtung desselben durch Freimarken ..... 210.
Freimarken ꝛc. Verkauf derselben durch die Postboten ..... 215.
in Gasthöfen lagernde Briefe, Abholung derselben ..... 217.
Landbriefbestellung und Briefkasten in den Landbezirken ..... 212. 216. 226. 229.
Posthaltestelle in Kücknitz ..... 228.
Bestellung von Postsendungen u. Quittungsleistung darüber ..... 218.
Zeitungscontrollkarten ..... 215.
Briefbeförderung an Personen der Norddeutschen Schiffsbesatzungen ..... 212. 227.
Dienstbriefe, portopflichtige ..... 207.
Geldverpackung, undeclarirte, in Briefe .. 220.
Gefahrbringende Gegenstände, deren Einlieferung zur Beförderung mit der Post, unter unrichtiger Declaration ꝛc. ..... 141.
Zollamtliche Behandlung der mit den Posten ein-, aus- u. durchgehenden Gegenstände .. 209.
Inhaltsdeclarationen:
zu Päckereisendungen nach Lauenburg .. 203.
zu Päckereisendungen nach Mecklenburg .. 204.
zu Postsendungen nach dem Zollvereinsgebiet ..... 204.
zu Postsendungen nach außerdeutschen Ländern ..... 230.
Lübeck-Eutiner u. Lübeck-Plöner Personenposten, Personengeld bei denselben 213
Correspondenz mit Dänemark, Schweden und Norwegen ..... 219.
Fahrpostsendungen dorthin ..... 223.
Postsendungen nach den Niederlanden ... 230.
Postanweisungsverkehr mit den Niederlanden ..... 237.
Päckereisendungen nach Rußland ..... 235.

Preußen:
Anschluß Preußischer Gebietstheile an den Zollverein ..... 194.

Seite.

Preußen:
Vertrag mit, über die Zoll- und Steuerverhältnisse der vom Herzogthum Holstein umschlossenen Lübeck. Gebietstheile 88.

Privatläger, Regulativ für ..... 111.

Pulvermagazin, Lagergeld für die Lagerung von Pulver in demselben und Gebühren des Magazin-Aufsehers ..... 192.

R.

Reichstag des Norddeutschen Bundes:
Einberufung desselben ..... 68.
Wahl eines Lübeck. Abgeordneten 73. 208. 210. 211.

Rübenzucker:
Besteuerung des im Inlande erzeugten .. 98.
Vergütung für ausgeführten ..... 98.
Vergütung der Rübenzuckersteuer für ausgeführten Zucker ..... 98.

Rußland, für Reisen dorthin erforderliche Reisepapiere ..... 235.

S.

Salz:
Erhebung einer Abgabe von, Ausführungs-Verordnung zum Bundesgesetze darüber 98.
ausländisches und inländisches, Creditirung der Abgabe davon ..... 98.
Vieh- und Gewerbesalz, dessen Zubereitung 110.

Schiffe, Schiffahrt:
Besichtigung und Schätzung der durch Seeunfälle an Schiff und Ladung entstandenen Schäden ꝛc., nebst Taxe der Sachverständigen ..... 71.
mit Holzwaaren einkommende Schiffe, von denf. zu entrichtende Abgabe ..... 78.
Zulassung Norddeutscher Schiffe in den Vereinigten Staaten von Amerika mit Natur- u. Industrie-Erzeugnissen ..... 79.
Gegenseitige Zulassung Norddeutscher und Dänischer Schiffe zur Küstenschiffahrt 63. 79.
Verpflichtung der Führer Norddeutscher Kauffahrteischiffe zur Meldung bei den Bundes-Consulaten ..... 85.
Führung der Bundesflagge durch Kauffahrteischiffe ..... 61.
Schiffsregister, Lübeckisches, dessen Führung und Papiere der in dasselbe eingetragenen Seeschiffe ..... 92.

Digitized by Google

Seite.

Schiffsbau, Zollvergütung beim Bau von Seeschiffen ..... 110.
Schiffscertificate ..... 93.
Schiffsmeßbriefe, gegenseitige Anerkennung: der Lübeckischen und Mecklenburg-Schwerin'schen ..... 193.
" " und Preußischen ..... 191.
" " u. Schleswig-Holsteinischen 78.
Schiffsregister, Lübeckisches und Papiere der in dasselbe eingetragenen Seeschiffe. 93.
Schleswig-Holstein, Triangulation von 217.
Schornsteinfeger, Ordnung für die ... 167.
— in Travemünde, dessen Bezirk ..... 233.
Seepässe, Nicht-Ertheilung derselben .... 95.
Seeunfälle, dadurch an Schiff und Ladung entstandene Schäden, deren Besichtigung und Schätzung ..... 71.
Singvögel, Fangen und Ausheben der Nester derselben ..... 219.
Spielkarten:
Stempelsteuer davon in den vom Herzogthum Holstein umschlossenen Lübeckischen Gebietstheilen ..... 2. 89.
Einfuhr derselben daselbst ..... 137.
Stadtbuchs-Ordnung, Abänderungen der 95.
Stempelordnung, revidirte, Nachtrag dazu hinsichtl. der Stempelabgabe von Zoll-Declarationen ..... 57.
Stempelsteuer:
von Kalendern in den vom Herzogth. Holstein umschlossenen Lübeck. Gebietstheilen ..... 89. 195.
von Spielkarten daselbst ..... 2. 89.
Steuer, außerordentliche ..... 1.

T.

Telegraphenwesen:
Uebergang des Lübeckischen Telegraphenwesens in die Bundesverwaltung ..... 1.
Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes ..... 8.
Gebührenfreie Beförderung von telegraph. Depeschen im Norddeutschen Telegraphengebiete ..... 63.
Theerhof, unerlaubtes Betreten desselben 234.
Trave, Waaren-Ein- u. Ausgang auf der, Regulativ über dessen Behandlung ... 111.

Seite.

Travemünde:
Feuerunfälle daselbst, Hülfeleistung dabei .. 202.
Nachtwache daselbst ..... 202.
Schornsteinfeger zu, Bezirk desselben ..... 233.
Wachgeld, dessen Aufhebung daselbst .... 202.
Triangulation von Schleswig-Holstein .. 217.

U.

Uebergangsscheine, Ausfertigung und Erledigung derf. ..... 109.

V.

Verbrauchssteuer für Fleisch und Brod 75.
Verkaufsabgabe:
an die Armenanstalt zu entrichtende, Aufhebung derselben ..... 174.
für den Staat zu entrichtende, Nachtrag zur Verordnung darüber, wegen theilweiser Erhöhung der Abgabe und Heranziehung der Besitzer von Hufen und Hufentheilen in den Kapitelsdörfern zu derselben ..... 174.
Viehsalz, Zubereitung von ..... 110.
Volkszählung v. 3. Decbr. 1867, Resultate derselben ..... 205.

W.

Waaren-Ein- und Ausgang auf der Trave, Regulativ über dessen Behandlung ..... 111.
Waarenversendungen aus dem Zollvereinsgebiet durch das Zollvereins-Ausland nach dem Inlande ..... 109.
Wachgeld, Aufhebung desselben für die Vorstädte, Landbezirke und Travemünde .. 202.
Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten ..... 97.
Wasserkünste, Bürger- und Brauer-, so wie Wasserleitung in der Gröpelgrube, deren Aufhebung ..... 80.
Wein, Großhandel mit fremdem, Zollerleichterungen für denselben ..... 109.
Wirthschaftsgenossenschaften, Ausführungsverordnung zum Bundesgesetze darüber ..... 192.
Wollen- und Halbwollen-Waaren, Proben von ..... 56.

Digitized by Google

Seite.

Wrakbudenschreiber, Ordnung und Taxe für denselben und für die verlehnten Dielenträger, deren Aufhebung, Nachtrag zur Verordnung darüber ..... 78.

Z.

Zollangelegenheiten, Senatscommission für ..... 137.
Zolldeclarationen, Stempelabgabe von 57.
Zollordnung ..... 98.
Zollkartel ..... 98.
Zollgesetz, Lübeckisches, Nachtrag dazu .... 58.
Zollgesetz, vereinsländisches ..... 98.
Zollstrafgesetz ..... 98.
Zolltarif, Vereins- und Abänderungen desselben ..... 98.
— Verzeichniß der zu den kurzen Waaren zu rechnenden Artikel ..... 110.
Zollverein:
Anschluß Hamburgischer Gebietstheile an denselben ..... 67. 194.
Anschluß des Herzogthums Lauenburg und der von dems. umschlossenen Lübeckischen Gebietstheile, so wie Einführung der Zollvereinsgesetzgebung daselbst ..... 21.
Nachversteuerung der dort vorhandenen Bestände ausländischer Waaren .... 23.
Sonstige Ausführungsmaßregeln ..... 54. 56.
Anschluß Lübecks an denselben:
Einführung der Gesetzgebung des Zollvereins ..... 97. 109. 111. 113. 148.

Seite.

Zollverein:
Anschluß Lübecks an denselben:
Eintreten der Wirksamkeit der Gesetzgebung des Zollvereins ..... 115.
vereinsländische Zollverwaltung dieselbst 116.
Nachversteuerung der im Lübeck. Staate vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren, ... 118.
Nachsteuer-Commission für Lübeck .... 134.
Eröffnung des freien Verkehrs hinsichtlich der im Norddeutschen Bunde einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse ..... 162.
Creditirung von Ein- und Ausgangsabgaben und inneren Steuern durch das vereinsländische Hauptzollamt dieselbst 113.
Zollbeamte, vereinsländische, Anordnungen zum Schutz derselben ..... 156.
Anschluß Preußischer Gebietstheile an denselben ..... 194.
Behandlung des Verkehrs mit den in den Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen ..... 110.
Waarenversendungen aus dem Zollvereinsgebiet durch das Zollvereins-Ausland nach dem Inlande ..... 109.
Zoll- und Steuer-Aemter Verzeichniß der.. 112.
Zucker, ausländischer, Verzollung desselben.. 98.
— Tarasätze für, Abänderung derselben.. 98.
— Vergütung der Rübenzuckersteuer für ausgeführten ..... 98.
— Zollvergütung bei der Ausfuhr von dem aus indischem Rohzucker raffinirtem.. 110.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

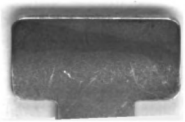

Digitized by Google